Zentral- und Bezirks-Amts... für Elsass-Lothri...

Alsace (France), Alsace-Lorraine (Germany). ...

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1907.

Straßburg.
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt,
vorm. R. Schultz und Co.
1907

Chronologische Übersicht

der im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1907

unter I und II enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusehen ist, daß ein späteres Zurückgreifen auf dieselben nicht zu erwarten steht)

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Haupt-blatt.	b. Bei-blatt.	
1906	1906.	1906.	1906.				
24. Sept.*	—	—	—	Verordnung, betr. die Unterhaltung des Saarkanals	19	—	19
24. " *	—	—	—	Desgl., betr. die Unterhaltung des Quellbaches	20	—	20
29. Nov.*	—	—	—	Verordnung, betr. Eigentumsbeschränkung im Gebiete des Flußbauverbandes der Seille im Kreise Metz in den Gemarkungen Plantières-Queuleu, Sablon und Magny	1	—	1
21. Dez.	—	—	—	Abänderung der Bekanntmachung, betr. die Zahlungen von Bauausgaben der Wasserbauverwaltung vom 8. Mai 1886	6	—	5
—	—	—	23 Dez.	Bekanntgabe der Minist. Verordnung, betr. die Beseitigung zweier Straßenübergänge in Schienenhöhe auf dem Bahnhofe Devant-les-Ponts	—	6	1
—	—	—	21 "	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Rémeringen	—	20	16
—	—	22. Dez.	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserl. Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fuhrverkehr zc.	3	—	2
—	—	24. "	—	Bekanntmachung, betr. Vereinigung der Gemeinden Blaesheim und Geispolsheim mit dem Kantonalarztbezirke Geispolsheim I	—	1	1
24. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Gewährung von Stipendien zum Besuche von tierärztlichen Hochschulen	—	13	5
—	—	—	27 Dez.	Wiederinkraftsetzung der Verordnung vom 20. Februar 1902, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	6	—	2
—	—	—	28 "	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserl. Verordnung vom 2. September 1906 über den allgem. Fuhrverkehr zc.	5	—	2
—	—	29 Dez.	—	Wiederinkraftsetzung der Verordnungen vom 30. November 1898 und 16 Februar 1902 betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	4	—	2
31. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche	2	—	1
31. "	—	—	—	Verfügung, betr. Abgabe von Entfernungsbescheinigungen bei Reisekostenliquidationen	—	10	5
31. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1907	—	12	5
1907	1907	1907	1907				
8. Jan.	—	—	—	Ergänzungsbestimmungen zu den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau	7	—	5

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulrats mit ** bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	Bezirkspräsidenten b. Unter-Elsaß	Bezirkspräsidenten c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr. a. Hauptblatt	Der Veröffentlichung Nr. b. Beiblatt	Seite
1907	1907	1907	1907				
4. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Sperrung einer Strecke des Rhein-Rhone-Kanals	10	—	7
5. „	—	—	—	Verordnung, betr. Einteilung Schutz-Lehrgänge in Weinbaubezirke	9	—	5
—	5. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. den Tarif für die Umwandlung von Wegefronen in Geldleistungen für 1907/08	—	17	7
—	—	—	5. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf der Herstellung einer Straßenunterführung in km 97,7 + 8 auf Bahnhof Rebing (Strecke Remilly—Rebing)	—	38	22
—	—	—	8. Jan.	Genehmigung zur Abhaltung von Märkten in der Gemeinde Pfalzburg	—	36	22
—	9. Jan.	—	—	Verfügung, betr. die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die Verkaufsstellen für Fleisch- und Wurstwaren in der Gemeinde Mülhausen	11	—	9
—	—	10. Jan.	—	Einteilung des Wahlkreises Stadt Straßburg in Wahlbezirke anläßlich der Reichstagswahlen vom 25. Januar 1907	—	19	8
11. Jan.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Rosalie V—IX	—	38	21
I. A 78	—	—	—	Notiz, betr. die Ernennung eines Mitglieds der Kommission für die Kreisarztprüfung	—	11	5
IV. 20 403	—	—	—	Ernennung des Regierungsvertreters beim landwirtschaftlichen Kreisverein Zabern II	—	15	7
—	O.-Els.	—	—	Nachweisung der im Dezember 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	18	8
—	—	12. Jan.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Schaffhausen	—	58	29
12. Jan.	—	—	—	Desgl., betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Bilwisheim—Donnenheim	—	69	37
—	15. Jan.	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Transport und die Lagerung von Behältern mit flüssiger Kohlensäure	15	—	13
—	—	15. Jan.	—	Desgl.	16	—	14
—	—	—	15. Jan.	Desgl.	24	—	26
—	—	—	15. „	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Unterdrückung des Fußwegüberganges in km 6,0 + 93 der Bahnlinie Diedenhofen—Hayingen, Gemarkung Schremingen	—	58	32
—	16. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserl. Verordnung vom 2 September 1906 über den allgemeinen Fuhrverkehr zu.	14	—	12
—	—	—	16. Jan.	Bekanntmachung, betr. Auslosung von Schuldverschreibungen der Elsaß-Lothringischen Bezirksanleihe	—	56	32
17. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufnahme der Reste einer römischen Badeanlage bei Kößlach unter die klassierten geschichtlichen Denkmäler	12	—	11
17. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Bildung einer Kommission zur Vertretung der Beteiligten am Saarkanal	21	—	21
17. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Bildung einer Kommission zur Vertretung der Beteiligten am Quatelbache	22	—	23
—	—	—	18. Jan.	Bekanntmachung, betr. Festsetzung der Gemeindebeiträge zu den Unterhaltungskosten der in der Heil- und Pflegeanstalt Saargemünd verpflegten Geisteskranken	—	54	31

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Minist. u. s. w.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr. a. Zentralblatt	b. Beiblatt	Seite.
1907	1907	1907	1907				
19. Jan.	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Beschäftigung der Justizanwärter auf den Katasterbureaus und der Anwärter für den Katasterfortführungsdienst auf den Grundbuchämtern	13	—	11
I. A. 187	—	—	—	Bekanntgabe der Namen von Ärzten, welche das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erhalten haben	—	32	21
I. A. 288	—	—	—	Notiz, betr. Genehmigung einer neuen Satzung für das Leihhaus in der Stadt Straßburg	—	34	22
—	—	—	1 61	Verzeichnis der im Dezember 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	37	28
14. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Bergwerkseigentums an den Bergwerken Pack I—V und Schlägel und Eisen	—	50	29
—	—	19. Jan.	—	Verzeichnis der im November und Dezember 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	71	40
—	—	—	21. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserl. Verordnung vom 2. September 1906 über den allgemeinen Fuhrverkehr zc.	17	—	14
—	—	22. Jan.	—	Öffentliche Anerkennung für den Landwirt Joh. Fischer zu Schiltigheim wegen entschlossenen Verhaltens bei einem Brande	—	72	40
23. Jan.*	—	—	—	Verordnung, betr. die Ausbildung, Prüfung und öffentliche Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen	18	—	15
I. A. 699	—	—	—	Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben	—	51	29
—	—	—	28. Jan.	Verzeichnis der im Januar 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	78	45
—	—	29. Jan.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Straßenüberführung in km 9,3 + 1 der Linie Bendenheim—Weißenburg beim Bahnhof Weyersheim	—	73	40
30. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung von Steuererhebungsbezirken im Kreise Bolchen	23	—	26
30. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einschätzung der bergsteuerpflichtigen Betriebe	25	—	27
—	—	30. Jan.	—	Bekanntmachung, betr. Feststellung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Gemeindewegebaue in Geldleistungen für 1907	—	96	52
III. 499	—	—	—	Notiz, betr. die Erteilung von Abfertigungsbefugnissen an das Nebenzollamt II Novéant	—	68	37
2. Febr.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marie bei Wittenheim	—	92	51
—	—	3. Febr.	—	Ergebnis der Mitglieder- zc. Wahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer in Elsaß-Lothringen	—	95	53
—	—	4. "	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre	—	94	52
6. Febr.	—	—	—	Beschluß, betr. Genehmigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Sausheim III	—	108	57
7. Febr.**	—	—	—	Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde	29	—	41
—	—	—	9. Febr.	Bekanntmachung, betr. die im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen zu gewährenden Vergütungssätze	—	98	54
—	—	10. Febr.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Ersetzung der Planübergänge in km 6,00 und 7,20 der Strecke Bendenheim—Weißenburg in der Gemarkung Hoerdt durch eine Straßenüberführung in km 6,00 der Bahnlinie	—	97	52

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Minist. u. s. w.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr. a. Haupt-blatt	b. Bei-blatt	Seite
1907	1907	1907	1907				
—	—	—	11. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung einer besseren Wasserversorgung der Stadt Metz und Ausdehnung derselben auf die Gemeinden Plantières-Queuleu, St. Julien, Rey, Vantoux, Vallières, Borny und Peltre	—	115	61
12. Febr.*	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen	30	—	42
—	—	12. Febr.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Wässerungsgenossenschaft Weiler	—	111	59
14. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufnahme der Burgruine Frauenberg unter die klassierten geschichtlichen Denkmäler	26	—	29
14. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Anna bei Sennheim	—	107	57
—	14. Febr.	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Unterdrückung des Planübergangs in km 3,... der Eisenbahnstrecke Colmar—Breisach in der Gemarkung Sundhofen	— / —	110 / 223	58 / 117
15. Febr.	—	—	—	Nachtrag zu der Allgemeinen Verfügung vom 24. März 1899, betr. die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen	27	—	29
—	15. „	—	—	Nachweisung der im Januar 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	93	51
—	—	16. Febr.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofs Marlenheim der Eisenbahnstrecke Zabern—Molsheim	—	113	60
—	—	19. „	—	Desgl., betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Überführung der Vizinalstraße Nr. 52 über die Bahnlinie Hagenau—Weißenburg in km 45,.. beim Bahnhof Hofen	—	114	60
17. Febr.	—	—	—	Verfügung, betr. die Abänderung der Anlagen I bis IV zur Maßeichungsordnung vom 14. Februar 1893 L. B. 315	28	—	29
17. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Max bei Reichweiler	—	120	67
21. „	—	—	—	Desgl. für die Steinsalzbergwerke Marie II—IV	—	109	66
23. „	—	—	—	Verfügung, betr. das Strafregister	32	—	43
25. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche	34	—	47
—	—	25. Febr.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Mittelhausen II	—	153	79
26. Febr.**	—	—	—	Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	35	—	48
—	—	—	26. Febr.	Nachweisung der im Februar 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	159	83
27. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Feldmesserprüfungskommission	—	149	75
—	27. Febr.	—	—	Beschluß, betr. Autorisierung einer Feldweggenossenschaft in [illegible]	—	151	77
28. Febr.	—	—	—	Bekanntgabe eines Allerh. Erlasses, wonach Seine Majestät Entschließung über Ausübung des Begnadigungsrechts bezüglich aller Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des Kgl. Pr. Hauses von Amtswegen stets dann einzuholen ist, wenn die Vergehen nur aus Unverstand pp. begangen wurden, sowie Allgem. Verfügung zur Ausführung des Allerh. Erlasses	31	—	43

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Ministeriums, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1907	1907	1907	1907				
—	—	—	14. März	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Verlegung der Staatsstraße 1 bei Rothläuser im Kreise Saarburg	—	193	107
—	—	—	15. „	Genehmigung des Ortsstatuts für Dieuze, betr. die Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe	72	—	109
III. 2298	—	—	—	Zusammensetzung der Kommission für die forstliche Staatsprüfung	—	175	91
III. 2345	—	—	—	Zusammensetzung der Kommission für die erste forstliche Prüfung	—	176	92
III. 2318	—	—	—	Ergebnis der Mitgliederwahlen für die Handelskammer in Mülhausen	—	177	92
III. 2319	—	—	—	Desgl. für die Handelskammer in Colmar	—	179	92
—	I. 1587	—	—	Nachweisung der im Februar 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	180	92
17. März	—	—	—	Polizeiverordnung über den Betrieb der unterirdischen Steinbrüche in Elsaß-Lothringen	39	—	55
18. „	—	—	—	Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest	41	—	70
19. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Stempelbesteuerung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen	40	—	66
—	21. März	—	—	Verordnung, betr. die Einberufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einer außerordentlichen Tagung	—	212	118
—	—	—	21. März	Bekanntmachung, betr. Neueinteilung der Kantonalarztbezirke des Kreises Saarburg	—	214	114
—	—	22. März	—	Verfügung, betr. die Beschäftigung der Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe, mit Ausnahme des Handelsgewerbes	44	—	64
23. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erstattung der im Verkehre zwischen den deutschen Staaten entstehenden Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten	45	—	65
II. A 330	—	—	—	Zusammensetzung der verschiedenen Sachverständigen-Vereine (künstlerischer, photographischer, gewerblicher, literarischer, musikalischer Sachverständigen-Vereine)	—	190	105
—	—	—	V 1286	Notiz, betr. die Aufnahme des Regierungsbaumeisters Fischer zu Château-Salins in das Verzeichnis der für Veranschlagung usw. von Gemeinde- pp. Hochbauten befähigten Architekten	—	194	108
25. März	—	—	—	Bekanntgabe der Wahl eines Mitglieds der Berufungskommission für die Gewerbesteuer	49	—	70
25. „	—	—	—	Verordnung, betr. die tierärztlichen Untersuchungen an der Grenze	52	—	71
—	26. März	—	—	Verfügung, betr. die Gewährung von je 1 Feiertag an die Gehilfen pp. in den Bäckereibetrieben am Weihnachts- pp. Feste	46	—	67
—	—	—	26. März	Abänderung der Bekanntmachung vom 26. März 1895, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, mit Ausnahme des Handelsgewerbes	47	—	68
26. März	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Steinsalzbergwerk Herbitzheim I und das Salzquellenbergwerk Herbitzheim 1	—	221	117
—	—	28. März	—	Beschluß, betr. Autorisierung einer Abwässerungs- pp. Genossenschaft für den Rohrbach und Mühlgraben in Rohr, Gugenheim und Dunzenheim	—	254	132

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters Ministeriums u. w.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr. a. Haupt-Blatt	b. Bei-Blatt	Seite
1907	1907	1907	1907				
—	—	—	29. März	Bekanntmachung, betr. Bildung eines Kantonalarztbezirks Delme II	—	227	118
—	—	—	29. „	Bekanntmachung, betr. Bildung eines Kantonalarztbezirks Vic II	—	228	118
I A. 3878	—	—	—	Notiz, betr. Änderung des Namens der Gemeinde Wisen im Loch in „Wisen in Lothringen".	—	209	118
I A. 4037	—	—	—	Verbot der Warschauer Druckschrift Biesiada Literacka Nr.	—	210	118
III. 2920	—	—	—	Notiz, betr. Änderung der Bezirkseinteilung in der Verwaltung der Zölle pp.	—	211	118
—	—	IV 2220	—	Notiz, betr. Bestätigung eines Rechnungsführers der Handwerkskammer	—	212	118
31. März	—	—		Bekanntmachung, betr. die Errichtung neuer Katasterämter und die Änderung von Katasteramtsbezirken	48	—	69
31. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung in Steuerveranlagungsbezirken	50	—	70
—	—	—	1. April	Abänderung der Verordnung vom 16. März 1894 über die Verhütung von Sprengstoffen pp. der Militär- pp. Verwaltung auf Land- und Wasserwegen	66	—	108
—	—	2. April	—	Verzeichnis der im Januar, Februar und März 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	268	125
—	—	2. „	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Überführung der Nebenbahn Erstein—Oberehnheim—Ottrott mit der Bezirksstraße Nr. 2b über die Reichseisenbahn Straßburg—Basel beim Bahnhof Erstein	—	240	125
—	—	—	3. April	Nachweisung der im März 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	241	126
—	—	—	6. „	Beschluß, betr. Auflösung der Feldweggenossenschaft [illegible]	—	259	134
—	—	6. April	—	Bekanntgabe der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Enteignung der Behufs [illegible] Ingweiler, Erstein, St. Pilt und [illegible] sowie die Beseitigung eines Planübergangs	—	286	143
—	—	8. „	—	Beschluß, betr. Vereinigung der Feldweggenossenschaften Barr I und II zu einer Feldweggenossenschaft Barr	—	265	132
—	—	—	8. April	Bekanntmachung, betr. Auslosungen von Bezirksanleihen	—	258	134
10. April	—		—	Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	283	142
—	—	—	11. April	Beschluß, betr. Auflösung der Feldweggenossenschaft [illegible]	—	287	144
—	—	—	11. „	Desgl., betr. Auflösung der Feldweggenossenschaft [illegible]	—	288	144
—	—	—	11. „	Desgl., betr. Auflösung der Feldweggenossenschaft [illegible]	—	289	144
—	—	—	11. „	Desgl., betr. Auflösung der Feldweggenossenschaft Berg	—	290	145
I A. 2502	—	—	—	Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersatzwahlen zum Apothekerrat	—	231 280	121 142
I A. 4289	—	—	—	Zusammensetzung der Kommission für die ärztliche Vorprüfung	—	232	121
I A. 5061	—	—	—	Notiz, betr. eine eingeschriebene Hilfskasse	—	233	121
III. 3467	—	—	—	Bezeichnung der Beamten, welchen die Prüfung der Entrichtung der Reichsstempelabgabe übertragen ist	—	234	121
—	B 3001	—	—	Nachweisung der im März 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	237	124
13. April	—	—	—	Beschluß, betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft [illegible]	—	317	155
14. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Freund, Theodor und Max	—	274	139

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Hauptblatt	b. Beiblatt	
1907	1907	1907	1907				
13 April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Nebenzollamts I. Kl. zu Basel und Übertragung der Befugnisse desselben an 4 Zollabfertigungsstellen in Basel	—	281	142
15 April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die wissenschaftliche Prüfungskommission	—	302	143
—	20. April	—		Verordnung, betr. die bezirkspolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte	—	284	148
23. April	—	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 über die Tagegelder pp. von Beamten und Lehrern	—	54	75
24 April	—	—	—	Verfügung, betr. die Allgemeine Anweisung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung	57	—	78
24 „		—	—	Verfügung, betr. die Abänderung der §§ 28 und 30 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung"	58	—	85
24. „	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Krebsfanges	59	—	85
25	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Art. 74 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1899 zum Gesetz über das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung	56	—	75
—	26. April	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Planverfahrens über die Herstellung einer Eisenbahnlinie Waldighofen—St. Ludwig	—	304	150
27 April	—	—	—	Bekanntmachung betr. die Handhabung der Bestimmungen des am 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarifs über die Verzollung von Obst	64	—	93
I. A. 8887	—	—	—	Liste der im Januar, Februar und März 1907 naturalisierten Personen	—	275	140
II A 3145	—	—	—	Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Gerichtsschreiberamt, den Aktuardienst und das Gerichtsvollzieheramt	—	276	141
III. 4172	—	—	—	Notiz, betr. Errichtung eines Steueramtes II. Kl. in Drusenheim	—	277	141
III. 4218	—	—	—	Desgl., betr. Bestätigung der Mitgliederwahlen für die Handelskammer zu Metz	—	278	142
III. 4287	—	—	—	Desgl., betr. Zuteilung der Gemeinde Niederlarg zum Nebenzollamt II Kl. Niedersept	—	282	142
—	27 April	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung des Architekten Schmitt zu Colmar als Sachverständiger im Sinne des § 56a Ziff 8 G.-O.	—	305	150
—	—	28. April	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofs Pfaffenhofen pp.	—	320	157
29 April	—	—	—	Verfügung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen	55	—	75
—	—	1 Mai	—	Abänderung der Verordnung vom 31 März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen pp. der Militär- pp. Verwaltung auf Land- und Wasserwegen	62	—	90
—	—	—	1 Mai	Öffentliche Belobigung für den Schüler L. Malte aus Forsbach wegen Errettung eines Knaben vom Ertrinken	—	321	158
2. Mai	—	—	—	Beschluß betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Kurzenhausen	—	335	168

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
a. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1907	1907	1907	1907				
—	4. Mai	—	—	Abänderung der Verordnung vom 19. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen pp. der Militär- pp. Verwaltung auf Land- und Wasserwegen	61	—	89
II. 4279	—	—	—	Notiz, betr. Verlegung von Geschäften an das Hauptsteueramt in Schlettstadt	—	300	149
—	—	4. Mai	—	Verzeichnis der im April 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	337	164
6. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die am 12. Juni 1907 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung	60	—	87
8. Mai	—	—	—	Auflösung der Feldweggenossenschaft Ost-Baden	—	353	171
—	—	15. Mai	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Beschaffenheit, die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druckleitungs- und Zapfvorrichtungen	67	—	105
I. A. 6627	—	—	—	Notiz, betr. das Gewerbegericht zu Bischweiler	—	315	155
I. B. 568	—	—	—	Notiz, betr. Ermächtigung zur Errichtung von katholischen Hilfspfarreien in Zabern und Oberbach	—	316	155
—	II 4317	—	—	Nachweisung der im April 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	319	157
—	—	—	I 2037	Desgl.	—	322	158
—	—	14. Mai	—	Beschluß, betr. Autorisierung einer Wässerungsgenossenschaft in Gemarkung Hüttenheim	—	358	175
15. Mai	—	—	—	Ergänzung der Anweisung vom 27. Dezember 1888 zur Ausführung der Gewerbeordnung	63	—	91
—	—	15. Mai	—	Verordnung, betr. die Abänderung der Betriebsordnung für die Straßenbahnen in Straßburg und Umgebung	66	—	105
—	—	—	16. Mai	Bekanntmachung, betr. Sonntagsruhe	68	—	107
17. Mai	—	—	—	Übertragung der durch die Dienstanweisung für die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler dem Staatssekretär zugewiesenen Zuständigkeiten auf die Ministerialabteilung des Innern	69	—	109
—	—	17. Mai	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Verfahrens über Verbesserung der Krümmungsverhältnisse der Eisenbahnstrecke Weitenthal-Weiler pp.		369	176
I. A. 6858	—	—	—	Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben	—	366	163
II. 4978	—	—	—	Notiz, betr. die Übertragung von Befugnissen an das Hauptzollamt Metz	—	364	163
—	—	II. 3762	—	Notiz, betr. Aufhebung der Försterstelle Rott	—	366	164
21. Mai	—	—	—	Verfügung, betr. die Sicherheitsleistung von Unternehmern durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs pp.	78	—	112
24. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung von Steuererhebungsbezirken	70	—	109
—	—	—	24. Mai	Verfügung, betr. die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe in Diedenhofen	73	—	110
I. A. 7606	—	—	—	Notiz, betr. die Kreisbezirksprüfungskommission	—	356	171
28. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kommissionen der Landesschätzer für die Grundstücke und Gebäude	—	366	175
—	—	25. Mai	—	Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Schmiedezwangsinnung für den Kanton Bischweiler	—	376	181
28. Mai*	—	—	—	Abänderung des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 5. März 1869, betr. die Besetzung der Stellen des Katasterfortführungsdienstes	74	—	111

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Ministeriums u. c.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	Bezirkspräsidenten b. Unter-Elsaß	Bezirkspräsidenten c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr. a. Gesetzblatt	Der Veröffentlichung Nr. b. Beiblatt	Seite
1907	1907	1907	1907				
28. Mai	—	—	—	Beschluß, betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Eschwald II-Bangenheim	—	415	157
—	—	—	29. Mai	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fahrverkehr zc.	79	—	113
31. Mai	—	—	—	Verfügung, betr. die Benutzung der Gefangenen-Sammeltransporte in Preußen zur Beförderung von Gefangenen aus und nach Elsaß-Lothringen.	Beilage z. Nr. 9	—	I.-XVI
III. 5858	—	—	—	Anordnung, betr. Fortdauer der Schließung des Bezirks Ober-Elsaß für die Rekrutierung der Versicherungsberechtigten	71	—	109
III. 6938	—	—	—	Notiz, betr. die Kommission der Landesschätzer für die Gebäudesteuer	—	365	175
—	—	—	1. Juni	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die in Lothringen liegende Strecke einer eingleisigen normalspurigen Eisenbahn von Saarburg nach Diemeringen	—	379	181
3. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die gewaltsam beschädigten echten Reichsmünzen	77	—	112
—	3. Juni	—	—	Bekanntmachung, betr. anderweite Einteilung der Forstaufsichtsbezirke im Bezirk Ober-Elsaß	—	330	165
—	—	—	3. Juni	Nachweisung der im Mai 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	394	187
4. Juni*	—	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1899 über die Tagegelder zc. von Beamten und Lehrern	81	—	117
4. „ *	—	—	—	Ministerialerklärung, betr. die den elsaß-lothringischen und den badischen Sicherheitsbeamten an der gemeinsamen Landesgrenze zu gewährende Befugnisse	102	—	151
4. Juni	—	—	—	Bestimmung der Bezeichnung, welche der bisherige künstlerische und der bisherige photographische Sachverständigenverein künftig zu führen haben.	76	—	111
4. „	—	—	—	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	78	—	111
—	—	6. Juni	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fahrverkehr zc.	85	—	115
—	—	7. „	—	Verordnung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Unterführung des Langgehweges in Hagenau unter der Bahn	—	363	186
—	—	—	8. Juni	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fahrverkehr zc.	84	—	119
IV 7666**	—	—	—	Notiz, betr. Wiederernennung des Vorsitzenden eines landw. Kreisvereins	—	377	181
—	11. Juni	—	—	Verfügung, betr. die Verlegung der Markircher Kilbe	—	417	199
—	—	11. Juni	—	Beschluß, betr. die Vornahme der Wahl je eines Mitglieds der Bezirksvertretung und bezw. der Kreisvertretung des Kreises Weißenburg.	—	418	199
12. Juni	—	—	—	Verfügung, betr. die Behandlung der Anzeigen über Feldiebstähle	83	—	117

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Haupt-blatt.	b. Bei-blatt.	
1907	1907	1907	1907				
12. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Filiale der landwirtschaftlichen Versuchsstation Colmar in Metz	—	414	198
14. „	—	—	—	Übertragung von Befugnissen der bisherigen Kantonalpolizeikommissare auf die Gemeindevorstände	82	—	117
14. „	—	—	—	Verzeichnis von Hufschmieden, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	457	217
I. B. 508	—	—	—	Notiz, betr. die Ermächtigung zur Errichtung einer Pfarrei Augsburgischer Konfession in Molsheim	—	387	185
III. 6899	—	—	—	Notiz, betr. die Erteilung von Befugnissen an das Steueramt I zu Molsheim	—	388	185
—	II. 5162	—	—	Nachweisung der im Mai 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	391	186
17. Juni*	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899	88	—	123
—	—	—	17. Juni	Verordnung, betr. die Vornahme der Wahl eines Vertreters des Kantons Verny im Kreistage des Kreises Metz-Land	—	419	200
—	—	—	17. „	Desgl., betr. die Vornahme der Wahl eines Vertreters des Kantons Saargemünd im Bezirkstage	—	420	200
—	—	—	17. „	Desgl., betr. die Vornahme der Wahl eines Vertreters des Kantons Metz im Bezirkstage	—	421	200
18. Juni	—	—	—	Verordnung, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von lebendem Geflügel aus Frankreich	86	—	121
—	—	18. Juni	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Schmiedezwangsinnung Erstein	—	444	210
20. Juni**	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Abiturienten deutscher Oberrealschulen zum Studium auch in den medizinischen Fakultäten deutscher Universitäten	81	—	127
—	21. Juni	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Errichtung einer weiteren Bahnhofsanlage der Kaysersberger Talbahn in Colmar	—	448	210
21. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Veranlagung von Ordnungsstrafen gegen Beamte	85	—	121
I. A. 9088	—	—	—	Notiz, betr. die Zusammensetzung der Kommission für die ärztliche Vorprüfung	—	409	197
I. A. 9080	—	—	—	Desgl., betr. eine freie Hülfskasse	—	410	197
II. 6466	—	—	—	Desgl., Bestätigung von Mitgliederwahlen für die Handelskammer zu Straßburg	—	412	197
—	22. Juni	—	—	Beschluß, betr. Autorisierung einer Feldweggenossenschaft in den Gemarkungen Weier im Thal und Walbach	—	442	209
—	—	22. Juni	—	Desgl., betr. Autorisierung der Drainagegenossenschaft auf dem Hüttenwasen in Lichtensee	—	459	218
24. Juni	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz	87	—	121
25. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Mone V und VI	—	455	215
—	25. Juni	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofs St. Kreuz zc.	—	458	217
—	26. „	—	—	Bekanntmachung, betr. Ausführung der Kais. Verordnung vom 2. September 1900 über den Allgem. Fuhrverkehr zc.	92	—	128
26. Juni	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Anna V—VII	—	454	215

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Hauptblatt	b. Beiblatt	
1907	1907	1907	1907				
27. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Anweisung für das Verfahren der Ärzte bei gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen	101	—	137
28. „	—	—	—	Ausführungen zum Landeserbschaftssteuergesetze	89	—	128
29. „	—	—	—	Vorschriften über die Erhebung der Reichserbschaftssteuer	90	—	127
IV 10835	—	—	—	Not., betr. die Wiederernennung des Vorsitzenden eines landw. Kreisvereins	—	441	209
29. Juni	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke [illegible] III und Marie Luise	—	455	218
—	—	29. Juni	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft [illegible]	—	474	224
29. Juni**	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Termine für Prüfungen, welche 1908 im Dienstbereiche des Oberschulrats abgehalten werden	—	497	245
—	—	30. Juni	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Drainagegenossenschaft beim [illegible] in [illegible]	—	470	225
1. Juli	—	—	—	Nachtrag zu der Allgem. Verfügung vom 24. März 1880, betr. die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen	97	—	184
—	—	1. Juli	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft [illegible]	—	475	225
—	—	4. „	—	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme des [illegible] in das Verzeichnis der [illegible]	—	479	224
4. Juli	—	—	—	Beschluß, betr. Errichtung der Feldwege- und Flurbereinigungsgenossenschaft [illegible]	—	496	240
—	—	—	5. Juli	Bekanntmachung, betr. die Vornahme der Wahl eines Vertreters des Kantons Bitsch im Bezirkstage	—	478	228
6. Juli	—	—	—	Bekanntgabe der Aufnahme des Turms der kath. Pfarrkirche in [illegible] unter die klassierten geschichtlichen Denkmäler	98	—	184
6. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufnahme des [illegible] unter die für die Weinausfuhr allgemein zugelassenen Erzeugungsstellen	99	—	184
6. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Personalbestand der [illegible]kommission	—	479	228
—	—	6. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer Eisenbahnlinie Saarburg pp. — [illegible]	—	473	224
—	8. Juli	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fuhrverkehr pp.	105	—	153
9. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der [illegible] deutschen Gepräges	103	—	152
—	—	—	10. Juli	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fuhrverkehr pp.	103	—	182
12. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die auf die Staatskasse zu übernehmenden Ausgaben im gerichtlichen Verfahren	96	—	191
III. 7810	—	—	—	Not., betr. die Errichtung eines 2. Nebenzollamts II. Klasse in Hegenheim	100	—	185

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Hauptblatt	b. Beiblatt	
1907	1907	1907	1907				
—	II. 8207	—	—	Nachweisung der im Juni 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	471	223
—	—	—	I. 8348	Desgl.	—	477	226
—	—	15. Juli	—	Desgl.	—	498	246
14. Juli*	—	—	—	Verordnung, betr. die Anstellung Kais. Landwirtschaftslehrer.	108	—	201
—	—	17. Juli	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Drainagegenossenschaft V in Angolsheim.	—	499	246
18. Juli*	—	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 über die Tagegelder pp. von Beamten und Lehrern.	109	—	168
18. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheine zu Reichsschuldverschreibungen	107	—	161
II. 8128	—	—	—	Notiz, betr. die Prüfung der Entrichtung des Frachturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels.	104	—	152
I. A 10626	—	—	—	Verbot der Verbreitung der polnischen Druckschrift Ilmo Polske	—	481	231
22. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die anderweite Feststellung einer Abfindungssumme für die Porto- pp. Beträge auf portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden frankiert abgesandt werden	106	—	155
—	—	26. Juli	—	Bekanntgabe der Allerh. Verordnung, betr. Ermächtigung der Gemeinde Andlau zum Erwerb einer Fläche im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens	—	512	251
I. A 10979	—	—	—	Liste von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben	—	494	237
I. A 10848	—	—	—	Verzeichnis der in den Monaten April, Mai und Juni 1907 naturalisierten Personen	—	495	237
—	27. Juli	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über Änderung und Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhof [illegible]	—	500	237
28. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1906	—	529	257
30. „	—	—	—	Vorschriften über die Besetzung der Polizeikommissarstellen.	110	—	168
—	—	30. Juli	—	Beschluß, betr. Vornahme der Wahl eines Mitglieds der Kreisvertretung des Kreises Hagenau für den Kanton Bischweiler	—	517	251
31. Juli	—	—	—	Ergänzung der Anweisung vom 18. Oktober 1900, betr. die Gewerbeordnung	111	—	165
—	31. Juli	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fahrverkehr pp.	112	—	165
—	—	31. Juli	—	Öffentliche Belobung des Handlungsgehilfen P. Lutz zu Straßburg wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken	—	551	258
—	—	1. Aug.	—	Desgl. des Schmieds Jak. Rhein zu Hönheim wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken	—	552	258
—	—	3. „	—	Verzeichnis der im Juli 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	558	258
5. Aug.	—	—	—	Liste von Personen, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	547	267
6. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Recht der Gemeinde Saales zur Wahl eines Mitglieds für die Kreiskommission zu Veranlagung der Kapital- pp. Steuer	114	—	187
6. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Ferdinand II—VI	—	642	288

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1907	1907	1907	1907				
7. Aug.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Theodor II—IX	—	543	264
7. „	—	—	—	Desgl. für die Steinkohlenbergwerke Leutershausen I—IV, Dittlingen I und Bauerbenderdorf VI	—	544	266
—	—	—	8. Aug.	Öffentliche Anerkennung für den Kaufmann Ph. Wehre und den Schneidergesellen P. Tenche aus Saaralben wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	551	269
—	—	9. Aug.	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2 September 1906 über den Allgemeinen Fuhrverkehr pp.	118	—	176
9. Aug.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Nebeneisenbahn (Neubaustrecke) Diedenhofen—Niederjeutz als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen über die Tagegelder pp. der Beamten pp.	—	546	267
—	10. Aug.	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	118	—	168
—	—	10. Aug.	—	Desgl.	123	—	178
—	—	—	10. Aug.	Desgl.	120	—	176
—	—	—	10. „	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2 September 1906 über den Allgemeinen Fuhrverkehr pp.	119	—	176
—	—	10. Aug.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Ersetzung der eisernen Leinpfad-Schiebbrücke über den krummen Rhein unterhalb Schleuse 8a des Rhein-Rhone-Kanals durch eine feste Dampferbrücke	—	582	291
—	—	12. Aug.	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr	122	—	177
—	—	—	12. Aug.	Autorisierung der Chemin-Bach-Genossenschaft in Berus	—	563	284
13. Aug.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Marie VII—IX	—	560	275
13. „	—	—	—	Desgl. für die Steinkohlenbergwerke Anna VIII und IX	—	561	275
13. „	—	—	—	Desgl. für die Steinkohlenbergwerke Else und Josef	—	562	276
—	14. Aug.	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr	117	—	173
—	14. „	—	—	Bekanntmachung, betr. die für 1907 zu den Kosten der Weinbauschulen zu leistenden Beiträge	—	563	277
—	16. „	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf zur Erweiterung des Bahnhofs in Markirch	— —	591 650	290 323
III 9072	—	—	—	Bekanntgabe von Abänderungen der Abgrenzung von Amtsbezirken in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	112	—	107
III. 9248	—	—	—	Reskr., betr. Beilegung von Befugnissen an zwei Nebenzollämter	115	—	167
—	II. 7240	—	—	Nachweisung der im Juli 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	549	269
—	—	—	Lothringen	Desgl.	—	552	270
21. Aug.	—	—	—	Verleihungsurkunden über die Steinkohlenbergwerke Marie-Louise II und III	—	578	289
22. „	—	—	—	Nachträge zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats- sowie bei den Kommunalbehörden pp. mit Militäranwärtern, und neue Fassung dieser Grundsätze	Beil.	zu Nr	36.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des: K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten: a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr. a. Hauptblatt	b. Beiblatt	Seite
1907	1907	1907	1907				
—	—	22. Aug.	—	Beschluß, betr. Vornahme der Wahl eines Mitglieds der Kreisvertretung des Kreises Hagenau für den Kanton Bischweiler	—	588	291
24. Aug.	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden	124	—	179
—	—	—	I^d 1081	Bekanntgabe derjenigen Personen, welche als Sachverständige bei der Untersuchung des Gewerbebetriebs der Bauunternehmer oder Bauleiter [illegible] haben	—	564	284
24. Aug.	—	—	—	Verzeichnis der im Prüfungsjahr 1906/07 approbierten Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	—	590	295
27. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Untersuchung der aus Luxemburg in Rodemachern einzuführenden Tiere	121	—	177
—	27. Aug.	—	—	Beschluß, betr. Autorisierung einer Feldweggenossenschaft in [illegible]	—	592	296
31. Aug.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Feldgeschworenenordnung	126	—	181
—	—	—	31. Aug.	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr	128	—	182
II 10625	—	—	—	Notiz, betr. die Ernennung von Vorsitzenden landwirtschaftlicher Kreisvereine	—	579	289
—	—	—	31. Aug.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Kantonalarztbezirks [illegible]	—	594	296
—	—	—	3. Sept.	Nachweisung der im August 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	618	305
4. Sept.	—	—	—	Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten	125	—	181
4. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung von Bergwerkseigentum	—	607	301
—	8. Sept.	—	—	Beschluß, betr. die Aufhebung der Entwässerungs- und Feldweggenossenschaft in Oberspechbach	—	626	312
—	9. "	—	—	Neuregelung des Kantonalarztl. Dienstes für den Kanton [illegible]	—	627	313
—	12. "	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über Unterdrückung eines Eisenbahnplanübergangs im Banne von Hattstatt	—	625	313
12. Sept.	—	—	—	Beschluß, betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft [illegible] I	—	647	320
12. "	—	—	—	Desgl., betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft [illegible] IV	—	648	322
12. "	—	—	—	Eröffnung der landwirtschaftlichen Winterschulen	—	649	322
—	—	13. Sept.	—	Außerkraftsetzung der Verordnung vom 29. Dezember 1906, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	133	—	184
13. Sept.	—	—	—	Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission	—	623	311
II. 10046	—	—	—	Notiz, betr. die Beilegung von Befugnissen an das Nebenzollamt II.	127	—	181
14. Sept.	—	—	—	Errichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	—	181	184
—	II 9110	—	—	Nachweisung der im August 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	608	301
—	16. Sept.	—	—	Außerkraftsetzung der Verordnungen vom 8. März 1898 und 5. Februar 1902, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	132	—	184

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Haupt-blatt	b. Bei-blatt	
1907	1907	1907	1907				
—	—	—	16. Sept.	Außerkraftsetzung der Verordnung vom 20. Februar 1902, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	134	—	185
—	16. Sept.	—	—	Anordnung, betr. Einberufung des Bezirkstags und der Kreistage	—	624	311
—	—	16. Sept.	—	Anordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung der Bahnhöfe Bischheim u. Schiltigheim pp.	—	629	319
—	—	16 „	—	Verzeichnis der im August 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	632	320
—	—	16 „	—	Verordnung über die Berufung der Kreistage	—	634	324
—	—	—	16. Sept.	Einrichtung eines neuen Kantonalarztbezirkes unter der Bezeichnung Diedenhofen II	—	656	324
17 Sept.	—	—	—	Abgrenzung der Amtsbezirke der Gewerbeschulkommissare	186	—	197
—	—	—	17. Sept.	Einrichtung eines neuen Kantonalarztbezirkes mit der Bezeichnung Bitsch II	—	655	324
18 Sept.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufgabe von Postsendungen der in die Portoablösung einbezogenen Beamten außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes	129	—	183
—	18 Sept.	—	—	Öffentliche Belobigung der Schulkinder Haltinger und Mayer zu Mülhausen wegen Verhütung eines Unglücksfalls	—	671	337
19 Sept.	—	—	—	Verordnung über den Strafvollzug in Zoll- und Steuersachen	130	—	184
19 „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen und Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 24. Juli 1907, betr. das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuersachen	135	—	187
20. Sept.	—	—	—	Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. August 1887, betr. Gewährung der vollen Umzugskostenvergütung an versetzte Beamte	139	—	201
20 „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Ehr II—VI	—	643	319
20 „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung von Bergwerkseigentum	—	644	326
24 „	—	—	—	Verfügung, betr. die Zulassung, Geschäftsführung und Honorierung der Gemeindeschreiber	140	—	205
26 „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Eröffnung der Einlaß- und Untersuchungsstellen für Fleisch bei den Nebenzollämtern I in Chambrey und Gerstmatt	140	—	201
—	—	24 Sept.	—	Festsetzung des täglichen Verpflegungssatzes für die im Bürgerspital Straßburg aufgenommenen Kranken	—	658	324
—	—	—	26 Sept.	Öffentliche Anerkennung für den Schüler P. Weibert zu Metz wegen Rettung eines Knaben vom Ertrinken	—	669	327
27 Sept.	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Besteuerung der ausländischen Lohnarbeiter (Saisonarbeiter)	142	—	202
—	—	27 Sept.	—	Verordnung, betr. die Ergänzung der Baupolizeiordnung für die Straßenbahnen in Straßburg und Umgebung	145	—	207
I A.14097	—	—	—	Reskript, betr. Genehmigung der Arthur …schen Stiftung in Pechelbronn	—	646	329
—	—	28. Sept.	—	Öffentliche Anerkennung für den Kaminfeger Ph. Wolf in Bischweiler wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken		687	364
—	—	28. „	—	Desgl. aus ähnlichem Anlaß für den Reisenden H. Westphal in Straßburg	—	689	364
1. Okt.	—	—	—	Verfügung, betr. das Statut der Pensionskasse für Gemeindeeinnehmer und deren Hinterbliebene	141	—	202
2. „	—	—	—	Biersteuerausführungsbestimmungen	Beilage	zu Nr	48.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Hauptblatt	b. Beiblatt	
1907	1907	1907	1907				
3. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Max IV—IX	—	681	331
3. "	—	—	—	Notiz, betr. die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Apotheker	—	682	332
—	—	3. Okt.	—	Verzeichnis der im September 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	686	333
—	—	5. "		Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Schmiedezwangsinnung für die Kantone Hagenau und Niederbronn	—	688	334
5. Okt.	—		—	Festsetzung des Satzes, nach welchem im Rechnungsjahre 1908 von Angehörigen der protestantischen Landeskirchen Umlagen für kirchliche Zwecke zu entrichten sind	144	—	207
II. 10563	—			Notiz, betr. die Erteilung von Befugnissen an ein Steueramt I	—	665	327
IV 16223			—	Desgl., betr. Ernennung des Vorsitzenden eines landwirtschaftlichen Kreisvereins	—	666	327
IV 16370		—		Desgl., betr. Ernennung von Stellvertretern des Regierungsvertreters bei landwirtschaftlichen Kreisvereinen	—	667	327
II.S. 5646	—	—	—	Desgl., betr. die Umwandlung der bisherigen Realschule bei St. Johann in Straßburg zu einer Oberrealschule	—	668	327
8. Okt.	—		—	Bekanntmachung, betr. Verzichtleistung des Obersteigers Herzinger in Mollau auf Bergwerkseigentum	—	706	339
—	—	—	9. Okt.	Nachweisung der im September 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	708	340
—	—		9. "	Ergebnis einer Auslosung der 3½% Allgemeinen Bezirksanleihe	—	710	342
—	10. Okt.	—	—	Bekanntgabe derjenigen Personen, welche als Sachverständige bei der Untersuchung des Gewerbebetriebs der Bauunternehmer oder Bauleiter mitgewirkt haben	147	—	210
10. Okt.	—	—		Verleihungsurkunden für das Steinkohlenbergwerk Josef III und Else IX	—	705	339
11. "	—	—	—	Verordnung, betr. Aufhebung des Verbots des kleinen Grenzverkehrs mit Vieh pp. aus Frankreich	148	—	211
—	11. Okt.	—	—	Bekanntgabe der abgeänderten Satzungen der ... Bewässerungsgenossenschaft Dutweiler Weyersheim	—	728	351
12. Okt.	—	—	—	Verordnung, betr. die Neuregelung der Unterhaltungspflicht für den Harthgraben pp. in Gemarkung Saaraltdorf und für den Mühlbachgraben in Gemarkung Saaraltdorf und Kerprich	149	—	213
Mitteil.	—		—	Hinweis auf das Erscheinen des Handbuchs für Elsaß-Lothringen 1907	—	683	332
—	II 10036	—		Nachweisung der im September 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	685	333
—	—	12. Okt.	—	Ernennung eines Mitglieds des Kreisgesundheitsrats für den Kreis Erstein	—	707	340
—	—	14. "	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Schuhmacherzwangsinnung Weißenburg	—	730	353
15. Okt.	—	—	—	Verfügung, betr. die Aufstellung der Totenlisten durch die Standesämter	146	—	209
—	—	15. Okt.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Staatsstraße Nr. 8 und der Vizinalstraße Nr. 10 bei km 1 der Eisenbahnlinie Schlettstadt-Sundhausen	—	758	358

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
1. Kaiserl. Statthalters Ministeriums u. s. w.	2. Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Haupt-Blatt.	b. Bei-Blatt.	
1907. 18. Okt.	1907 —	1907 —	1907 —	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Febr. 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen unterstellt sind	150	—	213
—	—	15. Okt.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Entwässerungsgenossenschaft der Wieder in Pfaffenhofen	—	741	336
—	—	21. „	—	Ermächtigung der Gemeinde Schiltigheim zur Abhaltung eines Viehmarktes	151	—	214
—	—	22. „	—	Verordnung, betr. die Berufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß	—	729	338
22. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Folschweiler 1, 3, 6, Neunkirche 1 und Walmen 1	—	740	337
—	—	23. Okt.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Wässerungsgenossenschaft [illegible] I	—	742	339
—	—	23. „	—	Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Schmiedezwangsinnung Weißenburg	—	745	350
—	—	23. „	—	Bekanntgabe derjenigen Personen, welche als Sachverständige bei der Untersuchung des Gewerbebetriebs der Bauunternehmer oder Bauleiter mitzuwirken haben	—	744	349
—	—	—	23. Okt.	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Wallerchen „Schaffenacker"	—	752	364
—	—	24. Okt.	—	Ermächtigung der Gemeinde Molsheim zur Abhaltung eines weiteren Schweinemarktes	152	—	214
I A. 15820	—	—	—	Verzeichnis der in den Monaten Juli—September 1907 naturalisierten Personen.	—	726	340
28. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die regelmäßigen veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenzeingangsstelle Deutsch-Avricourt	154	—	215
29. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Kommission für die erste juristische Prüfung	153	—	215
—	—	—	29. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fahrverkehr pp.	155	—	216
—	—	29. Okt.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Wässerungsgenossenschaft Oberehnheim	—	749	363
29. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung	—	762	369
—	4. Nov.	—	—	Nachweisung der im Oktober 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	763	370
—	—	—	5. Nov.	Desgl.	—	766	372
—	—	—	5. „	Beschluß, betr. Aufhebung der Feldweggenossenschaft Groß-Hettingen	—	768	373
—	—	—	5. „	Desgl., anlangend die Feldweggenossenschaft Lemmersdorf	—	769	373
—	—	—	5. „	Desgl., anlangend die Feldweggenossenschaft Ebern I	—	771	374
—	—	—	5. „	Desgl., anlangend die Feldweggenossenschaft Ebern II	—	770	375
6. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz	159	—	224
—	—	—	7. Nov.	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Hilsprich	—	787	381

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Gesetzblatt	b. Beiblatt	
1907	1907	1907	1907				
8. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die zur Verwiegung von steuerpflichtigem Malz in Brauereien zugelassenen Systeme selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen	159	—	223
—	10. Nov.	—	—	Verfügung, betr. die Einführung des Achtuhrladenschlusses in allen Geschäftszweigen der Stadt Mülhausen, mit Ausnahme der Verkaufsstellen für Zigarren und Tabak	161	—	226
11. Nov.	—	—	—	Verzeichnis der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und der bezüglichen Anstellungsbehörden	157	—	217
—	—	11. Nov.	—	Verzeichnis der im Oktober 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	784	371
11. Nov.	—	—	—	Beschluß, betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Wingersheim	—	800	387
—	—	—	12. Nov.	Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	163	—	227
12. Nov.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Mez II und Rudolf	—	781	370
—	—	—	12. Nov.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Entwürfe für eine eingleisige normalspurige Eisenbahnlinie von Saarburg über Bühl usw.	—	786	380
—	—	—	12. „	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Schreinerzwangsinnung Bischweiler	—	803	388
—	13. Nov.	—	—	Verfügung, betr. die Untersagung des Geschäftsbetriebes in den Bäckereien der Stadt Colmar am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste	162	—	226
—	—	—	13. Nov.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofs Kinzig usw.	—	785	380
15. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nacheichung im Jahre 1908	—	788	380
16. „	—	—	—	Verordnung, betr. die anderweite Feststellung und Zahlung der bereits festgesetzten Pensionen von nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten usw.	160	—	225
—	—	16. Nov.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Handschuhheim	—	802	388
18. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Rechnungsjahr 1908	—	798	387
18. „	—	—	—	Desgl., anlangend die Handelskammer zu Straßburg	—	799	387
—	—	—	19. Nov.	Bekanntgabe einer Minist. Verordnung, betr. verschiedene Bauausführungen der Reichseisenbahnverwaltung	—	817	394
21. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Bestellung der zur Untersuchung einzuführenden Tiere beamteten Tierärzte als Sachverständige für die zollamtliche Wertabschätzung dieser Tiere	—	801	388
23. Nov.**	—	—	—	Verordnung, betr. die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	164	—	229
—	—	—	23. Nov.	Bekanntgabe einer Minist. Verordnung, betr. die Herstellung des zweiten Gleises von Hayingen nach Algringen	—	818	395
—	—	—	25. „	Beschluß, betr. Aufhebung der Feldweggenossenschaft Lorry	—	819	395
—	—	26. Nov.	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Schmiedezwangsinnung für den Kreis Zabern	—	815	394
27. Nov.	—	—	—	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	165	—	229

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. a.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		a. Hauptblatt	b. Beiblatt	
1907	1907	1907	1907				
28. Nov.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Verkehrssteuergesetze	168	—	232
29. "	—	—	—	Verordnung über den Steuererlaß in Erbschaftssteuersachen	167	—	231
—	29. Nov.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zulassung des Architekten Scherr in Mülhausen als Sachverständiger im Sinne des § 56 Abs. 1 Ziff. 6 Gew.-Ordg.	170	—	232
—	—	29. Nov.	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fahrverkehr usw.	171	—	232
30. Nov.	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Einziehung der auf Grund des § 105a Abs. 2 Gew.-Ordg. erlassenen Geldstrafen	166	—	231
30. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Senkung des Wasserspiegels im Saar- und im Rhein-Marne-Kanal	169 172	—	232 233
30. "	—	—	—	Anordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899	173	—	235
30. Nov.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Else VII, VIII und Josef II	—	813	393
—	30. Nov.	—	—	Öffentliche Belobigung des Bauunternehmers Hölder zu Obern wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken	—	814	394
—	—	—	2. Dez.	Nachweisung der im November 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	840	405
—	—	3. Dez.	—	Öffentliche Belobigung des Bahnbeamten Lorang in Straßburg wegen Rettung eines Mannes vom Überfahrenwerden	—	839	404
4. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Weißenburg	—	811	393
4. "	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Steinsalzbergwerk Hambach 1 und für die Solquellen- und Steinsalzbergwerke Hambach 2—5 und Wasserlinger 1 und 2	—	834	401
—	6. Dez.	—	—	Nachweisung der im November 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	838	404
—	—	—	I 7200¹	Neueinteilung der Kantonalarztbezirke Delme 1 und 2	—	816	394
—	—	7. Dez.	—	Verzeichnis der im November 1907 ausgewiesenen Ausländer	—	858	414
—	—	12. "	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Wässerungsgenossenschaft bei der Judenkapelle in Mutzig	—	856	413
—	—	12. "	—	Bekanntgabe der Namen der zu Sachverständigen im Sinne des Weingesetzes ernannten Personen	—	857	414
I A 18637	—	—	—	Notiz, betr. den Übertritt des Kreises Bolchen zu dem Landwehrbezirk Metz	—	836	403
—	—	—	16. Dez.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung einer Straßenunterführung zu dem Bahnhof Lembach	—	859	415
17. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die amtliche abgekürzte Schreibweise für „Metz"	175	—	237
17. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz	176	—	237
17. "	—	—	—	Bezeichnung der Oberrealschule in der Blauwolkengasse zu Straßburg als „Oberrealschule beim Kaiserpalast"	—	871	419
19. "	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Metz III u. IV	—	869	419
24. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Einführung der deutschen Arzneitaxe 1908 in Elsaß-Lothringen	174	—	237
IV 20617	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung des Vorsitzenden eines landwirtschaftlichen Kreisvereins	—	870	419

Sachregister

zum

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1907

(Die Zahlen bedeuten die Seiten und zwar in Verbindung mit A des Hauptblatts, in Verbindung mit B des Beiblatts.)

G.

H.

J.

S.

T.

U.

V.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 5. Januar 1907.	Nr. 1.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(1) **Verordnung,**

betreffend Eigentumsbeschränkung im Gebiete des Flußbauverbandes der Seille im Kreise Metz in den Gemarkungen Plantières-Queuleu, Sablon und Magny.

Auf Grund des §. 30 und des §. 32 Ziffer 8 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird in Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1894 betreffend die Bildung eines Flußbauverbandes der Seille im Kreise Metz bestimmt was folgt:

Artikel 1.

Im Überschwemmungsgebiete der Seille zwischen der Mühle von Magny und der Gemarkungsgrenze von Metz bedürfen Bauten und Veranstaltungen, welche geeignet sind, auf den natürlichen Ablauf des Hochwassers der Seille einzuwirken, der Genehmigung, sofern sie auf Grundstücken oder Teilen von Grundstücken ausgeführt werden, die in dem zu dieser Verordnung gehörenden Lageplan innerhalb der darin mit roter Farbe und rotem Farbenband abgegrenzten Zone liegen.

Artikel 2.

Die Genehmigung wird, soweit es sich um die Anlage neuer Bauten- und Gebäudeanlagen handelt, nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch den Meliorationsbauinspektor, im übrigen durch das Ministerium erteilt.

Artikel 3.

Sofern Beteiligte auf der in Artikel 1 angegebenen Strecke der Seille ein Hochwasserprofil mit vertieften Vorländern nach Vorschrift der Meliorationsbauverwaltung in der Weise herstellen, daß dadurch der Hochwasserabfluß ohne Stau ermöglicht wird, so ist das Ministerium berechtigt, die durch Artikel 1 und 2 dieser Verordnung angeordnete Eigentumsbeschränkung für die Grundstücksflächen aufzuheben, die zwischen der äußeren Grenze dieses Hochwasserprofils und der im Plan eingezeichneten Zonengrenze liegen.

Artikel 4.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Straßburg, den 29. November 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

IV 15080. Fürst zu **Hohenlohe-Langenburg**.

St. 5774.

---

(2) **Verordnung,**

betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf die für den Viehbestand bedrohliche Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §. 56 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 und des §. 23 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 zur Unterdrückung der Seuchengefahr verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen in Elsaß-Lothringen wird auf die Dauer von zwei Monaten untersagt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 31. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten	Abteilung des Innern
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	**Mandel.**

IV 20428.

I A. 17622.

II. Verordnungen pp der Bezirkspräsidenten

b. Unter-Elsaß

(3)

Im Nachgange zu meiner Bekanntmachung vom 30. Oktober d. J. IV 9356 wird hiermit bestimmt:

Als Sachverständiger zur Erstattung der nach § 4 Absatz 2 u. § 14 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2 September d. Js. betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Gutachten und Zeugnisse für den Bezirk Unter-Elsaß wird weiter amtlich anerkannt

Georg Krauner in Straßburg

Straßburg, den 22 Dezember 1906

Der Bezirkspräsident

IV. 10914 **Halm.**

(4)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche neuerdings im Lande eine beträchtliche Ausbreitung angenommen hat, bestimme ich unter Aufhebung meiner Verfügung vom 26. Oktober d. J. VI 8937 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 354 — Hauptblatt — daß die Bezirkspolizeiverordnungen vom 30. November 1895 VI 2010 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 231 und vom 16. Februar 1902 VI. 504 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 49 — betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs für den ganzen Bezirk Unter-Elsaß vom heutigen Tage ab wieder in Kraft treten.

Straßburg den 29 Dezember 1906

Der Bezirkspräsident

VI. 9072 **Halm.**

c. Lothringen.

(5) **Bekanntmachung**

Außer dem in der Bekanntmachung vom 20. November 1906 — I 5530 — (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Hauptblatt S. 220) als sachverständige Stelle anerkannten „Elsässischen Verein von Dampfkesselbesitzern" werden ferner als Sachverständige zur Erstattung der nach § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2 September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Lothringen folgende Personen hiermit amtlich anerkannt

1. Ingenieur Robert Röchling in Diedenhofen
2. Oberingenieur Karl Kandel in Schiltigheim i. E. (Kirchplatz 1),
3. Oberingenieur Ludwig Heinemeyer in Metz (Theobaldswall)

Metz den 28 Dezember 1906

Der Bezirkspräsident

I 5980. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(6) **Verordnung,**

betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs

Auf Grund der Verordnungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 18 November 1889 III. A. 4091 und vom 15. Januar 1902, IV 14076/01 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für 1889 S. 297 und für 1902 A. S. 7) bestimme ich was folgt:

§ 1

Führer von wandernden Schweineherden müssen sich im Besitze eines von einem approbierten Tierarzt ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Herde befinden.

§ 2

Viehhändler oder Metzger, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh, Schweine, Schafe oder Ziegen aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugnis über den seuchefreien Zustand der zu transportierenden Tiere (siehe § 6 der Ministerial-Verordnung vom 18. November 1889) versehen. Diese Bestimmung findet namentlich auch dann Anwendung, wenn Viehhändler oder Metzger (als Käufer) sich Vieh vom Züchter (als Verkäufer) zuführen lassen.

§ 3

Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich ein Tierarzt oder Fleischbeschauer (siehe § 1 Abs. 2 der Ministerial-Verordnung vom 18. November 1889) nicht befindet, sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Viehtransporte in eine andere Gemeinde behufs Untersuchung durch den Tierarzt oder Fleischbeschauer handelt, Bescheinigungen mit einstägiger Gültigkeitsdauer dahin lautend auszustellen, daß in der betreffenden Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine übertragbare Seuche nicht herrscht.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 66 Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Abwehr

und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23 Juni 1880 festtraft.

§ 5

Meine Verordnung vom 6 Dezember 1895 — VI. 4284 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beiblatt S 294) wird hierdurch aufgehoben

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft

Metz den 20 Februar 1902.

Der Bezirkspräsident

VI. 116 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche neuerdings in den Kreisen Diedenhofen-Ost Diedenhofen-West und Saarburg aufgetreten ist und auch in den übrigen Bezirken eine bedrohliche Ausbreitung angenommen hat wird auf Anordnung des Kaiserlichen Ministeriums vorstehende Bezirkspolizeiverordnung hiermit mit Wirkung von heute für den ganzen Bezirk Lothringen wieder in Kraft gesetzt

Metz den 27 Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident

VI 2314 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 12. Januar 1907. | Nr. 2.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(7) **Verordnung.**

Nachdem der Bundesrat auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 die Nebenzollämter I in Markirch, Groß-Moyeuvre und Chambrey als Einlaß- und Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch jeglicher Art bezeichnet hat, wird in Ergänzung der Ausführungsvorschriften vom 5. Januar 1903 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 3) zu dem vorbezeichneten Gesetze und der Verordnung vom 21. März 1903 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 45) folgendes bestimmt:

Die in den Fällen des § 12 Abs. 5 und des § 24 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats vom 30. Mai 1902 (Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) der Polizeibehörde überwiesenen Obliegenheiten werden bei der Untersuchungsstelle in Markirch von dem Kantonal-Polizeikommissar daselbst und bei denjenigen in Groß-Moyeuvre und Chambrey von den betreffenden Bürgermeistern wahrgenommen.

Straßburg, den 3. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.	Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Mandel.	**Zorn von Bulach.**

I. A. 15014.

(8) **Bekanntmachung.**

Infolge Aufhebung der nach bestehenden Spezialbaukassen der Wasserbauverwaltung zum 1. April 1907 wird die Bekanntmachung, betreffend die Zahlungen von Bauausgaben der Wasserbauverwaltung, vom 8. Mai 1886 III. 2618 / IV. 3507 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 106) mit Wirkung vom genannten Zeitpunkt dahin abgeändert, daß die Vorschriften unter litt. a des dritten Absatzes wegfallen.

Straßburg, den 21. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Koetman.**

IV. 17 468 / III. 16 192

(9) **Verordnung,**

betreffend die Einteilung Elsaß-Lothringens in Weinbaubezirke.

Auf Grund des §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus (Reichsgesetzblatt Seite 261) und unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Dezember 1905 IV 14 394[1] (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt B Seite 385) wird hiermit verordnet, was folgt.

§ 1

Elsaß-Lothringen wird in 61 Weinbaubezirke eingeteilt. Von diesen umfaßt

der 1 (Straßburg-Brumath-Schiltigheim) den Stadtkreis Straßburg, sowie die Kantone Brumath und Schiltigheim, mit Ausnahme der Gemarkungen Ittenheim und Breuschwickersheim.

der 2 (Hochfelden) den Kanton Hochfelden,

der 3. (Truchtersheim) den Kanton Truchtersheim, sowie die Gemeinden Ittenheim und Breuschwickersheim des Kantons Schiltigheim,

der 4 (Erstein) den Kreis Erstein mit Ausnahme der Gemarkungen Bernhardsweiler und Oberehnheim

die Gemarkungen Bischofsheim und Griesheim des Kreises Molsheim und Heiligenstein und Gertweiler des Kreises Schlettstadt,

der 5 (Bischweiler-Hagenau-Niederbronn) den Kreis Hagenau,

der 6 (Dorlisheim) die Gemarkung Dorlisheim,

der 7 (Rosheim) die Gemarkungen Rosheim und Rosenweiler,

der 8. (Barr) die Gemarkungen Barr, Bernhardsweiler, Börsch und Oberehnheim,

der 9 (Molsheim-Mutzig) den Kanton Molsheim mit Ausnahme der Gemarkung Dorlisheim,

der 10. (Saales-Schirmeck) die Kantone Saales und Schirmeck, sowie die Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch, Mühlbach, Ottrott und St. Nabor des Kantons Rosheim,

der 11 (Wasselnheim) den Kanton Wasselnheim,

der 12 (Epfig) die Gemarkungen Eichhofen, Epfig, St. Peter und Stotzheim,

der 13. (Nothalten) die Gemarkungen Andlau, Bernhardsweiler, Blienschweiler, Hohwald, Ittersweiler, Mittelbergheim, Nothalten und Reichsfeld,

der 14. (Markolsheim) den Kanton Markolsheim,

der 15. (Schlettstadt) die Gemarkungen Dambach, Dieffenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kestenholz, Kinzheim, Scherweiler, Schlettstadt und Orschweiler,

der 16 (Weiler) den Kanton Weiler,

der 17 (Weißenburg) den Kanton Weißenburg,

der 18. (Wörth-Lauterburg) die Kantone Lauterburg, Selz, Sulz u. W. und Wörth,

der 19. (Buchsweiler-Saarunion) die Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein und Saarunion,

der 20 (Maursmünster-Zabern) die Kantone Maursmünster und Zabern,

der 21 (Altkirch) den Kreis Altkirch mit Ausnahme der Gemarkungen Fislingen, Hochstatt und Illfurt,

der 22. (Andolsheim-Neubreisach) den Kanton Neubreisach sowie den Kanton Andolsheim mit Ausnahme der Gemarkung Hausen,

der 23. (Colmar) die Gemarkungen Colmar, Hausen und Heiligkreuz,

der 24. (Wettolsheim) die Gemarkung Wettolsheim,

der 25. (Münster) den Kanton Münster,

der 26 (Vöklinshofen) die Gemarkungen Hattstatt, Obermorschweier und Vöklinshofen,

der 27 (Egisheim) die Gemarkungen Egisheim, Hüsseren und Herlisheim,

der 28. (Türkheim) die Gemarkungen Ingersheim, Niedermorschweier, Türkheim, Walbach, Winzenheim und Zimmerbach,

der 29. (Bollweiler) die Gemarkung Bollweiler,

der 30 (Sulz) den Kanton Sulz mit Ausnahme der Gemarkungen Bollweiler und Issenheim,

der 31. (Ensisheim) den Kanton Ensisheim sowie die Gemarkungen Baldersheim, Bantzenheim, Battenheim, Eichwald, Homburg, Illzach, Kingersheim, Klein-Landau, Niffer, Ottmarsheim, Rülisheim, Sausheim und Wittenheim des Kreises Mülhausen,

der 32. (Gebweiler) den Kanton Gebweiler, die Gemarkung Issenheim des Kantons Sulz, sowie die Gemarkungen Sulzmatt und Osenbach des Kantons Rufach,

der 33. (Rufach) die Gemarkungen Gundolsheim, Rufach und Westhalten,

der 34. (Geberschweier) die Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim,

der 35. (Mülhausen) die Gemarkungen Brubach, Brunnstatt, Dietweiler, Eschenzweiler, Habsheim, Illfurt, Landser, Lutterbach, Mülhausen, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim, Zillisheim und Zimmersheim,

der 36 (Hegenheim) die Gemarkungen Hesingen und Hegenheim,

der 37 (Hüningen) die Gemarkung Flachslanden, den Kanton Landser mit Ausnahme der Gemarkungen Dietweiler und Landser, sowie den Kanton Hüningen mit Ausschluß der Gemarkungen Hesingen und Hegenheim,

der 38 (Kaysersberg-Schnierlach) die Gemarkungen Ammerschweier, Kaysersberg, Katzenthal, Kienzheim, Sigolsheim sowie den Kanton Schnierlach,

der 39 (Rappoltsweiler) die Gemarkungen Bebelnheim, Bennweier, Bergheim, Gemar, Hunaweier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweiler, Reichenweier, Rodern, Rohrschweier, St. Pilt, Thannenkirch und Zellenberg,

der 40 (Markirch) den Kanton Markirch,

der 41 (Uffholz) die Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler,

der 42 (Thann) die Gemarkungen Alt-Thann und Thann.

der 43. (St. Amarin-Sennheim) die Kantone Masmünster und St. Amarin, den Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler, sowie den Kanton Thann

mit Ausnahme der Gemarkungen Thann und Alt-Thann. Außerdem die Gemarkungen Didenheim, Dornach, Galfingen, Heimsbrunn, Niedermorschweiler, Reiningen des Kreises Mülhausen sowie Hochstatt und Frönningen des Kreises Altkirch,

der 44. (das Versenkungsgebiet bei Metz) den Kanton Gorze, die Gemarkung Metz, sowie die Gemarkungen Amanweiler, Augny, Ban St. Martin, Borny, Chieulles, Devant-les-Ponts, Longeville, Lorry b. Metz, Magny, Montigny, Moulins, Norroy-le-Veneur, Plantières, Plappeville, Plesnois, Sablon, St. Julien, Saulny, Scy, Vallières, Vantoux, Vany und Woippy des Kantons Metz, sowie die Gemarkungen Chesnoy, Chérisey, Coin a. d. Seille, Coin b. Cuvry, Cuvry, Fey, Fleury, Lorry-Mardigny, Louvigny, Marieulles, Marly, Pagny, Pommérieux, Pouilly, Pournoy-la-Chétive, Silleguy und Verny des Kantons Verny und Antilly, Argancy, Chailly, Charly, Failly, Malroy, Noisseville, Nouilly, Ste. Barbe, Servigny und Vrémy des Kantons Vigy,

der 45 (Morange-Silvange) die Gemarkungen Bronvaux, Fèves, Hagendingen, Hauconcourt, Maizières b. Metz, Malancourt, Morange-Silvange, Montois-la-Montagne, Pierrevillers, Rombach, Roncourt, Ste. Marie-aux-Chênes, St. Privat, Semécourt, Stahlheim und Talingen,

der 46. (Château-Salins) den Kanton Delme und Château-Salins sowie den Kanton Vergaville nebst den Gemarkungen Achain, Bacourt, Château-Bréhain, Fonteny, Gerbécourt, Juville, Liocourt, Malaucourt, Morville, Oron, Pévange, Puttigny, Pontoy-lès-Craincourt, Salonnes, St. Epvre, Tincry, Villers-sur-Nied, Saulnois, Salonnes, Vigny und Bacourt des Kantons Verny sowie den Kanton Vic mit Ausnahme der Gemarkung Vic,

der 47 (Vigy) die Gemarkungen Ay, Bettelainville, Charleville, Ennery, Flévy, Glatigny, Hauconcourt, Trémery, Vigy, Villers-Bettnach und Vry,

der 48 (Remeringen) die Gemarkung Remeringen,

der 49 (Bolchen) den Kreis Bolchen ausschließlich Remeringen,

der 50 (Montdidier) die Gemarkung Montdidier;

der 51 (Albesdorf Dieuze) den Kanton Albesdorf ausschließlich Montdidier und den Kanton Dieuze

der 52 (Vic) die Gemarkung Vic,

der 53 (Diedenhofen-Ost) den Kreis Diedenhofen-Ost mit Ausschluß der Gemarkungen Apach, Kemplich, Meilingen, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Rüsdorf und Sierck,

der 54. (Kemplich) die Gemarkung Kemplich,

der 55. (Meilingen) die Gemarkungen Meilingen und Rettel,

der 56. (Sierck) die Gemarkungen Apach, Niederkontz, Oberkontz, Rüsdorf und Sierck,

der 57. (Diedenhofen-West) den Kreis Diedenhofen-West,

der 58. (Forbach) den Kreis Forbach,

der 59. (Saarburg) den Kreis Saarburg,

der 60. (Saargemünd) den Kreis Saargemünd mit Ausnahme der Gemarkung Saareinsmingen,

der 61. (Saareinsmingen) die Gemarkung Saareinsmingen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 5. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 18 988. **Zorn von Bulach.**

---

(10) **Bekanntmachung.**

Wegen Vornahme dringender Bauausführungen wird der Rhein-Rhone-Kanal auf der Strecke von Schleuse 41 bei Mülhausen bis Schleuse 81 bei Kraft vom 15. Januar d. J. ab auf die Dauer von 14 Tagen für die Schiffahrt gesperrt werden.

Straßburg, den 4. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV 130 **Zorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 19. Januar 1907. | Nr. 3.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(11) **Verfügung,**

betreffend die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die Verkaufsstellen für Fleisch- und Wurstwaren in der Gemeinde Mülhausen.

Nachdem das auf den Antrag der freien Metzger-Innung in Mülhausen auf Einführung des Achtuhrladenschlusses nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 33) eingeleitete Ermittelungsverfahren ergeben hat, daß sich mehr als $^2/_3$ der in Mülhausen wohnenden beteiligten Geschäftsinhaber, welche eine Erklärung im Sinne des § 6 der angeführten Bestimmungen abgegeben haben, für den Achtuhrladenschluß ausgesprochen haben, verfüge ich auf Grund des § 139f Abs. 1 der Gewerbeordnung, was folgt.

§ 1.

Die offenen Verkaufsstellen für Fleisch- und Wurstwaren in der Gemeinde Mülhausen müssen von jetzt ab für den geschäftlichen Verkehr um 8 Uhr Abends geschlossen werden.

§ 2.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des § 1 dieser Verfügung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 G.-O.) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 139e Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Colmar, den 9. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Graf **v. Wiser**.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 26. Januar 1907. | Nr. 4.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(12)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Reste einer römischen Badeanlage bei Kößlach unter die klassierten geschichtlichen Denkmäler aufgenommen worden sind.

Straßburg, den 17. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
Z. B. 2129 II. **von Köller**, Staatsminister.

---

(13) Allgemeine Verfügung,

betreffend die Beschäftigung der Justizanwärter auf den Katasterämtern und der Anwärter für den Katasterfortführungsdienst auf den Grundbuchämtern.

Im Interesse einer allseitigen Ausbildung der Justizanwärter und der Anwärter für den Katasterfortführungsdienst ist es geboten, daß einerseits die Justizanwärter sich mit den Katastereinrichtungen vertraut machen, andererseits die Anwärter für den Katasterfortführungsdienst die Einrichtungen und den Dienstbetrieb bei den Grundbuchämtern kennen lernen. Demgemäß wird folgendes bestimmt:

1. Jeder Justizanwärter ist während des Vorbereitungsdienstes für die Dauer eines Monats einem Katasteramt zur Beschäftigung zu überweisen.

Die Überweisung erfolgt durch den Landgerichtspräsidenten und den Ersten Staatsanwalt (Ziffer 1 der Ministerialverfügung vom 15. April 1898, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 121 ff.) nach Einvernehmen mit dem Direktor der direkten Steuern. Dieser hat das Katasteramt zu bestimmen, bei welchem die Beschäftigung stattfinden soll. Dabei soll tunlichst ein Katasteramt innerhalb des Landgerichtsbezirks, in welchem der jeweilige Vorbereitungsdienst des Justizanwärters stattfindet, gewählt werden.

2. Die Beschäftigung beim Katasteramt ist in der Regel an die Beschäftigung beim Amtsgericht anzuschließen.

Die bisher auf sechs Monate bestimmte Dauer der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts (Ziffer 4 der erwähnten Ministerialverfügung vom 15. April 1898) wird um einen Monat gekürzt.

3. Bei dem Katasteramt ist dem Justizanwärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtung und Fortführung des alten und des neuen Katasters kennen zu lernen. Die Unterweisung soll sich auf alle Geschäfte erstrecken, deren Kenntnis für die Stellung eines Grundbuchführers von Bedeutung ist.

4. Während der Beschäftigung beim Katasteramt hat der Justizanwärter den auf den Dienstbetrieb bezüglichen Anordnungen des Katasterfortführungsbeamten Folge zu leisten. Im übrigen bleibt er der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten und des Ersten Staatsanwalts unterstellt.

5. Am Schlusse der Beschäftigung hat der Katasterfortführungsbeamte über die Art und den Erfolg der Beschäftigung des Justizanwärters ein Zeugnis auszustellen und dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen. Von diesem wird das Zeugnis dem Landgerichtspräsidenten und dem Ersten Staatsanwalt übersandt.

6. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 finden auch Anwendung auf Sekretariatsassistenten, welche nach der Anstellung als solche den Vorbereitungsdienst für das Gerichtsschreiberamt ableisten.

7. Jeder Anwärter für den Katasterfortführungsdienst wird nach abgelegter Prüfung für die Dauer eines Monats, und zwar vom 16. eines Monats bis zum 15. des nächstfolgenden Monats einem Grundbuchamte zur Beschäftigung überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf Vorschlag des Direktors der direkten Steuern durch das Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus.

Die Beschäftigung auf dem Grundbuchamt soll tunlichst in die Nähe des Zeitpunktes gelegt werden, zu welchem die Übertragung eines Katasteramtes an den Anwärter zu erwarten ist.

8. Beim Grundbuchamt ist dem Anwärter für den Katasterfortführungsdienst Gelegenheit zu geben, die Einrichtung der Grundbücher, Eigentumsbücher und vorläufigen Grundbücher sowie den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen. Die Unterweisung soll sich auf alle Geschäfte erstrecken, deren Kenntnis für den Beruf eines Katasterfortführungsbeamten von Bedeutung ist.

Die Leitung der Beschäftigung ist im allgemeinen einem Grundbuchrichter oder, sind mehrere Grundbuchrichter vorhanden, so wird derjenige, welcher die Beschäftigung zu leiten hat, durch den aufsichtführenden Amtsrichter bestimmt. Die Unterweisung im einzelnen ist von dem Grundbuchrichter oder, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, von dem aufsichtführenden Amtsrichter einem Buchführer zu übertragen.

9. Während der Beschäftigung beim Grundbuchamt hat der Anwärter für den Katasterfortführungsdienst den auf den Dienstbetrieb bezüglichen Anordnungen des Grundbuchrichters (Ziffer 8 Absatz 2) oder, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, den entsprechenden Anordnungen des aufsichtführenden Amtsrichters Folge zu leisten. Im übrigen bleibt er der Aufsicht des Direktors der direkten Steuern unterstellt.

10. Zum Schlusse der Beschäftigung stellt der Grundbuchrichter ein Zeugnis über die Art und den Erfolg der Beschäftigung des Anwärters für den Katasterfortführungsdienst aus. Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so hat der aufsichtführende Amtsrichter das Zeugnis mit dem Vermerk der Kenntnisnahme zu versehen oder, wenn sich dazu Anlaß gibt, eine Äußerung über seine eigenen Wahrnehmungen beizufügen. Das Zeugnis ist durch Vermittlung des Landgerichtspräsidenten und des Ersten Staatsanwalts dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus vorzulegen, welches die Weitergabe an den Direktor der direkten Steuern veranlaßt.

11. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Hat ein Justizanwärter oder ein zum Vorbereitungsdienst für das Gerichtsschreiberamt zugelassener Sekretariatsassistent die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts in der bisher festgesetzten Dauer bereits zurückgelegt, so ist der Rest des Vorbereitungsdienstes derart einzurichten, daß ein Monat für die Beschäftigung bei dem Katasteramte frei bleibt. Ist die zweijährige Vorbereitungszeit schon ihrem Ende so nahe gerückt, daß kein voller Monat für die Beschäftigung beim Katasteramt freibleiben würde, oder ist sie ganz abgelaufen, so ist von der Überweisung an ein Katasteramt abzusehen. Die Überweisung kann jedoch erfolgen, wenn dies von dem Justizanwärter oder dem Sekretariatsassistenten gewünscht wird.

Straßburg, den 19. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Dr. Petri.	**Koetman.**

II. A 346
III. 254

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

a. Ober-Elsaß.

(13) **Bekanntmachung.**

Als Stelle zur Ausstellung der nach § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fahrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer von Kraftrådern wird für den Bezirk Ober-Elsaß ferner der „Elsässische Verein von Dampfkesselbesitzern“ mit dem Sitze in Mülhausen hiermit amtlich anerkannt.

Colmar, den 16. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

II 72.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. Februar 1907. | Nr. 5.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(16) **Bezirkspolizeiverordnung,**

betreffend den Transport und die Lagerung von Behältern mit flüssiger Kohlensäure.

Auf Grund des Artikels 2 Ziff. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII ferner des Art. 5 Ziff. 1 und 5 Tit. VI des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 verordne ich hiermit für den Bezirk Ober-Elsaß unter Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 1. Mai 1899 II 3061 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 148 was folgt:

§ 1. Flüssige Kohlensäure darf im Straßen-, Land- und der der diesseitigen Polizeigewalt unterstehenden Wasserstraßen) Verkehr nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche der amtlichen Prüfung und Druckprobe unterzogen sind, transportiert werden.

§ 2. Für die Beschaffenheit, Prüfung, Ausrüstung und Behandlung der Behälter gelten diejenigen Bestimmungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, welche vom Bundesrat jeweils festgesetzt und vom Reichskanzler im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind*).

§ 3. Die amtlichen Prüfungen und Druckproben dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche hierzu allgemein oder für den Einzelfall ermächtigt und vereidigt sind.

---

*) Die zurzeit geltenden Bestimmungen (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 8 ff.) lauten:

1. Für die Behälter gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wandstärken dieser Behälter aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei der Druckprobe (Ziffer 6) nicht über 16 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Die aus der schwächsten Stelle der Wandung und dem Probedruck zu berechnende Materialbeanspruchung muß mindestens um ein Drittel unter der aus Probestreifen der fertigen Flaschen durch Zerreißversuche festzustellenden Streckgrenze liegen. Material, dessen Streckgrenze höher als 40 Kilogramm auf das Quadratmillimeter oder dessen Dehnung bei 200 Millimeter Zerreißlänge weniger als 14 vom Hundert beträgt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt eine bleibende Längenveränderung des Probestabs über 0,002 der ursprünglichen Länge. Die Wandstärke der Behälter darf nicht weniger als 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung sorgfältig ausgeglüht werden. Von je 200 Flaschen ist mindestens eine in vorstehender Weise zu prüfen.

b) Jeder Behälter muß bei der amtlichen Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter Ziffer 6 angegeben ist, ohne bleibende Veränderung seiner Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben. Die Druckprobe ist bei den Behältern für Kohlensäure alle vier Jahre zu wiederholen.

c) Die Behälter müssen einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des Ventils und der Schutzkappe, die höchste zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 6 und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

d) Zum Schutze der Ventile sind die Behälter mit fest aufgeschraubten Kappen aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse zu versehen.

e) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die ihr Rollen verhindert.

6. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure: 190 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, der 13,40 Liter faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure enthalten.

7. Bei Vornahme der Druckprobe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Steigerung des Druckes ermöglichen.

Über die Prüfung und Druckprobe ist vom Prüfer ein amtliches Zeugnis auszustellen, welches über den Befund Auskunft gibt.

§ 4. Die mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Öfen usw.) entfernt zu halten.

§ 5. Niemals dürfen gefüllte Kohlensäurebehälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personendampfschiffen, in Wagen oder Straßenbahnen, Omnibussen usw. ist daher verboten.

§ 6. Gefüllte Kohlensäurebehälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch usw. oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 7. Diejenigen Gewerbetreibenden (Mineralwasserfabrikanten, Wirte usw.), welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure anwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäurebehälter transportiert werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, solange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht härtere Strafbestimmungen, insbesondere §. 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen, gemäß Art. 471 Ziff. 15 des französischen Str.-G.-B. bestraft.

Colmar, den 15. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

b. Unter-Elsaß.

(16) Polizei-Verordnung,
betreffend den Transport und die Lagerung von Behältern mit flüssiger Kohlensäure.

Auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII, ferner des Art. 3 Ziffer 1 und 5 Titel VI des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 verordne ich hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß, was folgt:

§§. 1—9. Flüssige Kohlensäure usw. — bestraft.

(Die §§. 1—9 sind gleichlautend mit den bezüglichen Bestimmungen der unter (15) abgedruckten Bezirkspolizeiverordnung für Ober-Elsaß.)

§. 10. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ab tritt die Polizeiverordnung, betreffend den Transport und die Lagerung von Behältern mit flüssiger Kohlensäure vom 28. Dezember 1893 IV. 8608 außer Geltung.

Straßburg, den 18. Januar 1907.

IV. 460.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Pöhlmann.

c. Lothringen.

(17) Bekanntmachung.

Außer dem in der Bekanntmachung vom 20. November 1906 — I 5539 — (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 220) zur Ausstellung der nach §. 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer von Kraftfahrzeugen anerkannten „Automobilklub von Elsaß-Lothringen" wird hiermit der Oberingenieur Ludwig Heinemeyer in Metz, Theobaldswall zur Ausstellung von Führerzeugnissen für den Bezirk Lothringen amtlich anerkannt.

Metz, den 21. Januar 1907.

L. 834.

Der Bezirkspräsident
Graf Zeppelin-Aschhausen.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 9. Februar 1907. | Nr. 6.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(18)

Verordnung,

betreffend die Ausbildung, Prüfung und öffentliche Bestallung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen.

§ 1.

Wer in Gemäßheit des § 36 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen als Feldmesser öffentlich bestallt werden und die Ermächtigung zur Vornahme von Messungen (§§ 11, 22, 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884) erlangen will, hat sich nach Ausweis über die erforderliche allgemeine Vorbildung der nachstehenden praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen und nach deren Abschluß eine Prüfung abzulegen, für welche die folgenden Bestimmungen gelten.

§ 2.

Annahme zur Ausbildung.

Die Zulassung zur Ausbildung als Feldmesser erfolgt durch das Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und selbst geschriebener Darstellung seines Lebenslaufs,
2. ein Unbescholtenheitszeugnis,
3. ein Zeugnis über die allgemeine Vorbildung.

§ 3.

Allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung ist durch ein Zeugnis der Reife für den achten Jahrgang einer deutschen höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) nachzuweisen.

§ 4.

Praktische Fachausbildung.

Die praktische Fachausbildung hat der theoretischen voranzugehen und eine mindestens zweijährige praktische Beschäftigung in allen Zweigen des Vermessungswesens zu umfassen.

Hiervon sind 1½ Jahr auf Katastererneuerungsarbeiten bei der Katasterverwaltung und ½ Jahr auf bautechnische Vermessungen bei einer Bauverwaltung zu verwenden.

Die Überweisung zur Ausbildung an die Kataster- und Bauverwaltung erfolgt durch den Direktor der direkten Steuern.

§ 5.

Theoretische Fachausbildung.

Die theoretische Fachausbildung ist durch einen zweijährigen Besuch des Feldmesserunterrichts in der Technischen Schule zu Straßburg — darunter mindestens 1 Semester in der obersten Klasse — zu erwerben.

Gesuche um Aufnahme in die Feldmesserklasse sind dem Direktor der Technischen Schule vorzulegen. Diesem Gesuche sind außer den im § 2 bezeichneten Zeugnissen und Ausweisen die Zeugnisse der mit der praktischen Ausbildung des Gesuchstellers betraut gewesenen technischen Beamten beizufügen. Aus den letztbezeichneten Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Zögling den Vorschriften über die praktische Ausbildung mit Erfolg genügt hat. Auch müssen darin die Art und der Umfang der von dem Zögling ausgeführten Arbeiten, die dabei verwendeten Instrumente und die erreichte Genauigkeit angegeben werden.

§ 6.

Gegenstände der theoretischen Fachausbildung.

Die theoretische Ausbildung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Mathematik:
Arithmetik, Algebra und Analysis mit Einschluß der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
ebene Geometrie, Stereometrie sowie die Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, analytische Geometrie der Ebene, ebene Trigonometrie, Polygonometrie und die Anfangsgründe der sphärischen Trigonometrie.

b) Vermessungskunde:
Die verschiedenen Zweige der Horizontal- und Vertikalmessungen mit praktischen Übungen auf dem Felde, Katastervermessungskunde, Koordinatenberechnungen. Lehre von den Beobachtungsfehlern, Ausgleichungsrechnungen unter Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate, Kartierungen, Auftragen von Höhenmessungen, Entwerfen und Abstecken von bautechnischen Anlagen, Flächen- und Erdmassenberechnungen, Feldereinteilung, die in Elsaß-Lothringen für die Kataster-, bautechnischen und Flurbereinigungs-Vermessungen ergangenen Vorschriften.

c) Instrumentenkunde:
Lehre von dem Bau, Gebrauch, der Prüfung und Berichtigung der Instrumente, die bei den verschiedenen Arten der Vermessungen zur Verwendung kommen.

d) Landeskulturtechnik:
Die Grundzüge des Wiesenwesens, Kulturtechnik, Flurbereinigung, Bodenkunde und Botanik der Wiesenpflanzen.

e) Rechts- und Verwaltungskunde:
1. Kenntnis der bestehenden Gesetze über diejenigen Rechtsverhältnisse, die bei den Arbeiten des Feldmessers in Betracht kommen,
2. Kenntnis der in Elsaß-Lothringen über das Vermessungs- und Katasterwesen, die Errichtung und Fortführung der Katasterurkunden bestehenden Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften.

f) Zeichnen:
Plan- und Terrainzeichnen nebst Planschriften.

§ 7.

Vermessungstechnische Probearbeit.

Nach Abschluß der theoretischen Ausbildung (§ 6) hat der Kandidat vor der Zulassung zur Prüfung (§ 8) seine praktische Fertigkeit im Feldmessen durch die selbständige Ausführung einer ihm von dem Direktor der direkten Steuern zu übertragenden vermessungstechnischen Feldaufgabe nachzuweisen.

§ 8.

Prüfung u. Prüfungskommission.

Die Feldmesserprüfung wird vor einer vom Ministerium zu bestellenden Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus dem Direktor der direkten Steuern oder dessen Vertreter als

vorsitzenden, einem höheren Beamten der Bauverwaltung, zwei technischen Beamten der Katastervermessung und einem Lehrer der Mathematik.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9.

b) Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Prüfungen finden in der Regel alle zwei Jahre am Schluß eines jeden Feldmesserkurses statt.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den unter §§. 2 und 5 bezeichneten Zeugnissen und Ausweisen und einem Zeugnis der Technischen Schule über den Besuch des Feldmesserkurses mit den in letzterem angefertigten Studienzeichnungen sowie mit den Feldbüchern und den Berechnungen über die nach §. 7 auszuführende Arbeit dem Vorsitzenden der Feldmesserprüfungskommission zu dem von diesem festzusetzenden Termine vorzulegen.

§ 10.

c) Prüfungsgebühr.

Vor Beginn der Prüfung hat der Kandidat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Quittung darüber vorzulegen, daß er die Prüfungsgebühr von 40 ℳ der Landeskasse eingezahlt hat.

Kandidaten, die die Prüfung ohne Erfolg abgelegt haben, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im ganzen oder in einzeln Fächern zugelassen werden (§. 16), die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

§ 11.

d) Gang der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten unter Aufsicht zu bearbeiten, und zwar mathematische Aufgaben, Aufgaben aus der Vermessungskunde, aus der Instrumentenkunde, aus der Landeskulturtechnik sowie aus der Gesetzes- und Verwaltungskunde.

Die schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel in einer Woche erledigt sein.

Bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben dürfen nur die von der Prüfungskommission genehmigten Hilfsmittel gebraucht werden.

Im Anschluß an die schriftliche Prüfung haben die Kandidaten unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde und des Nivellements auf dem Felde auszuführen.

Die Feldbücher über die Ergebnisse der örtlichen Messungen sind nebst den danach angefertigten Zeichnungen und Berechnungen mit den Prüfungsverhandlungen zu verbinden.

§ 12

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in §. 6 Absatz a bis e bezeichneten Fächer.

§ 13

Über das Ergebnis der Prüfung stellt die Prüfungskommission den Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis aus, worin das Gesamturteil über die Leistungen mit den Prädikaten

„sehr gut"
„gut"
„ausreichend"

auszudrücken ist.

Die ausgestellten Zeugnisse hat die Prüfungskommission mit sämtlichen Prüfungsverhandlungen dem Ministerium vorzulegen.

§ 14.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfungskommission hat zu bestimmen, ob diejenigen Kandidaten, die nicht bestanden haben, die Prüfung nach einem halben oder einem ganzen Jahre wiederholen dürfen und ob sie dieselbe in einzelnen Fächern oder im ganzen zu wiederholen haben.

Kandidaten, welche auch zum zweiten Male nicht bestanden haben, werden nicht mehr zugelassen.

§ 15.

Bestallung.

Nach Ablegung der Feldmesserprüfung hat der Kandidat durch eine praktische Beschäftigung von mindestens zwei Jahren im Dienste der Katasterverwaltung den Nachweis zu erbringen, daß er zur selbständigen Ausübung des Berufs als Feldmesser befähigt ist. Hierauf kann die ohne eigenes Verschulden in der praktischen Vorbereitung mehr zugebrachte Zeit ganz oder zum Teil angerechnet werden.

Auf Grund dieses Nachweises erteilt das Ministerium die Bestallung als Feldmesser. Voraussetzung ist dabei, daß der Kandidat die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, unbescholten ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16.

Bestimmungen in Betreff der Forstassessoren und Forstreferendare sowie der Baumeister und Bauführer.

Forstassessoren und Forstreferendare sowie Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Feldmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung beizubringen, daß sie nach abgelegter forstwissenschaftlicher Vorprüfung bezw. nach abgelegter Bauführerprüfung mindestens 1 Jahr und zwar 8 Monate bei der Katasterverwaltung und 4 Monate bei einer Baubehörde in Elsaß-Lothringen ausschließlich mit Kataster- und bautechnischen Vermessungen beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbständig richtige Vermessungen, Kartierungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§ 17.

Auf Grund des von dem Kandidaten einzureichenden Zeugnisses über die bestandene forstliche Prüfung bezw. des Baumeister- oder Bauführer-Patents erteilt die Prüfungskommission, nachdem auch der gemäß § 16 zu erbringende Nachweis als vorschriftsmäßig anerkannt worden ist, das Zeugnis, daß der Kandidat als Feldmesser befähigt ist.

§ 18.

Zulassung auswärtiger Landmesser, Feldmesser und Geometer.

Personen, welche in einem deutschen Staate bereits als Landmesser, Feldmesser oder Geometer öffentlich bestellt worden und in Elsaß-Lothringen bei einer öffentlichen Behörde verwendet sind, kann auf Antrag dieser Behörde durch das Ministerium mit Rücksicht auf die in jenem Staate erlangte Ausbildung die vorgeschriebene Prüfung ganz oder teilweise erlassen und die zur Ausführung von Katastervermessungen (§§ 11, 22, 52 des Gesetzes vom 31. März 1884) erforderliche Bestallung als Feldmesser erteilt werden.

§ 19.

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium erlassen.

§ 20.

Das Regulativ vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen (Amtsblatt 1884 Seite 259) sowie der Erlaß vom 2. Juli 1897 (Amtsblatt 1897 Seite 245) werden aufgehoben.

Straßburg, den 23. Januar 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

III 348. **Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.**

(10) **Verordnung,**

betreffend die Unterhaltung des Bandankanals.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Unterhaltung des Rodenheimer Wehrs und der Einlaßschleuse am Beginne des Quatelbachs, der Entwässerungskanäle in die Ill und der zugehörigen Einlaßvorrichtungen beim Hofe St. Johann und der Oberbergheimer sowie die Herstellung und Unterhaltung der zur Kontrolle der Regelung der Wasserführung des Quatelbachs und Bandankanals erforderlichen Pegel oder baulichen Anlagen erfolgt durch die Landesverwaltung.

Fünfundzwanzig vom Hundert der Kosten der Unterhaltung beziehungsweise der Herstellung dieser Anlagen werden vom Staate übernommen.

Die Hälfte der nach Abzug des Staatsanteils noch verbleibenden vorstehend bezeichneten Unterhaltungskosten wird auf die sämtlichen Nutzungsberechtigten am Bandankanale, die andere Hälfte auf die sämtlichen Nutzungsberechtigten am Quatelbache verteilt.

Ferner wird die Hälfte der Bezüge des von der Verwaltung zu ernennenden Kanalwärters vom Staate übernommen, die andere Hälfte tragen die Nutzungsberechtigten am Bandankanale.

Der nach Vorstehendem auf die Nutzungsberechtigten am Bandankanal entfallende Kostenanteil wird unter diesen nach dem im § 2 dieser Verordnung angegebenen Verhältnisse verteilt.

§ 2.

Von den Kosten für allgemeine Räumungs- und Verbesserungsarbeiten am Bandankanal sowie von allen Ausgaben, welche im Interesse der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten am Bandankanale mit Ausnahme der schon im vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben gemacht werden, werden sechzig vom Hundert auf Staatsmittel übernommen.

Von den nach Abzug des Staatsanteils verbleibenden Kosten entfällt eins vom Hundert auf jede Anlage, die das Wasser des Bandankanals zu anderen Zwecken, denn als Triebkraft oder zur Bewässerung von Grundstücken und zwar für einen bleibenden Betrieb oder zur Einleitung der Abwasser aus gewerblichen Betrieben benutzt (§ 22a des Gesetzes vom 2. Juli 1891).

Der alsdann noch übrig bleibende Rest der Ausgaben wird zwischen den Besitzern der beiden Triebwerke am Bandankanale, nämlich der Regisheimer Fabrik und der Oeffenheimer Mühle und zwischen den Wässerungsberechtigten einschließlich der gewerbsmäßigen Gärtnereien und ähnlichen Anlagen am Bandankanal nach dem Verhältnis dreißig vom Hundert (Triebwerksbesitzer) und siebzig vom Hundert (Wässerungsberechtigte) verteilt.

Von dem auf die Triebwerksbesitzer entfallenden Gesamtanteil von dreißig vom Hundert entfallen zwanzig vom Hundert auf den Besitzer der Regisheimer Fabrik und zehn vom Hundert auf den Besitzer der Oeffenheimer Mühle.

Der auf die Wässerungsberechtigten entfallende Gesamtanteil wird unter diese nach Maßgabe der Grundflächen ihrer zur Bewässerung aus dem Bandankanal eingerichteten Grundstücke verteilt.

§ 3.

Die Verteilung der Ausgaben für Regulierungen und andere bauliche Verbesserungen und Anlagen am Bette des Bandankanals, welche nicht der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, sondern nur einzelnen Beteiligten zum Vorteil dienen, erfolgt jeweils nach Maßgabe des Interesses, das diese Beteiligten an den betreffenden Arbeiten haben.

Die Art der Kostenverteilung wird in diesem Falle nach Anhörung der zur Vertretung der Beteiligten am Bandankanale von der Landesverwaltung zu ernennenden Bandankanal-Kommission durch Verordnung des Ministeriums geregelt.

§ 4.

Die Dauer der alljährlich am Bandankanale vorzunehmenden Kanalsperre wird auf 14 Tage, ihr Beginn auf 15. Juni festgesetzt.

Das Ministerium ist berechtigt, in besonderen Fällen die Dauer und den Zeitpunkt des Beginnes der Kanalsperre abzuändern.

§ 5.

Alle älteren Verordnungen, welche vorstehenden Bestimmungen widersprechen, besonders die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1887, werden hiermit aufgehoben.

§ 6.

Die Rechte Dritter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 7.

Das Ministerium wird mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt.

Straßburg, den 24. September 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

IV. 6063¹

St. 4780.

(20) **Verordnung,**
betreffend die Unterhaltung des Quatelbachs.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird verordnet, was folgt:

§. 1

Die Unterhaltung des Molsheimer Wehres und der Einlaßschleuse am Beginne des Quatelbachs, der Entlastungsanlage in die Ill und der zugehörigen Entlastungsschleuse beim Hofe St. Johann und bei Oberhergheim sowie die Herstellung und Unterhaltung der zur Kontrolle oder Regelung der Wasserführung des Quatelbachs und Breuschkanals erforderlichen Pegel oder baulichen Anlagen erfolgt durch die Landesverwaltung.

Fünfundzwanzig vom Hundert der Kosten der Unterhaltung beziehungsweise der Herstellung dieser Anlagen werden vom Staate übernommen.

Die Hälfte der nach Abzug des Staatsanteils noch verbleibenden, vorstehend bezeichneten Unterhaltungskosten wird auf die sämtlichen Nutzungsberechtigten am Quatelbache, die andere Hälfte auf die sämtlichen Nutzungsberechtigten am Breuschkanale verteilt.

Ferner wird die Hälfte der Bezüge des von der Verwaltung zu ernennenden Kanalwärters vom Staate übernommen, die andere Hälfte tragen die Nutzungsberechtigten am Quatelbache.

Der nach Vorstehendem auf die Nutzungsberechtigten am Quatelbach entfallende Kostenanteil wird unter diesen nach dem im § 2 dieser Verordnung angegebenen Verhältnisse verteilt.

§ 2.

Von den Kosten für allgemeine Räumungs- und Verbesserungsarbeiten am Quatelbache, sowie von allen Ausgaben, welche im Interesse der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten am Quatelbache mit Ausnahme der schon im vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben gemacht werden, werden zehn vom Hundert auf Staatsmittel übernommen.

Von den nach Abzug des Staatsanteils verbleibenden Kosten entfällt eins vom Hundert auf jede Anlage, die das Wasser des Quatelbachs zu anderen Zwecken, denn als Triebkraft oder zur Bewässerung von Grundstücken, und zwar für einen bleibenden Betrieb oder zur Einleitung der Abwässer aus gewerblichen Betrieben benutzt (§ 22 des Gesetzes vom 2. Juli 1891).

Der alsdann noch übrig bleibende Rest der Ausgaben wird zwischen den sämtlichen Besitzern der Triebwerke und den sämtlichen Wässerungsberechtigten, einschließlich der gewerbsmäßigen Gärtnereien und ähnlichen Anlagen am Quatelbache vom Molsheimer Wehre abwärts nach dem Verhältnisse von siebzig (Triebwerksbesitzer) zu dreißig (Wässerungsberechtigte) verteilt.

Der hiernach auf die Triebwerksbesitzer entfallende Gesamtanteil von siebzig vom Hundert wird unter die einzelnen Triebwerksbesitzer nach Maßgabe des Gefälles ihrer Triebwerke, der auf die Wässerungsberechtigten entfallende Gesamtanteil von dreißig vom Hundert nach Maßgabe der Grundflächen ihrer zur Bewässerung aus dem Quatelbach eingerichteten Grundstücke verteilt.

§. 3

Die Verteilung der Ausgaben für Regulierungen und andere bauliche Verbesserungen und Anlagen am Bette des Quatelbachs, welche nicht der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, sondern nur einzelnen Beteiligten zum Vorteile dienen, erfolgt jeweils nach Maßgabe des Interesses, das diese Beteiligten an den betreffenden Arbeiten haben.

Die Art der Kostenverteilung wird in diesem Falle nach Anhörung der zur Vertretung der Beteiligten am Quatelbache von der Landesverwaltung zu ernennenden Quatelbach-Kommission durch Verordnung des Ministeriums geregelt.

§. 4

Die Dauer der alljährlich am Quatelbache vorzunehmenden Kanalsperre wird auf 14 Tage, ihr Beginn auf 15. Juni festgesetzt.

Das Ministerium ist berechtigt, in besonderen Fällen die Dauer und den Zeitpunkt des Beginns der Kanalsperre abzuändern.

§. 5.

Alle älteren Verordnungen, welche vorstehenden Bestimmungen widersprechen, besonders die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1887, werden hiermit aufgehoben.

§. 6.

Die Rechte Dritter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§. 7

Das Ministerium wird mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt.

Straßburg, den 24. September 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

IV, 6963[1]
Nr. 4760

(28) Verordnung,

betreffend die Bildung einer Kommission zur Vertretung der Beteiligten am Vaubankanal.

Auf Grund des §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 24. September 1906 $\frac{\text{IV. 6063}^{\text{I}}}{\text{St. 4780}}$ betreffend die Unterhaltung des Vaubankanals wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Zur Vertretung der Beteiligten am Vaubankanal wird eine Kommission, die den Namen „Vaubankanal-Kommission" führt, eingesetzt.

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und aus Stellvertretern.

Mitglieder der Kommission sind die Besitzer der Regisheimer Fabrik und der Dessenheimer Mühle; drei andere Mitglieder werden aus der Zahl der Wässerungsberechtigten am Vaubenkanal vom Ministerium ernannt.

Der Besitzer der Regisheimer Fabrik kann dem Ministerium einen Stellvertreter vorschlagen, der andere Stellvertreter wird aus der Zahl der Wässerungsberechtigten entnommen.

§. 2.

Der Versammlungsort der Vaubankanal-Kommission ist Oberbergheim.

§. 3.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Alljährlich findet die Neuernennung je eines Mitgliedes statt; die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Die Reihenfolge der in den ersten vier Jahren austretenden Mitglieder wird nach Zusammentritt der Kommission durch das Los bestimmt.

§. 4.

Das Ministerium ernennt aus der Zahl der Kommissionsmitglieder einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Behinderung ersetzt, je auf die Zeitdauer von fünf Jahren. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§. 5.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission. Er beruft diese so oft zusammen, als das die Interessen der Beteiligten am Vaubankanal erfordern oder das Ministerium eine Einberufung anordnet.

§. 6.

Mitglieder, welche ohne berechtigten Grund in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlen, können durch das Ministerium ihres Amtes enthoben und ersetzt werden.

§. 7.

Die Kommission ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder des Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn sich die Mitglieder der Kommission jedoch nach zwei, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen aufeinanderfolgenden Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder.

§. 8.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder können sich bei den Verhandlungen nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Beschlüsse sind in ein von dem Direktor geführtes Beratungsbuch in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Sie sind am Schlusse jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich mit Begründung zu erwähnen.

Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen oder sich durch einen seiner Beamten vertreten zu lassen.

Der Tag der Sitzung und die Gegenstände der Beratung sind dem Meliorationsbauinspektor von dem Direktor vorher rechtzeitig mitzuteilen.

§. 9.

Die Kommission hat sich über die Entwürfe und Kostenanschläge für die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten am Vaubankanale gutachtlich zu äußern.

Sie ist berechtigt, bei der Verwaltung Anträge zu stellen, die sich auf die Speisung des Quellbachs und Vaubankanals sowie auf die Unterhaltung, auf die Wasserverteilung, auf die Handhabung der Speisungs-, Entnahme- und Entlassungsvorrichtungen und auf die Wasserpolizei an dem Vaubankanale beziehen. Sie hat über diese Angelegenheiten auf Verlangen Gutachten abzugeben.

§. 10.

Die Entwürfe und Kostenanschläge für die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten am Vaubankanale werden durch den Meliorationsbauinspektor aufgestellt und nach Anhörung der Kommission im Ministerium technisch festgestellt.

Nach erfolgter technischer Feststellung wird die Ausführung der Arbeiten durch Beschluß des Bezirks-

präsidenten angeordnet. Dringende Arbeiten können unmittelbar auf Antrag des Meliorationsbauinspektors durch den Bezirkspräsidenten angeordnet werden. Dem Vorstand der Kommission ist hiervon Nachricht zu geben.

§ 11.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben.

Mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten kann die Vergebung auch auf andere Weise erfolgen. Dem Vorstand der Kommission ist hiervon Nachricht zu geben.

§ 12.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Leitung eines Beamten der Meliorationsbauverwaltung.

Die Bezahlung erfolgt auf Grund der Anweisungen des Meliorationsbauinspektors, welchen jeweils die zugehörigen Belege beizufügen sind, bei der Steuerkasse in Ensisheim. Die Kasse kann zu diesem Zweck mit Vorschuß aus Landesfonds angewiesen werden.

§ 13.

Abschlagszahlungen werden durch den Meliorationsbauinspektor auf Grund einer angestellten Übersicht über den Wert der ausgeführten Arbeiten angewiesen. Den Schlußzahlungen muß ein von dem Meliorationsbauinspektor aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigefügt werden.

§ 14.

Den Kommissionsmitgliedern steht bei auswärtiger Tätigkeit eine in Tagegeldern und Reisekosten bestehende Vergütung zu.

Die Tagegelder- und Reisekosten-Vergütungen der Mitglieder der Kommission werden durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt, Liquidationen werden auf Landesfonds angewiesen. Von der Zahlungsanweisung wird dem Meliorationsbauinspektor Abschrift mitgeteilt. Die Vergütungen für die Tätigkeit des bei der Aufnahme, Projektierung und Ausführung der Arbeiten tätigen Personals der Meliorationsbauverwaltung sind zuweils in den Kostenanschlägen einzusetzen und werden zutreffendenfalls nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen auf Landesfonds zurückerhoben.

Alle auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen aufgestellten Anweisungen werden durch die Steuerkasse in Ensisheim ausbezahlt.

§ 15.

Der Meliorationsbauinspektor hat darüber zu wachen, daß der Vaubankanal von seinem Beginn bis Neubreisach samt den zugehörigen Kunstbauten fortwährend in einem solchen Stande gehalten wird, daß die Zuleitung und Abnutzung der für die Industrie und Landwirtschaft zuzuführenden größten Wassermenge von 2,5 Kubikmeter in der Sekunde gesichert, außer bei starker Eisbildung im Wasserlauf oder bei Eintritt außerordentlicher Umstände, wie z. B. gleichzeitigem Hochwasser in der Ill und Blind, möglich bleibt. Er wird zu diesem Zweck alljährlich eine Besichtigung des Wasserlaufes vornehmen, die nötigen Aufnahmen anordnen und den Kostenanschlag über die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten entwerfen.

In diesen Kostenanschlag sind auch die in den §§ 14 und 19 erwähnten Kosten für die Erhebung und Auszahlung und für die Tätigkeit der Kommission einzusetzen.

In wichtigen Fällen d. h. wenn es sich um die Projektierung größerer Arbeiten handelt, wird der Meliorationsbauinspektor die Kommission zur Besichtigung einladen.

§ 16.

Für die Beaufsichtigung des Vaubankanals, ferner zur Kontrolle der richtigen Handhabung der Stau- und Entnahmevorrichtungen und der Vorschriften über die Wasserführung des Vaubankanals wird durch die Landesverwaltung ein Kanalwärter für den Vaubankanal ernannt.

Der Kanalwärter bezieht eine durch das Ministerium festzusetzende Remuneration, welche alljährlich als Teil der Unterhaltungskosten in den Haushaltsentwurf einzusetzen und gemäß dem in den §§ 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 24. September 1906 festgesetzten Verteilungsschlüssel zu erheben ist.

§ 17.

Am Anfange eines jeden Rechnungsjahres sind auf den Bürgermeisterämtern der beteiligten Gemeinden Abschriften der vom Meliorationsbauinspektor gefertigten Abrechnung über die im vergangenen Rechnungsjahre ausgeführten Arbeiten während 10 Tagen aufzulegen, damit die Beteiligten hiervon Kenntnis nehmen und etwaige Bemerkungen während der Offenlegungsfrist machen können. Jedem Triebwerksbesitzer und Genossenschaftsdirektor ist ebenfalls eine Abschrift der Abrechnung zuzustellen.

Diese Offenlegung wird in allen beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 18.

Nach erfolgter technischer Feststellung der Abrechnung im Ministerium und Genehmigung derselben durch den Bezirkspräsidenten wird die Berechnung der auf die einzelnen Beteiligtengruppen gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 24. September 1906 durch den Meliorationsbauinspektor vorgenommen.

Die Aufstellung der Hebelisten geschieht durch den Rentmeister in Ensisheim.

Sie werden in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem der Beteiligten steht es frei, von dem Entwurf Kenntnis zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen.

Nach Ablauf der Offenlegung werden die Hebelisten mit dem Verzeichnisse der eingebrachten Einwendungen nach Vervollständigung der Kassendirektion dem Bezirkspräsidenten vorgelegt, welcher über die erhobenen Einwendungen das Gutachten des Meliorationsbauinspektors und wenn erforderlich, der Kommission einholen wird. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebeliste ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

§ 19

Die Erhebung der festgesetzten und genehmigten Beitragsbeträge geschieht durch den Gemeindeerheber nach Maßgabe des § 20 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1890. Für die Erhebung sind die gleichen Hebegebühren wie für die übrigen Gemeindeeinnahmen zu vergüten. Für die Abführung der erhobenen Beiträge an die Steuerkasse in Ensisheim haben die Gemeindeerheber eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

§ 20

Der Rentmeister in Ensisheim hat den ihm erteilten Zahlungsanweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen. Er hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Jahres dem Bezirkspräsidenten Rechnung zu legen.

Der Bezirkspräsident prüft nach Anhörung der Kommissionen und des Meliorationsbauinspektors die Rechnung und entlastet gegebenenfalls den Rechner.

§ 21

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

§ 22.

Die beiden Kommissionen zur Vertretung der Beteiligten am Quatelbach und am Vaubankanal können zur Beratung gemeinsamer Interessen von dem Bezirkspräsidenten gemeinsam einberufen werden.

Der Versammlungsort ist in diesem Falle Ensisheim.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Ältere der Direktoren der beiden Kommissionen.

Hinsichtlich der Beschlußfassung der vereinigten Kommissionen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 23.

Nach dem Ausscheiden des jetzigen Steuereinnehmers der Steuerkasse Ensisheim bleibt die Bestimmung des Rechners und der Kasse dem Bezirkspräsidenten vorbehalten.

§ 24

Alle älteren Vorschriften, welche vorstehenden Bestimmungen widersprechen, besonders die vom Ministerium am 4. Dezember 1868 erlassenen Bestimmungen, werden hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 17. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV 20001/06. **Zorn von Bulach.**

---

(22) Verordnung,

betreffend die Bildung einer Kommission zur Vertretung der Beteiligten am Quatelbache.

Auf Grund des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 24. September 1906 $\frac{\text{IV 6063}}{\text{St. 4780}}$, betreffend die Unterhaltung des Quatelbaches, wird bestimmt, was folgt:

§ 1.

Zur Vertretung der Beteiligten am Quatelbache wird eine Kommission, die den Namen „Quatelbach-Kommission" führt, eingesetzt.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern; sie werden durch das Ministerium ernannt.

Von den Mitgliedern der Kommission sind drei aus der Zahl der Triebwerksbesitzer und zwei aus der Zahl der Wässerungsberechtigten zu nehmen.

Aus jeder dieser beiden Klassen von Beteiligten wird je ein Stellvertreter ernannt.

§ 2.

Der Versammlungsort der Quatelbach-Kommission ist Mülhausen.

§ 3.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Alljährlich findet die Neuernennung zu

eines Mitgliedes fällt. Die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Die Reihenfolge der in den ersten vier Jahren austretenden Mitglieder wird nach Zusammentritt der Kommission durch das Los bestimmt.

§ 4.

Das Ministerium ernennt aus der Zahl der Kommissionsmitglieder einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Behinderung ersetzt, je auf die Zeitdauer von fünf Jahren. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§ 5.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission. Er beruft diese so oft zusammen, als dies die Interessen der Beteiligten am Quellbach erfordern oder das Ministerium eine Einberufung anordnet.

§ 6.

Mitglieder, welche ohne berechtigten Grund in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlen, können durch das Ministerium ihres Amtes enthoben und ersetzt werden.

§ 7.

Die Kommission ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder des Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn sich die Mitglieder der Kommission jedoch nach zwei in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen aufeinanderfolgenden Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder.

§ 8.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder können sich bei den Versammlungen nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Beschlüsse sind in ein von dem Direktor geführtes Beratungsbuch in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Sie sind am Schlusse jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich mit Begründung zu erwähnen.

Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen oder sich durch einen ferner Beamten vertreten zu lassen.

Der Tag der Sitzung und die Gegenstände der Beratung sind dem Meliorationsbauinspektor von dem Direktor vorher rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9.

Die Kommission hat sich über die Entwürfe und Kostenanschläge für die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten am Quellbache gutachtlich zu äußern. Sie ist berechtigt, bei der Verwaltung Anträge zu stellen, die sich auf die Speisung des Quellbaches und des Baubenlemals sowie auf die Unterhaltung, auf die Wasserverteilung, auf die Handhabung der Speisungs-, Entnahme- und Entlastungsvorrichtungen und auf die Wasserpolizei an dem Quellbache beziehen. Sie hat über diese Angelegenheiten auf Verlangen Gutachten abzugeben.

§ 10.

Die Entwürfe und Kostenanschläge für die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten am Quellbache werden durch den Meliorationsbauinspektor aufgestellt und nach Anhörung der Kommission im Ministerium technisch festgestellt.

Nach erfolgter technischer Feststellung wird die Ausführung der Arbeiten durch Beschluß des Bezirkspräsidenten angeordnet. Dringende Arbeiten können unmittelbar auf Antrag des Meliorationsbauinspektors durch den Bezirkspräsidenten angeordnet werden. Dem Direktor der Kommission ist hiervon Nachricht zu geben.

§ 11.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben. Mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten kann die Vergebung auch auf andere Weise erfolgen. Dem Direktor der Kommission ist hiervon Nachricht zu geben.

§ 12.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Leitung eines Beamten der Meliorationsbauverwaltung.

Die Bezahlung erfolgt auf Grund von Anweisungen des Meliorationsbauinspektors, welchen jeweils die zugehörigen Belege beizufügen sind, bei der Steuerkasse in Ensisheim. Der Kasse kann zu diesem Zweck ein Vorschuß aus Landesfonds angewiesen werden.

§ 13.

Abschlagszahlungen werden durch den Meliorationsbauinspektor auf Grund einer aufzustellenden Übersicht über den Wert der ausgeführten Arbeiten angewiesen. Den Schlußzahlungen muß ein von dem Meliorationsbauinspektor aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigelegt werden.

§ 14.

Den Kommissionsmitgliedern steht bei auswärtiger Tätigkeit eine in Tagegeldern und Reisekosten bestehende Vergütung zu.

Die Tagegelder- und Reisekosten-Vergütungen der Mitglieder der Kommission werden durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt; die Liquidationen werden auf Landesfonds angewiesen. Von der Zahlungsanweisung wird

dem Meliorationsbauinspektor Abschrift mitgeteilt. Die Vergütungen für die Tätigkeit des bei der Aufnahme der Projektierung und Ausführung der Arbeiten verwendeten Personals der Meliorationsbauverwaltung sind jeweils in den Kostenanschlägen vorzusehen und werden zutreffendenfalls nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen auf Baufonds zurückerhoben.

Alle auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen angewiesenen Anweisungen werden durch die Oberkasse in Ensisheim ausbezahlt.

§ 15.

Der Meliorationsbauinspektor hat darüber zu wachen, daß der Quatelbach von seinem Beginne bis zur Gemarkungsgrenze Ensisheim-Regisheim samt den zugehörigen Kunstbauten fortwährend in einem solchen Stande gehalten wird, daß die Zuleitung und Ausnutzung der für die Industrie und Landwirtschaft zugeführten geeichten Wassermenge von 2,5 Kubikmeter in der Sekunde jederzeit unter der freien Ableitung im Wasserlauf oder bei Eintritt außerordentlicher Umstände wie z. B. gleichzeitigen Hochwassers in der Ill und Blind möglich bleibt. Er wird zu diesem Zwecke alljährlich eine Besichtigung des Wasserlaufes vornehmen, die nötigen Aufnahmen anordnen und den Kostenanschlag über die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten entwerfen.

In diesem Kostenanschlage sind auch die in §§. 14 und 19 erwähnten Kosten für die Erhebung und Auszahlung und für die Tätigkeit der Kommission vorzusehen.

In wichtigen Fällen, d. h. wenn es sich um die Projektierung größerer Arbeiten handelt, wird der Meliorationsbauinspektor die Kommission zur Besichtigung einladen.

§ 16.

Für die Beaufsichtigung des Quatelbachs, ferner zur Kontrolle der richtigen Handhabung der Stau- und Entnahmevorrichtungen und der Vorschriften über die Wasserführung des Quatelbachs wird durch die Landesverwaltung ein Kanalwärter für den Quatelbach ernannt.

Der Kanalwärter bezieht eine durch das Ministerium festzusetzende Remuneration, welche alljährlich als Teil der Unterhaltungskosten in den Haushaltsentwurf einzusetzen und gemäß dem in den §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 24. September 1906 festgesetzten Verteilungsfuße zu erheben ist.

§ 17.

Am Anfange eines jeden Rechnungsjahres sind auf den Bürgermeisterämtern der beteiligten Gemeinden Abschriften der vom Meliorationsbauinspektor gefertigten Abrechnung über die im vergangenen Rechnungsjahre ausgeführten Arbeiten während 10 Tagen aufzulegen, damit die Beteiligten hiervon Kenntnis nehmen und etwaige Bemerkungen während der Offenlegungsfrist machen können. Jedem Triebwerksbesitzer und Genossenschaftsdirektor ist ebenfalls eine Abschrift der Abrechnung zuzustellen.

Diese Offenlegung wird in allen beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 18.

Nach erfolgter technischer Feststellung der Abrechnung im Ministerium und Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten wird die Berechnung der auf die einzelnen Beteiligtengruppen gemäß den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 24. September 1906 durch den Meliorationsbauinspektor vorgenommen.

Die Aufstellung der Hebelisten geschieht durch den Rentmeister in Ensisheim.

Sie werden in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem der Beteiligten steht es frei, von dem Entwurfe Kenntnis zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen.

Nach Ablauf der Offenlegung werden die Hebelisten mit dem Verzeichnisse der vorgebrachten Einwendungen durch Vermittlung des Kreisdirektors dem Bezirkspräsidenten vorgelegt, welcher über die erhobenen Einwendungen das Gutachten des Meliorationsbauinspektors und, wenn erforderlich, der Kommission einholen wird. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebeliste ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

§ 19.

Die Erhebung der festgesetzten und genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner nach Maßgabe des §. 29 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896. Für die Erhebung sind die gleichen Hebegebühren wie für die übrigen Gemeindeeinnahmen zu vergüten. Für die Abführung der erhobenen Beiträge an die Steuerkasse in Ensisheim haben die Gemeinderechner eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

§ 20.

Der Rentmeister zu Ensisheim hat den ihm erteilten Zahlungsanweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen.

Er hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Jahres dem Bezirkspräsidenten Rechnung zu legen.

Der Bezirkspräsident prüft nach Anhörung der Kommission und des Meliorationsbauinspektors die Rechnung und entlastet gegebenenfalls den Rechner.

§ 21.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

§ 22.

Die beiden Kommissionen zur Verteilung der Beihilfen am Quatelbach und am Vaubankanal können zur Beratung gemeinsamer Interessen von dem Bezirkspräsidenten gemeinsam einberufen werden. Der Versammlungsort ist in diesem Falle Ensisheim.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der ältere der Vorsitzenden der beiden Kommissionen.

Hinsichtlich der Beschlußfassung der vereinigten Kommissionen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 23.

Nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers der Steuerkasse Ensisheim bleibt die Bestimmung des Rechners und der Kasse dem Bezirkspräsidenten vorbehalten.

§ 24.

Alle älteren Vorschriften, welche vorstehenden Bestimmungen widersprechen, insbesondere die vom Ministerium am 4. Dezember 1888 erlassenen, werden hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 17. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV 20001/06 **Zorn von Bulach.**

(20) Bekanntmachung,
betreffend Änderung von Steuerempfangsbezirken im Kreise Bolchen.

Die Nr. 4 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1906 (Amtsbl. S. 190) erhält folgende Fassung:

4. Aus den bisherigen 4 Steuerempfangsbezirken Bolchen I und II und Busendorf I und II werden folgende 4 Steuerkassen gebildet:

a) Steuerkasse Bolchen mit den Gemeinden Bingen, Bizingen, Bolchen, Brechen, Brüchlingen, Condchen, Dentingen, Gehnkirchen, Hallingen, Heinkingen, Helsdorf, Kuhmen, Lautermingen, Marangen, Momersdorf, Niederwiese, Oberwiese, Ottendorf, Redlingen, Rohrbach, Waibelskirchen und Zimmingen;

b) Steuerkasse Freisdorf mit den Gemeinden Anzelingen, Bettingen, Dalstein, Ebsingen, Ebersweiler, Freisdorf, Gerstlingen, Guisingen, Hesdorf, Hollingen, Menkirchen, Piblingen, Remelfingen, St. Bernhard, Schmerdorf, Volmünster, Welerchen und Wederingen;

c) Steuerkasse Busendorf mit den Gemeinden Alzingen, Beckerholz, Breitbach, Busendorf, Colmen, Filsdorf, Kerstlingen, Hemingen, Neunkirchen, Oberdorf, Rodendorf, St. Franz, Schwerdorf, Tromborn, Willingen und Wölflingen;

d) Steuerkasse Kreuzwald mit den Gemeinden Berweiler, Bisten im Loch, Dalem, Fall, Gertingen, Ham unter Varsberg, Hargarten, Kreuzwald, Merten, Remeringen, Teterchen und Varsberg.

Straßburg, den 30. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor

III 1021 **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

c. Lothringen.

(21) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend den Transport und die Lagerung von Behältern mit flüssiger Kohlensäure.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII sowie des Artikels 3 Ziffer 1 u. 5 Titel XI des Gesetzes vom 16.–24. August 1790 verordne ich hiermit für den Bezirk Lothringen unter Aufhebung der Bezirkspolizei-Verordnung vom 6. Dezember 1902 Id 1538 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1902 Seite 203 Nr. 100), was folgt:

§§ 1–9 Flüssige Kohlensäure usw. — Strafen.
(Die §§ 1–9 sind gleichlautend mit den bezüglichen Bestimmungen der unter (15) abgedruckten Bezirkspolizei-Verordnung für Ober-Elsaß.)

Metz, den 15. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
J. A.: **Dr. Freudenfeld.**

Id. 130.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. Februar 1907. | Nr. 7.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(25) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einschätzung der lizenzsteuerpflichtigen Betriebe.

Der dritte Absatz des Art. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 5. September 1904 zu dem Lizenzsteuergesetze vom 13. Juni 1903 (Amtsbl. S. 1[illegible]) erhält folgende Fassung:

„Die Einschätzung erfolgt nach Steuerklassen, welche unter Einhaltung der im Gesetz festgesetzten niedrigsten Steuersätze zu bilden sind. Die Abstufung der Klassen bleibt den Kommissionen überlassen."

Straßburg, den 30. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
Kerkman.

III 686.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. Februar 1907. | Nr. 8.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(36)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in Bangrune Frankenberg unter die klassierten geschichtlichen Denkmäler aufgenommen worden ist.

Straßburg, den 14. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Köller, Staatsminister.

I. B. 191.

(37) **Nachtrag**

zur allgemeinen Verfügung vom 24. März 1896, betreffend die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen.

In der allgemeinen Verfügung vom 24. März 1896 betreffend die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 14 S. 98 und Beiblatt Nr. 14) werden nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

A. Im zweiten Abschnitt zwischen den Nummern XII und XIII unter der Überschrift:

XIIa. Inhaber der elterlichen Gewalt, Beistände, Vormünder, Pfleger, Mitglieder eines Familienrats.

§ 38a. Auf Grund des § 50 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die gegen den Vater oder die Mutter eines minderjährigen Kindes ergangenen rechtskräftigen Verurteilungen, welche die Verwirkung der elterlichen Gewalt zur Folge haben (§§ 1680, 1686 B. G. B.), durch das erkennende Gericht dem zuständigen Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Eine gleiche Mitteilung hat durch das Gericht zu erfolgen, wenn ein Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats rechtskräftig verurteilt worden und entweder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist oder die strafbare Handlung eine das Interesse des Mündels (Kindes) gefährdende Pflichtwidrigkeit enthält (§§ 1886, 1781, 1694, 1878, 1895, 1915 B. G. B., § 34 Ziffer 6 St. G. B.).

Schon vor der Anklageerhebung oder der Rechtskraft des Urteils ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 dem zuständigen Vormundschaftsgericht durch die Staatsanwaltschaft von der Untersuchung Kenntnis zu geben, wenn dies im Interesse des Kindes bezw. Mündels geboten erscheint.

B. Im dritten Abschnitt zwischen den Nummern XIII und XIV unter der Überschrift:

XIIIa. Strafbare Handlungen der Führer von Kraftfahrzeugen.

§ 56a. Alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen (auch Übertretungen), die bei Führung von Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafträdern im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 — Gesetzbl. f. Els.-Lothr. Nr. 13 S. 70 ff. —) von den Führern begangen wurden, sind dem Kreisdirektor des Wohnorts des Bestraften, in den Städten Straßburg und Metz dem Polizeipräsidenten bezw. Polizeidirektor anzuzeigen.

Straßburg, den 15. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

II. A. 4052.

(38) **Verfügung,**

betreffend die Abänderung der Anlagen I bis IV zur Wasserwehrordnung vom 14. Februar 1892 I D 815.

Die Anlagen zur Wasserwehrordnung vom 14. Februar 1892 I D 815 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für 1892 Seite 97 u. ff.) erhalten die nachstehend abgedruckte Fassung.

Straßburg, den 17. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

IV. 3001.

Wasserwehrordnung — Anlage I

Verzeichnis der Gemeinden,

welche zum Wasserwehrdienst bei Rheinhochwasser verpflichtet sind.

Kreis Mülhausen

*Hüningen
*Neudorf
Blotzheim.
*Rosenau
*Kembs
*Niffer.
*Kleinlandau
*Homburg
*Ottmarsheim
*Bantzenheim
*Eichwald
*Heiteren.
*Geiswasser.
*Obersaasheim
*Algolsheim.
*Vogelgrün.
*Volgelsheim
*Biesheim
*Künheim
*Baltzenheim
*Artzenheim.

Kreis Gebweiler

*Rumersheim.
*Blodelsheim
*Fessenheim

Kreis Colmar

*Balgau.
*Nambsheim

Kreis Schlettstadt

*Markolsheim.
*Mackenheim.
*Boozheim
*Artolsheim
*Richtolsheim.
*Schönau.
*Saasenheim.
*Sundhausen
*Diebolsheim

Kreis Erstein

*Friesenheim
*Boofzheim.
*Rheinau.
*Daubensand
*Obenheim.
*Gerstheim.
*Erstein mit Krafft.
*Nordhausen mit Au.
*Plobsheim.
*Eschau.
Illkirch-Grafenstaden

Stadtkreis Straßburg

*Straßburg

Landkreis Straßburg

*Wanzenau mit Wörth.
*Kilstett.
*Gambsheim mit Seitenhofen.

Kreis Hagenau.

*Offendorf.
*Herrlisheim.
*Drusenheim.
*Dalhunden.
*Sesenheim mit Dengelsheim.
*Stattmatten
*Auenheim.
*Fort-Louis
*Röschwoog.
*Neuhäusel.
Roppenheim

Kreis Weißenburg

*Beinheim.
*Selz mit Kesseldorf
*Münchhausen.
Winzenbach
*Mothern.
*Lauterburg.
Neeweiler

* In diesen Gemeinden ist die zu leistende Hilfe im voraus zu organisieren. Vergl. § 4 der Verordnung.

Wasserwehrordnung — Anlage II.

Bezeichnung der zu den Schutzarbeiten hauptsächlich nötigen

Geräte und Materialien.

1 *Laternen.
2 *Pechfackeln
3 *Pechkränze mit den zugehörigen Pfannen
4 *Äxte
5 *Beile
6 *Faschinenmesser
7 *Schaufeln
8 *Spaten
9 *Vorschlageisen.
10 *Schlegel
11 *Körbe
12 *Schubkarren
13 *Rechen.
14. Pfähle
15. Faschinen.
16. Steine
17 Bretter.
18. Bohlen.
19. Stroh
20 *Säcke
21 *Seile
22 *Ketten
23. *Segeltücher.

* Auf diese Gegenstände erstreckt sich die von dem Bürgermeister nach § 9 der Wasserwehrordnung jährlich aufzustellende Übersicht

Abgrenzung und Besetzung der Dammstrecken für den Wasserwehrdienst.

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Nummer des Obmannsposten	Dammstrecke: Gruppe	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen
	Wasserbaubezirk Colmar.							
	Kreis Mülhausen.							
1	Hüningen	1	[illegible]	0,000	1,025	1 025	5	
			I	0,000	1,100	1 100		
2	Neudorf	1	I	1,100	2,400	1 300	5	
		2	I	2,400	3,600	1 200	5	
		3	I	3,600	4,700	1 100	5	
		4	I	4,700	5,800	1 100	5	
		5	I	5,800	6,900	1 100	5	
3	Rosenau	1	I	6,900	8,300	1 400	5	
		2	I	8,300	9,767	1 467	5	
4	Kembs	1	II	−0,542[1]	0,500	1 042	5	[1] Rückwärtige Verlängerung der Dammgruppe II um 542 m bis km 0 bis zum Hüninger Kanal.
		2	II	0,500	1,700	1 200	5	
		3	II	1,700	2,673	1 417	5	
			III	0,356	0,800			
		4	III	0,800	2,200	1 400	5	
5	Niffer	1	III	2,200	3,400	1 200	5	
		2	III	3,400	4,800	1 400	5	
6	Kleinlandau	1	III	4,800	6,100	1 300	5	
		2	III	6,100	7,465	1 565	5	
			IV	0,300	0,500			
		3	IV	0,500	1,800	1 300	5	
7	Homburg	1	IV	1,800	2,800	1 000	5	
		2	IV	2,800	3,800	1 000	5	
8	Ottmarsheim	1	IV	3,800	4,900	1 100	6	
		2	IV	4,900	5,900	1 000	6	
		3	IV	5,900	6,900	1 000	6	

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Nummer des Ohmannsposten.	Dammstrecke: Gruppe	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen.
9	Banzenheim	1	IV V	6,900 0,527	7,452 1,000	1 00[illegible]	6	
		2	V [illegible]	1,000 0,000	2,000 0,900	1 900	8	
		3	V [illegible]	2,000 0,900	3,000 2,014	2 114	6	
10	Eichwald	1 2 3	V V V	3,000 4,000 5,000	4,000 5,000 6,000	1 000 1 000 1 000	6 6 6	
	Kreis Gebweiler.							
11	Rumersheim	1 2	V V	6,000 7,000	7,000 8,000	1 000 1 000	6 6	
12	Blodelsheim	1	V	8,000	9,400	1 400	6	
		2	V VI	9,400 0,792	9,419 2,200	1 427	8	
		3	VI	2,200	3,500	1 300	8	
13	Fessenheim	1 2	VI VI	3,500 4,700	4,700 6,000	1 200 1 300	8 6	
	Kreis Colmar.							
14	Balgau	1	VI	6,000	7,000	1 000	5	
		2	VI VII	7,000 0,813	7,698 1,000	885	6	
15	Nambsheim	1 2	VII VII	1,000 2,300	2,300 3,600	1 300 1 300	10 8	
16	Heiteren	1 2	VII VII	3,600 4,800	4,800 6,000	1 200 1 200	9 6	
17	Geiswasser	1 2	VII VII	6,000 7,200	7,200 8,100	1 200 900	8 10	

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Nummer des Obmannsposten	Dammstrecke: Gruppe	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen
18	Obersaasheim	1	VII	8,100	8,900	800	9	
		2	VII	8,900	9,700	800	9	
19	Algolsheim	1	VII	9,700	10,500	800	9	
		2	VII	10,600	11,400	900	9	
20	Vogelgrün	1	VII	11,400	12,200	800	10	
21	Balgelsheim	1	VII	12,200	12,900	700	8	
		2	VII	12,900	13,500	600	8	
22	Biesheim	1	VII	13,500	14,500	1 000	10	
		2	VII	14,500	15,500	1 000	8	
		3	VII	15,500	16,500	1 000	8	
		4	VII	16,500	17,500	1 000	8	
23	Künheim	1	VII	17,500	18,500	1 000	8	
		2	VII	18,500	19,500	1 000	8	
		3	VII	19,500	20,500	1 000	10	
24	Baltzenheim	1	VII	20,500	21,500	1 000	8	¹ Rückwärtige Verlängerung der Dammgruppe VIII um 80 m von km 0 bis zum Anschluß an das Gelände.
		2	VII	21,500	22,600	1 100	8	
25	Arzenheim	1	VII	22,600	23,400	800	6	² Bezirksgrenze. Auf der zusammenhängenden Dammgruppe VIII und I ist die Kilometrierung durchlaufend.
		2	VII	23,400	24,250	850	5	
		3	VIII	—0,080	1,200	1 280	5	
		4	VIII	1,200	2,180 ²	980	9	
		5	II	0,000	0,900	900	5	

Kreis Schlettstadt.

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Nummer des Obmannsposten	Dammstrecke: Gruppe	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen
26	Marckolsheim	1	I	2,180 ²	3,200	1 020	3	
		2	I	3,200	4,300	1 100	5	
		3	II	0,800	2,000	1 200	3	
		4	II	2,000	3,400	1 400	5	
		5	II	3,400	4,800	1 400	3	
		6	II	4,800	6,000	1 200	5	
		7	II	6,000	7,100	1 100	5	
27	Mackenheim	1	II	7,100	8,500	1 400	3	
28	Boozheim	1	II	8,500	9,600	1 100	7	
		2	II	9,600	10,700	1 100	3	

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Nummer des Dammreduposten	Dammstrecke: Gruppe	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen
29	Artolsheim	1	II	10,700	11,600	900	8	
		2	II	11,600	12,500	900	8	
30	Richtolsheim	1	II	12,500	13,300	800	8	
		2	II	13,300	14,000	700	8	
31	Schönau	1	II	14,000	14,700	700	10	
		2	II	14,700	15,200	500	10	
		3	II	15,200	16,000	800	8	
32	Saasenheim	1	II	16,000	17,000	1 000	8	
		2	II	17,000	17,900	900	8	
33	Sundhausen	1	II	17,900	19,000	1 100	8	
		2	II	19,000	19,800	800	8	
		3	II	19,800	21,000	1 200	9	
34	Diebolsheim	1	II	21,000	23,800	2 800	9	
		2	IIa	0,000	1,400	1 400	9	
		3	IIa	1,400	2,800	1 400	9	
	Kreis Erstein.							
35	Friesenheim	1	II	23,800	25,000	1 200	9	
		2	II	25,000	25,700	700	9	
36	Boofzheim	1	II	25,700	26,600	900	10	
37	Rheinau	1	II	26,600	27,400	800	10	
		2	II	27,400	28,180	780	10	
		3	IIa	2,800	4,126	1 326	9	
	Wasserbaubezirk Straßburg-Rhein.							
37	Rheinau	4	II	28,180	29,500	1 320	8	
		5	II	29,500	31,000	1 500	8	
38	Daubensand	1	II	31,000	32,500	1 500	8	
39	Obenheim	1	II	32,500	33,500	1 000	8	
		2	II	33,500	34,500	1 000	8	

Lfde. Nr.	Gemeinde	Nummer des Dammwachposten	Dammstrecke				Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen
			Gruppe	Kilometer		Länge		
				von	bis	m		
40	Gerstheim	1	II	34,500	35,500	1 000	8	
		2	II	35,500	36,400	900	8	
		3	II	36,400	37,400	1 000	8	
		4	II	37,400	39,000	1 600	8	
41	Erstein mit Krafft	1	II	39,000	40,100	1 100	10	
		2	II	40,100	41,100	1 000	10	
		3	II	41,100	42,200	1 100	10	
		4	II	42,200	43,200	1 000	10	
42	Nordhausen mit Au	1	Ersteiner Hochwasserkanal Damm	3,500	4,500	1 000	8	Der zu schützende Damm des Ersteiner Hochwasserkanals erstreckt sich vom Rhein-Rhone-Kanal bis zum Anschluß an den Hauptrheindamm Gruppe III km 1,606.
		2		4,500	5,400	900	8	
		3		5,400	6,300	900	8	
		4	desgl.	6,300	6,500	845	6	
			III	0,955	1,600			
		5	III	1,600	2,300	700	8	
43	Plobsheim	1	II	43,200	44,000	1 500	12	Die Dammgruppe III von km 0,000 bis 2,300 wird durch den Plobsheimer Schleusen geschützt. Bei etwaigem Dammbruch dieses Schleusen haben die beziehungsweise Dammwehr und die Mannschaft den Wachtdienst auf der vorbezeichneten Dammstrecke Gruppe III zu übernehmen.
		2	III	2,300	3,000	700	10	
		3	Schleusen.	0,000	1,000	1 000	10	
		4	desgl.	1,000	2,000	1 000	10	
		5	desgl.	2,000	3,600	1 600	6	
44	Eschau	1	III	5,000	6,000	1 000	8	
		2	III	6,000	7,088	1 088	10	
		3	III	7,088	8,528	1 440	12	
			Stadtkreis Straßburg.					
45	Straßburg	1	III	8,528	9,594	1 066	10	
		2	III	9,594	10,660	1 066	10	
		3	III	10,660	11,727	1 067	10	
		4	III	11,727	12,800	1 073	10	
		5	III	13,800	14,000	1 200	10	
		6	III	14,000	15,500	1 500	8	
		7	III	15,500	17,315	1 815	8	
		8	IV	0,000	1,165	1 165	8	
		9	IV	1,165	2,330	1 165	8	
		10	IV	2,330	3,500	1 170	8	

Ordn.-Nr.	Gemeinde	Nummer des Dammabschnitts	Dammstrecke				Zahl der Mannschaft für jede Besetzung	Bemerkungen.
			Gruppe	Kilometer		Länge		
				von	bis	m		
45	Straßburg	11	IV	3,500	4,660	1 160	8	Straßenbrücke über den Kleinen Rhein bei km 6,540
		12	IV	4,660	5,540[1]	880	6	[1] Von km 6,540 bis 6,983 wird der Hauptrheindamm durch die Kehler Straße ersetzt, [illegible] bei Hochwasser einer Schutzwehr nicht.
		13	IV	6,283[1]	7,000	717	6	[2] Die Länge zwischen km 8,0 und 9,0 beträgt infolge [illegible] der beiden Rheinschiffbrücken 1900 m
		14	IV	7,000	8,022	1 022	8	
		15	IV	8,022	9,000	1 278[2]	8	
		16	IV	9,000	10,000	1 000	8	
		17	IV	10,000	11,000	1 000	8	
		18	IV	11,000	12,000	1 000	8	
		19	IV	12,000	13,200	1 200	8	
		20	IV	13,200	14,259	1 059	8	
			Landkreis Straßburg.					
46	Wanzenau mit Wörth	1	IV	14,259	15,600	1 341	8	
		2	IV	15,600	17,000	1 400	8	
		3	IV	17,000	18,300	1 300	8	
		4	IV	18,300	19,541	1 241	8	
		5	V	0,000	2,160	2 160	8	
		6	V	2,160	4,000	1 840	8	
		7	V	4,000	5,000	1 000	8	
47	Kilstett	1	V	5,000	6,000	1 000	15	
48	Gambsheim mit Bettenhofen	1	V	6,000	7,000	1 000	10	
		2	V	7,000	8,250	1 250	10	
		3	V	8,250	9,500	1 250	10	
		4	V	9,500	10,775	1 275	10	
			Kreis Hagenau.					
49	Offendorf	1	V	10,775	11,810	1 035	10	
		2	V	11,810	13,000	1 190	10	
		3	V	13,000	14,100	1 100	10	
		4	V	14,100	15,200	1 100	10	
		5	V	15,200	16,300	1 100	10	
50	Herlisheim	1	V	16,300	17,100	800	10	
		2	V	17,100	17,925	825	10	
51	Drusenheim	1	V	17,925	18,925	1 000	10	
		2	V	18,925	19,700	775	10	
		3	V	19,700	20,575	875	10	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Nummer des Obmannsposten.	Dammstrecke				Zahl der Mannschaft für jede Besetzung.	Bemerkungen.
			Gruppe.	Kilometer		Länge		
				von	bis	m		
52	Dalhunden	1	V	20,575	21,600	1 025	6	
		2	V	21,600	22,700	1 100	8	
		3	V	22,700	24,000	1 300	8	
53	Sesenheim mit Dengelsheim	1	V	24,000	25,000	1 000	12	
54	Stattmatten	1	V	25,000	26,000	1 000	8	
55	Auenheim	1	V	26,000	26,800	800	6	
		2	V	26,800	27,550	750	6	
56	Fort-Louis	1	V	27,550	28,800	1 250	6	
		2	V	28,800	30 061	1 261	6	
57	Rößchwoog	1	VI	0,000	1,590	1 590	5	
		2	VI	1,590	3,000	1 410	10	
		3	VI	3,000	3,750	750	10	
		4	VI	3,750	4,500	750	10	
58	Neuhäusel	1	VI	4,500	5,660	1 160	10	
	Kreis Weißenburg							
59	Beinheim	1	VI	5,660	7,000¹	1 220¹	6	¹ Die Dammstrecke von km 6,0 bis 7,0 ist infolge Verkürzung nur noch 880 m lang.
		2	Hochwasser-Schutzdamm	0,000	1,424	1 424	6	
		3	VI	8,200²	9,500	1 300	8	² Die Dammstrecke Gruppe VI von km 7,000 bis 8,200 wird durch den Rappenheimer Hochwasser-Verbandes geschützt und deshalb nicht besetzt.
		4	VI	9,500	10,911	1 411	8	
60	Selz mit Neubeinheim	1	VI	10,911	12,000	1 089	12	
		2	VI	12,000	13,000	1 000	12	
		3	VI	13,000	14,560	1 560	12	
61	Münchhausen	1	VII	0,000	1,598	1 598	15	
62	Mothern	1	VII	1,598	2,760	1 162	10	
		2	VII	2,760	3,700	940	9	
		3	VII	3,700	4,680	980	6	
63	Lauterburg	1	VII	4,680	5,600	920	8	
		2	VII	5,600	6,660	1 060	8	
		3	VII	6,660	7,700	1 040	6	
		4	VII	7,700	8,700	1 000	6	
		5	VII	8,700	9 699	999	8	

Übersicht

über die Zahl der Obmänner und Mannschaft, welche in den einzelnen Gemeinden für einmalige Besetzung der Wachtposten auf den Dämmen erforderlich sind.

Ordn.-Nr.	Gemeinde.	Zahl der für einmalige Besetzung der Posten erforderlichen Obmänner	Mannschaften	Bemerkungen.
	Wasserbaubezirk Colmar.			
	Kreis Mülhausen.			
1	Hüningen	1	5	Sowohl die Obmänner als die Mannschaft einer Dammbesetzung müssen abgelöst werden können. Die Zahl der bereit zu haltenden Obmänner und Mannschaft muß daher mindestens das Doppelte der nebenstehenden Zahlen betragen. Die Zahl der Mannschaft ist nach Bedürfnis zu verstärken.
2	Neudorf	5	25	
3	Rosenau	2	10	
4	Kembs	4	20	
5	Niffer	2	10	
6	Kleinlandau	3	15	
7	Homburg	2	10	
8	Ottmarsheim	3	18	
9	Banzenheim	3	18	
10	Eichwald	3	18	
	Kreis Gebweiler.			
11	Rumersheim	2	12	
12	Blodelsheim	3	22	
13	Fessenheim	2	14	
	Kreis Colmar.			
14	Balgau	2	11	
15	Nambsheim	2	18	
16	Heiteren	2	18	
17	Geiswasser	2	18	
18	Obersaasheim	2	18	
19	Algolsheim	2	18	
20	Vogelgrün	1	10	
21	Volgelsheim	2	16	
22	Biesheim	4	34	
23	Künheim	3	26	
24	Baltzenheim	2	16	
25	Artzenheim	5	29	

Ordn.-Nr.	Gemeinde.	Zahl der für einmalige Besetzung der Posten erforderlichen Obmänner.	Mannschaften.	Bemerkungen
	Kreis Schlettstadt.			
26	Markolsheim	7	32	Sowohl die Obmänner als die Mannschaft einer Dammbesetzung müssen abgelöst werden können. Die Zahl der bereit zu haltenden Obmänner und Mannschaft muß daher mindestens das Doppelte der nebenstehenden Zahlen betragen. Die Zahl der Mannschaft ist nach Bedürfnis zu verstärken.
27	Mackenheim	1	9	
28	Baozheim	2	16	
29	Artolsheim	2	16	
30	Richtolsheim	2	16	
31	Schönau	3	25	
32	Saasenheim	2	16	
33	Sundhausen	3	26	
34	Diebolsheim	3	27	
	Kreis Erstein.			
35	Friesenheim	2	18	
36	Boofzheim	1	10	
37	Rheinau	3	20	
	Wasserbaubezirk Straßburg-Rhein.			
	Kreis Erstein.			
37	Rheinau	2	16	
38	Daubensand	1	6	
39	Obenheim	2	16	
40	Gerstheim	4	32	
41	Erstein mit Krafft.	4	40	
42	Nordhausen mit Au	5	40	
43	Plobsheim	5	48	
44	Eschau .	3	30	
	Stadtkreis Straßburg.			
45	Straßburg . . .	20	166	
	Landkreis Straßburg.			
46	Wanzenau mit Worth	7	56	
47	Kilstett	1	15	
48	Gambsheim mit Bettenhofen	4	40	

Ord.-Nr.	Gemeinde	Zahl der für einmalige Besetzung der Posten erforderlichen: Obmänner.	Mannschaften.	Bemerkungen
	Kreis Hagenau.			
49	Offendorf	5	50	Sowohl die Obmänner als die Mannschaft einer Dammbesetzung müssen abgelöst werden können. Die Zahl der bereit zu haltenden Obmänner und Mannschaft muß daher mindestens das Doppelte der nebenstehenden Zahlen betragen. Die Zahl der Mannschaft ist nach Bedürfnis zu verstärken.
50	Herlisheim	2	20	
51	Drusenheim	3	30	
52	Dalhunden	3	24	
53	Sesenheim mit Dengelsheim	1	12	
54	Stattmatten	1	8	
55	Auenheim	2	12	
56	Fort-Louis	2	12	
57	Röschwoog	4	35	
58	Neuhäusel	1	10	
	Kreis Weißenburg.			
59	Beinheim	4	32	
60	Selz mit Neubeinheim	3	36	
61	Münchhausen	1	15	
62	Mothern	5	28	
63	Lauterburg	5	40	

(20) **Prüfungsordnung**
für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1873, betreffend das Unterrichtswesen wird die für das Königreich Preußen am 11. Januar 1902 erlassene Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde hierdurch mit den durch die Verhältnisse gebotenen Abänderungen für Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt. Die Prüfungsordnung lautet hiernach wie folgt:

§ 1.

Alljährlich wird eine Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde anberaumt. Der Prüfungstermin wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem anderen mit dem Hauswirtschaftsunterricht und dem Mädchenschulwesen vertrauten Schulmanne als Vorsitzenden und zwei bis drei anderen sachverständigen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen oder Hausfrauen.

§ 3.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
b) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Im Schuldienste stehende Bewerberinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei dem Oberschulrat.

Der Meldung der Bewerberinnen, die bereits im Lehramt stehen, sind beizufügen:

a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf mit Angabe von Vor- und Familiennamen, Religionsbekenntnis und Wohnort der Bewerberin,
b) beglaubigte Abschrift der erworbenen Prüfungszeugnisse,
c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Kreisschulinspektor fügt der Meldung bei der Weitergabe an den Oberschulrat ein Zeugnis über die bisherige Dienstführung der Bewerberin bei.

Die übrigen Bewerberinnen haben ihrer Meldung beizufügen:

a) einen Lebenslauf (wie oben),
b) einen Geburtsschein,
c) ein Gesundheitszeugnis, das längstens drei Monate vor der Meldung von einem Kreisarzte ausgestellt ist,
d) die Nachweise über die Schulbildung, über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde sowie über etwaige sonst schon bestandene Prüfungen,
e) ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Der Oberschulrat prüft die eingegangenen Meldungen und entscheidet danach über die Zulassung der Bewerberinnen zur Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§ 6.

In der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

a) eine Lehrprobe mit Mädchen abzuhalten, wozu ihnen die Aufgabe am Tage vorher gestellt wird,
b) einige praktische Arbeiten aus verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft (Kochen, Reinigen von Geräten, Kleidungsstücken, Zimmern u. s. w.) in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission anzufertigen und darzutun, daß sie die für eine Lehrerin erforderliche Sicherheit und Erfahrung darin erworben haben.

In der theoretischen Prüfung haben die Bewerberinnen, welche noch keine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, innerhalb längstens drei Stunden schriftlich durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen nachzuweisen, daß sie vom Erziehungs- und Unterrichtswesen soviel verstehen, wie zur Erteilung eines befriedigenden hauswirtschaftlichen Unterrichts an Kinder erforderlich ist. Diese Arbeit soll zugleich mit als Ausweis der erlangten allgemeinen Bildung dienen.

Die mündliche Prüfung, die von allen Bewerberinnen abzulegen ist, hat das ganze Gebiet des hauswirtschaftlichen Unterrichts zum Gegenstande, insbesondere:

a) die erziehliche und wirtschaftliche Bedeutung dieses Unterrichts, inwieweit durch ihn das Mädchen zur Ordnung, zu häuslichem Sinne und zu guten Sitten erzogen, der häusliche Wohlstand gefördert werden kann,
b) die Grundzüge der Gesundheitslehre unter Berücksichtigung der Sorge für Kinder und für Kranke,
c) die Kenntnis unserer wichtigsten Nahrungsmittel, ihrer Bedeutung für das Körperleben und den Haushalt (Nährwert, Preis, Anschaffung, Prüfung, Aufbewahrung und Verwendung),
d) die Pflege des Hauses, die Prüfung, Anschaffung und Behandlung der Hausgeräte, der Lampen und Öfen, der Leucht- und Brennstoffe sowie der sonstigen Vorteile einer einfachen Hauswirtschaft,
e) die Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und Wäsche.

i) die Rechnung der Hausfrau einschließlich einfacher Voranschläge für den Haushalt und der Aufstellung zweckmäßiger Speisezettel für den einfachen Haushalt;

k) die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichts, die Ausstattung der Küche u. s. w., Methodik und Lehrplan nebst Lehr- und Lernmitteln.

§ 7.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, hängt von dem Gesamtergebnis ab. Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Erteilung eines ersprießlichen Unterrichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, darf auch bei genügenden Kenntnissen und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem Jahre zulässig.

§ 8.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein in folgender Form auszustellendes Zeugnis:

Zeugnis

der Befähigung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Die . . . . (Angabe der Stellung)

. . . N. N. zu . . . .

geboren am . . . . zu . . . .

Kreis . . . . Konfession, hat in der

Zeit vom . . . . bis . . . .

die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde bestanden.

. . . . , den . . . . 19 . .

Kaiserlicher Oberschulrat für Elsaß-Lothringen.

(Stempel) (Unterschrift)

§ 9.

Die vor Beginn der Prüfung zu zahlende Prüfungsgebühr beträgt 10 M.

Straßburg, den 7. Februar 1907.

Der Staatssekretär

O. S. 7882/06. **von Köller,** Staatsminister.

(30) **Verordnung,**

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen.

Zu teilweiser Abänderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 4. März 1899 bestimme ich hierdurch folgendes:

Bei § 9 a wird in der Angabe der Verbindungen, deren eine sich unter den von den Kandidaten zu wählenden Prüfungsfächern finden muß, hinzugefügt bei der zweiten „oder Lateinisch“, bei der vierten „oder Griechisch“, so daß diese Verbindungen fortan lauten:

„Französisch und Englisch oder Lateinisch“,

„Religion und Hebräisch oder Griechisch“.

Bei § 33 a wird hinter „der Vorsitzende“ hinzugefügt:

„Auf besonderen bei der Abgabe der schriftlichen „Hausarbeiten zu stellenden Antrag der Kandidaten „ist der Vorsitzende auch befugt, die allgemeine „Prüfung und die Fachprüfung innerhalb eines „Sommer- oder Winterhalbjahres in der Weise zu „trennen, daß zwischen beiden ein Zeitraum von „höchstens drei Monaten liegt. Das Ergebnis einer „solchen Teilprüfung kann dem Kandidaten sofort „nach Beendigung derselben mündlich mitgeteilt „werden, doch darf ein Zeugnis erst nach Abschluß „der ganzen Prüfung (§ 35) ausgestellt werden.“

Bei § 40 a tritt an Stelle der bisherigen folgende Bestimmung:

„Die Gebühren betragen für die vollständige Prüfung 60 M, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung, sowie für die in § 39 vorgesehene „Prüfung je 30 M. Bei der nach § 33 a zulässigen „Zerlegung der Prüfung in zwei Teile ist neben der „Gebühr von 60 M für die vollständige Prüfung „eine besondere Gebühr von 30 M zu entrichten.“

Vorstehende Änderungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Straßburg, den 12. Februar 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

O. S. 1238.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. März 1907. | Nr. 9.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(31)

Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1907 und Verfügung des Ministeriums vom 28. Februar 1907.

1. Allerhöchster Erlaß.

Es ist Mein Wille, daß wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitgliedes des Königlich Preußischen Hauses, wie Ich dies in Meinem Erlaß vom 27. d. M. für den Bereich des Preußischen Staates bestimmt habe, auch in Elsaß-Lothringen die gesetzliche Strafe nur an solchen Personen vollstreckt werde, welche sich jener Vergehen mit Vorbedacht und in böser Absicht und nicht bloß aus Unverstand, Unbesonnenheit, Übereilung oder sonst ohne dessen Willen schuldig gemacht haben. Ich beauftrage Sie daher, Mir, solange nicht das Gesetz eine entsprechende Einschränkung der Strafbarkeit enthält, fortlaufend von Amtswegen über alle nach dem Ausgeführten berücksichtigungswerten Verurteilungen behufs Meiner Entschließung über Ausübung des Begnadigungsrechtes zu berichten.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Wilhelm I. R.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An Meinen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

II A. 1224.
St. 790.

2. Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1907, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar 1907.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften gebracht. Die Ersten Staatsanwälte werden angewiesen, fortan in allen Fällen, in denen wegen Majestätsbeleidigung oder wegen Beleidigung eines Mitgliedes des Königlich Preußischen Hauses auf Strafe erkannt ist, sofort nach Rechtskraft des Urteils hierher zu berichten und zu erörtern, ob die Voraussetzungen des Allerhöchsten Erlasses vorliegen. Die Strafvollstreckung ist einstweilen auszusetzen.

In den etwa zurzeit bereits rechtskräftig abgeurteilten Fällen ist gleichfalls zu berichten, sofern die Strafe nicht bereits verbüßt ist. Ist in diesen Fällen mit der Strafvollstreckung bereits begonnen, so ist sie nur dann zu unterbrechen, wenn nach dem Ermessen des Ersten Staatsanwalts die Voraussetzungen des Allerhöchsten Erlasses vorliegen.

Straßburg, den 28. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

II. A. 1224

(32) **Verfügung,**
betreffend die Strafregister.

In Ergänzung und Abänderung der für die Führung der Strafregister geltenden Vorschriften (Verfügungen des Ministeriums vom 29. September 1896, 13. März 1903, 11. Juni 1906 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1896 S. 230 ff., 1903 S. 25, 1906 S. 100 —) wird folgendes bestimmt.

1. In jedem Falle, in welchem einer gerichtlich bestraften Person auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar 1896 Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung bewilligt worden ist, hat die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft bezw. Amtsgericht) der Strafregisterbehörde davon unverzüglich Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die zu Grunde liegende Bestrafung nicht in das Strafregister aufzu-

nehmen ist. Eine gleiche Mitteilung hat zu erfolgen, wenn der bewilligte Strafaufschub widerrufen worden ist. Zu der Mitteilung über den Strafaufschub ist ein Formular (E) mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck zu benutzen, für welches Papier von gelber Farbe zu verwenden ist. Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend. Die Strafaufschubsnachricht ist von dem Registerführer in das Strafregister aufzunehmen und unter Beobachtung der Vorschrift des § 15 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom $\frac{16. \text{ Juni } 1882}{9. \text{ Juli } 1896}$ aufzubewahren, bis entweder die Aufschubsfrist abgelaufen oder der Widerruf des Strafaufschubs mitgeteilt worden ist. Geht während der Aufbewahrungsfrist eine Strafnachricht, eine Steckbriefnachricht oder das Ersuchen einer Gerichtsbehörde um Auskunftserteilung über Vorstrafen ein, so hat die Registerbehörde derjenigen Behörde, welche die Strafaufschubsnachricht eingesandt hat, sofort davon Kenntnis zu geben.

Für die Mitteilung des Widerrufs des Strafaufschubs ist das Formular E ebenfalls zu benutzen; jedoch ist die Überschrift entsprechend zu ändern und in der untersten Spalte — nach Durchstreichung des Vordrucks — unter Hinweis auf die frühere Strafaufschubsnachricht der Widerruf mitzuteilen.

Nach Ablauf der bewilligten Strafaufschubsfrist bezw. nach Eingang der Mitteilung über den Widerruf des Strafaufschubs ist die Aufschubsnachricht aus dem Strafregister zu entfernen und — gegebenenfalls samt der Widerrufsnachricht — zu vernichten.

II. Jede Begnadigung (Straferlaß, Strafermäßigung, Strafumwandlung) sowie jede Rehabilitation (Wiedereinsetzung in die durch eine Verurteilung verlorenen Rechte und Fähigkeiten), welche eine in das Strafregister eingetragene Bestrafung betrifft, ist der Strafregisterbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung geschieht in allen Fällen durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht. Zu der Mitteilung ist ein Formular (F) mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck zu benutzen, für welches Papier von grüner Farbe zu verwenden ist. Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend.

Der Registerführer hat alsbald nach Eingang der Nachricht F die Begnadigung oder Rehabilitation in der Strafnachricht A oder in der Steckliste unmittelbar unter der betreffenden Verurteilung zu vermerken und zwar mit roter Tinte und unter Durchstreichung der Strafspalten des Formulars. Nach der Eintragung des Vermerkes ist die Nachricht F zu vernichten. Bei jeder Auskunft aus dem Strafregister ist auch der Vermerk über die Begnadigung oder Rehabilitation mitzuteilen.

III. Die unter I. und II. vorgesehenen Mitteilungen der Gerichtsbehörden sind auch dann zu machen, wenn die zuständige Registerbehörde sich nicht in Elsaß-Lothringen befindet (vergl. § 7 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats). Andererseits sind Mitteilungen der fraglichen Art, die von außerelsaß-lothringischen Behörden eingesandt werden, ebenso zu behandeln, wie die von elsaß-lothringischen Behörden ausgehenden Nachrichten.

IV. Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 4 der Verfügung vom 13. März 1903 werden aufgehoben.

V. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 23. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

II. A. 1511 **Dr. Petri.**

(Gelbes Papier.)

Mitteilende Behörde (Elsaß-Lothringen)	**Nachricht über Strafaufschub (E)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen

Familienname (bei Frauen Geburtsname)

Vorname (Rufname zu unterstreichen)

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bezw. früheren) Ehegatten

Des Vaters Vor- und Familienname

Der Mutter Vor- und Geburtsname

Geburtstag	Tag / Monat / Jahr	Geburtsort	Gemeinde / ev. Straße, Stadtteil / Verwaltungsbezirk	Landgerichtsbezirk / Staat

Wohnort | u. letzter Aufenthaltsort

Stand (Beruf, Gewerbe) | ev. Stand des Ehemannes

Verurteilt am | durch
wegen
zu

Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung ist bewilligt
bis

Es wird ersucht, von den bis zur Beendigung des Strafaufschubs eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefnachrichten oder Anfragen wegen Vorstrafen sofort hierher Mitteilung zu machen.

Datum:

Unterschrift:

St. P.
Nr. 359 (A. 9.) Strafaufschubnachricht (Strafregister)
434 (L. 6.)

(Grünes Papier)

Mitteilende Behörde: Staatsanwaltschaft beim Landgericht in (Elsaß-Lothringen).	Nachricht über Begnadigung oder Rehabilitation (F) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname)

Vornamen (Rufname zu unterstreichen)

Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien- (Geburts-) name des früheren Ehegatten

Des Vaters Vor- und Familienname

Der Mutter Vor- und Geburtsname

Geburtstag	Tag Monat Jahr	Geburtsort	Gemeinde ev. Straße Stadtteil Verwaltungsbezirk	Landgerichtsbezirk Staat

Wohnort ev. letzter Aufenthaltsort

Stand (Beruf, Gewerbe) ev. Stand des Ehemannes

Verurteilt am durch

wegen

zu

* Durch Allerhöchsten Erlaß / Erlaß des Statthalters vom ... wurde die Strafe erlassen

ermäßigt auf eine ... strafe von

umgewandelt in eine ... strafe von

an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine ... strafe von ... zu treten hat.

Die Rehabilitation (Wiedereinsetzung in die verlorenen Rechte und Fähigkeiten) bewilligt.

* Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Datum

Unterschrift

St. P. Nr. 486. Begnadigungsnachricht (Strafregister)

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 9. März 1907.	Nr. 10.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(33) **Verfügung,**

betreffend die Zustellungen von Amts wegen.

In Ergänzung der Verfügung des Ministeriums vom 31. Dezember 1890, betreffend die Zustellungen von Amts wegen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1899 S. 417) wird hierdurch bestimmt:

1. Dem §. 4 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Bei den von den Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten veranlaßten Zustellungen hat, wenn der Staatsanwaltschaft ein für das Gerichtsschreiberamt oder für den Gerichtsschreibergehilfendienst geprüfter Beamter beigegeben ist (ein Sekretariatsbeamter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft oder ein besonderer Sekretariatsbeamter), dieser, in allen übrigen Fällen der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts die Verrichtungen des Gerichtsschreibers wahrzunehmen.

2. Der zweite Satz des Absatzes 2 des §. 8 erhält folgende Fassung:

Hat die Behörde, welche die Zustellung an einen Gefangenen veranlaßt, ihren Amtssitz nicht in demjenigen Amtsgerichtsbezirke, in welchem sich das Gefängnis oder die Anstalt befindet, so hat sie die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängnis oder die Anstalt liegt, unter Beifügung aller erforderlichen Schriftstücke zu ersuchen, einen im Amtsgerichtsbezirk wohnenden Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

3. Zwischen §. 15 und §. 16 wird als §. 15a folgende Bestimmung eingeschaltet:

In die Kontrollregister A und B sind auch die von den Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten veranlaßten verschlossenen Zustellungen aufzunehmen, wenn die Verrichtungen des Gerichtsschreibers von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder von einem Beamten des Sekretariats der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. Seitens der den Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten beigegebenen besonderen Beamten, welche die Verrichtungen des Gerichtsschreibers wahrnehmen, werden Kontrollregister nicht geführt.

4. Der §. 21 Ziffer 5 erhält als Absatz 2 folgende Zusatzbestimmung:

Der Vermerk ist von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen, der Aufdruck eines Stempels genügt nicht.

Straßburg, den 4. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II A. 1841 **Dr. Petri.**

---

(34) **Verordnung,**

betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §. 56b der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 und des §. 23 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 verordnet, was folgt:

§. 1.

Das durch Verordnung vom 31. Dezember v. Js. $\frac{\text{IV. 20428}}{\text{I. A. 17622}}$ — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für 1907 S. 1 — ausgesprochene Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen wird bis einschließlich 30. April d. Js. hiermit verlängert.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §. 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Straßburg, den 23. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

Abteilung des Innern. Der Unterstaatssekretär
Mandel.

IV 2726.
I. A. 2964.

---

(35) **Prüfungsordnung**

für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1873, betreffend das Unterrichtswesen, wird mit Ermächtigung des Kaiserlichen Statthalters unter Aufhebung der Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 19. Januar 1894 und der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer vom 10. November 1901 verordnet, was folgt:

Die unter dem 31. Januar 1902 für das Königreich Preußen erlassene Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen tritt vom 1. Januar 1908 ab mit den durch die Verhältnisse gebotenen Änderungen auch für Elsaß-Lothringen in Kraft.

Dieselbe erhält hiernach folgende Fassung:

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes

a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie
b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Eine solche Prüfung wird alljährlich in Straßburg von einer vom Oberschulrat zu ernennenden Prüfungskommission abgehalten. Der Prüfungstermin wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 2.

In den Meldungen, die an den Oberschulrat einzureichen sind, muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

a) der Geburtsschein,
b) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,
c) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
d) der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat.

   Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,
e) ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen oder höhere Mädchenschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule bis zum 6. Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweitig erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Staatssekretärs zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen,

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerte und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtnis gut entwickelt ist, und daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf),
2. Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Tieren und anderen Naturformen,
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Teilen von Innenräumen und Gebäuden,
4. Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, aus-

gestopften Tieren nach Fliesen, Stoffen, Geräten, Gefäßen usw.,

5. Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (Aufgaben wie zu 2 u. 3),

6. Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Reißfeder und Tusche) sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallelprojektion, der Schattenkonstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7. Methodik.

Die Bewerber werden mit bestimmte Aufgaben des Schulzeichenunterrichts gestellt und außerdem befragt

a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere über die neuerdings in Deutschland hinsichtlich des Zeichenunterrichts ergangenen,

b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Schematik,

c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaales,

d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der vorgeschriebenen Zeichenmaterialien.

8. Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwickelung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen sollen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort,

bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnismäßig leichter und

bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt,

bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeugs, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4

Auch über das Maß der im § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung

a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie

b) im Landschaftszeichnen oder Malen nach der Natur

c) im Modellieren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnis erhalten.

§ 5

Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Tage in Anspruch genommen werden.

§ 6

Die Leistungen der Bewerber werden mit

sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) beurteilt.

§ 7

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu .... am ...., Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 26. Februar 1907 bestanden und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)
2. Zeichnen nach Naturformen
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen usw.
4. Malen
5. Zeichnen an der Schultafel
6. Linearzeichnen
7. Methodik
8. Kunstgeschichte

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen usw. mit .... Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt,

entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten

Unterricht im Zeichnen zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch den Stempel des Oberschulrats und die Unterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission zu beglaubigen.

Das Zeugnis berechtigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichen-

lehrern. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von dem Oberschulrat hinzugefügt. Erst dieser Vermerk gibt die Befähigung zur festen Anstellung.

§. 8.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 15 Mark an Gebühren zu erlegen.

§. 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolgs bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Staatssekretärs.

Straßburg, den 26. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

O S. 1455 **von Köller**, Staatsminister.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 16. März 1907.	Nr. 11.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(358) **Bestimmungen**
über die Benutzung von Archivalien in den Pfarrkammern des Kaiserlichen Bezirksarchivs des Ober-Elsaß in Colmar.

§ 1.

Die Benutzung der im Bezirksarchiv lagernden Urkunden und Akten erfolgt auf Antrag des Archivdirektors und unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten, jedoch kann der Archivdirektor auf ein schriftliches Gesuch, zu welchem die auf jedem Arbeitsplatze ausliegenden Benutzerformulare zu verwenden sind, die Erlaubnis nach einem Ermessen vorläufig erteilen.

Gesuche, die an einzelne Archivbeamte gerichtet werden, sind unzulässig. Ebenso können Aufträge, welche etwa Auswärtiger hiesigen Mittelspersonen mit Umgehung der Archivdirektion erteilt werden, keine Berücksichtigung finden.

§ 2.

Die gewährte Erlaubnis der Archivbenutzung gilt nur für die angegebene Nachsuchung und darf niemals einen allgemeinen Charakter annehmen.

Für jede neue Untersuchung ist eine neue Benutzungserlaubnis einzuholen. Soweit der Raum auf dem Formular es gestattet, kann hierzu das schon einmal gebrauchte Benutzerformular verwandt werden.

§ 3.

Archivalien von Privatinteresse können nur den dazu qualifizierten Personen zugänglich gemacht werden. Dazu bedarf es einer besonderen Genehmigung. (Vgl. Reglem. v. 6. März 1843 Art. 15.)

Notariatsakten insbesondere sind ihres privaten Charakters wegen als Geheimakten zu betrachten und daher von der öffentlichen Benutzung ausgeschlossen. Den Beteiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern sind jedoch auf Verlangen beglaubigte Abschriften zu erteilen. (Vgl. d. Gesetze v. 16. März 1803 Art. 23 und v. 26. Dez. 1873 Art. 10.)

§ 4.

Denjenigen Personen, welche Archivalien in den Dienstrӓumen des Bezirksarchivs zu benutzen wünschen, wird empfohlen, den Tag ihres Eintreffens vorher anzuzeigen, damit die von ihnen gewünschten und soweit möglich näher bezeichneten Archivalien für sie bereit gelegt werden können.

Diese Bestimmung gilt auch für die in Colmar wohnenden Archivbenutzer.

Wer sich ohne vorherige Anmeldung im Bezirksarchiv einfindet, kann nicht auf sofortige Vorlage von Archivalien rechnen.

§ 5.

Jeder Benutzer ist bei seinem erstmaligen Erscheinen im Bezirksarchiv an den Archivdirektor oder (wenn dieser abwesend ist) an dessen Stellvertreter zu weisen.

§ 6.

Das Archivgeschäftszimmer ist für die Benutzer täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,

Vormittags von 9½ bis 12½,
Nachmittags von 3½ bis 5½ Uhr

geöffnet.

Über diese Fristen hinaus zu arbeiten, unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. In besonders

dringlichen Fällen ist der Archivdirektor ermächtigt, diese Erlaubnis zu erteilen.

§ 7

Den Benutzern wird ihr Platz in dem Benutzerzimmer angewiesen.

Im Benutzerzimmer hat möglichste Ruhe zu herrschen, insbesondere sind alle überflüssigen Gespräche zu vermeiden. Der die Aufsicht führende Beamte ist beauftragt, auf unbedingte Befolgung dieser Vorschrift zu bestehen.

§ 8

Das Betreten der Räume, in welchen die Archivalien aufbewahrt sind, ist nur den Archivbeamten gestattet. Wenn ausnahmsweise anderen Personen der Zutritt zu diesen Räumen gewährt wird, darf er nur in Begleitung eines Archivbeamten erfolgen.

§ 9

Der Beamte, welcher die Aufsicht in dem Benutzerzimmer führt, übergibt dem Benutzer die für ihn bestimmten Archivalien. Es wird jedesmal nur eine Urkunde bezw. ein Aktenfaszikel vorgelegt. Die Benutzung mehrerer Stücke auf einmal ist zu begründen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Archivdirektors.

Der Benutzer ist verpflichtet, so oft er das Archiv verläßt, die Archivalien in der gleichen Ordnung, wie er sie erhalten, dem beaufsichtigenden Beamten zu übergeben und sie bei Wiederaufnahme der Arbeit von diesem wieder zu erbitten.

§ 10.

Die Ordnung innerhalb der einzelnen Faszikel darf vom Benutzer nicht geändert oder gestört werden.

Ebensowenig dürfen Archivalien und Akten oder deren Umschläge beschrieben oder mit Zeichen versehen werden.

§ 11.

Besondere Vorsicht ist bei der Benutzung gesiegelter Urkunden anzuwenden. Die Urkunden sind so auf den Tisch zu legen, daß eine Verletzung des Siegels ausgeschlossen ist.

§ 12.

Archivalien dürfen nicht als Schreibunterlagen benutzt werden, ebenso ist das Aufstützen auf dieselben streng untersagt.

Für Beschädigung der Archivalien sind die Benutzer verantwortlich. Es ist daher jeder bei oder bei der Benutzung bemerkte Schaden zur Abwendung der eigenen Verantwortlichkeit sofort dem Archiv anzuzeigen.

§ 13.

Den Benutzern ist nicht gestattet, von Archivalien, Handschriften, Büchern der Handbibliothek, Landkarten und andern Hilfsmitteln der Archivverwaltung eigenmächtig Kenntnis zu nehmen. Wünschen Benutzer derartige Hilfsmittel einzusehen, so sind sie, soweit der beaufsichtigende Beamte dieselben nicht selbst vorlegt, an den Archivdirektor zu weisen.

Eine Entleihung von Büchern findet nicht statt.

§ 14.

Die handschriftlichen Repertorien sind der allgemeinen Benutzung nicht zugänglich, können aber im Interesse der wissenschaftlichen Forschung mit ausdrücklicher Genehmigung des Archivdirektors oder seines Stellvertreters eingesehen werden, dagegen unterliegt die Einsichtnahme der gedruckten Inventarien keiner besonderen Genehmigung.

§ 15.

Personen, welche die Erlaubnis zur Benutzung von Archivalien des Bezirks-Archivs erhalten haben, bedürfen zur Entnahme vollständiger und wörtlicher Abschriften noch einer besonderen Genehmigung des Archivdirektors.

Sie haben daher solche Abschriften dem Archivdirektor auf Verlangen vorzulegen.

Pausen anzufertigen ist ebenfalls nur mit besonderer Erlaubnis des Archivdirektors gestattet.

§ 16

Eine Unterstützung des Benutzers beim Lesen von Urkunden kann nur ausnahmsweise und bei der damit verbundenen Störung nur in ganz beschränktem Maße gewährt werden.

§ 17

Der Benutzer hat sich durch Unterzeichnung eines Reverses zu verpflichten, von den mit Hilfe der Archivalien angefertigten Arbeiten 2 Exemplare an die Archiv-Bibliothek abzugeben, sobald der Druck beendet ist.

Colmar, den 28. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

I. 1580

(37) **Auszug**
aus den gesetzlichen Bestimmungen, die Verwaltung der Gemeindearchive betreffend.

Die Bürgermeister sind für das Archiv verantwortlich (Circ. v. 16. Juni 1842 Art. 1. Circ. v. 25. Aug. 1857).

Die Bürgermeister haben bei ihrem Dienstantritt den Bestand des Archivs zu prüfen und alljährlich in der Sitzung des Gemeinderats, in welcher das Budget festgestellt wird, das Inventar des Archivs vorzulegen (Erlaß v. 9. Mai 1809 Art. 8 Circ. v. 16. Juni 1842 Art. 7).

Die Bürgermeister haben darauf zu achten, daß die Archivalien stets auf dem Bürgermeisteramt verliegen und nicht anderswo aufgehoben und benutzt werden (Circ. v. 25. Aug. 1857).

Dies gilt auch von sämtlichen Zivilstandsregistern, insbesondere von den etwaigen älteren. (Dekret v. 20 Sept. 1792 Tit. I Art. 1 und Tit. VI Art. 2).

Colmar, den 2. März 1907.

Der Bezirkspräsident
I. 2250 **v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. März 1907. | Nr. 12.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(38) **Polizei-Verordnung**

über den

Betrieb der unterirdischen Steinbrüche in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund der §§ 172 und 173 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzblatt Seite 397) und nach Anhörung des Vorstandes der Sektion III der Steinbruchsberufsgenossenschaft über den Betrieb der unterirdischen Steinbrüche verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer den Betrieb eines unterirdischen Steinbruchs eröffnen will, hat hiervon dem zuständigen Bergmeister mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Grundeigentümers,
2. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Betriebsunternehmers,
3. die Bezeichnung der zu gewinnenden Gesteinsart,
4. die genaue Bezeichnung der Oertlichkeit des Betriebes unter Beifügung eines Auszuges aus der Katasterkarte und den Katasterbüchern,
5. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

§ 2.

Ist der Betriebsunternehmer nicht selbst Eigentümer des Grundstückes, unter welchem der Betrieb stattfinden soll, so hat er gleichzeitig mit der Anzeige den Nachweis zu erbringen, daß der Grundeigentümer mit der Inbetriebnahme des Steinbruches und dem Abbau des Minerals einverstanden ist.

Der Unternehmer, sei er eine einzelne Person oder eine Gesellschaft, deren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches gelegen ist, hat außerdem einen in Elsaß-Lothringen wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Bergmeister namhaft zu machen.

§ 3.

Veränderungen in den im § 1 angegebenen Verhältnissen sind dem Bergmeister spätestens binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

§ 4.

Der Bergmeister erteilt über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung.

Wird der Betrieb eines unterirdischen Steinbruches nicht innerhalb eines Jahres von dem Tage begonnen, an welchem die Bescheinigung erteilt ist, oder wird der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen, so ist die Aufnahme des Betriebes nur auf Grund einer neuen Anzeige gestattet.

§ 5.

Soll der Betrieb eines unterirdischen Steinbruches aufgegeben werden, oder wird der Betrieb auf unbestimmte Zeit oder auf länger als ein Jahr eingestellt, so hat der Unternehmer spätestens bei der Einstellung dem Bergmeister Anzeige davon zu machen, welcher das im Interesse der Sicherheit Erforderliche anordnet.

II. Von dem Betriebe.

a. Leitung des Betriebes.

§ 6.

Der Betrieb eines unterirdischen Steinbruches darf nur auf Grund eines vorher von dem Bergmeister

genehmigten Betriebsplans und nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu von dem Bergmeister anerkannt ist.

§ 7.

Der Unternehmer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen dem Bergmeister namhaft zu machen. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zweck auf Erfordern einer Prüfung durch den Bergmeister zu unterwerfen. Erst nachdem letzterer die Befähigung anerkannt hat, dürfen sie die Geschäfte übernehmen.

§ 8.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Anerkennung ihrer Befähigung nicht besitzt oder welche diese Befähigung verloren hat, so ist der Bergmeister befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 9.

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder auf Grund derselben ergangenen Vorschriften sowie für die genaue Innehaltung des Betriebsplanes verantwortlich.

§ 10.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste den Steinbruch befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern schriftlich und mündlich Auskunft über den Betrieb zu geben.

b. Sicherung der Oberfläche.

§ 11.

Die Baue eines unterirdischen Steinbruchs müssen von Gebäuden und dazu gehörigen Höfen, von Friedhöfen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen, Wasserleitungen und sonstigen zum allgemeinen Gebrauch dienenden Wasserbehältern mindestens zehn Meter, von Nachbargrundstücken mindestens zwei Meter in horizontaler Richtung entfernt bleiben.

Der Bergmeister kann im Einverständnis mit den betreffenden Polizeibehörden oder den zuständigen Behörden die Weiterführung der Baue gestatten und im sicherheitspolizeilichen Interesse größere Entfernungen vorschreiben.

§ 12.

Diejenigen Teile der Tagesoberfläche, in welchen Tagebrüche infolge des Steinbruchbetriebs vorhanden oder zu erwarten sind, müssen durch eine feste und dauerhafte Einfriedigung von mindestens einem Meter Höhe oder durch einen ringsum ausgehobenen mindestens sechzig Zentimeter tiefen und auf der Sohle ebenso breiten Graben mit Dammaufwurf nach der gefährdeten Seite gesichert sein.

Das unbefugte Betreten der so geschlossenen Flächen ist durch Warnungstafeln zu verbieten.

Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein zum Wohnen eingerichtetes Gebäude an solche Flächen, so ist längs des Weges, Platzes oder Gebäudes eine mindestens ein Meter hohe, hinreichend starke Schutzwehr anzubringen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 und 3 finden auch auf verlassene Steinbrüche Anwendung. Zur Anbringung der erforderlichen Sicherungen ist unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche gegen den früheren Betriebsunternehmer der Grundeigentümer verpflichtet.

c. Sicherung der Baue.

§ 13.

Jeder unterirdische Bau muß bei ungenügender Festigkeit des Gebirges dauerhaft verzimmert oder sonstwie sicher gestellt und so lange er benutzt wird, in sicherem Zustande unterhalten werden. Die Unterstützung der Firste hat durch Zimmerung, Mauerung, Bogenpfeiler oder regelmäßig aufzuführende Steinpfeiler zu geschehen.

Es ist verboten, die Arbeitsstöße derart zu unterhöhlen und überhängen zu lassen, daß die Gefahr der Verletzung von Personen durch plötzliches Hereinbrechen überhängender Stücke zu befürchten ist.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schram hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

§ 14.

Bei der unterirdischen Gipsgewinnung dürfen sämtliche Strecken und Abbaue in der Höhe sowohl, wie in der Breite 6 Meter nicht übersteigen. Zwischen den einzelnen Bauen sind den zum Schutze der letzteren gegen Einsturz stehen zu lassenden Pfeilern Abmessungen von wenigstens 5,00 zu 6,00 Meter zu geben.

Beim Anfahren von Grundlöchern bei der unterirdischen Gipsgewinnung muß die Öffnung dauerhaft und sicher verschlossen werden. Ein Unterfahren derselben ist untersagt.

Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bergmeisters.

§ 15.

Alle Öffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Aufzüge, Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher und Überhauen sind zur Verhütung der Gefahr des Absturzes von Personen ausreichend abzusperren. Unbefugten ist das Öffnen oder Beseitigen solcher Absperrungen untersagt.

Münden Baue der im Abs. 1 gedachten Art unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist der Verkehr in der letzteren durch geeignete Einrichtungen (Umbruchort, Verschlag und dergl.) sicher zu stellen.

Lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von den im Abs. 1 umschriebenen Bauen niedergelegt und gelagert werden, daß ein Hineinfallen nicht erfolgen kann.

§ 16.

Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sowie jedesmal nach erfolgter Sprengung sind Firste und Stöße des Arbeitsraumes von den zuständigen Aufsichtsbeamten oder den von ihm ausdrücklich damit beauftragten Arbeiter auf ihre Sicherheit gründlich zu untersuchen. Lose hängende oder als solche verdächtige Gesteinsstücke müssen unverzüglich entweder entfernt oder zuverlässig durch Ausbau abgefangen werden, soweit nicht durch Absperrung der gefährdeten Stellen gegen Betreten oder durch sonstige geeignete Mittel die Gefahr der Verletzung von Personen durch etwa niederfallende Stücke beseitigt wird.

Die Aufsichtsbeamten haben dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Gerätschaften zum Untersuchen und Herunterwerfen gefahrdrohender Stücke an jedem belegten Arbeitspunkte vorhanden sind.

§ 17.

Offene Grubenräume, welche nicht mehr dem Betriebe dienen, müssen entweder durch feste Verschläge abgesperrt oder durch ein Lattenkreuz gekennzeichnet werden. Das unbefugte Betreten der abgesperrten oder durch Lattenkreuz gekennzeichneten Grubenräume ist untersagt.

4. Förderung.

§ 18.

Beim Fördern dürfen nur in gutem Zustande befindliche und genügend haltbare Seile oder Ketten benutzt werden.

Die Verbindung des Fördergefäßes mit dem Seil oder der Kette muß so beschaffen sein, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.

§ 19.

Alle zur Förderung benutzten Haspelvorrichtungen müssen genügend fest und derartig eingerichtet sein, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Handhaspel muß mit einer sicheren Sperrvorrichtung sowie bei mehr als 20 Meter saigerer Förderhöhe mit einer zuverlässigen Bremse versehen sein.

Wird ein Handhaspel abwechselnd in verschiedener Richtung zum Heben der Last benutzt, so muß für beide Drehrichtungen eine zuverlässige Sperrvorrichtung vorhanden sein.

§ 20.

Bremsberg-Anlagen und Abladebühnen über Tage müssen von Gebäuden und Verkehrswegen mindestens 20 Meter entfernt bleiben, sofern nicht die betreffenden Privateigentümer oder die zuständigen Behörden sich mit einer geringeren Entfernung einverstanden erklären.

Die Bremsberg-Anlagen müssen am unteren Ende mit Schutzvorrichtungen (Fangdämmen) versehen sein, welche abstürzende Fördergefäße sicher auffangen.

§ 21.

Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

Das gehende Zeug der Bremswerke ist derartig aufzustellen oder gegen die Umgebung abzuschließen, daß niemand ohne eigene Schuld dadurch beschädigt werden kann.

§ 22.

Beim Fördern in Schächten und Gesenken sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Fördergefäße unterwegs weder anstoßen noch hängen bleiben können.

Führungsschlitten und Leitungen müssen so eingerichtet sein, daß ein unbeabsichtigtes Hängenbleiben der ersteren nicht stattfinden kann.

Die Fördergefäße dürfen beim Fördern nur bis zu einer Handbreite unter dem Rande gefüllt werden. Gegenstände, welche über den Rand des Fördergefäßes hervorragen, müssen mit Haltstricken am Seile oder Zwischengeschirr befestigt werden.

§ 23.

Während der Förderung darf sich kein Arbeiter an einer durch ein etwaiges Herabstürzen der Förderlast gefährdeten Stelle aufhalten.

Das Betreten der Fahrabteilung eines Schachtes oder eines Bremsberges während der Förderung ist verboten.

§ 24.

Fördergefäße und Förderbahnen müssen bei Handförderung so beschaffen sein, daß der Schlepper unter gewöhnlichen Verhältnissen die Gewalt über das Fördergefäß nicht verlieren und seine Arbeit ohne persönliche Gefahr verrichten kann. Kippwagen sind so einzurichten, daß ein zufälliges Kippen des Wagenkastens ausgeschlossen ist.

Mehrere durch Menschenkraft gleichzeitig geschobene Förderwagen müssen durch eine Kuppelung verbunden sein die sich nicht selbsttätig lösen kann.

§. 25

Auf geneigten Schienenbahnen, auf welchen die Fortbewegung der Fördergefäße von selbst stattfindet, müssen die zum Bremsen der Förderwagen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Die Förderleute müssen die Bremsvorrichtungen an den Stellen, wo es nötig ist, in Wirksamkeit setzen.

Die Förderleute dürfen sich mit ihren Fördergefäßen auf geneigten Bahnen nur in Abständen von mindestens 15 Meter, auf söhligen Bahnen nur in solchen von 10 Meter folgen.

§. 26.

Bei Handförderung unter Tage muß das Licht der Förderleute entgegenkommenden Personen stets sichtbar sein, sofern nicht die Strecken durch feste Beleuchtung erhellt werden. Auch müssen die Förderleute bei dieser Förderung stets hinter dem Förderwagen oder bei mehreren aneinander gekuppelten hinter dem letzten Wagen hergehen. Ein Mitfahren auf den Förderwagen ist verboten.

§. 27

Bei der Handförderung über Tage ist ein Mitfahren der Förderleute nur auf Wagen mit handsicherem Bremserstande und bei mehreren aneinander gekuppelten Wagen nur auf dem letzten Wagen gestattet. Die Bremsvorrichtungen müssen in diesem Falle von dem Bremserstande aus leicht und sicher bedient werden können und so eingerichtet sein, daß ein Anhalten auf geneigten Bahnen mit Sicherheit jederzeit zu ermöglichen ist.

§. 28

Wird mit Pferden gefördert, so darf nur im Schritt gefahren werden. Der Pferdeknecht muß, insoweit nicht durch den Bergmeister eine andere Einrichtung für zulässig erklärt worden ist, mit dem Grubenlicht dem Zuge vorangehen. Der letzte Wagen eines jeden Pferdezuges muß mit einer zurückleuchtenden Lampe versehen sein.

Ist in eingleisigen Pferdeförderstrecken nicht soviel Platz vorhanden, daß die fahrenden Personen den Zügen ausweichen können, so müssen in Abständen von höchstens 60 Meter Nischen hergestellt sein.

§. 29.

Die Einrichtung einer maschinellen Förderung über und unter Tage ist nur mit Genehmigung des Bergmeisters zulässig, letzterer setzt die Bedingungen, unter denen der Betrieb stattfinden darf, fest. Der Inbetriebnahme hat die Abnahme durch den Bergmeister vorauszugehen.

§. 30.

Beladene Förderwagen, welche einzeln sind, dürfen von einer einzelnen Person nur unter Anwendung eines Hebebaumes wieder in die Geleise geschoben werden. Hebebäume sind an geeigneten Stellen vorrätig zu halten oder in jedem Zuge mitzuführen.

§. 31

Laufbrücken und Stege zur Förderung sind mit festem Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 2 Meter beiderseits mit einem festen Geländer und, wenn darunter Verkehr stattfindet, auch mit Schutzbekleidungen zu versehen, welche das Herabfallen von Material verhüten.

c. Fahrung.

§. 32

Jeder unterirdische Steinkohlenbetrieb muß mit mindestens zwei von allen Betriebspunkten jederzeit erreichbaren fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, welche auf ihrer ganzen Erstreckung durch ein hinreichend starkes Gebirgsmittel voneinander getrennt sind.

Sind beide Ausgänge Schächte, so muß mindestens einer derselben den Vorschriften der §§. 33—35 genügen.

Ausnahmen von diesen Regeln bedürfen der Genehmigung des Bergmeisters.

§. 33

Bildet ein Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abteilungen derartig abzuschließen, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient bei kleinen Schächten das Fördertrumm zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 34.

In den Fahrschächten mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 8 Meter Ruhebühnen angebracht sein.

Sind die Schächte mehr als 10 Meter tief, so dürfen die Fahrten höchstens 80° Neigung haben und müssen die Fahrlöcher, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung notwendig machen, von den Fahrten gedeckt sein.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bergmeisters.

§. 35

Sämtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestigt sein. Die Sprossen hölzerner Fahrten mit mehr als 70° Neigung müssen eingezapft sein.

An der Hängebank eines Schachtes sowie an jeder Anschlußbühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 Meter hervorstehen oder feste Handgriffe vorhanden sein.

§ 36.

Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren in den Schächten ist ohne Erlaubnis des Bergmeisters untersagt.

f. Bewetterung.

§ 37.

Jeder unterirdische Steinbruch muß derartig ausreichend mit frischen Wettern versorgt sein, daß alle im Betriebe stehenden Arbeitspunkte und zu befahrenden Baue sich unter gewöhnlichen Umständen stets in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§ 38.

Alle unterirdischen Baue, insbesondere Schächte, Strecken und Gesenkbaue, welche nicht an ihrem tiefsten Punkte mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen jedesmal vor dem Einfahren der Belegschaft durch den Aufsichtsbeamten oder durch einen zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein schlechter Wetter untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

g. Sprengarbeit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Für den Verkehr mit Sprengstoffen gelten die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen gleichlautenden Polizeiverordnungen für die Bezirke Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen vom 1. September 1905 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 40.

Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Steinbruchsbetriebes ist nur dem Betriebsunternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Die im §. 2 Ziff. 2 bis 5 der Bezirkspolizeiverordnungen vom 1. September 1905 bezeichneten Sprengstoffe dürfen nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde erteilten Erlaubnisscheines von den Fabrikanten oder aus polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen der Händler und nur in der durch §. 6 und §. 24 der genannten Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Form und Verpackung bezogen werden.

Andere als die von dem Unternehmer gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel auf den Steinbruch mitzubringen oder die gelieferten Stoffe von demselben wegzubringen ist verboten.

§ 41.

Zur Annahme und Beförderung der Sprengstoffe zu ihrer Verausgabung an die Arbeiter und zur Wiederannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe sowie zur etwa erforderlichen Verarbeitung von Sprengstoffen sind unbeschadet der Beschränkungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und der gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nur diejenigen Aufsichtspersonen berechtigt, welche von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten besonders hiermit betraut sind. Ihre Namen sind den Arbeitern durch dauernden Aushang bekannt zu machen.

Zur Hilfeleistung bei den Arbeiten dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Die Benutzung von Feuerzeug und offenem Licht sowie das Tabakrauchen ist bei den im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten sowie in Sprengstofflagerräumen untersagt.

2. Aufbewahrung und Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 42.

Die Sprengstofflagerräume sind den Anordnungen der Aufsichtsbehörden entsprechend einzurichten. Ihre Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung.

Sprengstofflagerräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter innerhalb der Betriebsanlagen eines unterirdischen Steinbruches stehen unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Bergbehörde und der Ortspolizeibehörde, alle übrigen zu einem solchen Betriebe gehörigen Lagerräume unter alleiniger Aufsicht der Bergbehörde.

Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Sprengstofflagerraumes ist bei dem Bergmeister unter Beifügung einer Beschreibung und Zeichnung, beide in dreifacher Ausfertigung, einzureichen.

Der Lagerraum darf erst dann zur Lagerung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn die Ausführung und Einrichtung desselben an Ort und Stelle geprüft und die Genehmigung zu seiner Benutzung erteilt worden ist.

§ 43.

Räume, in welchen Sprengstoffe lagern, dürfen nur von den in den §§ 40 und 41 bezeichneten Personen betreten werden.

Die Verausgabung der Sprengstoffe und Zündmittel darf nur durch diese Personen und nur an die Aufseher (Steiger) und die mit der Schießarbeit betrauten Arbeiter (Schießer) erfolgen, welche über die mit der Handhabung der Sprengstoffe verbundenen Gefahren und die zu deren Vermeidung erforderliche Arbeitsweise vorher sorgfältig zu unterrichten sind.

Beim Öffnen von Kisten und Fässern, welche Sprengstoffe enthalten, sowie zum Einfüllen, Abmessen

oder Abwiegen des Pulvers dürfen eiserne Gerätschaften nicht benutzt werden.

§ 44.

Die Sprengstoffe dürfen nur in tadelloser Beschaffenheit und mit Ausnahme von Sprengpulver und Sprengsalpeter nur in Form von Patronen verausgabt werden.

Die Verausgabung gefrorener Sprengstoffe ist untersagt; dieselben müssen vor der Verausgabung erst aufgetaut werden. Es hat dies in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen, in welchen die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten, zu geschehen.

§ 45.

Für jeden Sprengstofflagerraum ist ein Buch zu führen, in welches Eingänge und Ausgaben unverzüglich einzutragen sind.

Für die Sprengstoffe, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, müssen die Eintragungen entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der im § 30 genannten Bezirkspolizeiverordnungen bewirkt werden. Das Lagerbuch ist den mit der Aufsicht der Sprengstofflagerräume beauftragten Aufsichtsbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 46.

Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von den mit der Schießarbeit betrauten Personen in verschließbaren, nicht funkengebenden Behältern, getrennt von andern Gegenständen, insbesondere den Zündmitteln, mitgeführt werden.

Die Sprengstoffe sind bis zu ihrer Verwendung unter Verschluß entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 an einer geeigneten sicheren Stelle in angemessener Entfernung von dem Arbeitsort aufzubewahren.

§ 47.

Die in einer Schicht nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel mit Ausnahme des Pulvers, des Sprengsalpeters und der Zündschnüre müssen unmittelbar nach beendigter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Bei Ablösung vor Ort ist die Übergabe an den nachfolgenden mit der Schießarbeit betrauten Aufseher oder Arbeiter statthaft.

3. Verwendung der Sprengstoffe.

§ 48.

Das Fertigstellen der Patronen, das Laden, Besetzen und Anzünden der Sprengschüsse darf nur durch die mit der Schießarbeit betrauten Personen oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht geschehen.

Bei den genannten Arbeiten ist das Tabakrauchen verboten.

§ 49.

Bei der Schießarbeit dürfen die Sprengstoffe nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff benutzt werden.

Die Patronen dürfen erst am Arbeitsort unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

Die Verwendung von Raketen und Zündhalmen bei der Zündung von Sprengstoffen ist verboten.

§ 50.

Das Schießen ist nur mit regelrechtem Besatz erlaubt.

Zum Besetzen der Bohrlöcher dürfen nur Wasser, Letten und sonstige milde Materialien, welche keine Funken reißen und nicht brennbar sind, benutzt werden. Für Sprengölstoffe ist auch die Verwendung von Sand zulässig, sofern zuerst auf den Sprengstoff ein hinreichend abdichtender Ton- oder Lettenpfropfen gesetzt wird.

§ 51.

Beim Laden und Besetzen der Bohrlöcher ist die Benutzung eiserner Raumnadeln untersagt. Eiserne Stampfer müssen mit einem Schuh aus nicht funkenreißendem Metall versehen sein.

Bei Verwendung von Sprengölstoffen und komprimierten Schießmaterialien dürfen die Patronen nur vermittelst eines hölzernen Ladestocks in das Bohrloch eingeführt werden.

§ 52.

Vor dem Anzünden eines oder mehrerer Schüsse ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf „Es brennt" unter Hinzufügung der Zahl der Schüsse Kenntnis zu geben und mit dem Anzünden zu warten, bis sie sich in Sicherheit gebracht haben.

Der mit der Schießarbeit betraute Aufseher oder Arbeiter hat dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem betreffenden Arbeitspunkte besetzt oder so gesichert werden, daß etwa sich nähernde Personen rechtzeitig zurückgehalten werden.

§ 53.

Vor einem Arbeitsort gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden.

Beim Wegtun eines einzelnen Sprengschusses ist das Betreten des Arbeitsortes vor Ablauf von mindestens 5 Minuten nach der Explosion des Schusses verboten.

Beim gleichzeitigen Wegtun mehrerer Schüsse und bei Versagern darf der Arbeitspunkt vor Ablauf von mindestens 20 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

§ 54.

Ist der Durchschlag eines Arbeitsortes mit einem anderen zu erwarten, so hat der mit der Schießarbeit betraute Aufseher oder Arbeiter vor Abtun eines oder mehrerer Schüsse den Arbeitern des anderen Arbeitsortes rechtzeitig so genaue Mitteilung zu machen, daß ein Zweifel über den Beginn und die Beendigung dieser Arbeit ausgeschlossen ist.

Ist der Durchschlag eines Arbeitsortes mit einem zur Fahrung oder Förderung benutzten Grubenbaue zu erwarten, so hat die zuständige Aufsichtsperson die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Die zuständige Aufsichtsperson hat in angemessener Entfernung von den Arbeitsorten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen oder nötigenfalls herrichten zu lassen, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§ 55.

In Arbeitsorten, wo die Schnurzündung durch die örtlichen Verhältnisse mit besonderen Gefahren verbunden ist, sind die Sprengschüsse elektrisch zu zünden.

Das gleichzeitige Wegtun von mehr als [illegible] Sprengschüssen darf nur durch elektrische Zündung geschehen, wenn nicht Ausnahmen von dieser Vorschrift von dem Bergrevierbeamten gestattet werden. Im letzteren Falle dürfen beim Wegtun der Schüsse Zündschnüre von weniger als 1,5 Meter Zündlänge nicht verwendet werden.

§ 56.

Bei elektrischer Zündung dürfen die Drähte erst mit der Zündmaschine verbunden werden, nachdem alle Personen sich von der Schußstelle entfernt und in Sicherheit gebracht haben. Nach der Zündung sind die Drähte sofort wieder von der Maschine zu trennen.

Die Zündmaschinen müssen so beschaffen und ihr Betrieb muß so gesichert sein, daß nicht durch einen Unberufenen ein elektrischer Strom der Leitung übermittelt werden kann.

§ 57.

Das Ausbohren versagter Schüsse und das Ausbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Etwaige Versager sind durch einen daneben gebohrten Schuß wegzutun.

Den in der Nähe von Versagern oder stehengebliebenen Pfeifen angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§ 58.

Der mit der Schießarbeit betraute Aufseher oder Arbeiter ist verpflichtet, die Wirkung der abgetanen Schüsse vor dem Verlassen der Arbeit nach beendigter Schicht zu untersuchen, sofern nicht für einzelne einschichtig belegte Arbeitsorte von dem Bergrevierbeamten eine spätere Untersuchung gestattet wird. Dem nachfolgenden mit der Schießarbeit betrauten Aufseher oder Arbeiter sind etwaige Versager und stehengebliebene Pfeifen nach Lage und Beschaffenheit so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über dieselben ausgeschlossen ist.

Ist die darauf folgende Schicht nicht belegt, oder ist aus anderen Gründen eine Mitteilung an die nächste Belegung nicht möglich, so sind die vorgeschriebenen Mitteilungen dem Leiter des Betriebes zu machen.

h. Maschinenbetrieb.

§ 59.

Der Eintritt in die Maschinenräume und die Kesselhäuser ist Unbefugten verboten.

Alle Eingänge zu diesen Räumen müssen mit einem deutlich sichtbaren Eintrittsverbote versehen sein.

§ 60.

Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften müssen so eingerichtet und unterhalten werden und der Betrieb muß so geregelt werden, daß die beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

§ 61.

Alle sich bewegenden Maschinenteile, insbesondere die zur Kraftübertragung dienenden Einrichtungen, sind insoweit in ihrer Nähe Menschen verkehren, mit Schutzvorrichtungen derart zu versehen, daß durch sie der Eintritt von Unfällen ohne grobes Verschulden verhütet wird.

Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß sie ohne Gefahr angedreht werden können.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe gehender Maschinenteile führt, dürfen nur solche Kleider tragen, deren Teile sich dem Körper eng anschließen.

§ 62.

Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinenteile sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen mechanischen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten. Das Auf- und Ablegen von Treibriemen und Seilen während des Betriebes ist nur dann gestattet, wenn dabei Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefährdung des Arbeiters ausschließen. Die hiernach

während des Ganges nicht verbotenen Arbeiten dürfen nur durch den Maschinenwärter oder andere hiermit beauftragte zuverlässige Personen, in letzterem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

§ 63.

Die Anlage und Verwendung von elektrischen Maschinen ist nur mit Genehmigung des Bergmeisters und den von diesem festgesetzten Bedingungen zulässig.

Elektrische Maschinen und Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie ohne grobes Verschulden weder Unfälle entstehen noch Feuersgefahren hervorgerufen werden können.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, Maschinen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und nur unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Arbeiten an Leitungen, welche Starkstrom führen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Strom abgestellt ist.

§ 64.

Die Seilscheiben und Seilrollen an Förder- und Bohrgerüsten müssen mit Schutzvorrichtungen derart versehen sein, daß dieselben weder zufällig noch im Falle eines Bruches an den Seilscheiben auf unterhalb derselben arbeitende Leute niederstürzen können.

§ 65.

Die zum Aufheben und Herablassen schwerer Stücke verwendeten Kabel müssen mit zuverlässigen Bremse, 2 Sperrklinken und doppeltem Eingriff (2 Rädern und 2 Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

i. Arbeiter.

§ 66.

Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien vom 20. März 1902 — R. G. Bl. S. 78 — gegebenen Vorschriften sind zu beachten und werden hiermit auf die unterirdisch betriebenen Brüche ausgedehnt.

Das Mitbringen von Branntwein in den Betrieb ist verboten.

§ 67.

In unterirdischen Steinbruchsbetrieben dürfen Personen nicht beschäftigt werden, von denen bekannt geworden ist, daß sie dem Trunke ergeben sind oder daß sie an ansteckenden Krankheiten leiden, deren Übertragung auf die Mitarbeiter leicht erfolgt.

Arbeiter, welche mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, die leicht zu Unglücksfällen Anlaß geben können, dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, zu denen sie unter Berücksichtigung ihrer Gebrechen geeignet sind, ohne sich oder andere Unfällen auszusetzen.

Personen unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener Arbeiter beschäftigt werden.

§ 68.

Auf jedem selbständig für sich betriebenen Steinbruch muß für die unter Tage beschäftigten Arbeiter ein genügend großer und wetterdichter, bei Bedarf geheizter Raum (Kaue) vorhanden sein, in dem die Arbeiter sich umkleiden und vor der Einfahrt aufhalten können.

§ 69.

Auf jedem Steinbruch ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Geburts- und Wohnort, den Tag des Diensteintrittes und der Entlassung enthält.

Diese Liste ist dem Bergmeister auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 70.

Auf jedem in Betriebe stehenden Steinbruch müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

§ 71.

Bei allen Arbeitern ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung sich beziehenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

Ein die §§ 13, 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17, 22 Abs. 1, 23, 24 Abs. 2, 25—27, 28 Abs. 1, 30, 33 Abs. 2, 38, 39—41, 43, 44, 46—53, 54 Abs. 1, 55—58, 61 Abs. 3, 62, 63 Abs. 3 und 4, 66—68 umfassender Auszug dieser Verordnung ist als Anschlag an einer in die Augen fallenden Stelle auf jedem Steinbruche anzuhängen und lesbar zu erhalten.

k. Grubenbilder.

§ 72.

Der Unternehmer eines unterirdischen Steinbruches hat auf seine Kosten ein Grubenbild (Grundriß, Profilriß usw.) im Maßstabe 1 : 500 in zwei Exemplaren durch einen von der Oberbergbehörde anerkannten Markscheider oder Feldmesser anfertigen und mindestens alle zwei Jahre, auf Verlangen des Bergmeisters aber auch in kürzeren Fristen, nachtragen zu lassen.

Der Bergmeister ist befugt, im bergpolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen.

Die Zeit jeder Nachtragung ist vom Markscheider oder Feldmesser auf dem Grubenbilde zu vermerken.

Für benachbarte Brüche genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes muß das Grubenbild vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an den Bergmeister abzuliefern, das andere auf dem Bruche selbst oder, wenn es dort an einem geeigneten Raume fehlt, bei dem Betriebsleiter zu verwahren.

§ 73.

Das Grubenbild hat außer dem unterirdischen Baue die Tagessituation sowie die Grenzen des Grundeigentums darzustellen, innerhalb deren der Unternehmer zum Steinbruchsbetriebe berechtigt ist.

Der Betrieb ist so zu führen, daß diese Grenzen nicht unbefugt überschritten werden.

III. Sonstige Bestimmungen.

§ 74.

Die Lagerung und Verwendung der in der Kaiserlichen Verordnung vom 6. Juni 1893 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 71) näher bezeichneten Mineralölen und Galvanometall [illegible] in unterirdischen Steinbrüchen ist nur mit Genehmigung des Bergmeisters und unter Befolgung der von diesem festzusetzenden Bedingungen gestattet.

§ 75.

Bei tödlichen und schweren Verunglückungen in unterirdischen Steinbrüchen darf, bevor der Bergmeister die Untersuchung abgeschlossen oder die Genehmigung hierzu erteilt hat, die Örtlichkeit nur insoweit verändert werden, als es die Sicherung von Menschen und die Bergung von Toten und Verletzten erfordert.

§ 76.

Der Betriebsunternehmer hat der Bergbehörde die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten in den dafür festgesetzten Formen und Zeiträumen einzureichen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 77.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht infolge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 164 und 185 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873.

§ 78.

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1907 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden für den unterirdischen Steinbruchsbetrieb die Polizei-Verordnung vom 7. September 1879 über den Betrieb der Steinbrüche und die Verordnung vom 21. Mai 1897, soweit sie die Schießarbeit in unterirdischen Steinbrüchen betrifft, aufgehoben.

Straßburg, den 17. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 1327. **Mandel.**

---

(39) **Verfügung,**
betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen.

Die Ministerialverfügung vom 12. Februar 1886 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 35) wird insoweit aufgehoben, als dadurch für das Amtsgericht Diedenhofen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen der Staatsanwaltschaft des Landgerichts belassen worden ist.

Die gegenwärtige Anordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 19. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär

II. A. 2220 **Dr. Petri.**

---

(40) **Verordnung,**
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den östlichen Kantonen der Schweiz und in Einschränkung der Verordnung vom 31. Juli 1901 IV. 7969 / III. 10379 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A S. 215) hiermit auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 verordnet, was folgt:

§ 1

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 18. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Kerkman.**

IV 3880
III. 2928.

(41)

Auf Grund des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136) in der Fassung der Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) bestimme ich hierdurch was folgt:

Den unter Ziffer 3 der Verordnung vom 30. Juni 1900 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 190) aufgeführten Beamten treten hinzu:

Die Lehrer und die Lehrerinnen an den Taubstummenanstalten.

Straßburg, den 9. März 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

O. S. 1903¹

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(42) **Verfügung,**

betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe in der Gemeinde Mülhausen mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

§ 1

Auf Grund des §. 41 b der Gewerbe-Ordnung wird auf Antrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Gemeinde Mülhausen bestimmt, daß im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttages, ein Betrieb nur bis 12 Uhr mittags stattfinden darf. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist ein Betrieb nur insoweit zulässig, als ein solcher für die öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

§ 2.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen daher an den Sonn- und Festtagen im Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbes in der Gemeinde Mülhausen nur mehr nach Maßgabe des §. 1 dieser Verfügung beschäftigt werden.

Die Verfügung vom 9. 11. 94 Nr. II 6134 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 144 ff. insbesondere §. 3 derselben und Ziffer 4 der beigegebenen Tabelle (Barbier- und Friseurgewerbe) außer Wirksamkeit, soweit sie sich auf das Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe der Gemeinde Mülhausen [bezieht].

Colmar, den 11. März 1907.

Der Bezirkspräsident

II. 1602. **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(43)

Im Nachgange zu meiner Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js. IV. 9356 wird hiermit bestimmt:

Als zuständige Stelle zur Erteilung der nach §. 14 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September v. Js., betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse für den Bezirk Unter-Elsaß wird weiter amtlich anerkannt:

Der Verein „Allgemeine Radfahrer Union deutscher Tourenklub“ in Straßburg.

Straßburg, den 14. März 1907.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1641. **J. V.: Pöhlmann.**

(44) **Verfügung,**

betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe, mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Abänderung der Verfügung, betreffend die Sonntagsruhe in den Gewerben mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 22. März 1895 — abgedruckt im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 135 ff. — wird hierdurch für den Bezirk Unter-Elsaß folgendes bestimmt:

§ 1

Am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage ist in der Zeit vom ersten Feiertage 9 Uhr vormittags bis zum zweiten Feiertage 9 Uhr abends abweichend von den für die übrigen Sonn- und Festtage maßgebenden Bestimmungen der obenerwähnten Verfügung die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den Bäckereibetrieben gänzlich untersagt.

§ 2

Die für den Bezirk der Gemeinde Straßburg erlassene Verfügung, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe vom 3. Dezember 1906 — abgedruckt im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 234 — wird hierdurch insoweit die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Frage kommt, gegenstandslos.

Straßburg, den 22. März 1907.

Der Bezirkspräsident.

IV. 2230. **J. V.: Pöhlmann.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 30. März 1907. | Nr. 13.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(88) **Bekanntmachung,**

betreffend die Erstattung der im Verkehre zwischen den deutschen Staaten erwachsenden Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Die Regierungen der deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens haben sich über die nachstehenden

Grundsätze, betreffend die Erstattung der Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten,

geeinigt und vereinbart, dieselben vom 1. April d. J. ab in Geltung zu setzen. Die beteiligten elsaß-lothringischen Behörden werden demgemäß angewiesen, in allen Sachen, in denen die Rechtshilfe oder sonstige Beistandleistung am 1. April d. J. noch nicht oder noch nicht vollständig bewirkt ist, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Im Verkehr unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten gelten hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten folgende Grundsätze:

I. Rechtshilfe in den Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen.

A.

1. Für die Erledigung der Gesuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.
2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet. Als Ablieferung im Sinne dieser Grundsätze ist die zwangsweise Zuführung einer Person auch dann anzusehen, wenn sie nur zu einem einzelnen Termin oder zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck erfolgt.

   Als Beginn des Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gilt die Ergreifung des Abzuliefernden oder Verurteilten.

   Die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, sind zu den zu erstattenden baren Auslagen zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hindernis entgegengetreten ist. An Stelle barer Erstattung des Wertes eines mitgegebenen Kleidungsstücks kann das Kleidungsstück zurückgegeben werden; für die Abnutzung von Kleidungsstücken ist Ersatz nicht zu leisten.

   Zu den zu erstattenden baren Auslagen gehören nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren selbst verbundenen Kosten, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (Zustellungsgebühren, Postgebühren und dergleichen).

   Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.
3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten und Abgaben von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.
4. Die Fälle, in welchen ein Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers mit der Beitreibung einer Geldsumme oder einer Geldstrafe und der durch das Strafverfahren entstandenen Kosten von der Justizbehörde eines anderen Bundesstaats beauftragt wird (§§ 161, 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden

durch die vorstehenden Grundsätze nicht berührt. Die Gebühren und Auslagen sind vielmehr in solchen Fällen von der auftraggebenden Behörde zu zahlen.

B.

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die den bürgerlichen Gerichten durch Reichsgesetz oder Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen. Für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen gelten sie auch dann, wenn desfalls nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sache gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehört. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

C.

Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

II. A. Vollstreckung einer auf Grund von §. 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozeßordnung erkannten Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind.

1. Sind bei der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats vom 11. Juni 1885 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 270) erfolgenden Vollstreckung einer Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indes nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt (Nr. 4 des angeführten Beschlusses).

2. Im Falle einer die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigenden Gesamtstrafe erhält der sie auf Grund des §. 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckende Staat die nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt, der die Vollstreckung gemäß dem Beschlusse vom 11. Juni 1885 zu übernehmen hätte (Nr. 5 des angeführten Beschlusses).

3. Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesamtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

4. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Übernahme der Strafvollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte, bleibt eine Verständigung der beteiligten Bundesstaaten darüber vorbehalten, inwieweit eine Erstattung der Kosten der Strafvollstreckung stattzufinden hat.

B. Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, an welchen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, durch bürgerliche Behörden.

Sind bei der Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen, als Kosten werden jedoch nur bare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

III. Vollstreckung der Untersuchungshaft.

1. Wird ein in Untersuchungshaft genommener Beschuldigter zum Zwecke der Strafverfolgung an einen anderen Bundesstaat abgeliefert, so hat dieser die durch die Untersuchungshaft und die Ablieferung entstandenen Kosten dem abliefernden Staate zu ersetzen. Auf den Umfang der zu erstattenden Kosten finden die unter I. A. Nr. 2 aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung.

2. Auch wenn es nicht zur Ablieferung kommt, findet eine Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 1 statt, sofern die Untersuchungshaft oder ihre Fortdauer auf Antrag der Staatsanwaltschaft des anderen Bundesstaats angeordnet worden oder die Anordnung durch das Gericht des anderen Bundesstaats erfolgt ist.

IV. Untersuchungshandlungen gemäß § 160 der Strafprozeßordnung.

Gehört in den Fällen des §. 160 der Strafprozeßordnung das Gericht, welches die Untersuchungshandlung vornimmt, einem anderen Bundesstaat als die das vorbereitende Verfahren leitende Behörde an, so findet eine Erstattung der Kosten, welche durch die Vornahme der beantragten Untersuchungshandlung entstanden sind, nicht statt.

Der Betrag der Kosten wird der antragstellenden Behörde mitgeteilt. Das Recht dieser Behörde die Kosten von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats.

A.

1. Wird zum Zwecke der Einziehung von Kosten welche in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit entstanden sind, Beistand zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt, so findet eine Erstattung der durch die Beistandsleistung entstandenen Kosten nicht statt (vgl. § 4 Abs. 2 der Verweisung des Bundesrats vom 25. April 1880, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 278).

2. Als durch die Beistandsleistung entstanden sind auch die Kosten für einen von dem ersuchten Bundesstaat im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführten Offenbarungseid sowie für die Eintragung einer Sicherungshypothek wegen der Kosten und für deren demnächstige Löschung anzusehen. Dagegen erstreckt sich die Beistandsleistung nicht auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Dritten gegenüber durch das Zwangsvollstreckungsverfahren veranlaßt werden, oder auf die Vertretung im Konkursen, ist jedoch ein Termin in einem anderen Bundesstaate wahrzunehmen so ist auf Ersuchen ein Beamter dieses Bundesstaats mit der Wahrnehmung des Termins auf Grund einer Vollmacht der ersuchenden Behörde zu beauftragen, in diesem Falle sind die durch die Wahrnehmung des Termins entstandenen baren Auslagen zu erstatten.

3. Das von der ersuchten Behörde mit den Kosten eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben ist der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten (Nr. 3 der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten — Bundes-Gesetzbl. S. 514 —).

4. Bei Einziehung der Kosten hat die ersuchte Behörde neben dem Übersendungsporto auch das Bestellgeld für die Zahlungsübermittelung von dem ersuchenden Staat einzuziehen.

B.

Wegen der Einziehung von Kosten, welche dem anderen Bundesstaat in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, gelten dieselben Vorschriften wie bezüglich der Kosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Grundsätze zu I. B Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen

1. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen Kosten erstattet werden, sind für ihre Berechnung die in dem erstattungsberechtigten Staate geltenden Vorschriften maßgebend.
2. Als Bundesstaat im Sinne der vorstehenden Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.
3. Die Vorschriften über die Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, bleiben unberührt.
4. Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle Sachen zur Anwendung zu bringen, in denen die Rechtshilfe oder sonstige Beistandsleistung am 1. April 1907 noch nicht oder nicht vollständig geleistet war.

Straßburg, den 23. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus	Abteilung für Finanzen Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Dr. Petri.	**Keetman.**

II. A. 1589 / III. 3043.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(40) **Verfügung**

für den Bezirk Ober-Elsaß, betreffend die Gewährung von je einer Freinacht an die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Bäckereibetrieben am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste.

In teilweiser Abänderung der Verfügung vom 8. November 1904 II. 9134 insbesondere auch der Ziffer 1 (Bäckereigewerbe) der beigegebenen Tabelle Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 144 u. ff. und unter Aufhebung des § 3 der Verfügung vom 14. Dezember 1905 II. 9819 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 392, bestimme ich auf Grund des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. März 1907 I. A. 3851 für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§. 1.

An dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in den Bäckereien abweichend von den für die übrigen

Sonn- und Festtage maßgebenden Bestimmungen der eingangs bezogenen Verfügung vom 9 November 1904 II 8134 ihren Gehilfen, Lehrling und Arbeiter in der Zeit von 9 Uhr Vormittags des ersten Feiertages bis 9 Uhr Abends des zweiten Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Colmar den 26. März 1907

Der Bezirkspräsident

II. 2676. **v. Puttkamer.**

---

c. Lothringen.

(47) **Bekanntmachung**

Nachdem die vorgenommenen Erhebungen wesentliche Bedenken gegen die Gewährung des Antrages der Bäckergehilfen-Vereine auf Sicherung einer Festnacht an den drei hohen Festtagen nicht ergeben haben, wird hierdurch mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen meine Bekanntmachung vom 26 März 1895 Nr. I^{d} 1011 (Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt Seite 153) betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wie folgt, abgeändert:

a) Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird mit Ausnahme des Weihnachts- Oster- und Pfingstfestes an allen übrigen Sonn- und Festtagen während 9 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal in der Zeit von 9 Uhr Vormittags des ersten Feiertages bis 9 Uhr Abends des zweiten Feiertages eine ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren.

Für die übrigen Sonn- und Festtage verbleibt es bei den Bestimmungen meiner vorerwähnten Bekanntmachung.

Metz, den 28 März 1907

Der Bezirkspräsident.

I^{d}. 657. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt	Straßburg, den 6. April 1907.	Nr. 14

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(38) **Bekanntmachung,**

betreffend die Errichtung neuer Katasterämter und die Änderung von Katasteramtsbezirken.

Am 1. April d. Js. werden die Katasterämter

Bolchen und

Mörchingen

neu errichtet. Gleichzeitig tritt eine Änderung der bisherigen Bezirke der Katasterämter Dieuze, Château-Salins, Falkenberg, Forbach, Busendorf und Diedenhofen II (vergl. Amtsbl. 1902 S. 47) ein.

Demgemäß erhalten die vorgenannten 8 Katasterämter vom 1. April d. Js. ab folgende Amtsbezirke:

1. Das Katasteramt Dieuze:
   a) den Amtsgerichtsbezirk Dieuze,
   b) den Amtsgerichtsbezirk Albesdorf mit Ausnahme der Gemeinden Altdorf, Bendorf, Bermeringen, Lemingen, Montdidier, Neufvillage, Rodalben, Vahl und Wirmingen,
   c) den Amtsgerichtsbezirk Vic mit Ausnahme der Gemeinden Moyenvic und Vic.
2. Das Katasteramt Château-Salins:
   a) den Amtsgerichtsbezirk Château-Salins mit Ausnahme der Gemeinden Bölingen, Conthil, Dedeling, Eschen, Habudingen, Linderchen, Pewingen, Reich und Sotzeling,
   b) den Amtsgerichtsbezirk Delme mit Ausnahme der Gemeinden Baudrecourt, Bréhain, Chénois, Lesse, Lucy, Marthil, Morville a. d. Nied, St. Epvre, Villers a. d. Nied,
   c) vom Amtsgerichtsbezirk Vic die Gemeinden Moyenvic und Vic.
3. Das Katasteramt Mörchingen:
   a) den Amtsgerichtsbezirk Großtänchen mit Ausnahme der Gemeinden Bidingen, Buschdorf, Enschweiler, Gehlingen, Lellingen, Vahl-Ebersing und Welser,
   b) vom Amtsgerichtsbezirk Château-Salins die Gemeinden Bölingen, Conthil, Dedeling, Eschen, Habudingen, Linderchen, Pewingen, Reich und Sotzeling,
   c) vom Amtsgerichtsbezirk Delme die Gemeinden Baudrecourt, Bréhain, Chénois, Lesse, Lucy, Marthil, Morville a. d. Nied, St. Epvre, Villers a. d. Nied,
   d) vom Amtsgerichtsbezirk Albesdorf die Gemeinden Altdorf, Bendorf, Bermeringen, Lemingen, Montdidier, Neufvillage, Rodalben, Vahl, Wirmingen.
4. Das Katasteramt Falkenberg:
   a) den Amtsgerichtsbezirk Falkenberg,
   b) vom Amtsgerichtsbezirk Großtänchen die Gemeinden Bidingen, Buschdorf, Enschweiler, Gehlingen, Lellingen, Vahl-Ebersing, Welser,
   c) vom Amtsgerichtsbezirk St. Avold die Gemeinden Dorsweiler, Folschweiler und Valmen.
5. Das Katasteramt Forbach:
   a) den Amtsgerichtsbezirk Forbach mit Ausnahme der Gemeinden Diedlingen, Farschweiler, Metzingen, Nußweiler mit Rodenbrunn und Tentelingen mit Ebringen,
   b) den Amtsgerichtsbezirk St. Avold mit Ausnahme der Gemeinden Dorsweiler, Folschweiler, Valmen, Porcelette mit Diesen, Karlingen und [illegible].
6. Das Katasteramt Bolchen:
   a) den Amtsgerichtsbezirk Bolchen,

b) vom Amtsgerichtsbezirk Busendorf die Gemeinden Falk, Hargarten, Kreuzwald und Merten,

c) vom Amtsgerichtsbezirk St. Avold die Gemeinden Kerlingen, Porcelette mit Diesen und Spittel.

7. Das Katasteramt Busendorf:

a) den Amtsgerichtsbezirk Busendorf mit Ausnahme der Gemeinden Falk, Hargarten, Kreuzwald und Merten,

b) vom Amtsgerichtsbezirk Sierck die Gemeinden Flasdorf mit Zeringen, Grindorf mit Bisingen und Halsdorf, Launsdorf mit Katenburg, Launsdorf, Remelingen, Waldweistdorf, Waldwiese mit Bellingen.

8. Das Katasteramt Diedenhofen II.

a) vom Amtsgerichtsbezirk Diedenhofen die Gemeinden Beyern mit Gandern, Berg, Breisdorf, Buß, Entringen, Escheringen, Ewringen, Fixem, Garsch mit Kechingen, Cantenes, Groß-Hettingen und Elsirch, Hagen, Kanfen, Kattenhofen, Mondorf, Nieder-Rentgen, Oetingen, Püttlingen, Rodemachern, Rüttgen, Sentzich, Zeutingen und Wolmeringen,

b) den Amtsgerichtsbezirk Sierck mit Ausnahme der Gemeinden Flasdorf mit Zeringen, Grindorf mit Bisingen und Halsdorf, Launsdorf mit Katenburg, Launsdorf, Remelingen, Waldweistdorf, Waldwiese mit Bellingen.

Straßburg, den 31. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 2463. **Koetman.**

---

(49)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1903 (Amtsbl. S. 49) wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß nachdem Herr Rentner Meest als Mitglied der Berufungskommission für die Gewerbesteuer ausgeschieden ist, der Landesausschuß den Fabrikanten Dr. Santuncie in Forbach für die weitere Amtsdauer zum Mitgliede der genannten Kommission gewählt hat.

Straßburg, den 25. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 3283. **Koetman.**

---

(50) **Bekanntmachung,**

betreffend Änderung in Steuerveranlagungsbezirken.

1. Aus den 3 Steuerveranlagungsbezirken Metz werden folgende 4 Bezirke gebildet:

a) Steuerkommissariat Metz I, bestehend aus den Sektionen 1, 2 und 5 der Stadt Metz und der Gemeinde Plantières-Queuleu,

b) Steuerkommissariat Metz II, bestehend aus den Sektionen 3 und 4 der Stadt Metz und den Gemeinden Montigny und Sablon,

c) Steuerkommissariat Metz III, bestehend aus den Gemeinden der Steuerempfangsbezirke Ars a/Mosel, Remilly, Solgne, Verny und Kurzel,

d) Steuerkommissariat Metz IV, bestehend aus den Gemeinden der Steuerempfangsbezirke Metz II — ohne die Gemeinden Montigny, Plantières-Queuleu und Sablon — Metz III und Vigy.

2. dem Steuerkommissariat Bolchen werden, nachdem die Gemeinden des Steuerempfangsbezirks Kurzel dem Steuerkommissariat Metz III zugewiesen sind, die Gemeinden der Steuerempfangsbezirke Falkenberg I und Falkenberg II zugeteilt, welche bisher zum Steuerkommissariat Forbach gehörten. Das Steuerkommissariat Bolchen umfaßt dann den ganzen Kreis Bolchen.

Straßburg, den 31. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 3411. **Koetman.**

---

(51) **Verordnung,**

betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest im europäischen Teile des türkischen Reiches eine größere Ausdehnung angenommen hat, wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 / 21. Dezember 1871 (Bundesgesetzblatt S. 105) und der dazu ergangenen Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsges.-Bl. S. 147) hiermit verordnet, was folgt.

§. 1.

Die Einfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse in frischem Zustande, ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen aus den Hinterländern von Österreich-Ungarn ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 18. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Koetman.**

$\frac{\text{IV. 586}^{III}}{\text{III. 3145}}$

(52) Verordnung,

betreffend die veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze.

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung vom 20. Mai 1899 $\frac{\text{IV. 4101}}{\text{III. 6330}}$ (Zentral- und Bez.-Amtsbl. A S. 79 ff.) sowie des § 1 der Verordnung vom 15. Juni 1900 $\frac{\text{IV. 6061}}{\text{III. 7979}}$ (Zentral- und Bez.-Amtsbl. A S. 203) betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, wird hiermit Folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die regelmäßigen tierärztlichen Untersuchungen der aus dem Ausland zur Einfuhr und Durchfuhr gelangenden Viehtransporte finden an den nachbezeichneten Eingangsstellen wie folgt statt:

1. beim Nebenzollamt I in Basel an jedem Werktag in der Woche und zwar:
   a) für die Sommermonate (April bis einschließlich September) von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags,
   b) für die Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags;
2. beim Hauptzollamt St. Ludwig — Zollstraße Basel—St. Ludwig — am Dienstag und Freitag jeder Woche und zwar:
   a) für die Sommermonate (April bis einschließlich September) von $3^1/_2$—$4^1/_2$ Uhr Nachmittags,
   b) für die Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) von 2—3 Uhr Nachmittags.

Artikel 2.

Die Verordnung vom 27. März 1905 $\frac{\text{V. 2109}}{\text{III. 4286}}$ (Zentral- und Bez.-Amtsbl. B S. 89) wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 25. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Koetman.**

$\frac{\text{IV. 5031}}{\text{III. 3419.}}$

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20 April 1907. | Nr. 16.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 15 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats

(153) **Bekanntmachung.**

Zur Vermeidung von Störungen in dem Schiffahrtsbetriebe ist von einer Sperre der elsaß-lothringischen Kanäle während des Sommers 1907 abgesehen worden.

Bezüglich der Sperren auf denjenigen Wasserstraßen in Preußen, Belgien und Frankreich, welche mit den Wasserstraßen in Elsaß-Lothringen in Verbindung stehen, kann das Nähere bei den Herren Wasserbauinspektoren zu Straßburg (Diensträume im Schleusenhause 86 bei den gedeckten Brücken), Saargemünd, Metz und Mülhausen erfahren werden.

Straßburg, den 30. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV 3916. **Zorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 4. Mai 1907.	Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 17 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(54)

Auf Grund des durch Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzblatt Seite 39) abgeänderten § 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880 betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzblatt Seite 39) bestimme ich hierdurch mit Wirkung vom 1. April 1907 an, was folgt:

Den in der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 189) aufgeführten Beamten treten hinzu:

unter Ziffer 1: der Landesgesundheitsinspektor,
unter Ziffer 2: die Hilfsinspektoren der Gewerbeaufsichtsbeamten,
unter Ziffer 3: die Kreiskommissare und die Amtskontrolleure, soweit die letzteren nicht auf einen höheren Satz Anspruch haben.

Straßburg, den 23. April 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg

I.A. 4261
K. 1899
I.A. 6363

(55) **Verfügung**
betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Entsprechend einem Beschluß des Bundesrats vom 21. März d. Js. über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen bestimme ich, daß in Ziffer 6 der Verfügung vom 6. Februar 1888 (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsbl. Nr. 8) die Worte „Scharlach", „Diphtherie" und „Gelbfieber" zu streichen sind.

Ziffer 6 lautet demgemäß wie folgt:

Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Flecktyphus, Cholera oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittels der Eisenbahn erst dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Straßburg, den 29. April 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung des Innern
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 5801

(56) **Bekanntmachung.**

Nach Artikel 74 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung vom 23. Dezember 1899 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. Seite 390) übernimmt die Staatsdepositenverwaltung mit der Verwaltung von Wertpapieren „die Überwachung der Auslosung, Kündigung und Umwandlung der Wertpapiere, soweit die Veröffentlichung während der Dauer der Hinterlegung in der allgemeinen Verlosungstabelle des Reichsanzeigers stattfindet", jedoch ohne weitere als die durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 1. November 1899 bestimmte Haftbarkeit. Die bezeichnete Verlosungstabelle des Reichsanzeigers erscheint seit 1. April d. Js. nicht mehr. Dagegen wird neuerdings nach Vereinbarung mit der Reichsbank, der Königlich Preußischen Seehandlung und dem Zentral-

verbande des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes von Ulrich Levysohn in Berlin W 10 Stülerstraße 14 eine „Allgemeine Verlosungstabelle“ zusammengestellt und herausgegeben. Demgemäß wird hiermit bestimmt:

Im Artikel 74 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 1 November 1889 (Gef.-Bl. S. 145), betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, erhält der erste Halbsatz der Bestimmung unter c. folgende Fassung.

„c. Die Überwachung der Auslosung, Kündigung und Umwandlung der Wertpapiere sowie die Veröffentlichung während der Dauer der Hinterlegung in der „Allgemeinen Verlosungstabelle“ stattfindet.

Straßburg, den 26. April 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 3539. **Keetman.**

(37) **Verfügung,**

betreffend die allgemeine Anweisung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung.

Die nachstehende

„Allgemeine Anweisung über die Vergebung „von Arbeiten und Lieferungen im Geschäfts„bereiche der Bauverwaltung“

tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1907 in Kraft.

Die Bestimmungen der bezüglichen Anweisung vom 31. Mai 1888 und der hierzu erlassenen Nachträge vom 15. Mai 1892 und 27. September 1896 werden hierdurch vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Straßburg, den 24. April 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 20361. **von Köller,** Staatsminister.

Allgemeine Anweisung

über die

Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung.

Inhaltsübersicht.

I. Arten der Vergebung.

(1) Arbeiten und Lieferungen sind in der Regel *öffentlich auszuschreiben*.

(2) *Mit Ausschluß der Öffentlichkeit* können zu *engerer Bewerbung* ausgeschrieben werden:

1. Arbeiten und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2. Arbeiten und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist;
3. sonstige Arbeiten und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

(3) *Unter Ausschluß jeder Ausschreibung* kann die Vergebung erfolgen

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
3. bei Arbeiten und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht;
4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird als für die Hauptlieferung.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die Ortseingesessenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

(1) Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen *bestimmt zu bezeichnen*.

(2) Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

(3) Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte *Verdingungs-Anschläge* aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlägen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zwar zur planmäßigen Ausführung der Arbeit oder Lieferung nach Preiskräftte mitgehören, oder für die Preisbemessung besondere Bedeutung haben, ersichtlich zu machen. Soweit angängig, sind den Verdingungsanschlägen die zur Klarstellung der Art und des Umfangs der zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

(4) Die Verdingungsanschläge dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

(5) Bei der Ausschreibung von *Erdarbeiten* ist den Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich von dem Ergebnis der angestellten Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu verschaffen, auch diesbezüglich selbst Untersuchungen anzustellen. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, an welchen Bohrungen nicht stattgefunden haben, kann von der Verwaltung jedoch nicht übernommen werden.

(6) Bei umfangreicheren *Massenberechnungen* und Zeichnungen, von denen den Bewerbern Vervielfältigungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist ihnen die Einsichtnahme zu gestatten.

(7) Das Verfahren des *Abbietens nach Prozenten* des Kostenanschlags darf nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen angewendet werden, in denen dies für einzelne Verwaltungszweige durch besondere Vorschriften zugelassen ist. Die Abbietungen haben schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauausführungen in einer *Pauschsumme* ist nur im Ausnahmefalle mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Auch in diesem Falle bedarf es eines bei der Verdingung als Baubeschreibung dienenden Kostenanschlags, wobei die Vorschriften unter (1) bis (3) sinngemäße Anwendung finden.

(9) Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu *zerlegen*, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

(10) Die im späteren Verlauf des Baues auszuführenden Arbeiten sind erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind.

(11) Bezüglich der *Beschaffenheit* und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

(12) Bei Lieferungen dürfen bestimmte *Ursprungsorte* oder *Bezugsquellen* im allgemeinen nicht vorgeschrieben, bei Waren, die in geeigneter Beschaffenheit im Inlande zu haben sind, darf der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden.

(13) Ist der Lieferungen der Kenntnis der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten von dem die Waren bezogen werden sollen, zu verlangen, auch können gegebenenfalls Angaben über die zur Herstellung der Waren verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe gefordert werden. Die Mitteilungen werden vertraulich behandelt.

2. Fristen für die Vertragserfüllung.

(1) Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen. Der Tag, an welchem spätestens mit der Ausführung begonnen sein muß, ist anzugeben.

(2) Bei fortlaufendem Bedarf sind die Lieferfristen sachgemäß zu verteilen, wobei möglichst dem Bedürfnis der Lieferer nach gleichmäßiger Beschäftigung Rechnung zu tragen ist.

(3) Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

3. Bekanntmachung der Ausschreibung.

(1) Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften sind die hierfür ergangenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, die für die Entschließung zur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen usw. hervorzuheben ist,

die Frist für die Vertragserfüllung,

Ort und Zeit der Eröffnung der Angebote,

die Zuschlagsfrist,

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen und die Stellen, an denen sie einzusehen und von denen sie bezogen werden können.

(3) Bemerkungen über den Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern sind in die Bekanntmachungen nicht aufzunehmen.

(4) Die Bekanntmachungskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

4. Bewerbungsfrist.

Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Zeitpunkt der Eröffnung der kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von mindestens 14 Tagen, der größeren Arbeiten und einer solchen von mindestens 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung in dem zuletzt zur Ausgabe gelangenden Blatte an gerechnet festzusetzen.

5. Zuschlagsfrist.

(1) Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Waren, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

(2) Die Zuschlagsfrist darf in der Regel den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen. Ist eine Genehmigung höherer Instanzen erforderlich, so ist die Frist auf längstens 4 Wochen zu bemessen.

6. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

(1) Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen zugrunde zu legen.

(2) In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

(3) Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., die den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

7. Eröffnung der Angebote.

(1) Zu der Verhandlung über die Eröffnung der Angebote werden nur die Bewerber und deren Vertreter, nicht aber unbeteiligte Personen zugelassen.

(2) Die eingegangenen Angebote werden im Beisein der Erschienenen eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen und die zu verwendenden Stoffe — verlesen, soweit dies zur Klarstellung des Verdingungsergebnisses erforderlich erscheint. Bis dahin sind die Angebote unter Verschluß zu halten.

(3) Über den Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Angebote in der Reihenfolge des Eingangs aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben werden mit fortlaufender Nummer bezeichnet, der Niederschrift beigefügt und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit seiner Namensunterschrift versehen.

(4) Die Niederschrift wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Vertretern mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie der Niederschrift ist den Beamten nicht gestattet, jedoch können die Bewerber auf ihre Kosten Auszüge daraus erhalten.

(5) Nachträgliche Angebote bleiben unberücksichtigt.

(6) Gehen Angebote nach dem Beginn der Verhandlung ein, so sind sie in der Niederschrift als verspätet eingegangen zu bezeichnen. Solche Angebote werden nur dann berücksichtigt, wenn sie noch vor der Eröffnung des ersten Angebots dem die Verhandlung leitenden Beamten von dem Bewerber oder seinem Vertreter persönlich eingehändigt worden sind, oder wenn das verspätete Eintreffen durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld des Bewerbers liegen, auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß das Ergebnis der Verdingung bei Abfassung des Angebots bekannt war.

(7) Erfordern die Feststellung des annehmbarsten Gebots (vergl. unter 8.) besondere Ermittelungen nicht und ist der die Verhandlung leitende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig, so kann die Erteilung des Zuschlags in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Niederschrift erfolgen.

8. Zuschlagserteilung.

(1) Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

(2) Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

(3) Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind auszuschließen.

(4) In geeigneten Fällen sind die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks- oder Handelskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen.

(5) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
b) die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
c) die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Arbeit oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

(6) Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

(7) Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder anderer allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschließung des Handels ausführbar ist, tunlichst unmittelbar von den Produzenten zu erwerben.

(8) Bei der Vergebung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

(9) Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-O. und Art. 8 des Ges., betr. die Abänderung der Gew.-O. vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663).

(10) Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

(11) Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der einzelnen Anlagen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

(12) Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engeren Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Gebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen.

III. Abschluß förmlicher Verträge.

1. Form der Verträge.

(1) Über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag ist in der Regel eine schriftliche Urkunde zu errichten.

(2) Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Übereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a) bei Gegenständen bis zum Werte von 3000 Mark einschließlich,
b) bei Zug um Zug bewirkten Arbeiten und Lieferungen,
c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über die ein alle wesentlichen Bedingungen enthaltender Brief- oder Telegrammwechsel vorliegt.

(3) Wird in solchen Fällen von der Aufstellung einer schriftlichen Urkunde Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

(1) Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

(2) Den Verträgen sind die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung" (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1902, Hauptblatt Nr. 31, Seite 189 u. ff.) unter Berücksichtigung der ergangenen Ergänzungen und Änderungen zugrunde zu legen.

(3) Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen sind nur in den Fällen gestattet, für welche ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist (vergl. Abschn. IV).

(4) Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind einheitliche Vertragsbedingungen festzustellen.

(5) In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien die besonderen der Verdingung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

(6) Den Vertragsschluß geschieht seitens des beauftragten Beamten namens der die Verwaltung vertretenden Behörde.

(7) Für den Vertragsschluß kommen namentlich in Betracht

a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe ausnahmsweise verlangt ist,
b) die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben,
c) die Vollendungsfrist und die etwaigen Teilfristen;
d) die Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe sowie die Voraussetzungen, unter denen sie fällig wird,
e) die Höhe einer etwa zu bestellenden Sicherheit unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung diese haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter denen die Rückgabe zu erfolgen hat,
f) das Nähere inbetreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Gewähr,
g) die Abweichungen von den allgemeinen Vertragsbedingungen in betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns,
h) die technischen Vorschriften wegen der Beschaffenheit der Baustoffe, der Art der Ausführung und der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, soweit diese sich nicht bereits aus den Anschlägen und Zeichnungen ergeben.

(8) Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nach der einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen.

(9) Verdingungs-Anschläge, Zeichnungen, allgemeine und besondere Bedingungen sind durch Anheften zu Bestandteilen des Vertrages zu machen. Umfangreichere Zeichnungen sind als Anlagen lose beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

(10) Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen sind in den Vertragsurkunden zu vermeiden. Werden Berichtigungen erforderlich, so sind sie am Rande durch die Unterschrift beider Teile anzuerkennen.

(11) Die Seiten der Vertragsurkunden sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verdingungsstellen, die den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die ihnen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im einzelnen.

1. Zahlung.

(1) Die Zahlungen sind unter tunlichster Berücksichtigung der Vertragsstelle aufs äußerste zu beschleunigen.

(2) Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

(3) Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

(4) Wird dem Unternehmer von der Bauleitung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der rechtzeitig eingereichten Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

(5) Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an sie durch Vermittlung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsleistung.

(1) Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsleistung nicht abhängig zu machen, dagegen kann er den hierzu ge-

eigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlags die angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob sie auch während der Gewährleistungszeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

(3) Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 vom Hundert der Vertragssumme zu bemessen.

(4) Wenn die Vertragssumme 10 000 Mark nicht übersteigt, oder wenn die zu hinterlegende Sicherheit den Betrag von 500 Mark nicht erreichen würde, ist auf Sicherheitsleistung in den Fällen zu verzichten, in denen die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

(5) Sicherheiten bis zu 1000 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

(6) Die Sicherheit ist zu bestellen durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei der Staatsdepositenverwaltung. An Stelle der Hinterlegung von Wertpapieren ist die Verpfändung einer in das Reichsschuldbuch oder in das Schuldbuch des Landes oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung oder die Verpfändung eines Depotscheines der Reichsbank über Wertpapiere zulässig. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums die Verpfändung eines Sparkassenbuches, die Stellung eines Bürgen oder die Übergabe eines Wechsels zugelassen werden. Die hierbei zu beachtenden Grundsätze sind in der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums vom 23. Juni 1902 $\frac{\text{III } 9394}{\text{IV } 7767}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt, S. 196/7) geregelt.

(7) Bei Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Sparkassenbüchern, durch Bürgschaft oder Wechsel steht die Verwaltung das Recht, jederzeit eine anderweite Sicherheit zu fordern.

(8) Bei Sicherstellung durch Wertpapiere oder Verpfändung von Schuldforderungen und Depotscheinen kann bei bedeutendem Kursrückgang nach Ermessen der Verwaltung Ergänzung gefordert werden. Die Ergänzung kann ferner bei allen Sicherheitsleistungen verlangt werden, wenn eine teilweise Inanspruchnahme nötig geworden ist.

(9) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Verwaltung die hinterlegten Werte oder verpfändeten Ansprüche auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege zur Deckung ihrer Ansprüche verwenden.

(10) Die Rückgabe der Sicherheit, soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt ohne Verzug, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und sofern die Sicherheit für die Gewährleistung bestimmt war, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Zweifel gilt als bedungen, daß die Sicherheit in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten ist.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen oder Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.

4. Vertragsstrafen.

(1) Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafen ist in angemessenen Grenzen zu halten, zumal sie bei Überschreitung dieser Grenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden können.

(3) Von der Vereinbarung solcher Strafen ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Überwachung der Ausführung.

Die Kosten der Überwachung und der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen sind von der Verwaltung zu tragen, soweit in den Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

6. Meinungsverschiedenheiten.

(1) Bei der Vergebung von Lieferungen ist es nicht zulässig, daß die vertragschließende Behörde sich die alleinige Entscheidung über die vertragsmäßige Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes mit Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts vertraglich vorbehält.

(2) Bei allen Streitigkeiten über die durch Verträge über Lieferungen und Leistungen begründeten Rechte und Pflichten hat zunächst die vertragschließende Behörde eine förmliche Entscheidung zu treffen und dem Unternehmer zuzustellen. Der Entscheidung der Behörde soll tunlichst eine mündliche Erörterung mit dem Unternehmer vorausgehen. Der Unternehmer ist in der behördlichen Entscheidung auf die in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beantragung der schiedsrichterlichen Entscheidung festgesetzte Frist und den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachteil ausdrücklich hinzuweisen. Erst gegen die Entscheidung der Behörde kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Soweit erforderlich, sind Bestimmungen über die Bildung eines Schiedsgerichts in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

(4) Falls es als vorteilhaft erkannt werden sollte, den vorweg einen dritten Schiedsrichter als Obmann

zuzuziehen, so ist den Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird er durch den Bezirkspräsidenten bezw. (sofern dieser selbst den Vertrag abschließt oder genehmigt) durch das Ministerium ernannt."

(5) Je nach Art und Umfang der Arbeiten oder Lieferungen kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenenfalls würde die betreffende Bestimmung der Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher mangels Einigung unter den Parteien durch den Bezirkspräsidenten bezw. (sofern dieser selbst den Vertrag abschließt oder genehmigt) durch das Ministerium zu ernennen ist.

(6) Für Streitigkeiten, die sich auf ein verwickeltes Vertragsverhältnis oder vorwiegend auf Rechtsfragen beziehen, ist von der zur Wahl oder Ernennung eines Schiedsrichters berufenen Behörde darauf festzuhalten, daß bei Schiedsgerichten mit nur einem Schiedsrichter dieser Schiedsrichter, bei Schiedsgerichten mit zwei Schiedsrichtern mindestens der eine Schiedsrichter und bei Schiedsgerichten mit drei Schiedsrichtern jedenfalls der Obmann die Befähigung zum Richteramte besitzen und im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste oder im Dienste einer deutschen Eisenbahnverwaltung angestellt sein muß.

7. Kosten des Vertragsabschlusses.

Die Kosten des Vertrages, die, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen eine notarielle Beurkundung stattfinden sollte, nur in Stempel und Verkehrssteuer zu bestehen pflegen, hat in der Regel der Unternehmer zu tragen; die Übernahme der Kosten auf den Staat oder den Bezirk ist ohne Einfluß auf ihre Höhe (bei Arbeiten und Lieferungen für den Staat oder einen Bezirk beträgt die Verkehrssteuer gleichmäßig 2 ℳ).

8. Zeugnisse für die Unternehmer.

(1) Offene Zeugnisse über Leistungsfähigkeit dürfen Unternehmern nicht erteilt werden, dagegen sind ihnen auf Antrag von den bauleitenden Behörden Bescheinigungen über Art und Zeit der ausgeführten Arbeiten und Lieferungen und über die Bewährung der gelieferten Baustoffe auszustellen.

(2) Die bauleitenden Behörden haben anderen ausschreibenden Behörden die von ihnen gewünschte Auskunft schleunigst und erschöpfend zu erteilen.

9. Rechnungslegung.

(1) Bei vertraglichen Arbeiten und Lieferungen ist in der Schlußrechnung zu vermerken, ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer Mindestfordernder gewesen ist.

(2) Soweit Arbeiten und Lieferungen im Werte von mehr als 3000 Mark freihändig oder auf Grund eines engeren Ausschreibungsverfahrens vergeben sind, ist zur Schlußrechnung anzugeben, aus welchen Gründen von jeder Ausschreibung oder von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen ist. Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer Begründung bei der Zuschlagerteilung an Nichtmindestfordernde.

(3) Die Angaben zu (2) sind in einer besonderen Anlage dem Rechnungsbelage beizufügen.

Anlage

Bedingungen

für die

Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung

§ 1.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3.

Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft,

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben. Stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein, die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt,

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers,

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten, letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen,

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa miteingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören,

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und der zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4.

Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5.

Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt der

Rücksicht als probepflichtige Drucksachen. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb drei Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder soweit angängig nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6.

Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungsabschnitte, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7.

Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8.

Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nichts beizutragen.

(58) **Verfügung,**

betreffend die Abänderung der §§. 28 und 30 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung".

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung" vom 23 Juni 1902 IV 7765 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1902 Hauptblatt Nr. 31 Seite 189 und ff.) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1907 wie folgt abgeändert

Der Absatz 8 des §. 28 (Schiedsgericht) erhält folgende Fassung

„Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, durch den Bezirkspräsidenten bezw. (sofern dieser selbst den Vertrag abschließt oder genehmigt) durch das Ministerium ernannt."

Die Bestimmungen in Absatz 3 und 4 des §. 30 (Kosten und Stempel) werden wie folgt abgeändert

„Die Kosten des Vertrages die, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen eine notarielle Beurkundung stattfinden sollte, nur in Stempel und Verkehrssteuer zu bestehen pflegen, hat in der Regel der Unternehmer zu tragen".

Straßburg, den 24 April 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV 19134 **von Köller,** Staatsminister.

---

(59) **Verordnung,**

betreffend das Verbot des Krebsfanges.

Auf Grund des §. 31 des Gesetzes betreffend die Fischerei vom 2 Juli 1891 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 63) und des Artikels 3 Absatz 10 der Verordnung vom 28 April 1892 betreffend die Fischerei (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 221), wird bestimmt was folgt

In den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Wasserläufen Elsaß-Lothringens ist das Fangen von Krebsen für den Zeitraum vom 1 Mai d. Js. ab bis zum 30 April 1910 einschließlich unbedingt verboten

Straßburg, den 24. April 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten

Der Unterstaatssekretär

IV 5463¹. **Zorn von Bulach.**

Verzeichnis

der Wasserläufe, in welchen der Krebsfang verboten ist

A. Bezirk Ober-Elsaß.

I. Bassin des Rheins

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein, Birsigbach bei Leimen von der Sternmühle bis zur Neumühle, Lörtzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbuch-Mühle, Gießengießen bei Bergholz und Biesheim, Riedelsgraben von Balgau bis Volgelsheim, Juchert, Rhein-Rhone-Kanal vom Illquai bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß, Lutterbach bei Lutter entspringend, Bruchwasserbach bei Walschweiler entspringend, Luppach, Kiespach bei Pfirt entspringend Feldbach von Feldbach Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen, Hirzbach bei Bisel entspringend, Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill, Thalbach von Ruedringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim, Dech von Hohenweier bis Illzach, Blach vom Wittenheim bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß.

III. Bassin der Largue

Largue von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt, kleine Larg bei Mörnach entspringend, mittlere Larg aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entspringend in ihrem oberen Lauf auch Krumbach genannt, Kaiserbach bei Pfetterhausen entspringend, Speisungskanal der Larg, Lutter, Schwarzwasser oder Schwarzbach, Elbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Lauch, Traubach Spitzbach, Krebsbach zwischen Rammerzweiler und Niederspechbach, Rhein-Rhone-Kanal von Münsterol bis Illfurt.

IV. Bassin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighausen, Bachbach von Oberbarbach bis zur Mündung in die Doller

V. Bassin der Thur.

Thur von Fellering bis Ensisheim, Nebengewässer der Thur insbesondere der Weißbach und Remmerbach, wie überhaupt die Bäche welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden, Fabrikmühlenkanal.

VI. Bassin der Lauch.

Lauch von Merxheim bis Hattstatt, Thurarm oberhalb Rufach in die Lauch mündend, Ohmbach

VII Bassin der Fecht.

Fecht von Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern, Krebsbach bei Weiher im Tal in die Fecht einmündend, Weiß von Kaysersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

B. Bezirk Unter-Elsaß.

I Bassin der Ill.

Ill mit allen Nebenarmen und dem Ersteiner Hochwasserkanal, Bennwasser, Untermühlein, Sand-Kesselholzer Kanal, Alt. Geispolsheimer Illspeisekanal, Krummer Rhein mit allen Nebenarmen, Scheerbach und Bannscheidgraben (Ostwaldbach), Zembs, Are, Brunnwasser des Stiftgießen im Banne von Straßburg.

II. Bassin der Breusch.

Breusch und deren Zuflüsse im Kreise Molsheim, Niedersern, Mossig und deren Zuflüsse, Breuschkanal.

III Bassin der Suffel.

Suffel, Avenheimerbach, Kolbsenbach, Landgraben, Mühlbach (auch Neubächel genannt) im Landkreis Straßburg.

IV Bassin der Zorn.

Zorn, Zinsel, Mosselbach, Lebenbach, Rohrbach, Gallenbach, Landgraben (Wendersheimerbach), Rhein-Marne Kanal.

V Bassin der Moder.

Moder, Rotbach, Zinsel, Falkensteinerbach, Schwarzbach, Rotgraben, Halbreibächel, Massenbächel, Fischbächel, Nonnenlachbächel, Riederbächel, Oberwaldgraben.

VI Bassin der Sauer.

Sauer, Halbmühlbach, Eberbach, Brunnbach, Fallgraben oder Hahnbach, Steinbach, Helmbach, Wolfs- oder Schwarzbach und Salzbächel.

VII Bassin der Saar.

Saar, Eichel, Spiegelbach und Ischbach.

VIII. Bassin der Selz.

Selz, Merischbach, Hausauerbach, Wingenbach, Seebach und Froschweilerbach.

IX. Bassin der Lauter.

Lauter, Hurbach.

X Bassin des Gießen.

Gießen mit sämtlichen Zuflüssen im Kreise Weiler, Leber, Leberkanal, Urbeiser Gießen, Lettenbach.

XI Bassin der Andlau.

Andlau, Kirneck, Dachsbach, Scheer, Scheernetz.

XII. Bassin des Rheins.

Lachter, Alt-Ischert, Lutter, Krafft, Rhein-Rhone-Kanal.

XIII Bassin der Ehn.

Ehn, Rosenmeer, Börscherbach.

C. Bezirk Lothringen.

I Bassin der Mosel.

Mosel von der französischen Grenze bei La Fiole bis zur preußischen Grenze unterhalb Sierck, Orne, Fentsch, Monderersbach, Canner.

II Bassin der Saar.

Rote Saar, weiße Saar, vereinigte Saar bis zur preußischen Grenze, Naubach, Nessel, Matterbach, Wolferdinger Bach, Albe, Rode, Sanderzinger Bach, Pfuhlmattgraben im Banne Berthelmingen, Landbach vom Stockweiher an, der mit Preußen und Bayern gemeinschaftliche Teil der Blies, Hornbach, Schwalbach, Eichel, Bellisch, Bieber, Otterbach von der alten Mühle Niederweiler ab, Bach vom Riederhof, Bach vom Couturehalb, Bach von St. Quirin, Speisekanal von Gondrexange und Mittersheim.

III. Bassin der Seille.

Seille im Bezirk Lothringen, große Seille, kleine Seille, Verbach, Gerninger Bach von Rettweiher, Oberweiher und Neuweiher bis zu dem Weiher von Lindre.

IV Bassin der Nied.

Deutsche Nied, französische Nied, Bisslich.

V Bassin der Zorn.

Zorn, Zinsel.

VI. Bassin der Moder.

Zinsel, Falkensteinerbach, Schwarzbach.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 11. Mai 1907.	Nr. 19.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und bleibender Bedeutung, das Beiblatt diejenigen bes… vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen zc. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(60) **Bekanntmachung,**

betreffend die am 12. Juni 1907 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung.

Am 12. Juni 1907 findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen des Bundesrats (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1907 S. 93) eine Aufnahme über die Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufsverhältnisse sowie über die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe statt.

Wegen der Ausführung dieser Zählung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Zählung erfolgt, wie die regelmäßigen Volkszählungen, gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeinden ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit dafür einen Zählungsausschuß einsetzen können.

Die Bürgermeister haben das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten und insbesondere für die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern zu sorgen.

Wegen Zählung der Bevölkerung in den militärischen Anstalten haben die Bürgermeister sich mit den zuständigen Militärbehörden in Verbindung zu setzen.

§. 2.

Für die Erhebung dienen folgende Drucksachen:

A. Zählungsformulare:

Drucksache Nr. I Haushaltungsliste nebst
 „ „ I^a Gewerbeformular,
 „ „ II Land- und Forstwirtschaftskarte,
 „ „ III Gewerbebogen.

B. Formulare für die Zähler:

Drucksache Nr. IV Anweisung für die Zähler,
 „ „ V Kontrolliste.

C. Formulare für die Gemeindebehörden:

Drucksache Nr. VI Anweisung für die Gemeindevorstände,
 „ „ VII Gemeindebogen.

Die bezeichneten Drucksachen werden den Gemeinden in der erforderlichen Anzahl vom Statistischen Bureau des Ministeriums in der zweiten Hälfte des Monats Mai übersandt werden.

§. 3.

Die Grundlage der ganzen Zählung bildet die Haushaltungsliste (Drucksache I). Jede Haushaltung erhält eine Haushaltungsliste. Als Haushaltungen sind auch anzusehen einzeln lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eigene Hauswirtschaft führen, ferner Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten usw.) und Gasthäuser.

In die Haushaltungsliste sind aufzunehmen:

unter der Abteilung A: alle in der Nacht vom 11. zum 12. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstands und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen,

unter der Abteilung B: die aus der Haushaltung in der Nacht vom 11. zum 12. Juni vorübergehend abwesenden Personen,

und zwar sind für jede Person die nach den Spalten der Haushaltungsliste geforderten Angaben zu machen.

Die Pflicht der Angabe und die Eintragung der Antworten in die Haushaltungsliste liegt den Haus-

haltungsvorstandes ob Aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten und genau zu prüfenden Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§ 4.

Eine Land- und Forstwirtschaftskarte (Drucksache II) ist außer der Haushaltungsliste immer dann auszufüllen, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Haushaltung eine Bodenfläche wenn auch kleinsten Umfangs land- oder forstwirtschaftlich (als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- usw. Bau als Wald- oder Holzland) sei es als Eigentümer, Pächter, Nutznießer oder Verwalter bewirtschaften. Zier-gärten, auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet, kommen nicht in Betracht.

Die Angaben sind von denjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirtschaftet und den Ertrag genießt, also bei verpachteten oder verwalteten Grundstücken vom dem Pächter oder Verwalter.

§ 5.

Für die Aufnahme der kleineren Gewerbebetriebe sind die jeder Haushaltungsliste beizulegenden Gewerbeformulare (Drucksache Ia), für die Aufnahme der größeren Gewerbebetriebe sowie der Motorenbetriebe sind die Gewerbebogen (Drucksache III) bestimmt.

Gewerbeformulare haben nicht nur alle allein arbeitenden selbständigen Handwerker, Kaufleute usw., sondern auch alle Inhaber von Betrieben ohne Kraftmaschinen (Motoren) sofern in diesen Betrieben einschließlich des Inhabers nicht mehr als drei Personen beschäftigt sind, auszufüllen.

Gewerbebogen dagegen sind für alle solche Geschäfte und Betriebe auszufüllen, in denen irgendwelche Kraftmaschinen (Motoren) aller Art oder Dampfkessel, Dampfschiffe oder Dampfschlepper, Segelschiffe verwendet werden, oder in welchen vier oder mehr Personen regelmäßig tätig sind, oder deren Inhaber außerhalb der Betriebsstätte Personen beschäftigen.

Es haben also beispielsweise Handwerker, welche gleichzeitig Landwirtschaft treiben, sowohl die Haushaltungsliste als auch die Land- und Forstwirtschaftskarte sowie ein Gewerbeformular oder unter Umständen einen Gewerbebogen bzw. mehrere Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszufüllen.

Die Ausfüllung der Gewerbeformulare und der Gewerbebogen ist Sache der Geschäftsinhaber oder Betriebsleiter oder, wenn mehrere Mitinhaber oder Betriebsleiter vorhanden sind, Sache desjenigen, der die Ausfüllung übernommen hat und als solcher in der Haushaltungsliste bezeichnet ist.

§ 6.

Für Betriebe des Reichs oder eines Staates sowie für Betriebe von Gemeinden oder anderen öffentlichen Anstalten, welche als gewerbliche Privatbetriebe vorkommen oder vorkommen können, sind, gleichviel ob sie gewerbsmäßig ausgeübt werden oder nicht, die gleichen Angaben wie für Betriebe von Privaten zu machen. Die Bürgermeister haben sich für die Zählung dieser Betriebe unmittelbar mit der leitenden Betriebsstelle in Benehmen zu setzen und wenn nötig als Zähler hierfür ein besonderes Mitglied der Gemeindebehörde zu bestellen.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind die Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe.

§ 7.

Über die Art und Weise, wie die Gemeindebehörden oder die durch sie gebildeten Zählungsausschüsse das Zählgeschäft einzuleiten und zu überwachen haben, gibt die Anweisung für die Gemeindebehörden (Drucksache VI) Aufschluß.

§ 8.

Die Zählbezirke sollen in der Regel nicht mehr als fünfzig Haushaltungen umfassen. Die Bildung der Zählbezirke muß bis zum 25. Mai, die Bestellung der Zähler bis zum 1. Juni vollendet sein.

Die Zähler sind von dem Bürgermeister oder von dem Vorstande des Zählungsausschusses auf die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben besonders hinzuweisen und müssen spätestens bis zum 3. Juni mit der Anweisung für die Zähler (Drucksache IV) und der dazu gehörigen Kontrolliste (Drucksache V) versehen sein, damit sie sich auf das Zählgeschäft genügend vorbereiten können. Die übrigen Zählpapiere, einschließlich einer zweiten Kontrolliste (als Ersatzexemplar) sind ihnen bis zum 7. Juni zu behändigen.

§ 9.

Der Zähler hat in der Zeit vom 8. bis 12. Juni die Zählpapiere I, Ia, II, III (Haushaltungslisten, Gewerbeformulare, Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbebogen) den ihm zugewiesenen Haushaltungen zu überbringen.

Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählpapiere hat am Nachmittag des 12. Juni zu beginnen und ist spätestens am 15. Juni zu Ende zu führen.

Zur Kontrolle über die Vollständigkeit der Zählung und der Zählpapiere sowie über die gezählten Personen dient die dem Zähler eingehändigte Kontrolliste, auf deren sorgfältige Führung er besonders Acht zu geben hat.

§ 10.

Von größter Bedeutung für das Gelingen der Zählung ist, daß jeder Zähler bei der Wiedereinsammlung der von ihm ausgegebenen Zählpapiere sofort eine genaue, auf alle Angaben sich erstreckende Prüfung der ausgefüllten Formulare vornimmt (Unvollständigkeiten

ergibt, Zeuges berichtigt und besonders auch auf die Deutlichkeit der Schrift seine Aufmerksamkeit richtet.

Von dieser Tätigkeit des **Zählers** hängt die erfolgreiche Weiterarbeit wesentlich ab; sie erspart zudem, wenn sie gewissenhaft vorgenommen wird, allen Beteiligten spätere lästige Nachfragen.

§ 11.

Die Ablieferung der Zählpapiere und der abgeschlossenen Kontrolliste durch die Zähler an die Gemeindebehörde bezw. an den Zählungsausschuß hat spätestens bis zum Mittwoch, den 19. Juni, zu geschehen.

§ 12.

Sogleich nach der Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler hat die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß die Prüfung der Papiere vorzunehmen und den **Gemeindebogen** (Drucksache VII) auszufüllen.

Bei der Ausfüllung des Gemeindebogens ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die darin enthaltenen Fragen nach dem Gemeindebezirk an Acker-, Wiesen-, Weide- und Waldflächen sowie nach der Zahl der von öffentlichen Betrieben usw. ausgefüllten Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbeformulare und Gewerbebogen genau beantwortet werden.

Der Gemeindebogen ist doppelt anzufertigen. Ein Exemplar bleibt in der Gemeinderegistratur, das andere ist mit den wohlgeordneten Zählpapieren spätestens bis zum 8. Juli an das Statistische Bureau des Ministeriums in Straßburg unmittelbar einzusenden.

§ 13.

Die Kosten der Herstellung der Drucksachen sowie die Kosten der Verteilung des Zählmaterials werden vom Reiche getragen. Dagegen fallen wie bei den früheren Berufszählungen die sonstigen Kosten der Erhebung (einschließlich der etwaigen Vergütung für die Zähler) den Gemeinden in der gleichen Weise wie die Kosten der regelmäßigen Volkszählungen zur Last.

§ 14.

Es ist geboten, daß die Bürgermeister bei dem Zählgeschäfte von den Behörden und Beamten auf jede tunliche Weise unterstützt werden. Namentlich ist erforderlich, daß den Bürgermeistern aus der Zahl der Beamten und Lehrer das erforderliche Zählerpersonal soweit als möglich zur Verfügung gestellt wird. Zu diesem Zwecke werden die Behörden gebeten, die hierzu geeigneten Beamten zur Beteiligung an dem Zählgeschäfte aufzufordern und diejenigen, welche sich als Zähler zur Verfügung stellen, während der Zeit, in der sie das Zählgeschäft vollständig in Anspruch nimmt (am 11. und 12. Juni vor- und nachmittags sowie am 13. und 14. Juni nachmittags) von den gewöhnlichen Dienstgeschäften zu entbinden.

§ 15.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Erhebung rechtzeitig vorbereitet und vorschriftsmäßig durchgeführt wird.

Straßburg, den 6. Mai 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. C. 784.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(61) Polizeiverordnung.

Unter Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen vom 19. März 1894 II 2438 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 111) verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15) enthalten."
2. In den Zusatzbestimmungen „zu §§ 2 und 3" werden die Worte unter a. „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt durch:
   „des § 54 18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind."

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 4. Mai 1907.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

II. 3887

b. Unter-Elsaß.

(62) Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 21. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungsvorschrift) (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1894, Hauptblatt, Seite 113)

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15) enthalten."

2. In den Zusatzvorschriften „zu §§. 2 und 3" werden die Worte unter a „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt durch:

   „des § 54 19 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind".

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 1. Mai 1907.

Der Bezirkspräsident.

IV 3333 — J. V.: **Pöhlmann.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 18. Mai 1907. | Nr. 20.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(63)

Zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 7 Januar 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 3) werden in weiterer Ergänzung der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 27 Dezember 1898 (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr 56) hinter die nachfolgenden Bestimmungen eingefügt

I. Hinter § 43 der folgende

§ 43a.

Baugewerbe.

Als Bauunternehmer gilt derjenige, welcher selbständig die gesamte Ausführung einzelner Bauten gewerbsmäßig übernimmt. Als Bauleiter ist derjenige zu erachten, der gewerbsmäßig die Leitung eines ganzen Baus oder von Teilen eines solchen übernimmt. Einzelne Zweige des Baugewerbes sind insbesondere die Gewerbe der Maurer, Zimmerer, Steinmetzen, Bauschlosser, Bauklempner, Dachdecker und ähnliche, ohne Unterschied, ob es sich um klein- oder großgewerbliche Betriebe handelt. Besteht Zweifel, ob ein Gewerbe als Zweig des Baugewerbes zu erachten ist, so wird der entscheidende Gesichtspunkt darin zu suchen sein, ob die gewerbliche Tätigkeit der in Frage kommenden Person in konstruktiver Hinsicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Unter die Gesetzesbestimmung des § 35 Abs 5 Gewerbeordnung sollen stets nur solche Personen, welche das Gewerbe selbständig betreiben, die also eine gewerbliche Tätigkeit für eigene Rechnung ausüben. Die Poliere werden z. B. von der Bestimmung regelmäßig nicht getroffen. Dagegen ist ein Einschreiten auf Grund des Gesetzes nicht nur gegen Einzelpersonen sondern auch gegen Personenvereinigungen, juristische Personen und dergl. zulässig.

Als unzuverlässig im Sinne des Gesetzes haben sowohl solche Personen zu gelten, welche technisch unfähig sind, als auch solche, die moralisch und wirtschaftlich ungeeignet erscheinen. In letzterer Beziehung liegt eine Unzuverlässigkeit also auch hauptsächlich solcher Bauunternehmer vor, welche Bauhandwerkern und Bauarbeitern gegenüber leichtsinnigerweise Verpflichtungen eingehen, denen nachzukommen sie entweder außerstande oder nicht gewillt sind.

Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf fehlender — theoretischer oder praktischer — Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Ein Mangel an theoretischer Vorbildung kann jedoch gegenüber den in § 35a Abs 1 Gewerbeordnung aufgeführten, ein Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs 2 genannten Personen nicht geltend gemacht werden. Selbstverständlich kann aber auch diesen Personen der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn ihre Unzuverlässigkeit auf andere Gründe gestützt wird als lediglich mangelhafte technische Vorbildung. Umgekehrt ist eine mangelhafte technische Vorbildung nicht schon bei allen Personen anzunehmen, die sich nicht im Besitze der in § 35a Abs 1 und 2 erwähnten Prüfungszeugnisse befinden, sondern diese mangelhafte Vorbildung ist in allen Fällen besonders festzustellen und zu prüfen.

In Elsaß-Lothringen findet eine Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst nicht statt. Auch selbständige baugewerbliche Fachschulen sind nicht vorhanden. Wenn sich im Einzelfalle ein Gewerbtreibender auf derartige in einem Bundesstaat ausgestellte Prüfungszeugnisse beruft, so wird stets zu prüfen sein, ob diese Zeugnisse im Sinne des § 35a Abs 1 Gewerbeordnung als ausreichend zu erachten sind. Die von der Technischen Schule in Straßburg (Abteilung für Hochbau, Baugewerkschule) ausgestellten Zeugnisse

über die am Schlusse des sechsten Kursus dieser Abteilung bestandene Entlassungsprüfung werden den Zeugnissen der baugewerblichen Fachschulen im Sinne des § 35 a Abs. 1 Gewerbeordnung gleichgestellt.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs erfolgt durch den Bezirkspräsidenten. Es muß ihr die Anhörung von Sachverständigen vorangehen. Diese werden von dem Bezirkspräsidenten im voraus ernannt, und zwar tunlichst in der Weise, daß für jeden Kreis mindestens ein Sachverständiger zur Abgabe von Gutachten der fraglichen Art bezeichnet wird. Die Bezirkspräsidenten haben sich, bevor sie die Ernennung vornehmen, über die Bereitwilligkeit des Sachverständigen zur Annahme des Amtes Gewißheit zu verschaffen, und soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Betriebe handelt, vor der Ernennung in jedem Falle die Handwerkskammer zu hören, doch sind sie an das Gutachten der letzteren nicht gebunden. Als geeignete Sachverständige werden unter anderen die Hochbauinspektoren und Kreisbauinspektoren oder auch sonstige befähigte und zuverlässige sonstige Architekten und Techniker in Frage kommen. Eine Beeidigung der Sachverständigen findet nicht statt. Eine Gebühr für die Erstattung des Gutachtens kann auf Erfordern des Sachverständigen nach Ermessen des Bezirkspräsidenten gewährt werden.

II. Hinter § 48 der folgende

§ 48a.

Bauten, zu deren Ausführung ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist.

Im § 35 Abs. 5 Gewerbeordnung handelt es sich um die Untersagung des gesamten Gewerbebetriebes der Bauunternehmer usw. Dagegen regeln die §§ 53a und 54 Abs. 2 des Gesetzes die Befugnisse der Behörden zum Einschreiten in Einzelfällen bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat der Kreisdirektor (Polizeipräsident, Polizeidirektor) nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Bejaht er sie, so kann die Behörde die Untersagung gegen alle bauausführenden oder bauleitenden Personen verfügen, also auch, wenn die Bauausführung oder Bauleitung nicht gewerbsmäßig oder nicht auf eigene Rechnung erfolgt, so daß die Verfügung z. B. auch gegen bauleitende Poliere ergehen kann.

Die Frage der Unzuverlässigkeit ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht auf den in Frage stehenden Einzelbau zu prüfen, so daß unabhängig von einem etwa auf Grund des § 35 Abs. 5 Gewerbeordnung einzuleitenden Untersagungsverfahren die Untersagung auch dann zulässig ist, wenn die bei dem Bauausführenden oder Bauleitenden vorhandene Sachkunde, auch wenn sie durch ein Zeugnis nach Maßgabe des § 35a bestätigt ist, oder seine sonstige Zuverlässigkeit gerade für den beabsichtigten einzelnen Bau nicht ausreichend erscheint. Vor der Untersagung sind tunlichst die gemäß § 35 Abs. 5 Gewerbeordnung bestellten Sachverständigen zu hören. Vor der Erteilung des Bescheides auf den gemäß § 54 Abs. 2 Gewerbeordnung erhobenen Einspruch muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen. Gegen diesen Bescheid findet der Rekurs an den Bezirksrat statt.

Straßburg, den 15. Mai 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär

I. A. 4881 **Mandel.**

(64)

Bekanntmachung,

betreffend die Handhabung der Bestimmungen des am 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarifs über die Verzollung von Vieh.

I. Bestimmungen des Zolltarifs.*)

Zolltarif Abschnitt I C. Tiere und tierische Erzeugnisse.

Vieh, lebend.

		Zollsatz für ein Stück ℳ
100	**Pferde:**	
	im Werte	
	bis 1000 ℳ das Stück	90
	Pferde der als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schläge (reines Kaltblut), Pferde des norischen Schlages (reines Kaltblut)	*v 50*
	andere	*v 72*
	von mehr als 1000 bis 2500 ℳ das Stück	180
	von mehr als 1000 bis 1200 ℳ das Stück	*v 72*
	von mehr als 1200 bis 1500 ℳ das Stück: Pferde der als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schläge (reines Kaltblut), Pferde des norischen Schlages (reines Kaltblut)	*v 75*
	andere	*v 120*
	von mehr als 1500 bis 2500 ℳ das Stück	*v 120*
	von mehr als 2500 ℳ das Stück	360
	Anmerkung. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatze von 10 ℳ, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatze von 30 ℳ für 1 Stück abgelassen werden. Pferde im Werte bis 300 ℳ das Stück und mit weniger als 1,40 m Stockmaß werden zum Zollsatze von 30 ℳ für 1 Stück abgelassen. *Abgesetzte Fohlen, welche bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr ihrer Geburt folgenden Jahres eingeführt werden, werden vertragsmäßig zum Zollsatze von 30 ℳ für 1 Stück abgelassen.*	
103	**Rindvieh**	für 1 dz. Lbd. 18 *v Lbd. 8*
	Anmerkungen. *1. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 9 ℳ für 1 Stück abgelassen werden.*	

*) Die Bestimmungen, welche auf den zur Zeit bestehenden Handelsverträgen mit fremden Staaten beruhen, sind mit schrägen Lettern, die Vertragszollsätze mit schrägen Ziffern und einem vorgesetzten „v" (= vertragsmäßig) gedruckt.

	Zollsatz für das Stück ℳ
2 Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesrats Zugochsen im Alter von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zum Zollsatze von 30 ℳ für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetrieb nachweislich notwendig sind.	
3 Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die in einer Höhenlage von mindestens 300 m über dem Meeresspiegel aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel durchgemacht haben	
Bullen zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben	9
Kühe und sonstige mehr als $1^1/_2$ Jahre alte weibliche Tiere (Kalbinnen, Färsen usw.)	
zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder Milchkuranstalten	20
für Landwirte der bayerischen Bezirksamtsbezirke Lindau, Kempten, Sonthofen, Oberdorf, Füssen, Kaufbeuren, Schongau und Landsberg am Lech sowie der bayerischen Stadtbezirke Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Landsberg am Lech zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe	20
weibliches Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu $1^1/_2$ Jahren:	
zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben	12
für Landwirte der obengenannten bayerischen Bezirksamtsbezirke und Stadtbezirke zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe	12
4. Für Rindvieh, das im Deutschen Reiche von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsgebiete aus österreichischen Grenzgebietsteilen unter Inanspruchnahme der für diesen Verkehr auf Grund autonomer Verordnungen gewährten seuchenpolizeilichen Erleichterungen eingeführt wird, sind der Verzollung zum vertragsmäßigen Gewichtszolle folgende Normalgewichte zugrunde zu legen:	
	kg
Kälber im Alter bis zu 6 Wochen	50
Jungrinder im Alter von mehr als 6 Wochen bis zu $1^1/_2$ Jahren:	dz
männliche Tiere	1,75
weibliche Tiere	1,5
Jungrinder im Alter von mehr als $1^1/_2$ bis zu $2^1/_2$ Jahren:	
männliche Tiere	2,5
weibliche Tiere	2
Rinder im Alter von mehr als $2^1/_2$ Jahren:	
männliche Tiere	4
weibliche Tiere	3

Allgemeine Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei der Verzollung von Pferden.

1. Die Verzollung von Pferden findet bei den von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zollstellen an bestimmten Tagen statt, welche von den Zolldirektivbehörden im Einvernehmen mit der von der Landesregierung hierzu bestimmten Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Dabei können im Falle der Verzollung an der Grenze für die Einfuhr auf der Eisenbahn bestimmte Züge, für die übrige Einfuhr aber bestimmte Abfertigungsstunden vorgeschrieben werden.

Ausnahmsweise kann auf Antrag für einzelne Fälle von den Direktivbehörden im Einvernehmen mit der zuständigen Regierungsbehörde auch die Verzollung von Pferden zu andern als den festgesetzten Zeiten oder bei anderen Zollstellen gestattet werden.

Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Einbringer zu tragen.

2. Der Einbringer hat in der Eingangsanmeldung entweder den Wert der Pferde oder diejenigen Wertgrenzen der Tarifnummer 100 anzugeben, innerhalb welcher dieser Wert liegt. Beansprucht er die Ablassung der Pferde zu dem Zollsatze des Absatz 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 100, so hat er außerdem in der Eingangsanmeldung die Größe der Tiere nach dem Stockmaße anzugeben.

3. Sofern der angemeldete Wert die höchste Wertgrenze nicht überschreitet oder die Bestimmungen unter der nachstehenden Ziffer 8 nicht Anwendung finden, ist bei der Zollstelle behufs Feststellung der Zollgefälle stets eine Wertschätzung der Pferde durch einen Oberbeamten der Zollverwaltung in Gemeinschaft mit einem beamteten Tierarzt oder mit einem anderen Sachverständigen vorzunehmen, welcher von der zuständigen Regierungsbehörde ernannt und verpflichtet wird.

Ist die Zollstelle mit einem Oberbeamten nicht besetzt, so ist der Bezirksoberkontrolleur oder ein anderer von der Direktivbehörde zu bezeichnender geeigneter Beamter heranzuziehen.

4. Die Wertabschätzung ist nicht auf die ziffermäßige Ermittlung des Werts, sondern nur auf die Feststellung der Wertgrenzen nach Maßgabe der in Nr. 100 des Zolltarifs vorgesehenen Staffeln zu richten.

Der Wertabschätzung ist derjenige Wert zugrunde zu legen, welchen die Tiere zur Zeit der Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit besitzen. Kommt hierbei eine Einigung zwischen den beiden Sachverständigen nicht zustande, so ist die Wertstaffel nach dem höheren Werte festzusetzen.

Das Ergebnis der Wertabschätzung ist von dem Oberbeamten der Zollverwaltung und dem beteiligten Sachverständigen unter Angabe der wesentlichsten Gründe schriftlich festzustellen, von ihnen unterschriftlich zu vollziehen und demnächst den Abfertigungspapieren beizufügen.

5. Ist der auf Grund der Abschätzung festgesetzte Wert niedriger als der angemeldete, so ist gleichwohl der letztere der Zollberechnung zugrunde zu legen. Andernfalls sind die Zollgefälle nach der amtlich ermittelten Wertstaffel zu erheben.

6. Will der Einbringer sich der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Wertabschätzung nicht unterwerfen, so kann er die Vornahme einer anderweiten Wertabschätzung durch zwei Sachverständige verlangen, deren einer von ihm benannt werden kann. Der zweite ist auf Vorschlag der zuständigen Landesverwaltungsbehörde von der Zolldirektivbehörde zu bestimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten oder, wenn der Zollpflichtige es verlangt, schon vor Beginn der anderweiten Wertabschätzung, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von der obersten Landesfinanzbehörde ernannt.

7. Falls der Zollpflichtige eine anderweite Wertabschätzung beansprucht, so hat er zur Vermeidung des Verlustes seines Anspruchs auf eine solche dies alsbald protokollarisch zu erklären und den von der Eingangsstelle ermittelten Zollbetrag zu hinterlegen. Dabei ist ihm zugleich zu eröffnen, daß er die durch die nochmalige Wertabschätzung entstehenden Kosten zu tragen habe, falls diese zu seinen Ungunsten ausfalle. Zur Deckung dieser Kosten kann von ihm die Hinterlegung oder Sicherstellung eines angemessenen Betrags verlangt werden.

Dem Abfertigungspapier ist eine genaue Beschreibung des Pferdes unter Hervorhebung etwaiger besonderer Kennzeichen und unter Angabe seines Stockmaßes beizufügen. Außerdem ist das Tier mit einem Nämlichkeitszeichen zu versehen. Jedoch kann auf Antrag des Einbringers von der Anlegung eines solchen abgesehen werden, wenn das Pferd alsbald in Gebrauch genommen werden soll und gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen.

Ferner hat die Zollstelle dem Einbringer zu Protokoll zu eröffnen, daß er das Pferd bis zum Austrage der Sache zur Verfügung der Zollbehörde zu halten habe, und daß, wenn er durch vorzeitige anderweite Verfügung über das Tier die nachträgliche Wertabschätzung wesentlich erschwere, seine Beschwerde als zurückgezogen angesehen werden würde.

Endlich ist dem Einbringer zur Bezeichnung seines Sachverständigen und zur Beibringung etwaiger Beweisstücke eine angemessene Frist mit der Eröffnung zu setzen, daß, wenn er bis zu ihrem Ablaufe die erforderlichen Mitteilungen der Zollstelle nicht eingereicht habe, seine Beschwerde als zurückgezogen angesehen und der hinterlegte Zollbetrag endgültig werde vereinnahmt werden.

ohne daß ihm ein weiteres Recht auf nochmalige Wertabschätzung zustehe.

8. Sind aus Österreich-Ungarn eingehende Pferde von einem amtlichen Zeugnis einer Staatspferdezuchtanstalt dieses Staates oder eines im Staats- oder Landesdienste dieses Staates angestellten Tierarztes über den Wert der Tiere am Versendungsorte begleitet, so hat die Zollstelle das Zeugnis in der Regel als eine ausreichende Grundlage für die Einreihung der Tiere in eine der Wertstaffeln der Tarifnummer 100 anzunehmen, sofern der Zollpflichtige den Abfertigungspapieren eine Zusammenstellung der bei der Versendung der Pferde bis zur Grenzzollstelle entstandenen Fracht- sowie der etwaigen Versicherungs- und Kommissionskosten beifügt und das Zeugnis den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Aus dem Zeugnisse muß hervorgehen, daß die Schätzung auf Grund einer eingehenden Besichtigung erfolgt ist.

b) Das Zeugnis muß die genaue Beschreibung jedes einzelnen Pferdes nach Alter, Stock- oder Bandmaß, Farbe, Abzeichen und sonstigen Eigentümlichkeiten sowie die Gründe enthalten, welche für die Abschätzung des Wertes maßgebend gewesen sind.

c) Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß ihm eine amtlich beglaubigte Übersetzung beigefügt sein.

Behufs Festsetzung der Wertstaffel sind von der Zollstelle dem in dem Zeugnis angegebenen Werte die in der im vorstehenden Absatz 1 genannten Zusammenstellung aufgeführten Kosten hinzuzurechnen. Zu der hierüber in den Abfertigungspapieren aufgestellten Berechnung hat der Amtsvorstand zu bescheinigen, daß sämtliche bei der Versendung entstandenen Kosten nach den von ihm eingesehenen Belegen oder den sonst angestellten Erhebungen richtig angegeben sind. Das Zeugnis und die Zusammenstellung werden Belege zu den Abfertigungspapieren.

Entspricht das Zeugnis nicht den vorstehend angegebenen Bedingungen oder bestehen gegen die Zugrundelegung des Zeugnisses für die Wertfestsetzung sonst erhebliche Bedenken, so ist nach den vorstehenden Ziffern 3 bis 7 zu verfahren.

9. Die durch die örtlichen Verhältnisse oder sonst noch erforderlich werdenden Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über die Entschädigungen, welche den Sachverständigen zu gewähren sind, werden von den zuständigen Landesbehörden getroffen.

Zu Nr. 100 Anm.

8. Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Das Alter der Pferde wird aus der Beschaffenheit des Schneidezahngebisses erkannt, zu welchem im Ober- und Unterkiefer je 3 Paar Zähne gehören: die Vorderzähne, die Mittelzähne und die Eckzähne.

Von den im Alter bis zu zwei Jahren vorhandenen Schneidezähnen (Milchzähnen oder Fohlenzähnen) werden die Vorderzähne im 3., die Mittelzähne im 4. und die Eckzähne im 5. Lebensjahre gewechselt, d. h. durch bleibende Zähne (Ersatzzähne oder Pferdezähne) ersetzt.

Die Milchzähne oder Fohlenzähne entstehen im 1. Lebensjahre. Im Alter von 2 Monaten besitzt das Fohlen im Ober- und Unterkiefer je zwei Paar Milchzähne, die Milchvorderzähne und die Milchmittelzähne. Der Ausbruch des dritten Paares (der Milcheckzähne) erfolgt im Alter von 6 bis 9 Monaten.

Die 1 bis 2 Jahre alten Fohlen haben demnach sowohl im Oberkiefer wie im Unterkiefer drei Paar Milchzähne oder Fohlenzähne. Diese Zähne sind klein, an der vorderen Fläche glatt, weiß, glänzend und an der Krone breiter als am Zahnfleisch. Die auf ihrer oberen Fläche (Kaufläche) zunächst vorhandenen kleinen Vertiefungen verlieren sich im Verlaufe einiger Monate. Nach dieser Zeit ist die Kaufläche an den Milchzähnen eben.

Mit dem Eintritte des Zahnwechsels werden die betreffenden Milchzähne lose. Unter denselben zeigen sich im Zahnfleisch die Ersatzzähne (Pferdezähne). Demnächst fallen die Milchzähne aus, so daß zunächst eine Lücke entsteht, welche sich allmählich durch das Nachwachsen der Ersatzzähne ausfüllt.

Die Ersatzzähne oder Pferdezähne sind länger und breiter als die Milchzähne. Ihre vordere Fläche ist gelblich weiß und mit einer oder zwei von oben nach unten verlaufenden seichten Rinnen versehen. Auf der oberen Fläche (Kaufläche) befinden sich Vertiefungen (Kunden), welche an den Vorderzähnen mit dem 6., an den Mittelzähnen mit dem 7. und an den Eckzähnen mit dem 8. Lebensjahre der Pferde verschwinden.

Das Unterscheidungsmerkmal der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren liegt hiernach darin, daß dieselben noch keine Ersatzzähne (Pferdezähne), sondern nur Milchzähne (Fohlenzähne) besitzen. Wenn

gt bei einem Pferde auch nur an den Vorderzähnen die Spuren des Zahnwechsels erkennen lassen, so beträgt das Alter desselben mehr als zwei Jahre.

9. Ermittelung der Höhe von Pferden mittels des Stockmaßes.

Zu Nr. 100 Anm.

Zur genauen Höhenmessung des Pferdes dient ein geeichtes Stockmaß (ein mit metrischer Zentimeterteilung und mit einem verschiebbaren, genau wagerecht liegenden Arm ohne Maßeinteilung versehener Meßstock). Die Messung erfolgt in der Weise, daß das Pferd auf eine möglichst wagerechte Ebene geführt, das Stockmaß neben einem der Vorderbeine des Pferdes senkrecht zur Erde auf den Boden gestellt, der Arm des Stockmaßes fest auf den Widerrist des Pferdes gelegt und dann die Höhe bis zum Arm abgelesen wird. Bei der Messung müssen die Beine des Pferdes senkrecht unter dessen Körper stehen.

10. Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen.

Zu Nr. 100 Anm. und zu Nr. 103 Anm. 1

1. Die im ersten Absatz der Anmerkung zu Nr. 100 sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs vorgesehenen Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Hengste und Stuten aller Pferderassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Viehzucht zur Erzeugung von Nachwuchs verwendet werden sollen. Die Zollbegünstigungen erstrecken sich dagegen nicht auf junge Tiere, welche nur zur Aufzucht im Inlande bestimmt sind.

Zum Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs sind folgende Rinderrassen zu rechnen:

a) das Braunvieh der Alpen,
b) das Grauvieh der Alpen,
c) das Gelbvieh der Alpen,
d) das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs,
e) die fränkische Rasse,
f) die norische Rasse,
g) die Tauernrasse,
h) der Salzburger Rasse,
i) die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter diese Rassen fallen insbesondere die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Schläge.

2. Zur Inanspruchnahme der bezeichneten Zollbegünstigungen sind berechtigt:

a) staatliche Zuchtanstalten,
b) Kommunalverbände aller Art, andere öffentliche Organisationen,
c) Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herdbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften, und ähnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferde- oder Rindviehzucht befassen,
d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Zollauslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel für jeden einzelnen Fall nachzusuchen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftskammern oder gleichartigen landwirtschaftlichen Vertretungen kann die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchttieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Mißständen, erteilt werden. Die Vorschriften über das den Zollbehörden gegenüber zu beobachtende Verfahren (Ziffer 4 bis 7) werden hierdurch nicht berührt.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten Verwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Geschlechts, des Herkunfts- und des Bestimmungsortes der Tiere und tunlichst möglichst unter Beifügung einer genaueren Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen schriftlich nachzusuchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller das Bedürfnis zum Bezug ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfange besteht, und ob die Persönlichkeit des Antragstellers gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Zollbegünstigung durch Verwendung der Tiere zu anderen als zu Zuchtzwecken genügende Gewähr bietet.

Erachtet die Verwaltungsbehörde diese Voraussetzungen für gegeben, so setzt sie sich mit der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Zolldirektivbehörde ins Benehmen und erteilt, falls von dieser in zollamtlicher Beziehung Bedenken nicht zu erheben sind, schriftlich die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge der nach den Angaben des Antragstellers in der Genehmigungsverfügung zu bezeichnenden Zuchttiere.

Handelt es sich um die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung (Ziffer 2 am Schluß), so können die Angaben über Zahl, Rasse, Geschlecht, Herkunfts- und Bestimmungsort der Anzeige an die zuständige Zollbehörde (Ziffer 4) vorbehalten bleiben.

4. Die Vorstandsbeamten staatlicher Zuchtanstalten, welche Zuchttiere für diese vom Auslande einzuführen, sowie sonstige Berechtigte, welche von der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen staatlichen Genehmigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben dem zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, welchem die in Betracht kommende Eingangszollstelle unterstellt ist, in der Regel mindestens zwei Tage vor der Einfuhr schriftlich Anzeige zu machen, an welchen Tagen und über welche Zollstelle die Einfuhr von Zuchttieren unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung erfolgen soll. Soweit die der dieser Anzeige mit vorzulegenden besonderen oder allgemeinen Genehmigungsverfügung die näheren Angaben über die einzuführenden Tiere nicht enthält, sind diese in der Anzeige nachzuholen oder zu ergänzen. Die Angaben über Alter, Farbe und besondere Kennzeichen der Tiere können, wenn sie noch nicht bekannt sind, der Eingangsanmeldung vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen finden auch auf die Einfuhr der zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere Anwendung.

5. Liegen Bedenken gegen die Zollbehandlung der Tiere nach Maßgabe der bezüglichen Tarifvorschriften nicht vor, so versieht das Hauptamt die Anzeige mit dem Vermerke seines Einverständnisses und gibt diese mit der Genehmigungsverfügung und deren etwaigen Anlagen dem Antragsteller zurück.

6. Bei der Einfuhr der Tiere hat der Empfänger die in Ziffer 5 bezeichneten Papiere der Eingangsstelle vorzulegen. Ergeben sich bei Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalte dieser Papiere keine Bedenken, so findet die Abfertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zollabfertigung und die Vieheinfuhr bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der bezüglichen Tarifstellen statt. Die von dem Empfänger der Zollstelle vorgelegten Papiere sind von dieser den Zollabfertigungspapieren beizufügen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Genehmigungsverfügungen (Ziffer 2 am Schluß), die, nachdem von der Zollstelle Zahl und Art der eingeführten Tiere und der Tag der Einfuhr darauf vermerkt ist, dem Empfänger zurückzugeben sind.

7. Ergeben sich bei der Abfertigung Bedenken gegen die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die vorgeführten Tiere, so kommen, falls der Empfänger gleichwohl die alsbaldige Abfertigung begehrt, die allgemeinen Vorschriften für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Empfänger bis zur Behebung der hervorgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Bleien oder in anderer Weise für die Festhaltung der Nämlichkeit der Tiere Sorge zu tragen.

8. In gleicher Weise wie in Ziffer 7 vorgeschrieben, ist zu verfahren, wenn Tiere, welche im übrigen den Vorschriften der Ziffer 1 entsprechen und für welche die Ablassung zu den ermäßigten Zollsätzen beansprucht wird, zur Eingangsabfertigung gestellt werden, bevor die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt oder erteilt worden ist. Dem Empfänger ist zugleich eine angemessene Frist zur Nachbringung der vorschriftsmäßigen Genehmigung zu setzen, nach deren Ablaufe gegebenenfalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind.

Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und Schläge von Rindvieh.

I. Das Braunvieh der Alpen.

1. Schwyzer Schlag.
2. Mittelgroßer Schwyzer Braunviehschlag.
3. Montafoner Schlag.
4. Hasli-Schlag.
5. Rondena-Schlag.
6. Kleiner brauner Walliser Schlag.

II. Das Grauvieh der Alpen.

7. Graubündner Oberländerschlag.
8. Bündner Bergschlag.
9. Etschtaler Schlag.
10. Wipptaler Schlag.

III. Das Gelbvieh der Alpen.

11. Mürztaler Schlag.
12. Murbodener Schlag.
13. Stockerauer oder Weinlandschlag.
14. Oberinntaler Schlag.
15. Allgäuer Schlag.
16. Murnau-Werdenfelser Schlag.
17. Bregenzwälder Schlag.
18. Lechtaler Schlag.
19. Gföhler Schlag.
20. Lichl-Helmeler Schlag.
21. Schlag von Tarentaise.

IV. Das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs.

22. Simmentaler Saanen-Schlag.
23. Freiburger Schlag.
24. Frutig-Adelbodener Schlag.
25. Jura-Schlag.
26. Lötschen-Schlag.
27. Ormonds-Schlag.

V. Die fränkische Rasse.

28. Femeline-Schlag.
29. Schlag von Charolais.
30. Schlag von Lourdes.

VI. Die Norische Rasse.

31. Mariahofer Schlag.
32. Lavanttaler Schlag.
33. Mölltaler Schlag.

VII. Die Tauernrasse.

34. Duxer Schlag.
35. Zillertaler Schlag.
36. Eringer Schlag.
37. Vogesen-Schlag.
38. Kuhländer Schlag.

VIII. Die Salzburger Rasse

39. Pinzgauer Schlag.
40. Pongauer Schlag.
41. Lungauer Schlag.
42. Mölltaler Schlag.
43. Steyerische Bergschecken.

IX. Die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

44. Sudeten-Schlag.
45. Böhmerwald-Schlag.
46. Mährischer Schlag.
47. Egerländer Schlag.

Zu Nr 103 Anm 2.

11. Verzollung von Zugochsen für Bewohner des Grenzbezirks zu ermäßigtem Zollsatze.

Auf Grund der Nr 103 Anmerkung 2 des Zolltarifs dürfen für Bewohner des Grenzbezirks Zugochsen im Alter von 2½ bis 5 Jahren, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind, zum Zollsatze von 30 ℳ für 1 Stück unter folgenden Bedingungen eingelassen werden.

a) Bewohner des Grenzbezirks, welche von der Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirk sie wohnen, einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Zollstelle, über welche die Ochsen eingeführt werden sollen, zu stellen.

b) Dem Antrag ist ein Zeugnis der Ortsbehörde des Wohnorts des Antragstellers beizufügen, in welchem die Größe der von diesem zu bewirtschaftenden Fläche und die Zahl der bereits vorhandenen Zugtiere angegeben und zugleich bescheinigt ist, daß die einzuführende Anzahl Ochsen für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Genannten notwendig ist.

c) Die Ochsen müssen mindestens während eines Zeitraums von 6 Monaten im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden. Eine Veräußerung vor Ablauf dieses Zeitraums ist nur unter besonderen unvorhergesehenen Umständen mit Genehmigung des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts zulässig.

d) Falls während des angegebenen Zeitraums durch Absterben, Pfändung oder dergleichen ein Abgang der Ochsen eintritt, ist dies von den Beteiligten dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte binnen drei Tagen anzuzeigen.

e) Werden die Bedingungen unter c) und d) nicht erfüllt, so ist, unbeschadet der Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollhinterziehung, der Unterschied zwischen dem entrichteten und dem nach Nr 103 des Zolltarifs auf Grund des Lebendgewichts sich berechnenden Zollbetrage nachzuentrichten.

2. Das Hauptamt hat, falls keine Bedenken entstehen, auf dem schriftlichen Antrage die Erlaubnis zu der beantragten zollbegünstigten Ablassung unter Festsetzung einer angemessenen Einfuhrfrist und unter Bekanntgabe der vorstehend in Ziffer 1 c) bis e) angegebenen Bedingungen zu erteilen und dieses Schriftstück nebst dem Zeugnisse der Ortsbehörde dem Antragsteller zurückzugeben.

3. Die Eingangszollstelle darf die vorgeführten Ochsen zu dem ermäßigten Satze verzollen, wenn von dem Einbringer der Eingangsanmeldung die vorstehend unter 2 bezeichneten Schriftstücke beigefügt werden und das Alter der Tiere durch das Zeugnis eines beamteten Tierarztes oder sonst in überzeugender Weise dargetan ist.

4. Das Gewicht der Ochsen ist, soweit es nicht vertragsmäßig (Anmerkung 4 zu Rindvieh im Warenverzeichnis) zu 4 dz anzunehmen ist, bei der Abfertigung zu ermitteln und in der Eingangsanmeldung zu vermerken, damit eintretendenfalls die Höhe der Zollnachforderung festgestellt werden kann.

5. Die Eingangszollstelle hat von der zollbegünstigten Ablassung der Ochsen dem zuständigen Bezirksoberkontrolleur Mitteilung zu machen, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen Überzeugung zu nehmen hat.

III. Ausführungsbestimmungen für Elsaß-Lothringen.

A. Pferde im Allgemeinen.

a) Als Zollstellen, bei welchen Pferde ohne Beschränkung, d. h. zu anderen als den höchsten in Frage kommenden Sätzen des Tarifs eingeführt werden können, sind die nachstehenden Ämter bezeichnet worden: H. Z. A. St. Ludwig, N. Z. A. I Altmünsterol, Amanweiler, Basel, Chambrey, Deutsch-Avricourt, Fentsch, Groß-Moyeuvre, Novéant, Uebis, N. Z. A. II Markirch, Ottendorf, Saales; H. St. A. Straßburg.

b) Als Tage, an denen die Verzollung von Pferden bei den unter a) benannten Zollstellen stattfindet, werden diejenigen bezeichnet, welche für die regelmäßigen tierärztlichen Untersuchungen der aus dem Ausland zur Ein- und Durchfuhr gelangenden Pferdetransporte bestimmt sind. Die für die tierärztlichen Untersuchungen vorgeschriebenen Tagesstunden gelten auch für die zollamtliche Abfertigung.

c) Zuständige Regierungsbehörde für die Verzollung von Pferden zu andern als den festgesetzten Zeiten oder bei anderen Zollstellen ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Der Antrag ist jeweils an die Direktivbehörde — Direktor der Zölle und indirekten Steuern — zu richten (Teil III Nr. 7 Ziffer 1 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesrats zu Nr. 100 des Zolltarifs).

d) Als Regierungsbehörde, der die Ernennung und Verpflichtung der Tierärzte oder anderen Sachverständigen für die Wertabschätzung der Pferde obliegt (Ziff. 3 Abs. 1 der Best. d. Bdrts. zu Nr. 100 des Zolltarifs), wird das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten bestimmt.

e) Wegen Bestimmung eines zweiten Sachverständigen in Streitfällen über die Wertabschätzung — Ziffer 8 der Bestimmungen des Bundesrats Nr. 100 des Zolltarifs — hat die Zolldirektivbehörde — Direktor der Zölle und indirekten Steuern — den Vorschlag des Landestierarztes einzuholen.

Zum Obmann für den Fall, daß die Sachverständigen sich über die Wahl nicht verständigen, wird ständig der Landestierarzt oder sein Vertreter ernannt.

f) Zuständige Landesbehörde für alle besonderen Anordnungen, welche durch die örtlichen Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden — Ziffer 9 der Bestimmungen des Bundesrats — insbesondere für die Bestimmung der den Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen, ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

B. Pferde und Bullen von Höhenvieh, die zu Zuchtzwecken eingeführt werden.

a) Als Zollstellen, bei welchen Bullen von Höhenvieh, die zu Zuchtzwecken bestimmt sind, zu ermäßigten Zollsätzen eingeführt werden dürfen (Anmerk. 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs), sind die nachstehenden Ämter bestimmt worden: H. Z. A. St. Ludwig, N. Z. A. I Basel.

b) Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Auslande, für welche die Zollvergünstigungen nach Absatz 1 der Anmerkung zu Nr. 100 oder nach Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs in Anspruch genommen werden, sind beim Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten anzubringen. Das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten ist zugleich auch zuständig für die allgemeine Erteilung der Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchttieren an Kreise, Gemeinden, Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen. Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung ist auch im letzteren Falle unmittelbar dem Ministerium einzureichen (Ziffer 2 Abs. 2, Ziffer 5 der Bestimmungen des Bundesrats zu Nr. 100 Anmerkung und Nr. 103 Anmerkung 1 des Zolltarifs).

C. Verzollung von Zugochsen für die Bewohner des Grenzbezirks zu ermäßigtem Zollsatze.

Als Zollstellen, bei welchen für Bewohner des Grenzbezirks Zugochsen zu ermäßigtem Zollsatze angelassen werden dürfen (Anmerk. 2 zu Nr. 103 des Zolltarifs), sind die nachfolgenden Ämter bezeichnet worden:

Die Hauptzollämter Altkirch, Diedenhofen, Metz, Saarburg, St. Ludwig, Schirmeck,

die Hauptsteuerämter Colmar, Mülhausen, Schlettstadt.

D. Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh.

Vorbemerkung. Die Bestimmungen unter Anmerkung 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs, wonach Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh unter gewissen Voraussetzungen zu begünstigtem Zollsatze einzulassen sind, gelten nach dem Zusatzvertrage zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 12. November 1904 — R.-G.-Bl. 1905 S. 319 — insbesondere für die Viehzufuhr aus der Schweiz. Zur Erläuterung ist in dem gedachten Vertrage folgendes gesagt:

1. Unter großem Höhenfleckvieh sind die zur Rasse der Großstirnrinder gehörigen gefleckten Rinderschläge zu verstehen. Unter Braunvieh werden diejenigen Rinderschläge verstanden, welche — zur Rasse der Langstirnrinder, speziell zur Rassengruppe der Alpenrinder, gehörig — eine silbergraue bis dunkel- und schwarzbraune Haarfarbe mit fleischfarbenem Flotzmaul, schwarze Klauen, schwarzen Hornspitzen und dunkler Schwanzquaste aufweisen.

2. Wird für Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh die Zulassung zum Zollsatz beansprucht, so ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Zollbehörde der Nachweis, daß die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömmerung in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, durch Beibringung von behördlichen Zeugnissen oder in sonstiger geeigneter Weise zu führen.

3. Schlachtung ist nicht als eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb anzusehen. Werden Rinder von großem Höhenfleckvieh, die zum Zollsatz zugelassen worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Falle der Not, geschlachtet, so ist der Unterschied gegenüber dem Zollbetrag, der sich bei der Verzollung zum Satze von 9 M. für ein Doppelzentner Lebendgewicht ergeben haben würde, nachträglich zu entrichten. Das Lebendgewicht des Viehes, für welches die Zulassung zum Zollsatz beansprucht wird, ist bei der Einfuhr festzustellen.

a) Als Zollstellen, bei welchen Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die zu Zuchtzwecken bestimmt sind, zu ermäßigten Zollsätzen eingeführt werden dürfen (Anmerk. 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs), sind die nachstehenden Ämter bezeichnet worden:

H. Z. A. St. Ludwig, N. Z. A. I Basel.

b) Der Nachweis, daß die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömmerung in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, ist in der Regel durch Bescheinigungen des Vorstandes oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde zu führen, in welcher die Tiere gekauft waren. Die Zulassung anderer Beweismittel unterliegt dem freien Ermessen der Zollstelle.

c) Der Nachweis darüber, daß die Tiere zu Zuchtzwecken in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten bestimmt sind, ist durch eine behördliche Bescheinigung beizubringen, aus der hervorgeht, daß der Empfänger des Viehs Züchter oder Besitzer einer Milchkuranstalt ist.

d) Die Aufsicht darüber, daß die zum bevorzugten Zollsatz eingeführten Tiere tatsächlich zu Zuchtzwecken oder in Milchkuranstalten verwendet werden, liegt dem für den Bestimmungsort der Tiere zuständigen Hauptamte ob. Letzterem ist jeweils von dem Amte, bei welchem die Verzollung stattgefunden hat, vom bevorstehenden Eintreffen der Tiere Mitteilung zu machen. Die Aufsicht umfaßt insbesondere die Kontrolle darüber, daß Rinder, die zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben eingeführt worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Fall der Not, nicht geschlachtet werden. Die Notwendigkeit einer vorgenommenen Schlachtung ist durch das Zeugnis eines Tierarztes darzutun. Von der bevorstehenden oder nach Umständen der vollzogenen Schlachtung ist das mit der Aufsicht betraute Hauptamt so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß es die Identität des geschlachteten Tieres noch festzustellen vermag.

e) Wechselt ein zu begünstigtem Zollsatze eingeführtes Tier während des ersten Jahres nach geschehener Einfuhr seinen Besitzer, so hat der bisherige Eigentümer dem Amte, bei welchem die Verzollung stattgefunden hat, Anzeige zu erstatten.

Straßburg, den 27. April 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Frecimau.**

IV 5559 / III 3151

II. Verordnungen der Bezirkspräsidenten

c. Lothringen.

(63) **Verordnung.**

In Abänderung meiner Verordnung vom 18. März 1894 — I^d 991 — (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1894 Seite 107 u. ff.) verordne ich, was folgt:

1. die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) enthalten."

2. In den Zusatzvorschriften „zu §§. 2 und 3" werden die Worte unter a: „des §. 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen gemäß als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt durch:

   „des §. 54,10 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium gemäß als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind".

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Metz, den 1. April 1907.

I^e 1004.

Der Bezirkspräsident.
I. A.: Hübsch.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 25. Mai 1907. | Nr. 21.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

b. Unter-Elsaß.

(66) **Verordnung,**
betreffend die Abänderung der Betriebsordnung für die Straßenbahnen in Straßburg und Umgebung vom 15. Juli 1895.
(Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1895, Hauptblatt S. 171.)

§ 1

§ 23 der vorerwähnten Betriebsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Fahrgeschwindigkeit der Motorwagen darf in den Ortschaften sowie in belebten Straßen 15 km in der Stunde nicht überschreiten.

Bei den Außenlinien darf sie auf unbebauten Straßen auf 20 km in der Stunde erhöht werden.

Bei allen Straßenkreuzungen und Biegungen, beim Übergang über Brücken von weniger als 8 m Breite und bei mangelnder Übersicht auf die vor dem Fahrer liegende Strecke hat dieser den Umständen entsprechend langsamer oder auch nur im Schritt zu fahren. Außerdem ist selbstverständlich mit besonderer Vorsicht zu fahren, wenn Personen, Tiere, Fuhrwerke oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, bei den Kreuzungen mit den in anderer Richtung fahrenden Wagen sowie bei der Fahrt durch Weichen.

Bei geschlossenen Truppenabteilungen, öffentlichen Umzügen, Leichenzügen usw. muß angehalten werden, sofern nicht genügender Raum zum Durchfahren vorhanden ist.

Das Anfahren und Anhalten hat, soweit es sich bei letzterem nicht um Vermeidung einer Gefahr handelt, stets allmählich und nicht ruckweise zu erfolgen."

§ 2

Der § 2 meiner Verordnung vom 25. Februar 1902 V. 441 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Hauptblatt S. 54) wird hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 15. Mai 1907.

Der Bezirkspräsident

V. 2290 — J. V.: **Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(67) **Bezirks-Polizeiverordnung,**
betreffend die Beschaffenheit, die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druckleitungs- und Zapfvorrichtungen.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und von Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII, ferner des Artikels 3 Ziffer 1 und 5 Titel VI des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 wird in Ergänzung der Bezirks-Polizeiverordnung vom 15. Januar 1907 I[a] 130 verordnet, was folgt:

§ 1

Sämtliche beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-Leitungs- und sonstige Zapfvorrichtungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzurichten und jederzeit zu unterhalten. Sie unterstehen in dieser Richtung einer ständigen polizeilichen Beaufsichtigung.

§ 2

Von jeder beabsichtigten Neuanlage oder Veränderung ist der zuständigen Polizeibehörde unter Beschreibung

derselben sowie unter Angabe der Firma des Fabrikanten vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Als Druckmittel darf nur Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, oder Luft, welche aus dem Freien entnommen wird, verwendet werden.

Die Anwendung von Luftpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß ansaugen, ist verboten.

§ 4.

Flüssige Kohlensäure darf nur unter Benutzung von Druckreduktionsapparaten (Reduzierventilen) in den gasförmigen Zustand übergeführt werden. Diese Apparate müssen unmittelbar oder durch möglichst kurze schmiedeeiserne Röhren mit den Behältern der flüssigen Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) verbunden sein.

Jeder Druckreduktionsapparat muß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein.

§ 5.

Jeder Luftkessel muß ebenfalls mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Am tiefsten Punkt des Kessels ist ein Ablaßhahn und im unteren Drittel eine große Öffnung (Mannloch) anzubringen, damit jederzeit Unreinlichkeiten, die in den Kessel gelangen, z. B. Schmutzöl, entfernt werden können.

Bei allen Kesseln, welche diese Vorrichtung nicht haben, ist ein Zwischengefäß zur Ansammlung von Schmutzöl zwischen Kessel und Pumpe einzubringen.

§ 6.

Bevor die Luft in den Kessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrierapparat, der mit Salicylwatte [illegible] ist, geleitet werden. Letztere muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und mindestens [illegible] erneuert werden.

§ 7.

Bei allen Druckapparaten sind die Sicherheitsventile so einzustellen, daß das gasförmige Druckmittel mindestens dann abbläst, sobald der Druck zwei Atmosphären überschreitet. Der freie Querschnitt der Sicherheitsventile ist derart zu bemessen, daß eine Drucksteigerung über 2 Atmosphären ausgeschlossen ist.

§ 8.

Zwischen dem Reduktionsapparate bezw. dem Luftkessel und dem Aufsatze des Druckrohres auf das Biergefäß soll sich ein Zwischengefäß befinden, dessen unteres Ende trichterförmig ist und eine verschließbare Öffnung hat.

§ 9.

Als Bierleitungsröhren und als Leitungsröhren vom Zwischengefäße bis zum Faß dürfen nur Röhren aus reinem Zinn oder aus Glas verwendet werden.

Aus Messing hergestellte Zapfröhren müssen im Innern stark verzinnt sein, auch darf der sogenannte Stecher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen.

Als Leitungsröhren für das gasförmige Druckmittel von dem Reduktionsapparat bezw. dem Luftkessel bis zum Zwischengefäße sind außerdem bleifreie Kautschukschläuche gestattet. Ebenso ist die Verbindung der Röhren durch Kautschukmuffen zulässig.

§ 10.

In den Druckleitungsröhren vom Zwischengefäß zum Faß und in den Bierleitungsröhren, sofern nicht der Bierausschank mittels Zapfhahn unmittelbar aus dem Faß erfolgt, müssen mindestens 10 cm lange Glasröhren behufs Kontrolle über den inneren Zustand der Röhren eingesetzt sein.

Zum Schutze der Glasröhren oder wenn die Kontrolle es verlangt, kann diese auch über das Glasrohr ein etwas weiteres Metallrohr geschoben werden, dessen Lage zu dem Zinnrohr durch eine besondere Vorrichtung (Öse) gesichert wird, die das Anlegen eines polizeilichen Verschlusses zuläßt. Durch diese Vorrichtung muß das eigenmächtige Herausnehmen des Glasrohres aus der Leitung unmöglich gemacht werden.

Andere Kontrollvorrichtungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

§ 11.

Die Druckreduktionsapparate, die Luftkessel und zugehörigen Sicherheitsapparate sind mindestens alle 2 Jahre auf ihre Gangbarkeit bezw. auf ihre Sicherheit durch einen von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Als Probedruck ist bei den Luftkesseln ein Überdruck von 3 Atmosphären anzuwenden. Der gleichen Druckprobe sind alle Gefäße oder gefäßartigen Erweiterungen zu unterziehen, die in die Druckleitungen eingeschaltet sind.

Über den Befund der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die vom Benutzer der Vorrichtung aufzubewahren und ebenso wie das Attest über die Prüfung der Behälter mit flüssiger Kohlensäure der Polizeibehörde auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 12.

Alle beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen müssen stets einer gründlichen Reinigung im Innern unterzogen werden, so daß sich bei den polizeilich vorzunehmenden

Untersuchungen beim Ankauf oder Bemusterungen irgend welcher Art finden.

Die Untersuchungen können sich auch über die Kontrolle der Glasdichtheit hinaus erstrecken (§ 10).

§ 13

Die Besitzer der bereits bestehenden Druckvorrichtungen haben sich bezüglich des Rauminhalts sofort nach den obigen Vorschriften und binnen 3 Monaten ihre Apparate vorschriftsmäßig einzurichten.

In derselben Zeit müssen auch die in § 11 verlangten Prüfungsbescheinigungen beschafft sein.

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht härtere Strafbestimmungen insbesondere § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, gemäß Artikel 471 des französischen Strafgesetzbuchs bestraft.

Metz, den 10 Mai 1907.

Der Bezirkspräsident

I^c 857 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(68) **Bekanntmachung,**

betreffend Sonntagsruhe.

Nachdem die vorgenommenen Erhebungen Bedenken gegen die Genehmigung des Antrages der Friseur-Innung Metz und Umgegend auf vollständige Schließung der Friseurgeschäfte am Oster- und Pfingstmontage nicht ergeben haben, wird hierdurch meine Bekanntmachung vom 26. März 1895 Nr I^c 1011 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 139), betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wie folgt ergänzt:

e. Barbier- und Friseur-Gewerbe.

erhält folgenden Zusatz:

„Am Oster- und Pfingstmontage darf eine Beschäftigung von Arbeitern im Laden überhaupt nicht stattfinden."

Metz, den 16. Mai 1907.

Der Bezirkspräsident

I^c 1231. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 1. Juni 1907. | Nr. 22.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(69)

Die Zuständigkeiten, welche durch die Dienstanweisung für die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen vom 16. März 1903 Z. R. 453 (Hauptbl. 1903 S. 29 ff.) dem Staatssekretär zugewiesen sind, werden hiermit auf die Ministerialabteilung des Innern übertragen.

Straßburg, den 17. Mai 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Köller, Staatsminister.

Z. R. 947.

(70) **Bekanntmachung,**
betreffend Änderung von Steuerempfangsbezirken.

Die Gemeinde Waldersbach, Kreis Molsheim wird vom 1. April 1908 ab vom Steuerempfangsbezirk Schirmeck abgetrennt und dem Steuerempfangsbezirk St. Blaise zugeteilt.

Straßburg, den 24. Mai 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
Koetman.

III 5754.

(71)

Auf Grund des § 26 Nr. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 2. Juni v. Js. ist angeordnet worden, daß der Bezirk Ober-Elsaß für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten bis auf weiteres geschlossen bleibt.

III 5859.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(72) **Ortsstatut,**
betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.

Nach Ermittelung des Antrages der Friseure zu Dieuze betreffend die Ausübung des Friseurgewerbes an Sonn- und Feiertagen, sowie auf Grund der §§ 41 b und 142 der Gewerbeordnung wird hiermit für den Gemeindebezirk Dieuze bestimmt was folgt:

Die Ausübung des Friseurgewerbes an Sonn- und Feiertagen ist nur gestattet vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags und vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der Ministerialanweisung vom 19. März 1895 (Amtsblatt S. 89) und der Bekanntmachung des Bezirkspräsidenten von Lothringen, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes, vom 28. März 1895 (Amtsblatt S. 156) werden hierdurch nicht berührt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut werden gemäß § 146 a der Gewerbeordnung strafrechtlich verfolgt.

Dieuze, den 14. Februar 1907.

Der Bürgermeister
L. Humbert.

Genehmigt.
Metz, den 15. März 1907.
Der Bezirkspräsident
J. A.: Dr **Freudenfeld.**

I^a 393

(73) Verfügung,
betreffend die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe in Dieuze.

Die Bekanntmachung vom 26 März 1895 I⁴ 1011 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 139) betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird auf Antrag der Mehrheit der Gewerbetreibenden im Friseurgewerbe der Stadt Dieuze dahin abgeändert, daß die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den Friseurbetrieben der Stadt Dieuze an Sonn- und Festtagen nur noch wie folgt stattfinden darf:

In der Zeit vom 1 April bis 30 September von morgens 6 Uhr bis nachmittags 2 Uhr.

In der Zeit vom 1 Oktober bis 31 März von morgens 7 Uhr bis nachmittags 2 Uhr.

Metz, den 24 Mai 1907.

Der Bezirkspräsident.

I⁴ 1138. I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. Juni 1907. | Nr. 23.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(74)

Der § 2, Abs. 1 der Verordnung vom 5. März 1898 betreffend die Besetzung der Stellen des Katasterfortführungsdienstes (Amtsblatt S. 137) wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

„Zur Prüfung werden nur solche Feldmesser zugelassen, welche in Elsaß-Lothringen ihre Prüfung bestanden haben und nach dieser mindestens fünf Jahre mit Erfolg im elsaß-lothringischen Katasterdienst beschäftigt gewesen sind.“

Straßburg, den 28. Mai 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
I. V. **von Köller.**

III 5664.
K. 2695.

---

(75)

Es wird hierdurch bestimmt, daß

a) der auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste bestehende künstlerische Sachverständigenverein für Elsaß-Lothringen,

b) der auf Grund des § 10 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung bestehende photographische Sachverständigenverein für Elsaß-Lothringen auch nach dem am 1. Juli d. Js. erfolgenden Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen bleiben, aber von diesem Zeitpunkt ab die Bezeichnung

zu a) „Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste“

zu b) „Sachverständigenkammer für Werke der Photographie“

zu führen haben.

Straßburg, den 4. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II A 3819. I. A. **Hildebrand.**

---

(76)

Einrichtung
von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Am 7. März d. Js. ist in Berlin zwischen dem Reiche und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrag ein Zusatzvertrag abgeschlossen worden, dessen Ratifikationsurkunden am 25. Mai d. Js. ausgetauscht worden sind.

Der Zusatzvertrag, der auf Seite 238 ff. der am 31. Mai d. Js. zur Ausgabe gelangten Nr. 22 des Reichsgesetzblattes abgedruckt ist, soll gemäß Artikel 5 Absatz 2 zehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, also mit dem 4. d. Mts. in Kraft treten.

In Artikel 14a ist der wechselseitige Austausch von Mitteilungen über die in dem einen Lande gegen Angehörige des anderen Landes ergangenen Strafurteile vereinbart worden. Dabei ist wie auch in anderen Auslieferungsverträgen des Reichs die Mitteilung der Strafnachrichten über in Deutschland ergehende Verurteilungen wegen Übertretungen ausgenommen worden. Andererseits ist für Norwegen, da das norwegische Recht die strafbaren Handlungen, nicht wie das deutsche Recht in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern nur in Verbrechen (Forbrydelser) und weniger schwere Straftaten (Forseelser) scheidet und die „Forseelser“ des

norwegischen Rechtes außer den Übertretungen auch Vergehen des deutschen Rechtes umfassen, bestimmt worden, daß Strafnachrichten über die in Norwegen ergangenen Verurteilungen wegen „Forseelser" nur dann mitzuteilen sind, wenn die betreffende Straftat mit Gefängnis von mehr als drei Monaten bedroht ist.

Hiernach wird in Ergänzung der Ausführungsverfügung des Ministeriums vom 26. September 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 230 ff. — Sammlung der Justizverw. XXI S. 355 ff.) folgendes bestimmt:

Den in Nr. 37 der Verfügung genannten Staaten mit welchen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet, tritt Norwegen hinzu. Betreffs der Aufstellung und Weitersendung der Strafnachrichten für Norwegen ist vom Tage des Inkrafttretens des Zusatzvertrages an in gleicher Weise zu verfahren, wie es für den Austausch mit den anderen fremden Ländern vorgeschrieben ist, jedoch mit der Maßgabe, daß über Bestrafungen, die wegen Übertretungen erfolgt sind, Strafnachrichten nicht mitgeteilt werden.

Straßburg, den 4. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
I. A. **Hildebrand.**

II. A. 4128

---

(77) Bekanntmachung,
betreffend die gewaltsam beschädigten echten Reichsmünzen.

Zur Vermeidung von Härten werden die öffentlichen Kassen angewiesen, bei Anwendung der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 21. Januar 1878 (Bekanntm. Bl. S. 3) betreffend die gewaltsam beschädigten, oder widerrechtlich gebliebenen echten Reichsmünzen nicht zu streng zu verfahren. Insbesondere sind die nicht erheblich beschädigten echten Münzen zum Nennwert anzunehmen und, sofern die Beschädigung nicht so geringfügig ist, daß hierdurch die Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, dem Münzmetalldepot des Reichs (Berlin C. 19, Unterwasserstraße Nr. 2 bis 4) zuzuführen. Ein mildes Verfahren wird auch dann angezeigt sein, wenn die Beschädigung erweislich durch einen Brand erfolgt ist. Bei etwaigem Zweifel über die Einlösbarkeit einer beschädigten Münze so empfiehlt es sich, diese unter Vorbehalt der Einlösung anzunehmen und dem Münzmetalldepot behufs Entscheidung über die Annahme zu übersenden. Das Münzmetalldepot befaßt sich auf Wunsch des Eigentümers einer Münze, die einzuschmelzen ist, auch mit deren auftragsweisem Verkaufe.

Straßburg, den 9. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
Keetman.

III 6549

---

(78) Verfügung,
betreffend die Sicherheitsleistung von Unternehmern durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs, des Landes und der deutschen Bundesstaaten.

Bei der Sicherheitsleistung von Unternehmern werden die Schuldverschreibungen des Reichs, des Landes und der deutschen Bundesstaaten zum Nennwert, sofern jedoch der Kurswert den Nennwert übersteigt, zum Kurswert an dem der Sicherheitsleistung vorhergehenden Tage angenommen.

Eine nachträgliche Ergänzung der Sicherheitsleistung wegen eines Kursrückganges dieser Wertpapiere findet in der Regel nicht statt. Sollten besondere Gründe eine solche Ergänzung angezeigt erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Durch vorstehende Anordnung werden abgeändert und ergänzt die Bestimmungen

a. des Absatzes 1 der Verfügung betreffend die Stellung der Unternehmerkautionen in Wertpapieren, vom 16. August 1895 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. S. 193)

b. unter Ziffer 1, b Absatz 1 der Verfügung, betreffend die Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung, vom 23. Juni 1902 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. S. 195)

c. unter IV. 2 (8) der allgemeinen Anweisung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung vom 24. April 1907 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. S. 81).

Straßburg, den 21. Mai 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.	Abteilung für Landwirtschaft und öffentlichen Arbeiten.
Der Ministerialdirektor	Der Unterstaatssekretär
Keetman.	I. A. **Lichtenberg.**

III. 5611
IV. 7251

II. Verordnungen pp der Bezirkspräsidenten

c. Lothringen.

(79) Bekanntmachung

Zur Erstattung der nach § 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Lothringen werden ferner hiermit amtlich anerkannt

1. Ingenieur Hermann Kestner zu Mülhausen i. Els., Johannesstraße 4,
2. der Dampfkessel-Überwachungsverein in St Johann-Saarbrücken.

Metz, den 29. Mai 1907

Der Bezirkspräsident

I 2407 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 15. Juni 1907. | Nr. 24.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II Verordnungen pp der Bezirkspräsidenten

b. Unter-Elsaß

(80)

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 30. Oktober v Js. IV 9356 wird hiermit bestimmt:

Als Sachverständiger zur Erstattung der nach §. 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2 September v. Js., betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Unter-Elsaß wird weiter amtlich anerkannt

Ziviliningenieur Hermann Kißner in Willgottheim i. E.

Straßburg den 6 Juni 1907

Der Bezirkspräsident.

IV 4773. J. V. Pöhlmann.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 22. Juni 1907. | Nr. 25.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(81)

Auf Grund des durch Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) ergänzten §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880 betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzblatt S. 136) bestimme ich hierdurch was folgt:

Den unter Ziffer 2 der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 189) aufgeführten Beamten treten die Direktoren der unter Ziffer 3 a. a. O. aufgeführten Beamten die Handelslehrer im elsaß-lothringischen kaufmännischen Fortbildungsschuldienste hinzu.

Straßburg, den 4. Juni 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

III 6366.
St. 2778.

---

(82) **Übertragung**

von Befugnissen der bisherigen Kantonalpolizeikommissäre auf die Gemeindevorstände.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

Die nach den Vorschriften

1. für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen (Gewerbeordnung §. 35 Abs. 3) vom 6. August 1902 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1902 S. 201 ff.),
2. betreffend die Ausführung und die polizeiliche Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten (Gewerbeordnung §. 35 Abs. 3) vom 15. Oktober 1902 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1902 S. 257) und
3. über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Gesindevermieter und Stellenvermittler (Gewerbeordnung §. 38 Abs. 1) vom 10. Dezember 1903 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1903 S. 225 ff.)

den Polizeikommissaren zugewiesenen Obliegenheiten werden in Abänderung der bezeichneten Vorschriften auf die Gemeindevorstände übertragen. In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen bleiben die Polizeikommissare zuständig.

In Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern und in gleichgestellten Gemeinden kann der Bürgermeister die bezeichneten Obliegenheiten ganz oder teilweise durch den als Leiter der Exekutivpolizei bestellten Beamten oder durch dessen Vertreter wahrnehmen lassen.

Straßburg, den 14. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A 0267. **Mandel.**

---

(83) **Verfügung,**

betreffend die Behandlung der Anzeigen über Felddiebstähle.

Aus der Mitte der Bevölkerung sind schon wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß die Felddiebstähle auf dem Lande zunehmen. Letzteres wird zum

Teil darauf zurückgeführt, daß zahlreiche Felddiebstähle, obwohl die Täter bekannt sind, unbestraft bleiben, weil die Geschädigten aus Furcht vor Rache oder aus ähnlichen Gründen keinen Strafantrag stellen. Nach den Bestimmungen des Feldpolizeistrafgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 9. Juli 1888 hat bei Felddiebstählen Verfolgung und Bestrafung regelmäßig auch dann einzutreten, wenn kein Strafantrag vorliegt. Bei der Bevölkerung und auch bei einzelnen Behörden, insbesondere bei Gemeindebehörden scheint jedoch die Ansicht zu bestehen, daß zur Verfolgung eines Felddiebstahls in allen oder doch in den meisten Fällen ein Strafantrag des Geschädigten erforderlich sei. Um dieser irrigen Auffassung im Interesse der Landwirtschaft und der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande entgegenzutreten, wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen.

Ein Felddiebstahl im Sinne des Feldpolizeistrafgesetzes liegt vor, wenn noch nicht eingeheimste Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet werden und der Wert des Entwendeten zehn Mark nicht übersteigt (§§ 8, 9). Hiernach ist der Tatbestand des Felddiebstahls nicht gegeben, wenn Früchte oder Bodenerzeugnisse, die bereits eingeheimst oder mehr als zehn Mark wert sind, entwendet werden. In solchen Fällen handelt es sich um einen gewöhnlichen Diebstahl, der unter das Strafgesetzbuch fällt und mit Gefängnis bestraft wird, ohne daß es eines Strafantrags des Geschädigten bedarf. Auch der Felddiebstahl ist an sich kein Antragsdelikt, d. h. er muß von Amts wegen verfolgt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschädigte Strafantrag stellt oder nicht. Nur in gewissen besonderen Fällen ist zur Bestrafung des Täters ein Strafantrag erforderlich, nämlich dann, wenn der Felddiebstahl gleichzeitig ein sogenannter Munddiebstahl (Mundraub) ist. Ein solcher Munddiebstahl liegt nach dem Gesetze nur vor, wenn Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet werden (§ 15 Abs. 2 des Feldpolizeistrafgesetzes, § 370 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs). Zum Tatbestande des Munddiebstahls gehören somit drei besondere Voraussetzungen:

1. Es muß sich um Nahrungs- oder Genußmittel handeln, d. h. um Gegenstände, die zur Ernährung des menschlichen Körpers dienen oder doch dem Körper zugeführt werden. In allen Fällen, in welchen Früchte oder Bodenerzeugnisse entwendet werden, die keine Nahrungs- oder Genußmittel sind, kann von einem Munddiebstahl keine Rede sein und hat daher Bestrafung einzutreten, ohne daß Strafantrag gestellt wird. Somit ist das Stehlen von Bodenerzeugnissen, die als Viehfutter oder als Streu verwendet werden (z. B. Gras, Heu, Klee, Samen, Laub) sowie die Entwendung von Blumen und Sträuchern stets ohne Strafantrag strafbar.
2. Es muß sich um Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge handeln. Wann der Wert unbedeutend oder die Menge gering ist, läßt sich nicht durch eine allgemeine Regel bestimmen. Immerhin ist soviel sicher, daß das Gesetz nur die geringfügigen, meist gelegentlich begangenen Entwendungen im Auge hat. Sobald der Wert des Entwendeten nicht als „unbedeutend“ angesehen werden kann oder die Menge nicht bloß „gering“ ist, liegt kein Munddiebstahl vor, sodaß auch ein Strafantrag nicht erforderlich ist.
3. Die Nahrungs- oder Genußmittel müssen zum alsbaldigen Verbrauch entwendet worden sein. Somit bedarf es keines Strafantrags, wenn die Entwendung nicht zum Zwecke des Verbrauchs, Verzehrs, sondern zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Weiterveräußerung (Verkaufens, Verschenkens) oder der böswilligen Zerstörung begangen worden ist, oder wenn die entwendeten Früchte nicht alsbald verzehrt werden, sondern zum Zwecke späteren Verbrauchs (z. B. zur Ansammlung eines Vorrats zum Einmachen, Brennen u. dergl.) aufbewahrt werden sollen.

Nur beim gleichzeitigen Vorhandensein dieser drei besonderen Voraussetzungen ist ein Munddiebstahl gegeben. Es geht daraus hervor, daß die meisten und vor allem die erheblicheren Felddiebstähle keine Munddiebstähle sind, es bleibt vielmehr nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von geringfügigen Felddiebstählen übrig, bei denen die Verfolgbarkeit davon abhängt, ob der Geschädigte Strafantrag stellt oder nicht. Praktisch kommt es darauf hinaus, daß in den Fällen, in welchen Obst oder Gemüse oder eßbare Feldfrüchte in geringer Menge zum alsbaldigen Verzehr entwendet werden, ein Strafantrag erforderlich ist, bei den übrigen Felddiebstählen aber Verfolgung und Bestrafung ohne Strafantrag des Geschädigten einzutreten hat.

Da es im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob ein Felddiebstahl sich als Munddiebstahl kennzeichnet, empfiehlt es sich, daß die Beamten, welche Anzeigen wegen Felddiebstählen zu erstatten haben (Feldschutzbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten usw.) und ebenso die Bürgermeister, denen solche Anzeigen vorgelegt werden, die Anzeigen in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, ob Strafantrag gestellt ist oder nicht, an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht (Amtsanwalt) abgeben. Der Beurteilung der Gerichtsbehörden bleibt

lichen Verfahren ob zur Verfolgung ein Strafantrag erforderlich ist oder nicht.

Die Bürgermeister werden ersucht hiernach zu verfahren und auch die ihnen unterstellten Feldschutzbeamten entsprechend zu verständigen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben, bevor sie eine über einen Felddiebstahl erstattete Strafanzeige wegen mangelnden Strafantrags weglegen unter Beachtung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte genau zu prüfen, ob tatsächlich ein Strafantrag erforderlich ist. Geeignetenfalls ist der Sachverhalt durch weitere Ermittelungen aufzuklären. In zweifelhaften Fällen wird auch eine Besprechung mit dem Amtsrichter zweckmäßig sein. Ist ein Strafantrag nach Auffassung des Beamten der Staatsanwaltschaft erforderlich aber nicht gestellt, so ist vor der Weglegung der Anzeige beim Beamten, der die Anzeige erstattet, bezw. beim Bürgermeister der sie übersandt hat unter Hinweis auf die einen Strafantrag erforderlich machenden Umstände anzufragen, ob der Geschädigte Strafantrag stellen will. Von einer solchen Anfrage kann abgesehen werden, wenn aus der Anzeige hervorgeht, daß der Geschädigte die Stellung eines Strafantrags bereits abgelehnt hat. Erst wenn die Anfrage verneint worden ist, kann die Weglegung der Anzeige bezw. die Einstellung des Verfahrens verfügt werden.

Die Ersten Staatsanwälte werden ersucht, bei der Revision der Geschäftsführung der Amtsanwälte darauf zu achten, daß die Anzeigen über Felddiebstähle im Sinne obiger Ausführungen und Anordnungen behandelt werden.

Straßburg, den 12. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung des Innern.	Abteilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Mandel.	**Dr Petri.**

I. A. 8498
II. A. 4352

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(88) **Bekanntmachung.**

Zur Erstattung der nach § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den allgemeinen Fahrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Lothringen wird ferner als Sachverständiger hiermit amtlich anerkannt

Georg Kenner zu Straßburg im Els. Alte Kornhesse 2.

Metz, den 8. Juni 1907.

Der Bezirkspräsident

I 2764 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 29. Juni 1907.	Nr. 26.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(85) Bekanntmachung,

betreffend die Vereinnahmung von Ordnungsstrafen gegen Beamte.

Anläßlich von Erinnerungen des Rechnungshofs bestimme ich hiermit, daß in den Kassenanweisungen, mit welchen gegen Beamte erkannte Ordnungs-Geldstrafen angewiesen werden, jedesmal anzugeben ist, ob durch die Verfehlungen, für welche die Strafe erkannt ist, dem Staate ein Schaden entstanden oder der Beamte wegen unerlaubter Entfernung vom Amte nach § 14 des R. B. G. seines Diensteinkommens verlustig gegangen ist, sowie eintretendenfalls wo die zu erstattenden Gelder verwahrt sind. Es empfiehlt sich, die Einnahme-Anweisung in folgender Form zu erlassen:

„Die Kasse wird angewiesen, von dem .... die ihm wegen Dienstvergehen erkannte Ordnungsstrafe von ...... M einzuziehen und solche unter Kap. ...... Titel ...... des Etats zu verrechnen.

Aus den Verfehlungen, für welche die Strafe erkannt ist, ist für den Staat weder ein Schaden noch ein Grund zur Einbehaltung von Gehaltsteilen des bestraften Beamten erwachsen. (Eventl. Angabe des entstandenen Schadens oder des zu erstattenden Gehalts und der Stelle, wo die Vereinnahmung nachgewiesen wird.)"

Straßburg, den 22. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 6908. **von Köller,** Staatsminister.

---

(86) Verordnung.

Das durch Verordnung vom 6. Dezember v. Js. $\frac{\text{IV } 18734}{\text{III } 14462}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 225) u. a. ausgesprochene Verbot der Einfuhr von lebendem Geflügel aus Frankreich wird mit sofortiger Wirkung hierdurch aufgehoben.

Im übrigen bleibt die vorbezeichnete Verordnung bis auf weiteres in Kraft.

Straßburg, den 18. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Kerkman.**

$\frac{\text{IV } 10773}{\text{III } 7 \text{[illegible]}}$

---

(87) Verordnung,

betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz.

Mit Rücksicht auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1.

Das unterm 13. März d. Js. $\frac{\text{IV } 3880}{\text{III } 2928}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 63) ausgesprochene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz wird aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 24. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
J. V. **v. Traut.**	**Kerkman.**

$\frac{\text{IV } 11445}{\text{III } 7553}$

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 6. Juli 1907.	Nr. 27.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(88) **Verordnung**

zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 463).

Auf Grund der §§. 134 136 des Invalidenversicherungsgesetzes wird bestimmt:

Ziffer 2 der Verordnung vom 19. September 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1890 Seite 285 — erhält folgenden Zusatz:

Neben den vorbezeichneten Behörden und Beamten sind auch der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt und ihre Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten sowie den Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten vorzunehmen.

Straßburg, den 17. Juni 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

I A 7772.
II. 3048
I. A. 9417.

(89) **Ausführungsbestimmungen**

zum Landeserbschaftssteuergesetze. Vom 29. Juni 1907.

Auf Grund des Artikels 12 des Landeserbschaftssteuergesetzes vom 29. Juni 1907 (Gesetzbl. S. 71) wird zur Ausführung dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

Art. 1.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 finden auch auf die Landeserbschaftssteuer Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein Anderes ergibt.

Erster Abschnitt.

Erwerb von Todes wegen.

Art. 2.

I. Der Vordruck der Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der nach § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 von den Standesbeamten aufzustellenden Totenlisten erhält mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landesrechts bei Nr. 1 folgenden Zusatz:

„Ist ein Erbe abwesend, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist dies in den Spalten 9—13 anzugeben. Hatte der Erblasser Vermögen des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt oder öffentliche Urkunden in seinem Verwahr, so ist dies in Spalte 16 zu vermerken."

II. Aus gleichem Grunde sowie wegen der Landeserbschaftssteuer erhält der Vordruck in den Spalten der Totenliste nachstehende Ergänzungen:

a) in Spalte 3 hinter b. Vorname: (bei Ehefrauen und Witwen auch der des Mannes),
b) in Spalte 9 unter dem Vordrucke (Name und Vorname des überlebenden oder vorher verstorbenen Ehefrau),
c) in Spalte 10 unter dem Vordrucke (Name, Stand und Wohnort dieser Erben),
d) in Spalte 11 unter dem Vordrucke (Name und Wohnort dieser Erben),
e) in Spalte 12 hinter a. welcher Teil der Eltern lebt? (Name der Eltern, bei einem unehelichen Kinde Name der Mutter),
f) in den Spalten 12 und 13 kommt in der Klammer (Name, Stand und Wohnort eines dieser Erben) das Wort „eines" in Fortfall.

Art. 3

Sämtliche in den Totenlisten aufgeführten Sterbefälle, ferner die auf sonstige Weise zur Kenntnis der Ämter gelangenden Todesfälle und Todeserklärungen sind in die nach der Buchstabenfolge zu führende Sterbefalltabelle zu übertragen.

Nicht einzutragen sind die Sterbefälle derjenigen minderjährigen Kinder, deren Vater und Mutter noch leben und die nach den Angaben in den Totenlisten und den Ermittlungen des Verkehrssteueramtes Vermögen nicht besessen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Sterbefalltabelle trifft der Direktor der Verkehrssteuern.

Art. 4

Sobald dem Verkehrssteueramt ein zu seiner Zuständigkeit gehöriger, lediglich dem Landeserbschaftssteuergesetz unterliegender Erwerb infolge Sterbefalls bekannt wird, der ihm steuerpflichtig zu sein scheint, übersendet es ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen dem zur Anmeldung und Versteuerung des Erwerbs Verpflichteten eine „Anleitung“, welche eine Belehrung über die Pflichten des Erwerbers eines landessteuerpflichtigen Anfalls enthält, mit der Aufforderung zur Anmeldung und Abgabe der Erbschaftssteuererklärung nach besonderem vom Direktor der Verkehrssteuern aufzustellenden Muster.

Die Anmeldung und Abgabe der Erbschaftssteuererklärung haben binnen einer vom Verkehrssteueramte zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei Monate betragen muß, zu erfolgen und zwar in der Regel gleichzeitig.

Der Einreichung der Anmeldung und der Erbschaftssteuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärungen zu Protokoll des Verkehrssteueramtes gleich.

Zuwendungen unter Lebenden sind, auch wenn sie nach § 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes (Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes) als Erwerb von Todes wegen gelten, hinsichtlich der Anmeldung, der Erklärung und des sonstigen Verfahrens wie Schenkungen unter Lebenden zu behandeln.

Art. 5.

Sind Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, Gegenstand des Erwerbs, so sind gleichzeitig mit der Steuererklärung die zu den Grundstücken gehörigen Katasterauszüge vorzulegen.

Soweit nicht der tatsächlich erzielte Reinertrag nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 zu Grunde gelegt werden kann, ist bei den lediglich zur Landeserbschaftssteuer Anlaß gebenden Sterbefällen als Regel der Katastralertrag maßgebend.

Die Katasterauszüge sind auf Verlangen des Steuerpflichtigen zurückzugeben. Die erfolgte Vorlage sowie die etwaige Rückgabe sind auf der Steuererklärung zu vermerken.

Art. 6.

Bei Sterbefällen, die lediglich zur Landeserbschaftssteuer Anlaß geben, ist der einjährige Betrag einer Nutzung, auch wenn es sich nicht um einen Geldbetrag (§ 20 des Reichserbschaftssteuergesetzes) handelt, zu vier vom Hundert des Wertes anzunehmen, soferne nicht von dem Steuerpflichtigen eine andere Berechnung ausdrücklich beantragt wird.

Beschränkt sich bei Anfällen der bezeichneten Art der Nießbrauch auf einzelne Gegenstände, deren Ertrag feststeht (Wertpapiere, nach dem Ertrag zu versteuernde Grundstücke), so dient dieser Ertrag als Wert der einjährigen Nutzung.

Übersteigt bei solchen Anfällen der nach § 16 des Reichserbschaftssteuergesetzes ermittelte Kapitalwert der Nutzung den Wert des entsprechenden vollen Eigentums, so ist der übersteigende Teil des Kapitalwertes der Nutzung von der Besteuerung frei zu lassen.

Art. 7

Kommen bei Sterbefällen, welche lediglich zur Landeserbschaftssteuer Anlaß geben, gemäß § 9 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 des Reichsgesetzes (Art. 3 Abs. 2 Art. 5 Abs. 1 des Landesgesetzes) Schulden und Lasten nur zu einem Teile in Anrechnung, so sind für die Berechnung der Steuer die Schulden und Lasten auf den nächst höheren, die Masse dagegen ist auf die nächst niedrigeren durch 100 ohne Bruch teilbaren Beträge abzurunden.

Art. 8.

Der Steuerbescheid ist in doppelter Fertigung auszustellen, die eine Fertigung ist dem Steuerpflichtigen zuzustellen, die andere zu den Akten zu nehmen.

Auf die Zustellung des Steuerbescheides finden die Vorschriften der §§. 5 bis 14 der Verordnung vom 23. März 1889 betreffend das Verfahren vor den Bezirksämtern und dem Kaiserlichen Rate (Gesetzblatt S. 35) entsprechende Anwendung.

Die Zustellung des Steuerbescheids an eine andere Person als den Steuerpflichtigen ist zulässig, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme des Steuerbescheids durch eine Vollmacht nachgewiesen ist. Solche Vollmachten sind als stempelfrei zu behandeln.

Die Festsetzung des Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer (Art. 9 des Landesgesetzes) erfolgt in der Regel mittelst des für diese ausgestellten Steuerbescheids.

Art. 9

Diejenigen Fälle, in denen die Versteuerung auszusetzen ist oder die nachträgliche Erhebung einer Landeserbschaftssteuer eintreten kann (§ 26 der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetze), sind aus der Sterbefalltabelle in eine besondere Abteilung des Handbuchs der zu überwachenden Posten zu übertragen.

Die Erhebungen darüber, ob der Grund zur Überwachung noch fortdauert, sind alle drei Jahre vorzunehmen, falls es nicht im Einzelfall infolge besonderer Umstände geboten erscheint, schon vor Ablauf dieses Zeitraums Ermittlungen anzustellen, um die Erledigung des Falles herbeizuführen.

Das Ergebnis der Erhebungen ist bei dem Handbuchvortrag kurz zu vermerken.

Art. 10.

Über die Stundung oder die Bewilligung von Teilzahlungen gelten, soweit nicht § 47 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes (Art. 6 des Landesgesetzes) anders bestimmt, folgende Grundsätze:

1. Die Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist nur gegen Sicherheitsleistung zulässig.
2. Die zu leistende Sicherheit kann bestehen
   a) in der Verpfändung von Schuldverschreibungen des Landes, des Reichs und der Bundesstaaten, in Reichsbankanteilscheinen oder sonstigen bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapieren. Die Schuldverschreibungen des Landes, des Reichs und der Bundesstaaten sowie die Reichsbankanteilscheine sind zum vollen Nennwerte, bei einem niedrigeren Kurse zum Kurswert anzunehmen. Bei anderen Wertpapieren ist der Wert zu Grunde zu legen, zu welchem sie bei der Reichsbank beliehen werden.

   Ist die Sicherheit bestellt, so bedarf es wegen eintretenden unerheblichen Sinkens der Kurse der hinterlegten Wertpapiere einer Verstärkung der Sicherheit nicht.

   Ein Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere und ihres Annahmewerts wird den Verkehrssteuerämtern von dem Direktor der Verkehrssteuern zugefertigt und alljährlich ergänzt.

   Mit den Wertpapieren sind die noch nicht fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie die Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

   Die Hinterlegung erfolgt bei der Staatsdepositenverwaltung; die für die Verwaltung von Wertpapieren für die Staatsdepositenverwaltung erlassenen allgemeinen Bestimmungen finden Anwendung. Die Überwachung der Kündigung und Auslosung obliegt dem Hinterleger.

   Bezüglich des Verfahrens sind die Vorschriften in Ziffer 2, 4—6 der Anweisung, betreffend die Verwaltung der von Zoll- und Steuerpflichtigen zur Sicherheit zu hinterlegenden Wertpapiere, vom 22. August 1900 III 9970 (Amtsblatt des Direktors der Zölle und indirekten Steuern 1900 S. 348) entsprechend anzuwenden. An Stelle der Hauptämter tritt das Verkehrssteueramt.

   b) in Bürgschaftsleistung in gewöhnlicher Form. Der als tauglich (§ 239 B. G. B.) erkannte Bürge hat sich als Selbstschuldner zu verpflichten und eine Bürgschaftsurkunde auszustellen. Die Unterschrift des Bürgen ist durch einen Notar oder Bürgermeister, außerhalb Elsaß-Lothringens durch die hierfür zuständige Behörde zu beglaubigen. Von der Beglaubigung ist abzusehen, wenn der dem Verkehrssteueramte bekannte Bürge die Urkunde in Gegenwart des Amtsvorstandes vollzieht. Dies ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

   c) in der Bestellung einer erststelligen Hypothek. Der Eigentümer hat die belasteten Gebäulichkeiten gegen Feuersgefahr zu versichern und die erfolgte Hypothekenbestellung gemäß § 21 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. dem Versicherer anzumelden.
3. Die Bewilligung einer Stundung oder von Teilzahlungen erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten durch das zuständige Verkehrssteueramt selbständig; werden längere Fristen nachgesucht, so bleibt die Entscheidung dem Direktor der Verkehrssteuern vorbehalten.

Art. 11.

Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschaftssteuer sind unter Angabe der Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, bei dem Verkehrssteueramte, das die Steuer erhoben hat, zu stellen. Der Antragsteller hat die Gründe seines Anspruchs erforderlichenfalls nachzuweisen. Nach Abschluß der etwa nötigen tatsächlichen Feststellungen hat das Verkehrssteueramt das Gesuch mit gutachtlichem Bericht und, falls der Erstattungsantrag für begründet erachtet wird, mit dem Entwurf eines Erstattungsverzeichnisses dem Direktor der Verkehrssteuern zur Entscheidung vorzulegen. Die auf den Erstattungsantrag ergehende Entscheidung ist dem Antragsteller durch Vermittlung des Verkehrssteueramts und, soweit dieses zur Erstattung des zu Unrecht erhobenen Betrages angewiesen ist, unter Auszahlung dieses Betrages bekannt zu geben.

Der Empfang der zurückbezahlten Steuer ist von dem Antragsteller regelmäßig auf dem Erstattungsverzeichnisse zu bescheinigen. Falls der Betrag einem nicht am Sitze des Verkehrssteueramtes wohnhaften Empfangsberechtigten durch Postanweisung auszuzahlen ist, genügt die Postquittung.

Soll die Erstattung von Amts wegen erfolgen, so ist der Fall vorher im Handbuch der zu überwachenden Posten vorzumerken.

Der Direktor der Verkehrssteuern bestimmt einen Vordruck für das Erstattungsverzeichnis.

Art. 12.

Beruht die Steuerpflicht lediglich darauf, daß Grundstücke in Elsaß-Lothringen belegen sind (§. 7

Abs. 1, 3 des Reichssteuergesetzes (Art. 3 des Landesgesetzes) so ist zur Erhebung der Steuer dasjenige Verkehrssteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke oder wenn sie sich auf den Bezirk mehrerer Ämter erstrecken der Hauptteil belegen ist.

Im Falle des §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes (Art. 3 des Landesgesetzes) ist das Verkehrssteueramt des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines jeden Erwerbers zuständig.

Zweiter Abschnitt.

Schenkungen und sonstige erbschaftssteuerpflichtige Zuwendungen unter Lebenden.

Art. 13.

Auf die Schenkungen unter Lebenden finden die Vorschriften des ersten Abschnitts mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

Das Gleiche gilt von sonstigen steuerpflichtigen Zuwendungen unter Lebenden (§. 3 Nr. 1 und §. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes), insbesondere von Ausstattungen und Aussteuern.

Art. 14.

Unterliegt eine Zuwendung unter Lebenden lediglich der Landeserbschaftssteuer, so ist sie in ein besonderes Verzeichnis der Schenkungen und sonstigen Zuwendungen unter Lebenden einzutragen.

Für die Anmeldung einer landessteuerpflichtigen Zuwendung sowie für die Erteilung des Steuerbescheides sollen besondere vom Direktor der Verkehrssteuern zu bestimmende Vordrucke verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Aktenführung, Buchführung.

Art. 15.

Die landessteuerpflichtigen Anmeldungen infolge Sterbefalls und die Erbschaftssteuererklärungen sind jeweils für den Zeitraum eines Rechnungsjahres in einem Band zusammenzuheften.

Gibt ein Sterbefall gleichzeitig zur Reichserbschaftssteuer Anlaß, so ist an Stelle der Erbschaftssteuererklärung auf besonderem, in den Band der Erbschaftssteuererklärungen einzuheftenden Blatt auf die zugehörigen Reichserbschaftssteuerakten zu verweisen.

Hinsichtlich der landessteuerpflichtigen Zuwendungen unter Lebenden sind die Urkundenabschriften, sowie die Anmeldungen und Steuererklärungen gleichfalls jahrgangsweise in einem Bande zusammenzuheften. Die Vorschrift des Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

Art. 16.

Über die Erhebung der Landeserbschaftssteuer für den Erwerb durch Sterbefall und für Zuwendungen unter Lebenden werden zwei Bücher geführt: ein Landeserbschaftssteuer-Sollbuch und ein Landeserbschaftssteuer-Einnahmebuch. Beide Bücher sind fortlaufend zu führen.

Art. 17.

Für die Erhebung der den beurkundeten Zuwendungen unter Lebenden geschuldeten Erbschaftssteuer ist dasjenige Verkehrssteueramt zuständig, in dessen Bezirk der beurkundende Beamte seinen Amtssitz hat.

Gibt die Urkunde, sei es gemäß Art. 10 des Gesetzes oder weil neben der Zuwendung andere Rechtsgeschäfte beurkundet sind, zur Erhebung von Verkehrssteuern Anlaß, so ist die Vorlage der Abschrift der Urkunde gleichwohl nicht erforderlich. Die Verkehrssteuer für deren Entrichtung der Notar haftet (§. 10 V. St. G.) ist unter entsprechendem Eintrag im Register I (Register für Notariats- und Verwaltungsurkunden) zu vereinnahmen.

Vierter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

Art. 18.

Anordnungen, die der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats gemäß §. 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung trifft, finden auch auf die Landeserbschaftssteuer Anwendung.

Insoweit bezüglich einzelner fremder Staaten Ausgleichsmaßnahmen dieser Art nicht getroffen sind, gelten hinsichtlich der der Landeserbschaftssteuer unterliegenden Anfälle (Art. 2 des Landeserbschaftssteuergesetzes) folgende Bestimmungen:

1. Der in Elsaß-Lothringen befindliche bewegliche Nachlaß eines Ausländers, der im Deutschen Reiche weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unterliegt der Landeserbschaftssteuer, soweit im Heimatstaate des Erblassers unter gleichen Verhältnissen der in diesem Staate befindliche bewegliche Nachlaß eines Elsaß-Lothringers besteuert wird. Eine im Ausland entrichtete Steuer kommt nicht in Anrechnung, dagegen kommt die Steuer in Abzug, welche ein Erwerber, der zur Zeit des Anfalls in einem Bundesstaate seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in diesem Bundesstaate tatsächlich gezahlt hat.

2. Der im Auslande befindliche Nachlaß eines Ausländers, welcher in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unterliegt der Landeserbschaftssteuer, soweit im Heimatstaate des Erblassers der außerhalb dieses Staates befindliche bewegliche Nachlaß eines Elsaß-Lothringers der Erbschaftssteuer aus dem Grunde

unterworfen ist, weil der Erblasser dort seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hatte.

Art 19

Die in Elsaß-Lothringen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften haben den für die Prüfung ihrer Repertorien zuständigen Verkehrssteuerämtern (§. 47 Abs. 2 und 3 des Stempelgesetzes vom 21 Juni 1897) vierteljährlich Nachweisungen über die infolge Todesfalls oder Ablaufs der Verträge zur Auszahlung gelangenden Lebensversicherungssummen vorzulegen.

Der Direktor der Verkehrssteuern bestimmt einen Vordruck für diese Nachweisungen.

Straßburg, den 20. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 6766[1] **Kretman.**

---

(90) **Vorschriften**

über die Erhebung der Reichserbschaftssteuer

Vom 29 Juni 1907

Art 1

Bezüglich der reichserbschaftssteuerpflichtigen Anfälle wird auf Grund der in den Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen — Beschluß des Bundesrats vom 16. Juni 1906 — den Landeszentralbehörden vorbehaltenen Befugnisse folgendes bestimmt:

1. Zum §. 10 Abs 1 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen

   Sämtliche in den Totenlisten aufgeführten Sterbefälle sowie die auf sonstige Weise zur Kenntnis der Erbschaftssteuerämter gelangenden Todesfälle und Todeserklärungen sind in die nach der Buchstabenfolge zu führende Sterbefalltabelle (Ausführungsbestimmungen zum Landeserbschaftssteuergesetze Art. 3) zu übertragen.

   Nicht einzutragen sind die Sterbefälle derjenigen minderjährigen Kinder, deren Vater und Mutter noch leben und die nach den Angaben in den Totenlisten und den Ermittlungen des Verkehrssteueramts Vermögen nicht besessen haben.

2. Zum §. 26 Abs 2

   Für die in die Überwachungsliste aufgenommenen Erbfälle ist ein fortlaufendes, nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu führen, dessen Einrichtung den Verkehrssteuerämtern überlassen bleibt.

3. Zum §. 26 Abs 3

   Die Vorschriften des Art 9 der Ausführungsbestimmungen zum Landeserbschaftssteuergesetze über die Erhebungen hinsichtlich der zu überwachenden Posten finden auch bei der Reichserbschaftssteuer Anwendung.

4. Zum §. 27 Abs 1

   Das Gleiche gilt von den Vorschriften des Art 10 der Ausführungsbestimmungen zum Landeserbschaftssteuergesetze über die Stundung und die Gestattung von Teilzahlungen gegen Sicherheit

5. Zum §. 29 Abs 3

   Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschaftssteuer richtet sich nach den Vorschriften des Art 11 der Ausführungsbestimmungen zum Landeserbschaftssteuergesetze.

Art. 2.

Außerdem gelten für die Erhebung der Reichserbschaftssteuer folgende Grundsätze

1. Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im §. 12 Abs 1 Nr 2, 3 und Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes bezeichneten Art vorliegen, wird dem Direktor der Verkehrssteuern übertragen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen

   Gegen den die Steuerfreiheit ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium zulässig

2. Zur Anmeldung reichssteuerpflichtiger Anfälle wird den Steuerpflichtigen ein Vordruck zur Verfügung gestellt, dessen Form der Direktor der Verkehrssteuern feststellt.

3. Die Vorschriften des Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum Landeserbschaftssteuergesetze über den Steuerbescheid, ferner die Vorschriften des Art. 12 daselbst über die Zuständigkeit in bestimmten Fällen sind auch für die Reichserbschaftssteuer zu beachten.

Straßburg, den 29. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 6766[1] **Kretman.**

---

(91) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10 Januar 1905 O.-S. 299 gebe ich hierdurch bekannt, daß nach dem Beschluß des Bundesrats vom 31 Januar 1907 vom 1. März 1907 ab Abiturienten deutscher Oberrealschulen auch in den medizinischen Fakultäten deutscher

Universitäten eingeschrieben werden können. Inhaber des Reifezeugnisses einer deutschen Oberrealschule haben bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Der Nachweis dieser Kenntnisse ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Straßburg, den 20 Juni 1907

Der Staatssekretär
O S 4520 **von Köller**, Staatsminister.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(92) Bekanntmachung

Im Nachgange zu meinen Verfügungen vom 16 Oktober 1906 II 8781 und vom 31 Oktober 1906 II 9257 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 198 und 205) wird als Sachverständiger zur Feststellung der nach § 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Ober-Elsaß weiter amtlich anerkannt

Georg Kramer in Straßburg, Alte Kornagasse 2.

Colmar den 26. Juni 1907.

Der Bezirkspräsident
II. 5825 I. A.: Graf **v. Wiser**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(93) Bekanntmachung,
betreffend die Anzeigeerstattung in Strafsachen.

Nachdem seit dem 1. April d. J. die Kantonalpolizeikommissare in Wegfall gekommen sind, ist durch eine in Gemeinschaft mit dem Kaiserl. Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten von mir unter dem heutigen Tage erlassene allgemeine Verfügung bestimmt worden, daß es bei der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1884 betreffend das Ermittelungsverfahren in Strafsachen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1884 S. 238 293 Nr 415) sein Bewenden behält, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Polizeikommissare die Amtsanwälte treten, und demgemäß nach Ziffer II Abs 4 der erwähnten allgemeinen Verfügung regelmäßig die Anzeige an den Amtsanwalt zu schicken ist, wenn dieser in dem Amtsgerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat, andernfalls an den Amtsrichter.

Colmar den 28 Juni 1907

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
I. V.: **Dr Franz**,
T. 992. Geh. Justizrat

(94)

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr werden auf Grund des § 77 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung folgende

Anordnungen

für die nachstehenden, durchweg eigenen Bahnkörper besitzenden Nebeneisenbahnen getroffen:

a) Lutterbach—Mülhausen Nord—Kingersheim mit Abzweigung nach Mülhausen Rheinhafen und Mülhausen Wanne
b) Colmar—Ensisheim—Bollweiler,
c) Colmar—Münster—Metzeral,
d) Schlettstadt—Markirch
e) Straßburg—Königshofen,
f) Königshofen—Rotunde—Hausbergen Süd
g) Abzweigung bei Straßburg—Schiltigheim
h) Selz—Walburg—Merzweiler
i) Lauterburg—Rheinhafen,
k) Weißenburg—Lauterburg,
l) Bischweiler—Oberhofen
m) Buchsweiler—Ingweiler
n) Wingen—Münzthal—St. Louis
o) Deutsch-Avricourt—Bensdorf
p) Burthecourt—Vic
q) Metz—Château-Salins,

r) Hagendingen—Groß-Moyeuvre
s) Hayingen—Algringen—Oettingen
t) Fentsch—Deutsch-Oth
u) Bedingen i. L.—luxemburgische Grenze bei Deutsch-Oth.

§. 1.

Auf Straßen oder Wegen, welche nach einem Bahnübergang hin Gefälle haben, sind Fuhrwerke so langsam herabzuführen, daß sie jederzeit anhalten können.

§. 2.

Die zur Aufnahme oder Absetzung von Personen sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gepäck, Expreßgut und Gütern dienenden Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleisen und der Güterschuppen anfahren und Aufstellung nehmen.

Die Überwachung der Ordnung auf diesen Plätzen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§. 3.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der vorstehenden Anordnungen betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, sofern er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Die Festnahme hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§. 5) nicht übersteigen.

Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

§. 4.

Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Geschieht die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§. 5.

Jede Übertretung dieser Anordnungen wird nach §. 82 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark geahndet, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 6.

Die am 15. März 1903 auf Grund des §. 43 der früheren Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes u. s. w. auf den vorbezeichneten Nebenbahnen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Ein Abdruck der §§. 75 und 77 bis 82 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung, der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände und der vorstehenden Sicherheitsvorschriften ist in jedem Warteraum anzuhängen.

Straßburg, den 18. Juni 1907.

Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

F 6799 **Wackerzapp.**

---

(95) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr werden auf Grund des §. 77 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung folgende

Anordnungen

für die nachstehenden, ganz oder teilweise auf Landstraßen angelegten Nebeneisenbahnen getroffen:

a) Altkirch—Pfirt
b) Sennheim—Sentheim
c) Bollweiler—Lautenbach
d) Colmar—Markolsheim,
e) Weilerthal—Weiler U. E.
f) Rothau—Saales
g) Walburg—Lembach
h) Lützelburg—Drulingen mit Abzweigung Rothhäuser—Pfalzburg,
i) Saarburg—Alberschweiler und
k) Oberhammer—Vallerysthal—Dreibrunnen.

§. 1.

Auf Straßen oder Wegen, welche nach einem Bahnübergang hin Gefälle haben, sind Fuhrwerke so langsam herabzuführen, daß sie jederzeit anhalten können.

Liegen Wohngebäude, Fabrik- oder Wirtschaftshöfe unmittelbar an der von der Bahn befahrenen Straße, so haben die Fußgänger sowie die Führer von Fuhrwerk und Vieh, falls die Bahn von den Zugängen oder den Höfen aus nicht übersehen werden kann, vor dem Verlassen der Höfe und Gebäude durch den Augenschein sich davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

§ 2.

Nicht angespannte Tiere, welche auf der Straße einem Zuge begegnen oder von diesem überholt werden, sind von ihrem Führer beim Herannahen des Zuges so lange anzuhalten, bis dieser an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Tiere auf der Straße bei Annäherung eines Zuges scheu werden und wenn infolgedessen der Zug still hält, so müssen die Tiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Tiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher festzuhalten oder erforderlichenfalls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiterfahren kann.

Fuhrwerk und Handkarren dürfen das Bahngleis, wenn die Straße daneben frei ist, nicht berühren.

Fuhrwerk und Handkarren ohne Aufsicht auf oder unmittelbar neben dem Bahngleis stehen zu lassen, ist verboten.

§ 3.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämtliche auf der als Bahnkörper dienenden Straße verkehrenden Fuhrwerke (einschließlich der Fahrräder) und die Führer von nicht angespannten Tieren mit brennenden Laternen versehen sein. Die Laternen dürfen weder rot noch grün geblendet sein und sind so zu stellen oder zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können; sie sind ferner, wenn das Scheuwerden der Tiere zu befürchten ist, so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt. Auch Fußgänger dürfen bei Dunkelheit keine rot oder grün geblendeten Laternen auf der Straße mit sich führen.

§ 4.

Die zur Aufnahme oder Absetzung von Personen sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gepäck, Expreßgut und Gütern dienenden Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleisen und den Güterschuppen anfahren und Aufstellung nehmen.

Die Überwachung der Ordnung auf diesen Plätzen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 5.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der vorstehenden Anordnungen betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, sofern er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Die Festnahme hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 7) nicht übersteigen.

Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

§ 6.

Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Geschieht die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und unter seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 7.

Jede Übertretung dieser Anordnungen wird nach § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark geahndet, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8.

Die am 15. März 1903 auf Grund des § 43 der früheren Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes usw. auf den vorbezeichneten Nebenbahnen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 9.

Ein Abdruck der §§. 75 und 77 bis 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände und der vorstehenden Sicherheitsvorschriften ist in jedem Warteraum auszuhängen.

Straßburg, den 18. Juni 1907.

Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

F 6799. **Wackerzapp.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. Juli 1907. | Nr. 28.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(66) **Verordnung,**
betreffend die auf die Staatskasse anzuweisenden Ausgaben im gerichtlichen Verfahren.

Auf Grund des § 155 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 175) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Konkurs- und den Strafsachen, welche bei einem ordentlichen Gericht, einem auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1880 (Gesetzbl. S. 45) errichteten Gewerbegericht, einem Rheinschiffahrtsgericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig sind, sind die Ausgaben, welche durch Amtshandlungen oder von diesen Behörden entstehen, auf den Fonds für Ausgaben im gerichtlichen Verfahren (Gerichtskostenfonds) anzuweisen, soweit sich nicht aus den Vorschriften im § 4 ein anderes ergibt.

Die Kosten, welche außerhalb eines der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren durch Amtshandlungen von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft entstehen, fallen dem Gerichtskostenfonds zur Last, wenn die Amtshandlungen die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge haben. Die Kosten, die aus Anlaß von Ermittelungen der Amtsanwälte in nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Straffällen entstehen, fallen, sofern die Amtshandlung des Amtsanwalts als sachgemäß zu erachten ist, dem Gerichtskostenfonds auch dann zur Last, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft unterbleibt.

Wenn die Verwaltungsbehörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Anklage erhebt oder sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anschließt, so sind die durch die Anklage oder den Anschluß entstehenden Kosten auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen. Dasselbe gilt, wenn ein wegen einer solchen Zuwiderhandlung eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren in das gerichtliche Verfahren übergeht, von den bis dahin im Verwaltungsstrafverfahren erwachsenen Ausgaben.

Im Verfahren betreffend die Anlegung des Grundbuchs sind die Eintragungskosten sowie die Gebühren der als Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige vernommenen Personen auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen (vergl. § 204 der Grundbuchanlegungsordnung vom 28. Januar 1905).

§ 2.

Gemäß § 1 Absatz 1—3 sind unter den dort bezeichneten Voraussetzungen folgende Ausgaben auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen:

1. die Gebühren der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Nr. 5, die Gebühren der Dolmetscher,
2. vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Nr. 2 und 4 die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Reisekosten und Tagegelder,
3. die an andere Beamte oder Behörden, an den bestellten Verteidiger oder an den einer armen Partei beigeordneten Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtskundigen für ihre Tätigkeit zu zahlenden Beträge,
4. die durch die Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
5. vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Nr. 8a—d, die Kosten des Transports von Personen, einschließlich der Kosten des Transports von Strafgefangenen zum Zwecke ihrer gerichtlichen Vernehmung,
6. die Kosten einer behufs Sicherung der Vollstreckung der Untersuchungshaft angeordneten Unterbringung

des erkrankten oder verletzten Beschuldigten in einer Krankenanstalt, soweit sie nicht einer Gemeinde, einem Bezirk oder einer öffentlichen Anstalt auf Grund einer gesetzlichen Unterstützungspflicht zur Last fallen,

7. die nicht unter die Bestimmung in § 4 Nr. 1 fallenden Kosten des Transports von Akten und Beweisstücken (z. B. wenn der Transport durch Boten bewirkt wird),

8. die für die Entdeckung oder Ergreifung von Verbrechern ausgesetzten Belohnungen,

9. die Kosten, welche in den Fällen des § 81 der Strafprozeßordnung und des §. 656 der Zivilprozeßordnung infolge der Unterbringung des Angeschuldigten oder des zu Entmündigenden in eine öffentliche Irrenanstalt entstehen,

10. die Vergütungen für die zum Zwecke der Vorbereitung oder der Einnahme des Augenscheins benötigten Hilfeleistungen und Lieferungen sowie für die Aufnahme und Vervielfältigung von Plänen oder Abbildungen der in Augenschein genommenen Örtlichkeiten und Sachen,

11. die Vergütungen für einen bestellten Hüter und für die Verpflegung eines Tieres,

12. die Vergütungen, welche den mit der körperlichen Durchsuchung von weiblichen Personen beauftragten Frauen gewährt werden,

13. die Kosten der über ein gerichtlich beschlagnahmtes Vermögen im Falle des § 334 der Strafprozeßordnung eingeleiteten Pflegschaft,

14. die Kosten der Bestellung von Zeugen,

15. die der Staatskasse im Falle der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung (§ §. 499 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) oder im Falle der Zurücknahme oder Erfolglosigkeit eines von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels (§ §. 505 Absatz 1 der Strafprozeßordnung) auferlegten Auslagen des Beschuldigten sowie die Kosten, welche im Ehe- oder Entmündigungsverfahren der Staatskasse zur Last gelegt werden (§ §§ 637, 658, 673, 677, 679 Absatz 4, 684 Absatz 4, 685, 686 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung),

16. alle sonstigen Ausgaben, sofern sie zur ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens dienlich sind.

Die Aussetzung von Belohnungen (§ Absatz 1 Nr. 8) durch die Staatsanwaltschaft darf nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts erfolgen. Dasselbe gilt, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, für die Aufträge der Staatsanwaltschaft zu Aufräumungs- oder Trockenlegungsarbeiten (§ Absatz 1 Nr. 10), welche einen ungewöhnlichen Kostenaufwand beanspruchen.

§. 3.

Außer den im § 1 bezeichneten Ausgaben sind auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen:

1. die Kosten einer zum Zwecke der Strafverfolgung bewirkten Ablieferung an die Behörden eines anderen Bundesstaats, sofern bei der Ablieferung nicht zugleich ein Gefangener befreit wird,

2. die aus Anlaß von Auslieferungen oder Durchlieferungen entstehenden Transportkosten,

3. die Ausgaben, welche abgesehen von den Fällen der Ablieferung, Auslieferung oder Durchlieferung durch eine von den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften zu leistende Rechtshilfe in Strafsachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstehen,

4. die Kosten der bei Verurteilungen wegen Beleidigung einer Behörde oder eines Beamten auf Antrag des beleidigten Teiles durch die Strafvollstreckungsbehörde bewirkten Bekanntmachung der Verurteilung,

5. die Kosten einer von der Strafvollstreckungsbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Feststellung über die Zulässigkeit der Vollziehung einer Freiheitsstrafe,

6. die Reisekosten und Tagegelder, welche dem Kreis- oder Kantonalarzt aus Anlaß der Ausstellung des Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines der Zwangserziehung überwiesenen Kindes gemäß § 7 der Verordnung vom 10. Januar 1900, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 34) zustehen,

7. die Kosten der Besichtigung der Todesursache einschließlich der Kosten der Instandsetzung der Fallenmaschine und des Transports der Leiche an die Beerdigungsstelle, jedoch unter Ausschluß der Kosten der Beerdigung,

8. die im Verfahren, betreffend die Feststellung der Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung unschuldig verurteilter oder verhafteter Personen bei den Gerichtsbehörden entstehenden Kosten,

9. die den Geschworenen und Schöffen sowie den Vertrauensmännern im Wahlausschuß zustehende Reisekostenvergütung,

10. die den Gemeindevorstehern zustehende Vergütung für Auslagen und Reisekosten,

11. die bei den Gerichten entstehenden Ausgaben in Zwangsenteignungssachen,

12. die bei den Gerichten entstehenden Ausgaben im Verfahren, betreffend die unfreiwillige Versetzung eines Richters auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

13. die bei den Gerichten entstehenden Ausgaben im Verfahren, betreffend die Dienstenthebung eines Notars oder die Dienstentlassung eines Gerichtsvollziehers wegen Dienstunfähigkeit,

14. die bei den Gerichtsbehörden entstehenden Ausgaben im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte.

15. die bei der Löschung von Rechtsanwälten in der Liste sowie in Namensänderungssachen entstehenden Veröffentlichungskosten

16. die in Gnaden-, Rehabilitations- und Strafaussetzungssachen entstehenden Kosten.

§ 4.

Folgende Kosten sind, ungeachtet der Beteiligung der Gerichtsbehörden bei ihrer Entstehung, nicht aus dem Gerichtskostenfonds zu bestreiten, vielmehr auf die nachbezeichneten Fonds anzuweisen:

1. die in der Portokostenabfindung nicht inbegriffenen Postgebühren, die Telegraphen- und Telephongebühren sowie die Frachtkosten, welche im gerichtlichen Verfahren entstehen,

auf den Fonds der Justizverwaltung für Porto-, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren sowie Frachtkosten für dienstliche Sendungen (Portokostenfonds),

2. die Reisekosten der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Schwurgerichtssitzungen und der Amtsanwälte aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Sitzungen des Schöffengerichts oder Amtsgerichts an Orten, an denen diese Beamten ihren Amtssitz nicht haben, sowie alle anderen Reisekosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung

auf den Fonds der Justizverwaltung für Reisekosten,

3. die Reisekosten der Gerichtsbeamten in Grundbuchanlegungssachen, die den Katasterbeamten für die Teilnahme an Terminen in diesen Sachen zustehenden Gebühren sowie die dem Gemeindediener für seine Anwesenheit in den Anlegungsterminen und für die Zustellung der Ladungen zu denselben gewährte Vergütung

auf den Fonds der Justizverwaltung für Tagegelder und Fuhrkosten und für sonstige Ausgaben aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs,

4. die Reisekosten der Gerichtsbeamten aus Anlaß der Abhaltung der Gerichtstage

auf den Fonds der Justizverwaltung für die Kosten der Gerichtstage

5. die einem bestellten Dolmetscher unabhängig von einem einzelnen gerichtlichen Verfahren gewährte Vergütung

auf den Fonds der Justizverwaltung zu Vergütungen an Dolmetscher,

6. die unschuldig verurteilten, verhafteten oder verfolgten Personen gewährten Entschädigungen

auf den für diese Entschädigungen bestimmten Fonds der Justizverwaltung.

7. die Kosten der Verpflegung

a) der Untersuchungsgefangenen,

b) der Strafgefangenen,

c) der Arbeitshausgefangenen,

d) der zur Erzwingung des Zeugnisses, zur Vollstreckung von Ordnungsstrafen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Sitzungen oder sonstigen richterlichen Amtshandlungen in Haft genommenen Personen,

e) der wegen Verdachts der Fahnenflucht in ein Amtsgefängnis eingelieferten Personen, soweit diese Kosten nicht von der Militärverwaltung zu tragen sind, sowie

f) die Kosten der Unterbringung von Jugendlichen in staatlichen Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder außerhalb derselben

einschließlich der Kosten der zeitweiligen Unterbringung der genannten Personen in einer Kranken- oder Irrenanstalt, wenn diese in anderen als den in §. 2 Nr. 9 vorgesehenen Fällen nach der Aufnahme derselben in das Gefängnis, die Strafanstalt, das Arbeitshaus oder die Erziehungs- oder Besserungsanstalt ohne Aufhebung der Untersuchungshaft sowie ohne Unterbrechung des Vollzugs der Strafhaft, Nachhaft oder Zwangserziehung erfolgt,

auf die Fonds der Gefängnisverwaltung,

8. die Kosten

a) des Transports der Verurteilten zur Strafverbüßung in das Gefängnis, die Strafanstalt oder das Arbeitshaus,

b) des Transports der der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen an den Ort ihrer Unterbringung,

c) des Transports der zum Zwecke der Strafverfolgung an die Behörden eines anderen Bundesstaats abzuliefernden Personen, wenn bei der Ablieferung ein Gefängnis besucht wird

d) der Wiederergreifung und Wiedereinlieferung der unter Nr. 7 a—d, f bezeichneten Personen im Falle ihrer Entweichung,

e) der Beerdigung von Untersuchungs-, Straf- oder Arbeitshausgefangenen oder untergebrachten Jugendlichen im Falle ihres Ablebens während des Vollzugs der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Nachhaft oder der Zwangserziehung,

f) der Anträge auf vorläufige Entlassung von Strafgefangenen sowie des Widerrufs der vorläufigen Entlassung

auf die Fonds der Gefängnisverwaltung,

8. die Kosten des Transports und der Verpflegung

a) der unsicheren Heerespflichtigen, welche noch nicht zur Verfügung der Militärbehörden stehen, und gegen

welche kein strafrechtliches Verfahren wegen Verletzung der Wehrpflicht besteht,

b) der im allgemeinen polizeilichen Interesse festgenommenen nicht verurteilten Personen

c) derjenigen der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, welche weder in ein Arbeitshaus untergebracht noch auch nur vorläufig einem solchen überwiesen werden,

d) der wegen Geisteskrankheit in Verwahrung genommenen Personen,

soweit sie nicht einem Bezirk einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt zur Last fallen, oder §. 2 Nr. 9 zutrifft, auf die Fonds der Verwaltung des Innern

10. die Kosten

a) der Gliedwerfung der Gefangenen nach dem Bertillon'schen System,

b) des Transports von Fahnenflüchtigen bis zur Ablieferung an die nächste Militärbehörde,

c) der Beerdigung von Leichen unbekannter oder heimatloser Personen,

soweit sie nicht einem Bezirk, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt zur Last fallen, auf die Fonds der Verwaltung des Innern

11. die Kosten der bei den Gerichtsbehörden anhängigen Disziplinarstrafsachen

auf den Fonds der Verkehrssteuerverwaltung zur Bestreitung der Kosten in Disziplinarstrafsachen.

§. 5.

Die in §. 1 und in §. 3 Nr. 3 bezeichneten Kosten sind, soweit sie in Strafsachen zur Entstehung gelangen, als „Strafgerichtskosten", soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Konkurs- oder Grundbuchanlegungsverfahren zur Entstehung gelangen, als „Zivilgerichtskosten" zu verrechnen und in der Anweisung als solche zu bezeichnen.

Als „Strafgerichtskosten" sind ferner die in §. 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 7—9, 14, 16 als „Zivilgerichtskosten" die in §. 3 Nr. 6, 10—13, 15 aufgeführten Kosten zu verrechnen und anzuweisen.

Straßburg, den 12. Juli 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

II. A. 1962 **von Köller**, Staatsminister.

---

(97) **Nachtrag**

zu der allgemeinen Verfügung vom 24. März 1890, betreffend die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen.

Zu der allgemeinen Verfügung vom 24. März 1890, betreffend die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr 14 S. 99 und Beiblatt Nr. 14) werden nachstehende Bestimmungen eingeschaltet

A. Im zweiten Abschnitt zwischen den Nummern VI und VII unter der Überschrift

VIa. Ärzte und andere Medizinalpersonen, Kurpfuscherinnen

§. 32a. Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens, begangen von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Drogisten und Hebammen ist der Kreisarzt zu benachrichtigen. Dasselbe gilt auch für Übertretungen, wenn von den bezeichneten Personen gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt worden ist, welche ihre berufliche Tätigkeit zum Gegenstand haben.

Dem Kreisarzte sind ferner alle rechtskräftigen Bestrafungen auf Grund der §§. 147 Ziffer 3, 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung, sowie alle rechtskräftigen Verurteilungen anzuzeigen, die wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung und wegen Betrugs gegen solche Personen ergangen sind, die ohne Approbation gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, sofern sie sich dieser strafbaren Handlungen in Ausübung ihres Gewerbes schuldig gemacht haben.

B. Im dritten Abschnitt unter Nr XII als dritter Absatz des §. 55 in der Fassung der Verfügung vom 25. Januar 1898 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr 5 S. 31)

Zu vgl. ferner §. 32a Absatz 2.

Straßburg, den 1. Juli 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär

II. A. 4391 **Dr. Petri.**

---

(98)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Turm der katholischen Pfarrkirche in Neuhalt (Kreis Zabern) unter die klassierten geschichtlichen Denkmäler des Landes aufgenommen worden ist.

Straßburg, den 6. Juli 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 13235 **Mandel.**

---

(99) **Bekanntmachung.**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung des Ministeriums vom 26. Mai 1890 $\frac{\text{IV. 4101}}{\text{III. 6350}}$ (Zentral- und Bezirks-

Amtsblatt A S. 70 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1900 $\frac{\text{IV. 6081}}{\text{III. 7979}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 205) wird mit Wirkung vom 15. Juli d. Js. ab hierdurch folgendes bestimmt.

§. 1.

Das Nebenzollamt I in Urbis (Hauptsteueramtsbezirk Mülhausen) wird unter die für die Vieheinfuhr allgemein zugelassenen Grenzeingangsstellen aufgenommen.

§. 2.

Die Einfuhr- und Durchfuhrzeiten bei dem genannten Nebenzollamt werden auf den zweiten und letzten Montag eines jeden Monats und zwar auf die Stunden von 2—4 Uhr nachmittags beschränkt.

§. 3.

Mit der Vornahme der tierärztlichen Untersuchungen bei der Grenzeingangsstelle Urbis wird der Kreistierarzt in Thann beauftragt.

Straßburg, den 6. Juli 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Kerkmau.**

$\frac{\text{IV. 7706}}{\text{III. 7678.}}$

---

(100)

Am 1. Juli 1907 ist in Hegenheim an der Straße nach Allschwil (Schweiz) ein zweites Nebenzollamt II. Klasse errichtet worden.

III. 7819.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20. Juli 1907. | Nr. 29.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(101) **Bekanntmachung,**
betreffend die Anweisung für das Verfahren der Ärzte bei gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Die mittels der Bekanntmachung des Ministeriums vom 6 Juni 1882 (Amtsblatt des Ministeriums 1882 S. 92) erlassene Anweisung für das Verfahren der Ärzte bei gerichtlichen Leichenöffnungen wird durch die nachstehende Anweisung für das Verfahren der Ärzte bei gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen ersetzt.

Die neue Anweisung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Die bezeichnete Bekanntmachung wird aufgehoben.

Straßburg, den 27. Juni 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung des Innern. Abteilung für Justiz u. Kultus.
Der Unterstaatssekretär Der Unterstaatssekretär
Mandel. **Dr. Petri.**

I A 4935
II. A 2128

Anweisung

für das

Verfahren der Ärzte bei gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

A. Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Verfahren bei der Leichenöffnung.

III. Abfassung des Protokolls über die Leichenöffnung und des Gutachtens.

IV. Verfahren bei der Leichenschau.

B. Auszug aus der Strafprozeßordnung.

§ 73. Absatz 1. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90. Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

C. Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Leichenöffnung. Die Ärzte und ihre Pflichten.

§ 1.

Die gerichtliche Untersuchung einer menschlichen Leiche mit Feststellung des äußeren und inneren Befundes (Leichenöffnung) ist im Beisein des Richters von zwei Ärzten vorzunehmen, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß.

Die Ärzte haben die Pflichten gerichtlicher Sachverständiger.

Wenn über die technische Ausführung der Leichenöffnung Zweifel entstehen, so entscheidet der Gerichtsarzt unbeschadet der Befugnis des anderen Arztes, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

Über Leichenschau s. § 30.

Gerichtsarzt.

§ 2.

Werden zu der Leichenöffnung Ärzte zugezogen, die beide Gerichtsärzte sind, so werden die in dieser Anweisung dem Gerichtsarzt zugewiesenen Obliegenheiten

sofern einer der Ärzte für den Bezirk als Gerichtsarzt besonders bestellt ist, von diesem,

in den übrigen Fällen von dem Kreisarzt und, wenn diese Eigenschaft keinem oder beiden Ärzten beiwohnt, von dem den Lebensjahren nach älteren

wahrgenommen.

Zeit der Leichenöffnung

§. 3.

Leichenöffnungen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann die Öffnung in dringenden Fällen auch früher erfolgen; indessen ist dann erforderlich, 1. daß die besonderen Gründe im Protokoll vermerkt werden, und 2. daß dieses Protokoll genauen Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise der Tod festgestellt worden ist.

Behandlung von Leichen, welche in Fäulnis übergegangen sind.

§ 4.

Wegen vorhandener Fäulnis dürfen Leichenöffnungen von den Gerichtsärzten nicht abgelehnt werden. Denn auch bei einem hohen Grade der Fäulnis können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, auch die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Befunde, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die Ärzte, wenn es sich um Ermittelung derartiger Tatsachen um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

Gerichtlichen Ausgrabungen hat mindestens einer der Ärzte beizuwohnen, welche später die Besichtigung und Untersuchung der Leiche vornehmen. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Richter dafür zu sorgen, daß die Bloßlegung und Erhebung des Sarges, sowie dessen spätere Eröffnung mit möglichster Vorsicht geschehe. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der unteren Seite des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren. Von der unterhalb desselben gelegenen Erde ist auch zur Kontrolle von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes oder in einiger Entfernung von demselben sind Proben in einem reinen Glas- oder Porzellangefäß zur chemischen Untersuchung mitzunehmen.

Instrumente

§. 5.

Die Ärzte haben dafür zu sorgen, daß zur Verrichtung der ihnen obliegenden Leichenöffnung folgende Sektions-Instrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind:

4 bis 6 Skalpelle,
1 Schermesser,
2 starke Knorpelmesser,
3 Pinzetten,
2 Doppelhaken,
2 Scheren, eine stärkere, deren einer Arm stumpf, der andere spitzig ist, und eine feinere, deren einer Arm geknöpft, der andere spitzig ist,
1 Darmschere,
1 Tubulus mit drehbarem Verschluß,
1 neusilberner Katheter,
1 grobe und 2 feine Sonden,
1 Bogensäge und 1 Stichsäge,
1 Meißel und 1 Schlägel,
1 Knochenschere,
1 Schraubstock,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Tasterzirkel,
1 Meterstab und 1 metallenes Bandmaß mit Einteilung in Zentimeter und Millimeter,
1 Meßgefäß mit Einteilung in 100, 50, 25 Kubik-Zentimeter,
1 Wage mit Gewichtstücken bis zu 5 Kilogramm,
1 gute Lupe,
Blaues und rotes Reagenspapier,
einige reine Glas- oder Porzellangefäße zur Aufbewahrung von Leichenteilen, welche mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

Die schneidenden Instrumente müssen vollständig scharf sein.

Sektionsraum und dessen Beleuchtung

§. 6.

Für die Leichenöffnung ist ein hinreichend geräumiger und heller Raum zu beschaffen, auch muß für angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung fremder Umgebungen gesorgt werden. Leichenöffnungen bei künstlichem Licht sind, einzelne keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Eine solche Ausnahme ist im Protokoll (§. 26) unter Ausführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

Gefrorene Leichen

§. 7.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie in einen mäßig geheizten Raum zu bringen, mit der Leichenöffnung ist zu warten, bis die Leiche genügend aufgetaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von anderen warmen Gegenständen zur Beschleunigung des Auftauens ist unzulässig.

Fortschaffung der Leichen von einer Stelle zur anderen

§ 8.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei dem Überführen derselben von einer Stelle zur anderen, ist sorgfältig darauf zu achten, daß

kein zu starker Druck auf einzelne Teile ausgeübt und daß die Hautoberfläche der größeren Höhlen und die durch die Leichenstarre bedingte Stellung der Gliedmaßen nicht erheblich verändert werde.

II. Verfahren bei der Leichenöffnung.

Richterlicher Zweck der Leichenöffnung.

§ 9

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Ärzte im wesentlichen ebenso verfahren, wie wenn die Sektion aus rein ärztlichem Interesse unternommen würde, nur haben sie überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung im Auge zu behalten und alles, was diesem Zweck dient, mit besonderer Genauigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Die folgenden technischen Vorschriften über den Gang der Untersuchung sollen nur als allgemeiner Leitfaden betrachtet werden, von dem je nach der Eigentümlichkeit des Falles auch abgewichen werden kann. Wesentliche Abweichungen müssen jedoch im Protokoll (§. 26) begründet werden.

Alle erheblichen Befunde sind dem Richter von den Gerichtsärzten vorzuzeigen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen werden.

Pflichten der Ärzte in bezug auf die Ermittelung besonderer Umstände des Falles.

§. 10

Die Ärzte sind verpflichtet, in den Fällen, in denen ihnen dies erforderlich erscheint, den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Leichenöffnung der Ort, wo die Leiche gefunden wurde, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie sich befand, ermittelt und daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche der Verstorbene bei seinem Auffinden getragen hat, zu besichtigen.

In der Regel wird es indes genügen, daß sie ein hierauf gerichtetes Ersuchen des Richters abwarten.

Sie sind verpflichtet, auch über andere für die Leichenöffnung und das abzugebende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände sich von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

Mikroskopische Untersuchungen.

§ 11

In allen Fällen, in denen es zur schnellen und sicheren Entscheidung eines zweifelhaften Befundes, z. B. zur Unterscheidung von Blut und von nur Blutfarbstoff-haltigen Flüssigkeiten, erforderlich ist, eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, ist diese wenn tunlich sofort bei der Leichenöffnung zu veranstalten.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen oder schwierige mikroskopische Untersuchungen, z. B. von Bazillen in der Leiche, nötig sind, welche sich nicht sofort ausführen lassen, so sind die betreffenden Teile so schnell als möglich einer nachträglichen Untersuchung zu unterwerfen.

In dem über die Untersuchung zu erstattenden Bericht ist die Zeit, zu welcher diese nachträgliche Untersuchung vorgenommen wurde, und die angewandte Untersuchungsmethode stets genau anzugeben.

Die Leichenöffnung zerfällt in zwei Hauptteile:

A. Äußere Besichtigung,

B. Innere Besichtigung (Sektion).

Äußere Besichtigung.

§ 12

Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im allgemeinen und die seiner einzelnen Abschnitte zu untersuchen.

Demgemäß sind, soweit die Besichtigung solches ermöglicht, zu ermitteln und anzugeben:

1. Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten (z. B. sogenannte Fettgeschwülste, Narben, Mäler, Tätowierungen, Überzahl oder Mangel an Gliedmaßen),
2. die Zeichen des Todes und diejenigen der etwa schon eingetretenen Verwesung.

Zu diesem Zwecke sind zunächst etwa vorhandene Besudelungen der Leiche mit Blut, Kot, Erde, Schmutz und dergleichen zu beschreiben und gegebenen Falles mit der Lupe oder dem Mikroskop zu untersuchen und darauf durch Abwaschen zu beseitigen. Dann wird die An- oder Abwesenheit der Muskelstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche, die Art und der Grad der etwaigen Färbungen und Verfärbungen einzelner Teile durch die Verwesung, sowie die Farbe, Art, Lage und Ausdehnung der Totenflecke festgestellt. Die Totenflecke sind einzuschneiden, wenn eine Verwechselung mit Blutaustretungen möglich wäre.

Für die einzelnen Teile ist folgendes festzustellen:

1. bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare (Kopf und Bart) sowie die Farbe der Augen;
2. das Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Öffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Ergießt sich Flüssigkeit aus Mund oder Nase, so ist deren Farbe und Geruch anzugeben, bei

Verdacht einer Vergiftung auch die Reaktion zu prüfen.

3. Demnächst sind zu untersuchen:
der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtstheile und endlich die Glieder.

Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite in Metermaß anzugeben. Das Sondiren von Trennungen des Zusammenhanges ist bei der äußeren Besichtigung in der Regel zu vermeiden, da sich deren Tiefe bei der weiteren Untersuchung der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Gerichtsärzte die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken, die Gründe für ihr Verfahren sind im Protokoll (§. 26) besonders zu erwähnen.

Bei Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und deren Umgebung festzustellen. Die verwundeten Stellen der Haut sollen im unveränderten Zustand unzerschnitten, ihre Umgebung unter Schonung der Hautwunde durch Flachschnitte in einzelne wie die Blätter eines Buches übereinanderliegende Schichten getrennt werden, damit man den Ursprung und die Art der Verwundung der Weichtheile feststellen kann, ohne das Aussehen der Hautwunde zu verändern.

Bei Schußwunden ist besonders auf Pulvereinsprengungen und Versengung von Härchen zu achten und im Zweifelsfall eine mikroskopische Untersuchung der Härchen vorzunehmen. Dasselbe gilt auch von Fällen, in welchen zwischen Verbrühung und Verbrennung durch die Flamme zu unterscheiden ist.

In besonders wichtigen Fällen ist es empfehlenswerth, die etwa vorhandenen Verletzungen oder andere bedeutungsvolle Befunde photographisch aufzunehmen oder durch eine Zeichnung wiederzugeben.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagung durch Thiere und dergleichen, genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde.

Innere Besichtigung. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Behufs der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen.

In allen Fällen, in welchen von der Öffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in Bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichen Veränderungen vermuthen lassen, anderenfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle zu untersuchen*).

Zuerst ist die Lage der in jeder der bezeichneten Höhlen befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen und ferner anzugeben, ob sich ein ungehöriger Inhalt vorfindet, namentlich fremde Körper, Gas, Flüssigkeiten oder Gerinnsel; die beiden letzterwähnten Befunde sind nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Endlich ist jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen. Bei auffallenden Größenabweichungen der Organe hat ebenfalls eine Bestimmung derselben durch Messung oder Wägung zu geschehen.

Kopfhöhle.

§. 14.

Die Öffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die soviel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, mittels eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf zunächst die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten abgezogen werden.

Nachdem alsdann die Beschaffenheit der Weichtheile mit Einschluß der Beinhaut und nach Entfernung der Beinhaut die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden ist, wird diese durch einen Sägen-Kreisschnitt getrennt, abgenommen und sowohl die Schnittfläche und die Innenfläche untersucht, als auch die sonstige Beschaffenheit des Schädeldaches festgestellt.

Hierauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut untersucht, der obere lange Blutleiter geöffnet und sein Inhalt bestimmt, sodann die harte Hirnhaut zuerst auf einer Seite getrennt, zurückgeschlagen und sowohl die innere Oberfläche derselben, als auch die Beschaffenheit der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut untersucht.

Nachdem dasselbe auch auf der anderen Seite geschehen und der Sichelfortsatz an seiner vorderen Anheftungsstelle abgetrennt worden ist, wird die harte Hirnhaut nach hinten zurückgeschlagen, wobei das Verhalten der in den Längsblutleiter einmündenden Blutadern vor ihrer Durchtrennung zu beachten ist. Nunmehr wird das Gehirn kunstgerecht herausgenommen, wobei sofort auf die Anwesenheit eines ungehörigen Inhalts im Schädelgrunde zu achten ist. Es wird nun zunächst die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut am Grunde und den Seitentheilen, insbesondere auch in den Seitenspalten (Sylvischen Spalten oder Gruben) ermittelt, auch das Verhalten der größeren

*) Wegen der Neugeborenen s. §§. 22 u. 23.

Blutgefäße, welche anzuschneiden sind, sowie die Nerven festgestellt.

Nunmehr wird die Größe und Gestalt des Gehirns im ganzen wie seiner einzelnen Abschnitte und Windungen beachtet und durch eine Reihe geordneter Schnitte die Untersuchung der einzelnen Hirnteile, namentlich der Großhirnhemisphären, der großen Ganglien (Seh- und Streifenhügel nebst Linsenkern), der Vierhügel, des Kleinhirns, der Brücke und des verlängerten Marks vorgenommen, wobei namentlich die Farbe, die Füllung der Gefäße, die Konsistenz und die Struktur festzustellen sind.

Die Ausdehnung und der Inhalt der einzelnen Hirnhöhlen, sowie die Beschaffenheit und Gefäßfüllung der obern Gefäßplatte sowie der verschiedenen Adergeflechte sind bei den einzelnen Abschnitten besonders ins Auge zu fassen, auch das Vorhandensein etwaiger Blutgerinnsel innerhalb der Gefäße zu ermitteln.

Den Schluß macht die Untersuchung der harten Hirnhaut des Schädelgrundes, die Eröffnung und Untersuchung der inneren und falls ein Grund dazu vorliegt, der übrigen Blutleiter und ihres Inhalts und endlich nach Entfernung der harten Hirnhaut die Untersuchung der Knochen des Grundes und der Seitenteile des Schädels.

Gesicht, Ohrspeicheldrüse, Gehörorgan, Nasen-Rachenhöhle und Augen

§ 15

Wo es nötig wird, die Öffnung der inneren Teile des Gesichts, die Untersuchung der Ohrspeicheldrüse, des Gehörganges und der Nasen-Rachenhöhle vorzunehmen, ist in der Regel der über den Kopf geführte Schnitt jederseits hinter dem Ohre in einem nach hinten gewölbten Bogen bis zum oberen Rande des Brustbeins zu verlängern und von hier aus die Haut nach vorne und oben hin abzupräparieren. Der spätere Eröffnungsschnitt für Brust und Bauchhöhle (§ 17) beginnt dann nicht am Kinn, sondern an der Vereinigungsstelle beider Halsschnitte am oberen Rande des Brustbeins.

Die Untersuchung des inneren Ohres, insbesondere der Paukenhöhle geschieht am einfachsten, indem man mit einigen Meißelschlägen die seitliche Hälfte der Kuppe des Felsenbeins entfernt; man kann aber auch das ganze Felsenbein mit einem Teil der Schläfenschuppe heraussägen und die Paukenhöhle durch einen von dem hinteren Rande des äußeren nach dem vorderen (unteren) Rande des inneren Gehörganges geführten senkrechten Sägeschnitt eröffnen.

Die Nasenhöhle mit ihren Nebenhöhlen kann am einfachsten der Untersuchung zugänglich gemacht werden, indem man die knöcherne Schädelgrundfläche im Pfeildurchmesser durchsägt und dann die beiden Hälften auseinander biegt; es kann aber auch ein Stück der Schädelgrundfläche mit der Nasenscheidewand, den Muscheln usw. [illegible] herausgesägt werden.

Kommt die innere Untersuchung eines Auges in Frage, so kann man den Augapfel im ganzen aus der Augenhöhle von vorn her entfernen und durch einen Äquatorialschnitt eröffnen, doch genügt es in der Regel von der Schädelhöhle her nach Entfernung der knöchernen Augenhöhlendecke nur die hintere Hälfte des Augapfels zu entfernen.

Wirbelkanal und Rückenmark

§ 16

Die Öffnung des Wirbelkanals (§ 13 Abs. 2), welche sowohl vor wie nach der Untersuchung der Schädelhöhle vorgenommen werden kann, erfolgt in der Regel von der Rückseite her. Es wird zunächst die Haut und das Unterhautfett gerade über den Dornfortsätzen durchschnitten, sodann wird zu den Seiten der letzteren und der Bogenstücke die Muskulatur abpräpariert. Dabei ist auf Blutaustretungen, Zerreißungen und sonstige Veränderungen namentlich auf Brüche der Knochen sorgfältig zu achten.

Sodann wird mittels des Meißels oder mit einer Wirbelsäge (Rhachiotom) der Länge nach auf allen Wirbeln der Dornfortsatz mit dem nächstanstoßenden Teile des Bogenstücks abgetrennt und herausgenommen. Nachdem die äußere Fläche der nun vorliegenden harten Haut geprüft ist, wird der Sack derselben durch einen Längsschnitt vorsichtig geöffnet und dabei sofort ein ungehöriger Inhalt namentlich Flüssigkeit oder ausgetretenes Blut festgestellt, nach Farbe, Aussehen und sonstiger Beschaffenheit des hinteren Abschnittes der weichen Haut und des Rückenmarkes sowie durch sanftes Herüberleiten des Fingers über das Rückenmark der Grad des Widerstandes desselben ermittelt.

Nunmehr faßt man die harte Rückenmarkshaut unterhalb des Rückenmarksendes, schneidet sie quer durch und hebt sie mitsamt dem Rückenmark aus dem Wirbelkanal heraus, indem man die abgehenden Nerven an der äußeren Seite der harten Haut durchschneidet, dabei ist darauf zu achten, ob zwischen harter Haut und Wirbelkanal Blutergüsse oder sonstige fremde Körper vorhanden sind. In der Nähe des großen Hinterhauptsloches wird die harte Haut wieder quer durchtrennt und, falls die Sektion des Gehirns schon vorgenommen worden war, das obere Ende des Rückenmarks aus dem großen Hinterhauptsloche hervorgezogen, im anderen Falle das Rückenmark selbst mit der harten Haut quer durchschnitten.

Bei allen diesen Tätigkeiten ist besonders darauf zu achten, daß das Rückenmark weder gedrückt noch geknickt wird. Ist es herausgenommen, so wird zunächst die Beschaffenheit der äußeren und nach ihrer Durchtrennung in der Längsrichtung diejenige der inneren

Seite der harten Haut an der Vorderseite, desgleichen diejenige der weichen Haut geprüft, nächstdem die Größe und Farbe des Rückenmarks nach der äußeren Erscheinung angegeben und endlich durch eine größere Reihe von Querschnitten, die mit einem ganz scharfen und dünnen Messer zu führen sind, die innere Beschaffenheit des Rückenmarks und zwar sowohl der weißen Stränge als der grauen Substanz dargelegt.

Schließlich wird die Wandung des Wirbelkanals daraufhin besichtigt, ob Verletzungen oder krankhafte Veränderungen an den Knochen, besonders den Wirbelkörpern oder an den Zwischenwirbelscheiben vorhanden sind. Finden sich solche, so ist der betreffende Teil der Wirbelsäule nach der Sektion der Brust- und Bauchhöhle herauszunehmen und in der Regel in der Richtung des Wirbelkanals zu durchsägen, um die Knochenveränderungen nach Art, Ausdehnung usw. genauer untersuchen zu können.

Hals-, Brust- und Bauchhöhle. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17

Die Öffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle wird, wenn nicht nach der im § 15 Abs. 1 angegebenen Methode verfahren wurde, was für alle Fälle zulässig ist, in der Regel eingeleitet durch einen einzigen langen, vom Kinn bis zur Schambeinfuge und zwar links vom Nabel geführten Schnitt. Dieser Schnitt darf am Unterleibe nicht sogleich bis in die Bauchhöhle geführt werden, sondern soll nur in das Unterhautgewebe eindringen, dessen Bau und Dicke zu beachten ist. Man kann nun entweder die Brusthaut im Unterhautgewebe nach den Seiten sowie nach oben bis zum Rippenrand ablösen und am Brustkorbe die Ablösung mit Einschluß der Brustmuskeln bis über die Knochenknorpelgrenze der Rippen hinaus fortsetzen, um dann erst die übrigen Bauchwandungen durch einen Kreuzschnitt zu öffnen, wodurch man eine sehr breite Eröffnung der Bauchhöhle erreicht, oder man löst die Brusthaut mit den Muskeln im Zusammenhange, eröffnet die Bauchhöhle nur durch einen dem Hautschnitt entsprechenden Längsschnitt und löst dann ebenfalls die weichen Bedeckungen des Brustkorbes ab, nachdem man die Bauchmuskeln längs des Rippenrandes bis auf die Rippen durchtrennt hat. Am besten löst man dabei auch schon die Haut des Halses samt dem Hautmuskel bis an den Unterkieferwinkel ab.

Die Eröffnung der Bauchhöhle geschieht am besten in der Art, daß zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt in das Bauchfell gemacht wird. Bei dem Einschneiden ist darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Es wird dann zuerst ein, sodann noch ein Finger eingeführt, vermittels derselben die Bauchdecke von den Eingeweiden abgezogen und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch das Bauchfell fortgesetzt.

Nach der vollständigen Eröffnung der Bauchhöhle ist sofort die Lage, die Farbe und das sonstige Aussehen der vorliegenden Eingeweide, sowie ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt anzugeben und durch Befühlen mit der Hand der Stand wie das sonstige Verhalten des Zwerchfelles zu bestimmen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle wird nur dann sofort angeschlossen, wenn die Vermutung besteht, es sei die Todesursache an den Organen der Bauchhöhle zu finden (§. 13, Abs. 3). Für gewöhnlich hat die Untersuchung der Brusthöhle der weiteren Erforschung der Bauchhöhle voranzugehen.

Brusthöhle

§. 18

Bei dem Ablösen der Weichteile der Brust (§ 17) ist auf das Verhalten der Muskeln und bei Frauen auf dasjenige der Milchdrüse, welche von hinten her eingeschnitten wird, zu achten.

Zur Eröffnung der Brusthöhle werden die Rippenknorpel ein wenige Millimeter nach innen von ihren Ansatzstellen an die Rippen mit einem starken Knorpelmesser durchschnitten. Dasselbe ist so zu führen, daß das Eindringen der Spitze in die Lunge oder das Herz vermieden wird.

Bei Verknöcherung der Knorpel ist es vorzuziehen, die Rippen selbst etwas nach außen von den Ansatzstellen der Knorpel mit einer Säge oder einer Knochenschere zu durchtrennen.

In jedem Falle wird dabei jederseits die Brustfellhöhle eröffnet, deren Zustand (ob leer oder verwachsen, ob mit abnormem Inhalt und welchem versehen) bereits jetzt für die späteren Abschnitte festgestellt werden sollte.

Wenn die Möglichkeit einer Gas-(Luft-)Ansammlung in dem Brustfellsack vorliegt, insbesondere wenn die Weichteile der Zwischenrippenräume vorgewölbt erscheinen, ist zunächst, bevor die Rippen durchschnitten werden, nur ein kleiner Einschnitt in das Brustfell, oder es sind nacheinander in verschiedenen Zwischenrippenräumen mehrere kleine Einschnitte zu machen, wobei auf etwa herausströmendes Gas besonders zu achten ist.

Sodann wird jederseits das Schlüsselbein vom Handgriffe des Brustbeins durch halbmondförmig geführte vertikale Schnitte im Gelenk getrennt und die erste Rippe, sei es im Knorpel, sei es im Knochen, mit Messer oder Knochenschere durchschnitten, wobei die größte Vorsicht anzuwenden ist, daß nicht die dicht darunter liegenden Gefäße verletzt werden. Alsdann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der genannten Schnittlinien angeheftet ist, dicht an den Rippenknorpeln und dem Schwertfortsatz abgetrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und das Mittelfell mit sorgsamer Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels und der großen Gefäße durchschnitten.

Nachdem das Brustbein entfernt ist, wird zunächst der Zustand der Brustfellsäcke, namentlich ein etwaiger Inhalt derselben nach Menge und nach Beschaffenheit, sowie der Ausdehnungszustand und das Aussehen der vorliegenden Lungenteile festgestellt. Hat bei der Entfernung des Brustbeins eine Verletzung von Gefäßen stattgefunden, so ist sofort eine Unterbindung oder wenigstens ein Abschluß derselben durch einen Schwamm vorzunehmen, damit das ausfließende Blut nicht in die Brustfellsäcke trete und später das Urteil störe. Die Zustände des Mittelfells, insbesondere das Verhalten der darin vorhandenen Brust- und Thymusdrüse, werden schon hier ermittelt.

Herz.

Nächstdem wird der Herzbeutel geöffnet und untersucht und das Herz selbst geprüft. Bei letzterem ist Größe, Gestalt, Füllung der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern), Farbe und Konsistenz (Leichenstarre) zu bestimmen, bevor irgend ein Schnitt in das Herz gemacht oder gar dasselbe aus dem Körper entfernt wird. Sodann ist, während das Herz noch in seinem natürlichen Zusammenhange sich befindet, jede Kammer und jeder Vorhof einzeln zu öffnen und der Inhalt jedes einzelnen Abschnittes nach Menge, Gerinnungszustand und Aussehen zu bestimmen, auch die Weite der Vorhofkammeröffnung durch vorsichtige Einführung zweier Finger vom Vorhof aus zu ermitteln. Bei Vergrößerung, besonders einseitiger, des Herzens kann zuerst ein horizontaler Schnitt durch die Mitte beider Herzkammern gelegt werden, der bis an das Herzfell der Rückseite reicht.

Nunmehr kann man entweder das Herz herausschneiden und weiter untersuchen, darauf die Lungen und endlich die Halsorgane nebst Speiseröhre und Brustschlagader vornehmen, oder man beginnt in der später angegebenen Weise mit der Untersuchung der Halsorgane, nimmt dann diese im Zusammenhange mit sämtlichen Brustorganen heraus und trennt nun erst je nach Bedürfnis die einzelnen Organe ab, um sie weiter zu untersuchen, oder man nimmt die weitere Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

Hat man das Herz abgetrennt, so kann man die Schlußfähigkeit der Schlagaderklappen durch Aufgießen von Wasser prüfen, doch muß man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht Täuschungen zu unterliegen. In jedem Falle müssen die Schlagadermündungen aufgeschnitten und der Zustand ihrer Klappen ebenso wie derjenige der Vorhofkammerklappen geprüft werden. Es folgt die Feststellung der Beschaffenheit des Herzfleisches nach Größe (Dicke), Farbe und Aussehen; entsteht dabei die Vermutung, daß Veränderungen des Muskelgewebes, z. B. Fettentartung desselben, in größerer Ausdehnung vorhanden seien, so ist jedesmal eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Kranzgefäßen zu schenken, welche zu eröffnen und in bezug auf Lichtung und Wandbeschaffenheit zu untersuchen sind.

An die Untersuchung des Herzens schließt sich die der größeren Gefäße mit einziger Ausnahme der absteigenden Aorta, welche erst nach den Lungen zu prüfen ist.

Bei plötzlichen Todesfällen empfiehlt es sich, vor der Herausnahme des Herzens die Lungenschlagader von der rechten Kammer aus zu eröffnen, um auf etwaige Verstopfungen derselben (durch Embolie) zu fahnden.

Lungen.

Die genauere Untersuchung der Lungen setzt ihre Herausnahme aus der Brusthöhle voraus. Dabei ist jedoch mit großer Vorsicht zu verfahren und jede Zerreißung oder Zerdrückung des Gewebes zu vermeiden. Sind ausgedehntere, namentlich ältere Verwachsungen vorhanden, so sind dieselben nicht zu trennen, sondern es ist an dieser Stelle das Rippenbrustfell mit zu entfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen sind, wird noch einmal sorgsam ihre Oberfläche betrachtet, um namentlich frische Veränderungen, z. B. die Anfänge entzündlicher Ausschwitzung nicht zu übersehen. Sodann werden Luftgehalt, Farbe und Konsistenz der einzelnen Lungenabschnitte ermittelt, endlich große glatte Einschnitte gemacht und die Beschaffenheit der Schnittflächen, der Luft-, Blut- und Flüssigkeitsgehalt, der etwaige feste Inhalt der Lungenbläschen, der Zustand der Bronchien und Lungenarterien, letzterer namentlich mit Rücksicht auf eingetretene Verstopfungen u. s. w. festgestellt. Zu diesem Zwecke sind die Luftwege und die größeren Lungengefäße mit der Schere aufzuschneiden und bis in ihre feinsten Verästelungen zu verfolgen.

Wo der Verdacht vorliegt, daß fremde Massen in die Luftwege hineingelangt sind und wo Stoffe in den Luftwegen gefunden werden, deren Natur durch ihre gröberen Merkmale nicht sicher angezeigt wird, ist eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten. Ebenso sind, wo der Verdacht einer Fettembolie vorliegt, alsbald Schnitte des Lungengewebes daraufhin mikroskopisch zu durchmustern, um ein Urteil über das Vorhandensein und gegebenen Falles den Umfang der Embolie zu gewinnen.

Hals.

§. 19.

Die Untersuchung des Halses kann, wie erwähnt, je nach der Eigentümlichkeit des Falles nach derjenigen der Brustorgane oder in Verbindung mit denselben vorgenommen werden. In der Regel empfiehlt es sich, die großen Gefäße und die Nervenstämme in ihrer natürlichen Lage zu untersuchen, was insbesondere bei Erhängten oder bei dem Verdacht des Erwürgungstodes geboten ist, um zu ermitteln, ob die inneren Häute der Halsschlagadern verletzt sind oder nicht. In diesen Fällen sind vor-

etwaige Veränderungen an den vorderen Halsmuskeln festzustellen; auch ist dabei die Ablösung der Haut des Halses in besonders vorsichtiger Weise zu bewirken, damit eine Verwechslung zwischen den während des Lebens entstandenen Rissen in den Halsmuskeln und den bei der Sektion etwa bewirkten Verletzungen derselben ausgeschlossen werden kann.

Wenn, wie bei Ertrunkenen, auf den Inhalt der Luftwege besonderer Wert zu legen ist, werden stets der Kehlkopf und die Luftröhre vor Herausnahme der Lungen in ihrer natürlichen Lage durch einen Schnitt von vornher geöffnet, welcher in die größeren Luftröhrenäste fortzusetzen ist. Dabei ist zugleich ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben, um zu sehen, ob und welche Flüssigkeiten etwa dabei in die Luftröhre aufsteigen. Für gewöhnlich, insbesondere in Fällen, wo Verletzungen des Kehlkopfs oder der Luftröhre stattgefunden haben oder wichtige Veränderungen ihres Gewebes vermutet werden, findet die Öffnung der Luftwege erst nach ihrer Herausnahme von der hinteren Seite her statt.

Die Luftwege werden im Zusammenhange mit der Zunge, dem weichen Gaumen, dem Schlunde, der Speiseröhre und der Hauptschlagader herausgenommen. Die röhrenförmigen Kanäle werden von hinten her aufgeschnitten und namentlich auf die Zustände ihrer Schleimhaut untersucht, doch müssen auch die übrigen Bestandteile der Wand, insbesondere die Knorpel des Kehlkopfs, ebenso das Zungenbein (besonders etwa vorhandene Verletzungen) beachtet werden.

Die Mandeln und Speicheldrüsen, die Schilddrüse und die Lymphdrüsen des Halses sind zu betrachten und einzuschneiden. Die Hauptschlagader wird an ihrer hinteren Seite aufgeschnitten.

Wenn Herz und Lungen schon vor der Untersuchung der Halsorgane entfernt worden waren, ist besonders darauf zu achten, daß von den Luftwegen und der Speiseröhre nichts in der Brusthöhle zurückbleibt.

Erscheint es wünschenswert, den Zusammenhang von Speiseröhre und Magen oder von Brust- und Bauchschlagader nicht zu zerstören, so läßt man diese Teile, soweit sie oberhalb des Zwerchfells liegen, nur von der Wirbelsäule los, trennt sie aber über dem Zwerchfell nicht ab, sondern legt sie nach vorgenommener Untersuchung in die Brusthöhle zurück, bis die entsprechenden Bauchorgane zur Sektion gelangen.

Falls der Zustand des Rachens von wesentlicher Bedeutung ist, wie bei der Erstickung durch Fremdkörper, so ist es rätlich, statt des einen Mittelschnittes durch die Haut die vorher (§ 15) angegebenen Seitenschnitte auszuführen; nach Abtrennung der Weichteile, besonders der Zunge, vom Unterkiefer wird dadurch in der Regel eine genügende Übersicht des Schlundes und Kehlkopfeinganges zu gewinnen sein; eine noch freiere Übersicht erhält man, wenn man den Unterkiefer aus seinen Gelenken löst und mitsamt den Hautlappen nach oben (auf das Gesicht) zurückschlägt.

Es ist auch zulässig, den Hautschnitt über das Kinn durch die Unterlippe nach oben zu verlängern, die Haut beiderseits bis zu den Kieferwinkeln abzulösen, diese zu durchsägen und das losgelöste Mittelstück des Unterkiefers als Handhabe zu benutzen, um leichter und freier den Schlund übersehen und entfernen zu können.

Wenn eine Verengerung der Luftröhre durch Druck seitens benachbarter Teile, z. B. einer übergroßen Thymusdrüse, anzunehmen ist, empfiehlt es sich, schon bei der Eröffnung der Brusthöhle oder doch sofort nach Entfernung des Brustbeins die Luftröhre in ihrer natürlichen Lage quer zu durchschneiden, um durch Einblick in die Lichtung nach oben und unten eine etwa vorhandene Verengerung sicherer zu erkennen.

Nach Entfernung der Hals- und Brustorgane ist zum Schluß der Zustand der tiefen Halsmuskulatur sowie der Hals- und Brustwirbelsäule zu berücksichtigen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten erst nach Beendigung der Bauchsektion herausgenommen und nach § 16 Schlußsatz weiter behandelt.

Bauchhöhle.

§ 20.

Die weitere Untersuchung der Bauchhöhle und ihrer Organe (§ 17) geschieht stets in einer solchen Reihenfolge, daß durch die Herausnahme des einen Organs die genauere Erforschung seiner Verbindungen mit einem andern nicht beeinträchtigt wird. So hat die Untersuchung des Zwölffingerdarms und des Gallenganges der Herausnahme der Leber vorauszugehen. In der Regel empfiehlt sich nachstehende Reihenfolge: 1. Bauchfell der Bauchwand und Netz, 2. Milz, 3. Nieren und Nebennieren, 4. Harnblase, 5. Geschlechtsteile (beim Manne Vorsteherdrüse und Samenbläschen, Hoden, Rute mit der Harnröhre, beim Weibe Eierstöcke, Trompeten, Gebärmutter und Scheide), 6. Mastdarm, 7. Zwölffingerdarm und Magen, 8. Gallengang, 9. Leber, 10. Bauchspeicheldrüse, 11. Gekröse, 12. Dünndarm, 13. Dickdarm, 14. die großen Blutgefäße vor der Wirbelsäule nebst den sie begleitenden Lymphdrüsen, 15. die Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

Doch kann auch mitunter, um Raum zu gewinnen, alsbald nach der Milz, Dünn- und Dickdarm von dem vorher zu untersuchenden Gekröse abgelöst und herausgenommen werden. In diesem Falle ist eine Unterbindung des Darmes oben und unten zweckmäßig.

Wenn besondere Gründe dazu vorliegen, ist es gestattet, sämtliche Organe der Bauchhöhle oder einen Teil derselben im Zusammenhang herauszunehmen und erst dann die einzelnen Teile in ihrem natürlichen

Zusammenhang oder nach ihrer Entfernung weiter zu untersuchen.

Milz.

Die Milz wird jedesmal in bezug auf Länge, Breite und Dicke und zwar in liegender Stellung (nicht in der Hand) und ohne daß der Maßstab angedrückt wird, gemessen, sodann der Länge nach und jede sich veränderte Stellen zeigen in mehreren Richtungen durchschnitten. Jedesmal ist eine Beschreibung ihres Blutgehaltes zu geben.

Nieren und Nebennieren.

Nieren und Nebennieren werden in der Art herausgenommen, daß ein senkrechter Längsschnitt durch das Bauchfell nach außen von dem auf- oder absteigenden Dickdarm gemacht, letzterer zurückgeschoben und die Niere nebst Nebenniere ausgelöst wird. Dabei ist auf das Verhalten des Harnleiters zu achten, welcher, wenn er nichts abweichendes zeigt, zu durchschneiden, oder im Zusammenhange mit den Beckenorganen zu lassen ist, sobald an ihm eine Veränderung wahrgenommen wird. Die weitere Sektion der Niere kann dann erfolgen, bis die Beckenorgane herausgenommen worden sind, sie kann aber auch sofort wie bei der frei herausgeschnittenen Niere vorgenommen werden. Die Nebennieren werden auf einem mitten über ihre Flachseite geführten Schnitt untersucht, bei den Nieren wird zunächst durch einen über den konvexen Rand geführten Längsschnitt die Kapsel eingeschnitten und vorsichtig abgezogen, worauf die freigelegte Oberfläche in bezug auf Größe, Gestalt, Farbe, Blutgehalt, krankhafte Zustände beschrieben wird. Dann wird ein Längsschnitt durch die ganze Niere bis zum Becken geführt, die Schnittfläche in Wasser abgespült und beschrieben, wobei Mark- und Rindensubstanz, Gefäße und Parenchym zu berücksichtigen sind. Vom Nierenbecken aus wird der Harnleiter bei erhaltenem Zusammenhange bis zu seiner Eintrittsstelle in die Blasenwand mit einer Schere aufgeschlitzt.

Beckenorgane.

Die Beckenorgane (Harnblase, Mastdarm und die damit im Zusammenhange stehenden Geschlechtsteile) werden, nachdem die Harnblase in ihrer natürlichen Lage geöffnet und ihr Inhalt bestimmt ist, auch die Lage, die Gefäße, sowie die gegenseitigen Beziehungen der übrigen Beckenorgane beachtet worden sind, am besten im Zusammenhange herausgeschnitten und dann erst der weiteren Untersuchung unterzogen, bei welcher die Geschlechtsteile zuletzt zur Betrachtung und Öffnung gelangen. Dabei hat die Untersuchung der Eierstöcke, die allein wegen der Wichtigkeit etwa vorhandener gelber Körper, derjenigen der übrigen weiblichen Geschlechtsteile, die Öffnung der Scheide derjenigen der Gebärmutter vorherzugehen. Bei Wöchnerinnen ist den venösen und lymphatischen Gefäßen sowohl an der inneren Oberfläche der Gebärmutter als auch in der Wand und in den Anhängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich ist ihre Weite und ihr Inhalt festzustellen. Die Hoden werden am besten mit dem Samenstrang durch den Leistenkanal in die Bauchhöhle gezogen und nach Eröffnung der Scheidenhaut vom freien Rande gegen den Nebenhoden hin durchgeschnitten, der Schnitt wird sofort durch den Nebenhoden hindurchgeführt.

Magen und Zwölffingerdarm.

Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihr Zustand äußerlich ermittelt worden ist, in ihrer natürlichen Lage und zwar der Zwölffingerdarm an seiner vorderen Seite, der Magen an der großen Krümmung mit einer Schere aufgeschnitten und zunächst einer genauen Prüfung ihres Inhalts unterzogen. Hierauf wird die Beschaffenheit des Zwölffingerdarms sowie die Durchgängigkeit und der Inhalt des Mündungsteiles des Gallenganges untersucht, der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschlitzt, die Pfortader freigelegt und auf ihren Inhalt geprüft, und nun erst der Magen behufs weiterer Untersuchung herausgeschnitten.

Leber.

Die Leber wird zuerst äußerlich in ihrer natürlichen Lage beschrieben und dann herausgeschnitten. Durch einen oder nach Bedürfnis mehrere lange quer durch das Organ (gleichzeitig durch den linken und rechten Lappen) gelegte glatte Schnitte wird der Blutgehalt und das Verhalten des Gewebes festgestellt. Bei der Beschreibung ist stets eine kurze Mitteilung über das allgemeine Verhalten der Leberläppchen, namentlich über das Verhalten der inneren und äußeren Abschnitte derselben zu geben. Den Beschluß der Leberuntersuchung macht die Eröffnung und Untersuchung der Gallenblase.

Bauchspeicheldrüse.

Die Bauchspeicheldrüse kann in ihrer natürlichen Lage belassen und nur durch einen Längsschnitt geöffnet werden, von welchem aus ihr Ausführungsgang eröffnet werden kann; sind wesentliche Veränderungen an ihr zu bemerken, so wird sie mitsamt dem absteigenden Teil des Zwölffingerdarms herausgeschnitten und dann genauer untersucht.

Gekröse, Dünn- und Dickdarm.

Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphdrüsen, Lymph- (Chylus-) und Blutgefäßen voranzugehen. Wo sich Veränderungen an Lymphdrüsen oder -Gefäßen finden, ist stets der entsprechende Teil des Darmes zunächst daraufhin bei vorhandenen Veränderungen auch sofort (nach Eröffnung dieses Teils) der Zustand der Schleimhaut

genau zu untersuchen. Die gewöhnliche Untersuchung des Darmkanals beginnt mit der äußeren Betrachtung seiner einzelnen Abschnitte in bezug auf Ausdehnung, Farbe und sonstige Beschaffenheit und kann verschieden in verschiedener Weise vorgenommen werden. Entweder wird der Darm im Zusammenhange mit dem Gekröse gelassen und am Dünndarm längs der Ansatzstelle des Gekröses, am Dickdarm im Verlauf eines Längsbandes aufgeschnitten, oder er wird, was reinlicher ist, uneröffnet hart am Gekröse abgeschnitten, so daß er in gerader Linie ausgestreckt werden kann, und nun ebenfalls an den oben angegebenen Stellen mit der Darmschere aufgeschnitten. Schon während des Aufschneidens wird der Inhalt der einzelnen Abschnitte betrachtet und bestimmt. Sodann wird das Ganze gereinigt und der Zustand der einzelnen Abschnitte und zwar am Dünndarm mit besonderer Rücksicht auf die Peyerschen Drüsenhaufen, die Einzelknötchen, die Zotten und Falten bestimmt.

Mindestens in jedem Falle von Bauchfellentzündung ist der Wurmfortsatz genau zu untersuchen.

Nachdem die großen Gefäße und die sie begleitenden Lymphdrüsen untersucht worden sind, macht die Betrachtung der Bauch- und Beckenmuskulatur sowie die Untersuchung der Wirbelsäule und Beckenknochen den Beschluß der Bauchhöhlensektion. Veränderte Knochenabschnitte können jetzt herausgenommen und an Sägeschnitten weiter untersucht werden. (Vergl. §. 16 Schluß.)

Vergiftungsfälle.

§ 21

Bei Verdacht einer Vergiftung vom Munde aus beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle, wenn nicht ein bestimmter Verdacht auf Vergiftung mit Blausäure oder deren Verbindungen es empfehlenswert macht, die Öffnung der Kopfhöhle voranzuschicken, bei der der bittermandelartige Geruch in größerer Reinheit hervortritt. In der Bauchhöhle ist vor jedem weiteren Eingriff die äußere Beschaffenheit der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung der Gefäße und der Geruch zu ermitteln. Hier wie bei anderen wichtigen Organen ist stets festzustellen, ob auch die kleineren Verzweigungen der Schlag- und Blutadern oder nur Stämme und Stämmchen bis zu einer gewissen Größe gefüllt sind und ob die Ausdehnung der Gefäßfüllung eine beträchtliche ist oder nicht.

Besonders genau ist der Magen zu besichtigen und abzutasten, ob dessen Wand unversehrt ist oder ob sie zu zerreißen droht oder gar schon zerrissen ist.

Im ersten Falle findet die Sektion der Brusthöhle in der üblichen Weise statt, jedoch wird das Blut des Herzens samt dem aus den großen Gefäßen entnommenen in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas (A) gebracht, in ein zweites Gefäß (B) legt man Stücke der Lunge und des Herzens. Endlich werden die Halsorgane in der § 19 Absatz 6 beschriebenen Weise nur frei gemacht, jedoch nicht durchtrennt; die Speiseröhre aber wird, um ein Ausfließen des Mageninhaltes zu verhindern, oberhalb des Zwerchfells unterbunden.

Dann wird in der allgemein üblichen Weise Netz und Milz untersucht und von dieser ein Stück ebenfalls in das Gefäß B gebracht. Nach Ablösung und Zurücklegung des Querdarms und doppelter Unterbindung des Zwölffingerdarms im oberen Drittel wird dieser zwischen beiden Unterbindungen durchschnitten und der Magen im Zusammenhange mit den Halsorganen unter Durchtrennung der Aorta oberhalb des Zwerchfells sowie des Zwerchfells selbst herausgenommen. Magen und Halsorgane werden auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, der Magen an der großen Krümmung bis zu der Speiseröhre und diese in ihrem ganzen Verlauf durchtrennt. Es wird jetzt der Inhalt des Magens nach Menge, Farbe, Zusammensetzung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein drittes Gefäß (C) gegeben und nunmehr die Schleimhaut von Zunge, Rachen, Speiseröhre und Magen auf Dicke, Farbe, Oberfläche und Zusammenhang untersucht. Bei dieser Untersuchung ist sowohl dem Zustande der Blutgefäße als auch dem Gefüge der Schleimhaut selbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich ist festzustellen, ob das vorhandene Blut in Gefäßen enthalten oder aus den Gefäßen ausgetreten ist, ob es frisch oder durch Fäulnis oder Erweichung verändert und in diesem Zustande in benachbarte Gewebe eingedrungen ist. Ist Blut ausgetreten, so ist festzustellen, ob es auf der Oberfläche oder im Gewebe liegt, ob es geronnen ist oder nicht. Endlich ist besondere Sorgfalt zu verwenden auf die Untersuchung des Zusammenhanges der Oberfläche namentlich darauf, ob Substanzverluste, Abschürfungen, Geschwüre vorhanden sind. Die Frage, ob gewisse Veränderungen möglicherweise durch den natürlichen Gang der Zersetzung nach dem Tode namentlich unter Einwirkung gärenden Mageninhalts zustande gekommen sind, ist stets im Auge zu behalten. Ergibt die Betrachtung mit bloßem Auge, daß die Magenschleimhaut durch besondere Trübung und Schwellung ausgezeichnet ist, so ist jedesmal und zwar möglichst bald eine mikroskopische Untersuchung der Schleimhaut, namentlich mit bezug auf das Verhalten der Labdrüsen zu veranstalten. Im Mageninhalt gefundene verdächtige Körper, z. B. Bestandteile von Blättern oder sonstigen Pflanzenteilen oder Reste von tierischer Nahrung, sind einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Nachdem nun noch die übrigen Halsorgane in der erforderlichen Weise untersucht und dann abgetrennt worden sind, werden der Magen und die Speiseröhre in das Gefäß (C) zu dem Mageninhalt gelegt.

Hat sich bei der äußeren Betrachtung der Bauchhöhle ergeben, daß die Magenwand sehr erweicht ist, so daß sie zu zerreißen droht, so ist der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms aus einem Einschnitt

an die großen Krümmung aufzufangen und in gleicher Weise zu untersuchen und zu verwahren, es wird dann der Zwölffingerdarm ebenfalls in seinem oberen Drittel unterbunden und danach mit der Sektion fortgeschritten wie in den oben erwähnten, die Regel bildenden Fällen.

Ist die Magenwand infolge Durchlöcherung des Magens ganz oder zum Teil schon in die Bauchhöhle geflossen, so ist er aus dieser und dem Magen alsbald sorgfältig auszuschöpfen in der angegebenen Weise zu untersuchen, worauf die Unterbindung des Zwölffingerdarmes und die weitere Sektion in der oben geschilderten Weise erfolgt.

Danach wird der Dickdarm an seinem unteren Ende doppelt unterbunden, zwischen beiden Fäden durchschnitten und dann Dickdarm, Dünndarm sowie Zwölffingerdarm herausgenommen. Die Därme werden gleichfalls auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, aufgeschnitten und untersucht. Därme und Darminhalt kommen dann ebenfalls in das Gefäß C, nur bei Verdacht einer sehr reichlicher Aufnahme ist die Aufbewahrung des Dickdarmes samt Inhalt in einem eigenen Gefäß (C 2) geboten.

Dann folgt die Untersuchung der Nieren, die in ein besonderes Gefäß (D) zu geben sind, nachdem erforderlichenfalls von ihnen ebenso wie von anderen Organen Stücke zur sofortigen oder späteren mikroskopischen Untersuchung zurückbehalten worden sind. Falls Verdacht auf eine nach dem Tode erfolgte Giftzufuhr vorliegt, sind linke und rechte Niere in besonderen Gefäßen D 1 und D 2 aufzubewahren. Weiter folgt die Untersuchung der Beckenorgane, wobei der Harn am besten mittels Katheters in ein besonderes Gefäß (E) entleert wird, in ein ferneres (F) gelangt die Leber mit der Gallenblase. In das Gefäß B kommen später noch Teile des Gehirns.

Bei Vergiftung durch narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform u. a.) ist es jedoch geboten, das ganze Gehirn in einem besonderen Gefäß aufzubewahren.

Jedes dieser Gefäße wird verschlossen, versiegelt und inhaltsgemäß bezeichnet.

Ist die Vergiftung durch Einatmung geschehen, so kann die Sektion in der allgemein üblichen Weise vorgenommen werden; auch hier sind jedoch Blut, Harn, Magendarmkanal nebst Inhalt, außerdem Teile der übrigen Organe, gegebenenfalls auch das ganze Gehirn gesondert in je einem Glasgefäß zurückzustellen.

Die Unterlage, auf welche die Organe bei Verdacht auf Vergiftung aufgeschnitten werden, muß nach der Durchforschung eines jeden einzelnen sorgfältig gereinigt werden; jedes Organ ist nach seiner Betrachtung sofort in das betreffende Glas zu legen, so daß eine Berührung mit anderen Teilen ausgeschlossen ist. Die Organe dürfen im Waschgefäß nicht abgespült werden; überhaupt ist es für die Zwecke der chemischen Analyse vorteilhaft, die Anwendung von Wasser bei der Sektion möglichst zu beschränken.

Bei Verdacht einer Erkrankung durch Trichinen hat sich die mikroskopische Untersuchung zunächst mit dem Inhalt des Magens und des oberen Dünndarms zu beschäftigen, jedoch ist zugleich ein Teil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) zur weiteren Prüfung zurückzulegen.

Neugeborene. Ermittelung der Reife und Entwicklungszeit.

§ 22.

Bei den Leichenöffnungen Neugeborener sind außer den oben angeführten allgemeinen Vorschriften noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen ermittelt werden, aus welchen auf die Reife und die Entwicklungszeit des Kindes geschlossen werden kann.

Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen (Wollhaare, Käseschmiere) und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, Umfang (größter horizontaler), Längs-, Quer- und Schrägdurchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensackes und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtsteile.

Endlich ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Ausdehnung in den unteren Epiphysen des Oberschenkels ein Knochenkern vorhanden ist. Zu diesem Behufe wird das Kniegelenk durch einen unterhalb der Kniescheibe verlaufenden Querschnitt geöffnet, die Extremität im Gelenke stark gebeugt und die Kniescheibe durch seitliche Längsschnitte abgetrennt und nach oben hin zurückgeschlagen. Alsdann werden dünne Knorpelschichten von der Gelenkfläche des Oberschenkels aus schichtweise so lange abgetragen, bis man an den Schnitt gelangt, bei gelbem Durchmesser des Knochenkerns wird nach Millimetern gemessen.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß sie vor Vollendung der dreißigsten Woche geboren ist, so kann von der Leichenöffnung Abstand genommen werden, wenn sie nicht von dem Richter ausdrücklich gefordert wird.

Ermittelung stattgehabter Atmung.

§ 23.

Ist anzunehmen, daß das Kind nach der dreißigsten Woche geboren worden ist, so muß zweitens untersucht werden, ob es in oder nach der Geburt geatmet hat. Es

ist deshalb die Atemprobe in nachstehender Reihenfolge anzustellen:

a) Schon nach Öffnung der Bauchhöhle ist der Stand des Zwerchfells zu ermitteln, deshalb ist bei Neugeborenen stets die Bauchhöhle zuerst und für sich und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu öffnen.*)

b) Vor Öffnung der Brusthöhle ist die Luftröhre oberhalb des Brustbeins einfach zu unterbinden.

c) Demnächst ist die Brusthöhle zu öffnen und die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) sowie die Farbe und Konsistenz der Lungen zu ermitteln.

d) Der Herzbeutel ist zu öffnen und sowohl sein Zustand, als die äußere Beschaffenheit des Herzens festzustellen.

e) Die einzelnen Abschnitte des Herzens sind zu öffnen, ihr Inhalt ist zu bestimmen.

f) Der Kehlkopf und der Teil der Luftröhre oberhalb der Unterbindung ist durch einen Längsschnitt zu öffnen und sein Inhalt, sowie die Beschaffenheit seiner Wandungen festzustellen.

g) Die Luftröhre ist oberhalb der Unterbindung zu durchschneiden und in Verbindung mit den gesamten Brustorganen herauszunehmen.

h) Nachdem die Lungenschlagader und nötigenfalls die große Körperschlagader (den Isthmus) aufgeschnitten worden ist, wird die Durchgängigkeit des Botallischen Ganges geprüft, darauf das Herz entfernt und in der üblichen Weise untersucht, es folgt die Entfernung und Untersuchung der Thymusdrüse und nunmehr ist die Lunge in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

i) Der untere Teil der Luftröhre und ihre Verzweigungen sind zu öffnen und namentlich auf ihren Inhalt zu untersuchen.

k) In beide Lungen sind Einschnitte zu machen, wobei auf knisterndes Geräusch, auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittfläche hervorquellenden Blutes, sowie auf die Beschaffenheit des Gewebes, wie bei jeder anderen Leichenöffnung (§ 18) zu achten ist.

l) Die Lungen sind auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen.

m) Beide Lungen sind zunächst in ihre einzelnen Lappen, sodann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden und alle insgesamt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

n) Die Halsorgane sind in der (§ 19) beschriebenen Weise aus der Leiche zu entfernen und zu untersuchen, besonders ist der Schlund zu öffnen und sein Zustand festzustellen.

o) Ergibt sich der Verdacht, daß die Lunge wegen Ausfüllung ihrer Räume mit krankhaften Stoffen (Hepatisation) oder fremden Bestandteilen (Kindsschleim, Kindspech) Luft aufzunehmen nicht imstande war, so ist eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen.

p) Bei negativem oder zweifelhaftem Ausfall der Lungenprobe kann die Magendarmprobe ergänzend herangezogen werden. Zu ihrer Ausführung ist bei der Herausnahme der Halsorgane die Speiseröhre am unteren Ende einfach, vor Herausnahme des Magens der Zwölffingerdarm im oberen Abschnitt doppelt zu unterbinden. Der herausgenommene Magen ist wie die Lungen auf Schwimmfähigkeit zu prüfen und darauf unter Wasser zu eröffnen. Ebenso wird nachher der gesamte Darm, nachdem er oberhalb des Mastdarms nochmals unterbunden und dann in der üblichen Weise herausgenommen worden ist, auf Wasser gelegt und festgestellt, ob und welche Teile schwimmfähig sind.

Bei der Öffnung der Kopfhöhle von Neugeborenen darf die äußere Beinhaut nicht sofort mit den übrigen weichen Bedeckungen abgezogen werden, damit eine etwa vorhandene Kopfblutgeschwulst nicht übersehen wird. Bei der Durchtrennung der Schädelkapsel muß die Verschieblichkeit der Kopfknochen gewahrt werden. Die Durchtrennung der Kopfknochen geschieht mittels einer starken Schere im größten Umfange des Schädels, entweder sofort oder nachdem der Längsblutleiter von außen her eröffnet und durch Durchschneiden der Nähte und Auseinanderbiegen der Knochen ein Einblick in die Schädelhöhle genommen wurde.

Sonstige Untersuchungen.

§ 24.

Schließlich wird den Ärzten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Vorstehenden nicht angeführten Organe, wie die großen Gefäße, die Gelenke und Knochen der Glieder, falls an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten erwartet werden können, zu untersuchen, erforderlichenfalls durch Freilegen und Aufsägen der Knochen in verschiedenen Richtungen.

Besonders ist auch, wo es sich um eine unbekannte Leiche handelt, die Beschaffenheit des Skeletts (Länge der Knochen, Naht- und Knorpelverknöcherung) zu berücksichtigen, um so Anhaltspunkte für das Alter und die Größe

*) Jedoch soll keineswegs die Eröffnung der Organe der Bauchhöhle vor der Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle vorgenommen werden.

und damit für die Identität der unbekannten Person zu gewinnen.

Dies gilt auch von zerstückelten Leichen. Im übrigen ist in solchen Fällen die Untersuchung der einzelnen Stücke der Reihe nach und möglichst im Anschluß an die allgemeine Untersuchungsmethode vorzunehmen.

Nach beendigter Leichenöffnung und nach der soweit möglich erfolgten Beseitigung der Abgänge ist von den Ärzten die kunstgerechte Schließung der geöffneten Körperhöhlen zu bewirken.

III. Abfassung des Protokolls über die Leichenöffnung und des Gutachtens.

Aufnahme des Protokolls.

§ 25.

Über alles die Leichenöffnung Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen.

Der Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Teilen, wie er von den Ärzten festgestellt worden ist, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu ersuchen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

Einrichtung und Fassung des Protokolls.

§. 26.

Der den technischen Befund ergebende Teil des Protokolls muß von dem Gerichtsarzt deutlich, bestimmt und auch dem Richter verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zwecke sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden.

Die beiden Hauptabteilungen — die äußere und die innere Besichtigung — sind mit großen Buchstaben (A und B), die Abschnitte über die Öffnungen der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher dieselben stattgefunden haben, mit römischen Zahlen (I, II), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitte, welcher die Brust- und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen in dem vorletzten Absatze des § 17 erwähnten Befunde, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle beziehungsweise an denen der Bauchhöhle darzulegen.

Wird der Wirbelkanal vor oder unmittelbar nach der Schädelhöhle eröffnet, so werden die Befunde in beiden Höhlen unter I a und b eingetragen; findet die Eröffnung der Wirbelhöhle am Schlusse der Sektion statt, so wird der Befund unter III wiedergegeben.

Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Teiles ist in einem besonderen, mit arabischer Zahl zu bezeichnenden Absatz wiederzugeben. Die Zahlen laufen vom Anfang bis zum Schluß des Protokolls fort.

Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des tatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urteilen (z. B. „entzündet“, „brandig“, „gesund“, „normal“, „Wunde“, „Geschwür“ und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Jedoch steht es den Ärzten frei, falls es ihnen zur Deutlichkeit notwendig erscheint, der Angabe des tatsächlich Beobachteten derartige Bezeichnungen in Klammern beizufügen.

So notwendig für den Zweck der Leichenöffnung die genaue und bestimmte Wiedergabe der wichtigen Befunde ist, so wenig erforderlich erscheint die umständliche Wiedergabe der Befunde, welche für den Richter ohne Bedeutung sind. Für solche Befunde genügt eine kurze zusammenfassende Darstellung.

Über die technische Ausführung der Leichenöffnung in ihren einzelnen Teilen sind nur dann Angaben zu machen, wenn und soweit dieselbe aus bestimmten Gründen von der vorgeschriebenen Form abweicht.

In jedem Falle muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Teiles und zwar auch hier eine kurze Beschreibung und nicht bloß ein Urteil (z. B. „stark“, „mäßig“, „ziemlich“, „sehr gerötet“, „blutreich“, „blutarm“) gegeben werden.

Bei der Beschreibung sind der Reihe nach die Größe, das Gewicht, die Gestalt, die Farbe, ungewöhnlicher Geruch und die Konsistenz der betreffenden Teile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden. Alle Angaben über Größen- und Gewichtsverhältnisse müssen, wo ihnen größere Wichtigkeit zukommt, in Zahlen nach Grammen und Zentimetern gemacht werden.

Vorläufiges Gutachten.

§. 27.

Am Schlusse der Leichenöffnung haben die Ärzte ihr vorläufiges Gutachten über den Fall zusammengefaßt und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben.

Sind ihnen aus den Akten oder sonst besondere, den Fall betreffende Tatsachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden.

Legt ihnen der Richter besondere Fragen vor, so ist in dem Protokoll ersichtlich zu machen, daß die Beantwortung auf Befragen des Richters erfolgt.

Auf jeden Fall ist das Gutachten zuerst auf die Todesursache, und zwar nach Maßgabe desjenigen, was sich aus dem objektiven Befunde ergibt, nächstdem aber auf die Frage der verbrecherischen Veranlassung zu richten.

Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden, so muß dies ausdrücklich angegeben werden. Niemals genügt

es zu sagen, der Tod sei aus innerer Ursache oder aus Krankheit erfolgt; es ist vielmehr die letztere zu benennen.

In Fällen, wo weitere technische Untersuchungen nötig sind oder wo zweifelhafte Verhältnisse vorliegen, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung ausdrücklich vorzubehalten.

Zusätzliche Erklärungen über Werkzeuge.

§ 28.

Zeigen sich an der Leiche Verletzungen, welche mutmaßlich die Ursache des Todes gewesen sind, und ist der Verdacht vorhanden, daß ein vorgefundenes Werkzeug bei Zufügung der Verletzungen benutzt worden ist, so haben die Ärzte auf Erfordern des Richters dieses zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob und welche Verletzungen mit dem Werkzeuge bewirkt werden konnten und ob und welche Schlüsse (aus der Lage und der Beschaffenheit der Verletzung) auf die Art, wie der Täter und auf die Kraft, mit der er verfahren ist, zu ziehen seien.

Werden bestimmte Werkzeuge nicht vorgelegt, so haben sich die Ärzte, soweit dies dem Befunde nach möglich ist, über die Art der Entstehung der Verletzungen, und über die Beschaffenheit der dabei in Anwendung gekommenen Werkzeuge zu äußern.

Begründetes Gutachten.

§. 29

Wird von den Ärzten ein begründetes Gutachten (Obduktionsbericht) erfordert, so ist dieses in folgender Form zu erstatten:

Es wird unter Fernhaltung unnötiger Formalien mit einer gedrängten, aber genauen Geschichtserzählung des Falls, wenn und soweit sie auf Grund einer Kenntnisnahme der einzusehenden Verhandlungen möglich ist, unter Angabe der Aktenblätter begonnen. Sodann wird das Protokoll über die Leichenöffnung jedoch nur insoweit, als sein Inhalt für die Beurteilung der Sache wesentlich ist, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufgenommen, dabei ist auf Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Fassung des begründeten Gutachtens muß bündig und deutlich sein und die Begründung desselben so entwickelt werden, daß sie auch für den Richter verständlich und überzeugend ist. Es haben sich die Ärzte daher möglichst deutscher Ausdrücke und allgemein faßlicher Wendungen zu bedienen. Besondere Beziehungen auf literarische Quellen sind in der Regel zu unterlassen.

Vom Richter zur Begutachtung vorgelegte bestimmte Fragen haben die Ärzte vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen ist.

Das begründete Gutachten muß von beiden Ärzten unterschrieben und, wenn einer derselben ein Amtssiegel führt, mit letzterem versehen werden.

Jedes erforderte Gutachten muß von den Ärzten spätestens innerhalb vier Wochen eingereicht werden.

IV. Verfahren bei der Leichenschau.

§ 30.

Wird ein Arzt zu einer Leichenschau zugezogen, so hat er nach Maßgabe des §. 12 zu verfahren, die dort vorgeschriebenen Einschnitte können unterlassen werden.

Auf die Abfassung des Protokolls und des Gutachtens finden die Vorschriften der §§ 26 und 27 Anwendung.

In einfachen Fällen kann, wenn der Richter und Arzt einverstanden sind, von den in §. 12 vorgeschriebenen Feststellungen, soweit sie nach Lage der Sache entbehrlich erscheinen, abgesehen werden.

---

(102) **Ministerialerklärung.**

Die Elsaß-Lothringische Landesverwaltung und die Großherzoglich Badische Regierung haben zur Regelung der den Sicherheitsbeamten an der gemeinsamen Landesgrenze zu gewährenden Befugnisse die nachstehende Vereinbarung getroffen:

§. 1

Die elsaß-lothringischen und die badischen Sicherheitsbeamten sind befugt, in polizeilichen und gerichtlichen Strafsachen dringliche, keinen Verzug duldende Erhebungen und Festnahmen im Grenzgebiet des anderen Staates aus eigener Entschließung vorzunehmen. In nicht dringlichen Fällen dürfen sie solche Amtshandlungen außerhalb des eigenen Staatsgebietes nur auf besondere schriftliche Weisung ihrer Vorgesetzten verrichten.

§ 2.

Die Sicherheitsbeamten haben der Amtshandlungen außerhalb des eigenen Staates sofort und unter Vorlage der etwa nach § 1 Satz 2 erfolgten schriftlichen Weisung die nächste Gendarmeriestation oder den Gemeindevorsteher zu verständigen und um Unterstützung oder um Vornahme der der Sachlage entsprechenden ferneren Amtshandlungen zu ersuchen.

Die in einem fremden Staate festgenommenen Personen sind unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme erfolgte, abzuliefern.

§ 3.

Die Sicherheitsbeamten haben in den in § 1 bezeichneten Fällen tunlichst bald zu bewirken, daß ihnen die stattgehabte Vornahme von Amtshandlungen in dem

fremden Gebiete und deren Erfolg von der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigt werde.

§ 4.

Die Sicherheitsbeamten haben sich bei den nach dieser Vereinbarung jenseits der Grenze zulässigen Handlungen nach den Bestimmungen ihrer eigenen Dienstvorschriften zu richten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

§ 5.

Den beiderseitigen Regierungen steht jederzeit frei diese Übereinkunft mit der Wirkung aufzukündigen, daß dieselbe 6 Monate nach erfolgter Kündigung erlischt. Zur Beurkundung dessen ist auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21 Mai 1907 $\frac{\text{I. A. 4769}}{\text{St. 2424}}$ erteilten Ermächtigung die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt worden, welche gegen eine entsprechende von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellte Urkunde ausgetauscht werden soll.

Straßburg, den 4. Juni 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

I. A. 7314.

---

(103) **Bekanntmachung,**

betreffend die Außerkurssetzung der Einkronenstücke deutschen Gepräges.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Juni d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 401) die Einkronenstücke deutschen Gepräges vom 1. Oktober 1907 ab außer Kurs gesetzt hat, ist von diesem Tage ab niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Die bezeichneten Münzen werden jedoch noch bis zum 30. September 1908 von den sämtlichen Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte oder auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Die Bekanntmachungen vom 7. August 1899 (Amtsbl. S. 95) und vom 3. Juni 1907 (Amtsbl. S. 119) über die Beanstandung beschädigter Münzen sind zu beachten.

Nach dem 30. September 1908 findet eine Annahme der genannten Münzen nicht mehr statt, weder in Zahlung noch in Umwechselung.

Von den Landeskassen sind die vorhandenen und angenommenen Einkronenstücke mit tunlichster Beschleunigung bei der am Sitze befindlichen Reichsbankanstalt oder Steuerkasse umzutauschen oder im gewöhnlichen Abrechnungswege jedoch in gesonderter Verpackung abzuliefern. Diese Ablieferung oder Umwechselung ist mindestens am Schlusse jedes Monats zu bewirken.

Die kurz vor dem 1. Oktober 1908 eingehenden Münzen sind an diesem oder dem folgenden Tage umzuwechseln oder abzuliefern. Die Ablieferungen sind von den Zwischenkassen so zu beschleunigen, daß die sämtlichen Münzen spätestens am 10. Oktober 1908 im Besitz der Landeshauptkasse sind. Nach dem 10. Oktober 1908 nimmt die Landeshauptkasse die Münzen nicht mehr an.

Die Landeshauptkasse hat die Münzen, soweit solche bei der Reichsbankhauptstelle nicht mehr umgewechselt werden können, vor dem 15. Oktober 1908 dem Münzverfall-Depot des Reichs bei der Königlichen Münze in Berlin zuzuführen.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung kommen, deren Außerkurssetzung bereits am 1. Januar 1901 mit Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901 erfolgt ist (Bekanntm. vom 20. November 1900 — Amtsbl. B. S. 163 — und vom 26. März 1903 — Amtsbl. B. S. 98 —), wird den Kassen zur Pflicht gemacht, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Gepräge zu achten.

Straßburg, den 9. Juli 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 9089. **Koehnan.**

---

(104)

Die in § 76 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 vorgesehene Prüfung der Entrichtung des Frachturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels (Tarifnummer 6 und 7) bei der Eisenbahnverwaltung, sowie bei allen Anstalten und Privaten, welche die Beförderung von Gütern oder Personen gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, ist gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze für Elsaß-Lothringen dem Regierungsbaurat Schlonge bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg übertragen worden.

III. 9128.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(105) Bekanntmachung.

Der durch Verfügung vom 26. v. Mts. II 5625 zur Erstattung von Gutachten nach § 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den allgemeinen Fahrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen für den Bezirk Ober-Elsaß anerkannte Sachverständige Georg Kranner in Straßburg, Alte Kornpasse 2, wird auch zur Ausstellung der im § 14 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Führerzeugnisse für den Bezirk Ober-Elsaß amtlich anerkannt.

Colmar, den 8. Juli 1907.

II. 6121

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. Juli 1907. | Nr. 30.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(101) **Bekanntmachung,**

betreffend die anderweite Feststellung einer Ablösungssumme für die Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden frankiert abgesandt werden.

Vom 1. September 1907 ab soll die für die dienstlichen Postsendungen der Landesbehörden an im Deutschen Reiche wohnende Empfänger zu zahlende Ablösungssumme neu festgestellt werden. Die Ablösung erstreckt sich auf die Porto- und Gebührenbeträge für alle Sendungen, welche von den elsaß-lothringischen Behörden oder den einzelnen eine solche vertretenden Beamten frankiert abzusenden sind.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle vom 1. September d. J. ab bei den Postanstalten aufzuliefernden Sendungen der nachfolgenden Amtsstellen, wobei die neu hinzutretenden Stellen **in fetter Schrift** hervorgehoben sind:

1. der Statthalter und dessen Bureau,
2. der Staatssekretär und das Ministerium, einschließlich des Oberschulrats, der Straßburger Korrespondenz, des Statistischen Bureaus, des Vorstandes der Gefängnisverwaltung, der Prüfungskommissionen für die forstliche erste und zweite Prüfung, für die juristische erste und die Staatsprüfung, sowie für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, ferner des Justizverwaltungsbureaus, der Landesschuldenverwaltung und der Berufungskommissionen für die direkten Steuern (**Kapital-, Lohn- und Besoldungs-** und Gewerbesteuer) **und der 10 Berichterstatter derselben,** ferner **des Bureaus für die Rheinregulierung, der Abteilung für das Ministerial-Dienstgebäude sowie des Rheinschiffahrtsbevollmächtigten für Elsaß-Lothringen,**
3. der Kaiserliche Rat,
4. der Staatsrat,
5. der Landesausschuß,
6. die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg einschließlich aller wissenschaftlichen Institute derselben,
7. die Universitäts- und Landesbibliothek, einschließlich der Kasse,
8. die Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts,
9. **die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler,**
10. die Direktion für die geologische Landesuntersuchung, der meteorologische Landesdienst, **einschließlich der Sendungen der meteorologischen Stationen** an den Landesdienst, sowie die Hauptstation für Erdbebenforschung in Straßburg,
11. die Kreisschulinspektoren,
12. die Taubstummenanstalt in Metz,
13. die Lehrerbildungsanstalten (Seminare und Präparandenschulen),
14. die Bezirkspräsidien, einschließlich der Forstabteilungen, der Bezirksräte, der Bezirksschulräte, der Prüfungskommissionen für Apothekergehilfen und Hebammen,
15. die Kreisdirektionen, einschließlich der Kassenrevisoren.

    Zu 14 und 15 einschließlich der Sendungen, welche die Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren als Vorsitzende der landwirtschaftlichen Bezirks- und Kreisvereine an Staatsbehörden richten.
16. die Polizei-Präsidien und -Direktionen,
17. die Grenzpolizeikommissare,
18. die Gendarmeriebrigade, die Distriktsoffiziere, die Bezirks- (Oberwachtmeister) und die Gendarmeriestationen,
19. **der Landesgesundheitsinspektor,** die Kreisärzte **und die bakteriologischen Stationen zur Bekämpfung des Typhus,**
20. die Wegeinspektoren,
21. die Gewerbe-Aufsichtsbeamten,

22 **die amtlichen Weinprüfer,**
23 die Bergwerksbeamten,
24 das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei demselben einschließlich der Kommissionen zur Prüfung für das Notariat,
25 die Landgerichte und die Staatsanwaltschaft bei denselben
26 die Amtsgerichte (Amtsgefängnisse) und die Staatsanwaltschaft bei denselben (Amtsanwälte)
27 die Straf-, Gefängnis-, Erziehungs- und Besserungsanstalten, sowie das Landesarbeitshaus
28. die Disziplinarkammern für Landesbeamte und Lehrer
29. der Landesärztrat und die Kreisärzte
30. das Landgestüt,
31 die landwirtschaftliche Versuchsstation in Colmar **und deren Filiale in Metz,**
32. die Landwirtschaftsschule in Rufach,
33 **die Ackerbauschule auf der Judenmatt bei Rufach,**
34 **die landwirtschaftlichen Winterschulen und die Landwirtschafts-Inspektoren und -Lehrer,**
35 die Hufbeschlagschulen (Metz und Straßburg)
36. der Aufsichtskommissar in Rebland- und Reblausangelegenheiten
37 der Dombaumeister in Metz
38. die Hochbau- und die Kreisbauinspektoren
39 die Wegmeister
40 die Wasserbauinspektoren, die Brücken-, Domänen-, Strom-, Kanal- und Hafenmeister
41 die Meliorations-Bauinspektoren
42. die Wasserbaumeister, die Schleusenmeister und Fischaufseher oder -wärter
43 die Technische Schule in Straßburg
44 die Eichungsinspektionen und die Eichämter
45 die Oberförster, Revierförster und Förster.
46 die Direktion der Zölle und indirekten Steuern
47 die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und den Abfertigungsstellen,
48. die Obersteuer- und Obergrenzkontrolleure
49 die Nebenzollämter (mit Ausnahme von Basel)
50 die Steuerämter und Salzsteuerämter,
51 die Übergangssteuerheber
52 die Direktion der Verkehrssteuern einschl. der Hauptbuchhalterei und des Oberinspektors der Verkehrssteuern in Straßburg
53. die Inspektoren der Verkehrssteuern.
54 die Verkehrssteuerämter (zugleich Forstkassen),
55. die Direktion der direkten Steuern des Kataster- und Vermessungswesens einschließlich der Feldmesser-Prüfungskommission,
56. die Steuerkommissare
57 die Katasterämter und die sonstigen Katasterfortführungsbeamten
58 die Personalvorsteher des Vermessungswesens (Katasterkontrolleure)
59 die Steuerkassen einschließlich der mit solchen verbundenen Forstkassen der Kassen der landwirtschaftlichen Anstalten in Colmar und Rufach und der Kasse der Technischen Schule hierselbst
60. die Landeshauptkasse
61 die Staatsdepositenverwaltung

Die Verzeichnisse der einzelnen Amtsstellen werden von hieraus den Oberpostdirektionen mitgeteilt werden. Änderungen oder Zu- und Abgänge während der Dauer der Abfindung sind denselben von den Direktivbehörden mitzuteilen (vergl. Zentral- und Bezirks-Amtsbl. 1900 S 155).

Vom 1. September 1907 ab sind die von den eingeschlossenen Kassen zu zahlenden Gehälter und sonstigen Dienstbezüge an Landesbeamte und an Geistliche der drei Kulte, welche nicht am Sitz der Zahlstellen wohnen, gegen vorherige Einsendung der Quittung mit der Post zu übersenden. Das Porto für diese Sendungen, sowie auch das Porto für die mittels Postanweisungen erfolgenden regelmäßigen Lohnzahlungen an die Straßenwärter der Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen, sowie an die Arbeiter der landwirtschaftlichen, der Straßen-, Wasser und Meliorationsbauverwaltung wird in die Ablösung eingeschlossen

Zum Zwecke der Feststellung der Ablösungssumme werden die Portobeträge während der Zeit vom 1 September bis 30 November d. Js. ermittelt. Während dieser Zeit darf seitens der vorgenannten Behörden und Beamten von der Verwendung von Freimarken oder von der Auflieferung der Briefe usw. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden. (Sendungen welche ein Privatinteresse betreffen und deshalb als portopflichtige Dienstsache unfrankiert abzulassen wären, können mit den von der Privatperson eingesandten Marken frankiert werden, sie müssen aber als portopflichtige Dienstsache bezeichnet und dem Postamte mit angelegt werden.) Die abzulassenden Sendungen sind ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde usw. dazu

bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde usw. jedoch ihren Sitz im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist.

Die absendende Behörde usw. läßt die zur frankierten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch nach nachstehendem Formular eintragen. Der absendenden Behörde usw. liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe sind neben der in Spalte 4 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 5 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches er bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte trägt das Gewicht der Pakete in Spalte 6 ein und verzeichnet die sämtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 7, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefsendungen summarisch, hinsichtlich der übrigen, in Spalte 5 aufgeführten Sendungen einzeln. Die Poststelle führt gegenüber dem Portobuche der Behörde usw. eine Gegenrechnung, in welche die Postannahmestelle den Tag der Einlieferung und die Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Unter das Portoablösungsverfahren fallen alle Postsendungen der vorstehend bezeichneten Staatsbehörden usw., sofern diese Sendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs gerichtet sind und das Porto von der Absendestelle zu tragen ist.

Ausgeschlossen von der Einbeziehung in die Portoablösung bleiben die Postanweisungen, Wert- und Paketsendungen im Ortsverkehr, d. h. diejenigen Postanweisungen, Wert- und Paketsendungen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Amtsstelle ihren Sitz hat, mit Ausnahme jedoch der Orts-Postanweisungen über Löhne an die oben genannten Straßenwärter und Arbeiter sowie über Gebühren, Reisekosten usw. der Mitglieder von Kommissionen, welche listenweise angewiesen und über welche die Anweisungen der Poststelle zur Empfangsbescheinigung mit vorgelegt werden, vergl. z. B. Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898 Seite 40.

Zu den abzulösenden Porto- und Gebührenbeträgen gehören auch

a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, deren Porto abgelöst wird, neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;

b) bei Nachnahmesendungen, deren Porto abgelöst wird, neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrags;

c) die Gebühr für Postaufträge,

d) die Bestellgebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten Sendungen, deren Porto abgelöst wird,

e) die Gebühr für Rückscheine,

f) die Porto- und Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Pakete und Wertbriefe,

g) die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen,

h) die Gebühr für Laufschreiben.

Von der Portoablösung sind ausgeschlossen und daher bar oder durch Verwendung gewöhnlicher Postwertzeichen zu entrichten

a) die Porto- und Gebührenbeträge für Postanweisungen, Wert- und Paketsendungen im Ortsverkehr mit Ausnahme der Orts-Postanweisungen über listenweise angewiesene Lohnzahlungen an die obengenannten Straßenwärter und Arbeiter und Gebührenzahlungen an Kommissionsmitglieder,

b) das Porto für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs,

c) das Porto für Sendungen, die an die elsaß-lothringischen Staatsbehörden gerichtet sind, falls nicht der Absender eine elsaß-lothringische Staatsbehörde ist,

d) das Porto für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, die von einer elsaß-lothringischen Staatsbehörde unfrankiert mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ abgesandt sind und die als unbestellbar zurückkommen. (Wegen der Ausnahmen bei Briefen mit Zustellungsurkunde siehe die nachstehenden Bemerkungen),

e) die Bestellgebühren einschließlich des Eilbestellgeldes sowohl für eingehende als auch für abgehende Sendungen,

f) die Bestellgebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten nicht abgelösten Sendungen,

g) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen Geldbeträge,

h) die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen,

i) die besondere Gebühr für dringende Pakete,

k) die besondere Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienststunden angenommenen Einschreibsendungen und gewöhnlichen Pakete.

Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 kg beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden, sofern es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann.

Hat der Absender mit Zustellungsurkunde, deren Franko kontiert worden ist, die Zustellung nicht stattfinden können, so setzt die Postanstalt des Aufgabeorts vor der Rückgabe des Briefes an die absendende Staatsbehörde den für die Zustellung und für die Rücksendung der Zustellungsurkunde entrichteten Teilbetrag des Frankos in dem Portobuch ab.

Kommen unfrankierte Briefe mit Zustellungsurkunde als unbestellbar zurück, so wird das durch die Bestimmungs-Postanstalt auf dem Briefe angesetzte Porto für den Hinweg von der Aufgabe-Postanstalt bei Rückgabe der Sendung in dem Portobuche der absendenden Staatsbehörde nachgesetzt. Ebenso wird verfahren, wenn ein unfrankiert abgesandter Brief mit Zustellungsurkunde zugestellt worden ist, ohne daß der Empfänger den darauf haftenden Betrag an Porto- und Zustellungsgebühren entrichtet hat. In diesem Falle wird der gesamte Betrag an Porto und Zustellungsgebühren der absendenden Behörde zur Last geschrieben.

Werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, für die der absendenden Behörde das Franko nach der Deklaration zur Last geschrieben ist, aus dem Bereiche der Deklaration hinaus nachgesandt, so wird der an der Frankatur fehlende Betrag in dem Portobuche der absendenden Behörde nachträglich zugesetzt.

Kommen Nachnahmesendungen, deren Franko der absendenden Behörde zur Last geschrieben war, als unbestellbar zurück, so wird die bereits im voraus berechnete Postanweisungsgebühr durch die Aufgabe-Postanstalt im Portobuch der absendenden Behörde abgesetzt.

Werden Pakete und Wertbriefe, deren Franko und Versicherungsgebühr kontiert worden sind, nachgesandt, so werden die durch die Nachsendung entstehenden Gebühren durch Vermittelung der Aufgabepostanstalt in dem Portobuche der betreffenden Behörde nachgesetzt.

Die Porto- und Versicherungsgebühren, welche auf zurückgesandten Paketen und Wertbriefen haften, werden der absendenden Behörde, auch wenn sie diese Sendungen unfrankiert abgesandt hat, bei Rückgabe der Sendungen durch die Aufgabe-Postanstalt zur Last geschrieben.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldungen und der darauf zu erteilenden Antworten wird in dem Portobuche der absendenden Behörde die Gebühr von 20 Pf. angesetzt.

Die Behörden und Beamten, welche bisher in das Ablösungsverfahren nicht eingeschlossen waren, haben die bisherigen Portobücher für Sendungen an im Deutschen Reiche wohnende Empfänger nur bis zum Abende des 31. August d. Js. zu benutzen. Von da ab werden solche nur für Sendungen nach dem Auslande verwendet.

Am 1. September 1907 werden die neuen Portobücher für Sendungen an im Deutschen Reiche wohnende Empfänger in Gebrauch genommen und bis zum 30. November 1907 fortgeführt. Am Abend des letzteren Tages werden dieselben abgeschlossen, von der Staatsbehörde bezw. dem betreffenden Beamten in Spalte 7 aufgerechnet und mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und die richtige Aufrechnung versehen am 1. Dezember 1907 der Postanstalt übergeben.

Eine Zahlung dieses Portos findet nicht statt, vielmehr wird die auf Grund der Ermittelungen festzusetzende Bauschsumme bereits vom 1. September 1907 ab bezahlt werden.

Vom 1. Dezember 1907 ab sind die Sendungen der der Ablösung unterzogenen Art ohne Anschreibung in beliebiger Weise zur Auflieferung zu bringen. Die Sendungen sind sowohl während der Ermittelungszeit, wie auch später auf der Adresse in der unteren linken Ecke mit dem Vermerk **„frei durch Ablösung Nr. 19“** oder abgekürzt **„fr. d. A. 19“** und der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen. Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels der absendenden Behörde als geeignet zur unentgeltlichen Beförderung im einzelnen erweisen. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Paket-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels usw. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte mit einem Dienstsiegel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten, außerdem hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beifügung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Paketen muß der Vermerk „fr. d. A. 19“ sowohl auf die Postpaketadresse, und zwar in dem für die Aufschrift bestimmten Raume, als auch in der Aufschrift der Pakete gesetzt werden, ein weiterer Zusatz zu jenem Vermerk ist auf den Paketen selbst nicht erforderlich. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „fr. d. A. 19“ auf der Aufschriftseite der Zustellungsurkunde nicht erforderlich.

Den Behörden und Beamten ist gestattet, den Vermerk „fr. d. A. 19“ und die Bezeichnung der absendenden Behörde pp. mittels eines Stempels auf die Sendungen drucken zu lassen. **Stempel mit dem Portoablösungsvermerk in alter Form (fr. A. Aversum Nr. 19) können aufgebraucht werden.** Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel in der Regel entbehrlich, weil der Ort aus dem Postaufgabestempel und aus dem Dienststempel

vorgeht. Behörden und Beamte welche außerhalb des Reichslandes dienstlich beschäftigt sind, können die Sendungen außerhalb der Ermittelungszeit auch bei anderen Postämtern innerhalb Elsaß-Lothringen aufgeben.

Den Behörden und Beamten, deren Sendungen in das Ablösungsverfahren eingeschlossen werden, wird ein Abdruck dieser Bekanntmachung und das Formular zum Portobuch durch die vorgesetzte Behörde zugesandt werden. Falls letzteres nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ausreichen, so ist dasselbe mit der Feder herzustellen oder in gleicher Weise durch Einlagebogen zu ergänzen.

Die Bekanntmachung vom 11. März 1900 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 79) findet keine Anwendung mehr.

Allgemeine Bestimmung.

Sendungen, welche an sich die Portofreiheit genießen, sind in die Portobücher nicht aufzunehmen und insbesondere während der Ermittelungszeit auch nicht mit dem Vermerk „frei durch Ablösung Nr. 19“ zu versehen. Es sind dies alle Sendungen in Reichsdienstsachen, welche von einer Reichsbehörde gerichtet werden, sowie alle Sendungen in Bundesratssachen, in Militär- und Marineangelegenheiten. Diese Sendungen sind als Reichsdienstsache, Bundesratssache, Militär- oder Marinesache auf der oberen linken Ecke der Adresse zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu verschließen.

Zu beachten ist jedoch, daß diese Portofreiheit sich nicht erstreckt auf Stadtpostsendungen, d. h. auf Postsendungen an solche Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen. Stadtpostsendungen sind also in jedem Falle portopflichtig und mit Ausnahme der Postanweisungen, Briefe und Pakete in die Portoablösung mit einzubeziehen.

Welche Sendungen unfrankiert abzulassen sind, richtet sich nach der Anweisung vom 3. Juni 1874 (Bekanntm.-Bl. S. 45). Vergl. auch Nr. 1 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1886 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 45).

Gehen Sendungen von untergebenen Beamten ein, welche deren persönliche Angelegenheiten (Versetzung, Urlaub, Einkommen pp.) betreffen und mißbräuchlich mit dem Vermerk „frei durch Ablösung Nr. 19“ versehen sind, so sind die Umschläge mit desfallsigem Vermerk an die Postanstalt zur Einziehung des Portos von dem Absender zurück zu geben. Während der Ermittelungszeit ist die Absetzung des Portos in dem Portobuch herbeizuführen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn portofreie Sendungen (s. oben) mit dem Vermerk „frei durch Ablösung Nr. 19“ eingehen.

Sonderbestimmung für die Steuerkassen.

In die Ablösungssumme sind auch diejenigen Sendungen zwischen den Steuerkassen einzuschließen und demnach unter Anwendung der Aufschrift „frei durch Ablösung Nr. 19“ abzulassen, welche die Zustellung von Steuerzetteln oder die Übersendung der bei ihnen für andere öffentliche Kassen (auch nicht elsaß-lothringische) eingezahlten Gelder betreffen. Darunter fallen insbesondere auch die Kranken- und Berufsgenossenschafts-Kassen.

Straßburg, den 22. Juli 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 8477 **von Köller**, Staatsminister.

Anlage

Postamt

(Dieses Portobuch ist am 1. Dezember 1907 von der Behörde ꝛc. abzuschließen, auf die Richtigkeit nach der Aufrechnung, zu bescheinigen und an das Postamt abzugeben.)

Portobuch

de in

behufs Feststellung einer Ablösungssumme.

Beginn der Ermittelungszeit **1. September 1907.**

Dauer der Ermittelung **bis 30. November 1907.**

1 Lfde Nr	2 Tag der Ein-lieferung.	3 Stückzahl der gewöhnlichen Briefsendungen	4 der sonstigen Sendungen	5 Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe sowie der Pakete mit und ohne Wertangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Wertes.	6 Gewicht der Pakete kg	 g	7 Porto- und Gebührenbetrag. ℳ	 ₰

Die Richtigkeit dieses Portobuchs sowie der Aufrechnung wird bescheinigt.

den 1. Dezember 1907

Firma

Unterschrift

(107) Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheine zu Reichsschuldverschreibungen.

Um den Beteiligten die Einlösung der Zinsscheine und die Erneuerung der Zinsscheinbogen zu Reichsschuldverschreibungen tunlichst zu erleichtern, wird hierdurch bestimmt, daß die Einlösung und Erneuerung in Elsaß-Lothringen auch von allen denjenigen Steuerkassen zu bewirken ist, welche mit der Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen befaßt sind. Das sind alle diejenigen Steuerkassen, welche sich nicht am Sitze einer Reichsbankanstalt befinden, wenn an einem Orte mehrere Steuerkassen sich befinden, jedoch nur die Steuerkasse I (Nr 21 der Anlage IV zu der Bekanntmachung vom 27. Januar 1892 — Amtsbl. S. 128 — und Nr 4 der Bekanntmachung vom 28. März 1892 — Amtsbl. S. 207).

Daneben sind alle Reichsbankanstalten zur Einlösung und Erneuerung und die Kassenstellen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zur Annahme der Zinsscheine an Zahlungs Statt verpflichtet (Bekanntmachung vom 2. Oktober 1882 — Amtsbl. S. 162 — und vom 2. Dezember 1893 — Amtsbl. S. 413).

I. Einlösung der Zinsscheine.

1. Die Zinsscheine werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats ab eingelöst, die am 1. April fälligen mithin vom 21. März ab.

2. Bei der Einlösung oder der Annahme an Zahlungs Statt haben die Kassenbeamten darauf zu achten, daß die Zinsscheine echt, fällig und noch gültig sind. Die Zinsscheine sind sofort nach der Annahme durch Abschneiden der unteren linken Ecke zu entwerten.

3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einliefernden angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hülfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Bei Übersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

6. Die eingegangenen Zinsscheine sind von den Kassen von Zeit zu Zeit bei dem örtlichen Postamte gegen bares Geld umzutauschen.

II. Ausreichung neuer Zinsscheinbogen.

1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons). Der Tag des Beginns wird von der Reichsschuldenverwaltung bekannt gemacht.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsvermerk ausgefüllt hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter außer Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweit Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die erforderlichen Formulare werden von der Reichsschuldenverwaltung der Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt. Die Steuerkassen haben ihren Bedarf von der letzteren zu erbitten.

2. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das Reichsschuldbuch

handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

3. Für die geschäftliche Behandlung sind die in einer Zusammenstellung der wichtigeren Bestimmungen über Wertpapiere der Reichsschuld enthaltenen Vorschriften maßgebend. Sämtliche Steuerkassen erhalten davon zwei Exemplare, von denen eins zum Dienstgebrauch, das andere zum Aushang im Kassenzimmer bestimmt ist.

Straßburg, den 19. Juli 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III 7191 **Koetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(108) Bekanntmachung.

Zur Ausstellung der nach §. 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den allgemeinen Fahrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer von Kraftfahrzeugen wird für den Bezirk Lothringen amtlich anerkannt:

Georg Krämer zu Straßburg i. Els., Alte Kornkasse 2.

Metz, den 10. Juli 1907.

Der Bezirkspräsident.
L 3292 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 3. August 1907.	Nr. 31.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(109) **Verordnung.**

Auf Grund des durch Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) ergänzten § 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136), bestimme ich hierdurch in Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 189), was folgt:

Den in der Verordnung vom 30. Juni 1890 unter Nr. 1 aufgeführten Beamten treten hinzu

die Oberzoll- und Obersteuerinspektoren, soweit sie vor ihrer Ernennung eine etatsmäßige Regierungsassessorstelle bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern inne gehabt haben.

Diese Bestimmung findet auf die zur Zeit noch nicht erledigten Umzugskostenfestsetzungen Anwendung.

Langenburg i. W., den 18. Juli 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

III. 8198
II. 3659

---

(110) **Vorschriften**

über die Besetzung der Polizeikommissarstellen.

§ 1.

Die Stelle eines Polizeikommissars in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung wird nur solchen Anwärtern verliehen, welche einen genügenden Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§ 2.

Zum Vorbereitungsdienst werden nur Bewerber zugelassen, welche

1. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund von Schulzeugnissen (§. 90 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901) erworben,
2. das 25. Lebensjahr vollendet und das 30. nicht überschritten,
3. die ihrem Alter entsprechenden militärischen Verpflichtungen erfüllt haben und
4. genügende Mittel oder genügende Unterstützung zur Bestreitung ihres Unterhalts während einer Dauer von 3 Jahren nachweisen.

§ 3.

Dem Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, ein Führungszeugnis der Polizeibehörde des Wohnorts oder der vorgesetzten Militärbehörde, sofern der Bewerber dem stehenden Heere angehört, sowie die folgenden Schriftstücke beizufügen:

1. ein Auszug aus dem Geburtsregister,
2. die Nachweise über die Erfüllung der Vorbedingungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (§ 2 Ziffer 1, 3 und 4) und
3. ein Zeugnis des Kreisarztes über die körperliche Tüchtigkeit für den Dienst.

Das Gesuch und den Lebenslauf hat der Bewerber eigenhändig zu schreiben.

§ 4.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste erfolgt durch das Ministerium, Abteilung des Innern, welches die Einberufung zum Vorbereitungsdienste nach Bedarf

anordnet und dabei bestimmt, bei welcher Behörde der Vorbereitungsdienst abzuleisten ist.

Vor der Einführung in den Dienst ist der Anwärter nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. September 1871 betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten (Gesetzbl. S. 339) zu vereidigen.

§ 5.

Die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter sind in der Regel an einer Polizeidirektion (Polizeipräsidium) im Revier- und Bureaudienst zu beschäftigen. Sie können ausnahmsweise auch einer Kreisdirektion oder einer Grenzpolizeistelle zur Beschäftigung überwiesen werden.

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate lang, aber erforderlichenfalls bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

Polizeianwärter, welche während des Vorbereitungsdienstes dienstlich oder außerdienstlich nicht befriedigen, werden entlassen.

§ 6.

Nach beendetem Vorbereitungsdienste werden die Anwärter, welche sich durch Zeugnisse der Behörden, bei denen sie dienstlich beschäftigt waren, darüber ausweisen, daß sie ausreichend vorgebildet sind, sowie den an sie gestellten Anforderungen durch Fleiß und Wohlverhalten entsprochen haben, auf ihren Antrag zur Prüfung zugelassen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 7.

Behufs Vornahme der Prüfung wird eine Prüfungskommission in Straßburg gebildet. Die Mitglieder der Kommission werden von dem Ministerium, Abteilung des Innern, ernannt. Für jede Prüfung haben außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Mitglieder teilzunehmen.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen vorher.

Für die schriftliche Prüfung werden die Aufgaben von der Prüfungskommission gestellt. Die Zahl der Aufgaben bestimmt der Vorsitzende der Kommission. Zur Bearbeitung dürfen nur diejenigen Hilfsmittel benutzt werden, welche die Prüfungskommission zugelassen hat.

§ 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Die Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs,
2. die allgemeinen Gesetze über die Verfassung und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen,
3. die Behördeneinrichtungen im Reich und in Elsaß-Lothringen,
4. die wesentlichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der sonstigen Strafgesetze, die polizeilich wichtigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung sowie die hauptsächlichsten reichs- und landesrechtlichen Polizeigesetze,
5. die Einrichtung und der Dienstbetrieb der elsaß-lothringischen Polizeibehörden.

Außerdem findet nach näherer Anordnung des Ministeriums eine besondere Prüfung in der französischen Sprache statt.

§ 10.

Die Prüfungskommission beschließt auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Zeugnisse über den abgeleisteten Vorbereitungsdienst (§ 6), ob der Anwärter für befähigt zur Anstellung erachtet wird.

Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter durch den Vorsitzenden ein Zeugnis ausgestellt, ob er die Prüfung „sehr gut“, „gut“ oder „hinreichend“ oder ob er sie nicht bestanden hat.

Im letzteren Falle kann er nach Ablauf eines halben Jahres zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

§ 11.

Außer den in § 2 genannten Bewerbern kann die Stelle eines Polizeikommissars verliehen werden:

1. an ehemalige Berufsoffiziere des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine,
2. an Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Gemäßheit des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern den Zivilversorgungsschein erworben und das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert für die zu 1 und 2 genannten Bewerber mindestens 1 Jahr, kann aber erforderlichenfalls länger ausgedehnt werden.

Straßburg, den 30. Juli 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 10832

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. Straßburg, den 10. August 1907. Nr. 32.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(111)

In Ergänzung der Anweisung vom 16. Oktober 1900 — I A. 10377 — (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 237) zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 wird folgendes bestimmt:

Der Nummer VI Ziffer 2 der Anweisung wird nachstehender Absatz 3 angeschlossen:

„Bei Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit ist eine Mindestruhe von neun Stunden zu sichern."

Straßburg, den 31. Juli 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 10379. **Mandel.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(112) **Bekanntmachung.**

Als Sachverständiger zur Feststellung der nach §. 4 Absatz 2 und §. 14 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1906 betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Gutachten und Zeugnisse für den Bezirk Ober-Elsaß wird weiter amtlich anerkannt:

J. Kirchhuer in Benfeld (Elsaß).

Colmar, den 31. Juli 1907.

Der Bezirkspräsident
II. 6855. **v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. Straßburg, den 17. August 1907. Nr. 33

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(113)

In der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen sind mit Wirkung vom 1. d. Mts. in Abänderung der Abgrenzung der Amtsbezirke zugewiesen worden:

1. Vom Bezirk des Steueramts I Wasselnheim (Hauptzollamtsbezirk Schirmeck)

a) die Gemeinden Balbronn, Scharrachbergheim und Traenheim dem Bezirk des Steueramts I Molsheim im gleichen Hauptamtsbezirk,

b) die Gemeinden Kolbsheim und Wintzenheim dem Bezirk des Steueramts II Truchtersheim (Hauptsteueramtsbezirk Straßburg).

2. Vom Bezirk des Steueramts II Hochfelden

a) die Gemeinden Hohatzenheim, Mittelhausen und Wingersheim innerhalb des Hauptsteueramtsbezirks Hagenau dem Bezirk des Steueramts II Brumath,

b) die Gemeinde Gugenheim dem Bezirk des Steueramts II Truchtersheim (Hauptsteueramtsbezirk Straßburg).

3. Vom Bezirke des Steueramts I Zabern die Gemeinde Friedolsheim innerhalb des Hauptsteueramtsbezirks Hagenau dem Bezirk des Steueramts II Hochfelden.

4. Vom eigenen Hebebezirke des Hauptsteueramts Straßburg die Gemeinde Ernolsheim dem Bezirk des Steueramts I Molsheim (Hauptzollamtsbezirk Schirmeck).

5. Das Nebenzollamt II zu Urbeis unter Abzweigung vom Bezirk des Hauptzollamts Schirmeck dem Bezirk des Hauptsteueramts Schlettstadt.

III. 9012.

(114)

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 13. Juli 1901, betreffend die Kapitalsteuer, wird hierdurch bestimmt,

daß der Gemeinderat von Sablon ein Mitglied für die Kreiskommission zur Veranlagung der Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer für die Dauer von je drei Jahren wählt.

Die erste Periode dauert bis zum Ende des Steuerjahres 1909.

Straßburg, den 9. August 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 9098 **Keetman.**

(115)

Den Nebenzollämtern II zu Ars und Masmünster ist die Befugnis zur Abfertigung von Wein in Fässern der Tarifnummer 180 mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 jedoch nur in Mengen bis zum Zollbetrage von 400 ℳ für eine Sendung beigelegt worden.

III. 9248.

II. Verordnungen pp der Bezirkspräsidenten

a. Ober-Elsaß.

(116) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend
der Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

1. Der § 3 der Bezirkspolizeiverordnung vom 6 Januar 1904 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 19) wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt

   „Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

2. Die Anlagen A und B der vorgenannten Bezirkspolizeiverordnung werden durch die nachstehend veröffentlichten Anlagen A und B ersetzt

3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Colmar den 19 August 1907

Der Bezirkspräsident
J. V. **Dr Clemm.**

Anlage A

(Die Zusätze sind durch Sperrdruck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.)

1 Adlerfluid
2 Amrita (auch als Jugendtrost).
3 Anasarca Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe)
4 American coughing cure Lutzes
5 Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Gichtmittel Antiarthrin).
6 Antiella-Tabletten (auch als Antiella-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
*7 Antidiabeticum Bauers.
8 Antiépileptique Uten
9 Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot)
10 Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtheilgetränk oder Hydrops-Essenz Bödikers)
11 Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12 Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns)
13 Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz)
14 Antirheumaticum Sands (auch als Antirheumaticum nach Dr. Sand oder Antirheumaticum Lücks).
15 Antiskrofin
16 Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs)
17 Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador)
18 Asthmapulver Zematone auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire)
19 Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt)
20 Aufschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Aufschlagsalbe Schützes)
21 Balsam Bilfingers
22 Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stehs Balsam).
23 Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24 Balsam Sprengers (auch als Sprengerscher)
25* Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys)
26 Beinschäden-Indian Bohnerts.
27 Blutreinigungspulver Hohls
28 Blutreinigungspulver Schützes
29 Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms)
30 Büsten-Entwicklung Lamperts (auch als Universal-Büsten-Entwicklung und Büstenwachsmitteln)
31 Bruchbalsam Tanzers
32 Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmitts Bruchsalbe).
33 Corpulin (auch als Carlsbader Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad)
34 Djocal Bauers.
35 Elixir Godineau
36 Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen) ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37 Entfettungstee Grundmanns
38 Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes)
39 Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polvere anti-epilettiche Cassarini)
40 Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptisches Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie)
41 Eukalyptusmittel Heß (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß).
42 Fortolin Lochers.
43 [illegible]
44 Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45 Gebirgstee Harzer Lauers
46 Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47 Gesundheitskräuterhonig Lücks
48 Glandulen.
49 Gloria tonic Smiths
50 Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners)
51 Haematon Hallgmans
52 Heilsalbe Sprengers (auch als Sprengersche oder Zug- und Heilsalbe Sprengers oder Sprengersche)
53 Heiltrank Jacobis (auch als Heilkräuteressenz insbesondere Königstrank Jacobis)
54 Homeriana (auch als Brustthee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana)
55 Hustentropfen Lausers
56 Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung)
57 Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58 Johannisthee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus)

59 Kolikpillen Lachers.
*60 Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
61 Knöterich, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich oder Brustthee Weidemanns).
62 Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63 Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64 Kräuterpillen Burkharts.
65 Kräuterthee Lücks.
66 Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67 Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68 Kropfkur Haigs (auch als Goitre cure oder Kropfmedizin Haigs).
*69 Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70 Lebensessenz, Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71 Leberpillen Richters.
72 Magenpillen Tachts.
73 Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74 Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75 Mugolan (auch als Antidiabeticum Bremeriks).
76 Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77 Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).
*78 Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat-Nektar).
79 Nervenkraft Dressels.
80 Nervenkraftelixir Lubins.
81 Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Nerve Tonic).
82 Nervol Rays.
83 Orffin (Baumann Orffsches Kräuterpulver).
84 Pain Expeller.
85 Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86 Pillen Beechams (auch als Patentpillen Beechams).
87 Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88 Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89 Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
*90 Polypur (auch als Naturheilmittel Wildemanns).
91 Reduktionspillen Marienbader Schindler Barnays (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92 Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93 [illegible]
94 Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95 Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifica).
*96 Santal Grotzners.
97 Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).
98 Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99 Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitalis.
100 Schlagwasser Weißmanns.
101 Schwindsuchtsmittel Brandts.
102 Sirup Pagliano (auch als Sirop Pagliano, Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Blutauffrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103 Spermol (auch als Stärkungsmittel Hochaufs).
104 Speziatees Lücks (auch als Spez. ultra dietia Lücks).
105 Sternkräuter Weishaus (auch als Sternkräuter des Kurinstituts „Spes Spera").
106 Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107 Strauspol (auch als Heilmittel Strauss gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Strauss Pulver).
*108 Tabletten Hoffmans.
109 Taxolindysin.
110 Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111 Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112 Trunksuchtsmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtspulver, echtes deutsches).
113 Trunksuchtsmittel Theodor Heinzes.
114 Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115 Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116 Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antialkin).
117 Trunksuchtsmittel Wessels.
118 Tuberkulosan (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119 Universal-Magenpulver Barellas.
120 Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121 Wunderbalsam (auch als Wundercrème Balsarol).
122 Wundensalbe, imprägnierte Dicks (auch als Zillaner Pflaster).
123 Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

(Die Zusätze sind durch Sperrdruck, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch **fetten Druck**, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltenen Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.)

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode (Spezifikum) Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. **Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt)**.
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. **Bromidia Battle u. Komp.**
10. **Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers)**.
11. Epilepsiepulver (auch als R. Quante oder Fallsuchtsmittel des Quante-Instituts oder Institute of R. Quante).
12. Diphtheriemittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Naturheilmittel Winters).
14. **Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons)**.
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).
18. Kollodin Hinschkis (auch als Mittel Hinschkis gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. **Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville)**.
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
*22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
*23. Oculin Carl Reichels (auch als Augenheilmittel Oculin).
24. **Pillen Morisons**.
25. **Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen)**.
26. Pink-Pillen Williams (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr Williams).
*27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil (Schweiz)).
28. **Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts)**.
29. Heilmittel Sauters (auch als elektro-homöopathische Heilmittel von Sauter in Genf oder neue elektro-homöopathische Heilmittel usw.).
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndikats).

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 24. August 1907.	Nr. 34.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(117) **Bezirks-Polizeiverordnung,**
betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22 Dezember 1789 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII werden für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die im Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen geltenden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Polizeibeamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Radfahrers zuständigen Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz vom Polizeipräsidenten bezw. Polizeidirektor nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zu größter Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort

anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen sofort Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen) nur auf den für Fuhrwerk bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerk nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§. 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§. 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, unbeschadet anderweiter Anordnungen des Bezirkspräsidenten, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§. 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Kreisdirektors oder, falls sich die Wettfahrt über mehrere Kreise erstreckt, des Bezirkspräsidenten, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzen.

E. Strafbestimmungen.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§. 13) werden in Gemäßheit des §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§. 16.

Die Vorschriften des §. 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtsabzeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des §. 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt das Ministerium.

G. Schlußbestimmungen.

§. 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im §. 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Colmar, den 14. August 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Pencer.**

II. 7417

(Staat) №

Radfahrkarte

für

(Name, Stand)

wohnhaft zu

(Ort) den 19

Die behörde

(Stempel).

b. Unter-Elsaß.

(118)

Nachdem der Ingenieur Willy Schober seinen dauernden Wohnsitz nach Wiesbaden verlegt hat, wird seine auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen erfolgte Anerkennung als Sachverständiger zur Abgabe der nach § 1 Abs. 2 cit. geforderten Gutachten sowie der nach § 14 Abs. 1 cit. auszustellenden Zeugnisse — Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js. IV 9358, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Hauptblatt S. 204 — widerrufen.

Straßburg, den 9. August 1907.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6916 — J. V. **Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(119) Bekanntmachung.

Zur Erstattung der nach § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Lothringen wird ferner als Sachverständiger hiermit amtlich anerkannt: Hermann Weber, Regierungsbauführer, Obermaschinenmeister der Gasanstalt in Diedenhofen.

Metz, den 10. August 1907.

Der Bezirkspräsident.

I. 3958 — J. V. **Albrecht.**

(120) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend
den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

1. Der § 3 der Bezirkspolizeiverordnung vom 26. Januar 1904 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 25) wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten."

2. Die Anlagen A und B der vorgenannten Bezirkspolizeiverordnung werden durch die nachstehend veröffentlichten Anlagen A und B*) ersetzt.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Metz, den 10. August 1907.

Der Bezirkspräsident.

J. V. **Albrecht.**

*) Die Anlagen A und B sind wörtlich gleichlautend mit den auf S. 169—171 veröffentlichten Anlagen der gleichartigen Bezirkspolizeiverordnung für Ober-Elsaß.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 31. August 1907. | Nr. 35.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(181) Bekanntmachung.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung des Ministeriums vom 26. Mai 1899 $\frac{\text{IV 4101}}{\text{III. 6530}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 79 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1900 $\frac{\text{IV 6061}}{\text{III. 7979}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 205) wird mit Wirkung vom 1. September d. Js. ab hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Einfuhr von Vieh aus Luxemburg nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Mai 1899 kann auch die Kleinbahn Diedenhofen-Rodemachern-Mondorf benutzt werden.

§ 2.

Mit der veterinärpolizeilichen Untersuchung der eingeführten Tiere, die in Rodemachern stattzufinden hat, wird der Kreistierarzt in Diedenhofen beauftragt. Als Einfuhr- und Untersuchungszeiten werden jeweils die Nachmittage des 1. und 3. Dienstag im Monat festgesetzt.

§ 3.

Die nach der Verordnung vom 26. Mai 1899 den Grenzzollstellen übertragenen Obliegenheiten sind von der Übergangssteuerstelle Rodemachern wahrzunehmen.

Straßburg, den 27. August 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	J. V. **Jacob.**

$\frac{\text{IV 10307}}{\text{III. 9484}}$

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(182) Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 24. pluv. VIII werden für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

Die Vorschriften — einschließlich Muster einer Radfahrkarte — sind wörtlich übereinstimmend mit den unter (111) veröffentlichten Vorschriften, ausgenommen Abs. 1 des § 5, welcher hier lautet:

Die Karte wird von dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Radfahrers zuständigen Kreisdirektor, in der Stadt Straßburg von dem Polizeipräsidenten nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Straßburg, den 12. August 1907.

Der Bezirkspräsident.

J. V. **Pöhlmann.**

IV 6966

(123) Bezirks-Polizeiverordnung,

betreffend

den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

1. Der § 4 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1903, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 231, wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten."

2. Die Anlagen A und B der vorgenannten Bezirks-Polizeiverordnung werden durch die nachstehend veröffentlichten Anlagen A und B* ersetzt.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Straßburg, den 10. August 1907.

Der Bezirkspräsident

VI 5797. J. V.: **Pöhlmann.**

* Die Anlagen A und B sind wörtlich gleichlautend mit den auf S. 169—171 veröffentlichten Anlagen der gleichartigen Bezirks-Polizeiverordnung für Ober-Elsaß.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 7. September 1907. | Nr. 36.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(124) **Verordnung,**

betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden.

Im Hinblick darauf, daß in Belgien und den Niederlanden die Maul- und Klauenseuche, die Schweineseuche und der Rotlauf in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. Juni 1880}{1. Mai 1894}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) zur Verhütung einer Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Wiederkäuer und Schweine hiermit verordnet was folgt:

§ 1.

Außer der bereits gemäß Art. 34 der Verordnung vom 26. Mai 1869 $\frac{IV. 4101}{III. 6520}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt R. S. 79 f.) verbotenen Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Belgien und den Niederlanden wird weiterhin die Einfuhr der nachstehenden tierischen Rohstoffe und tierischen Erzeugnisse aus den beiden genannten Ländern verboten: von Milch und Rahm, von frischen und frisch gesalzenen Häuten und Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, von tierischem Dünger sowie von unverarbeiteter oder keiner fabrikmäßigen unterworfener Wolle und von rohen solchen Haaren und Borsten. Die Einfuhr überseeischer roher Wolle, die die vorgenannten Länder nur im Wege des unmittelbaren Durchgangsverkehrs berührt, bleibt gestattet. Zugleich kann das Ministerium zur Vermeidung von Beschädigungen gewerblicher Betriebe des Inlandes und sofern im Einzelfalle veterinärpolizeiliche Bedenken nicht obwalten, auf jedesmaligen Antrag von deutschen Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote der Einfuhr von tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden zulassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 24. August 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach	J. A. **Jacob**

$\frac{IV. 14041}{III. 9921}$

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 14. September 1907. | Nr. 37.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(125)

Auf Grund von § 22 der vom Bundesrat am 14. März 1898 beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten (Reichsgesetzbl. S. 39 ff.) wird unter Abänderung der Vorschrift vom 4. Mai 1898 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898 S. 139) folgendes bestimmt:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet in allen Fällen, in denen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Personen, die auszuwandern beabsichtigen, in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Polizeibehörde, die für den Wohnort dieser Personen zuständig ist, Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist, sofern es sich um die Städte Straßburg, Metz oder Mülhausen handelt, an den Bezirkspolizeikommissar, im übrigen an den Kreisdirektor zu richten.

Straßburg, den 4. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 13 548

(126) **Bekanntmachung,**
betreffend die Feldgeschworenen-Ordnung.

Der § 24 der Feldgeschworenen-Ordnung vom 14. Oktober 1900 (Amtsbl. S. 262) erhält folgende Fassung:

„Die Feldgeschworenen erhalten für das Setzen, Herausnehmen und Wiederaufrichten der Grenzmarken ein von der Gemeinde festzusetzendes angemessenes Taggeld, welches aber nicht weniger als 2,50 M für den Tag betragen darf.

Falls die Beschäftigung nicht einen vollen Tag dauert, erfolgt die Bezahlung nach der wirklich aufgewendeten Zeit in der Weise, daß für jede volle oder angefangene Stunde ein Achtel des bewilligten Taggeldes, wenigstens aber 35 Pfg. für jede Stunde vergütet werden.

Für die Teilnahme an den Gemarkungsbegehungen und an den Fortführungsterminen erhalten die Feldgeschworenen die gleiche Vergütung aus der Gemeindekasse."

Straßburg, den 31. August 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung
Zorn von Bulach.

III. 9497
I A 13372.

(127)

Dem Nebenzollamte II zu Altmünsterol, Hauptzollamtsbezirk Altkirch, ist die Befugnis beigelegt worden aus dem Auslande eingehende ungestempelte Weintonnen in unbeschränkter Menge abzufertigen.

III. 10 040.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

c. Lothringen.

(128) Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII werden für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen.

Die Vorschriften — einschließlich Muster einer Radfahrkarte — sind wörtlich übereinstimmend mit den unter (117) veröffentlichten Vorschriften.

Metz, den 31. August 1907.

Der Bezirkspräsident

I. 4057 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 21. September 1907. | Nr. 38.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(129) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aufgabe von Postsendungen der in die Porto-Ablösung eingeschlossenen Beamten außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes.

Die in die Porto-Ablösung eingeschlossenen Beamten, welche dienstlich außerhalb ihres Wohnsitzes in Elsaß-Lothringen tätig sind und Veranlassung haben, während ihrer Abwesenheit vom Wohnsitze dienstliche Briefe usw. abzusenden, werden allgemein ermächtigt, während der Dauer der Ermittelungszeit (d. h. 1. September bis 30. November d. Js.) diese Sendungen der nächsten in die Porto-Ablösung eingeschlossenen Amtsstelle zur Aufnahme in deren Portobuch zu übergeben (vergl. Bekanntmachung vom 23. Juli 1907, Amtsbl. S. 155).

Straßburg, den 18. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 10 634. **von Köller,** Staatsminister.

---

(130) **Verordnung**

über den Straferlaß in Zoll- und Steuersachen.
Vom 19. September 1907.

Auf Grund des § 60 des Gesetzes betreffend das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuersachen vom 24. Juli 1907, Gesetzbl. für Els.-Lothr. S. 80, wird bestimmt:

1. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern ist befugt, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder die Vorschriften über indirekte Reichs- oder Landesabgaben, bei denen die Entscheidung einer ihm unterstellten Behörde zusteht, im Wege der Nachsicht nach den Umständen des Falls die verwirkte Zoll- oder Steuerstrafe völlig niederzuschlagen, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.
2. Die Hauptamtsdirektoren und die Zollinspektoren als Vorstände von hauptamtlichen Abfertigungsstellen oder von Grenzaufsichtsbezirken sind berechtigt, im Wege der Nachsicht Zuwiderhandlungen der in Nr. 1 bezeichneten Art, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, überhaupt und sonstige Zuwiderhandlungen dieser Art, wenn die in Frage kommenden Abgaben 3 Mark nicht übersteigen, straffrei zu lassen, so lange der Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.
3. Die Hauptämter sind ermächtigt, in den ihrer Entscheidung unterliegenden Zoll- und Steuerstrafsachen bei Genehmigung der Unterwerfungsverhandlungen im Wege der Nachsicht geringere als die gesetzlichen Strafen festzusetzen, insbesondere auch von Anordnung der an sich verwirkten Einziehung abzusehen.

   Übersteigt in den vorgedachten Fällen der Strafnachlaß einschließlich des Werts der etwa aufgehobenen Einziehung den Betrag von 300 *M*, so bedarf es der Genehmigung des Direktors der Zölle und indirekten Steuern.
4. Bei rechtskräftig gewordenen Strafbescheiden ist der Direktor der Zölle und indirekten Steuern ermächtigt, auf genügend begründeten Antrag Strafmilderung oder vollen Straferlaß zu gewähren, auch von einer etwa verwirkten Einziehung Abstand zu nehmen, wenn der nachgelassene oder erlassene Betrag ausschließlich des Einziehungswerts den Betrag von 300 *M* nicht übersteigt.
5. Von den in den Nummern 1—4 verliehenen Befugnissen ist kein Gebrauch zu machen, wenn nach den Umständen des Falls nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß absichtliche Steuerverkürzungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesüberschreitungen vorliegen, es sei denn, daß die verwirkte oder verhängte Strafe in einem derartigen Mißverhältnisse zu dem Betrage der in Frage kommenden Abgabe steht, daß eine Milderung am Platze erscheint.

Besondere Vorschriften in Beschlüssen des Bundesrats bezüglich der für Rechnung des Reichs zu erhebenden Abgaben bleiben unberührt.

Straßburg, den 19. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 10648. **von Köller**, Staatsminister.

(131) Einrichtung
von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Zwischen dem Reiche und Griechenland ist ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen worden, der auf Seite 545 ff. der am 3. September d. Js. zur Ausgabe gelangten Nummer 38 des Reichsgesetzblatts veröffentlicht ist. Der Vertrag tritt gemäß der Bestimmung in Artikel 20 Abs. 1 in Deutschland zehn Tage nach dieser Veröffentlichung, sonach mit dem Ablauf des 13. September in Kraft.

Im Artikel 19 des Vertrags ist der wechselseitige Austausch von Mitteilungen über die in dem einen Lande gegen Angehörige des anderen Landes ergangenen Strafurteile vereinbart worden.

Hiernach wird in Ergänzung der Ausführungsverfügung des Ministeriums vom 26. September 18[illegible] (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 250 ff., Sammlung der Justizverw. Bd. XXI S. 355 ff.) folgendes bestimmt:

Den in Nr. 37 der Verfügung genannten Staaten, mit welchen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet, tritt Griechenland hinzu. Betreffs der Aufstellung und Weitersendung der Strafnachrichten für Griechenland ist vom Tage des Inkrafttretens des Auslieferungsvertrags ab in gleicher Weise zu verfahren, wie es für den Austausch mit den anderen fremden Ländern vorgeschrieben ist.

Straßburg, den 14. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 6502. **Dr. Petri.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

a. Ober-Elsaß

(132)

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche in Elsaß-Lothringen z. Zt. wieder erloschen ist, erscheint es angängig, in den zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit im Inlande ergriffenen Maßnahmen eine Erleichterung eintreten zu lassen. Demgemäß bestimme ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs unter Aufhebung meiner Verordnung vom 7. November 1906 III 9156 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 207:

„Die Bezirkspolizeiverordnungen vom 8. März 1895 I. 1463 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Hauptblatt Seite 131/32) und vom 5. Februar 1902 III. 779 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Hauptblatt Seite 37) betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs insbesondere die Ausführung von Gesundheitszeugnissen der Viehtransporteure werden mit Wirkung vom 20. September 1907 ab einstweilen und bis auf weiteres außer Kraft gesetzt."

Colmar, den 16. September 1907.

Der Bezirkspräsident
III. 8928. **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß

(133)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Elsaß-Lothringen z. Zt. wieder erloschen ist, erscheint es angängig, in den zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit im Inlande ergriffenen Maßnahmen eine Erleichterung eintreten zu lassen. Ich bestimme daher:

Die Bezirkspolizeiverordnungen vom 30. November 1895 VI. 8016 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1895 S. 231), vom 18. Februar 1902 VI. 564 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1902 S. 49) werden hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1906 VI. 9072 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1907 Seite 2), betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, mit Wirkung vom 20. d. Mts. ab einstweilen und bis auf weiteres wieder außer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 15. September 1907.

Der Bezirkspräsident.
VI. 6712. J. V.: **Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(134)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Elsaß-Lothringen z. Zt. wieder erloschen ist, erscheint es angängig, in den zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit im Inlande ergriffenen Maßnahmen eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Demgemäß setze ich hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Dezember 1906 VI 2344 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1907 A. Seite 3 — die Bezirkspolizeiverordnung vom 20. Februar 1902 betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, insbesondere die Ausführung von Gesundheitszeugnissen bei Viehtransporten mit Wirkung vom 20. d. Mts. ab einstweilen und bis auf weiteres wieder außer Kraft.

Metz, den 16. September 1907.

Der Bezirkspräsident.

VI 1696. I. V. Dr. **Freudenfeld.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 28. September 1907.	Nr. 39.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(135) **Ausführungsbestimmungen und Vollzugsanweisung**

zum Gesetze vom 24. Juli 1907, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Vom 19. September 1907.

Zu § 3

1. Das zuständige Hauptamt hat bei Prüfung der Frage, ob es sich in einem Fall ausnahmsweise der Entscheidung enthalten und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgeben soll, im allgemeinen lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen zu handeln. Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren, welche bis zur Bekanntmachung eines Strafbescheids zulässig ist, hat stets zu erfolgen, wenn bei gleichzeitiger Beschuldigung einer Person wegen Verletzung von Zoll- oder Steuer- und von anderen Strafgesetzen Zweifel darüber bestehen, ob der Fall des § 73 oder der des § 74 Str. G. B. gegeben ist.

Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 74 Str. G. B. die Staatsanwaltschaft um die Abgabe der Sache ersucht.

Der Antrag des Beschuldigten oder sonstiger Beteiligter auf gerichtliche Entscheidung vor Bekanntmachung des Strafbescheids ist wirkungslos.

Zu § 4.

2. Wenn Anzeigen der Unterstellen eingehen, so haben diese etwaige Mängel in der Feststellung des Tatbestands tunlichst zu beseitigen. Erforderlichenfalls sind Angeschuldigte und Zeugen, falls sie zugegen sind und Gefahr im Verzuge liegt, zu vernehmen, geeignetenfalls ist alsbald eine Untersuchungsverhandlung aufzunehmen. Die Verhandlungen sind unverzüglich dem Hauptamte zu übersenden.

3. Der mit der Bearbeitung der Strafsachen beauftragte hauptamtliche Beamte ist für die richtige und schnelle Bearbeitung der Eingänge verantwortlich; er hat die Verpflichtung, dem ihm etwa beigegebenen Hilfsbeamten die im jedem einzelnen Falle erforderlichen Weisungen zu erteilen. Vernehmungen in wichtigeren Sachen hat er persönlich vorzunehmen, wobei er sich eines Protokollführers bedienen kann. Soweit bei Unterstellen eine Prozeßbearbeitung stattfindet, liegt sie dem Amtsvorstande, bei dessen Behinderung dem Stellvertreter ob.

Alle Verfügungen des Hauptamts in Prozeßangelegenheiten bedürfen der Zeichnung des Oberinspektors. Die im Falle dienstlicher Abwesenheit von seinem Vertreter erlassenen Verfügungen sind ihm alsbald nach Rückkehr zur Kenntnis vorzulegen.

Zu § 7.

4. Als Zeit der Einleitung des Verfahrens gilt der Tag der Einleitungsverfügung oder, wenn eine solche nicht besonders erlassen ist, der Tag der Eintragung in das Prozeßhandbuch.

Welches von den örtlich zuständigen Hauptämtern die Untersuchung zu führen und die Entscheidung zu erlassen hat, ist nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, insbesondere im Interesse möglichster Vermeidung von Kosten und Zeitverlust für die Beteiligten zu beurteilen.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit im Falle des Zusammenhangs im § 7 Abs. 3 sind nur für die Elsaß-Lothringen angehörenden Beteiligten maßgebend. Hinsichtlich der Beteiligten, welche einem anderen Bundesstaat angehören, gelten die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und der Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 256), im § 19 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 (Gesetzbl. 1871 Nr. 6) und § 73 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 695).

Zu § 8.

5. a) Die Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern oder durch die Post erfolgen.
   b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Übergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an jeden Beteiligten. Einem Bevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind jedoch Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte von ihm vertreten werden.
   c) Zustellungen an Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige sind stets an die Person selbst zu richten, im Falle des § 36 Abs. 2 des Gesetzes außerdem an den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten.
   d) Zustellungen an nicht prozeßfähige Einziehungsbeteiligte oder Vertretungspflichtige, ferner an Behörden, Gemeinden und Körperschaften sowie an Vereine sind an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Sind mehrere Vertreter vorhanden, so genügt die Zustellung an einen.
   e) Zustellungen an Einziehungsbeteiligte und Vertretungspflichtige können an einen in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn sie durch den Betrieb eines Gewerbes veranlaßt sind, an einen Prokuristen erfolgen.
   f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die §§ 180—184 Abs. 1, 186 und 188 C. P. O.
   g) Die nach § 188 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis wird von derjenigen Behörde erteilt, welche die Zustellung angeordnet hat.
   h) Das zuzustellende Schriftstück ist in einem mit dem Amtssiegel verschlossenen, adressierten und mit einer Geschäfts-Nr. bezeichneten Briefumschlag dem Zustellungsbeamten oder der Post zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist zu setzen: „Vereinfachte Zustellung.“ Die auf dem Umschlag angegebene Geschäfts-Nr. ist in den Akten zu vermerken.
   i) Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:
      1. Ort und Zeit der Zustellung,
      2. Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
      3. Bezeichnung der Person, welcher zugestellt worden ist, in den Fällen der §§ 181, 183, 184 C. P. O. die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, bei Zustellungen nach § 182 C. P. O. die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt worden sind,
      4. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen worden ist,
      5. die Bezeugung, daß der seinen Verschluß, seine Adresse und seiner Geschäfts-Nr. nach bezeichnete Briefumschlag übergeben worden ist,
      6. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten. Der Tag der Zustellung ist auf dem Briefumschlage zu vermerken.

   Die Zustellungsurkunde ist der auftraggebenden Behörde zu überliefern.

k) Bei Zustellungen durch die Post sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendung mit Zustellungsurkunden zu befolgen (Zentral- und Bezirks-A. Bl. 1889 S. 145).

l) Zustellungen an Personen in einem anderen Bundesstaat erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde oder durch die Post.

m) Zustellungen an Personen im Ausland erfolgen, wenn sie einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet haben, an diesen, andernfalls wird das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse des Empfängers frankiert zur Post gegeben. Die Zustellung wird 2 Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht der Brief als unbestellbar zurückkommt. In den Akten ist zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist.

Sollte ausnahmsweise eine Zustellung im Ausland in den Formen der §§ 199—202 Z. P. O. (diplomatische Zustellung) erforderlich erscheinen, so ist unter Beifügung des zuzustellenden Schriftstücks an den Direktor zu berichten.

Bezüglich der Behändigung von Vorladungen und Bekanntmachungen an schweizerische Staatsangehörige wegen der bei den elsaß-lothringischen Zollabfertigungsstellen in Basel begangenen Übertretungen der deutschen Zoll- und Steuergesetze wird auf Artikel 4 des Vertrags vom 16. August 1905, R. G. Bl. 1906 S. 345 verwiesen.

n) Wenn eine nach m Abs. 1 oder 2 erfolgende Zustellung ergebnislos bleibt, sowie wenn der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder eines sonst Beteiligten unbekannt ist, so kann die Zustellung auf Anordnung des Hauptamtes durch Anheften des zuzustellenden Schriftstücks an die zum Anhängen bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Strafbescheide, es sei denn, daß sie nur eine Einziehung aussprechen oder daß sie lediglich einem Einziehungsbeteiligten bekannt gemacht werden sollen. In diesen Fällen ist nur der entscheidende Teil des Strafbescheides anzuheften.

Zu § 10

6. Die Zustellung an einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

Im übrigen sind für die Bestimmung der Militärbehörde, an welche das Ersuchen um Behändigung des Schriftstücks zu richten ist, die durch die Verfügungen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 23. Juli 1880 (A.-Bl. der Ver. 1879/80 S. 90) mitgeteilten Vorschriften für Ladungen maßgebend. Das erforderliche Ersuchungsschreiben ist vom Hauptamte zu erlassen; dem Schreiben ist das zuzustellende Schriftstück (Strafbescheid in Ausfertigung, Ladung in Abschrift) beizufügen.

7. Die Zustellung kann auch durch einfache Behändigung durch einen Beamten der Zollverwaltung erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Behändigung wird durch das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis desjenigen erbracht, an den die Zustellung zu erfolgen hat.

Zu § 11

8. Beschuldigte und Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige können formlos geladen werden, wenn nicht angenommen werden muß, daß sie nur einer förmlichen Vorladung Folge leisten würden. Die formlose Ladung erfolgt durch schriftliches Ersuchen der untersuchungsführenden Stelle und muß Gegenstand, Ort und Zeit des Termins enthalten.

Zu § 13.

9. Die Beschlagnahme erfolgt dadurch, daß der Beamte — nötigenfalls nach zwangsweiser Besitzergreifung — den Gegenstand in Verwahrung nehmen oder in anderer Weise, z. B. durch Anlegung eines Verschlusses, Versiegelung, Hingabe zur Verwahrung oder Beaufsichtigung an die Ortsbehörde sicherstellen.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände an eine Unterstelle abgeliefert, so hat diese die Entscheidung des Hauptamts darüber einzuholen, ob die Gegenstände an dieses abzuliefern oder bei der Unterstelle zu belassen sind. Sind die

beschlagnahmten Gegenstände einer Ortsbehörde anvertraut werden, so muß das Hauptamt, sofern die Freigabe nicht verfügt wird, sie entweder selbst in Verwahrung nehmen oder die Ablieferung an eine Amtsstelle anordnen.

Menge, Gattung und Beschaffenheit der beschlagnahmten Gegenstände sind sofort nach der Beschlagnahme auf der Anzeige oder dem Protokoll zu beurkunden, der Wert der Gegenstände ist erforderlichenfalls unter Zuziehung Sachverständiger protokollarisch festzustellen, bei geringwertigen Waren und bei Kleinigkeiten genügt es, wenn der Wert durch den untersuchungsführenden Beamten in den Akten vermerkt wird.

Zu § 14.

10. Die Rückgabe von Einziehungsgegenständen kann, soweit nicht ihr Übergang in den freien Verkehr aus gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen verboten oder ihre Zurückbehaltung als Beweismittel erforderlich ist, auch dann erfolgen, wenn die auf ihnen ruhende Abgabe gezahlt und entweder ihr voller Wert hinterlegt, oder die Verpflichtung zur Zahlung des Werts von dem Beschuldigten oder einem Dritten übernommen und sichergestellt worden ist.

Sind beschlagnahmte Gegenstände aus gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen zu vernichten, so sind sie, sobald sie für die Beweisführung entbehrlich geworden sind, der zuständigen Polizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung auszuliefern.

Zu § 15

11. Der freihändige Verkauf beschlagnahmter Gegenstände ist unter den in Ziff. 41 angegebenen Voraussetzungen zulässig.

Zu § 16

12. Die Veräußerung erfolgt nach § 15 Satz 2 des Gesetzes.

Zu § 17

13. Wird die Durchsicht von Handelspapieren und Handelsbüchern des von der Durchsuchung Betroffenen erforderlich, so ist der Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Durchsuchung vorgenommen worden ist, von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und um Vornahme der Durchsicht zu ersuchen (St. P. O. § 160).

Zu § 18.

14. Die im Abs. 2 des § 18 zugelassene Zuführung des Festgenommenen zur nächsten Zoll- oder Steuerbehörde unterbleibt, wenn gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben oder ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen worden ist. In diesem Falle ist nach §§ 128 u. 129 St. P. O. zu verfahren.

Abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 3 hat die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerbehörde auch dann zu erfolgen, wenn sie sonst geboten ist, insbesondere wenn der Grund der Festnahme sich als unrichtig erweist oder weggefallen ist.

Ob die angebotene Sicherheit genügend ist, wird nach pflichtmäßigem Ermessen der Amtsstelle entschieden. Wird eine Sicherheit angenommen, so ist darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Im Falle der Festnahme ist der Beschuldigte alsbald über das Recht, sich dem zuständigen Amtsgericht vorführen zu lassen, zu belehren. Daß dies geschehen ist, muß in der Vernehmungsverhandlung beurkundet werden.

Zu § 19.

15. Die freiwillige Unterwerfung ist bei allen Zuwiderhandlungen zulässig, zu deren Bestrafung die Verwaltungsbehörde zuständig ist. Insbesondere können im Unterwerfungsverfahren auch Fälle der wiederholten Hinterziehung erledigt werden, wenn die letztere nur mit Geldstrafe allein oder in Verbindung mit Einziehung bedroht ist.

Die Unterwerfungsverhandlung soll außer den Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und das anzuwendende Strafgesetz bezeichnen, auch eine genaue Festsetzung der Strafe einschließlich der etwa verwirkten Einziehung oder des an deren Stelle tretenden Wertersatzes, der Kosten des Verfahrens und der zu entrichtenden Abgaben sowie die ausdrückliche Erklärung des Beschuldigten enthalten, daß

er die Strafverhandlung und deren Tatbestand anerkenne und sich dieser Festsetzung unter Verzicht auf den Erlaß eines Strafbescheides unterwerfe.

Hat der Beschuldigte nicht sofort Zahlung geleistet, so ist ihm eine Frist hiezu zu bestimmen.

Die Unterwerfungsverhandlung ist von dem Beschuldigten mit zu unterschreiben oder, wenn er dazu unfähig ist, mit einem Handzeichen zu versehen. Verweigert er die Unterschrift oder das Handzeichen, so gilt die Unterwerfung als nicht erfolgt.

Beantragt der Beschuldigte, die festgesetzte Strafe bei der Genehmigung zu mildern, so ist seine Bitte unter Angabe der von ihm geltend gemachten Gründe in das Protokoll aufzunehmen.

Bei der Unterwerfung findet § 27 des Gesetzes Anwendung.

In einfachen Fällen und bei sofortiger Bereitwilligkeit zur Unterwerfung kann ohne vorgängige besondere Vernehmung des Beschuldigten und ohne Erstattung einer schriftlichen Anzeige zur Errichtung der Unterwerfungsverhandlung geschritten werden. In diese ist auch die Ermittelung des Werts der einzuziehenden Gegenstände aufzunehmen.

Zu § 21.

16. Die Genehmigungsverfügung erhält das Datum vom Tage der Unterschrift des Oberinspektors.

Eine vom Hauptamte verfügte Strafminderung ist in dem Genehmigungsvermerke hervorzuheben. Auch ist gegebenenfalls die Rückzahlung des zu viel entrichteten Betrages anzuordnen.

Wird ein Antrag des Beschuldigten auf Strafminderung bei der Genehmigung nicht berücksichtigt, so ist der Beschuldigte von der Ablehnung unter kurzer Angabe der Gründe durch zustellungsfähiges Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Zu § 22.

17. Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen enthalten und den Hergang der Sache kurz und vollständig wiedergeben. Insbesondere sind die Eröffnung der Beschuldigung an den Beschuldigten und dessen Erklärung, sowie die Angaben etwaiger Zeugen hervorzuheben, ferner sind die Gegenstände des Vergehens nach Art und Menge zu bezeichnen und eine etwa erfolgte Beschlagnahme zu erwähnen.

Das Protokoll ist in direkter Rede aufzunehmen.

Sind die zu Vernehmenden der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß gleichwohl die Verhandlung in dieser Sprache aufgenommen werden. Der zu Vernehmende hat das Protokoll mit dem Anerkenntnis zu unterzeichnen, daß es ihm zuvor in seine Sprache übersetzt worden sei.

Ist der die Untersuchung führende Beamte der fremden Sprache nicht mächtig, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Dolmetscher hat am Schluß des Protokolls die Versicherung abzugeben, treu und gewissenhaft verdolmetscht zu haben.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es diese betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von dem aufnehmenden Beamten unter Beifügung seiner Amtseigenschaft sowie von den Beteiligten zu unterschreiben. Falls dies nicht geschehen ist, ist anzugeben, weswegen die Unterschrift unterblieben ist.

Abänderungen im Protokolle durch Einschalten, Durchstreichen oder Wegwischen in irgend wesentlichen Punkten sind unstatthaft. Berichtigungen oder Ergänzungen können am Rande vermerkt werden und sind zu unterzeichnen.

Das Protokoll oder die Anzeige kann, falls nicht eine vorläufige Festnahme stattgefunden hat, an jedem Orte (in Ortseinnehmereien, Aufsichtsstationen, auch im Freien) errichtet werden.

Die schriftliche Anzeige hat den im Abs. 1 gegebenen Bestimmungen zu entsprechen. Aus der Anzeige muß ersichtlich sein, welche Tatsachen der Beamte auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und welche er auf Grund von Aussagen vorträgt, auch muß die Darstellung mehrerer Beamten ergeben, ob die angegebenen Umstände von allen oder von welchen einzelnen wahrgenommen worden sind. Eine Versicherung der Richtigkeit auf den Diensteid unterbleibt.

Tritt eine Privatperson als Anzeiger auf, so ist sie wie ein Zeuge zu Protokoll zu vernehmen (Ziff. 22). Insbesondere ist festzustellen, welches Interesse der Anzeigende an der Sache hat.

Die von Aufsehern aufgenommenen Protokolle und erstatteten Anzeigen sind der nächsten Amtsstelle und von dieser unter Beachtung der Ziffer 3 dem Hauptamte zu übersenden.

Zu § 23.

18. Die Abgabe einer Sache zum gerichtlichen Verfahren erfolgt durch das zur Untersuchung zuständige Hauptamt, indem es die erwachsenen Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft mit dem Antrag übersendet, die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und sonstige Beteiligte zu erheben. Gleichzeitig ist ein tunlich zu begründender Strafantrag zu stellen.

Lehnt die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Strafverfolgung ab, so kann nach §§ 464—466 Str. P. O. das Hauptamt nach Einholung der Genehmigung des Direktors selbst die Anklage erheben. Auch kann das Hauptamt in wichtigen Fällen sich nach §§ 467—469 Str. P. O. der Verfolgung anschließen. Sowohl bei der selbständigen Anklageerhebung als im Falle des Anschlusses hat das Hauptamt einen Vertreter zu benennen.

Für die weitere Untersuchung im Verwaltungsweg wie für das Verwaltungsstrafverfahren überhaupt gilt als Grundsatz, daß Kosten tunlichst zu vermeiden sind.

Die Vernehmung von Beschuldigten, Beteiligten und Zeugen hat in der Regel bei der nächsten Behörde der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, in besonderen geeigneten Fällen bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Bei Personen, welche in anderen Bundesstaaten wohnen oder sich aufhalten, ist § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 256) zu berücksichtigen. Ferner findet § 49 Str. P. O. Anwendung.

Die Vernehmung kann mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des zu Vernehmenden oder andere Umstände durch beauftragte Beamte in der Wohnung des zu Verhörenden oder sonst außerhalb der Amtsstelle erfolgen. Im besonderen ist auch § 71 Abs. 1 Str. P. O. zu denken.

Zu § 24.

19. Bei der Vernehmung des Beschuldigten sollen die Vorschriften des § 136 Str. P. O. Anwendung finden.

Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten soll folgende Punkte umfassen:

1. Sämtliche Vornamen (Rufname unterstrichen) und den Zunamen, bei Ehefrauen und Witwen sowohl die eigenen Vor- und Zunamen wie Vor- und Zunamen des Ehemannes,
2. Stand, Gewerbe (auch bei weiblichen Personen),
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Wohnort (Kreis) und Wohnung,
5. Familienstand,
6. Vorstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

Verweigert der Beschuldigte die Aussage, so findet die Vorschrift in § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Bei einfachen Zuwiderhandlungen, wie z. B. Zoll- und Steuerordnungswidrigkeiten, Verfehlungen gegen das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande usw. kann, wenn hierdurch der Erfolg der Untersuchung nicht gefährdet wird, von einer persönlichen Vernehmung des Beschuldigten abgesehen werden. In diesem Falle ist der Beschuldigte schriftlich zur Erklärung über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung mit dem Hinweis aufzufordern, daß nach Ablauf einer nach den Umständen des Falles zu bestimmenden Frist die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde.

Zu §§ 25, 26.

20. Bei der Aufforderung zur Erklärung oder der Vernehmung ist dem Einziehungsbeteiligten oder dem Vertretungspflichtigen mitzuteilen, welche Zuwiderhandlung in Frage steht und wem sie zur Last gelegt wird. Weiter ist er zu befragen, ob er die Schuld des Bezichtigten und die Verwirkung der Einziehung oder die Vertretungspflicht anerkenne, oder welche Einwendungen er vorzubringen habe.

Zu § 27

21. Als Beistände sind nur volljährige und geschäftsfähige Personen zuzulassen.

Zu § 28.

22 Bei Vernehmung von Zeugen sind die Vorschriften in Ziffer 17 sowie die §§ 58 Abs 1, 67, 68 Str. P. O. zu beachten.

Der Zeuge soll vor der Vernehmung eine Versicherung dahin abgeben, daß er nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde.

Eine Gegenüberstellung der Zeugen mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten oder sonstigen Beteiligten ist vorzunehmen, wenn davon eine Aufklärung der Sachlage zu erwarten ist.

Die Angaben der Zeugen sind getreu, vollständig und in ihrer Redeweise niederzuschreiben, es ist ersichtlich zu machen, ob die Aussagen auf eigenen Wahrnehmungen oder auf Hörensagen beruhen.

Vorladungen von Beamten anderer Verwaltungen sollen gleichzeitig den ihnen vorgesetzten Behörden mitgeteilt werden.

Zu § 30

23. Dolmetscher gelten als Sachverständige.

Die Festsetzung und Anweisung der zu gewährenden Entschädigung erfolgt bei den Hauptämtern durch den Vorsteher oder seinen Vertreter.

Für die Berechnung der Entschädigung ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30 Mai 1898 (R G Bl. S 689) maßgebend. Die Beschwerde wird bei demjenigen Hauptamte, welches die Gebührenentscheidung getroffen hat, zu Protokoll oder schriftlich eingelegt.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so übersendet das Hauptamt die Akten ohne Rückäußerung dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Hauptamt liegt, unter Bezug auf § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Entscheidung.

Zu § 31.

24 Die Bestimmung des § 31 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Zeuge oder Sachverständige der Ladung zwar Folge leistet, die Aussage aber unberechtigt (§ 29 des Gesetzes) verweigert.

In dem Ersuchungsschreiben sind kurz die Gründe anzugeben, welche die gerichtliche bezw. eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen erforderlich oder wünschenswert machen.

Zu § 32

25 Für Sachverständige, deren Auswahl und Ernennung durch das Hauptamt erfolgt, sind die Vorschriften der §§ 75 und 76 Str. P. O maßgebend.

Bei der Auswahl der Sachverständigen sind ferner die Bestimmungen des § 78 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 und des § 137 der Ausführungsbestimmungen hierzu zu beachten, außerdem ist auf die §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 Str. P. O Rücksicht zu nehmen.

Der Sachverständige soll vor Erstattung des Gutachtens eine Versicherung dahin abgeben, daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Wegen Ermittelung der persönlichen Verhältnisse des Sachverständigen sind die entsprechenden Vorschriften für Zeugen maßgebend. Dem Sachverständigen steht es frei, sein Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Zu § 33.

26. Die Abgabe einer an sich zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sache an die Staatsanwaltschaft kann unterbleiben, wenn die Untersuchung im Verwaltungswege die völlige Grundlosigkeit der Beschuldigung, auch insoweit sie die Verletzung der allgemeinen Strafgesetze betrifft, ergeben hat. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Zu § 34.

27. Nach § 34 des Gesetzes ist auch zu verfahren im Falle der Niederschlagung im Wege der Nachsicht.

Zu § 35.

28. Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Abgaben ist in die Entscheidungsformel des Strafbescheids mit aufzunehmen.

Die Verpflichtung des Einziehungsbeteiligten zur Anerkennung der Einziehung ist im Falle des § 25 des Gesetzes in dem Strafbescheid selbst dann auszusprechen, wenn dieser nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes auf Grund der eingegangenen Anzeigen und Protokolle ohne weitere Untersuchung erlassen wird.

29. Die Reinschriften in Verwaltungsstrafsachen (Strafbescheide, Strafanträge, Einstellungsbenachrichtigungen, Kostenbeschlüsse und dergl.) werden von dem Oberinspektor oder dessen Stellvertreter allein vollzogen.

Der Strafbescheid erhält das Datum von dem Tage der Unterschrift des Oberinspektors.

Der Strafbescheid soll einen Hinweis enthalten, daß, falls nicht innerhalb einer Woche bezahlt würde, zwangsweise Beitreibung erfolgen werde.

Zu § 36.

30. Die Bekanntmachung des Strafbescheids erfolgt in der Regel durch Zustellung oder Behändigung, ausnahmsweise durch Verkündung zu Protokoll. Hierbei können sich der Beschuldigte oder die sonstigen Beteiligten durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Sowohl bei der Zustellung wie bei der Verkündung ist jedem Beschuldigten und jedem Vertretungspflichtigen eine Ausfertigung des Strafbescheides, dem Einziehungsbeteiligten eine Abschrift zu übergeben. Bei der Verkündung ist in dem Protokolle, auf welches im übrigen die Vorschriften der Ziffer 17 Anwendung finden, zu bezeugen, daß den Beschuldigten oder sonstigen Beteiligten oder ihren Vertretern der Strafbescheid vorgelesen oder zum Durchlesen vorgelegt worden sei.

Der Strafbescheid ist in der Abschrift zu den Untersuchungsverhandlungen zu bringen.

Bestrafungen von Beamten anderer Verwaltungen sind den ihnen vorgesetzten Behörden mitzuteilen.

Zu § 37.

31. Die Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch einen Beteiligten hat für diesen den Ausschluß der Beschwerde zur Folge; die Ergreifung der Beschwerde schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus.

Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Teil Beschwerde eingelegt hat, so ist über die letztere in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen und liegt nicht etwa Anlaß vor, den Strafbescheid zurückzunehmen, so übersendet das Hauptamt die Akten nebst dem Strafbescheide der Staatsanwaltschaft unter Bezug auf § 460 St. Pr. O. mit dem Ersuchen um Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung.

Ein bei der Verwaltungsbehörde eingelegtes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 461 St. P. O.) ist der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Das weitere gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach § 462 St. P. O.

Ist bei einer Beschwerde nicht zu erkennen, welches Rechtsmittel ergriffen worden ist, so ist unter Fristsetzung die Ergänzung des Antrags mit der Maßgabe zu verlangen, daß beim Ausbleiben rechtzeitiger Erklärung angenommen werde, daß Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden sei.

Zu § 38.

32. Beschwerden, Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und Beschwerderechtfertigungsschriften oder die entsprechenden Protokolle sind, wenn sie bei einer Unterstelle eingehen

ohne Verzug dem Hauptamt zuzusenden. Letzteres legt sie nebst den Untersuchungsakten dem Direktor mit gutachtlichem Berichte vor.

Der Bericht muß insbesondere auch eine Erörterung der persönlichen sowie der Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers enthalten.

Die Verhandlungen sind auch dann dem Direktor vorzulegen, wenn die Beschwerde verspätet eingelegt worden ist.

Zu § 43.

33. Der Beschwerdebescheid wird in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen dem Hauptamte zugesendet, welches die Weitergabe nach Ziffer 30 veranlaßt; eine Abschrift des Beschwerdebescheids ist zu den Akten zu bringen.

Der Beschwerdebescheid soll einen Hinweis enthalten, daß, falls nicht innerhalb einer Frist bis zu einer Woche nach Zustellung oder Eröffnung gezahlt worden sei, zwangsweise Beitreibung erfolge.

Zu § 44.

34. Für Ausfertigungen und Abschriften von Straf- und Beschwerdeentscheidungen sowie von Ladungen und den im § 22 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Verzeichnissen sind von den Hauptämtern Schreibgebühren zu erheben.

Die Kosten der Verwahrung von Sachen, insbesondere von beschlagnahmtem Vieh, sowie der Aufbewahrung, Bewachung und Unterhaltung während der Versendung gehören zu den zu erstattenden Untersuchungskosten, wenn die Versendung zu Zwecke der Strafverfolgung stattgefunden hat.

Postgebühren, welche durch Zahlung eines Pauschbetrags vergütet werden, sind zu den tarifmäßigen Sätzen zu berechnen.

Zu § 45.

35. Bezüglich der Beschwerde findet Ziffer 23 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Zu § 46.

36. Die Bestimmung des § 46 Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Strafe lediglich auf dem Wege der Nachsicht erlassen wird.

Erfolgt die Kostenauferlegung auf Grund des § 46 Abs. 4, so ist der Beschuldigte vor Erlaß der Verfügung zu hören.

Die Verfügung soll den Betrag der Kosten angeben und außerdem den Erfordernissen des § 35 Abs. 1 des Gesetzes entsprechen.

Auch wenn nach Ablauf der gestellten Frist ein Rechtsmittel angebracht wird, ist die Vollstreckung bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Hauptamte einzureichen, das die Verfügung erlassen hat. Im übrigen finden die für die Beschwerde gegen einen Strafbescheid geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu § 48.

37. Die Kosten sind dem Beschwerdeführer stets ganz zur Last zu legen, wenn die Beschwerde bloß deshalb Erfolg hatte, weil von dem Strafmilderungs- oder Strafniederschlagungsrechte Gebrauch gemacht wurde.

Zu § 49.

38. Auf die Kostenfestsetzungsverfügung finden die Vorschriften der Ziffer 36 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

Zu § 51.

39. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch hauptamtlichen Beschluß auf Grund der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 gegeben sind und Zahlung nicht geleistet worden ist.

Zu § 53

40. Wegen der Vollstreckung der Kostenentscheidung sind die Bestimmungen unter Ziffer 36 und 38 zu beachten.

Die Hauptämter sind ermächtigt bezüglich der von ihnen beizutreibenden Geldstrafen in geeigneten Fällen Zahlungsfristen bis zu 3 Monaten zu gewähren.

Bei Bewilligung von Abschlagszahlungen ist dem Beschuldigten jedesmal zu eröffnen, daß das Versäumen eines Termins die Zwangsvollstreckung für den Rest zur Folge haben werde. Bei nachgewiesener Einreichung von Begnadigungsgesuchen ist mit der Beitreibung einzuhalten, unbeschadet der Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, soweit solche angezeigt sind.

Die in den Strafbescheiden, den Beschwerdebescheiden und Kostenentscheidungen enthaltene Vollstreckungsandrohung gilt als gültige Mahnung im Sinne des § 7 der Verwaltungs-Zwangsvollstreckungsordnung (Zentral- und Bezirks-A. Bl. 1905 S. 241).

Zu § 54

41. Bei der Veräußerung von Einziehungsgegenständen sind die zur Wahrung des Zoll- und Steueranspruches getroffenen Anordnungen, insbesondere die Vorschrift in Ziffer 36 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes und des Bundesratsbeschlusses vom 7. Mai 1903 — § 365 der Protokolle — zu berücksichtigen.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen indessen, wenn infolge der im Abs. 1 erwähnten Vorschriften der Zuschlag nicht erteilt werden kann oder eine Versteigerung aussichtslos erscheint, auch unter der Bedingung der zu beaufsichtigenden Wiederausfuhr verkauft werden. Führt dies ebenfalls tatsächlich oder voraussichtlich nicht zum Ziel oder ist der Gegenstand verdorben, so ist vom Hauptamte die Vernichtung anzuordnen. Zu deren Vornahme ist die Genehmigung des Direktors einzuholen, wenn der inländische Wert der Ware 50 M übersteigt.

Die Versteigerung ist, wenn nicht besondere Gründe gegeben sind, stets durch zwei Beamten zu bewirken.

Das über die Versteigerung nach § 35 der Verwaltungs-Zwangsvollstreckungsordnung aufzunehmende Protokoll ist nach dem Muster des § 762 Z. P. O. zu errichten. Die Steigerungsbedingungen sind in die Verhandlung aufzunehmen. Das höchste Gebot ist in Buchstaben auszudrücken. Das Protokoll ist vom Meistbietenden und den Versteigerungsbeamten zu unterschreiben; letztere sowie die Hauptamtsmitglieder sind vom Mitbieten ausgeschlossen.

Erscheint eine freihändige Veräußerung im Interesse der Verwaltung geboten, so ist zuvor die Genehmigung des Direktors einzuholen.

Wenn der Übergang der eingezogenen Gegenstände in den freien Verkehr aus gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen verboten ist, so ist nach Ziffer 40 Abs. 2 zu verfahren.

Zu § 55.

42. Die Erhebung der vorenthaltenen Zoll- und Reichssteuerbeträge erfolgt unabhängig vom Strafverfahren. Steht der Tatbestand fest, so ist in der Regel der Ausgang der Untersuchung nicht abzuwarten, sondern es sind nach vorläufiger Feststellung der Zuwiderhandlung — nötigenfalls schätzungsweise unter Vorbehalt der Erstattung des überhobenen Betrags — die Abgaben vom Hauptamte zu berechnen und einzuziehen.

In Landessteuersachen genügt es, wenn bei Zweifeln über den Ausgang des Strafverfahrens für rechtzeitige Unterbrechung der Abgabenverjährung Sorge getragen wird.

Zu § 56.

43. Zum Verzicht auf die Geltendmachung der Vertretungspflicht ist die Einwilligung des Direktors erforderlich.

Den bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichenden Anträgen der Hauptämter auf Strafumwandlung sind eine beglaubigte Abschrift des Strafbescheids, eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Ziff. 39) und der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sowie die Untersuchungsakten beizufügen; ferner ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Ist auf die Geltendmachung der Vertretungspflicht verzichtet worden, so ist die nach Abs. 1 erforderliche Verfügung beizufügen.

Zu § 57.

44. Für Anträge auf gerichtliche Entscheidung wegen der bei den elsaß-lothringischen Abfertigungsstellen in Basel begangenen Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze, Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen ist je nach der sachlichen Zuständigkeit das Amtsgericht in Hüningen oder das Landgericht in Mülhausen als zuständig.

Zu § 58.

45. In den Fällen des § 58 hat eine Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren vor Erlaß des Strafbescheids nicht zu erfolgen. Die Entscheidung ist zunächst nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zu fällen. Als Beschuldigter gilt der Absender der Ware. Diesem ist der Strafbescheid bekannt zu machen.

In den Fällen des § 17 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen findet die Beschlagnahme und die Einziehung nur auf Antrag des Verletzten, d. i. des eingetragenen Inhabers des widerrechtlich benutzten Warenzeichens oder des zur Führung der mißbrauchten deutschen Firma Berechtigten und gegen Sicherheitsleistung statt.

Die Sicherheitsleistung hat in der Weise zu erfolgen, daß

1. der Antragsteller protokollarisch die Verpflichtung übernimmt, für alle aus seinem Antrag erwachsenden Kosten sowie die aus der Beschlagnahme etwa entstehenden Entschädigungsansprüche der Steuerverwaltung gegenüber unbedingt zu haften, und
2. gleichzeitig die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung und zwar mindestens in Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrags und des durch die Rechnungen ermittelten oder durch Sachverständige abgeschätzten inländischen Werts der Ware durch Hinterlegung von barem Gelde oder von Wertpapieren nach Maßgabe der Bestimmungen über die Sicherheitsbestellung bei Zoll- und Steuerkrediten gewährleistet wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Beschlagnahme, falls die vollständige Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gerichtskundig ist, auch vor der Sicherheitsleistung erfolgen. Die Beschlagnahme ist aber sofort aufzuheben, falls der Antragsteller die von ihm unverzüglich zu verlangende Sicherheitsleistung nicht ungesäumt bewerkstelligt.

Bei einer Veräußerung der in Beschlag genommenen Ware in den Fällen der §§ 17 und 22 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen sind die Vorschriften über die Behandlung der eingezogenen Gegenstände in Zollstrafsachen ebenfalls anzuwenden, jedoch mit der weiteren Maßgabe, daß die widerrechtliche Bezeichnung der vorschriftswidrig eingeführten Ware vom Antragsteller zu beseitigen ist, bevor die Ware in den freien Verkehr gesetzt wird. (Vgl. §§ 14—16, 19 des genannten Gesetzes.)

Straßburg, den 19. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor

III 14505. **Keetman.**

---

(236)

Auf Grund des § 1 der Dienstanweisung für die Grenzpolizeikommissare vom 8. September 1907 I. A. 13505 wird hierdurch bestimmt:

I. der Dienstbezirk des Grenzpolizeikommissars in Fentsch umfaßt außer den Gemeinden des Kantons Fentsch die Gemeinden Neunhäuser, Groß- und Klein-Moyeuvre sowie Roßlingen,

II. der Dienstbezirk des Grenzpolizeikommissars in Amanweiler umfaßt die Gemeinden Malancourt, Montois-la-Montagne, Roncourt, St. Privat, St. Marie-aux-Chênes, Amanweiler, Saulny, Vernéville, Châtel-St. Germain, Rozérieulles, Gravelotte, Rezonville und Vionville,

III. der Dienstbezirk des Grenzpolizeikommissars in Novéant umfaßt die Gemeinden Gorze, Novéant, Corny, Ancy, Ars a. d. Mosel, Jouy-aux-Arches, Dornot, Arry, Lorry-Mardigny, Sillegny, Louvigny, Cheminot, St. Jure, Pagny bei Goin und Secourt,

IV. der Dienstbezirk des Grenzpolizeikommissars in Avricourt umfaßt die Gemeinden Lagarde (Kreis Château-Salins), Moussey, Avricourt, Igney, Fraquelfing, Ibigny, Richeval, St. Georg, Hertzing, Niederhof, St. Quirin, Lafrimbolle und Türkstein (Kreis Saarburg),

V. der Dienstbezirk des Grenzpolizeikommissars in Schirmeck umfaßt die Gemeinden der Kantone Schirmeck und Saales,

VI. die Dienstbezirke der Grenzpolizeikommissare in Markirch, Münster, Altmünsterol und St. Ludwig umfassen alle Gemeinden des Kantons, in dem ihr Amtssitz liegt.

Straßburg, den 17. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 13505.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(337) **Änderungen**
der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) der § 3 „Außenseite" erhält folgende Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken, diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2) § 7 „Postkarten":

a) Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

b) Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet;

3) § 8 „Drucksachen":

A) Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B) Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C) Im Abs. X ist

a) bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten" einzuschalten:

sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten,

b) bei Ziffer 2) hinter „Absenders" einzuschalten:

und des Empfängers,

c) bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen" das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen" zu streichen,

d) bei Ziffer 7) hinter „berichtigen" hinzuzufügen:

und in Mitteilungen über die Absendung bzw. Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben,

e) bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:

in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt

oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich einzugeben;

f) bei Ziffer 10) hinter „Landkarten“ das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten“ zu streichen und hinter „Bildern“ nach Streichung des Kommas einzuschalten:

und

4) Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter e hinter „Versicherungsgesellschaften“ der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben,“ und hinter „Arbeit“ einzuschalten:

unkorrigierte Schülerarbeiten

5) § 10 „Warenproben“ erhält unter e folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden auch solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7) § 36 „Bestellung und Bestellgebühren.“

a) Im Abs. VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe“ zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark,

b) Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46 II.

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt weder bei Abholung der Sendung am Aufgabeorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Abfendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Berlin W 66, den 10. September 1907.

Der Reichskanzler.
J. V. **Kraetke.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 5. Oktober 1907. | Nr. 40.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(138) **Verordnung,**
betreffend die Anstellung Kaiserlicher Landwirtschaftslehrer.

Die Verordnung betreffend die Anstellung Kaiserlicher Landwirtschaftslehrer vom 18. Oktober 1899 $\frac{\text{IV 9249}}{\text{A. 7284}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 116), wird abgeändert wie folgt:

§. 1 Abs. 1^a hat zu lauten:

„wenigstens zwei Jahre lang als landwirtschaftlicher Wanderlehrer oder als Lehrer an einer Winterschule oder einer ähnlichen Anstalt gearbeitet hat oder bei einer landwirtschaftlichen Behörde oder Körperschaft tätig gewesen ist."

§. 2, zweiter Satz, hat zu lauten:

„Bei der hierbei vorzunehmenden Feststellung des Dienstalters kann das Ministerium diejenige Zeit in Anrechnung bringen, die zur Tätigkeit als praktischer Landwirt oder als landwirtschaftlicher Wanderlehrer usw. (§. 1 Abs. 1^a und ^b) über die vorgeschriebene Mindestdauer hinaus verwendet worden ist."

Langenburg, den 14. Juli 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

$\frac{\text{IV 8881}}{\text{A. 6518}}$

---

(139)

Aus Anlaß entstandener Zweifel über die Auslegung der Bekanntmachung vom 24. August 1887 I. A. 7573 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 177) wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Gewährung des vollen Satzes der Vergütung für Umzugskosten an einen versetzten Beamten als erste Forderung zu gelten hat, daß der Beamte vor der Versetzung an einem anderen Orte, als seinem neuen amtlichen Wohnsitz Familie gehabt bezw. einen eigenen Hausstand geführt hat.

Straßburg, den 20. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
Z. B. 1543 **von Köller,** Staatsminister.

---

(140) **Bekanntmachung.**

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1906 — § 644 der Protokolle — sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1906 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1286 — betreffend Einlaß- und Untersuchungsstellen für Fleisch in Elsaß-Lothringen, wird hiermit folgendes bestimmt:

I. Die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das ins Zollinland eingehende Fleisch bei den Nebenzollämtern I in Chambrey und Groß-Moyeuvre werden zum 1. Oktober d. Js. für den Verkehr eröffnet.

II. Die Einfuhr und Untersuchung von Fleisch bei den genannten Grenzeingangsstellen findet am Dienstag und Freitag jeder Woche statt.

III. Als Beschauer für die Untersuchung der eingehenden Fleischwaren werden die jeweils mit der tierärztlich-polizeilichen Grenzkontrolle bei den Nebenzollämtern Chambrey und Groß-Moyeuvre beauftragten Tierärzte bestellt.

Straßburg, den 25. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
J. A. **Lichtenberg.**	**Koetman.**

$\frac{\text{IV 16711.}}{\text{III. 10929}}$

(181) Verfügung,
betreffend das Statut der Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene.

In Abänderung des Statuts der Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene vom 29. Mai 1902 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1902 S. 175) und auf Grund des Artikels III Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Errichtung einer Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene vom 21. Juni 1897 (Gesetzbl. 1897 S. 72) bestimmen:

1. Der Mindestbetrag der gemäß Ziffer V des Statuts zu bewilligenden Pensionen der Gerichtsvollzieher wird bis auf weiteres auf siebenhundert Mark festgesetzt.
2. Diese Bestimmung hat Wirksamkeit vom 1. Oktober 1907 ab.

Hinsichtlich derjenigen Gerichtsvollzieher, welche vor dem 1. Oktober 1907 aus dem Dienst geschieden sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Straßburg, den 1. Oktober 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Dr. Petri.	**Keetman.**

II A 4882
III 11 161

---

(182) Bestimmungen,
betreffend die Besteuerung der ausländischen Lohnarbeiter (Saisonarbeiter).

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1901 (Gesetzbl. S. 69) bezw. des Gesetzes vom 24. Juli 1907 (Gesetzbl. S. 94), betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die sich in Elsaß-Lothringen in der Regel nur während eines Teils des Jahres des Erwerbs wegen aufhaltenden ausländischen Lohnarbeiter schulden für ihr Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis an Lohn- und Besoldungssteuer (Staatssteuer mit Bezirks- und Gemeindezuschlägen) in jedem Kalenderjahr die folgenden feststehenden Beträge:

Bei einem Tagesverdienst bis 3 ℳ	5 ℳ Steuer.
Bei einem Tagesverdienst von 3 ℳ bis 4,50 ℳ	8 „ „
Bei einem Tagesverdienst von 4,50 ℳ bis 6,00 ℳ	12 „ „
Bei einem Tagesverdienst von mehr als 6,00 ℳ	15 „ „

Bei einem Tagesverdienst, welcher in 12 Monaten einen Gesamtbetrag von mehr als 700 ℳ nicht ergeben würde, wird keine Steuer geschuldet. Es sind daher Arbeiter mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst bis 2,30 ℳ in der Regel — d. h. sofern für sie mehr als durchschnittlich 300 Arbeitstage in 12 Monaten nicht angenommen werden können — steuerfrei.

Maßgebend für die Höhe der geschuldeten Steuer ist bei wechselnder Höhe des Lohns der durchschnittliche Tagesverdienst.

Bei dem Tagesverdienst ist auch der Wert der etwa gewährten freien Kost und Wohnung in Anrechnung zu bringen.

2. Die Steuer beträgt nur die Hälfte der in Nr. 1 bezeichneten Sätze, wenn der ausländische Arbeiter erst nach dem 1. Juli in Elsaß-Lothringen in ein Arbeitsverhältnis tritt.
3. Die Steuer wird fällig mit ihrem ganzen Betrage 5 Tage nach Beginn des ersten Lohnverhältnisses in Elsaß-Lothringen.
4. Die Arbeitgeber sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren ausländischen Saisonarbeitern gemäß Nr. 1 und 2 geschuldete Steuer nach ihrer Fälligkeit — Nr. 3 — bei der ersten Lohnzahlung, spätestens aber 14 Tage nach Antritt des Lohnverhältnisses einzuziehen, die eingezogenen Beträge an die Steuerkasse abzuliefern und dem Arbeiter für die Steuerzahlung eine Quittung auf einer von der Steuerkasse ausgestellten Steuerkarte auszuhändigen.

   Ob ein ausländischer Lohnarbeiter für das laufende Kalenderjahr bereits seiner Steuerpflicht nachgekommen ist, hat der Arbeitgeber zu prüfen. Es ist dies der Fall, wenn der Arbeiter im Besitze einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Lohnsteuerkarte ist. Der Arbeiter ist verpflichtet, die Karte dem Arbeitgeber vorzuzeigen.

   Die Ablieferung der Steuerbeträge seitens des Arbeitgebers an die Steuerkasse hat — außer in den Fällen besonderer Vereinbarungen zwischen Steuerkasse und Arbeitgeber gemäß Nr. 8 — binnen 8 Tagen nach dem Termine, an welchem der Arbeitgeber zum Steuerbezug verpflichtet ist, vergl. Abs. 1, zu erfolgen.

   Gegen den Arbeitgeber, welcher die Steuern nicht rechtzeitig einzieht und nicht rechtzeitig an die Steuerkasse abliefert, ist das Beitreibungsverfahren durch die Steuerkasse einzuleiten.
5. Der Arbeitgeber erfüllt die ihm gemäß Nr. 4 obliegende Verpflichtung dadurch, daß er ein Verzeichnis, welches ihm seitens der Steuerkasse zugeht, ausfüllt und mit den eingezogenen Steuerbeträgen

der Steuerkasse wieder zusendet. Die Steuerkasse stellt auf Grund dieses Verzeichnisses für die bei dem betreffenden Arbeitgeber in Arbeit stehenden ausländischen Arbeiter die Steuerkarten umgehend aus und übersendet die Karten nach Quittierung der Steuer mittelst Aufklebung und Vernichtung von Marken dem Arbeitgeber zur Aushändigung an die Arbeiter.

Arbeitgeber, welche das Verzeichnis gemäß Nr. 5 nicht von der Steuerkasse zugesandt erhalten, sind gleichwohl verpflichtet, die Steuern der von ihnen beschäftigten Arbeiter rechtzeitig einzuziehen und rechtzeitig an die Steuerkasse abzuliefern und können daher jederzeit für die verfallenen Steuern haftbar gemacht werden. Das Formular für die Verzeichnisse liefern die Steuerkassen den Arbeitgebern unentgeltlich.

7. Für ausländische Lohnarbeiter, welche in Elsaß-Lothringen wohnen, oder bei einem im Reichsauslande ansässigen Arbeitgeber in einem Lohnverhältnisse stehen, besteht die Verpflichtung, binnen 5 Tagen, nachdem sie in Elsaß-Lothringen Aufenthalt genommen haben, die von ihnen gemäß Nr. 1, 2 und 3 geschuldete Lohn- und Besoldungssteuer in der Weise zu zahlen, daß sie bei der Steuerkasse Lohnsteuerkarten lösen.

8. Mit denjenigen Arbeitgebern, welche zahlreiche ausländische Saisonarbeiter zu beschäftigen pflegen, und welche die notwendige Sicherheit bieten, daß sie ihrer Verpflichtung zum Einzug der Steuern regelmäßig nachkommen, können die Steuerkassen mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern Vereinbarungen treffen, durch welche das unter Nr. 4 vorgesehene Verfahren bezüglich der Aufstellung der Lohnsteuerkarten und der Ablieferung der Steuerbeträge an die Steuerkassen vereinfacht wird.

9. Die ausländischen Lohnarbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen sowohl den zuständigen Behörden und Beamten als auch dem Arbeitgeber jederzeit die Steuerkarten vorzuzeigen und denselben auch die sonst erforderliche Auskunft zu erteilen. Zur Auskunftserteilung hinsichtlich der ausländischen Saisonarbeiter ist auch der Arbeitgeber der Steuerkasse gegenüber jederzeit verpflichtet.

10. Die Ortspolizeibehörden haben die durch Artikel 45 der Ausführungsbestimmungen zum Kapital- Lohn- und Besoldungssteuergesetz vom 10. Februar 1902 (Amtsblatt S. 9) vorgeschriebenen Nachweisungen über die in der Gemeinde zugezogenen ausländischen Saisonarbeiter auf Grund der bei ihnen nach Nr. II der Verordnung vom 21. September 1891 und den Bestimmungen der Bezirks-Polizeiverordnungen betreffend das polizeiliche Meldewesen vom Juni 1883 erfolgenden Meldungen allwöchentlich, und zwar jeden Samstag an die zuständige Steuerkasse — in Gemeinden mit mehreren Steuerkassen an die Kasse I — mitzuteilen.

Da ein Teil der ausländischen Saisonarbeiter nicht in die Heimat zurückzukehren pflegt, haben die Ortspolizeibehörden ferner am ersten Samstag im Januar jedes Jahres eine Nachweisung über die am 1. Januar in der Gemeinde befindlichen ausländischen Lohnarbeiter der Kasse zu übersenden.

Damit sowohl dem Staat, als auch den Bezirken und den Gemeinden keine Steuerausfälle entstehen, haben die Ortspolizeibehörden der vorstehenden Anordnung mit der größten Genauigkeit zu entsprechen, insbesondere auch darauf Gewicht zu legen, daß in den Nachweisungen der richtige Arbeitgeber angegeben wird. Erweisen sich die Angaben, betreffend den Arbeitgeber, als unzutreffend, so erhält die Ortspolizeibehörde die Nachweisung von der Steuerkasse zur Ermittelung des zutreffenden Arbeitgebers und zur Berichtigung zurück.

Die Formulare zu den Nachweisungen liefern den Ortspolizeibehörden die Steuerkassen.

11. In besonderen Fällen kann durch den Direktor der direkten Steuern Steuer-Erlaß gewährt werden.

12. Die gegenwärtigen Bestimmungen kommen zum erstenmal für das Kalenderjahr 1908 zur Anwendung. Die Bestimmungen vom 13. Januar 1904 (Amtsblatt S. 22) werden hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 27. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 10 938 **Koetman.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 12. Oktober 1907.	Nr. 41.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(143) **Verfügung,**

betreffend die Zulassung, Geschäftsführung und Honorierung der Gemeindearchitekten.

Bezüglich der Zulassung, Geschäftsführung und Honorierung von Sachverständigen zur Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen für Gemeindehochbauten gilt künftig — unter Aufhebung aller bisher getroffenen diesbezüglichen Bestimmungen — das Nachstehende.

§ 1

Die Zulassung von Sachverständigen im Sinne des § 59 Ziffer 6 der Gemeindeordnung erfolgt auf Antrag des zuständigen Bezirkspräsidenten durch das Ministerium.

§ 2.

Dem an den Bezirkspräsidenten zu richtenden Gesuch sind die nachbezeichneten Nachweise über die Ausbildung des Gesuchstellers beizufügen

a) das Zeugnis des Bestehens der wissenschaftlichen Prüfung für den staatlichen Hochbaudienst bezw. das Gewerbes der Baufachkunde für denselben

b) das Zeugnis des Bestehens der Schlußprüfung der Hochbauabteilung der Kaiserlichen technischen Schule zu Straßburg oder einer gleichberechtigten deutschen Baugewerkschule nach mindestens sechssemestrigem Besuch dieser Schulen

c) der Nachweis über den mindestens dreisemestrigen Besuch einer deutschen technischen Hochschule

d) Zeugnisse über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit und eine als selbständiger Architekt bewirkte größere Bauausführung.

§ 3

Die Zulassung der mit den vorbezeichneten Zeugnissen ausgerüsteten Gesuchsteller erfolgt außerdem erst nach Ablegung der im § 5 näher bezeichneten Prüfung.

§ 4

Diejenigen Architekten, welche den Nachweis über den Besuch einer technischen Hochschule durch das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung zu erbringen vermögen, sind von der Beibringung des unter § 2 b geforderten Zeugnisses und von der im § 5 bezeichneten Prüfung befreit.

§ 5

Alle übrigen Gesuchsteller haben ihre Befähigung durch eine besondere Prüfung nachzuweisen, welche vor einer zu diesem Zweck im Ministerium für Elsaß-Lothringen einzusetzenden Kommission abzulegen ist. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist unter Beifügung der im § 2 bezeichneten Nachweise an den Bezirkspräsidenten einzureichen, welcher denselben mit einer Begutachtung des Baubeamten für die Gemeindehochbauten dem Ministerium vorlegt.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

a) Die einen Tag dauernde schriftliche Prüfung umfaßt die Bearbeitung eines unter Aufsicht (Klausur) herzustellenden Entwurfes für einen kleinen Gemeindehochbau.

b) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. Baukunde.

   Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in das Gebiet der Gemeindehochbauten fallenden Baulichkeiten. Grundsätze der Bauhygiene, statische Berechnungen einfacher Konstruktionen.

2. Bau- und Geschäftsführung.

   Organisation des Gemeindehochbauwesens in Elsaß-Lothringen. Genaue Kenntnis der diesbezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der

wesentlichen baupolizeilichen Vorschriften Ermittlung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung und Abrechnung der Gemeindehochbauten.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann dieselbe nur einmal und nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Gesuch um Zulassung mit dauernder Wirkung abzulehnen.

§ 6

Hat das Ministerium dem Antrag um Zulassung als Sachverständiger entsprochen, so wird dies dem Gesuchsteller durch den zuständigen Bezirkspräsidenten mitgeteilt und die erfolgte Zulassung gleichzeitig im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7

Über alle nach den vorherigen und den hiermit in Kraft tretenden Bestimmungen zugelassenen Gemeindearchitekten hat der Bezirkspräsident eine Liste zu führen. Diese ist jährlich einmal im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8.

Die Geschäftsführung der Gemeindearchitekten wird, soweit sie sich auf Gemeindehochbauten erstreckt, durch die Bezirkspräsidenten überwacht.

Bei mangelhafter Geschäftsführung oder bei einem der Stellung eines Gemeindearchitekten nicht würdigen Verhalten entscheidet das Ministerium auf Antrag des Bezirkspräsidenten, ob eine Verwarnung zu erteilen oder die ausgesprochene Zulassung zeitweise oder gänzlich zurückzunehmen ist.

Die getroffene Entscheidung wird durch den Bezirkspräsidenten dem Beteiligten zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt veröffentlicht.

§ 9.

Bezüglich der den zugelassenen Architekten für Besorgung von Hochbaugeschäften der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zustehenden Gebühren wird hiermit folgendes bestimmt:

a) Für jede Bauausführung (Neu-, Um-, Erweiterungsbau oder Instandsetzung) ist als Vergütung des Architekten eine bestimmte Summe zu vereinbaren, und im Kostenanschlag festzulegen, wofür der Architekt ohne Rücksicht auf die Höhe der sich bei der Abrechnung ergebenden Bausumme den Entwurf nebst Massen- und Kostenberechnung aufzustellen, die von der Prüfungsbehörde für notwendig erachteten Änderungen vorzunehmen sowie die Bauleitung und Abrechnung zu besorgen hat.

b) Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch die den Entwurf genehmigende Behörde nach Maßgabe der nachstehend angegebenen Gebührensätze.

c) Neben der festgesetzten Gebühr hat der Architekt keine weiteren Vergütungen irgend welcher Art zu beanspruchen, insbesondere darf er seitens der Unternehmer oder Lieferanten Provisionen oder Rabatte auf Bestellungen annehmen und besondere Vergütungen für die dem Unternehmer zu liefernden zeichnerischen Unterlagen verlangen. Zuwiderhandlungen werden durch dauernde Entziehung der Berechtigung zur Projektierung und Leitung von Gemeindebauten geahndet.

d) Die Gebühren berechnen sich unter Ausscheidung der Architektengebühren und der Kosten für die ohne Mitwirkung der Architekten zu bewirkenden Leistungen und Lieferungen wie folgt:

A) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:

6 % der Anschlagsbeträge	bis zu 20 000 M	einschl.
5 % „ „	„ „ 70 000 „	„
4 % „ „	„ „ 150 000 „	„
3 % „ „	über 150 000 „	„

B) bei allen Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit den unter A genannten Bauausführungen stehen und gleichzeitig mit diesen veranschlagt und ausgeführt werden:

8 % der Anschlagsbeträge	bis zu 5 000 M	einschl.
7 % „ „	„ „ 10 000 „	„
6 % „ „	über 10 000 „	„

Wird bei Berechnung der Vergütung nach einem der vorstehenden geringeren Prozentsätze der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe nicht erreicht, so gilt dieser.

e) Von der festgesetzten Vergütung entfallen

I. bei den unter A genannten Ausführungen:

α) 1/10 auf den Vorentwurf nebst Erläuterungsbericht, Kostenüberschlag, Lage- und Höhenplan,

β) 3/10 auf den ausführlichen Entwurf nebst Arbeits- und Einzelzeichnungen, den ausführlichen Kostenanschlag mit Massen- und statischen Berechnungen,

γ) 4/10 auf die Verdingung der Bauarbeiten, Ausarbeitung sämtlicher hierzu erforderlichen Unterlagen, Bauleitung und Rechnungsführung,

δ) 2/10 auf die vorläufige und endgiltige Abnahme und die Abrechnung.

Wird ein Vorentwurf (a) nicht gefordert, so treffen auf den ausführlichen Entwurf (b) 4/10 der Vergütung.

II. bei den Instandsetzungsarbeiten (B):

α) 2/10 auf die Gebäudeaufnahme,
β) 2/10 auf den Kostenanschlag,
γ) 4/10 auf Bauleitung und Rechnungsführung,
δ) 2/10 auf Abnahme und Abrechnung.

f) Die vorgeschriebenen Sätze haben auch bei vorkommendem Wechsel der Architekten als Verteilungsgrundlage zu dienen.

Die Annahme eines neuen Architekten darf indessen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und erst dann erfolgen, wenn dieser sich bereit erklärt hat, die noch auszuführenden Leistungen für den nach Maßgabe der vorstehenden Sätze ermittelten Restbetrag des angefangenen Honorars zu übernehmen.

g) Für den Umfang und die Art der Ausführung der von den Gemeindearchitekten für die gewährte Vergütung zu bewirkenden Leistungen sind die von dem Ministerium für die Handhabung der Geschäfte erlassenen besonderen Anweisungen maßgebend.

h) Für Gutachten, Schätzungen, schiedsgerichtliche Arbeiten, örtliche Untersuchungen und sonstige im Auftrag der Verwaltungsbehörden ausgeführte technische Leistungen haben die Architekten die den gerichtlichen Experten zustehende Vergütung zu beanspruchen.

§ 10.

Die nach den bisherigen Vorschriften erfolgten Zulassungen von Sachverständigen (§ 1) bleiben in Kraft.

Straßburg, den 24. September 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern	Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Mandel.	**Zorn von Bulach.**

I. A. 14641
IV 13784 II

(144)

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 der Bestimmungen vom 5. Oktober 1904 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 137) wird hierdurch der Satz, nach welchem im Rechnungsjahr 1908 von Angehörigen der protestantischen Landeskirchen Umlagen für kirchliche Zwecke zu entrichten sind, auf sieben vom Hundert der direkten Staatssteuern einschließlich der Bergwerkssteuern festgesetzt.

Straßburg, den 5. Oktober 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Dr. Petri.	**Kectman.**

II B 978
III. 11181

II. Verordnungen pp der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(135) **Verordnung,**

betreffend die Ergänzung der Betriebsordnung für die Straßenbahnen in Straßburg und Umgebung vom 15. Juli 1895 (Zentral- und Bezirksamtsblatt von 1895 — Hauptblatt S. 171).

Auf Grund des Artikel 16 des Lastenheftes für die Straßburger Straßenbahnen vom 6. März 1877 wird bestimmt:

Dem Abschnitt II A der Betriebsordnung vom 15. Juli 1895, betreffend Pflichten des Unternehmers und dessen Stellvertreters hinsichtlich des Betriebspersonals treten als § 5a folgende Bestimmungen hinzu:

„Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt einschließlich der Ruhepausen für Führer nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden betragen. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden. Die einzelne Dienstschicht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Schichten von solcher Ausdehnung sind nur zulässig, wenn sie keine angestrengte Tätigkeit erfordern und regelmäßig durch längere Pausen unterbrochen werden.

Die Dienstbereitschaft ist in die Dienstdauer einzurechnen. Als Dienstschicht gilt der Zeitraum, der zwischen 2 Ruhezeiten liegt, die eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten sind in die Dienstschicht einzurechnen. Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens 2 Ruhetage haben. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die Zahl der Ruhetage auf einen eingeschränkt werden. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden. Letztere Bestimmung kann bei städtischen straßenbahnähnlichen Kleinbahnen mit geringem Verkehr auf Antrag geändert werden."

Straßburg, den 27. September 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Pöhlmann.**

V 5012.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 19. Oktober 1907. | Nr. 42.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(149) **Verfügung,**
betreffend die Aufstellung der Totenlisten durch die Standesämter.

Das Muster zu den von den Standesämtern aufzustellenden Totenlisten ist durch die Ministerialverfügung vom 29. Juni d. Js. (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 123) und durch eine Verfügung des Herrn Direktors der Verkehrssteuern vom 30. August d. Js. Nr. 9906 in einigen Beziehungen geändert worden. Behufs richtiger Ausfüllung des neuen Formulars nehme ich Anlaß, die Standesbeamten auf folgendes hinzuweisen:

1. Statt dem neuen Zusatz der Ziffer 1 der „Anleitung" ist jetzt, wenn einer der in Spalte 9—13 der Totenliste bezeichneten Erben überhaupt geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, dies in der betreffenden Spalte anzugeben. Hatte der Erblasser Vermögen des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt oder öffentliche Urkunden in seinem Verwahr, so ist dies laut desselben Zusatz zu Ziffer 1 der „Anleitung" in Spalte 16 des Formulars zu vermerken.

2. In Spalte 12 soll hinter „a. Welcher Teil der Eltern lebt?" die gedruckte Erläuterung bis zu einem Neudruck des Formulars von den Verkehrssteuerämtern handschriftlich in „Name und Wohnort des überlebenden Elternteils" verbessert werden. Demgemäß ist, wenn bei dem Tode eines Erblassers von ehelicher Abkunft der Vater oder die Mutter bereits verstorben ist, der andere Elternteil aber noch lebt, der Name, Stand und Wohnort des überlebenden Elternteils in dieser Spalte mit „a" einzutragen. Leben beide eheliche Eltern oder bei einem Erblasser unehelicher Abkunft die Mutter, so erfolgt die Eintragung ihres Namens, Standes und Wohnorts in Spalte 11 und bleibt die Spalte 12 unausgefüllt. Der Name verstorbener Eltern ist weder in Spalte 11 noch in Spalte 12 einzutragen.

3. In den Erläuterungen zu Spalte 13 b und zu Spalte 13 ist das im früheren Formular angebrachte Wort „etwa" vor „dieser Erben" weggefallen. Demgemäß sind hier jetzt, wenn die Ausfüllung dieser Spalten überhaupt zu erfolgen hat, die Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern oder die sonstigen am Leben befindlichen nächsten Verwandten sämtlich einzeln nach Namen, Stand und Wohnort aufzuführen.

4. Die nach den obigen Bemerkungen unter 1—3 erforderlichen Angaben sind zu machen, soweit es die Standesbeamten aus eigenem Wissen oder auf Grund der Befragung der den Sterbefall anzeigenden Personen vermag und soweit das Sterberegister über die betreffenden Verhältnisse Auskunft gibt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Kenntnis des Standesbeamten zur genauen Feststellung der Persönlichkeit des Erblassers neben der Angabe des vollen Namens, des Berufs und des Wohnorts, weil etwa mehrere Personen desselben Namens und gleichen oder ähnlichen Berufs an demselben Orte wohnen, noch eine weitere Bezeichnung erforderlich ist, hat der Standesbeamte in der Spalte 3 der Totenliste bei dem Namen des Erblassers das in der Gemeinde übliche Unterscheidungsmerkmal anzugeben.

Straßburg, den 15. Oktober 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

II. A. 2807.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(147) Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 43a der Verordnung vom 15. Mai 1907 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 7. Januar 1907, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Nr. 20, ernenne ich die nachverzeichneten Personen zu Sachverständigen welche in Fragen der Untersagung der selbständigen Ausübung des Baugewerbes, im Sinne des letzten Absatzes des angezogenen Paragraphen ihr Gutachten abzugeben haben.

1. Für den Kreis Altkirch Kreisbauinspektor Kropke in Altkirch.
2. Für den Kreis Mülhausen Kreisbauinspektor Baurat Herrmann in Mülhausen.
3. Für den Kreis Thann Kreisbauinspektor Freiherr von Gensburg in Thann.
4. Für den Kreis Gebweiler, Regierungs- und Baurat Freiherr von Althons, Kreisbauinspektor in Colmar.
5. Für den Kreis Colmar, Hochbauinspektor Janz in Colmar.
6. Für den Kreis Rappoltsweiler, Kreisbauinspektor Heßberling in Colmar.

Colmar, den 10. Oktober 1907.

Der Bezirkspräsident.

II. 3672. J. V.: **Dr. Clemm.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 26. Oktober 1907. | Nr. 48.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen zc. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(148) **Verordnung.**

Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 6. Dezember v. Js. $\frac{\text{IV. 18734}}{\text{III. 14482}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 225), betreffend das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Vieh und Fleisch sowie das Verbot der Einfuhr von tierischen Rohstoffen, Futtermitteln usw. aus Frankreich, wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 11. Oktober 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn v. Bulach.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
Keetman.

$\frac{\text{IV. 16099}}{\text{III. 11388}}$

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Biersteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Bestimmungen über die Verwendung von Farbebier zur Bierbereitung und einer Brausteuer-Vergutungsordnung.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt | Straßburg, den 2. November 1907. | Nr. 44.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(159) Verordnung,

betreffend die Neuregelung der Unterhaltungspflicht für den Herapsgraben und Rothdeckenlochgraben in der Gemarkung Saaralben und für den Mittlachgraben in den Gemarkungen Saaralben und Keskastel.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2. Juli 1891 wird bestimmt, was folgt:

Artikel 1.

Die Kosten der Räumungen und Unterhaltungen

1. des Herapsgrabens in der Gemarkung Saaralben von der Gemarkungsgrenze Bissert bis zu seiner Einmündung in den Mittlachgraben,
2. des Rothdeckenlochgrabens in der Gemarkung Saaralben vom Rothdeckenloch bei der Brücke unter der Vizinalstraße Keskastel—Saaralben bis zu seiner Einmündung in den Mittlachgraben,
3. des Mittlachgrabens in den Gemarkungen Saaralben und Keskastel von der Gemarkungsgrenze Bissert—Harskirchen bis zu seiner Einmündung in die Saar

sind von den Eigentümern der in den Überschwemmungsgebieten dieser Wasserläufe gelegenen Grundstücke zu tragen.

Artikel 2.

Die Beitragsgebiete der im Artikel 1 genannten Grabenstrecken sind in dem zur gegenwärtigen Verordnung gehörigen Übersichtsplan im Maßstab von 1 : 2500 angegeben, und zwar ist das Gebiet des Herapsgrabens mit einem violetten, das Gebiet des Rothdeckenlochgrabens mit einem braunen, das Gebiet des Mittlachgrabens mit einem grünen Farbenbande begrenzt. Die Verteilung der Unterhaltungskosten der drei Gräben auf die Eigentümer in den Beitragsgebieten geschieht nach Maßgabe der Flächeninhalte ihrer Grundstücke.

Der Übersichtsplan ist im Archive des Meliorationsbauinspektors zu Saargemünd aufzubewahren.

Artikel 3.

Alle früheren Bestimmungen und Gebräuche für die Unterhaltung der in Artikel 1 bezeichneten Grabenstrecken, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden für die Gemarkung Saaralben von dem Kreisdirektor zu Forbach und für die Gemarkung Keskastel von dem Kreisdirektor zu Zabern erlassen.

Straßburg, den 12. Oktober 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV 14566 **Zorn von Bulach.**

(160) Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen unterstellt sind.

An die Stelle der Vorschriften unter § 15 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1904 IV 18454

(Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1904, Hauptblatt, Seite 183 ff.) treten folgende Vorschriften

5. Bei Frostwetter sind die Kanthen usw. nicht mit Wasser zu spülen, vielmehr ist sowohl zur Abspülung, als auch zur Desinfektion die dreiprozentige Kresolschwefelsäure-Lösung mit einem Zusatze von ½ kg Kochsalz auf je 10 l Flüssigkeit zu verwenden. Sollte dieser Zusatz bei strenger Kälte nicht ausreichen, die Eisbildung zu verhindern, so ist er bis auf 1 kg zu erhöhen.

In allen Fällen ist die Desinfektionsflüssigkeit solange mit einem Holzstabe durchzurühren, bis sich das zugesetzte Kochsalz völlig gelöst hat.

Straßburg, den 18 Oktober 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV 16713 **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b Unter-Elsaß

(151)

Der Gemeinde Schiltigheim im Landkreise Straßburg ist unter dem heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden am Montage und Freitage jeder Woche im Hofe des Schlachthauses Viehmarkt abzuhalten. Fällt auf einen dieser Tage ein christlicher oder israelitischer Feiertag so wird der Markt am vorhergehenden oder nachfolgenden Tage abgehalten

Straßburg, den 21 Oktober 1907

Der Bezirkspräsident

IV 8471 **Pöhlmann.**

(152)

Durch Beschluß vom heutigen Tage habe ich die Gemeinde Molsheim ermächtigt außer dem am ersten Montag eines jeden Monats stattfindenden Schweinemarkt einen weiteren Schweinemarkt und zwar am dritten Montage eines jeden Monats abzuhalten.

Straßburg, den 24 Oktober 1907.

Der Bezirkspräsident

IV 9364. **Pöhlmann.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 9. November 1907.	Nr. 45.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(183)

Auf Grund des § 1 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den höheren Justizdienst vom $\frac{\text{24. März 1900}}{\text{23. Dezember 1905}}$ werden, nachdem der Landgerichtspräsident Dr Weyer in Straßburg und der Universitätsprofessor Dr Lenel früher in Straßburg, jetzt in Freiburg i. B. aus der Kommission für die erste juristische Prüfung ausgeschieden sind, der Geheime Regierungsrat Dr Franz in Straßburg und der Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr Gradenwitz zu Mitgliedern dieser Kommission für deren noch laufende Amtszeit ernannt. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kommission wird der Ministerialrat Dr Boll in Straßburg bestellt.

Straßburg den 29 Oktober 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär
von Köller,
Staatsminister

K. A. 7328.

(184) **Bekanntmachung,**
betreffend die regelmäßigen veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenzeingangsstelle Deutsch-Avricourt.

Auf Grund des Art. 5 der Verordnung vom 26. Mai 1899 $\frac{\text{IV 4101}}{\text{III 6330}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 205) betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, wird hiermit folgendes bestimmt:

I. Die regelmäßigen tierärztlichen Untersuchungen der aus dem Auslande zur Einfuhr und Durchfuhr gelangenden Wiederkäuer findet vom 1. November d. Js. ab beim Nebenzollamt I in Deutsch-Avricourt sowie beim Nebenzollamt II daselbst jeden Montag und Freitag in der Zeit von 8—10 Uhr Vormittags statt.

II. Die Bekanntmachung des Bezirkspräsidenten vom 21. März 1900 VI 1051 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 94 — wird aufgehoben.

Straßburg, den 28. Oktober 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Koetzmann.**

$\frac{\text{IV 17869}}{\text{III 12045}}$

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(155) Bekanntmachung.

Zur Ausstellung der nach § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer von Kraftfahrzeugen wird für den Bezirk Lothringen ferner amtlich anerkannt:

Ingenieur Robert Göchling in Diedenhofen.

Metz, den 29. Oktober 1907.

Der Bezirkspräsident:

I 5810. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(156) Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung des Musters zu einem Lehrvertrage.

Zwecks Regelung der Frage des Eigentumsrechts an den Gesellenstücken hat die Handwerkskammer in ihrer Sitzung am 30. April d. Js. beschlossen, daß das der Bekanntmachung vom 19. August 1901, betr. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben beigefügte Muster eines Lehrvertrags (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 292, Gewerbezeitung S. 190—192) zu § 3 Ziffer 4 folgenden Zusatz erhalten soll:

„Bezüglich des Eigentums am Gesellenstück gilt, soweit nachstehend nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgendes:

Das angefertigte Gesellenstück wird Eigentum des Lehrherrn; jedoch ist der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter berechtigt, dasselbe gegen Ersatz der Kosten für die Materialien und sofern der Lehrling Lohn erhält, unter Erstattung des von dem Lehrherrn dem Lehrling für die zur Anfertigung des Stückes verwandte Arbeitszeit entrichteten Lohnes zu erwerben."

Das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen hat diesen Beschluß mit Erlaß vom 10. Oktober d. Js. I A Nr. 15192 auf Grund des § 11 Abs. 2 des Statuts der Handwerkskammer genehmigt.

Straßburg, den 19. Oktober 1907.

Der Vorsitzende
der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen

Nr. 1868. **Dr. Geissenberger.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt | Straßburg, den 16. November 1907. | Nr. 46.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(197)

Das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 36 Jahrgang 1907) sind neu aufgestellt worden. Die Verzeichnisse werden nachstehend bekannt gemacht.

Straßburg, den 11. November 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 16820 **von Koller,** Staatsminister.

Verzeichnis

der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

A. Kanzleibeamte

a. Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Lohnschreiber usw.)

B. Unterbeamte

a. Botenmeister
b. Diener (Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten, Hilfsboten).
c. Kastellan
d. Portiers und Pförtner.

II. Verwaltung des Unterrichts.

A. Mittlere Beamte

a. Sekretäre und Universitätskassenbuchhalter (zur Hälfte).

B. Unterbeamte

a. Universitätspedelle
b. Hausmeister und Hausverwalter
c. Maschinist und Oberheizer des Universitäts-Kollegiengebäudes
d. Diener und Pförtner (Mechaniker und Rechner)

III. Verwaltung des Innern.

A. Mittlere Beamte

a. Sekretäre (Kreiskommissare) (zur Hälfte)
b. Rendant der Kasse der Gendarmeriebrigade.

B. Unterbeamte

a. Schutzmänner.

IV. Verwaltung der Justiz und des Kultus

A. Mittlere Beamte

a. Sekretariatsassistenten
b. Gerichtsvollzieher (zur Hälfte)
c. Inspektoren bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen und der Arbeitshausverwaltung (die Stellen ausschließlich der unter d. vorbehaltenen können zu ½ den anstellungsberechtigten Offizieren verliehen werden).
d. Inspektoren bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten (zur Hälfte).

B. Unterbeamte

a. Oberaufseher und Aufseher bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen und der Arbeitshausverwaltung.

V. Verwaltung der Finanzen, des Handels und der Domänen.

A. Mittlere Beamte

a. Sekretäre bei der Direktion der direkten Steuern (zur Hälfte)
b. Buchhalter bei der Landeshauptkasse (zur Hälfte).
c. Sekretäre und Buchhalter bei der Staatsdepositenverwaltung (zur Hälfte)
d. Kassenkontrolleure und Sekretäre bei der Tabakmanufaktur (zur Hälfte)
e. Rentmeister (zu ½ den Militäranwärtern und anstellungsberechtigten Offizieren).

B. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind.

a. Grenzaufseher und Steueraufseher bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern (zu ⅔ den Militäranwärtern und anstellungsberechtigten Offizieren).

C. Unterbeamte.

a. Ortseinnehmer und Verwalter von Übergangssteuerstellen (sofern das Jahreseinkommen der Stelle nach einem 3-jährigen Durchschnitt das Mindesteinkommen eines Amtsdieners oder Boten erreicht)

VI. Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

A. Mittlere Beamte

a. Rendant beim Landgestüt (zur Hälfte)
b. Bauschreiber (zur Hälfte)
c. Wegemeister (zur Hälfte)
d. Brückenmeister, Dammeister, Kanalmeister, Strommeister, Hafenmeister

B. Unterbeamte

a. Fischereiwächter, Schleusen-, Brücken-, Wehr-, Tunnel-, Rheinbau-, Kanal-, Flug- und Weiherwärter
b. Futtermeister bei dem Landgestüt

C. Privatbahnen.

Die Unterbeamten

a.	der Kaysersberger Talbahn (Colmar—Kaysersberg—Schnierlach)	Soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen. Die Anwärter dürfen nicht über 40 Jahre alt sein.
b.	der Straßenbahn Colmar—Winzenheim	
c.	der Straßenbahn von Ensisheim (Rheinstraße) nach Bollweiler (Reichseisenbahnhof)	
d.	der Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim	
e.	der Straßenbahn Mülhausen—Illzach—Wittenheim	
f.	der Straßenbahn Mülhausen—Pfastatt	
g.	der Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau,	
h.	der Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	
	Die mittleren und Unterbeamten	
i.	der Nebenbahn Rosheim—St. Nabor	
k.	der Nebenbahn Diedenhofen (Riedergut)—Mondorf	
l.	der Nebenbahn Oberhausbergen—Westhofen	

Bemerkung. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Arten von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörde anzusehen sind.

Nr. des Stellenverzeichnisses	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen
	Bureau des Statthalters.		
I. A. a.	Kanzleisekretäre	Statthalter in Elsaß-Lothringen.	Freiwerdende Stellen werden durch Kanzlei- oder Unterbeamte besetzt, welche sich bereits als solche bei nachgeordneten Behörden im Landesdienste bewährt haben.
I. B a—d.	Botenmeister, Diener (Haus- und Kanzleidiener), Kastellan, Portier	„	
	Landesausschuß.		
I. B. a.	Kastellan, zugleich Botenmeister	Präsident des Landesausschusses	
	Ministerium.		
I. A. a.	Kanzleisekretäre, Kanzleidiätare	Ministerium	
I. B. c.	Kastellan	„	
I. B. a. b. d	Botenmeister, Kanzleidiener, Hilfsboten, Pförtner (ausgenommen die mit der Wahrnehmung der Pförtnergeschäfte in der Dienstwohnung des Staatssekretärs beauftragten Hilfsboten)	„	

Nr. des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verwaltung des Unterrichts.		
	Universität in Straßburg		
II A. a.	Universitätskassenbuchhalter	Ministerium	Die Anstellung erfolgt durch den Kurator der Universität
I. A a.	Kanzlist bei dem Universitätskuratorium	Kurator der Universität	
II. B a.	Pedell bei demselben	„	
II. B b	Hausverwalter bei den Universitätsinstituten	„	
I. A b d	Diener und Pförtner (auch Mechaniker und Rechner) bei denselben.	„	
I. B b.	Diener bei der geologischen Landesuntersuchung	„	
II. B. c.	Maschinist und Oberheizer des Universitäts-Kollegiengebäudes	„	
II. B. b.	Hausmeister bei demselben	Rektor und Senat der Universität	
I. B. d.	Pförtner desselben	„	
I. A. a.	Kanzlist bei dem Rektorat der Universität	„	
II B a.	Pedell bei dem Rektorat der Universität	„	
II. B. d.	Diener des Universitätslesezimmers	„	
	Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg		
II. A a.	Sekretär	Ministerium.	
II B b.	Hausmeister	Direktor.	
I. B b	Diener	„	
	Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalt.		
I. B b.	Hausdiener	Oberschulrat	
	Verwaltung des Innern.		
	Bezirkspräsidien		
III. A a	Sekretäre	Ministerium.	
I. A. a.	Kanzlisten, Hilfsschreiber	Der betr. Bezirkspräsident.	
I. B a. u. b.	Botenmeister, Kanzleidiener, Hilfsboten	„	
	Kreisdirektionen.		
III. A. a.	Sekretäre (Kreiskommissare)	Ministerium	
I. A. a.	Kanzlisten	Der betr. Bezirkspräsident.	
I. B. b.	Kreisboten	„	
	Polizeidirektionen.		
III A. a.	Sekretäre	Ministerium	
I A a.	Kanzlisten	Der betr. Bezirkspräsident.	

Nr. des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
I. B. b.	Boten	Der betr. Bezirkspräsident.	
III. B. a.	Schutzmänner	"	
	Bergverwaltung.		
I. A. a.	Bergrevierschreiber bei den Bergrevieren in Straßburg, Metz, Saargemünd und Diedenhofen	Ministerium.	
	Gendarmerie.		
III. A. b.	Rendant der Kasse der Gendarmeriebrigade	Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.	Die Anstellung erfolgt durch das Ministerium.
	Verwaltung der Justiz und des Kultus.		
IV. A. a.	Sekretariatsassistenten	Ministerium	
IV. A. b.	Gerichtsvollzieher	"	
I. B. b.	Kanzleidiener	"	
	Strafanstalten, Bezirksgefängnisse, Arbeitshausverwaltung.		
IV. A. c. IV. B. a.	Inspektoren, Oberaufseher, Aufseher	"	
	Erziehungs- und Besserungsanstalten.		
IV. A. d.	Inspektoren	"	
	Verwaltung der Finanzen, des Handels und der Domänen.		
	Verwaltung der direkten Steuern.		
V. A. a.	Sekretäre	Direktor der direkten Steuern.	
V. A. c.	Rentmeister		
I. A. a.	Kanzlisten und Kanzleidiätare	"	
I. B. a. u. b.	Botenmeister, Kanzleidiener, Hilfsboten	"	
	Landeshauptkasse.		
V. A. b.	Buchhalter	Ministerium.	
I. B. a. u. b.	Botenmeister und Kassenboten	Landeshauptkasse	Die Anstellung bestimmt das Ministerium.
	Staatsdepositenverwaltung.		
V. A. c.	Sekretäre und Buchhalter	Ministerium.	
I. A. a.	Kanzlisten	"	
I. B. b.	Kanzleidiener und Kassenboten	"	

Nr. des Stellenverzeichnisses	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
	Tabakmanufaktur.		
V. A. d.	Kassenkontrolleur und Sekretär	Ministerium.	
I B b	Bureaudiener, Kassenbote	"	
	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.		
I. A a.	Kanzlisten, Kanzleidiätare	Direktor der Zölle und indirekten Steuern.	
V. B. a.	Grenzaufseher und Steueraufseher	"	
I. B a. u. b.	Botenmeister, Kanzleidiener, Amtsdiener, Hilfsboten	"	
V. C. a.	Ortseinnehmer und Verwalter von Übergangssteuerstellen	"	
	Verwaltung der Verkehrssteuern.		
I. A a.	Kanzlisten, Kanzleidiätare	Direktor der Verkehrssteuern	
I. B. a. u. b I. B. b	Botenmeister, Kanzleidiener, Hilfsboten	"	
	Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.		
	Landgestüt in Straßburg.		
VI. A. a. u. VI. B. b.	Rendant, Futtermeister	Ministerium	
	Kreisbauinspektoren.		
VI. A. b.	Bauschreiber		
VI. A. c.	Wegmeister	Der betr. Bezirkspräsident	
	Wasser- und Meliorationsbauinspektoren.		
VI. A. b.	Bauschreiber	Ministerium.	
VI. A. d. u. VI. B. a.	Brückenmeister, Dammeister, Kanalmeister, Strommeister, Hafenmeister, Fischereiwärter, Schleusen-, Brücken-, Wehr-, Tunnel-, Rheinstrom-, Kanal-, Fluß- und Weiherwärter	"	
	Privatbahnen.		
VI. C. a.	Kaysersberger Talbahn (Colmar—Kaysersberg—Schnierlach)	Betriebsverwaltung der Kaysersberger Talbahn in Colmar.	

Nr. des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Bahnstrecken, bei welchen die Stellen vorhanden sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
VI. C. b	Straßenbahn Colmar—Winzenheim	Betriebsverwaltung der Kaysersberger Talbahn in Colmar	
VI. C. c.	Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnbahnhof)	Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg.	
VI. C. d	Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim	Direktion der Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim in Mülhausen.	
VI. C. e	Straßenbahn Mülhausen—Illzach—Wittenheim.	"	
VI. C. f	Straßenbahn Mülhausen—Pfastatt	"	
VI. C. g	Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau	Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg.	
VI. C. h	Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	"	
VI. C. i	Nebenbahn Rosheim—St. Nabor	Vorstand der Nebenbahn Rosheim—St. Nabor in Straßburg	
VI. C. k.	Nebenbahn Diedenhofen (Niederjeutz)—Mondorf.	Vorstand der Nebenbahn Diedenhofen—Mondorf in Straßburg.	
VI. C. l.	Nebenbahn Oberhausbergen—Westhofen	Vorstand der Straßburger Straßenbahngesellschaft	

(158) Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 51 Abs 3 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen vom 2 Oktober d Js (Beilage zu Nr 45 des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts) sind in Elsaß-Lothringen zur Verwiegung von steuerpflichtigem Malz in Brauereien folgende Systeme selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen allgemein zugelassen worden

1 Malzsteuerwage „Chronos" der Hennefer Maschinenfabrik C. Reuther & Reisert G m b H in Hennef a/d Sieg.
2 selbsttätige Registrierwage der Maschinen- und Bronzewarenfabrik A. G. L. A. Riedinger in Augsburg.
3. Malzsteuerwage „Libra" der Fabrik selbsttätiger Registrierwagen G m b H. in Gliesmarode-Braunschweig.
4 selbsttätige Registrierwage „Ceres" der Wagenfabrik und Eisengießerei A. Spieß G m b H in Siegen i. Westf.
5 selbsttätige Malzwage „Pofak" der Eisengießerei und Maschinenfabrik C. Schenck G m b H in Darmstadt

Straßburg, den 8. November 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor

III. 12410 **Keetman.**

(180) Verordnung,

betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Appenzell wird in Einschränkung der Verordnung vom 31. Juli 1900 $\frac{\text{IV. 7969}}{\text{III. 10370}}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 215) hiermit auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ verordnet was folgt:

§ 1

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus dem Kanton Appenzell ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 6. November 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
J. A. **v. Traut.**	**Krekman.**

$\frac{\text{IV. 19052}}{\text{III. 12320}}$

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 28. November 1907.	Nr. 47.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(160) **Verordnung.**

Nachdem die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 201) betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes durch die Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1907 (Ges. Bl. S. 119) mit Wirkung vom 1. April 1907 auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten einschließlich der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen für anwendbar erklärt worden sind, werden hinsichtlich der anderweiten Feststellung und Zahlung der bereits festgesetzten Pensionen und Hinterbliebenenbezüge folgende Anweisungen erteilt:

1. Die auf gesetzlichem Anspruch beruhenden Pensionen derjenigen Beamten, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, sind — soweit sie nach den neuen Bestimmungen eine Änderung zu erfahren haben — nach Maßgabe dieser Bestimmungen von denjenigen Stellen, welche die Pension seinerzeit festgesetzt haben, von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung anderweit festzustellen. Hierzu ist das den zuständigen Stellen von der Ministerialabteilung für Finanzen, Handel und Domänen zukommende Muster zu verwenden. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Pensionäre wird den beteiligten Stellen gleichzeitig mitgeteilt werden.

2. In der gleichen Weise hat eine Prüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Pensionen der Witwen und Waisen derjenigen Beamten stattzufinden, welche seit dem 1. April 1907 im Dienste gestorben oder nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind.

3. Bei Pensionen, die auf Grund der §§ 37 und 39 des Reichsbeamtengesetzes bewilligt worden sind, ist zu prüfen, ob zu einer Erhöhung ein Bedürfnis vorliegt, und je nach dem Ausfall der Prüfung eine anderweite Festsetzung in die Wege zu leiten.

4. Das an Stelle des bisherigen Gnadenmonats tretende Gnadenvierteljahr (Art. 1 Nr. XXI § 69 des Gesetzes) steht den Hinterbliebenen aller seit dem 1. April 1907 verstorbenen Pensionäre zu. Die Landeshauptkasse hat die in Betracht kommenden Fälle den zuständigen Behörden mitzuteilen, welche wegen Zahlung der Mehrbeträge schleunigst das Erforderliche zu veranlassen haben. Witwen- und Waisenpensionen, welche für die Zeit des Gnadenvierteljahrs gezahlt worden sind, sind dabei in Anrechnung zu bringen.

5. Die Pensionen von Beamten, welche bereits zu oder vor dem 1. April 1907 pensioniert worden sind, werden durch das neue Gesetz — abgesehen von der die Kürzung und Wiedergewährung der Pension betreffenden Vorschrift in Art. 2 Abs. 4 — nicht berührt. Eine Ausnahme besteht nach Art. 2 Abs. 2 nur für die Kriegsteilnehmer.

Die anderweite Festsetzung der Pensionsgebührnisse von Kriegsteilnehmern hat, soweit sie nach den neuen Bestimmungen eine Änderung zu erfahren haben, durch diejenigen Stellen, welche die Pension seinerzeit festgesetzt haben, unter Verwendung des ihnen von der Ministerialabteilung für Finanzen, Handel und Domänen zukommenden Formulars zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß die durch das Gesetz angeordnete Rückwirkung für die Kriegsteilnehmer sich, wie aus dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 und der Gesetzesbegründung hierzu hervorgeht, nur auf die neuen Vorschriften über den Betrag der Pension (Art. 1 Nr. X § 41), nicht aber auf alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes erstreckt, so daß bei der Neufestsetzung nur die in Art. 1 Nr. X vorgeschriebene, günstigere Abstufung Berücksichtigung zu finden hat.

pensionsfähigen Diensteinkommens und Dienstzeit aber unverändert aus der früheren Pensionsnachweisung zu übernehmen sind.

Um den zuständigen Behörden die Ermittelung derjenigen Fälle, in denen eine anderweite Festsetzung der Pension der Kanzleiunternehmer erforderlich ist, zu erleichtern, haben die mit der Zahlung der Pension beauftragten Kassen bei der Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine tunlichst Aufklärung herbeizuführen und den zuständigen Behörden baldigst entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Da gemäß Art. 1 Nr. X (§ 41) die Pension nicht mehr als $^{80}/_{100}$ des Diensteinkommens betragen kann, ist bei den Pensionen, die bereits auf $^{80}/_{100}$ des Diensteinkommens festgesetzt sind, eine Nachprüfung nicht erforderlich.

Straßburg, den 16. November 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Köller,
Staatsminister.

III. 12608.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(168) Verfügung,

betreffend die Einführung des Achtuhrladenschlusses in allen Geschäftszweigen der Stadt Mülhausen mit Ausnahme der Verkaufsstellen für Zigarren und Tabak.

Nachdem das auf Antrag des „Kaufmännischen-Detaillisten-Vereins zu Mülhausen“ auf Einführung des allgemeinen Achtuhrladenschlusses in der Stadt Mülhausen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats vom 25 Januar 1902, Reichsgesetzblatt Seite 34, eingeleitete Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß sich über $^2/_3$ der in Mülhausen vorhandenen Geschäftsinhaber, welche eine Erklärung im Sinne des § 5 der angeführten Bestimmungen abgegeben haben, für den Achtuhrladenschluß ausgesprochen haben, verfüge ich auf Grund des § 139 f. Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung was folgt:

§ 1

Die offenen Verkaufsstellen in der Stadt Mülhausen müssen von jetzt ab an den Wochentagen — Samstags jedoch ausgenommen — für den geschäftlichen Verkehr um 8 Uhr Abends geschlossen sein. An den Samstagen ist der Geschäftsverkehr in den offenen Verkaufsstellen bis 9 Uhr Abends gestattet.

§ 2.

Auf die offenen Verkaufsstellen für Tabak und Zigarren findet die Bestimmung im § 1 keine Anwendung. Es bleibt vielmehr die bisherige Ladenschlußzeit für diese Geschäfte unverändert weiterbestehen.

§ 3

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund des § 1 dieser Verfügung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42^b Absatz 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1), verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55^a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

Colmar, den 16. November 1907

Der Bezirkspräsident.
J. A. **Dr. Clemm.**

II. 10937

(169) **Verfügung,**

betreffend die Untersagung des Geschäftsbetriebes in den Bäckereien der Stadt Colmar am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste.

Nachdem das auf Antrag der Zwangsinnung für das Bäckergewerbe in Colmar gemäß den Bestimmungen des Bundesrats vom 25 Januar 1902, R. G. Bl. S. 38 durchgeführte Ermittelungsverfahren ergeben hat, daß sich mehr als $^2/_3$ der in Colmar vorhandenen beteiligten Gewerbetreibenden, welche eine Erklärung im Sinne des § 5 der angeführten Bestimmungen abgegeben haben, für den Antrag auf Untersagung des Geschäftsbetriebes in den Bäckereien der Stadt Colmar am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest ausgesprochen haben, verfüge ich auf Grund des § 41^b der Gewerbeordnung was folgt:

§ 1

In den Bäckereien der Stadt Colmar wird der Geschäftsbetrieb am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste und zwar jeweils vom ersten Feiertage von 8 Uhr Vormittags ab, bis zum zweiten Feiertage Abends untersagt.

§ 2.

Auf die mit Bäckereien verbundenen Konditoreibetriebe findet die Bestimmung im § 1 keine Anwendung.

§ 3

Die Verfügung vom 9. November 1904, Nr II 9134, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 144 ff. insbesondere Ziffer 1 der beigegebenen Tabelle (Bäckergewerbe) ändert sich dementsprechend in Bezug auf das Bäckergewerbe in der Stadt Colmar.

Colmar, den 18. November 1907

Der Bezirkspräsident.
J. A. **Dr. Clemm.**

II. 9834.

(263) **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Auf Grund der §§ 105ᵉ und 41ᵇ der Gewerbe-Ordnung sowie der Verfügung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 1 Mai 1892 bestimme ich, soweit die Stadt Metz in Frage kommt unter Aufhebung meiner Verordnung vom 9 November 1897 $\frac{\text{I}^{d}\ 1714}{\text{I}\ 8267}$ und des 2 Abs meiner Verordnung vom 28 März 1893 — I[d] 1068 — was folgt

Der Artikel 1 Ziffer 1 meiner Verordnung vom 1 Juli 1892 — I[d] 1749 — erhält folgende Fassung

An Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des 1 Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages wird

I. den Bäckern sowie den Verkäufern von Wurst-, Fleisch- und Delikateßwaren gestattet ihre Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter außer den ortspolizeilich festgesetzten 5 Stunden

a) vom 1 April bis 30 September noch von 1—3 Uhr nachmittags,

b) vom 1 Oktober bis 31 März noch von 2—3 Uhr nachmittags,

II den Konditoren und Milchhändlern das ganze Jahr hindurch noch von 6—8 Uhr abends zu beschäftigen und ihre Läden in dieser Zeit offen zu halten

Metz den 12 November 1907

Der Bezirkspräsident

I[d] 2852 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. Straßburg, den 30. November 1907. Nr. 48.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(164) Verordnung,
betreffend
die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. Februar 1907 O. S. 1233 bestimme ich hierdurch, daß der darin vorgesehene Antrag auf Trennung der allgemeinen von der Fachprüfung spätestens bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten zu stellen ist.

Straßburg, den 23. November 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

J. V. **von Köller,**
Staatssekretär.

O. S. 8530.

(165) Einrichtung
von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

In der Verfügung vom 4. Juni 1907 II A 4128, betreffend den Austausch von Strafnachrichten mit Norwegen, kommt der letzte Teil des Schlußsatzes („jedoch mit der Maßgabe, daß über Bestrafungen, die wegen Übertretungen erfolgt sind, Strafnachrichten nicht mitgeteilt werden") in Wegfall. Dementsprechend hat im Verkehr mit Norwegen — ebenso wie im Verkehr mit den anderen Staaten, mit denen ein vertragsmäßiger Austausch von Strafnachrichten besteht — die Mitteilung einer Strafnachricht auch dann stattzufinden, wenn die Verurteilung wegen einer Übertretung nach § 361 Ziffer 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt ist.

Straßburg, den 27. November 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

II. A. 8284.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 7. Dezember 1907.	Nr. 49.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(166)

Bezüglich der Einziehung der auf Grund des § 103 n Absatz 2 der Gewerbeordnung erkannten Geldstrafen wird hierdurch bestimmt was folgt:

1. Die durch die unteren Verwaltungsbehörden (Abschn. I Ziff. 2 der Anweisung vom 12. April 1898, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 125) auf Antrag der Handwerkskammer festzusetzenden Geldstrafen sind in den Fällen, in denen die Strafverfügung durch den Bürgermeister erfolgt, von dem Gemeinderechner, im übrigen von der zuständigen Steuerkasse einzuziehen. Die rechtskräftige Strafverfügung ist der mit der Einziehung zu beauftragenden Kasse in Abschrift, dem Verkehrssteueramt III in Straßburg, welchem die endgültige Verrechnung obliegt, in Abschrift mitzuteilen.
2. Die Strafbeträge sind bei den Kassen zu sammeln und jeweils am 1. Juli und 1. März an das Verkehrssteueramt III in Straßburg unter Zugrundelegung einer entsprechenden Nachweisung abzuführen.

Straßburg, den 30. November 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär

I. A. 16 204. **Mandel.**

---

(167) **Verordnung**

über den Straferlaß in Erbschaftssteuersachen vom 29. November 1907.

Auf Grund des § 60 des Gesetzes betreffend das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuersachen vom 24. Juli 1907, Gesetzbl. S. 80, wird für die Anwendung dieses Gesetzes auf Erbschaftssteuersachen bestimmt:

1. Der Direktor der Verkehrssteuern ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichs- oder das Landeserbschaftssteuergesetz, bei denen die Entscheidung einer ihm unterstellten Behörde zusteht, im Wege der Aufsicht nach den Umständen des Falles die verwirkte Erbschaftssteuerstrafe völlig niederzuschlagen, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.
2. Die Vorstände der als Erbschaftssteuerämter bestellten Verkehrssteuerämter sind ermächtigt, vom Ansatz einer Ordnungsstrafe abzusehen:
   a) im Falle der Fristversäumnis ohne die Absicht der Steuerhinterziehung (§ 49 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes, Art. 6 des Landeserbschaftssteuergesetzes), wenn die Anmeldung oder Erklärung, bevor eine Untersuchung eingeleitet ist, aus freien Stücken abgegeben wurde, oder wenn die Fristversäumnis nicht mehr als einen Monat betragen hat,
   b) bei wissentlicher, jedoch ohne die Absicht einer Steuerhinterziehung unrichtig oder unvollständig abgegebener Erbschaftssteuererklärung (§ 50 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes, Art. 8 des Landeserbschaftssteuergesetzes), wenn die infolge der unrichtigen Erklärung nachzuerhebende Steuer den Betrag von 20 *M* nicht übersteigt.
3. Bei den im Verwaltungsstrafverfahren erkannten Strafen ist der Direktor der Verkehrssteuern ermächtigt, auf genügend begründeten Antrag Strafminderung oder vollen Straferlaß zu gewähren, wenn der nachgelassene oder erlassene Betrag 300 *M* nicht übersteigt.
4. Von den unter 1—3 verliehenen Befugnissen ist kein Gebrauch zu machen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß absichtliche Steuerhinterziehungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesübertretungen

vorliegen, es sei denn, daß die verwirkte oder verhängte Strafe in einem derartigen Mißverhältnisse zu dem Betrage der in Frage kommenden Abgabe steht, daß eine Milderung am Platze erscheint.

5. Die im § 60 Abs 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1907 dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern zuerkannte Befugnis der Festsetzung der Strafen unter dem gesetzlichen Mindestbetrag im Beschwerdebescheide steht dem Direktor der Verkehrssteuern gemäß § 51 des Erbschaftssteuergesetzes gleichfalls zu.

Straßburg, den 29 November 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Der Staatssekretär

von Köller,

III. 12886. Staatsminister.

(168) Ausführungsbestimmung

zum Verkehrssteuergesetze vom 28. November 1907.

Auf Grund des § 87 des Verkehrssteuergesetzes vom 14 November 1904 (Gesetzbl. S. 49) wird hiermit im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen vom 18. März 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 158) weiter bestimmt, was folgt

Die im § 8 Ziff 4 des Verkehrssteuergesetzes vorgeschriebene Vorlegung der Urkunden der Notare zur Versteuerung erfolgt bei Urkunden welche neben anderen Vertragsbestimmungen einen Erbvertrag enthalten, sofern die Beteiligten die besondere amtliche Verwahrung verlangt haben, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift derjenigen Teile der Urkunde, welche nicht lediglich den Erbvertrag zum Gegenstande haben

Straßburg den 28. November 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III 13027. **Keetman.**

(169) Bekanntmachung.

Des bestehenden Wassermangels wegen wird der Wasserspiegel im Saarkanal und im Rhein-Marne-Kanal vom 15 Dezember ab auf 1,60 m gesenkt werden.

Falls diese Maßnahme infolge Eintritts von Regenwetter nicht erforderlich ist, wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Schiffen mit mehr als 1 40 m Tiefgang wird die Einfahrt in den Saarkanal bei Saargemünd nach dem 8. Dezember abends nicht mehr gestattet. Ebenso müssen Schiffe mit einem größeren Tiefgang als 1 40 m, die am 8 Dezember abends im Rhein-Marne-Kanal in der Richtung von West nach Ost die Schleuse 13 West und in der Richtung von Ost nach West die Schleuse 19 Ost noch nicht durchfahren haben die Weiterfahrt einstellen.

Straßburg, den 30 November 1907

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV 20185 **J. A. Fecht.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß

(170)

Der Architekt Julius Schirr in Mülhausen ist als Sachverständiger im Sinne des § 56 Abs. 1 Ziffer 6 Gewerbe-Ordnung für den Bezirk Ober-Elsaß zugelassen worden

Colmar, den 29 November 1907

Der Bezirkspräsident

I. 13794. **v. Puttkamer.**

c. Lothringen.

(171)

Im Nachtrage zu meiner Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js IV 8556 wird hiermit bestimmt:

Als Sachverständiger zur Erstellung der nach § 4 Abs 2 und § 14 Abs 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September d. Js., betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Gutachten und Zeugnisse für den Bezirk Unter-Elsaß wird weiter amtlich anerkannt

Herr Ludwig Caspers in Straßburg.

Straßburg, den 29. November 1907

Der Bezirkspräsident.

IV. 9910. **J. V. Ledderhose.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 14. Dezember 1907.	Nr. 50.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(179) **Bekanntmachung.**

Infolge eingetretener Niederschläge wird die durch Bekanntmachung vom 30. November d. Js. für den 15. Dezember angeordnete Senkung des Wasserstandes im Saarkanal und Rhein-Marne-Kanal vorerst nicht stattfinden.

Falls die Senkung infolge von Wiedereintritt trockener Witterung noch erforderlich werden sollte, wird 10 Tage vor dem Inkrafttreten weitere Bekanntmachung erfolgen.

Straßburg, den 6. Dezember 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 20891 **Zorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 21. Dezember 1907.	Nr. 51.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(173) **Verordnung**
zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 463).

Auf Grund des § 112 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes wird bestimmt.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Alters- und Invalidenrente erfolgt rechtswirksam bei den Bürgermeistern auch wenn sie als untere Verwaltungsbehörde nach Ziffer 1 der Verordnung vom 8. November 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Hauptblatt S. 138) nicht in Betracht kommen.

Straßburg, den 30. November 1907.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

I. A. 18152 Graf **von Wedel.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. Straßburg, den 28. Dezember 1907. Nr. 52.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(174) Verfügung,
betreffend die Einführung der deutschen Arzneitaxe 1908 in Elsaß-Lothringen.

Gemäß einer im Bundesrat getroffenen Vereinbarung ist die deutsche Arzneitaxe einer Abänderung unterzogen worden. Die neue Taxe, deren amtliche Ausgabe im Buchhandel erschienen ist, wird hierdurch auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt.

Ermäßigungen der Taxpreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Die Verfügung vom 27. Mai 1905 über die Festsetzung eines Preisaufschlages auf die deutsche Arzneitaxe (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 230) bleibt unberührt.

Straßburg, den 24. Dezember 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 19268

(175) Bekanntmachung,
betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise für „Mark".

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. November 1874 (Bekanntmachungsblatt S. 95) wird den Behörden und Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge Beschlusses des Bundesrats vom 21. d. Mts. als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „M", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat.

Straßburg, den 17. Dezember 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär
I. V. **Zorn von Bulach.**

III. 13643

(176) Verordnung,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im schweizerischen Kanton St. Gallen wird das durch Verordnung vom 6. November d. Js. $\frac{\text{IV } 19052}{\text{III } 12320}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 224) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus dem Kanton Appenzell mit sofortiger Wirkung auf den Kanton St. Gallen ausgedehnt.

Straßburg, den 17. Dezember 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Keetman.**

$\frac{\text{IV } 21202}{\text{III } 13280}$

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 5. Januar 1907.

II Verordnungen ꝛc. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(1)

Der bisher zum Kantonalarztbezirk Geispolsheim II gehörigen zwei Gemeinden Blaesheim und Geispolsheim sind von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Bezirke Geispolsheim I (Inhaber Dr. Bastian in Fegersheim) vereinigt worden.

Straßburg, den 24. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident
Halm

IV. 9721[II].

c. Lothringen.

(2) **Bekanntmachung.**

Dem Vorstand des katholischen Vinzenzvereins zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zur Unterstützung jugendlicher Arbeiter zu Metz eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränken soll, beträgt 9000 zum Preise von je 0,50 ℳ.

Die Gewinne bestehen in Wertgegenständen im Werte von 1 bis 10 ℳ.

Metz, den 28. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident
Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

I° 2858

(3) **Verordnung,**

betreffend die Beseitigung zweier Straßenübergänge in Schienenhöhe auf dem Bahnhofe Devant-les-Ponts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von **Preußen**, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX° série N° 9285) auf Antrag des Reichskanzlers was folgt:

Artikel 1.

Die Beseitigung zweier Straßenübergänge in Schienenhöhe auf dem Bahnhofe Devant-les-Ponts wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 24. November 1906.

(L. S.) gez.: **Wilhelm** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
gegengez.: **Breitenbach.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 21. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident
Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse ꝛc. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(4)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der durch Verordnung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 30. November 1906 für den Beginn der ersten Schwurgerichtssession festgesetzte Termin auf

Freitag, den 25. Februar 1907, vormittags 9 Uhr verlegt worden ist.

Colmar, den 22. Dezember 1906.

Der K. Landgerichtspräsident. Der K. Erste Staatsanwalt.

I 5070/06.

(5) Kaiserliches Landgericht Straßburg.

Der Notariatsgehilfe [illegible] Schirle in Erstein ist am 11. Dezember 1906 als Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Erstein im allgemeinen vereidigt worden.

Der Landgerichtspräsident.

(6)

Die Witwe Franz Josef Stemmler zu Ballschweiler beabsichtigt auf Nr. 180, Sektion D, des Katasters der Gemeinde Ballschweiler ein Schlachthaus zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion Altkirch und auf dem Bürgermeisteramte Ballschweiler zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, der späteren Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Ballschweiler anzubringen.

Altkirch, den 27. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor
J. V.: **Lindemann**,
Kreissekretär.

J.-Nr. 1441.

(7)

Der Gastwirt Michael **Eckert** in Lohsorn hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf seinem in Lohsorn Flur 8, Dorf Nr. 701 u. 702 gelegenen Anwesen nachgesucht.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Lohsorn mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibung der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion zu Weißenburg und auf dem Bürgermeisteramte zu Lohsorn während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 21. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor
Graf **Wissingen**.

Nr. 5307.

(8)

Der Metzger Eduard **Krupski** in Niederjeutz beabsichtigt, auf seinem im Banne von Niederjeutz gelegenen, im Kataster unter Nummer $\frac{810}{158}$ eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lagepläne liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Niederjeutz als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen, den 22. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor
Freiherr **von der Goltz**.

J.-Nr. 6466.

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(15)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Senatspräsidenten Geheimen Oberjustizrat Dr. **Brennagel** in Colmar den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und dem Landgerichtsrat Dr. **Edel** in Straßburg den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, ferner dem Hilfspfarrer **Guth** in Weilheim aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem ehemaligen Eichmeister **Salomon** in Straßburg den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem Holzhauermeister Peter **Gerber** in Lautenbachzell im Kreise Gebweiler das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bureau des Kaiserlichen Statthalters.

Gestorben: Kanzleisekretär **Illmer** in Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreissekretären **Martin** in Schlettstadt und **Klein** in Château-Salins den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Ernannt: Regierungssupernumerar Christian Karl **Puppenhäuser** in Saargemünd zum Kreissekretär unter Überweisung an die Kreisdirektion daselbst.

Dem Kreissekretär **Aldegue** in Château-Salins ist der Charakter als Kaiserlicher Kanzleisekretär verliehen worden.

Gestorben: Der Kantonal-Polizeikommissar de Lorenzi in Château-Salins.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter **Blum** in Finstingen zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Gerichtsassessor **Reitzel** zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hagenau zu ernennen.

Staatsanwalt **Blum** ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mülhausen zugeteilt worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Etatsmäßig als Wegemeister angestellt: Der mit Wahrnehmung der Geschäfte des Wegemeisters in Sentheim beauftragte Waldaufseher Eugen Ehlermann.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Dr. Ebel der praktische Arzt Dr. med. Moritz Lenz zum Kantonalarzt für den Kantonalarztbezirk Geispolsheim II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Illkirch-Grafenstaden.

Gestorben: Lehrer Cölestin Grandadam in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Pagny, Kreis Château-Salins, zum Beigeordneten Josef Sueneltz.

Definitiv ernannt: Balthasar Briler zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Spittel, Paul Rentilon zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Püttlingen.

Versetzt: Lehrer Gustav Heymes von Hagendingen nach Ste. Marie-aux-Chênes, Lehrerin Susanna Fuchs von Beyon nach Hagendingen.

Pensioniert: Elementarlehrer z. D. Gérard in Kolbdorf.

Gestorben: Lehrer Renatus Billet zu Germingen.

Ausgeschieden: Schutzmann Knüppel bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuersekretär Sterg in Mülhausen zum Obergrenzkontrolleur in Delme, Zollpraktikant Feuerstein in Basel zum Zollsekretär in Diedenhofen, Zollassistent Pelzel in Straßburg zum Steuersekretär daselbst, Zolleinnehmer Klauhammer in Avricourt zum Zollassistenten in Metz, Grenzdienstanwärter Neff in Saales zum Grenzaufseher daselbst, Akzeee Riller in Grafenstaden zum Ortseinnehmer daselbst, Schmied Hueber in Gänglingen zum Ortseinnehmer daselbst, Pfleger Weißgerber in Schlettstadt zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Oberkontrolleur Stockhausen in St. Ludwig als Obersteuerinspektor nach Mülhausen, Obersteuerinspektor Eckardt in Schlettstadt als Oberkontrolleur nach St. Ludwig, Zollsekretär Frankl in Diedenhofen als Steuersekretär nach Mülhausen, Grenzaufseher Schwager in Neustadt als Steueraufseher nach Hirsingen, die Grenzaufseher Steinwill in Dietterhausen nach Mersbach und Mühle in Altmach nach Saales.

Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Telegraphenhilfsmechaniker Nicolaus in Straßburg.

Etatsmäßig angestellt: Die Postassistenten Hauser aus Stützen in Wesserling, Roth in Mülhausen, Oberpostgehilfe aus Freiburg (Breisgau) in St. Ludwig (Elsaß) und Matthes in Straßburg, Postverwalter Hechl in Straßburg.

Übertragen: Eine Postmeisterstelle dem Postsekretär Zinck aus Straßburg in Niewe (Weichsel).

Versetzt: Die Postassistenten Dittmar von Mülhausen nach Neuhaldensleben, Geede und Wenzig von Straßburg nach Colmar, Telegraphenassistent Kniffke von Straßburg nach Emden.

Pensioniert: Oberpostsekretär Seibert in Straßburg.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.	Straßburg, den 12. Januar 1907.	

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats

(10)

In der von der Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vormals R. Schultz u. Co. im Jahre 1902 herausgegebenen, zum amtlichen Gebrauch zugelassenen Entfernungskarte von Elsaß-Lothringen sind behufs Erhaltung der Übersichtlichkeit die Entfernungen, soweit Bruchteile eines Kilometers in Betracht kommen, auf eine Dezimalstelle abgerundet. Hiernach sind auf der Karte Entfernungen zu 2 Kilometer angegeben, welche nach genauer Abmessung nur 1,95 bis 2,00 Kilometer betragen und deren Zurücklegung im allgemeinen einen Anspruch auf Gewährung von Fuhrkosten und Tagegeldern nicht begründet. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Juli 1902 I. A. 8561 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beiblatt S. 333) wird daher bestimmt, daß der Aufstellung von Forderungsnachweisen über Fuhrkosten und Tagegelder, wenn es sich um Entfernungen von 2 Kilometer vom Wohnorte des Beamten handelt, welche nicht auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zurückgelegt werden können, nicht die Angaben der vorstehend erwähnten Entfernungskarte zu Grunde zu legen sind, sondern daß für solche Strecken von dem liquidierenden Beamten eine Bescheinigung in der durch die Verfügung an die Bezirkspräsidenten vom 7. September 1891 (Amtsblatt des Ministeriums S. 68) vorgeschriebenen Fassung auszustellen und dem Forderungsnachweis beizufügen ist. Falls sich bei der Nachprüfung solcher Forderungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Entfernung Zweifel ergeben, ist eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Beamten der Wegebauverwaltung einzuholen.

Straßburg, den 31. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. 11608. **von Köller**, Staatsminister.

---

(11)

An Stelle des verstorbenen Professors Dr. Fischer ist der Professor Dr. Wollenberg in Straßburg zum Mitglied der Kommission für die Kreisarztprüfung ernannt worden. I. A. 78.

---

(12) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1907.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar im Rechnungsjahre 1907 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Colmar 3000 ℳ, in Worten: Dreitausend Mark unter Zuschlag von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 31. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III 15276. **Koetzner.**

---

(13) **Bekanntmachung,**

betreffend die Gewährung von Stipendien zum Besuche von tierärztlichen Hochschulen.

Zum Besuche deutscher tierärztlicher Hochschulen können jungen Leuten aus Elsaß-Lothringen, welche sich dem Studium der Tierheilkunde widmen wollen, Stipendien aus Landesfonds gewährt werden. Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt jedesmal lediglich für ein Studiensemester nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der persönlichen Verhältnisse der Bewerber. Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel zweihundert Mark für das Semester. Eine Anwartschaft auf spätere Beschäftigung als beamteter Tierarzt im elsaß-lothringischen Landesdienst wird durch Gewährung eines Stipendiums nicht verliehen.

Die Bewerbung um ein Stipendium hat schriftlich bei dem Kreisdirektor oder dem Polizeidirektor des Wohnortes zu geschehen.

1. Bei der erstmaligen Bewerbung sind dem Gesuche beizufügen:
   1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
   2. ein Zeugnis des Bürgermeisters oder Polizeidirektors des Wohnortes über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seiner Eltern,
   3. das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt,
   4. etwaige Militärpapiere, einschließlich des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder

die zur Erlangung derselben nötigen Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung,

5. ein von dem Bewerber auszustellender und von dem Vater und der Mutter als Gesamtschuldner oder gegebenenfalls von dem Vormund mit zu vollziehender, ein für allemal gültiger Verpflichtungsschein, die als Stipendium empfangenen Beträge auf erstes Verlangen an die Landeskasse zurückzuzahlen, wenn der Bewerber

   a) aus irgend einem Grunde — Krankheit und Militärdienst ausgenommen — die naturwissenschaftliche Prüfung nicht spätestens im fünften Semester mit Erfolg ablegt und die Approbation als Tierarzt nicht spätestens im neunten Semester erlangt, wobei die Zahl der Semester beidemal vom Beginn des Studiums an gerechnet wird, oder wenn er

   b) einer an ihn ergangenen Aufforderung des Ministeriums, einen Wechsel im Besuch der tierärztlichen Hochschule eintreten zu lassen, nicht Folge leistet, oder wenn er

   c) die tierärztliche Praxis innerhalb der nächsten zwölf Jahre nach Erlangung der Approbation nicht wenigstens 8 Jahre lang innerhalb Elsaß-Lothringens ausübt oder wenn er

   d) einer ihm innerhalb zweier Jahre nach erlangter Approbation zugehenden Aufforderung des Ministeriums, auch außerhalb seines Wohnortes bis zur Dauer von zwölf Monaten gegen angemessene Vergütung Dienstleistungen, welche seiner Vorbildung entsprechen, für die Landesverwaltung oder in deren Interesse zu übernehmen, nicht alsbald nachkommt.

   Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst auf Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung zum Besuche einer deutschen tierärztlichen Hochschule.

II. Bei wiederholter Bewerbung sind dem Gesuche beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung zum Besuche einer deutschen tierärztlichen Hochschule im laufenden Semester,
2. der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer deutschen tierärztlichen Hochschule im vorhergehenden Semester oder gegebenenfalls ein sogenanntes Stipendienzeugnis,
3. der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung, sobald derselbe beigebracht werden kann,
4. etwa inzwischen erhaltene Militärpapiere (Entscheidungen der Ersatzbehörden, Entlassungspapiere u. s. w.) und
5. eine ausdrückliche Anerkennung des Inhalts des Verpflichtungsscheins (Ziffer I, 5), wenn der bis dahin minderjährige Bewerber inzwischen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Für den nach Ziffer I 5 dieser Bekanntmachung auszustellenden Verpflichtungsschein sowie für die Anerkennung nach Ziffer II 5 sind die nachfolgenden Muster maßgebend.

Die Bekanntmachung vom 8. Juli 1901 IV 5159 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 117) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 24. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 16 851 **Zorn v. Bulach.**

(Stempel)

I. Verpflichtungsschein.

Für den Fall der Gewährung eines Stipendiums aus Landesmitteln zum Besuche einer tierärztlichen Hochschule verpflichte ich mich, die empfangenen Beträge auf erstes Verlangen an die Landeskasse zurückzuzahlen, wenn ich

a) aus irgend einem Grunde — Krankheit und Militärdienst ausgenommen — die naturwissenschaftliche Prüfung nicht spätestens im fünften Semester mit Erfolg abgelegt und die Approbation als Tierarzt nicht spätestens im neunten Semester erlangt habe, wobei die Zahl der Semester beidemal vom Beginn des Studiums an gerechnet wird, oder wenn ich

b) einer an mich ergangenen Aufforderung des Ministeriums, einen Wechsel im Besuch der tierärztlichen Hochschule eintreten zu lassen, nicht Folge leiste, oder wenn ich

c) die tierärztliche Praxis innerhalb der nächsten zwölf Jahre nach erlangter Approbation nicht wenigstens acht Jahre lang innerhalb Elsaß-Lothringens ausübe, oder wenn ich

d) einer mir innerhalb zweier Jahre nach erlangter Approbation zugehenden Aufforderung des Ministeriums, auch außerhalb meines Wohnortes bis zur Dauer von zwölf Monaten gegen angemessene Vergütung Dienstleistungen, welche meiner Vorbildung entsprechen, für die Landesverwaltung oder in deren Interesse zu übernehmen, nicht alsbald nachkomme.

(Ort und Datum.)

(Name und Stand.)

Mitvollzogen unter Übernahme der gesamtverbindlichen Haftung für die aus Vorstehendem für meinen / unseren Sohn sich ergebenden Verpflichtungen.

(Ort und Datum.)

Der Vater — Die Mutter

des Bewerbers.

(Name und Stand.) — (Name und Stand.)

oder Mitvollzogen: Der Vormund des Bewerbers

(Name und Stand.)

Vorstehende Unterschriften werden hiermit beglaubigt.

........, den ....

Der Bürgermeister / Polizeidirektor

(Siegel.) — (Name.)

E. Anerkennung.

Nach nunmehr erlangter Volljährigkeit erkenne ich hiermit den Inhalt des von mir als Bewerber um ein Stipendium zum Besuche einer tierärztlichen Hochschule am (Datum) zu (Ort) ausgestellten Verpflichtungsscheines nochmals ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an.

(Ort und Datum.)

(Name und Stand.)

Vorstehende Unterschrift wird hiermit beglaubigt

, den

Der Bürgermeister / Polizeidirektor.

(Siegel.)

---

(14) **Bekanntmachung.**

An der Hufbeschlagschule in Metz (Kollerstraße) findet Montag den 4. Februar 1907, vormittags 8 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 25. Januar 1907 einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in gutem Beschaffenheit am Prüfungsorte einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeidirektor ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 2. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV 20168. **Zorn von Bulach.**

---

(15)

Auf Grund des §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895 betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat in der durch Artikel I der Verordnung vom 12. März 1900 abgeänderten Fassung, ist Ministerialrat Lichtenberg in Straßburg zum Regierungsvertreter beim landwirtschaftlichen Kreisverein Zabern II ernannt worden.

VI. 20408.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(16)

Die dem August Eugen Vogt zu Straßburg seitens des Herrn Bezirkspräsidenten zu Straßburg für den Bezirk Unter-Elsaß unterm 9. März ds. Js. Nr. IV. 2126 erteilte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Auswanderungsagent des Norddeutschen Lloyd zu Bremen ist durch Verfügung vom heutigen Tage auf Grund des § 15 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 auf den Bezirk Ober-Elsaß ausgedehnt worden.

Colmar, den 29. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 10778. J. A.: **Pencer.**

---

(17) **Bekanntmachung.**

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 12. November 1906 gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Glitznahme vom 21. Mai 1906 den Tarif für die Umwandlung von Wegefronden in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wie folgt festgesetzt:

1.	Tagewerk eines Mannes	Mk.	1.20
2.	„ „ Pferdes oder eines Ochsen	„	2.—
3.	„ einer Kuh	„	1.—
4.	Tagewerk eines Esels	„	0.80
5.	„ „ Wagens zu mehr als zwei Geschirren	„	1.—
6.	„ eines Wagens zu 2 und weniger als zwei Geschirren	„	0.50

Colmar, den 5. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident

II. 10849. J. V.: Graf von Wiser.

(18)

Nachweisung

der während des Monats Dezember 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund der Gesetze vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Tag Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staatsangehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Benedetti, Lorenz	10. 8. 78.	Erdarbeiter	a) [illegible] b) [illegible]	Italien	II. 10623 v. 19. 12. 06.
2	Grubsle, Peter Anton	29. 8. 70.	Reisender u. Kohlenhändler	a) [illegible] b) ohne	Schweiz	II. 10275 v. 10. 12. 06.
3	Calin, Johann Baptist	4. 2. 85.	Säger	a) [illegible] b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 10157 v. 5. 12. 06.
4	Sterner, Emil Julius	27. 1. 82.	Uhrmacher	a) [illegible] b) Mülbach	Schweiz	II. 10115 v. 4. 12. 06.

Bemerkung. Die am 24. 11. 06 II 9832 ausgewiesenen Eheleute Julius und Marie [illegible], Schweizer, konnte der Ausweisungsbeschluß nicht eröffnet werden.

b. Unter-Elsaß.

(19)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1906, durch welche die Vornahme der Wahlen zum Reichstage auf den 25. Januar 1907 anberaumt worden ist und gemäß § 8 des Wahlreglements vom $\frac{28. \text{ Mai } 1870}{28. \text{ April } 1903}$, bringe ich hierdurch die Einteilung des Wahlkreises Stadt Straßburg in 57 Wahlbezirke, die Wahllokale, sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Wahl am 25. Januar 1907 um 10 Uhr vormittags beginnt und um 7 Uhr nachmittags geschlossen wird.

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
	A. Innere Stadt.				
1	[illegible], Brandgasse, Dominikanergasse, Franziskanergasse (ungerade Nummern), Goldschmiedgasse, [illegible], Judengasse (ungerade Nummern), Kesslergasse, [illegible], [illegible], St. Margaretengäßchen, [illegible], Münstergasse 1—23 u. 2—26, Münstergäßchen, Neuer Markt, [illegible], [illegible], [illegible] (ungerade Nummern), [illegible] (ungerade Nummern), [illegible], [illegible], Zimmerleutgasse, [illegible]	3413	Rathaus Erdgeschoß, [illegible]	Ernst Ludolf, Buchhändler, [illegible] 1b.	[illegible], Karl, [illegible], [illegible] 5.
2	Am Hohen Steg, An den Gewerbslauben, [illegible], Große Kirchgasse, Kleine Kirchgasse, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], Studentengasse, Studentenplatz, [illegible], Thomasstaden, [illegible]	2558	[illegible] Gymnasium, Studentenplatz 8, Eingang [illegible], im Erdgeschoß	[illegible], Theodor Jakob, Kaufmann, Studentengasse 8.	[illegible], Franz, Direktor des [illegible]-Konservatoriums, [illegible], [illegible] 1
3	Gerbergraben (ungerade Nummern 1—59), Große Stadelgasse, [illegible], Im Grand [illegible], Kleine Stadelgasse, Langstraße (ungerade Nummern 69—89), [illegible], [illegible]	2118	[illegible] Schule in der [illegible] 6, Saal im Erdgeschoß rechts	Dusch, August, Druckereibesitzer, Gerbergraben 26	[illegible], Karl, Kaufmann, Langstraße 115.

Nr des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
4	Alte Krämergasse, Alter Kornmarkt, St. Barbaragasse, Bremeneckgäßchen, Freiburgergasse, Hallmonsgasse, Heiligengeistgasse, Kürschnergäßchen, Langstraße (ungerade Nummern 91 bis 153), Lazarusgasse, Löffelgäßchen, Pfaffengäßchen, Salmengäßchen, Siebenmannsgasse	2012	Israelitische Schule, Kleinkinderschule in der Freiburgergasse 6, Saal im Erdgeschoß links.	Schwab, Moritz, Hauptlehrer, Freiburgergasse 6.	Altorffer, Wolf, Kaufmann, Krämergasse 1
5	Burggäßchen, Bischheimergäßchen, Blauwolkengasse, Broglieplatz, Burggasse, Fadengasse, Gießhausgasse, Gießhausgäßchen, Jung St. Petergäßchen, Jung St. Peterplatz, Kellermannstaden, Knoblochgäßchen, Krebsgasse, Schiltigheimergasse, Schlosslindenstaden, Zeibmattgasse	2595	Rathaus (ehemaliges Generalkommando), Eingang Ecke Broglieplatz—Luxhofgasse.	Scherg, Ludwig, Kaufmann, Judengasse 10	Klöckern, Anton, Lehrer, Schlosslinden 3
6	Bei den Spachbäckern, Goethestraße (gerade Nr 2—10 u ungerade Nr 1—11), Gallstraße, Gerhardstraße, Germanstraße, Kirchenstraße, Kölnerring (vom Rheinlandring bis Schwarzwaldstraße), Mölsheimerstraße, Schachstraße, Schwarzwaldstraße (von Mölsheimerstraße bis Kehlerplatz Nr 44—74), Sternwartstraße, Stimmerstraße	2419	Technische Schule in der Schachstraße, Saal im Erdgeschoß.	Münch, Josef, Hauptlehrer, Langegasse 2.	Maderjahn, Karl, Oberkontrolleur, Schweighäuserstraße 14.
7	Antwerpenerring, Arnoldsplatz, Bonnerstraße, Baserstraße (von Schwarzwaldstraße bis Mainzerstraße), Coblenzerstraße, Düsseldorferstraße, Fischartstraße, Gallusstraße (von Pfarrheimerstraße bis Ruprechtsauerallee ausschließlich Nr 1), St. Georgstraße, Herderplatz, Jakob Balde Straße, Kanalring, Kanalstraße, Kölnerring (von Schwarzwaldstraße bis Ende), Ludwigshafenerstraße, Mainzerstraße, Mannheimerstraße, Moscheroschstraße, Mauerstraße, Pestalozzistraße, Rotterdamerring, Schiltigheimerstraße, Schwarzwaldstraße ausschließlich Straßenviertel vom Kehlerplatz bis [illegible]straße Nr 1—77 und Nr 2—49), Schweighäuserstraße, Sleidanstraße, Speyererstraße, Wimpfelingstraße, Wormserstraße.	3469	Lehrerseminar in der Schwarzwaldstraße, Saal im Erdgeschoß.	Stehle, Eugen, Lehrer, Ludwigshafenerstraße 13.	Alexandre, Josef, Lehrer a. D., Schiltigheimerring 4
8	Dreikönigstraße, Fünfzehner Wörthweg, Gallusstraße Nr. 1, Gottfriedstraße, Herderstraße, Illring, Illstaden, Illwerkstraße, Lenôtre Platz, Lenôtre Straße, Lessingstraße, Orangerie, Orangeriering, Ruprechtsauerallee, Ruprechtsauermühlstraße, Schiffmattweg, Schillerstraße, Silbermannstraße, Spachallee, Spachgäßchen, Spitalsfeldweg, Stöberstraße, Taulerstraße, Thringerstraße.	3485	Universitäts-Kollegiengebäude am Universitätsplatz, Saal im Erdgeschoß links.	Gerber, Emil, Sparkassendirektor, Ruprechtsauerallee 44.	Kühle, Konrad, Versicherungs-Subdirektor, Apfelstraße 19.
9	Castagnenstraße, Erwinstraße, Heleneninsel, Hölzlestraße, Jlltor (am), Jagerstraße, Jnkerstraße, Kußstraße, Lohmeisterstraße, Müllenheimstaden, Obwachtstraße, Sadbrastraße	1263	Städtische höhere Mädchenschule, Baumgasse, Saal im Erdgeschoß.	Dr. Geeß, Direktor der höheren Mädchenschule, Baumgasse 1.	Hoffmann, Friedr., Lehrer, Schiltigheimerplatz.

Nr. des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
	Schiltigheimerplatz, Schiltigheimerring, Schiltigheimerwallstraße, Schneiderstaden, Schweighäuserstraße, Groß-Spitälgärtenweg, Klein-Spitälgärtenweg.				
10	Austaden, Blücherstraße, Contades, Eisenmannstraße, Fischelmerstraße, Hochbergstraße, Kaiser-Friedrichstraße, Kaiser-Wilhelmstraße, Kochstaden, Lameystraße, Lauterburgerstraße, Möllerstraße, Oberlinstraße (von Blücherstraße bis Schiltigheimerplatz gerad. Nr. 14—40 und ungerad. Nr. 17—43), alte Schleusenstraße, Sternring (von Blücherstraße bis Schiltigheimerring, gerade Nr. 70—Ende und ungerade Nr. 45 bis Ende), Sternwallstraße (von Blücherstraße bis Schiltigheimerplatz von Nr. 40—Ende), Vogesenstraße (von Kaiser Friedrichstraße bis Ill, gerade Nr. 8—18 und ungerade Nr. von 7—21), am Waseneck, Waseneckstraße.	3124	Rudloffsche höhere Mädchenschule Bärenstraße 13 Erdgeschoß, Saal im Hof	Hirn, Emil, Lehrer, Oberlinstraße 27	Aufschlager, Ernst, Kaufmann, Kaiser Friedrichstraße 29.
11	Adlerstraße, Badergasse, Christoph-Herrstraße, Jakob-Sturm-Staden, Julianstraße, Kaiserplatz, Manteuffelstraße (zwischen Roseneck und Kaiserplatz von Nr. 18—20 und Nr. 33—49), Oberlinstraße (von Blücherstraße bis Roseneck ungerade Nr. 1—15 und gerade Nr. 2—12), Ottilienstraße, Paladstraße, Roseneck, Schwendistraße, Spachstraße, Sternring (von Pfalzburgerstraße bis Blücherstraße Nr. 26—68), Sternwallstraße (von Pfalzburgerstraße bis Blücherstraße), Strauß-Dürkheimstraße, Vogesenstraße (von Roseneck bis Kaiser Friedrichstraße gerade Nr. 22—40 und ungerade Nr. 23—37).	3253	Israelitische Gewerbeschule Julianstraße 14, Saal im Erdgeschoß	Frank, Max, Fabrikdirektor und Gemeinderat, Schwarzwaldstraße 29	Anton, Karl, Restaurateur, Ruprechtsaueralle 77
12	Am breiten Stein, Birsiggstraße, Dietrichstaden, Fischerstraße, Goethestraße, Grandidierstraße, Herrmannstraße, Hohenlohestraße, Liebigstraße, Pantergasse, Pestalozzistraße, Sebastian Brant-Platz, Steingäßchen, Steingasse, Stephansplan, Stephansstaden, Stephansgasse, Universitätsstraße, Universitätsplatz, Weberstraße, Zimmerhofstraße, Zornstaden.	2275	Universitätskollegiengebäude am Universitätsplatz, Saal im Erdgeschoß rechts.	Walz, Jakob, Bauunternehmer und Gemeinderat, Dietrichstaden 5.	Fischer, Hartmann, General-Agent, Katharinengasse 3.
13	Brüderhofgasse, Elsergäßchen, Finkmattstaden, Hagenauerplatz, Hagenauerstraße, Krummengasse, Saargemünderstraße, Speichergasse, Steinplatz, Steinstraße (gerade Nr.), Trompetergasse, Weißenburgerstraße, Wöhlgäßchen, Zaberner ring.	2074	Schiffleutschule am Schiffleutstaden 6, Kleinkindersaal im Erdgeschoß, Eingang C, links.	Müller, Karl, Rentner, Münstergasse 2.	Paulus, Paul, Lehrer, Oberhausbergerstraße 31.
14	St. Arbogaststraße, Finkmattstraße, Deutingerstraße, Fridolinstraße, St. Leostraße, Manteuffelstraße (von Finkmattstraße bis Roseneck Nr. 1—29 u. Nr. 2—16), Pfalzburgerstraße, Sternwallstraße (von Hagenauerplatz bis	2589	Oberrealschule in der Manteuffelstraße, Schulsaal im Erdgeschoß.	Thomas, Leo, Lehrer, Julianstraße 13.	Frey, Eduard, Versicherungsdirektor am Roseneck 13

Nr. des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
	Pfalzburgerstraße Nr. 4—20), Bendenheimerstraße, Vogesenstraße (vom Steinring bis Roseneck Nr. 42—50 u. Nr. 39—69)				
15	Bischweilerstraße, Buchsweilerstraße, Kleine Magazinstraße, Magazinstraße, Niederbronnerstraße, Saarburgerstraße, Steinring (von Hagenauerstraße bis Pfalzburgerstraße Nr. 1—7 u. Nr. 12—16 einschl. Kaserne), Vogesenstraße (vom Hagenauerplatz bis Steinring Nr. 58—64 u. Nr. 71—81), Zabernerwallstraße.	3420	Schöpflinschule am Schöpflinstaden 6 im Erdgeschoß, Eingang D, rechts.	Beyl, August, Lehrer, Schöpflinstaden 8.	Dr. Harnisch, Oskar, Institutsvorsteher, Steinring 7
16	Allerheiligengasse, Bergherrengasse, St. Clemensgasse, St. Clemensplatz, Fischerstraße, Grünebruchstraße, Gutleutgasse, Gutleutgäßchen, Hausbergerstraße, Kiefferstaden, Kronenburgerring (Nr. 24—Ende und Nr. 5—Ende), Mallgäßchen, Redgasse, [illegible]gasse, Steinstraße (ungerade Nummern), Glockengasse.	3417	Sängerhaus in der Julianstraße, Haupteingang, Saal im Erdgeschoß.	Kern, Gustav, Gaswerks-Direktor, Clemensplatz	Berninger, Julius, Architekt und Gemeinderat, Kleberstaden 6
17	Feuergasse, Kageneckerbruch, Kageneckerstraße, Kronenburgerring (Nr. 3—22 und Nr. 1—3), Kronenburgerstraße, Kuhgasse, Wolfsgasse, Obergasse, Weidengäßchen.	3377	St. Johannesschule in der Kuhgasse 3, Schulsaal im Erdgeschoß.	Heidmann, Leop., Hauptlehrer, Kuhgasse 3.	Bastian, Ferdinand, Bürovorsteher der Ortskrankenkasse, Wolfsheimerstraße 18.
18	Bahnhofplatz, Heidengasse, St. Johannesstaden, Kühlstraße, Große Kerngasse, Kleine Kerngasse, Seelosgasse, Tiergartenstraße.	3417	St. Johannesschule in der Kageneckerstraße, Kleinkindersaal im Erdgeschoß.	Werner, Adolf, Holzhändler, Kageneckerstraße 7	Kiglinger, Johann, Lehrer, Gleidenstraße 21.
19	Bahnhofsring, Kronenburgerwallstraße, Metzgerstraße, Weißturmplatz, Weißturmring, Weißturmstraße (gerade Nr. und ungerade Nr. von 37—Ende), Weißturmwallstraße.	2802	St. Aurelienschule in der St. Aureliengasse, Kleinkindersaal im Erdgeschoß.	Beier, Paul, Bauunternehmer, Rotheimerstraße 5/7	Walter, Aug., Hauptlehrer, Weißturmring 29
20	St. Aureliengäßchen, St. Aureliengasse, St. Aurelienplatz, St. Barbaragäßchen, Gärtnergäßchen, Königshofenerstraße, St. Margarethengasse, Rotheimerstraße, Schlachthausstaden, Weißturmstraße (ungerade Nr. 1—35).	3377	St. Aurelienschule in der St. Aureliengasse, Knabensaal im Erdgeschoß.	Fritsch, Josef, Hotelier, Bahnhofplatz 7	Adam, Jos., Schreibmaterialienhändler, Alter Kornmarkt 26.
21	Barrerstraße, Hafenplatz, Hafenstaden, Hafenwallstraße, Marienheimerstraße, Wallsheimerstraße, Oberehnheimerstraße, Rotlauerstraße, Schirmeckerwallstraße, Schlachthausgasse, [illegible]straße, Vorbruckstraße	2457	Evangelisches Kinderheim, Schirmeckerwallstraße 24, Saal im Erdgeschoß	Barbier, Eugen, Unternehmer, Schlachthausstaden 8	Söhry, Heinrich, Lehrer, Barrerstr. 10
22	Andlauerstraße, am Elektrizitätswerk, Hohwaldstraße, Rüdestraße, Schirmeckerring, Speßburgerstraße, Wasselnheimerstraße	2578	Katholisches Jünglingsvereinshaus, Hohwaldstraße 9, Saal im Erdgeschoß	Schreiber, Alfred, Lehrer, Steinring 30.	Klaus, Ferdinand, Städtischer Wiesen-Inspektor, Wasselnheimerstraße 19.
23	Blindengasse, Dessertstaden, Hafnergäßchen, Langstraße (ungerade Nr. 1—67 einschl.), Marktstraße, Nußbaumgasse, Pucherstaden, Alt Sankt Peterplatz, Rosengartengäßchen, Alter Weinmarktplatz, Alte Weinmarktstraße, Kleine Alte Weinmarktstraße	2168	Alt St. Peterschule in der Kinderspielgasse 2, Kleinkindersaal im Erdgeschoß, Eingang rechts	Jeremias, Wilhelm, Rentier und Gemeinderat, Marktgasse 4.	Koffner, Arthur, Pensionär, Alt St. Peterplatz 8.

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
24	Gerbergraben (gerade Nr. 2—40), Gerbergrabenplatz, Kinderspielgasse, Kinderspielgäßchen, Kinderspielplatz, Leimergasse, Scherergäßchen, Stampfgasse	2006	Gerbergrabenschule, Kleinkindersaal im Erdgeschoß (Gerbergraben 34)	Herzer, Edmund, Druckereibesitzer, Kinderspielgasse 20.	Truschel, Ludwig, Lehrer, Gerbergraben 10/12.
25	An der Weißfrauenkirche, Büchergasse, Bei den gedeckten Brücken, Gedeckter Brückenplatz, Hahnengasse, Im kleinen Frankreich, Langstraße (gerade Nummern 2—74), Lindenfelsergasse, Rückertstaden, Wörthstaden	2715	Alte St. Peterschule in der Kinderspielgasse 2, Schulsaal im 1. Stock, Eingang links	Walter, Wilhelm, Mittelschulaufseher, Kuhngasse 6.	Lehnen, Wilhelm, Installateur, Kettengasse 7.
26	Affengäßchen, Brückladen, Göhgäßchen, Gerbergraben (gerade Nummern 42—Ende und ungerade Nummern 61—83), Gassenschmiedgäßchen, Hanggasse, Langstraße (Nr. 76—152), Magnetengasse, Mühlenergäßchen, Mulengäßchen, Narrengasse, Münzgasse, Pfarrgasse, Pfarrbadgäßchen, Rosengäßchen, Salzmanngasse, Schildgasse, Schuhmachergasse, Spitzengäßchen, Große Spitzengasse, Kleine Spitzengasse, Zizplatz	2023	St. Thomasschule in der Salzmanngasse 4, Kleinkindersaal im Erdgeschoß	Bastian, Jonathan Alfred, Speicher-Direktor, Speichergasse 2.	Wirtz, Albert, Lehrer, Schuhmachergasse 5.
27	Brunnengasse, Dornengasse, Drusengasse, Geißgäßchen, Grünbaumgasse, Johannes Sturmgasse, Kaufhausgasse, Kettengasse, Knoblochgasse, Küfergasse, Knittelgasse, Kämmergäßchen, Langengasse, Nestgäßchen, Pfennergäßchen, Rindsfußgäßchen, Schiffgäßchen, Schlossergasse, Spiegelgasse, Steingasse, St. Thomasgasse, St. Thomasstaden, St. Thomasplatz	3226	St. Thomasschule in der Schuhmachergasse 3, Knabensaal im Erdgeschoß	Engel, Heinrich, Hauptlehrer, Drechslergasse 19a.	Klein, Gustav, Lehrer, Schlossergasse 27.
28	Auf den Grabeneln, Däumelgasse, St. Elisabethenstraße, Finkweilerlandgasse, Finkweilerstraße, Heckbadergäßchen, Heumarktgasse, Heumarktgasse, Helengäßchen, Kochlöffelgäßchen, St. Margasse, Münsterplatz, Müllergäßchen, Mühlenstaden, Schwanengasse, Speckerstraße, Zornmühlengäßchen.	3661	St. Ludwigsschule am Finkweilerstaden 9, 1. Stock, Saal Stein, 2. Eingang nach dem Feuerwehrhaus	Koenig, August, Lehrer, Finkweilerstraße 11.	Klee, Ferdinand, Lehrer, Finkweilerstraße 14.
29	Beckgäßchen, Drachengasse, Elisabethgasse, Elisabethgäßchen, Finkweilerstaden, Gellertgäßchen, Kümmelgäßchen, St. Ludwigsgasse, Bei St. Nikolaus, St. Nikolausgasse, St. Nikolausfeldgasse, St. Nikolausstaden, Scharlachgasse, Zirkelgäßchen	2494	St. Ludwigsschule am Finkweilerstaden 9, Kleinkindersaal im Erdgeschoß, 1. Eingang.	Mesling, Julius, Leihhaus-Direktor, Däumelgäßchen 6.	Schnepp, Friedrich, Lehrer, St. Ludwigsgasse 20.
30	Goldgasse, Weißgäßchen, Metzgergasse, Rabengäßchen, Rabenplatz, Spitalplatz, Spitalmühlstraße.	3441	Drachenschule, Schulsaal am St. Nikolausstaden 1c, Kleinkindersaal im Erdgeschoß, Eingang von der Drachengasse.	Dr. Kuhfel, Emil, Generalsekretär der Zivilhospizien, St. Nikolausstaden 9.	Zimmer, Alfons, Bürovorsteher der Zivilhospizien, Scharlachgasse 3.

Nr des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
31	Adlerwallstraße, Hinter den Mauern, Metzgerplatz, Metzgerstraße, Kleine Metzgerstraße, Ochsengasse, Ochsengäßchen.	2399	Deutschschule Schulhaus am St. Nikolausstaden 1c, Schulsaal, Saal ... Münch, im Erdgeschoß, Eingang St. Nikolausstaden.	Dürrler Josef Hauptlehrer, St. Nikolausstaden 18.	Lambert, Emil, Mittelschullehrer, Alt Metzgerstraße 5.
32	Alt Spitalgasse, Alter Fischmarkt, An der Großen Metzig, Domgäßchen, Domplatz, Ferkelmarkt, Goldschmiedgäßchen, Gutenbergplatz, Hallgäßchen, Kalbsgasse, Krämergasse, Münsterplatz, Neuer Fischmarkt, Kellermannsgasse, Rosenbadgasse, Sandplatz, Schlossgasse, Schlossplatz, Schreibergraben, Schreiberstubgasse, Seilergasse, Spießgasse (gerade Nummern), Strandgasse, Stammmetzgäßchen, Stelzengäßchen.	3061	Münsterschule, Schloßgasse, Kleinkindersaal im Erdgeschoß.	Bachmann Peter, Rentner, Gutenbergplatz 11	Keller, Leo, Lehrer Domplatz 18.
33	Bergäßchen, Bruderhofgasse, Fasanengasse, Franziskanergasse (gerade Nummern ganz), Himmelreichgäßchen, Judengasse (gerade Nummern), Jungferngasse, Kalbsgasse, Kapaunengasse, Kreuzgasse, St. Kinderbadgäßchen, Münstergasse (ungerade Nummern 25—31), Predigerkirchgasse (gerade Nummern), Regenbogengasse, Rotschlossgasse, Schweizergasse, Zebedäusgäßchen, Verbrannter Hof.	3273	Neue Knabenschule in der Schreiberstubgasse, Saal im Erdgeschoß.	Burger, Paul, Bauunternehmer, Bruderhofgasse 27	Helmlich, Joh., Lehrer, Kalbsgasse 12.
34	Am Breitschedweg, Bernhardgäßchen, Hermanngasse, Katharinengasse, Klappergäßchen, Krutenaustraße, Mittelkirchgäßchen, Neue Fritzgasse, St. Wilhelmergasse, Zürichstraße (gerade Nr 82 bis Ende und ungerade Nr 47 bis Ende)	3213	St. Wilhelmerschule Krutenaustraße 1, Kleinkindersaal im Erdgeschoß.	Kapp Friedrich, Schiffermeister u. Gemeinderat, Zürichstraße 11	Antoplus Karl, Lehrer Krutenaustraße 1
35	Ankergäßchen, Bäckergäßchen, Elisabethgäßchen, Hökergäßchen, Kleingasse, Kupferhof, Sackgäßchen, St. Magdalenengasse, St. Magdalenengäßchen, St. Magdalenenplatz, Rinderngäßchen, Schiffleutstaden (Nr 1—24), Waisengasse, Waisengraben, Waisenplatz.	2617	St. Magdalenenschule am Magdalenenplatz, Schulsaal Pestalozzi im Erdgeschoß, Eingang vom St. Magdalenenplatz	Dr. Christmann, Robert, Apotheker Kleingasse 2	Ott, Karl, Rentner, Schiffleutstaden 48.
36	Ballhausgasse, Brunnengäßchen, Butzengäßchen, Dreizehnergäßchen, Entengäßchen, Hänsergäßchen, Hechtengasse, Höllgäßchen, Kolbengasse, Lazarettwallstraße, Rindergäßchen, Schiffleutgasse, Schiffleutgäßchen, Schiffleutstaden (von Nr 25 bis Ende), Schwanengasse, Schwertgäßchen, Sterngäßchen, Wo der Fuchs den Enten predigt, Zürichstraße (Nr 2—30 u. Nr 1—45), Zürcherplatz.	3018	St. Magdalenenschule Kleinkindersaal im Erdgeschoß, Eingang Schiffleutgasse 13	Dr. Hirsch, Oskar, Handelsschuldirektor Schiffleutgasse 18	Knoderer, Eugen, Rentner, Metzgerplatz 14.
37	Akademieplatz, Akademiestraße, Fischergasse, Fischerstaden, Hanengasse, Karpfengäßchen, Kirchbergenergasse, Nikolausring (Kaserne), Nikolausring, Nikolauswallgäßchen, Rennbahngasse, Wolfsgäßchen.	2977	Akademieschule, Akademiestraße 2b, Kleinkindersaal im Erdgeschoß, rechter Flügel	Oldrich, August, Hauptlehrer, Akademiestraße 2c	Kraetz, Karl, Rentner, Fischerstaden 24

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
38	An der Tabakmanufaktur, Dietengasse, An der Esplanade, Esplanadengasse, Heggasse, Fritzgasse, Nikolausplatz (mit Kaserne), Lederi[illegible]gasse, Viehgasse.	3220	Akademieschule, Akademiestraße 2b Turnsaal im Erdgeschoß, rechter Flügelbau.	Schamm, Hubert, Reallehrer, Kronenburgerstraße 2.	Graß, Nikolaus, Lehrer, Nikolausgasse 12
39	Citadelle, Citadellenstraße, Citadellenstraße, Esplanadenstraße, Esplanadenmühlstraße, Heuplatz, Kapuzinerschlößchen, Kehlermühlstraße, Kehlerplatz, Mondgasse, Rothäusergasse, Sennergasse, Zeughausgasse.	3270	Akademieschule, Akademiestraße 2b, linker Flügelbau, Turnsaal im Erdgeschoß.	Schuler, August, Malermeister, Sennergasse 7	Stockelsser, Josef, Zimmermann, Altkastenweg 12
	B. Äußere Stadt.				
40	Aalweg, An der Au, Bahnhofpfad, Ecke Beschwörerweg, Kanalgasse, Oberenfeldweg, Bärenpfad, Dörnelweg, Friedweg, Gallenfeldweg, Heckenweg, Hirschweg, Jägerstübel, Jacobsstraße, Ill-Rheinkanalstraße, Illerstaden, Illweg, Josefstraße, Jungerenweg, Kirchpfad, Kirchpfad A, Lindengasse, Lindengäßel, Radgasse, Robertsaustraße, Wanzenauerstraße (mit Fort Fransecky und Forsthaus Unterjägerhof), Winkelgasse, Wanderzäßchen, Zindelstraße, Wacken.	3133	Ruprechtsau, „Riedrau", Kleinkindersaal im Erdgeschoß (Wanzenauerstraße 64)	Frech, Jakob, Rentner, Hauptstraße 4.	Rauch, Viktor, Lehrer, Hauptstraße 84b.
41	Alweg, Hauptstraße (ungerade Nummern), Kirchallee, Pfarrgasse, Kirchweg, Fischersgasse, Mittelangäßchen, Mittelauweg, Mühlweg, Mühlgasse, Nelkenweg, Nengelgasse, Nengelgäßel, Nangäßel, Nangpfad, Pfauweg, Ruprechtsaustraße, Schattengasse, Schützenbergerstraße, Silberrathgasse, Fünfallee.	3303	Neues Schulhaus zu Ruprechtsau, Kellerweg, Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts	Wickel, Johann, Hauptlehrer, Schattengasse 1	Jung, Karl, Hauptlehrer, Pfarrgasse 24.
42	Allergasse, Ameisenhäuselpfad, Ameisenhäuselweg, Benderpfad, Bernsteinerweg, Blumengasse, Christenpfad, Gallenpfad, Gößweg, Kreuzgrubpfad, Hauptstraße (gerade Nummern), Hinterrichweg, Hinterortpfad, Hinterortweg, Kirchsenweg, Kastanienallee, Kreuzgasse, Krupfenpfad, Mengelgasse, Radersrainpfad, Pützengasse, Rheindamm, Weidenpfad, Wörtgasse, Fuchs am Buckel, Gut Renward, de Maſſilen.	3412	Neues Schulhaus zu Ruprechtsau, Kellerweg, Kleinkindersaal im Erdgeschoß links	Frankenbach, Wilhelm, Papierfabrikdirektor, Mühlweg 1	Edelmann, Karl, Unterlehrer, Silberrathgasse 5a.
43	Allerweg, Altenheimerstraße, Altenheimerhof und Fort Schwarzhof, Dalkweg, Gartenweg, Glaudeweg, Hintergasse, Jesuitenfeldweg, Kaserweg, Kirchenweg, Königsweg, Königseck, Leinweg, Oberzengerhof, Porzellanmühle, Rebauenweg, Rieterweg, Rohrschollen, Schoneck, Schwarzwaldbrückenstraße, Schlachtenfeldweg, Schwalbenweg, Welschgasse.	3990	Katholisches Schulhaus zu Neuhof, Kleinkindersaal im Erdgeschoß (Allerweg 2).	Weber, Matthias, Lehrer, Welschgasse 4a.	Elsässer, Karl, Lehrer, Schwarzweg 4b
44	Adlerstraße, Altwinterstraße, Ballerstraße, Beckerstraße, Am Badenwasser, Dambacherstraße, Aschauerstraße, Friedrichsweg, Hinter der Kirche St. Ludwigstraße, Ohshauserstraße, Plobsheimerstraße, Rheinbergergraben, Ratweg, Schlettstadterstraße, Klein Schuerenfeldweg	3418	Schulhaus zu Neudorf, Ziegelauweg 1, Kleinkindersaal im Erdgeschoß links	Barbiere, Julien, Lehrer, Neudorfstraße 33.	Mucke, Julien, Lehrer, Colmarerstraße 9

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
45	Klein Amerika, Waldersweg, Pfauenweg, Pilzenweg, Großen Juliusweg, Marienstraße, Rheinauerstraße, Rosenweg, Rudolfstraße, Thomannstraße	2752	Neue Mozartschule, am Klosbergergraben, Schulsaal im Erdgeschoß (Kleinkindersaal I, Gast Krämer).	Schieß I, Johann, Lehrer, Rheinauerstraße 5	Schieß II, Oskar, Lehrer, Rheinauerstraße 5.
46	Kößhauen, Kirchenmättelweg, Kirchgrabenweg, Polygonstraße.	3484	Schulhaus am Ziegelauweg, Knabenschulhaus Saal im Erdgeschoß rechts.	Dall, Jakob, Hauptlehrer, Polygonstraße 188.	Lechard, Denis, Schreinermeister, Rheinstraße
47	Entzheimerstraße, Kinzheimerstraße, Kirchgasse, Kronenweg, Ölgasse, St. Peterstraße, Quergasse, Rappoltsweilerstraße, Kleine Rheinziegelstraße, Kutscherstraße, Schaleck, Alte Schulgasse, Tabakweg, Ziegelauweg, Ziegelfeldgasse, Zwischenweg.	3486	Schulhaus am Ziegelauweg, Mädchenschulhaus Saal im Erdgeschoß links	Uehlinger, Robert, Hauptlehrer, Schleusenweg 37	Bruntzle, Karl, Feldhüter-Inspektor, Masau 36
48	Maxstraße, Colmarerstraße (Nr. 1—49 und Nr. 2—58 inkl.) Lazarettfeldweg, Lazarettstraße, Reckfeldweg, Polthweg, Wilerstraße.	3410	Schlutfeldschule, evangelischer Kleinkindersaal im Erdgeschoß.	Merz, Karl, Hauptlehrer, Rheinauerstraße 1	Ramsball, Wilhelm, Lehrer, Juliusweg 3.
49	Erlenstraße, Erststeinerstraße, Herzigweg, Holzweg, Mattweg, Schlutfeldweg, Schluthmattweg, Schwagenfeldweg, Spitalstraße, Theresienstraße, Lindenplatz, Turm Reuter, Wagnersweg, Weckholweg, Wiesengasse	3434	Schlutfeldschule katholischer Kleinkindersaal im Erdgeschoß	Meyer, Heinrich, Hauptlehrer, Mozartstraße 8.	Huber, Johann, Lehrer, Quergasse 4.
50	Bandweg, Bauweg, Bauhof, Citadellentorstraße, Dietenmattgartenweg, Hegerländerweg, Feudweg, Krämerletstraße, Kuckersweg, Mariannestraße, Menagereiweg, Musau, Ochsenwört, Offenburgerstraße, Platanenallee, Rheinstraße, Rheinhafen, Rheinziegelstraße, Rheinuferwohnhäuschen bei km 115, Schmiedweg, Bei St. Urban, Waldhüterstraße, Zinkweg.	3465	Neue Mozartschule, Kleinkindersaal II im Erdgeschoß (Gast Heinemeyer)	Feltz, Adolf, Kaufmann, Colmarerstraße 48d.	Elchinger, Karl, Hauptlehrer, Menagereiweg 27
51	Gutenfang, Colmarerstraße (Nr. 51—Ende u. Nr. 60—Ende), Holzwarth, Mehgerau	619	Schulbaracke Holzwarth.	Barth, Gustav, Rentner, Colmarerstraße 60.	Lutz, Nikolaus, Lehrer, Colmarerstraße 45b.
52	Altweg, Backgasse, Brunnengasse, Eisenbahnstraße, Elsterauweg, Engelbrechtweg, Heidenbächleinweg, Kirchgasse, St. Josephsplatz, Ladestraße, Langweg, St. Lotharstraße, Landgasse, Müllergasse, Neuweg, Römerstraße (gerade Nummern), Spenderweg, Speckerstraße	3397	Schulhaus zu Königshofen, Alte Schule, Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts	Schropf, Ferdinand, Mittelschullehrer, Steinstraße 52.	Merkel, Ludwig, Lehrer, Lotharstraße 8.
53	Fahrweg, Kallenbachsweg, Hardgasse, Kapuzinerstraße, Kirchhofgasse, Kirchhofsweg, Mühlgäßchen, Römerstraße (ungerade Nummern), Schiltigheimweg, Schwarzwaldweg (exkl. Nr. 1), Zwerggäßchen.	2819	Schulhaus zu Königshofen, alte Schule Kleinkindersaal im Erdgeschoß links.	Weyhaupt, Karl, Hauptlehrer, Römerstraße 86.	Spener, Josef, Lehrer, Kuhngasse 11

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
54	Bergerweg, Erbsgasse, Finkengasse, Geckweg, Kirchergasse, Krummweg, Kaffnergasse, Schanzgasse, Oberhausbergerstraße, Rettiggasse, Kirchweg, Ringgasse, Ratgasse, Untergasse.	2625	Neues Schulgebäude in Kronenburg, Schulsaal im Erdgeschoß (Saal Breitholz).	Stephan Friedrich, Hauptlehrer, Römerstraße 61	Hammen, Ernst, Lehrer, Kreuzstr. (Kbg.) 18.
55	Ackerweg, Westhauserstraße, Saarmünderstraße (Nr 1 bis 17), Falkenstraße, Fischgasse, Fennweg, Helbendorfergasse, Hochweg, Kochersbergerstraße, Kronenburgerstraße, Schlächtergasse, Neugasse, Rosenthalgasse, Taubenstraße, Pfluggasse	2374	Altes Schulgebäude in Kronenburg, Kleinkinderschulsaal im Erdgeschoß	Hahn, Michael, Hauptlehrer, Kronenburgstraße 2 (Kbg).	Huber, Johann, Lehrer, Ringgasse 15.
56	Bachgasse, Hirschgasse, Jakobsgasse, Mittelhausbergerstraße, Rosenthalgasse, Sandgasse	2270	Evangelische Schule zu Kronenburg, Kleinkindersaal im Erdgeschoß.	Reinbold, Philibert, Hauptlehrer, Pfluggasse 8.	Wiszniewsky, Karl, Lehrer, Jakobsgasse 27
57	Altdorferstraße, Bachgasse, Am Breuschkanal, Dachsteinerstraße, Glasberg, Grüneberg, Hallerstraße, Kanonierfeldweg, Kuhhof, Oberelsauweg, Oswaldstraße, Alttorstraße, Schirmeckerstraße, Schnakenlochweg Nr. 1, Unterelsauweg, Am Wallgraben.	6259	Glasbergschule, Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts.	Sarbenes, Heinrich, Eigentümer u. Gemeinderat, Grüneberg 17	Schahl, Moritz, Eigentümer, Grüneberg 27

Straßburg, den 16 Januar 1907

Der Bezirkspräsident.

I. 258. J. V. Pöhlmann

c. Lothringen.

(20) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Remeringen Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung der Feldwege in der Gemarkung Remeringen daselbst genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Metz, den 21 Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1987 J. V.: Dr Freudenfeld

Beschluß.

Auf Grund des Art 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21 Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30 Oktober 1906 in der an diesem Tage zu Remeringen stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 606 Beteiligten, welche zusammen 230,… Hektar besitzen, 661 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 30 mit 45,… Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 531 mit 172,… Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 7 Beteiligte mit 12,… Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Remeringen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Remeringen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Remeringen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. Dezember 1906

Der Bezirkspräsident.

J. A. Albrecht.

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Remeringen mit dem Sitze in Remeringen gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Ergebnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 4

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Beteiligten gewählt werden.

Artikel 5

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der beteiligten Eigentümer zu wählen.

Der Vorstand bleibt 6 Jahre im Amt. Nach Ablauf von 6 Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 6

Die Berufung der Generalversammlung der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amts wegen einberufen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden derselben einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes

Artikel 8

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor jeweils möglichst in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Anlagen vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(31)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1908 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 42) ist auf meine Anordnung die Klara Gabler [illegible] in Forbach als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übersetzungen in und aus der französischen Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Forbach beeidigt worden.

Saargemünd, den 9. Januar 1907.

Der Landgerichtspräsident.

(32)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden. Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung, sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhaltes an den Bewerber gesetzlich nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

Die Erklärung hinsichtlich der Übernahme der Kosten ist in nachstehender Form abzugeben.

1. Bestreitung der Kosten durch den Einjährigen.

Einwilligung und Erklärung

Ich . . . .
willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht und erkläre zugleich, daß für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von meinem genannten Sohne (Mündel) getragen werden

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

2. Bei Tragung der Kosten durch den gesetzlichen Vertreter.

(Vater, Vormund, Mutter.)

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . .
willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

Gleichzeitig erkläre ich mich meinem genannten Sohne (Mündel) gegenüber verpflichtet für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen werden hierdurch bescheinigt.

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister

3. Bei Übernahme der Kosten durch einen Dritten.

Einwilligung.

Ich willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten . . . 18 . . geborener Sohn (Mündel) . . . . die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

N. N.

Die vorstehende Unterschrift des N. N. wird hierdurch beglaubigt.

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister

Erklärung.

Ich . . . .
erkläre mich hierdurch gegenüber dem . . . .
. . . .
Sohn (Mündel) des . . . .
verpflichtet für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

. . . . , den . . ten . . . . . . 190 .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist der Meldung das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung vor der Prüfungskommission auszusprechen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige bereits unterzogen hat.

Diejenigen, welche an der im Monat März 1907 stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens zum 1. Februar 1907 anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Colmar, den 30. Dezember 1906.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Graf v. Wiser.

---

(23)

Die Firma Eduard Dietz in Barr hat in einem Nebengebäude der von ihr betriebenen Gerberei das Chromgerbeverfahren eingeführt. Da hierdurch eine wesentliche Verän-

derung an Gebäude vorgenommen worden ist, ist erneute Genehmigung nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 der Gewerbeordnung erforderlich. Infolgedessen werden die bezüglichen Pläne und Beschreibungen während der Frist von 14 Tagen, die mit Ablauf des Ausgabetages dieses Blattes beginnt, auf der Kanzlei der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt in Barr zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Etwaige Einwendungen sind während dieser Frist bei mir oder dem Herrn Bürgermeister in Barr mündlich oder schriftlich anzubringen.

Schlettstadt, den 2. Januar 1907

Der Kreisdirektor.

Nr 2688/19 — J. V.: **Dr. Geiseler.**

V. Personal-Nachrichten.

(24) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer und Holzhändler Lorenz Ulß in Sankheim, Kreis Mülhausen, den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Bürgermeister Johann Georg Kieffer in Breidenbach, Kreis Saargemünd, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Bauarbeiter Karl Beiser in Bischheim, Landkreis Straßburg, dem Bannwart und Gemeindediener Johann Baptist Demanel in Niderhof, Kreis Saarburg, dem Fabrikarbeiter Johann Eugen Mathieu in Bendorf, Kreis Molsheim, dem Hüttenarbeiter Philipp Nicolas in Rombach, Landkreis Metz, dem Magazinverwalter Franz Ignaz Schmidlecher in Straßburg und dem Fabrikmeister Gottlieb Schlicher in Oberhofen, Kreis Hagenau, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Kantonal-Polizeikommissar Pucenker in Diedenhofen als Kantonal- und Grenz-Polizeikommissar nach Novéant und Kantonal- und Grenz-Polizeikommissar Simon in Novéant als Kantonal-Polizeikommissar nach Diedenhofen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Werß in Baldenheim zum Pfarrer in Schlettstadt hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Amtsrichter Koppel in Diedenhofen scheidet am 1. Februar d. Js. infolge seiner Übernahme in den preußischen Staatsdienst aus dem elsaß-lothringischen Justizdienst aus.

Ernannt: Der Anwärter für den Assistentendienst Diedenhofen in Leuchtersheim zum Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung.

Dem Gefängnisvorsteher Inspektor Stoll zu Colmar ist der Charakter als Oberinspektor verliehen worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Zum Kaiserlichen Förster der forstversorgungsberechtigte Anwärter Ehoen. Demselben ist die Försterstelle Beningen, Oberförsterei Rombach übertragen worden.

Zum Gemeindeförster Gemeindeförsteranwärter Oswald in Jallaucourt, Oberförsterei Château-Salins.

Kommissarisch übertragen: Dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Schnitz die Verwaltung der Försterstelle Dagsburg, Oberförsterei Dagsburg.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Dag von Dagsburg nach Forsthaus Kabels, Oberförsterei St. Avold.

Pensioniert: Der Kaiserliche Förster, Hegemeister Roland zu Forsthaus Kabeln, Oberförsterei St. Avold.

Oberschulrat.

Ernannt: Lehrerin Elisabeth Hangstler in Straßburg zur Vorsteherin der städtischen höheren Mädchenschule in Wasselnheim.

Versetzt: Die Vorsteherinnen der städtischen höheren Mädchenschulen Klara Düring von Barr nach Markirch und Karoline Louis von Wasselnheim nach Barr.

Pensioniert: Lehrerin Ida Kandler an der städtischen höheren Mädchenschule in Gebweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Küfermeister und Spezereihändler Alfons Isidor Schwab in Mansbach zum Bürgermeister, Ackerer Johann Baptist Emil Schwab zu Mansbach zum Beigeordneten der Gemeinde Mansbach, Landwirt Brunner Josef von Lorenz zu Niedermagstatt zum Beigeordneten der Gemeinde Niedermagstatt.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Michael Schaeffer, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Johann Schaeffer zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Jakob Stroh zum Beigeordneten der Gemeinde Illkirchhausen, Kreis Straßburg-Land, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Georg Kolpper der bisherige Beigeordnete Mathias Peter zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Christian Ritter zum Beigeordneten der Gemeinde Bietlenheim, Kreis Straßburg-Land.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Hangweiler, Kreis Saarburg, zum Beigeordneten Karl Schmitt.

Definitiv ernannt: Lehrer Alfons Antelg zum Leiter der Mittelschule zu Château-Salins.

Versetzt: Lehrer Paul Pouline von Aspelsbach nach Baudrecourt.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Karl Braß bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

VI. Vermischte Anzeigen.

(25)

Die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie den Betrieb der Feuerversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will, und den Herrn L. Schneider in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

---

(26)

Die Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld, welche zum Betriebe der Glasversicherung und der Versicherung des Schaufenster-Inhalts im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will, und den Herrn E. Bailliard in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

---

(27)

Die Pensionskasse für die Beamten der Firma Hartwig & Vogel in Dresden, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

---

(28)

Die Sterbekasse des Verbandes deutscher Bahnhofswirte in Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(29)

Beim Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Viktoria-Erbsen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh — Flegel- und Maschinenbreitdrusch — unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten in bisheriger Weise fortgesetzt.

Einlieferungen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

Da der Ankauf für den Übungsplatz geschlossen ist, können die Ablieferungen der Naturalien nur in Hagenau erfolgen.

---

(30)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- sowie Weizenlangstroh — Flegel- und Maschinendrusch — und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

---

(31)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu, Roggenstroh und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Einlieferungen können täglich von früh 8 Uhr bis nachmittags 4 Uhr erfolgen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 19. Januar 1907.**

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(82)

Dem Assistenzarzt am Bürgerspital Dr. med. Joh. Neumann in Straßburg, sowie den praktischen Ärzten Dr. med. Arthur Lemaberg in Kirchheim, Dr. med. Eugen Stammberger in Schiltigheim, Dr. med. Walter Delanoë, Kantonalarzt in Rufach, Dr. med. Georg Kern in Straßburg und Dr. med. Hermann Karl Aßmann in Straßburg ist das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erteilt worden.

I. A. 187.

---

(83)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Amelie V, VI, VII, VIII und IX mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Situationsrisse bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 11. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel

I. A. 215.

In Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. November 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie V das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittelsheim, Ußholz und Staffelfelden, Kreis Thann, belegenen 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G, H, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 11. Januar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie V bei Wittelsheim.

I. A. 215 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. November 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie VI das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Staffelfelden und Wittelsheim, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 11. Januar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie VI bei Staffelfelden.

I. A. 215 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. November 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie VII das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittelsheim und Staffelfelden, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N, O, P, R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 11. Januar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie VII bei Wittelsheim.

I. A. 215 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. November 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie VIII das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittelsheim, Kreis Thann, und Wittenheim, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, P, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der

nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 11. Januar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Amalie VIII bei Wittelsheim.

I. A. 215 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. November 1906 wird der Gewerkschaft Amalie in Mülhausen unter dem Namen Amalie IX das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittenheim und Reichweiler, Kreis Mülhausen, und Wittelsheim, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 000 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 11. Januar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Amalie IX bei Wittenheim.

I. A. 215 V.

(34)

Durch landesherrliche Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 31. Dezember 1906 ist unter Aufrechterhaltung des Art. 1 Satz 1 der Königlichen Ordonnanz vom 6. Dezember 1826, der die Genehmigung zur Errichtung eines Leihhauses in der Stadt Straßburg enthält, eine neue Satzung für dieses Leihhaus genehmigt worden, welche am 1. April 1907 in Kraft tritt.

I. A. 238.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

c. Lothringen.

(35) **Verordnung.**

Auf den Antrag des Gemeinderates zu Pfalzburg vom 22. Juli 1906, Kreis Saarburg i. Lothringen, sowie nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch, daß vom 1. Februar 1907 ab jeden Mittwoch ein Ferkelmarkt und am zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats ein allgemeiner Viehmarkt abgehalten wird. Fällt der Mittwoch auf einen christlichen Feiertag, so findet der Markt am folgenden Werktage statt.

Der Herr Kreisdirektor zu Saarburg wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 8. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
I. V.: **Freudenfeld**

I d. 2961

(36) **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung einer Straßenüberführung in km 97 + 8 auf Bahnhof Nilving (Strecke Kemilly—Nilving).

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 22. November 1906, C 7291;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Herstellung einer Straßenüberführung in km 97 + 8 auf Bahnhof Nilving (Strecke Kemilly—Nilving) wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 11. Januar bis einschließlich 2. Februar d. Js. eröffnet.

Artikel 2

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Château-Salins Erläuterungsbericht sowie Lageplan zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgetragen werden können.

Artikel 4

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurf und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 2. Februar d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Château-Salins zu übermitteln.

Artikel 5

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Montag den 4. Februar, Vormittags 11 ½ Uhr, im Gebäude der

Kreisdirektion zu Château-Salins ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 1. Mai sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren

1. Kreisdirektor Freiherr von Türcke in Château-Salins, Vorsitzender,
2. Fiala, Bergwerksdirektor in Kurlingen,
3. Sandig, Adalbert, Direktor des Sodawerks in Château-Salins,
4. Thiery, Eugen, Gutsbesitzer in Hampont.
5. Richard, Lucien, Gutsbesitzer in Marimont
6. Humbert, Leo, Weingroßhändler in Vic
7. Gros, Eugen, Landwirt in Bensdorf.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 5. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident

V. 5450. J. V. Dr. Freudenfeld.

(37)

Verzeichnis

der im Monat Dezember 1906 ausgewiesenen Ausländer (ausschließlich der aus dem Reichsgebiete und der im staatlichen Interesse Ausgewiesenen.)

Laufende Nummer	Des Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Bungia, Achilles	Schlepper	25	4	1882	Burgo di Cluse	Italiener	Wellingen	Metz	4	12	1906	I. 2756
2	Bastin, Jean Josef	Bandier	27	1	1880	Philippeville	Franzose (Algerien)	Metz	"	9	12	1906	F 9316
3	Balaschar, Albert Alfred	Mechaniker	13	6	1869	Rennes (Frankr.)	Russe	ohne	"	7	12	1906	I 2724
4	Bratler, Fritz Julius	Tagner (Deserteur)	17	6	1878	Marmerville	Franzose	"	"	16	12	1906	I 2788
5	Cassiani, August	Erdarbeiter	7	8	1885	Gandermatell (Frankr.)	Italiener	"	"	22	12	1906	I 5811
6	Dalmasso, Josef	Bergmann	25	1	1879	Rubelande	"	Deutsch-Oth	"	4	12	1906	I 5810
7	Demarte, Gustav	Maurer (Deserteur)	9	8	1884	Paris	Franzose	ohne	"	22	12	1906	I 9012
8	Filcher, Johann	Maurer	16	9	1872	Wechsdorf	Luxemburger	Oettingen	"	16	12	1906	I 2862
9	Fuhé, Richard*	Holzarbeiter	17	11	1869	Wallerdorf	österr. sächs. Heimatlos	ohne	"	20	12	1906	I 3661
10	Hauf, Josef	Tagner (Deserteur)	13	6	1885	Sobernheim	Franzose	"	"	28	12	1906	I 9610
11	Gaudeleau, Edmund René	Zimmermann (Deserteur)	22	11	1884	Belfort	"	"	"	10	12	1906	I 2768
12	Gelsomina Leichner, geb. Marie Odile Julia in Hamb. mont (Frankreich)	Hebamme	30	10	1861	Doudeauville	Französin	"	"	19	12	1906	I 6665
13	Lesent, Alfred	Maler (Deserteur)	29	7	1884	Mongon	Franzose	"	"	28	12	1906	I 9612
14	Lohez, Moritz August	Maler (Deserteur)	30	9	1878	Paris	"	"	"	30	12	1906	I 9218
15	Mangeli, Innocente	Maurer	27	1	1880	St. Antonio	Italiener	"	"	5	12	1906	I 9609
16	Marin, Paul	Hüttner	25	1	1885	Brugnano		Aubling	"	1	12	1906	I 9191
17	Medaini, Fortunato	Bergmann	4	8	1877	Jemmona	"	Kneuttingen	"	27	12	1906	I 4763
18	Pauerne, Gerard Julius	Tagner (Deserteur)	22	9	1882	Villerville	Franzose	ohne	"	8	12	1906	I 5860
19	Ratta, Ferdinand	Tagner	5	12	1879	Mobigliano	Italiener	Tenneen	"	1	12	1906	I 9696

* Die Ausweisung des Fuhé konnte bisher nicht vollzogen werden.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtstag bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
06	Yenecke, Louise	Schriftsetzer (Deserteur)	31	6.	1882	Colombes	Franzose	ohne	Metz	7	12.	1906	I. 4780
21	Bernizza, Dominik	Arbeiter	03	9	1878	Cesen	Italiener	Kurzdiebingen	„	14	12	1906	I. 5311
22	Berebist, Heinrich	Erdarbeiter	14	4.	1818	Speck	„	Metz	„	22	12	1906	I. 6001
23	Burdmoser, Georg	Schneider (Deserteur)	1	12.	1883	Paris	Franzose	ohne	„	22	20	1906	I. 6001
24	Raumlud, Mathias	Schmied (Deserteur)	6.	7	1875	Quimperle	„	„	„	20.	21	1906	I. 660
25	Richelon, Bertil Hilarion	Arbeiter (Deserteur)	27	11	1885	Plombières les Bains	„	„	„	5.	18	1906	I. 5911
26	Kino, Josef	Steinbrecher	11	11	1885	Raveno	Italiener	Wallingen	„	30	10	1906	I. 5056
27	Surcandi, Angelo	Bergmann	29	5.	1884	Turin	„	ohne	„	4	12	1906	I. 5611
28	Schuller, Josef	Knecht	19	2	1850	Metz	Luxemburger	Niederjeutz	„	17	12	1906	I. 5957
29	Galdue, Anton	Arbeiter	20	7	1879	Peschiera	Italiener	ohne	„	29	12	1906	I. 5601
30	Thevrel, Josef	französischer Pensionär	26	4	1855	Jallingen	Franzose	Jallingen	„	9	10	1906	I. 4839
31	Weidenbruch, Heinrich	Fuhrmann (Deserteur)	14	10.	1883	Rosé	„	ohne	„	9	12.	1906	I. 5771
32	Wilhelm, Alfred	Metallarbeiter (Deserteur)	14.	3.	1884	Audun-le-Roman	„	„	„	7.	12.	1906	I. 1366

Nachträglich vollzogen

1. Ausweisung des luxemburgischen Staatsangehörigen Emil Kerlinger zuletzt in Hayingen, Ausweisungs-Verfügung vom 26. April 1906 I. 1903.
2. Die unterm 15. April 1896 I. 1893 verfügte Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Josef Bolly, früher in Redingen.
3. Die unterm 25. August 1906 I. 3986 verfügte Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Jakob Zanetti früher in Rodingen.

Noch nicht vollzogen

1. Die unterm 22. September 1906 I. 4491 verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen Theodor Hubert aus Amnéville, weil der gegenwärtige Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.
2. Die unterm 18. Oktober 1906 I. 4930 verfügte Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Michel Renzo zuletzt in Bruderdorf, weil der gegenwärtige Aufenthalt nicht ermittelt worden ist.
3. Die Ausweisung des Josef Montweck, zu vergl. Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt 1906 Beiblatt S. 348 lfd. Nr. 34.

Zurückgenommen

Die unter dem 18. Oktober 1906 I. 4930 verfügte Ausweisung des luxemburgischen Staatsangehörigen Eugen Ehlinger (Ausweisung für den Monat Oktober 1906 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt S. 409 lfde. Nr. 10).

Berichtigung

Der durch Verfügung vom 7. Juni 1905 I. 2760 ausgewiesene Italiener Bongomelli ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1905 Beiblatt S. 197 lfd. Nr. 4 als Bolgomelli aufgeführt.

I. Nr. 67

(38) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245)

Marktort	Hafer		Stroh: Roggen-, Richt-		Stroh: Roggen-, Krumm-		Stroh: Weizen-, Richt-		Stroh: Weizen-, Krumm-		Heu	
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Verglichen mit 5% Aufschlag	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Verglichen mit 5% Aufschlag	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Verglichen mit 5% Aufschlag	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Verglichen mit 5% Aufschlag	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Verglichen mit 5% Aufschlag	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Verglichen mit 5% Aufschlag
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm (M. Pf.)											
Altkirch	18 90	19 85	6 89	7 21	— —	— —	5 49	6 10	— —	— —	8 93	9 38
Colmar	19 74	20 74	6 40	6 72	4 60	5 88	4 40	4 67	4 50	5 15	8 50	8 93
Gebweiler	22 —	23 10	9 11	9 94	5 10	4 83	6 40	9 93	4 60	4 88	8 90	9 24
Mülhausen	19 97	20 65	6 40	6 72	4 60	5 04	6 40	6 12	4 50	4 74	8 —	8 40
Rappoltsweiler	18 —	18 90	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 60	9 33	6 83	7 14
Thann	19 11	20 07	6 70	7 04	— —	— —	6 20	9 51	— —	— —	9 —	9 45
Brumath	20 —	21 —	6 —	6 30	— —	— —	5 —	4 25	— —	— —	9 50	9 98
Hagenau	— —	— —	6 93	7 10	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 00	7 83
Molsheim	21 —	24 04	7 60	7 98	— —	— —	4 40	5 07	— —	— —	8 90	9 03
Schlettstadt	19 —	19 94	5 50	5 79	4 60	4 74	9 —	4 26	3 60	2 78	7 —	7 34
Straßburg	20 50	21 54	7 90	7 98	— —	— —	9 40	6 72	— —	— —	9 40	9 87
Weißenburg	19 —	19 90	4 —	4 44	— —	— —	— —	— —	— —	— —	0 —	9 90
Zabern	18 99	19 95	5 80	5 04	5 75	5 51	4 93	5 04	4 40	4 67	9 73	7 07
Bolchen	18 20	19 11	3 40	6 47	4 16	3 40	3 10	3 40	3 10	3 26	5 10	9 41
Dieuze	19 —	19 04	4 —	5 [illegible]	3 60	3 14	4 50	4 73	6 20	5 94	6 10	6 32
Diedenhofen	18 49	19 31	4 50	4 [illegible]	4 10	4 31	3 99	4 10	3 20	3 39	9 00	6 04
Forbach	18 50	19 43	9 —	9 99	5 —	4 25	— —	— —	6 00	4 10	7 —	7 35
Metz	19 42	20 40	— —	— —	4 44	4 44	— —	— —	4 08	4 48	7 30	8 19
Saarburg	17 40	18 48	4 49	4 98	— —	— —	— —	— —	3 06	4 84	5 40	5 79
Saargemünd	19 10	20 50	6 10	4 90	4 50	4 73	4 99	5 15	6 —	4 20	7 —	7 35

III. Erlasse usw. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden

(39)

Auf Grund des § 83 Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident in Colmar durch Verfügung vom 2. Januar 1907 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kais. Landgericht zu Straßburg für die erste Sitzungsperiode des Jahres 1907 festgesetzt auf Montag, den 18. Februar 1907, vormittags 9 Uhr, und den Landgerichtsdirektor Herrn Geheimen Justizrat Wirtz in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 8. Januar 1907.

Der K. Landgerichtspräsident. Der K. Erste Staatsanwalt.
Boeking. **Hasemann.**

(40)

Kaiserliches Landgericht Straßburg.

Der Dolmetscher für die italienische Sprache Josef Anfaldi hier ist am heutigen Tage in der Liste gestrichen worden.

Straßburg, 10. Januar 1907.

L. 26. Der Landgerichts-Präsident.

(41)

Der Metzgermeister Jakob Sirtl in Hagenheim beabsichtigt, auf seinem zu Hegenheim Flur 7 Gewann Im Dorf Nr. 723 belegenen Anwesen ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Hegenheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Hegenheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 7. Januar 1907.

Der Kreisdirektor.

II 292. J. V. **Krieger.**

(42)

Die Firma Schäffer & Cie. in Pfastatt beabsichtigt auf ihrem an der Straße von Dornach nach Pfastatt belegenen Grundstück Nr. 573 u. 374 des Katasters, eine Bleicherei für Baumwollstoffe zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Pfastatt anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Pfastatt zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 8. Januar 1907.

Der Kreisdirektor.

II. 293. J. V. **Krieger.**

(43)

Die Brauerei Mutzig, Aktiengesellschaft, vorm. Wagner, hat um die Genehmigung nachgesucht zur Speisung eines in der Gemarkung Mutzig, Gewann Hassen, Sektion 3, Parzelle 760, genannt Eckermatt, neu angelegten Eisweihers Wasser aus dem Stadtbächel entnehmen zu dürfen.

Beschreibungen, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramte in Mutzig zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem 21. d. Mts. beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei dem Bürgermeister in Mutzig anzubringen.

Molsheim, den 14. Januar 1907.

Der Kreisdirektor

Nr. 323. **Knüppel.**

(44)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Biesheim, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 10. Januar 1907 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken seitens ihrer oder ihrer Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Tauschbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Anfechtungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Neubreisach, den 10. Januar 1907.

Kaiserliches Amtsgericht.

Ministerium.

Dem Regierungsrat Dr. von Oesterley zu Straßburg ist die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters in der Ministerialabteilung des Innern übertragen worden.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kreissekretär Wilhelm Stieß zum Bürgermeister der Gemeinde Forbach im Bezirk Lothringen auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt. Die Referendare Dr. Maximin Strübel und Dr. Sengenwald auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Versetzt. Notar Brenner in Weyhofen zum 20. Januar d. J. in gleicher Amtseigenschaft nach Weyersheim als Nachfolger des Notars Jeppe.

Gestorben. Der Handelsrichter bei dem Landgericht in Straßburg, Kommerzienrat Salomon Jacobs in Straßburg.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Eichamtsvorsteher Müller in Straßburg hat die Eichmeisterprüfung bestanden. Derselbe ist als Assistent dem Eichamte Straßburg zugeteilt worden.

Oberschulrat.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Oberlehrern am Protestantischen Gymnasium in Straßburg Dr. Heybrecht, Hissmann und Dr. Schedder das Prädikat „Professor" verliehen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt. Ackerer und Spezereihändler Ferdinand Fellmann in Pfetterhausen zum Beigeordneten der Gemeinde Pfetterhausen. Eigentümer Adolph Zilser in Sundheim zum Beigeordneten der Gemeinde Sundheim.

Versetzt. Die Lehrer Georg Gutknecht von Eschenzweiler nach Mülhausen, Julius Roelly von Bourtzwiller (Kilbe) nach Mülhausen, Friedrich Meeß von Obersteinbrunn nach Winkel, Joh. Bapt. Gissinger von Winkel nach Ottendorf, Anton Kubler von Kunzenbach nach Eschenzweiler, Joseph Reiß von Riedisheim nach Otmarsheim, Julien Kaltzinger von Weier i. T. nach Mülhausen, Theodor Wick von Merxheim nach Ingersheim, die Lehrerinnen Blasie Eychel und Henriette Brang von Dornach nach Mülhausen, Agnes Korz und Anna Heinrichs von Mülhausen nach Dornach.

Entlassen. Lehrer Alfons Kick in Ingersheim, auf Antrag Lehrerin Emilie Jögle in Mülhausen.

Gestorben. Lehrer Würtz in Mülhausen und Sydo in Ottendorf.

Pensioniert. Hauptlehrer Sebastian Woldner in Ingersheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt. An Stelle des Bürgermeisters Clemm, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Emil Meyster zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Jakob Frey zum Beigeordneten der Gemeinde Weiler, Kreis Schlettstadt.

Festangestellt. Lehrer Heinrich Müller in Bolsenheim, Kleinkinderschulvorsteherin Elise Lang in Avolsheim.

Entlassen auf Antrag. Lehrerin Frida Welsch in Bischweiler.

Gestorben. Lehrer Hippolyt Hermann in Schlettstadt.

c. Lothringen.

Ernannt. Für die Gemeinde Aumetz, Kreis Diedenhofen-West, zum Beigeordneten Franz, genannt Eugen Benelson.

Provisorisch angestellt. Bezirkstierarzt August Duhilop sowie die Sergeanten Alfred Sraf... und Friedrich Schulz als Schutzmänner bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Angenommen. Zum Telegraphen-Hilfsmechaniker Wyrich in Straßburg, zu Postagenten Gastwirt Bihr in Banzenheim (Oberelsaß) und Ackerer Kumpfler in Merxheim (Oberelsaß).

Bestanden. Die Postsekretärprüfung Postassistent Kiehl in Colmar; er führt fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär".

Versetzt. Die Postassistenten Dzialkowski von Schlettstadt, Oßwald von Barrheim und Speckner von Straßburg nach Colmar, Gerde von Colmar und Jeuch von Schlettstadt nach Straßburg, Karl Kraus von Wesserling nach Dammerkirch, Schumann von Oberehnheim nach Mülhausen, Schwing von Straßburg nach Rothau, Wenning von Colmar nach Ostheim und Wiest von Castein nach Freiburg (Breisgau).

Freiwillig ausgeschieden. Die Postagenten Adolff in Merxheim (Oberelsaß) und Engond in Banzenheim (Oberelsaß).

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen. Als Postgehilfen die Schüler Reshilitz in Diedenhofen, Deutschdorgen und Masso in Metz, als Telegraphengehilfin Frl. Sedelmayr in Metz.

Versetzt. Die Postassistenten Billen von Diedenhofen nach Rombach, Humbert von Bitsch und Scharnberg von Dt.-Avricourt nach Frankfurt (M.), Eidler von Niederjeutz (Kr. Diedenhofen) und Zimmermann II von Rombach nach Metz, ferner von Metz die Postassistenten Lützel nach St. Avold, Kies und Wehlle nach Frankfurt (M.).

Freiwillig ausgeschieden. Telegraphengehilfin Frey in Metz.

Gestorben: Postmeister Norbach in Deutsch-Avricourt.

VI. Vermischte Anzeigen

(46)

Dem Chemiker Rudolf Heywang aus Bingen ist die Genehmigung zur Führung des bei der philosophischen Fakultät der Universität Bern erworbenen Doktortitels erteilt worden.

---

(47)

Das Proviantamt Bischweiler kauft noch Hafer, Heu und Roggen-Richtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Die Abnahme erfolgt an den Magazinen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. Sollte bei einer etwaigen Anlieferung eine andere Abnahmezeit gewünscht werden, so ist hiervon jedesmal rechtzeitig dem Amt Mitteilung zu machen.

---

(48)

Das Proviantamt Metz kauft noch Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinendrusch) zu den marktgängigen Preisen. Auch werden noch gut kochende Erbsen und Bohnen angenommen. Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

Der Ankauf von Weizen ist eingestellt.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben

Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 42.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.	Straßburg, den 26. Januar 1907.

I. Verordnungen 2c. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(49)

Dem Oberrheinischen Verein für Luftschiffahrt in Straßburg ist die Erlaubnis erteilt worden, zu Vereinszwecken eine Geldlotterie zu veranstalten, zu welcher die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 16778.

(50) Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Bergwerkseigentums an den Bergwerken Puck I, Puck II, Puck III, Puck IV, Puck V und Schlägel und Eisen.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des Bergwerkseigentums an dem Silbererzbergwerk Puck I bei Niederbronn, verliehen durch Urkunde vom 14. Juni 1901, dem Kupfer-, Blei- und Schwefelerzbergwerk Puck II bei Sickert, verliehen durch Urkunde vom 22. Mai 1894, dem Eisen-, Blei- und Kupfererzbergwerk Puck III bei Niederbronn, verliehen durch Urkunde vom 23. Mai 1894, dem Eisenerzbergwerk Puck IV bei Wegscheid, verliehen durch Urkunde vom 22. Mai 1894, dem Kupfererzbergwerk Puck V bei Sickert, verliehen durch Urkunde vom 22. Mai 1894, dem Kupfererzbergwerk Schlägel und Eisen bei Masmünster verliehen durch Urkunde vom 6. Oktober 1889, ausgesprochen worden.

Straßburg, den 19. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 680

(51)

Die Prüfung als Fleischbeschauer auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 haben bestanden:

Naujoks Friedrich, in Bischheim,
Ruppel, Michael, in Oberhausbergen,
Sprengler, Albert, in Engenthal,
Paul, Philipp, in Langensulzbach,
Herr, Isidor in Sulzbad,
Haury, Peter in Weyer,
Petitjean, Emil, in Mitzerwiese,
Strub, Michael, in Reichstett.

I. A. 690

II. Verordnungen 2c. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(52)

An Stelle des mit Ende Dezember 1906 ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Zwickel in Bergheim sind dem praktischen Arzt Dr. Jungblut in Bergheim die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Bergheim, Rohrschweier, Rodern und Thannenkirch vom 1. Januar 1907 ab übertragen worden.

Kolmar, den 14. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

III 222.

b. Unter-Elsaß.

(53) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Januar 1907 in der an diesem Tage zu Schaffhausen stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 233 Beteiligten, welche zusammen 104,[illegible] Hektar besitzen, 232 der Bildung der Genossenschaft zugestimmt haben und zwar mit 103,[illegible] Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme während nur 1 Beteiligter mit 1,[illegible] Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit der Güterzusammenlegung nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Schaffhausen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffent-

lichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 6

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Schaffhausen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 12. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.

I 242. J. V.: Pöhlmann

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft „Schaffhausen“ mit dem Sitz in Schaffhausen gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft und Umgrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 1

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit der Stückvermessung in der Gemarkung Schaffhausen.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke, die in dem zugehörigen Lageplane mit einer rot durchbrochenen Linie und einem gewaltenen Farbenband eingefaßten Fläche.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebiets liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Ist die Generalversammlung nach 2 Zusammenberufungen nicht zustande gekommen, oder ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ergebnislos geblieben, so werden letztere von dem Bezirkspräsidenten ernannt.

Artikel 3

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 6 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 6 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 5

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Bevollmächtigers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 7

Ein Vorstandsmitglied, das austritt, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, wird zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl, sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur solange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 10

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Er ist ferner berufen:

1. über den Umfang und die Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Verteilung der Kosten sowie der jedem Eigentümer zufallenden Anteil an den Ausgaben nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Ausbesserungs-, Unterhaltungsarbeiten und sonstige gewöhnliche Ausgaben aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen;
5. über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, sowie die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsdirektors zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. bei der Verwaltung Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse der Genossenschaft liegen;
8. auf Aufforderung der Verwaltung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 19.

Sämtliche Arbeiten werden unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Dieser setzt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes die Wege und Gräben nach den in dem Grenzentwurfe gegebenen allgemeinen Grundsätzen im einzelnen fest und bestimmt dabei namentlich auch die Lage der Nebenwege, Überfahrtswege und der Vorteilsgrößen, die im Grenzentwurfe nur andeutungsweise vorgesehen sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission für Flurbereinigung.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung. Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit sie nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 14.

Die bauhaftlichen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung der Kommission für Flurbereinigung auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende in dem Entwurfe nicht vorgesehene Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor mit Zustimmung des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kommission für Flurbereinigung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Lehnt der Direktor die Ausführung notwendiger Arbeiten auf die Aufforderung des Meliorationsbauinspektors ab, so kann die Kommission für Flurbereinigung nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren notwendig, so hat der Vorstand hierüber dem Bezirkspräsidenten eine begründete Vorlage zu machen.

Artikel 17.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch einen Vertreter der Meliorationsbauverwaltung in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 17 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung der Hebelisten sowie Verteilung der Kosten.

Artikel 18.

Alljährlich ist auf Grund des Voranschlags (Art. 17) ein Haushaltsentwurf aufzustellen. Im Laufe eines jeden Rechnungsjahres sind der Voranschlag und die Abrechnung der im vorhergegangenen Rechnungsjahre ausgeführten Arbeiten zugleich mit dem Haushaltsentwurfe für das folgende Rechnungsjahr während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, so zeitig offen zu legen, daß dieser Haushaltsentwurf bis zum Beginne des neuen Rechnungsjahres festgestellt und genehmigt werden kann. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine dazu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Haushaltsentwurf unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Sieht der Entwurf einen Staatszuschuß vor, so erfolgt die Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Größe der beteiligten Fläche event. unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Der Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen und erhält eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 18 Ziffer 2 und Artikel 20 festgesetzten Art der Kostenverteilung aufzustellen.

Dieser Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Beendigung der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarerklärung vor. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebelisten ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

Artikel 23.

Die Erhebung der vom Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner nach Maßgabe des § 30 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1886. Für die Erhebung sind die gleichen Hebegebühren wie für die übrigen Gemeindeeinnahmen zu vergüten. Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben die Gemeinderechner eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzuges der Beiträge sind die gleichen wie die der Steuererheber hinsichtlich der direkten Steuern.

Der Geschäftsgang hinsichtlich des Rechnungswesens ist nach den allgemeinen vom Ministerium erlassenen Dienstanweisungen zu regeln.

Artikel 24.

Der Direktor kann die Kasse und die Bücher des Rechners prüfen, wann er es für nötig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

---

c. Lothringen

(58) Bekanntmachung

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem Beschlusse des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 15. November 1906 die Gemeinden des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der in der Heil- und Pflege-Anstalt Saargemünd verpflegten Geisteskranken nach dem Satze von 1,25 ℳ täglich für das Rechnungsjahr 1906, wie folgt, beizutragen haben:

Die Gemeinden mit einer gewöhnlichen Jahreseinnahme

1	von ℳ	80 000,—	und darüber	41 %
2	„ „	40 000,—	„ „	32 %
3	„ „	16 000,—	„ „	27 %
4	„ „	4 000,—	„ „	23 %
5	unter „	4 000,—		16 %

Metz, den 18. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
J. A. **Dr. Freudenfeld**

J. 211

(55) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer Amann der Pfarrei St. Vincenz hier ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu Gunsten der armen Erstkommunikanten seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 20 Pfg.

Die Gewinne bestehen in von Wohltätern geschenkten Gegenständen im Werte von 0,50 bis 3 Mark.

Metz, den 15. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 304. I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(56)

Von den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1890 ausgegebenen 3 % Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe sind gemäß § 12 des Bezirkstagsprotokolls vom 19. November 1889 folgende Stück durch freihändigen Ankauf zur Rückzahlung gelangt:

Buchstabe A über 1000 Mark Nr. 10, 11.

Buchstabe B über 500 Mark Nr. **11**, 464, 466, 467, 468, 2126.

Buchstabe C über 200 Mark Nr. 1219, 1331, 1332, 1335, 2933, 2934.

Buchstabe D über 100 Mark Nr. 450.

Metz, den 16. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 81. I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(57)

Dem Herrn August Vogl in Straßburg ist auf Grund der §§ 11 ff. des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 für den Bezirk Lothringen die Erlaubnis erteilt worden, beim Betriebe des Auswanderungs-Unternehmens des Norddeutschen Lloyd in Bremen als Agent gewerbsmäßig mitzuwirken.

Metz, den 8. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.

Id. 2992. I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(58) Bekanntmachung

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Unterdrückung des Fuhrwegübergangs im Kilometer 6,0 + 33 der Bahnlinie Diedenhofen—Hayingen, Gemarkung Schremingen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 14. Dezember d. Js. C. 3853,

nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Unterdrückung des Fuhrwegüberganges im Kilometer 6,0 + 33 der Bahnlinie Diedenhofen—Hayingen, Gemarkung Schremingen wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 22. Januar bis einschließlich den 12. Februar d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26 sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen-West Erläuterungsbericht sowie der Lageplan zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste aufgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder, unter Beifügung schriftlicher Ausführungen eingemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer Metz selbst werden hiermit eingeladen, von dem aufgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 12. Februar d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen-West zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Donnerstag den 14. Februar vormittags 11½ Uhr im Gebäude der Kreisdirektion Diedenhofen-West ein Ausschuß zusammen, welcher baldmöglichst und spätestens bis zum 14. März d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Coedemann in Diedenhofen, Vorsitzender,
2. Hüttenbesitzer Karl de Wendel in Hayingen,
3. Bürgermeister Windeck in Hayingen,
4. Bürgermeister Schoff in Ersingen,
5. Bürgermeister Cahn in Ueckingen,
6. Generaldirektor Domarg in Knutingen,
7. Apotheker Paul Kuhn in Hayingen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 15. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.

V. 275. I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(59)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Hindisheim einerseits, Lipsheim und Limersheim Kreis Erstein andererseits dahin abgeändert worden, daß

a) der Teil der Gemarkung Lipsheim, bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 1736p, 1737p, 1813p 1828p 1829p 1830p 1848p — 1858p, 1952p — 1960p 1969p — 1978p, 2000p 2001p, $\frac{2106}{0.1736}$, $\frac{2109}{0.1829}$, $\frac{2110}{0.1835}$, $\frac{2111}{0.1849}$, $\frac{2118}{0.1958}$, $\frac{2119}{0.1856}$, $\frac{2121}{0.1976}$, $\frac{2122}{0.1377}$, $\frac{2123}{0.2000}$ und einem Teil des alten Laufs der Andlau mit einer Fläche von zusammen 83,93 a

b) der Teil der Gemarkung Limersheim bestehend aus den Parzellen Flur D Nr. 732p — 735p, 745p — 751p 756p — 758p 791p, 799p, 802p, 803p $\frac{1808}{0.758}$ und einem Teil des alten Laufs der Andlau mit einer Fläche von zusammen 12,35 a der Gemarkung Hindisheim,

c) der Teil dieser Gemarkung, bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 21p — 28p, 317p — 387p 605p, 606p, 607p, 623p — 652p 1440p — 1445p 1448p — 1466p, 1482p — 1493p $\frac{1925}{0.1466}$, $\frac{1930}{0.1455}$, $\frac{1931}{0.1443}$, $\frac{1936}{3.681}$, $\frac{1937}{0.606}$, $\frac{1938}{0.355}$, $\frac{1939}{0.327}$, $\frac{1942}{0.23}$, $\frac{1947}{0.353}$, $\frac{1948}{0.331}$ und einem Teil des alten Laufs der Andlau mit einer Fläche von zusammen 172,02 a der Gemarkung Lipsheim und

d) der Teil der Gemarkung Hindisheim, bestehend aus den Parzellen Flur D 1418p — 1422p, $\frac{2293}{0.1417}$ und einem Teil des alten Laufs der Andlau mit einer Fläche von zusammen 11,92 a der Gemarkung Limersheim zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 19. Januar 1907.

Der Direktor der direkten Steuern

I. 18305/06. **Rabe**

(60)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. In dieser Meldung ist ausdrücklich anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Nachsuchende einer Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat. Der Meldung sind außerdem folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in einer der nachstehenden Formen:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt
als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hiermit meinem Sohn (Mündel) .... geboren am .... zu .... meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Mitschuldner verbürge.

(Ort) ...., den .... 190 .

(Unterschrift.)

Vorstehende Unterschrift de .... und zugleich, daß der Bewerber .... d ... Aussteller .... der obigen Erklärung nach ... en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

(Ort) ...., den .... 190 .

(L. S.) (Unterschrift.)

Anmerkung 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gezeichneter usw. . . . . , geboren am . . . . zu . . . . , der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

(Ort) . . . . den . . . . 190 .

(Unterschrift.)

Vorstehende Unterschrift usw. usw.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist,

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat März 1907 stattfindenden Prüfung teilnehmen wollen, haben ihre Meldungen bis spätestens zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Schriftstücken ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf, und welchem die Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers (Bayer, Preuße, Elsaß-Lothringer usw.) hervorgeht, beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welcher zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen, englischen oder russischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Metz, den 11. Januar 1907.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

IV 40. **Heitz**, Geh. Regierungsrat.

---

(61)

Die Handwerkskammer hat in der Plenarsitzung vom 5. Dezember 1906 beschlossen, die Gruppe I der Bekanntmachung der Handwerkskammer vom 28. Dezember 1901, betreffend die Festsetzung der zulässigen Höchstzahl von Lehrlingen für die Handwerksbetriebe in Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1902 B S. 21) unter Verschmelzung dieser Gruppe mit der Gruppe II ebenda aufzuheben.

In Gemäßheit des Beschlusses erhält die bezeichnete Bekanntmachung mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen die nachstehend mitgeteilte abgeänderte Fassung.

Straßburg i. E., den 19. Januar 1907.

Der Vorsitzende
der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

J.-Nr. 80. **Dr. Guissenberger.**

Bekanntmachung,

betreffend die Festsetzung der zulässigen Höchstzahl von Lehrlingen für die Handwerksbetriebe in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 130 der Gewerbeordnung und §. 4 letzter Absatz der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens wird mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums vom 7. Januar 1907 bestimmt:

Für die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen werden 3 Gruppen gebildet.

Gruppe I für die in den Gruppen II und III nicht genannten Handwerkszweige

auf Meister ohne Gesellen 2 Lehrlinge,
auf 1 bis [illegible] Gesellen 3 Lehrlinge,
„ 3 „ 6 „ 4 „
„ 7 „ 9 „ 5 „
„ 10 „ 12 „ 6 „
„ 13 „ 16 „ 7 „
„ 17 „ 20 „ 8 „
„ 21 „ 25 „ 9 „
„ 26 „ 30 „ 10 „ und
auf je weitere 8 Gesellen 1 Lehrling mehr.

In der ersten Staffel (2 Lehrlinge) darf der zweite Lehrling erst dann angenommen werden, wenn der erste Lehrling im zweiten Jahre der Lehrzeit steht.

Gruppe II für Buchdrucker-Setzerlehrlinge

auf 0 bis 3 Gehilfen 1 Lehrling,
„ 4 „ 7 „ 2 Lehrlinge,
„ 8 „ 12 „ 3 „
„ 13 „ 18 „ 4 „
„ 19 „ 24 „ 5 „
„ 25 „ 30 „ 6 „ und
auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Gruppe III für Buchdrucker-Druckerlehrlinge

auf 0 bis 2 Gehilfen 1 Lehrling,
„ 3 „ 5 „ 2 Lehrlinge,
„ [illegible] „ 9 „ 3 „
„ 10 „ 14 „ 4 „
„ 15 „ 20 „ 5 „ und
auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Bei den Gruppen II und III darf in der ersten Staffel (1 Lehrling) in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit ein zweiter Lehrling gehalten werden. Auch ist Betrieben, die nur 1 oder weniger Setzer oder 2 oder weniger Maschinenmeister haben, gestattet, entweder einen Setzer- und einen Druckerlehrling oder zwei Setzer- oder zwei Druckerlehrlinge zu halten.

Allgemein. In Betrieben, die mehr als 8 Lehrlinge gleichzeitig halten, müssen ebenso viele zur Anleitung von Lehrlingen berechtigte (§ 129 der Gewerbeordnung) Gesellen oder Gehilfen beschäftigt sein, als Lehrlinge über 3 hinaus gehalten werden.

Straßburg, den 19. Januar 1907.

Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

J.-Nr. 80. Dr. Geißenberger.

V. Personal-Nachrichten.

(62) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Gestorben: Der Vorsteher der Rechnungskontrolle der Staatsdepositenverwaltung, Rechnungsrat Kohlstädt in Straßburg.

Ernannt: Regierungssekretär Rechnungsrat Schulze in Straßburg zum Vorsteher der Rechnungskontrolle der Staatsdepositenverwaltung in Elsaß-Lothringen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Notar De Gruyter in Pfalzburg in gleicher Amtseigenschaft nach Oberschäffolsheim als Nachfolger des Notars Amann.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bauwart Josef Grill zu Brückenmeister zum Bürgermeister der Gemeinde Brückenmeister.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster Wöhler in Gebweiler.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier Rudolf Sternbach und der frühere Sergeant Jakob Hirbel zu Kaiserlichen Schutzmännern in Mülhausen.

Ausgeschieden infolge Übertritts in den Kommunaldienst: Schutzmann Braun in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Pensioniert: Die Lehrerinnen Emma Grandt in Lembach und Rosa Reinhard in Eschbach.

Versetzt: Lehrer Karl Adam von Champenay, Ob. Bains nach St. Blaise.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Rosa Jehl in Königshofen und Emilie Jentz in Grendelbruch.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Oron, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Cochlin Jeanpierre, für die Gemeinde Meilen, Kreis Bolchen, zum Beigeordneten Jakob Falschneller.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzaufseher Metz in Deutsch-Oth zum Zolleinnehmer in Audun; Grenzdienstanwärter Fidel in Uckerich zum Grenzaufseher daselbst, Landwirt Hieronimus in Oberstillen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Walter in Remonel nach Vernéville und Resch in Rumeh nach Deutsch-Oth.

Gestorben: Grenzaufseher Bölcher in Vernéville.

VI. Vermischte Anzeigen.

(63)

Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" in Berlin hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Feuerversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

(64)

Die Oldenburgische Versicherungsgesellschaft in Oldenburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Karl Zimmer in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(65)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- sowie Weizenlangstroh — Flegel- und Maschinendrusch — und Erbsen von ausgezeichneter Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Annahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

(66)

Der Ankauf von Hülsenfrüchten — Erbsen und Bohnen — ist beim Proviantamt Metz eingestellt. Gekauft wird indes nach Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh zu den marktgängigen Preisen.

(67)

Das Proviantamt Saargemünd kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Roggenlangstroh, Handdrusch oder Maschinenbreitdrusch.

Der Roggenankauf ist beendet.

Annahme täglich von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen

Beiblatt.	Straßburg, den 2. Februar 1907.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats

(68)

Dem [illegible] (Hauptzollamtsbezirk Saarburg) ist die Befugnis erteilt worden, aus dem Zollausland eingehende eingestampfte Weintrauben auch dann abzufertigen, wenn im einzelnen Falle der Zoll den Betrag von 75 ℳ übersteigt.
II 499.

---

(69)

Nachdem in der Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer vom 10. Dezember 1906 von 280 Beteiligten, die zusammen 232,[illegible] Hektar besitzen, 252 Eigentümer der Bildung der Genossenschaft zugestimmt haben und zwar 1 Eigentümer mit 5,[illegible] Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 251 Eigentümer mit [illegible] Hektar Grundbesitz durch Enthaltung von der Abstimmung, während 18 Beteiligte mit 58,[illegible] Hektar Grundbesitz gegen die Bildung der Genossenschaft gestimmt haben, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zweck der Herstellung, Regulierung und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit der Neueinteilung und Teilung der Grundstücke in den Gemarkungen Bilwisheim und Donnenheim wird eine Genossenschaft unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Bilwisheim—Donnenheim" mit dem Sitze in Bilwisheim gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen hierdurch die Ermächtigung erteilt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Bilwisheim und Donnenheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 12. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

IV 78.

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Bilwisheim-Donnenheim" mit dem Sitze in Bilwisheim gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft und Umgrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage, Regulierung und Unterhaltung von Feldwegen in den Gemarkungen Bilwisheim und Donnenheim und zwar unter Neueinteilung eines Teiles des in das Genossenschaftsgebiet fallenden Grundeigentums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in dem zugehörigen Lageplane mit einer roten durchbrochenen Linie und einem grünen Farbenband eingefaßten Fläche.

Die Neueinteilung erstreckt sich auf die in diesem Plane mit einem [illegible] Farbenband eingefaßten Fläche.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebiets liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 5.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Ist die Generalversammlung nach 2 Zusammenberufungen nicht zustande gekommen, oder ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ergebnislos geblieben, so werden letztere von dem Bezirkspräsidenten ernannt.

Artikel 6.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 6 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 5 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 7.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter derselben berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes

Artikel 9.

Ein Vorstandsmitglied, das ausscheidet, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, wird zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur solange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berufen war.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 10.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Es ist ferner berufen

1. bei der Bestandsaufnahme, Bonitierung, Neueinteilung und Verwertung der beteiligten Grundstücke, bei der Feststellung des Wege- und Grabennetzes sowie bei der Aufstellung des vorläufigen und endgültigen Zuteilungsplanes beratend mitzuwirken;
2. über den Umfang und die Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
3. die öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens zu erlassen;
4. die Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und des Zuteilungsplanes sowie die vorschriftsmäßige Benachrichtigung der Beteiligten zu bewirken;
5. an den während der Verhandlungen stattfindenden Terminen teilzunehmen, bei der Erledigung der erhobenen Einwendungen mitzuwirken, sowie die Wahl der nach dem Gesetze erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen;
6. die Beitragsklassen für die Verteilung der Kosten sowie den jedem Eigentümer zufallenden Anteil an den Ausgaben nach Maßgabe der in Artikel 21 enthaltenen Grundsätze festzusetzen;
7. die bei der Neuzuteilung der Grundstücke zur Ausgleichung der Wertunterschiede festgesetzten Geldentschädigungen von den Verpflichteten einziehen zu lassen und an den Berechtigten zur Zahlung anzuweisen;
8. den jährlichen Haushaltsvoranschlag für Neubauten, Unterhaltungsarbeiten und sonstige gemeinsame Ausgaben aufzustellen;
9. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen;
10. über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, sowie die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten;
11. die Geschäftsführung des Genossenschaftsdirektors zu beaufsichtigen und zu prüfen;
12. bei der Verwaltung Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse der Genossenschaft liegen;
13. auf Aufforderung der Verwaltung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 13.

Sämtliche Arbeiten werden unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Dieser setzt im Benehmen mit dem Personalverzeichnis und nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes das Wege- und Grabennetz nach den in dem Bauentwurfe gegebenen allgemeinen Grundsätzen im einzelnen fest und bestimmt dabei namentlich auch die Lage der Kolonnen, Gewannwege und der Vorfluter, die im Bauentwurfe nur andeutungsweise vorgesehen sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission für Flurbereinigung.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung. Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit sie nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 14.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor jeweils möglichst in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung der Kommission für Flurbereinigung auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende in dem Entwurfe nicht vorgesehene Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor mit Zustimmung des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kommission für Flurbereinigung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Lehnt der Direktor die Ausführung notwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors ab, so kann die Kommission für Flurbereinigung nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren notwendig, so hat der Vorstand hierüber dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung in Begleitung des Direktors und eines vom Vorstande gewählten Vorstandsmitgliedes alljährlich eine Besichtigung des Zustandes der Genossenschaftsanlagen vor und entwirft sodann im Einvernehmen mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Der Voranschlag für die Unterhaltungsarbeiten unterliegt bei Beträgen unter 6000 M der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bei höheren Beträgen oder sofern ein Zuschuß vom Landesmittel verlangt wird, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 19.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch einen Beamten der Meliorationsbauverwaltung in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 18 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarkeitserklärung der Hebelisten sowie Verteilung der Kosten.

Artikel 20.

Alljährlich ist auf Grund des Voranschlags (Art. 18) ein Haushaltsentwurf aufzustellen. Im Laufe eines jeden Rechnungsjahres sind der Voranschlag und die Abrechnung der im vorhergegangenen Rechnungsjahre ausgeführten Arbeiten zugleich mit dem

Haushaltsentwurfe für das folgende Rechnungsjahr während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, offen zu legen, bevor dieser Haushaltsentwurf bis zum Beginne des neuen Rechnungsjahres festgestellt und genehmigt werden kann. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Haushaltsentwurf unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Sieht der Entwurf einen Staatszuschuß vor, so erfolgt die Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 21.

Die Verteilung der Kosten erfolgt

1) für den der Neueinteilung unterliegenden Teil des Genossenschaftsgebietes nach Maßgabe des Wertes der zugeteilten Fläche;

2) für das übrige nicht zur einzuteilende Gebiet nach der Größe der beteiligten Fläche, wenn nötig unter Annahme mehrerer nach dem Nutzen abgestufter Klassen.

Artikel 22.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Der Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen und erhält eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 23.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 14 Ziffer 8 und Artikel 21 beschriebenen Art der Kostenverteilung aufzustellen.

Dieser Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Beendigung der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarerklärung vor. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Eingang der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebeliste ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

Artikel 24.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(70) Bekanntmachung.

Zum 1. April d. Js. ist die Gemeindeförsterstelle St. Gertrud b. Wettolsheim, Oberförsterei Colmar-West, neu zu besetzen.

Das jährliche Diensteinkommen derselben beträgt:

a) Vorgehalt bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres 800 ℳ, von da ab steigend von 3 zu 5 Jahren um 1 × 60, 2 × je 50 ℳ, 1 × 40 ℳ und 2 × je 30 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1120 ℳ,

b) freie Dienstwohnung im Forsthaus St. Gertrud im Mietswert von 150 ℳ,

c) 2,14 ha Dienstland im Pachtwert von 80 ℳ,

d) Deputatholz, kostenfrei ans Haus geliefert, im Taxwert von 120 ℳ.

Aufgeben für Beschützung von Privatwald jährlich 118 ℳ.

Bei Besetzung der Stelle kann nur ein verheirateter Bewerber in Frage kommen.

Außerdem wird von dem zu ernennenden, falls dies ein Forstversorgungsberechtigter oder Reservejäger der Klasse A ist, die schriftliche Erklärung verlangt, daß er durch die Anstellung auf genannter Stelle seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet.

Etwaige Bewerber wollen ihre Anstellungsgesuche alsbald portofrei an mich einreichen.

Letzteren sind der Militärpaß und die seit der Entlassung aus dem Militärdienst bis jetzt erlangten Dienst- und Führungszeugnisse beizufügen, sofern Bewerber nicht etwa im diesseitigen Forstschutzdienst beschäftigt ist.

Colmar, den 22. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V.:
Der Oberforstmeister
Grimmel.

P. 420.

I. Unter-Elsaß.

(71)

Verzeichnis

der im Bezirk Unter-Elsaß in den Monaten November und Dezember 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer (Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bzw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	[illegible], Juda [illegible] gen. [illegible] nebst	Hausierer	24	9	1877	[illegible]	Österreicher	ohne festen	16	10.	1906	IV [illegible]
	Ehefrau Esther [illegible], geb. Kurstein	Hausiererin	10	12	1871	[illegible]	"	"	16	10.	"	IV [illegible]
2	[illegible], Samuel	Erdarbeiter	4	10	1870	[illegible]	Italiener	[illegible]	31	10.	"	IV [illegible]
3	[illegible], Christian	Schuhmacher	20	10	1870	[illegible]	[illegible]	Straßburg	12	11	"	IV [illegible]
4	*[illegible], Emanuel	—	8	1	1884	[illegible]	Franzose	ohne festen	20	11.	"	IV [illegible]
5	*[illegible], Gerard Albert	Gerber	8	8	1880	[illegible]	"	"	17	11	"	IV [illegible]
6	*[illegible], Georg Wilh.	Student	18	9	1882	[illegible]	"	"	24	12	"	IV [illegible]
7	[illegible], Otto	[illegible]	15	1	1884	[illegible]	Österreicher	"	18	12.	"	IV [illegible]
8	[illegible], Ludwig	"	14	6	1882	St. [illegible] ([illegible])	Italiener	Straßburg	20	12	"	IV [illegible]

* Französische Deserteure

Straßburg, den 19. Januar 1907

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Pöhlmann.**

IV 558.

(72)

Bei einem am 25. September v. Js. morgens früh in [illegible] ausgebrochenen Brande hat der [illegible] Joh. Fischer daselbst, nachdem er sich durch das verschlossene Hoftor Eingang verschafft hatte, die Bewohner des brennenden Hauses aus dem Schlafe geweckt und vor dem Tode des Erstickens oder Verbrennens gerettet. Für dieses rasche und entschlossene Verhalten spreche ich dem Genannten hiermit öffentliche Anerkennung aus.

Straßburg, den 22. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Pöhlmann.**

IV 679.

(73) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Straßenüberführung in km 9,s + 1 der Strecke [illegible]—Weißenburg beim Bahnhof [illegible].

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 20. November v. Js. C. [illegible].

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3 des Dekrets vom 18. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Überführung der Vizinalstraße Nr. 32 beim Bahnhof [illegible] über die Eisenbahnstrecke [illegible]—Weißenburg wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 4. Februar 1907 bis einschließlich 24. Februar 1907 eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Straßburg sowie auf dem Bürgermeisteramt in [illegible] 1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und 2. der Grundplan und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer daselbst werden hiermit eingeladen, von den

ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Vermerk zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Einwendungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission aus 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor in Hagenau und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Betriebsinspektion II Herrn Baurat Meyer in Hagenau, zu Äußerungen über das geplante Projekt sowie über die weitere Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren

1. Jimmer, Bürgermeister in Gambsheim, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird,
2. Hilling, Bürgermeister in Weyersheim,
3. Hilling, Beigeordneter in Weyersheim,
4. Kleck, Mühlenbesitzer zu Weyersheim und
5. Peter, Bürgermeister im Bietlenheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Weyersheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 28. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident
J. V.: Pöhlmann.

A 492.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(75) **Wiedereinrichtung**
des Postamts Bitsch Übungsplatz.

Am 8. Februar wird für die Dauer der Anwesenheit größerer Truppenverbände auf dem Truppenübungsplatze bei Bitsch wiederum eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eingerichtet, welche die Bezeichnung „Bitsch Übungsplatz" führt. Die Postverbindungen erhält die Postanstalt durch die Botenpost und Landpostfahrt Bitsch-Bitsch Übungsplatz sowie durch eine Botenpost und eine Güterpost Bitsch-Bitsch-Übungsplatz im Anschluß an die Eisenbahnzüge auf der Strecke Saargemünd-Hagenau.

Die Schalterdienststunden sind wie folgt festgesetzt:
Werktags: 7/8—12[a] Vorm. 4[a]—7[a] Nachm.
Sonntags: 9[a]—11[a] Vorm. 12[a]—1[a] Mittags,
5[a]—6[a] Nachm. (Telegraphen- und Fernsprechdienst).

Metz, den 28. Januar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten.

(76) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfest den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar:

den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dem ständigen Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen beim Bundesrat, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Halley in Berlin und dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Laband in Straßburg i. E.,

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dem Landgerichtsdirektor Fürst in Straßburg i. E. und dem Landgerichtspräsidenten Vogt in Mülhausen i. E.,

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dem Medizinalrat Dr. Kunkel, Kreisarzt des Kreises Diedenhofen-West, dem Forstmeister, Oberförster Beck in Hagenau i. E., dem Rechnungsrat, Ministerialsekretär Becker in Straßburg i. E., dem Professor Dr. Blaum, Oberlehrer am Lyzeum in Straßburg i. E., dem Steuerinspektor, Obersteuerkontrolleur Bowatz in Hagenau i. E., dem Bürgermeister und Gutsbesitzer Baerger in Rosendorf, Kreis Bolchen, dem Regierungsrat Dr. Ruff bei dem Bezirkspräsidium in Colmar, dem Rechnungsrat, Kassenkontrolleur Durheim in Hagenau i. E., dem Oberzollinspektor Dützmann in Altkirch, dem Präsidenten, ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Eckhard in Straßburg i. E., dem Regierungsrat Dr. Freder bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg i. E., dem Regierungsbaumeister, Professor Gineckart, Oberlehrer an der technischen Schule in Straßburg i. E., dem Oberlandesgerichtsrat Hanser in Colmar, dem Baurat, Wasserbauinspektor Herrmann in Mülhausen i. E., dem Rechnungsrat, Regierungssekretär und Bürovorsteher Hohmann in Straßburg i. E., dem Pfarrer Ihme in Bitschthal, Kreis Saargemünd, dem Amtsgerichtsrat Dr. Koch in Straßburg i. E., dem Straßenbaudirektor Kirchhemm in Ensisheim, Kreis Gebweiler, dem Regierungsrat Dr. Laucher, ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium in Straßburg i. E., dem Steuerrat, Oberinspektor der Verkehrssteuern Müller in Straßburg i. E., dem Rentner Muck in Straßburg i. E., dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Naunyn in Straßburg i. E., dem Kreisschulinspektor Otto in Gebweiler, dem Direktor des Gymnasiums in Saarburg, Dr. Reisch, dem Rechnungs-

dem Regierungssekretär Schüler bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg i. E., dem Steuereinnehmer, Steuerkommissar Sohns in Saarburg, dem ordentlichen Professor, Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität, Dr. Ewald in Straßburg i. E., dem Regierungs- und Forstrat Stengel in Straßburg i. E., dem Rechnungsrat, Rentmeister Sinckel in Diedenhofen, dem Pfarrer Bullinger in Vic, Kreis Château-Salins, dem Kreisdirektor Weber in Altkirch, dem Oberrabbiner Weil in Colmar, dem Amtsgerichtsrat Freiherrn von Wedekind in Schlettstadt, Kreis Rappoltsweiler, dem Betriebsdirektor Dr. Kriegk in Straßburg i. E. und dem Notar Dr. Schmidt in Brumath, Landkreis Straßburg i. E.,

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse

Dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Reye in Straßburg i. E., mit dem Großherzoglich Sächsischen Hofrat und ordentlichen Professor an derselben Universität, Dr. Schmidt in Straßburg i. E.,

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse

Dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Becker in Straßburg i. E., dem Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Biedert, Medizinalreferenten im Ministerium in Straßburg i. E., dem Geheimen Regierungsrat Hübsch bei dem Bezirkspräsidium in Metz, dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Hübschmann in Straßburg i. E., dem Geheimen Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Hermann in Colmar, dem Ministerialrat Mallar in Straßburg i. E., dem Bürgermeister und Gutsbesitzer Valo in Bolchingen, Kreis Forbach, dem Bürgermeister und Fabrikanten Schirbecker in Mutzighausen, Kreis Molsheim und dem Rechnungsrat, Oberkonsistorialinspektor Schröder in Straßburg i. E.,

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse

Dem Revierförster Abel in Münster, Kreis Colmar, dem Bürgermeister Bach in Inglingen, Kreis Diedenhofen-Ost, dem Kassierer Boeneet bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E., dem Bürgermeister Callais in Apach, Kreis Saarburg, dem Redakteur der „Straßburger Korrespondenz“, Mitglied des Literarischen Bureaus im Ministerium für Elsaß-Lothringen Freedemann in Straßburg i. E., dem Gutsbesitzer Hardy in St. Georg, Gemeinde Gutshofen, Kreis Gebweiler, dem Wasserbauingenieur Helderling in Straßburg i. E., dem Bürgermeister Karl in Appenweier, Kreis Colmar, dem Bürgermeister Kellerlin in Niedersteinbrunn, Kreis Mülhausen i. E., dem Bürgermeister Ackene Moehling in Hordt, Landkreis Straßburg i. E., dem Bürgermeister Metz in Rathsamhausen, Kreis Schlettstadt, dem technischen Direktor der Kaiserlichen Tabakmanufaktur Ramelsberg in Straßburg i. E., dem Weingutsbesitzer und Gastwirt Preiß in Reichenweier, Kreis Rappoltsweiler, dem Hauptlehrer Meckel in Straßburg i. E., dem Amtsgerichtssekretär Reinfried in Kaysersberg, Kreis Rappoltsweiler, dem Rechnungsrat, Oberbahnsekretär und Bureauvorsteher Seibel bei der Verkehrskontrolle in Colmar, dem Oberbahnsekretär Thomas in Saargemünd, dem Kanzleirat, Staatsanwaltschaftssekretär Fischer beim Landgericht in Saargemünd, dem Oberpostassistenten Hoole in Straßburg i. E., dem Eisenbahnbetriebssekretär Friedel in Straßburg i. E., dem Eisenbahnbetriebssekretär Schröder in Straßburg i. E. und dem Kaiserlichen Förster Schüler in Forsthaus Heidebrückel der Oberförsterei Kreis Molsheim,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens

Dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Wagner in Borny, Landkreis Metz, dem Gendarmeriewachtmeister Eichmann in Hagenau, Kreis Thann und dem Kanzleidiener Kraft beim Landgericht in Straßburg i. E. sowie

das Allgemeine Ehrenzeichen

Dem Kanzlisten Barbe bei der Polizeidirektion in Metz, dem Ortseinnehmer Rollé in Burg, Kreis Château-Salins, dem Kreisboten Christian in Diedenhofen, dem Bürgermeister Danzler, Mitglied des Gemeinderats in Niederbetschdorf, Kreis Weißenburg, dem Bannwart Didierjean in Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler, dem berittenen Gendarmen Döring in Zabern, dem Dammeister Ehret in Lauterburg, Kreis Weißenburg, dem Schutzmann Fillisch in Mülhausen i. E., dem Holzhauer Geyer in Oberhaslach, Kreis Molsheim, dem Steueraufseher Rossenberger in Wall, Kreis Erstein, dem Kreisstraßenwärter Guilbert in Groß-Moyeuvre, Kreis Diedenhofen-West, dem Kanzleidiener Gillmann bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg i. E., dem Gemeindebürgermeister Hans in Wihr, Kreis Colmar, dem Fußgendarmen Hahn in Montois-la-Montagne, Landkreis Metz, dem Zollaufseher Hansen in Basel, dem Steuerboten Hilser in Molsheim, dem Gefängnisaufseher Henzlen in Metz, dem Straßenwärter Hirscher in Gebweiler, dem Gemeindediener Johann Baptist Hambeel in Breitenau, Kreis Schlettstadt, dem Schutzmann Hunzinger in Mülhausen i. E., dem Gefängnisaufseher Hasler in Colmar, dem Kreisstraßenwärter Hath in Kohlingen, Kreis Saargemünd, dem Forstaufseher Kehn in Reichenbach, Kreis Colmar, dem Steueraufseher Lehr in Colmar, dem Steueraufseher Marz in Diedenhofen, dem Kanzleidiener Metzger beim Ministerium in Straßburg i. E., dem Straßenwärter Oberlin in Rodolsheim, Kreis Colmar, dem Dammeister Ollmann in Straßburg-Neudorf, dem Kanzleidiener Poisel beim Landgericht in Straßburg i. E., dem Steuerboten Römer in Colmar, dem Gemeindeförster Schütz in Heßdorf, Kreis Bolchen, dem ersten Diener des physiologischen Instituts der Kaiser-Wilhelms-Universität Schmitt in Straßburg i. E., dem Kanzleidiener Schwarz beim Bezirkspräsidium in Colmar, dem Steuerassistenten Simmendinger in Colmar, dem Beigeordneten Johann Stern in Wölflingen, Kreis Saargemünd, dem Ortseinnehmer Uhrich in Ellenschweiler, Kreis Schlettstadt, dem Gelomeister Maijer bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg i. E., dem Staatsstraßenwärter Witz in Illkirch-Grafenstaden, Kreis Erstein, dem Hilfsboten Zint beim Ministerium in Straßburg i. E., dem Steuerassistenten Brand in Straßburg i. E., dem Aufseher Heemles in den Salinen-Werken in Saaralben, Kreis Forbach, dem Straßenwärter Koch in Wingen, Kreis Weißenburg, dem Weichensteller I. Klasse Mathias Steines in Sablon, Landkreis Metz, und dem Zollaufseher Vogel in Ban-St. Martin, Landkreis Metz.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem früheren, jetzt im Ruhestand befindlichen Hilfsjäger Heim aus Wenzsch, zur Zeit in Wepmalk, Gemeinde Reichersberg, wohnhaft, den Roten Adlerorden

vierter Klasse, ferner aus Anlaß ihres Übertrittes in den Ruhestand, dem Hegemeister Ludwig Roland, Kaiserlicher Förster in Scheibe und dem Steuerassistenten Franz Thillagt in Schlettstadt den Kronenorden 4. Klasse, sowie dem Steueraufseher Hermann Jahn in Altkirch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Schutzmann Joseph Eckl in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden zu erteilen und zwar:

Des Ritterkreuzes des päpstlichen St. Gregoriusordens dem Arzt Dr. Graf in Metz, des Russischen St. Stanislausordens zweiter Klasse dem Direktor des meteorologischen Landesdienstes, Professor Dr. Hergesell zu Straßburg und des Ritterkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens dem Kunstmaler Kayzing in Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht den ordentlichen Professor an der Universität in Gießen, Großherzoglich Hessischen Geheimen Medizinalrat Dr. Friedrich Kraus zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms Universität Straßburg zu ernennen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Professor Dr. Kraus zum Direktor der medizinischen Klinik der Universität ernannt.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Regierungsrat Rikker in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Pensioniert auf Antrag: Polizeikommissar Gledge in Mülhausen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem früheren Präsidenten des Konsistoriums Weißenburg, emeritierten Pfarrer Spindler daselbst, den Titel eines Ehrenpräsidenten des Konsistoriums Weißenburg verliehen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Klein in Lembach zum Pfarrer in Neuhausen und des Kandidaten der Theologie Dicklaghans in Straßburg zum Pfarrer in Bitsch haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Gerichtsassessor Stöbel in Mülhausen ist zum Regierungsassessor ernannt worden, demselben ist die etatsmäßige Stelle eines Regierungsassessors bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Schuldienersmeister Martin Wanner zu Hundsbach zum Bürgermeister der Gemeinde Hundsbach.

Ernannt: Hauptlehrer Josef Scherer zum Vorsteher der Knabenmittelschule in Colmar.

Pensioniert: Hauptlehrer Theobald Knorr in Mülhausen.

Übertragen: Dem Gemeindeforstschutzaufseher Hetze zu Lautenbach die Gemeindeförsterstelle Gebweiler-Nord Oberförsterei Gebweiler.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrerin Cäcilie Steinle von Thal b. W. nach Straßburg als Aushilfslehrerin.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Rauch Kreis Diedenhofen-West, zum Beigeordneten Franz, genannt Eugen Reullion.

Definitiv ernannt: Johann Feltel zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Rixhofen, Gemeinde Sarrelsberg, Justin Lang zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Pournoy-la-Grasse.

Pensioniert: Elementarlehrer Kaiser Richard zu Baudrecourt Kreis Château-Salins.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Fellschmann in Straßburg, Gerlicke in Schlettstadt und Ramsever in Weißenburg, die Telegraphenassistentenprüfung Telegraphengehilfe Frankle in Straßburg.

Versetzt: Ober-Postpraktikant Germann von Colmar nach Straßburg, die Postassistenten Gerlicke von Schlettstadt und Schildwächter von Rufach nach Mülhausen, Alt von Saarunion nach Straßburg, die Telegraphenassistenten Englich von Straßburg nach Berlin und Millforth von Berlin nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Schlagkraft in Straßburg.

Gestorben: Telegraphengehilfin Wind in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(76)

Die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungsanstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine in Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will, und hat den Herrn Proviantamtsrendanten Bürger in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(77)

Die Haftpflichtkasse Deutscher Gastwirte in Darmstadt, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Februar 1907.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(78)

Verzeichnis

der vom Bezirkspräsidenten zu Metz im Monat Januar 1907 ausgewiesenen Ausländer

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Bazil, Michael	Maurer	21.	4.	1882	[illegible]	Italiener	Hayingen	Metz	5.	1.	1907	I 118/06
2	Beffehl, Ludwig	Hüttner	17.	10.	1889	[illegible]	„	Knutingen	„	12.	1.	1907	I. 128
3	Bergen, Peter	Tagner	[illegible]	6.	1860	[illegible]	Belgier	Deutsch-Oth	„	12.	1.	1907	I. 123
4	Bengu, Anthonal	Hüttner	20.	7.	1887	[illegible]	Italiener	[illegible]	„	1[illegible]	1.	1907	I. 147
5	[illegible]	„	4.	[illegible]	1882	[illegible]	„	Knutingen	„	16.	1.	1907	I. 148
6	[illegible]	[illegible]	9	6.	1884	[illegible]	„	St. Avold	„	21.	1.	1907	I. [illegible]
7	[illegible]	„	13.	9.	1883	[illegible]	„	Metz	„	27.	1.	1907	I. 367
8	[illegible]	Bergmann (Deserteur)	4.	3.	1878	[illegible]	Franzose	ohne	„	28.	1.	1907	I. [illegible]
9	[illegible]	[illegible]	4.	2.	18[illegible]	[illegible]	„	„	„	30.	1.	1907	I 371
10	[illegible], Ferdinand	Hüttner	8.	9.	1871	[illegible]	Italiener	„	„	6.	1.	1907	I 4112/06
11	[illegible]	[illegible]	18.	8.	1881	[illegible]	Italienerin	[illegible]	„	4.	1.	1907	I 4114/06
12	[illegible]	Bergmann	26.	12.	1877	[illegible]	Italiener	[illegible]	„	10.	1.	1907	I 231
13	[illegible]	[illegible] (Deserteur)	21.	6.	1885	[illegible]	Franzose	ohne	„	27.	1.	1907	I. 304
14	[illegible], Ludwig	[illegible]	11.	5.	1867	[illegible]	Italiener	[illegible]	„	27.	1.	1907	I 340
15	[illegible]	[illegible] (Deserteur)	16.	9.	1884	[illegible]	Franzose	ohne	„	26.	1.	1907	I. 368
16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1880	[illegible]	[illegible]	[illegible]	„	31	[illegible]	[illegible]	I 441
17	[illegible]	Handlanger (Deserteur)	29	8	1885	[illegible]	Franzose	ohne	„	18	1	1907	I. [illegible]
18	[illegible], Albert	Maler	12	6	1885	[illegible]	Schweizer	[illegible]	„	8.	1	1907	I 113/06
19	[illegible], Artur	Maler	1	5	1876	[illegible]	„	ohne	„	14.	1	1907	I. 308
20	[illegible]	Maler (Deserteur)	5.	8	1881	[illegible]	Franzose	„	„	30	1	1907	I. 369
21	[illegible]	Bergmann	21	8.	1867	[illegible]	Italiener	[illegible]	„	16.	1	1907	I 161
22	[illegible]	„	18	12.	1881	St. [illegible]	„	[illegible]	„	16.	1	1907	I. 167
23	[illegible]	[illegible] (Deserteur)	19	4	18[illegible]	[illegible]	Franzose	„	„	12	1	1907	I. 160
24	[illegible]	Arbeiter (Deserteur)	18	12	18[illegible]	[illegible]	„	„	„	29.	1	1907	I. 389
25	[illegible]	Schreiber (Deserteur)	9.	3	1879	[illegible]	„	ohne	„	31	1	1907	I. 371
26	[illegible], Julius	[illegible] (Deserteur)	26	3	18[illegible]	[illegible]	„	„	„	24	1	1907	I 411
27	[illegible]	Arbeiter	8	6	18[illegible]	[illegible]	Italiener	[illegible]	„	8	1	1907	I 3127/06
28	[illegible]	Schlosser	23	3	1881	[illegible]	„	[illegible]	„	22	1	1907	I. 2[illegible]

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Ort	Datum			Bemerkungen (J.-Nr.)
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs-Verfügung				
			Tag	Monat	Jahr					Tag	Monat	Jahr	
59	Bedesco, Joseph	Bergmann	6	8	1878	Mazedo (Frankr.)	Italiener	früher in Hayingen	Metz	18	1	1906	P 210
										19	1	1907	I. 16
60	Traggell, Anton	"	17	10	1877	Bar-Dombasle	"	Deutsch Oth	"	8	1	1907	I 2161/06
61	Terbeck, Karl	Maurer	10	10	1876	Ellewegis	"	ohne	"	11	1	1907	I. 62
90	Venzl, Anton	Kunsterschler	30	8	1876	Villanova (Kant Bergamo)	"	zul. Luxhingen	"	21	1	1906	P 210
										16	1	1907	I. 16
93	Zeller, Nikolaus	Tagner	10	5	1886	Metz	Franzose	ohne	"	26	1	1907	I 666

Zurückgenommen

1. Die unterm 30. November 1884 I. 6597 verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen August Karl Remy z. Zt in Marbache-Lore.
2. Die unter dem 10. Oktober 1906 I. 4788 verfügte Ausweisung des angeblich luxemburgischen Staatsangehörigen Johann Bruneck (Nachweisung für den Monat Oktober 1906 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt S. 470 (Nr. Nr. 8).

Metz, den 28. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.

I. Nr. 450.

J. V.: Dr. Freudenfeld.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(79) Kaiserliches Landgericht Straßburg.

Dr. jur. Raphael Toled, Leiter eines internationalen Handelsinstituts hier, Vogesenstraße 8, ist heute als Dolmetscher für die italienische Sprache für den Landgerichtsbezirk Straßburg im Allgemeinen vereidigt worden.

Der Landgerichtspräsident.

(80)

Der Metzgermeister Alfred Seitensperger in Dürmenach beabsichtigt in der Gemeinde Dürmenach, Sektion C, Parzelle Nr. 212 des Katasters, ein Schlachthaus zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen in je einer Fertigung auf der Kreisdirektion Altkirch und auf dem Bürgermeisteramte zu Dürmenach zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Dürmenach anzubringen.

Altkirch, den 20. Januar 1907.

Der Kreisdirektor

Nr. 475.

J. V.: Frhr. von Wibra.

(81)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Walheim, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 1. Februar 1907 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflassungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten

und den der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge, doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Schiltigheim, den 1. Februar 1907.

Kaiserliches Amtsgericht.
Gruber.

---

(82)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Schweighausen, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 1. Februar 1907 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Ausschließungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch bisher diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig ange-

meldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge, doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Hagenau, den 7. Februar 1907.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(83)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Ohlungen, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 1. Februar 1907 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Ausschließungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch bisher diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten

und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören oder sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Hagenau, den 7. Februar 1907.

Kaiserliches Amtsgericht.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(84)

Fernsprechanschlüsse, die im Rechnungsjahre 1907 hergestellt werden sollen, sind möglichst bis 1. März 1907 anzumelden. Anmeldungen werden in Straßburg und Mülhausen von den Telegraphenämtern, in den übrigen Orten von den Postanstalten entgegengenommen.

Straßburg (Els.), 8. Februar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(85)

Die Reichs-Telegraphenleitungen werden häufig durch mutwillige Zertrümmerung der Isolierglocken und durch Fahrlässigkeit beim Fällen von Bäumen beschädigt. Derartige Beschädigungen bedroht das Strafgesetzbuch mit Gefängnis oder Geldstrafe.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung bewilligt jedem, der die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen zur Anzeige bringt, sodaß sie zum Ersatz herangezogen und bestraft werden können, eine Geldbelohnung.

Diese Belohnung wird auch dann gewährt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, sowie wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318a. pp.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wenn beim Fällen oder Ausästen von Bäumen die Möglichkeit einer Beschädigung der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen auch durch alle Vorsicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist hiervon rechtzeitig vorher die nächste Telegraphenanstalt zu benachrichtigen, die für Sicherung der Leitungen Sorge tragen wird, ohne daß den Beteiligten Kosten erwachsen.

Straßburg (Els.), 3. Februar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten.

(86) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Seraphim Waldner in Ingersheim, Kreis Rappoltsweiler, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Bürgermeister, Landwirt Schaeffer und dem ehemaligen Beigeordneten, Landwirt Lukas Jäckel in Issenhausen, Landkreis Straßburg, den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Georg Haus, Fabrikarbeiter in Kirrweiler, Kreis Zabern, dem Michael Punck, Kellermeister in Straßburg, dem Ackerdirektor Hieronymus Sohn in Logelbach, Kreis Colmar, dem Werkarbeiter Joseph Barbelier, dem Werkarbeiter Franz Goulfon, dem Werkarbeiter Konrad Jost, dem Werkarbeiter Joseph Franelfro, dem Werkarbeiter Christian Müller und dem Werkarbeiter Joseph Fritz in Winkerhausen, Kreis Saargemünd, dem Fabrikschlosser Wilhelm Blum, dem Fabrikschlosser Georg Gruber und dem Fabrikschlosser Franz Jungblut in Oberbronn, sowie dem Polizeidiener Johann Michael Schmitt in Hellimer, Kreis Forbach, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Kreissekretär Grefeal in Gebweiler als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Metz, Kreissekretär Dull in Zabern an die Kreisdirektion in Gebweiler.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Versetzt: Verkehrssteuersekretär Kelbure in Straßburg als Buchhalter an der Staatsdepositenverwaltung.

Oberschulrat.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Buck an der Oberrealschule in Straßburg zum Oberlehrer und die kommissarischen Lehrer Louis am Gymnasium in Hagenau und Albrecht am Gymnasium in Zabern zu Lehrern an den öffentlichen höheren Schulen von Elsaß-Lothringen.

Bezirksverwaltung.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Lein a. S., Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Ludwig Juste, für die Gemeinde Arsweiler, Kreis Saarburg, zum Beigeordneten Dr. Louis Rerpd.

Definitiv ernannt: Karl Koch zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Hallerngen.

Pensioniert: Elementarlehrerin Clementine Troche zu Vulmont, Kreis Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Grenzdienstanwärter Freitag in Mengsall und Bohn in Lüfferdorf zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Witwe Beyer in Altschweg zur Ortseinnehmerin und Verwalterin der Übergangssteuerstelle daselbst.

Versetzt: Grenzaufseher Heidrich in Chambery als Steueraufseher nach Dillhausen, die Grenzaufseher Müller in Champenoy nach Sarburg und Weners in Vellmwark nach Chambery.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Donlevoill in Thannweiler.

Gestorben: Amtsdiener Wescht in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(87)

Das Proviantamt Colmar kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Einlieferungen können täglich in den Magazinen, Stanislausstraße erfolgen.

---

(88)

Beim Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Dinkel, Gerste, Hafer, Heu und Roggenstroh — Flegel- und Maschinendrusch — unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten, in bisheriger Weise fortgesetzt.

Einlieferungen von 8—12 U. und von 2—4 Uhr N.

Da der Ankauf für den Übungsplatz geschlossen ist, können die Anlieferungen der Naturalien nur in Hagenau erfolgen.

(89)

Das Proviantamt Straßburg i. Els. kauft zur Zeit Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- sowie Weizenlangstroh — Flegel- und Maschinendrusch — und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen.

Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Die Annahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

---

(90)

Der Ankauf von Hülsenfrüchten — Erbsen und Bohnen — ist beim Proviantamt Metz eingestellt. Gekauft wird indes noch Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh zu den marktgängigen Preisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16 Februar 1907.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(91)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen im Jahre 1907 eine Lotterie zur Hebung der Pferdezucht veranstaltet wird und die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 918.

(92)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marie bei Wittenheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 2. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel

I. A. 1027

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 4 Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Marie in Wittenheim unter dem Namen Marie das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittenheim, Kreis Mülhausen, und Wittelsheim, Kreis Thann gelegenen 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A B C D E F G H. I K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 2. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marie in Wittenheim.

I. A. 1027

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(93)

Nachweisung

der während des Monats Januar 1907 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb.-Tag)	Stand oder Gewerbe	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staatsangehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Bertrand, Paul Joseph	26. 1. 85.	Fabrikarbeiter	a) Cornimont b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 238 v. 12. 1. 07
2	Stöll, Marie, Ehefrau Tschamy	26. 6. 61.	Schneiderin	a) Hochdorf (Bern) b) Hüningen	Schweizerin	II. 689 v. 25. 1. 07
3	Hlavac, Mathias	24. 9. 63.	Sattlergehilfe	a) Rosen b) Colmar	Österreicher	II. 688 v. 26. 1. 07
4	Rechts, Gottfried	20. 9. 63.	Lagerer	a) Ettingen b) ohne	Schweizer	II. 530 v. 17. 1. 07
5	Müller, Gottlieb	17. 3. 66.	Schlosser	a) Stüßi (Aargau) b) Mülhausen	desgl.	II. 10685/06 v. 3. 1. 07.
6	Ole, Ludwig Baptist	12. 5. 82.	Minenarbeiter	a) Nancy b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 684 v. 22. 1. 07.
7	Mohral, Josef	30. 8. 90.	Fabrikarbeiter	a) Rufach b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 184 v. 8. 1. 07

b. Unter-Elsaß.

(94) **Nachweisung**

der Durchschnittsmarktpreise während des letzten [illegible] im Bezirke Unter-Elsaß.

Laufende Nummer	Gegenstand	Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
		Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Roggen	—	—	15	53	18	82	14	52	15	75	15	07	14	5[illegible]
2.	Mehl	25	78	28	64	—	—	22	40	28	57	18	77	—	—
3.	Hafer	17	64	15	12	16	45	17	83	17	[illegible]	17	08	17	58
4.	Stroh	5	25	5	08	5	04	5	30	5	47	4	58	6	13
5.	Heu	7	13	6	4[illegible]	7	41	6	10	6	64	6	76	6	61

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim sowie in Zabern kein Mehl zu Markt gebracht.

Straßburg, den 4. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V. **Böhlmann.**

L. 587

(95)

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember v. Js. infolge Ausscheidens verschiedener seiner Mitglieder und Ersatzmänner gewählt:

1. Als ordentliches Mitglied des Gesellenausschusses
   a. Peter Rimmel, Steinhauergeselle in Metz (an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds Deolt),
   b. den bisherigen Ersatzmann Lutz (an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds Mathis).
2. Als Ersatzmann des Gesellenausschusses der Handwerkskammer
   Elektrotechnikergeselle August Steinle in Colmar (an Stelle des zum ordentlichen Mitgliede gewählten bisherigen Ersatzmannes Lutz).
3. Als Ersatzmann des Vertreters des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammerabteilung Metz
   Ordentliches Mitglied Loskoske (an Stelle des ausgeschiedenen Ersatzmannes Deolt).
4. Als Gesellenbeisitzer im Berufungsausschusse für die Gesellenprüfungen
   Ordentliches Mitglied Preisser (an Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers David).
5. Als stellvertretenden Gesellenbeisitzer im Berufungsausschusse für die Gesellenprüfungen
   Das ordentliche Mitglied des Gesellenausschusses der Handwerkskammer Lutz (an Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers Mathis).
6. Als Vertreter des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammer Abteilung Colmar
   Das ordentliche Mitglied des Gesellenausschusses der Handwerkskammer Lutz (an Stelle des ausgeschiedenen Vertreters Mathis).
7. Als Ersatzmann des Vertreters des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammer Abteilung Colmar
   Elektrotechnikergeselle August Steinle (an Stelle des bisherigen Ersatzmannes Lutz).

Straßburg, den 5. Februar 1907.

Die Aufsichtsbehörde
der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.
Der Bezirkspräsident.
J. V. **Böhlmann.**

IV 893

(96) Bekanntmachung,

betreffend Feststellung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Bezirkswegezwecke in Geldleistungen für 1907.

Zufolge Beschlusses des Bezirkstags des Unter-Elsaß vom 13. November v. Js. wird der vorbezeichnete Tarif für das Rechnungsjahr 1907 in derselben Höhe beibehalten, wie er im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgesetzt worden ist (zu vergl. Bezirks-Amtsblatt von 1877 Seite 148).

Straßburg, den 30. Januar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V. **Böhlmann.**

V 190

(97) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Ersetzung der Planübergänge im km 6,? und 7,? der Strecke Bendenheim—Weißenburg in der Gemarkung Hördt durch eine Straßenunterführung im km 6,? der Bahnlinie.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 3. Dezember v. Js

c. 10163/06 nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852,
des Art. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 1841,
der Ordnung vom 18. Februar 1834 und
des Art. 2 3° des Dekrets vom 13. April 1861,
verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Projekts, betreffend die Ersetzung der Planübergänge in km 6,00 und 7,88 der Strecke Vendenheim—Hagenau in der Gemarkung Hoerdt durch eine Straßenüberführung in km 6,90 der Bahnlinie wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 18. Februar bis einschließlich 9. März d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion hierselbst

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und
2. der Bauplan,

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Schmalspurbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen eingereicht werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Forstbehörden sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Betriebsinspektion II Baurat Mühe in Hagenau, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren

1. Bürgermeister Sanitätsrat Dr. Hoffeller in Brumath, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Bürgermeister Marchling von Hoerdt,
3. Beigeordneter Stoll von Hoerdt,
4. Beigeordneter Reidinger von Hoerdt,
5. Bürgermeister Rosen von Gendertheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Hoerdt bekannt gemacht.

Straßburg, den 10. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

V. 491 J. V.: Killinger.

c. Lothringen.

(38) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 13 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, die im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 im Bezirk Lothringen zu gewähren sind.

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz.		Bolchen.		Diedenhofen.		Dieuze.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	31	18	29	98	29	62	31	76	33	42	26	88	30	31
Roggenmehl	30	00	30	50	24	12	25	22	30	24	26	52	29	88
Hafer	16	18	16	70	15	87	16	12	16	06	15	40	15	34
Heu	7	30	6	30	6	64	5	90	7	06	5	64	6	42
Stroh	4	50	4	75	4	87	4	50	4	54	6	74	5	22

Bemerkungen. Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen, für die Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West der Ort Diedenhofen.

Metz, den 9. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

B. 251 J. V.: Dr. Freudenfeld.

(99)

Nachweisung

des im Monat Januar 1907 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt: §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245).

Marktort	Hafer				Stroh																Heu			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Betrag einschließlich mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Betrag einschließlich mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Betrag einschließlich mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Betrag einschließlich mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Betrag einschließlich mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Betrag einschließlich mit 5% Aufschlag	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm																							
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	18	65	19	58	7	—	7	35	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	9	—	9	45
Colmar	19	75	20	74	6	40	6	72	5	60	5	88	5	70	5	99	4	80	5	04	8	16	8	57
Gebweiler	22	—	23	10	6	20	6	51	5	60	5	88	6	00	6	30	5	60	5	88	8	80	9	24
Mülhausen	19	26	20	22	6	10	6	41	4	80	5	04	6	40	6	72	4	80	5	04	8	—	8	40
Rappoltsweiler	19	—	19	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	25	7	20	7	56
Thann	19	85	20	84	6	80	7	14	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	6	60	6	93
Brumath	21	—	22	05	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	50	6	83
Hagenau	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Molsheim	21	—	22	05	7	60	7	98	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	8	60	9	03
Schlettstadt	19	—	19	95	6	80	7	14	4	80	5	04	5	50	5	78	4	60	4	83	8	—	8	40
Straßburg	20	65	21	68	7	20	7	56	—	—	—	—	6	10	6	41	—	—	—	—	6	40	6	72
Weißenburg	18	—	18	90	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	18	30	19	22	6	—	6	30	5	52	5	80	4	80	5	04	4	40	4	62	6	80	7	14
Bolchen	18	40	19	32	5	10	5	36	4	10	4	31	6	10	6	41	3	10	3	26	6	20	6	51
Dieuze	18	80	19	74	5	15	5	41	5	60	5	88	4	50	4	73	3	70	3	89	6	50	6	83
Diedenhofen	19	55	20	53	4	80	5	04	4	10	4	31	3	90	4	10	3	70	3	89	6	80	7	14
Forbach	19	59	20	57	6	—	6	30	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	7	—	7	35
Metz	19	20	20	16	—	—	—	—	4	45	4	67	—	—	—	—	4	20	4	41	7	70	8	09
Saarburg	17	50	18	38	4	60	4	83	—	—	—	—	—	—	—	—	3	90	4	10	5	50	5	78
Saargemünd	19	21	20	17	5	—	5	25	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	7	—	7	35

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(100)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—58 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 60 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Unter-Gemarkung Kummern, Kreis Forbach, vom 1. März 1907 ab Anwendung zu finden haben.

K. 667

(101)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Münster und Insweiler, Kreis Château-Salins, dahin abgeändert worden, daß

a) die Teile der Gemarkung Münster, bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 1 p, 1 p, 1 p und 1 p mit einer Fläche von 80 a der Gemarkung Insweiler und

b) die Teile der Gemarkung Insweiler, bestehend aus den Parzellen Flur 8 Nr. 315—324 mit einer Fläche von 1 a der Gemarkung Münster

zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeistereien der genannten Gemeinden und beim Katasteramt in Dieuze niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 9 Februar 1907

Der Direktor der direkten Steuern

K. 12942 I. V. **Schneider.**

(102)

Der Metzger Richard Köhler in Niederjeutz beabsichtigt, auf seinem im Bann von Niederjeutz gelegenen, im Kataster unter Nr. 103 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Niederjeutz als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen, den 5. Januar 1907

Der Kreisdirektor

509/07 **Freiherr von der Goltz**

V. Personal-Nachrichten.

(103)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Inspektor der Bezirksirrenanstalt Westermann in Stephansfeld, dem Kreisarzt Dr. Geß in Diedenhofen, dem Buchhalter Barth in Molsheim, dem Rheinischer Hahn in Colmar, dem Hauptzollamtsrendant Rapp in Münster, dem Werkführer Auerlichle in Mülhausen, dem Generaloberarzt a. D. Dr. Bergnad in Straßburg und dem Amtsgerichtssekretär Wellmann in Benfeld die rote Kreuzmedaille dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bureau des Kaiserlichen Statthalters.

Ernannt: Kanzleidiätar Noack zu Straßburg zum Kanzleisekretär im Bureau des Kaiserlichen Statthalters.

Verwaltung des Innern.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Polizeikommissar Gaßner in Metz den Charakter als Kaiserlicher Polizeiinspektor verliehen.

Versetzt: Regierungssekretär Meries in Metz als Kreissekretär an die Kreisdirektion des Landkreises Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats den Landgerichtsrat Sieffen in Straßburg zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg und den Landgerichtsrat Scholz in Metz zum Mitgliede der gleichen Kammer in Metz zu ernennen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Bauer in Wasselnburg zum Pfarrer in Illenheim und des Kandidaten der Theologie Maihe in Westhofen zum Pfarrer in Kurgenheim haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Notariatskandidat Heinrich Gustav Gehrung zum Notar in Westhofen als Nachfolger des Notars Brenner.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Zollinspektor Kawerl in Straßburg zum Oberkassier bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberkassierstelle beim Hauptsteueramt in Straßburg übertragen worden.

Oberschulrat.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Camill Praßt in St. Amarin, Ambros Keller in Kaysersberg, Albert Lesedles in Brunstatt, Emil Pelle in Flachslanden, Georg Meyer in Rappoltsweiler, Josef Zehnacker in Schlettstadt, Eugen Bengrutz in Lebenau, Karl Fischer in Hüningen, Julius Mayer in Ansach, Josef Egglin in Neudorf.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Die Beauftragung der Schulamtskandidatin Margarete Claus mit einer Schulstelle in Pisdorf ist zurückgenommen.

Pensioniert: Die Elementarlehrer Georg Burger in Griesbach und Georg Müller in Fledenheim.

Entlassen auf Antrag behufs Übertritts in den Dienst der Gefängnisverwaltung der Hauptlehrer Wilhelm Schmacher in Oberhofen und Lehrerin Emilie Hilgen in Charbes, Gemeinde Lach.

Ernannt: Der kommissarische Gemeindeförster Albert Decker zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Emersforst, Oberförsterei Wasselnheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Albert Langard zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Chamberg.

Ausgeschieden: Schutzmann Jäcklich bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Gestorben: Lehrer Alfred Türk zu Mondelingen, Gemeinde Reichersberg, Kreis Diedenhofen-West; Lehrerin Maria Lang zu Salm, Kreis Metz-Land.

Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Telegraphenarbeiter Hedwig Knabbe in Mülhausen, zum Postgehilfen Gueber in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen Bay in Straßburg und Lehner in Mülhausen.

Übertragen: Die Verwaltung von Postnebenstellen den Ober-Postassistenten Büchewehl aus Frankfurt (Oder) und Mälbe aus Berlin in Straßburg.

Versetzt: Postrat Buche von Straßburg nach Schwerin (Meckl.). Ober-Postsekretär Eberhardt von Mülhausen nach Straßburg, die Postassistenten Belze von Bunzenheim nach Wesserling und Menweg von Ottheim nach Straßburg.

Gestorben: Postgehilfe Sendel in Illkirch-Grafenstaden.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postanwärter der Sanitätsfeldwebel Konrad in Saarburg (Lothr.), als Postgehilfen die Schüler Becher und Bernardy in Saarburg (Lothr.), als Postgehilfin Fräulein Blanchee in Metz, als Telegraphengehilfinnen die Aushelferinnen Heyser und Ommerborn in Hayingen (Lothr.), als Postagent der Ackerer Lieb jun. in Wiebersweiler.

Verliehen: Der Titel „Telegraphensekretär" dem Ober-Telegraphenassistenten Grühe in Metz, der Titel „Ober-Postassistent" dem Postassistenten Busche in Pfalzburg, Halbeckst, Krämer und Walsche in Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Huff von Dieuze nach Deutsch-Avricourt, Wild von Dieuze nach Metz, Brammer von Diedenhofen nach Frankfurt (Main), Vogel von Saarburg (Lothr.) und Klänhardt von Deutsch-Avricourt nach Bonn, Schwarz von Forbach (Lothr.), Spreche von Dieuze nach Gravins und Hoffmann von Metz nach Köln, Zimmermann II von Metz nach Bismarckhütte, ferner die Telegraphenassistenten Emmer und Klingelhöfer von Metz nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehilfe Albert und die Postgehilfin Pranizza in Metz, der Postagent Lieb sen. in Wiebersweiler.

In den Ruhestand getreten: Postsekretär Stullberg in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(104)

Die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Paul Frost in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(105)

Die Sterbekasse für die Mitglieder des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens zu Halle a. d. S., welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(106)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage zu den jeweiligen Tagespreisen Roggen, Hafer und Roggenstroh in guter Ware. Der Heuankauf ist geschlossen. Bei Zufuhr von Stroh muß wegen Platzmangels vorher angefragt werden.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 23. Februar 1907.**

I. Verordnungen usw. des Ministeriums und des Oberschulrats

(107)

In Gemäßheit der §§. 35 u. 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Anna bei Sausheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Situationszeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 14. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. 1. 1767 **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Anna in Sausheim unter dem Namen Anna das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Sausheim, Illzach und Kingersheim, Kreis Mülhausen, belegenen 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Situationszeichnung mit den Buchstaben I S K Q P O N M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetz vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 14. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Anna bei Sausheim.

---

(108)

Nachdem in der Generalversammlung die beteiligten Grundbesitzer vom 11. Januar 1907 von 169 Beteiligten, die zusammen 54,[illegible] Hektar besitzen, nur 11 Beteiligte mit [illegible] Hektar Grundbesitz gegen das Unternehmen gestimmt haben, während die übrigen 158 Beteiligten mit zusammen [illegible] Hektar Grundbesitz, soweit sie nicht ausdrücklich dafür gestimmt haben, als zustimmend zu erachten sind, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften, zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen in Teilen der Sektionen B und C der Gemarkung Sausheim und zwar unter Neueinteilung der in das Genossenschaftsgebiet fallenden Grundstücke wird eine Genossenschaft unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Sausheim II mit dem Sitz in Sausheim gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beigefügten Genossenschaftssatzungen hierdurch die Ermächtigung erteilt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sausheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 6. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1671 **Zorn von Bulach.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (69) veröffentlichten Satzungen, ausgenommen folgende Artikel, welche hier lauten:

Artikel 2, Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 8.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer bezw. gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens ½ Hektar an dem Unternehmen beteiligt sind.

Die Eigentümer, deren beteiligtes Grundeigentum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können durch gemeinschaftliche Vertreter mit ihren Mitteln an der Generalversammlung teilnehmen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angibt, wieviel mal der Flächeninhalt von einem halben Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigentümer von mehr als ½ Hektar sind zu soviel Stimmen berechtigt, als sie je ½ Hektar besitzen. Kein Eigentümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 9

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amte. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet, oder sobald mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Akten, Kostenanschläge, Heberollen sowie die sonstigen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren, ferner ein Verzeichnis der Akten aufzustellen.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, dieses Aktenverzeichnis und die Akten selbst einzusehen.

Artikel 11

Die Verteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis des Maßes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen beteiligt ist.

Artikel 11a

Falls die Arbeiten, für deren Ausführung die Genossenschaft ermächtigt worden ist, nicht oder nicht unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt werden, so werden die Kosten für die Beschaffung der Unterlagen des Entwurfes für die Abstimmungsverhandlung (Aufnahme, Flurzeichnungen bzw. Planskizzen, Güter- und Interessentenverzeichnisse) von der Genossenschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Ministerialerlasses vom 11. April 1906 III 4774, die für die Wiedererstattung der Kosten der Vorarbeiten und Projektierung nicht ausgeführter Meliorationsunternehmen von den Antragstellern gelten, zurückerhoben.

---

(109)

Nachdem in der Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer vom 10. Januar 1907 von 57 Beteiligten, die zusammen 39,[illegible] Hektar besitzen, nur 7 Beteiligte mit 3,[illegible] Hektar Grundbesitz gegen das Unternehmen gestimmt haben, während die übrigen 50 Beteiligten mit zusammen 35,[illegible] Hektar Grundbesitz, soweit sie nicht ausdrücklich dafür gestimmt haben, als zustimmend zu erachten sind, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 13 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen in Teilen der Sektionen B und C der Gemarkung Illzach in Verbindung mit einer Neueinteilung der in dem Wirtschaftsgebiet liegenden Grundstücke wird eine Genossenschaft unter dem Namen Illzach IV mit dem Sitze in Illzach gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beigefügten Genossenschaftssatzungen hierdurch die Genehmigung erteilt.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Illzach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 6. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV 1672 **Zorn von Bulach**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (103) hier oben veröffentlichten Satzungen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten

a. Ober-Elsaß

(110) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Unterdrückung des Planüberganges in km 8,0695 der Eisenbahnstrecke Colmar—Breisach in der Gemarkung Sundhofen.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 14. Januar 1907 Nr. C 10959,

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Unterdrückung des Planüberganges in km 8,0695 der Eisenbahnstrecke Colmar—Breisach wird hierdurch ein zweiwöchiges Vorverfahren und zwar vom 25. Februar bis einschließlich 10. März 1907 eröffnet.

Artikel 2

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Sundhofen der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3

Die beteiligten Zivilbehörden, sowie die Handelskammer zu Colmar werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Sundhofen dem **Kreisdirektor**

zu Colmar die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Colmar unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und höchstens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Kreisdirektor zu Colmar als Vorsitzender,
2. Herrn Ludwig Richert, Gemeinderatsmitglied in Colmar,
3. Herrn Alfred Sitzler, Gutsbesitzer in Colmar,
4. Herrn Karl König, Kreistagsmitglied in Colmar,
5. Herrn Basser, Bürgermeister in Horburg,
6. Herrn Hümmerlin, Bürgermeister in Andolsheim,
7. Herrn Schaeffer, Bürgermeister in Sundhofen.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, im Elsässer Tagblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Sundhofen bekannt gemacht.

Colmar, den 14. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. A.
Graf von Wiser.

b. Wasser-Abfluß.

(111) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 7. Februar 1907 in der an diesem Tage zu Weiler stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 16 Beteiligten, welche zusammen 4,[illegible] Hektar besitzen, 15 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 11 mit 3,[illegible] Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 4 mit 0,[illegible] Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichterscheinen, während nur 1 Beteiligter mit 0,[illegible] Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken der Gemarkung Weiler einschließlich Herstellung und Unterhaltung des Staatsweges im Ueberser Gießen u. s. w. nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Weiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Weiler zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 12. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
I. 1284. J. A.: **Pohlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Wässerungsgenossenschaft Weiler sind gleichlautend mit den unter [10] veröffentlichten Satzungen, ausgenommen die Absätze 2 und 3 des Artikel 13, welche hier fortfallen und die Artikel 14 und 18, in welchen hier an Stelle der „Kommission für Flurbereinigung" der „Bezirkspräsident" tritt, sowie die Artikel 8 Abs. 1 und 10, welche hier lauten:

Artikel 8, Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 10.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der bewässerten Fläche.

(112) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird am Montag, den 6. Mai d. Js. und die folgenden Tage abgehalten. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 8. April d. Js. durch Vermittlung des Herrn Kreisschulinspektors einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das vorgeschriebene Alter von 18 Jahren hat,
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession der Bewerberin,
3. ein ärztliches Zeugnis, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht,

4. ein Zeugnis des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,

5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Straßburg, den 8. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

III. 689 I. V. **Pöhlmann.**

---

(113) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofs Marlenheim der Eisenbahnstrecke Zabern—Molsheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. d. Mts. C. 119 nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordnung vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der projektierten Erweiterung des Bahnhofs Marlenheim der Eisenbahnstrecke Zabern—Molsheim, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Bahn wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 25. Februar bis einschließlich 16. März d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Molsheim 1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer daher werden hiermit eingeladen, von den aufgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Eisenbahn-Betriebs-Inspektion III, Herrn Baurat Anlony zu Schlettstadt zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Mosbach in Marlenheim, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Bürgermeister Kries in Nordheim,
3. Fabrikant Ch. Bulquin in Papiermühle, Gemeinde Wangenheim,
4. Weinhändler Ch. Stenzl in Wangen und
5. Gutsbesitzer Alex von Alex Fritsch in Marlenheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Marlenheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 16. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

V. 851 I. V. **Pöhlmann.**

---

(114) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Überführung der Vizinalstraße Nr. 53 über die Bahnlinie Vendenheim—Weißenburg in km 46,05 beim Bahnhof Hofen.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 24. November v. Js. C. 7046/06, nach Einsicht des Artikel 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordnung vom 18. Februar 1834 und des Artikel 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der projektierten Überführung der Vizinalstraße Nr. 53 über die Bahnlinie Vendenheim—Weißenburg in km 46,05 beim Bahnhof Hofen, wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 25. Februar bis einschließlich 16. März d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Weißenburg 1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten sowie 2. der Grundplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 44 die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer daher werden hiermit eingeladen, von den

ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Eisenbahn-Betriebs-Inspektion II Herrn Baurat Mayr in Hagenau, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwähnten Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren
1. Bürgermeister Lacroix in Sulz u. W., welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Kaufmann Johann Baptist Kopf in Sulz u. W.,
3. Bürgermeister Clauß in Hosen,
4. Ackerer Michael Wagner in Hosen und
5. Bürgermeister Stolz in Hermerswiler.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Hosen bekannt gemacht.

Straßburg, den 16. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Pöhlmann.

V 834.

c. Lothringen.

(126) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung einer besseren Wasserversorgung der Stadt Metz und Ausdehnung derselben auf die Gemeinden Plantières-Queuleu, St. Julien, Metz, Montigny, Sablons, Borny und Vallières.

Auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters zu Metz.
Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung einer besseren Wasserversorgung der Stadt Metz und Ausdehnung derselben auf die Gemeinden Plantières-Queuleu, St. Julien, Metz, Montigny, Vallières, Borny und Sablon wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 1. März 1907 bis einschließlich 2. April 1907 eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 35, ein Lageplan und eine Denkschrift zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an dem genannten Orte eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 2. April 1907 zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am 5. April 1907 nachmittags 5 Uhr im Gebäude des Bezirkspräsidiums hierselbst ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 5. Mai 1907 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren
1. Oberregierungsrat Dr. Frendenfeld als Vorsitzender,
2. Rentner Pascal Heldenger in Metz,
3. Bürgermeister Hermesdorff in Devant-les-Ponts,
4. „ Lischmacher in Rombach,
5. Kommerzienrat Müller in Metz,
6. Beigeordneter Dallemtirt, Präsident der Handelskammer in Metz,
7. Eigentümer Olive Dezanelle in Montigny,
8. Ingenieur Schlie in Sablon,
9. Eigentümer Kirdel in Magny.

Über die Verhandlungen des Ausschusses, welchen der Herr Kreisdirektor Graf von Villers-Grignoncourt, Meliorationsbauinspektor Freiherr von Rechlinger, Bürgermeister Strasser und Stadtbaurat Wahn zur Abgabe der nötigen Erläuterungen beiwohnen werden, läßt der Vorsitzende ein Protokoll errichten.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 11. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
Graf Zeppelin-Aschhausen.

VI. 246.

(116)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Wintersburg, Kreis Château-Salins, vom 1. März 1907 ab Anwendung zu finden haben.

h. 692

(117)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Untergemarkung Holbach, Kreis Forbach, vom 1. März 1907 ab Anwendung zu finden haben.

K. 1094

(118) **Bekanntmachung.**

Der Metzger Johann Baptist Jodin in Dudhorf beabsichtigt auf seinem im Banne von Diedorf gelegenen, im Kataster unter Flur 2 Nr $\frac{172}{13}$ eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Dudorf als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen, den 12. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 511. Freiherr **v. d. Goltz.**

(119)

Der Fabrikant F. Möhrle in Pief beabsichtigt auf seinem im Banne von Apach im Gewanne hinter den Häusern gelegenen Grundstück eine Gipsfabrik mit Dampfbetrieb zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Apach als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen, den 12. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 537. Freiherr **v. d. Goltz.**

(120)

Der Metzger Jakob Blum in Königsmachern beabsichtigt auf seinem im Banne von Königsmachern gelegenen, im Kataster unter Nr. 54/58 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Königsmachern als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen, den 18. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 624. Freiherr **v. d. Goltz.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(121)

Bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit Tag	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Wertbetrag. ℳ	₰	Name des nicht aufzufindenden Absenders.
Straßburg (Els.) 2	24	September	1906	Joh. Vogt	Mülhausen (Els.) postlagernd	Paket	—	—	Joh. Vogt
„ 3	5	„	„	Antonie Lorenzo	George (Kap-Kolonie)	2 engros Preisliste Warenproben	—	—	?
„ 4	4	Juli	„	Madame Fernie	Nancy	Geschäftsbrief	—	—	M. B. 1000 postlagernd Offenburg
„ 1	10.	September	„	L. H. 102	Straßburg (Els.) postlagernd	Gew. Brief	5		?

Aufgabeort	Aufgabezeit Tag	Monat	Jahr	Name des Empfängers	Bestimmungsort	Gegenstand	Wertbetrag ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender
Straßburg (Els.) 3	18	Oktober	1906	Lademann?	Paris	Eingeschriebene Warenprobe	—	—	?
Bischheim-Hönheim?	2	„	„	Hesse	Ludwigshafen	Einschreibbrief	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	11	September	„	M. Nielsen	Pforzheim, zahlbar in Straßburg (Els.)	Nachnahme-Postanweisung	8	35	Empfänger der Nachnahme Andersen
„	26.	„	„	(unbekannt)	Konstantinopel	Postanweisung	20	1	?
„	21	November	„		Obitz?	„	27	65	?
Szeged (Ungarn)	27	August	„	Marie Kehr	Straßburg (Els.)	Nachnahme-Postanweisung	26	83	Empfänger der Nachnahme M. Stosler?
Straßburg (Els.) 3	4	November	„	Emil Keller	Schönau?, Grünberg?	Einschreibbrief	—		?
„ 1	12	September	„	de Coloß?	Moskau?		—		G. Keller
Markirch	21.	Oktober		D. G. Hauer?	München (postl.)	Paket	—	—	?
Straßburg (Els.) 7	1	Dezember	„	Louis Lorrain?	George? (Südafrika)	2 eingeschriebene Ws.?	—	—	?
„ 1	17	November		Witwe Rosine Wolf	Marseille	Gew. Brief	Inhalt 1 Postquittung über 100 Fr		Die Schwester
„ 1	31	August	„	Di Bringa?	Brescia? (postl.)	„	18 Fr	—	Gemeinde..., Bad Neuheim?
„ 1	20	Dezember	„	Frau Berthier?	Lindenhof bei Mannheim	Einschreibbrief	10	—	Emo?
„ 4	23	„	„	Jacques Beck?	Straßburg (Els.)	„	—	—	Eugenie Ulrich?
„ 1	14	„	„	Betty Cert?	München	Postanweisung	16	—	Pyro?
Colmar (Els.) 1	10.	April	„	(unbekannt)	Schweinheim?	„	—	27	?
„ 4	14				Donaueschingen?	„	8	—	?
„ 1	8.	Oktober		Matrose Michel Friedr.?	Wilhelmshaven	Gew. Brief	1	5	?
„ 2	6.	Mai	„	(unbekannt)	Colmar (Els.)	Postanweisung	1	65	?
„ 1	24	November		Mathias Blumenthal?	Herrburg?	Einschreibbrief	—	—	?
Hamburg 1	25.	Juni		Gerichtsschreiberei?	Colmar (Els.)	Nachnahme-Postanweisung	—	20	—
Colmar (Els.)	8	Dezember	„	Cäcilie?	Eschau?	Einschreibbrief	—	—	?
„	27	Juli	„	(unbekannt)	Colmar (Els.)	Postanweisung	—	10	?
Straßburg-Neudorf	22.	Dezember	1906	„	Lorentzen?	„	8	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendung unter Nachweis ihrer Berechtigung bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Pakete sowie die Beträge der Postanweisungen und der Wertinhalt der Briefe der Postunterstützungskasse überwiesen, die Briefe und die übrigen Einschreibsendungen aber nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der gesetzlichen Haftpflichtzeit vernichtet werden.

Straßburg (Els.), den 12. Februar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten

(322)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Volksschüler Hubert Warzecha in Oberstinzel die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Georg Friedrich Knapp zum Rektor der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1907 bis 1. April 1908 zu bestätigen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Notar Zimmer in Argingen in gleicher Amtseigenschaft nach Pfalzburg als Nachfolger des Notars Dr. Gembee.

Gefängnisverwaltung.

Versetzt: Inspektor Bachmeyer von Straßburg nach Metz, Inspektor Henning von Ensisheim nach Straßburg.

Übertragen: Dem Mühlenmeister Sieranck die kommissarische Verwaltung einer Inspektorstelle in Ensisheim.

Pensioniert: Oberaufseher Lukrith in Hagenau.

Gestorben: Oberaufseher Schoreber in Metz.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Gestorben: Rentmeister Balzle in Bischweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirt Wilhelm Hanauer zu Merxheim zum Bürgermeister, Landwirt Kamill Arens zu Merxheim zum Beigeordneten der Gemeinde Merxheim, Landwirt und Schenkwirt Karl Schwartz in Sierenz zum Beigeordneten der Gemeinde Sierenz.

Oberschulrat.

Versetzt: Lehrer Georg Breccol von Obermichelbach nach Attenschwiller.

Beauftragt: Lehrerin Sofie Hoerenberger bis auf weiteres mit der Leitung der Mädchenmittelschule in Colmar, Anstaltslehrer Wechter mit der Aufsicht über die Kleinkinderschulen in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrerinnen Berta Haller in Schiltigheim und Marie Meyer in Molsheim.

Übertragen: Dem Gemeindeförster Ludwig Schaefer, Oberförsterei Schlettstadt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schatzenheim, Oberförsterei Erstein, dem Forsthilfsaufseher Wilhelm Schaefer, Oberförsterei Sermersheim, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wittisheim, Oberförsterei Schlettstadt.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Algringen, Kreis Diedenhofen-West, zum Bürgermeister Peter Wilzer, dessen Amtszeit mit dem 28. April d. Js. abläuft.

Pensioniert: Elementarlehrer Peter Plachter zu Embs, Kreis Saargemünd.

Gestorben: Lehrer Alfred Jeanperrin zu Kunzel.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Hufschmied Tettin in Thannweiler zum Ortseinnehmer daselbst, Krämer Fernz in Baldenheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Obergrenzkontrolleur Monerez in Vic als Obersteuerkontrolleur nach Saarburg, Steueraufseher Hasselreck in Eckbolsheim nach Erstein, Grenzaufseher Hoffart in Neuweiler nach Niederhagenthal.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Kihlolff in Merxheim.

Gestorben: Die Steueraufseher Dechant in Metz und Josef Gelger in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(123)

Die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ in Cöln hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn L. Schneider in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(124)

Das Proviantamt Metz kauft an jedem Wochentage bis auf weiteres zu den jeweiligen Tagespreisen auch Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh, Flegel- und Maschinenbreitdrusch.

(125)

Der Ankauf von Roggen und Heu ist beim Proviantamt Saarburg geschlossen, derjenige von Hafer, Roggen- und Weizenstroh wird fortgesetzt.

(126)

Das Proviantamt Saargemünd kauft freigestellt Hafer, Heu und Roggenlangstroh, Handdrusch oder Maschinenbreitdrusch.

Der Roggenankauf ist beendet.

Annahmen täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.	Straßburg, den 2. März 1907.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(127)

Zu den Jahrgängen 1896—1905 des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts wird gegen Mitte dieses Monats ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Hauptsachregister erscheinen.

Dasselbe kann zum Preise von 50 Pfg. für das Exemplar durch Vermittlung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets bezogen werden. Bestellungen auf dieses Hauptsachregister werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

Denjenigen Bürgermeistern, welche schon seither ein Freiexemplar des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts erhalten haben, wird das Hauptsachregister ohne weitere Bestellung unentgeltlich geliefert werden.

Für den Bereich der Stadt Straßburg werden Bestellungen auch von der Expedition des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts angenommen.

Z. A. 343

(128)

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1906 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	1. Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Baumgartner, Joh. Melchior	Mülhausen	Hohenems	31. Okt. 1852	Schweizer	15. Nov. 1906
2	Bellina, Ludwig	"	Seucito	21. Juni 1843	Italiener	18. Okt. "
3	Bellini, Franziska	"	Gebweiler	20. Juni 1882	"	18. Okt. "
4	Bellini, Elisabeth	"	"	18. Juni 1883	Italienerin	18. Okt. "
5	Del Medico	Hüningen	Tarcento	26. Aug. 1879	Italiener	20. Dez. "
6	Enzelin, Isidor Aloisi	Mülhausen	Rennes	12. Juni 1880	"	30. Okt. "
7	Grosjean, Jakob	Lemmen	Varese	20. Okt. 1878	"	19. Nov. "
8	Gram, Marie Ignaz	Markirch	Ceres-les-Mello	11. Okt. 1865	Amerikaner	24. Okt. "
9	Hinterlang, Viktor	Illzach	Heitstatt	12. Febr. 1842	Franzose	28. Nov. "
10	Kienz, Emil	Mülhausen	Lautenennes	11. Jan. 1880	"	26. Okt. "
11	Klein, Pauline Therese	Riedisheim	Altmünsterol	8. Juli 1876	ohne	14. Okt. "
12	Kropf, Konrad Albert	Mülhausen	Pfäfers	25. Juni 1857	Schweizer	8. Nov. "
13	Kuster, Lorenz	Jungholz	Jungholz	1. Okt. 1882	ohne	12. Dez. "
14	Lemperle, Josef	Mülhausen	Belfort	20. Juli 1882	"	26. Okt. "
15	Lemperle, Josef	"	Pfastatt	20. März 1888	"	11. Sept. "
16	Malnati, Karl	"	Varese	3. Aug. 1881	Italiener	10. Dez. "
17	Meyer, Eugen	"	Mülhausen	24. Novbr. 1864	els.-lothr. Emigrant	9. Okt. "
18	Meyer, Robert Johann Ludwig	"	"	28. Juni 1887	Franzose	17. Okt. "
19	Portmann, Peter	Flachslanden	Wolhusen	19. Juli 1864	Schweizer	10. Nov. "
20	Rosenkranz, Johann	Lutterbach	Asiago	7. Juni 1852	Italiener	8. Okt. "
21	Scherrer, Josef	"	Weiler	22. Jan. 1872	ohne	15. Nov. "
22	Schilling, Franz	Gebweiler	Sternenberg	24. März 1848	Franzose	20. Nov. "
23	Vanblan, Josef Theophil	Rombach	Rombach	12. April 1872	Österreicher	28. Nov. "
24	Wiech, Wilhelm Josef	Mülhausen	Basel	21. Okt. 1864	Holländer	26. Okt. "
25	Zanner, Heinrich	Colmar	Graz-Ottakring	4. Mai 1865	Österreicher	19. Dez. "
26	Zeyh, Christian	Mülhausen	Dierlingen	24. Aug. 1860	Schweizer	15. Dez. "

Nr.	Namen	Wohnort	Geburtsort	Geburtsdatum	Bisherige Staatsangehörigkeit	Datum der Naturalisation
	II. Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Blind, Heinrich	Bißdorf	Bißdorf	2. März 1849	Franzose	24. Nov. 1900
2	Colleghre, Bernhard	Straßburg	Bonsmonte	13. Juni 1851	Italiener	6. Okt. „
3	Weitzel, Joh. Baptist Gottfr.	„	Barbowitz	10. Mai 1850	Österreicher	30. Okt. „
4	Weitzel, Hedwig Agnes Irma	„	Bodenheim	26. Sept. 1884	Österreicherin	30. Okt. „
5	Baldbach, Anton Theodor	Rosheim	Rosheim	7. Aug. 1853	Franzose	1. Dez. „
6	Baldenberg, Abraham	Ingolsheim	Dubno	30. Mai 1859	Russe	24. Nov. „
7	Gruß, Johann Anton	Ichtratzheim	Obertraubheim	13. Juni 1863	elsaß-lothr. Emigrant	22. Nov. „
8	Heß, Eugen	Ellendorf	Ellendorf	14. Nov. 1861	„	6. Dez. „
9	Kieffer, Josef Eugen	Innenheim	Innenheim	7. Febr. 1838	„	18. Okt. „
10	Lichtendorf, Ester	Straßburg	Czernowitz	27. Okt. 1881	Österreicherin	12. Okt. „
11	Müller, Ludwig	„	Rem-Iseck	7. Mai 1878	Franzose	28. Dez. „
12	von Osse, Alexander Karl	„	St. Petersburg	15. Juni 1880	Russe	12. Nov. „
13	von Osse, Gottfried Theodor Eduard			4. Juli 1884	„	12. Nov. „
14	Pfister, Wilhelm	Bischweiler	Bischweiler	10. Juni 1865	ohne	21. Dez. „
15	Richefort, Georg	Straßburg	Nerac	5. Juni 1868	Franzose	30. Okt. „
16	Salter, Norbert	„	Czernowitz	11. Dez. 1866	Österreicher	12. Dez. „
17	Schimpf, Gregor	Hagenau	Schaidt	15. Mai 1840	Emigrant	24. Okt. „
18	Sifel, Franz Xaver	Bockenheim	Bockenheim	22. Dez. 1869	Franzose	21. Dez. „
19	Sifel, Franz	„	„	3. Nov. 1840	„	28. Dez. „
20	Uhl, Arnold	Epfig	Epfig	1. Okt. 1848	„	28. Nov. „
21	Ziller, Eugen	Lochweiler	St. Johann	9. Juni 1875	„	10. Okt. „
22	Zimmer, Johann Friedrich	Niederbronn	Niederbronn	18. März 1860	elsaß-lothr. Emigrant	28. Dez. „
	III. Bezirk Lothringen.					
1	D'Andrea, Anton	Saaralben	Gondidea, (Gde. Sybalberga)	15. Aug. 1878	Italiener	27. Nov. 1900
2	Bandel, Johann	Hambach	Hambach	4. April 1851	Nordamerikaner	10. Okt. „
3	Belfort, Josef	Hayingen	Hayingen	19. Sept. 1882	Franzose	11. Okt. „
4	Belfort, Ludwig Kamill	„	Gorcy	16. Aug. 1856	„	11. Okt. „
5	Bogard, Maria	Vic	Vic	1. Juli 1868	Französin	4. Nov. „
6	Carabin, Anton	Hafelburg	Hafelburg	28. Jan. 1852	Franzose	6. Nov. „
7	Caradin, Anton	„	„	5. Juni 1879	„	6. Nov. „
8	Caradin, Josef	„	„	9. Nov. 1882	„	6. Nov. „
9	Carolin, Friedrich	„	„	10. Aug. 1885	„	8. Nov. „
10	Cachl, Karl Augustin Josef	Völkringen	Tamhegne	2. Aug. 1862	Italiener	22. Nov. „
11	Chmel, Alfons	Eschen	Mars-la-Tour	18. Mai 1848	Franzose	28. Okt. „
12	Couvreur, Kamill Cölestin	Salonnes	Salonnes	1. Juli 1885	„	6. Nov. „
13	Witwe Croysol, Katharina geb. Jacquot	Manhoué	Manhoué	08. Aug. 1845	Französin	3. Okt. „
14	Gauthier, Klaudius	St. Epvre	Beuches-Nancy	7. Okt. 1870	Franzose	31. Okt. „
15	Biagetti, Bruno	Pfinkringen	Bufago	18. Okt. 1871	Italiener	10. Okt. „
16	Godot, Nikolaus Viktor	Liocourt	Lhuyes-St. Martin	22. Dez. 1877	Franzose	31. Okt. „
17	Baumer, Eugen	[illegible]	[illegible]	3. April 1866	Argentinier	2. Dez. „
18	Heck, Marcel Anton Karl	Püttlingen (Kr. Forbach)	Püttlingen (Kr. Forbach)	1. Febr. 1887	Franzose	27. Nov. „
19	Hemlon, Josef	Niederfingen	Lederfingen	19. April 1867	„	31. Okt. „
20	Henry, Lorenz	Oberstinzel	Schweicler (Kreis Zabern)	11. Sept. 1845	„	26. Nov. „
21	Henry, Ludwig Viktor	„	Laperlinea (Frankreich)	10. Dez. 1879	„	30. Nov. „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
22	Henry, Ludwig	Oberstinzel	Eschweiler (Kreis Zabern)	10. Juli 1879	Franzose	30. Nov. 1906
23	Hippert, Bernhard	Kanfen	Kanfen	17. April 1853	elsaß-lothr. Emigrant	4. Nov. „
24	Humbert, Marie Ludw. Josef	Fentsch	[illegible]-Montfort	10. Sept. 1867	Franzose	27. Okt. „
25	Kahn, Johann Anton	Montigny	Luxemburg	18. Okt. 1860	Luxemburger	22. Nov. „
26	Leinenweber, Josef	Hayingen	Hayingen	18. Dez. 1887	„	2. Nov. „
27	Lox, Johann Baptist	Metz	Remich	10. Okt. 1871	„	29. Dez. „
28	Magis, Jakob	Saargemünd	Saargemünd	28. Okt. 1878	Holländer	4. Nov. „
29	Märel, Karl August	Ley	Lesconcourt	8. Febr. 1865	Franzose	29. Okt. „
30	Meyers, Julius Wilhelm	Nitdorf (Kreis Château-Salins)	Berg (Kreis Forbach)	21. Juli 1877	Luxemburger	29. Dez. „
31	Mory, Ludwig Clemens	Albesdorf	Chartres	28. Dez. 1848	Franzose	28. Okt. „
32	Müller, Karl Andreas	Metz	Bludenz (Vorarlberg)	20. April 1878	Österreicher	20. Nov. „
33	Reck, Karl	Sablon	Luxemburg	26. Febr. 1882	Luxemburger	17. Nov. „
34	Perrin, Witwe Marie Augustine geb. Bogin	Manhoué	Manhoué	18. Aug. 1867	Französin	4. Okt. „
35	Scherer, Eugen	Forbach	Forbach	8. Aug. 1880	Franzose	14. Okt. „
36	Schmid, Edmund	Hellimer	Hellimer	20. Juli 1887	elsaß-lothr. Emigrant	29. Nov. „
37	Simmen, Johann	Waldweistroff	Waldweistroff	31. Dez. 1866	Franzose	30. Nov. „
38	Sirola, Julius	[illegible]	[illegible]	30. Mai 1849	Italiener	21. Dez.
39	Sirola, Madeleine	„	Kappelkinger (Kr. Forbach)	5. Dez. 1878	Italienerin	21. Dez.
40	Sirola, Pierre Peter	Tremery	Gorgast (Kreis Zabern)	9. Febr. 1876	Italiener	21. Dez.
41	Sirola, Anna Marie	„	Bunderich (Preußen)	18. Dez. 1877	Italienerin	21. Dez.
42	Symons, Gerardus	Algringen	Bergen (Niederland)	23. Aug. 1880	Niederländer	22. Okt. „
43	Tirell, Jakob	Sinspelt (Kreis Bitburg) Preußen	Algringen	5. Aug. 1870	preußischer Emigrant	14. Nov. „
44	Vaucrot, Justin Aimé	Ennery	Haudainont	7. Juli 1867	Franzose	31. Okt. „

I. A. 1068.

(129)

In Gemäßheit der §§ 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Steinsalzbergwerk Marz bei Reichweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 17. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel

I. A. 2190

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Januar 1907 wird der Gewerkschaft Marz zu Reichweiler unter dem Namen Marz das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Reichweiler, Ringeldingen, Pfastatt und Wittenheim, Kreis Mülhausen, belegenen, 2000000 Quadratmeter großen Felde dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B, C, D, E, M, L, K, I, H, G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 17. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Marz bei Reichweiler

I. A. 2190.

(130)

In Gemäßheit der §§ 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Marie II, Marie III und Marie IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 21. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 2284.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 4. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Marie in Wittenheim unter dem Namen Marie II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittenheim und Rülisheim, Kreis Mülhausen, belegenen 1 330 000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A', B', C', D', E', F', V, W, X, G, F, E, D, C, B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marie II bei Wittenheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 4. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Marie in Wittenheim unter dem Namen Marie III das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wittenheim, Kreis Mülhausen, belegenen 1 982 000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D, X, Y, Z, Q, R, S, T, U, I, H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marie III bei Wittenheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 4. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Marie in Wittenheim unter dem Namen Marie IV das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wittenheim, Kreis Mülhausen, belegenen 2 000 000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O, N, M, L, K, I, U, T, S, R, Q, P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marie IV bei Wittenheim.

(131)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Elsaß-Lothringischen Krieger-Landesverband eine Lotterie zu Gunsten seiner Unterstützungseinrichtungen veranstaltet wird und daß die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 2468.

(132)

Als Ärzte, welche bei den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten in der Regel nach Bedarf als Sachverständige zuzuziehen sind (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900) haben die Schiedsgerichte für Arbeiter-Versicherung ausgewählt:

1. das Schiedsgericht in Straßburg
   den Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität Dr Ledderhose,
   den praktischen Arzt Dr Ungerer,
   den praktischen Arzt Dr Riff,
   den praktischen Arzt Dr Kopuk,
2. das Schiedsgericht in Colmar
   den Sanitätsrat Dr Stelzmeß,
   den Kantonalarzt Dr Mayer,
   den praktischen Arzt Dr Kayser,
3. das Schiedsgericht in Mülhausen
   den praktischen Arzt Dr Willemann,
   den praktischen Arzt Dr Ostermann,
   den praktischen Arzt Dr Zimmermann,
4. das Schiedsgericht in Metz
   den Medizinalrat Dr Ehlers,
   den Sanitätsrat Dr Lenz,
   den praktischen Arzt Dr Franz,
   den praktischen Arzt Dr Füth,
   den praktischen Arzt Dr Reiß,
   den praktischen Arzt Dr Stern,
   den praktischen Arzt Dr Schweigmann,
   den Augenarzt Dr Bielefeldt,
   den Augenarzt Dr v. Mittelstädt.

I. A. 2605.

(138) **Verteilungs-Plan**

der Beschäler im Jahre 1907.

Das Beschälgeschäft beginnt in Straßburg am 15. Januar, auf allen übrigen Stationen am 1. Februar und endigt mit dem 29. Juni d. Js.

Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April, vormittags von 8—10 Uhr, nachmittags von 2—4 Uhr, im Monat Mai und Juni vormittags von 7—9 Uhr, nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Die Bedeckung an den Sonn- und Feiertagen am Vormittag ist auf das möglichste Maß zu beschränken und noch vor 9 Uhr beendet sein. An den Nachmittagen dieser Tage darf nicht gedeckt werden.

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters.	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes.	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Rasse.
			A. Bezirk Unter-Elsaß.				
1	Benfeld	Erstein	Flach, Gastwirt	Kauß	Dauphin	Braun.	Anglo-Norm.
					Mag	Rappen.	Ardenner
					Xenophon	Braun.	Ardenner
2	Brumath	Straßburg	Orth, Gastwirt	Höffele	Ursprung	Fuchs	Hannoveran.
					Dominik	Braun.	Anglo-Norm.
					Waterloo	Rappen.	Ardenner
					Albert	Braun.	Ardenner.
3	Buchsweiler	Zabern	Fischbach, Gastwirt	Roth	Ulan	Braun.	Ardenner
					Billard	Braun.	Anglo-Norm.
4	Drulingen	Zabern	Brammer, Gastwirt	Schmach	Darluß	Braun.	Ardenner
					Kyklone	Grausch.	Ardenner.
5	Erstein	Erstein	Offerlein, Gastwirt	Recher	Dom	Schwarzbr.	Anglo-Norm.
					Upas	Rotsch.	Ardenner.
					Landtroubel	Braun.	Ardenner.
6	Fegersheim	Erstein	Schall, Gastwirt	Christ	Loulis	Braun.	Hannoveran.
					Teplitz	Rotsch.	Ardenner.
					Spa	Braun.	Ardenner
7	Hochfelden	Straßburg	Schachinger, Kantonalarzt	Grühe	Phénomène	Dunkelbr.	Anglo-Norm.
					Kanton	Braun.	Anglo-Norm.*
					Landolf	Braun.	Hannoveran.
					Urbin	Braun.	Ardenner
8	Niederlauterbach	Weißenburg	Gulhaus, Gastwirt	Petersen	Noël	Braun.	Anglo-Norm.
					Auxerre	Braun.	Ardenner.
					Turos	Fuchs	Ardenner.
9	Oberseebach	Weißenburg	Beck, Gastwirt	Stauder	Planant	Rappen.	Anglo-Norm.
					Lonnos	Fuchs	Anglo-Norm.
					Starter	Rotsch.	Ardenner.
10	Pfaffenhofen	Zabern	Moritz, Brauereibesitzer	Barth	Ufer	Fuchs	Hannoveran.
					Lom	Braun.	Ardenner.
					Rogatz	Braun.	Ardenner.
11	Rosheim	Molsheim	Weiß, Bürgermeister	Haas	Ufo	Fuchs.	Ardenner
					Leopold	Rappen.	Ardenner
12	Röschwoog	Hagenau	Wilhelm, Gastwirt	Sternlust	Diavolo	Fuchs.	Anglo-Norm.
					Gaillard	Braun.	Ardenner
13	Saarunion	Zabern	Herrenschmidt, Gastwirt	Becker	Sem	Braun.	Ardenner.
					Thomas	Rotsch.	Ardenner
14	Schlettstadt	Schlettstadt	Dengler, Tierarzt	Peifer	Drama	Rappen	Anglo-Norm.
					Wodan	Braun.	Ardenner
					Wilhelm	Grausch.	Ardenner
15	Straßburg	Straßburg	Zittel, Sattelmeister	Korlian	Treffer	Fuchs.	Hannoveran.
					Ureitz	Braun.	Ardenner
					Quittel	Schimmel	Boulonnais.
16	Sulz u/Wald	Weißenburg	Fischer, Gastwirt	Quirin	Lord	Braun.	Anglo-Norm.*
					Dhomas	Schwarzbr.	Anglo-Norm.
					Ajaccio	Braun.	Hannoveran.
					Grasso	Rotsch.	Ardenner.

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Rasse.
17	Sandhausen.	Schlettstadt	Treschel, Gastwirt	Eberhardt	Ulfing Snap. Jack	Braun. Rappen. Fuchs.	Hannoveraner. Percheron. Ardenner.
18	Truchtersheim	Straßburg	Specht, Gastwirt	Glöter	Lux Aplophage Wachter	Fuchs Braun. Rotsch	Hannoveraner. Anglo-Norm. Ardenner.
19	Wasselnheim.	Molsheim	Reinbold, Gastwirt	Bieser	Zeffir Ulten	Rappen. Fuchs.	Percheron. Ardenner.
	B. Bezirk Ober-Elsaß.						
20	Altkirch	Altkirch	Beyer, Gastwirt	Schaub	Bachus Lothigny	Fuchs Braun	Ardenner. Ardenner.
21	Colmar	Colmar	Freiburger Gastwirt	Müller	Devon Ackermann	Braun. Fuchs.	Anglo-Norm. Ardenner.
22	Rixheim	Mülhausen	Sauter Gastwirt	Wirt (Hilfswärter)	Kraus Gabes Pacht	Schimmel Rotsch. Fuchs.	Percheron. Ardenner. Ardenner.
	C. Bezirk Lothringen.						
23	Château-Salins	Château-Salins	Moyer, Landwirthschaftl.	Martin	Wagner Komet	Fuchs. Rotsch.	Ardenner. Ardenner.
24	Bois de Cuvry	Metz	Capelle, Bürgermeister	Michelle	Apollo. Abel	Braun Fuchs.	Ardenner. Ardenner.
25	Falkenberg	Bolchen	Frachs Gastwirt	Loth	Marteau Klub	Blonich Braun.	Ardenner. Ardenner.
26	Marienthal	Forbach	Brear Gastwirt	Steckmeyer (Hilfswärter)	Union Dalogan	Fuchs. Braun.	Ardenner. Ardenner.
27	Neunkirchen	Saargemünd	Kirchheim, Gastwirt	Peter	Lambert Epinon	Braun. Fuchs.	Ardenner. Ardenner.
28	Solgne	Metz	Bailla, Landwirt	Falgeast	Sarr Ussit	Fuchs. Rohrrotsch	Ardenner. Ardenner.
29	Vigy	Metz	Petit, Landwirt	Roth	Turin Trouvère	Fuchs. Rotsch	Ardenner. Ardenner.

Anmerkung. — Die Pferdezüchter werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums nur diejenigen Mutterstuten mit Fohlen prämiiert werden, deren letztere aus den Bedeckungen mit Hengsten gleicher Rasse hervorgegangen, wenn wie dennoch Warmblutstuten nur mit gleichen Hengsten und Kaltblutstuten ebenfalls mit Kaltbluthengsten bedecken lassen.
Percheron, Boulonnais und Ardenner sind Kaltbluthengste, alle anderen Warmbluthengste.

Die mit * bezeichneten Hengste sind Genossenschaftshengste und decken die eingetragenen Genossenschaftsstuten zu M. 5, alle anderen Stuten zu M. 10.

Das Deckgeld der übrigen Hengste beträgt ohne Ausnahme 10 Mark

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

	Angekörte Hengste	Erlaubte Hengste		
A. Im Bezirk Unter-Elsaß	30	2	=	32
B. Im Bezirk Ober-Elsaß	16	—	=	16
C. Im Bezirk Lothringen	83	58	=	141
	129	60	=	189

Gesehen und genehmigt
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

Der Direktor des Landgestüts in Elsaß-Lothringen
Baron Charpentier,
Kaiserlicher Landstallmeister.

(134) Bekanntmachung.

An der Hufbeschlagschule in Straßburg, Metzgerstraße, findet Freitag den 5. April d. Js. von morgens 9 Uhr ab eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten ein schriftliches Gesuch bis zum 20. März d. Js. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in gutem Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens oder seine Papiere sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 15. Januar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 2224. **Zorn v. Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(135) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre im Monat Mai abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 5. April ds. Js. durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Zeugnis, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugnis des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Metz, den 20. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
II. 885. **J. A.: Dr. Freyhenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(136)

Auf Grund des §. 17 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Paul Hartwig in Straßburg als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden. Demselben ist zugleich die Ermächtigung erteilt worden zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884.

Straßburg, den 19. Februar 1907.

Der Direktor der direkten Steuern.
L. 1760. **J. V.: Schneider.**

(137)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Gemarkung Albesdorf, Kreis Château-Salins, vom 1. März 1907 ab Anwendung zu finden haben.

K. 1092.

(138)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Gemarkung Borny, Kreis Metz-Land, vom 1. März 1907 ab Anwendung zu finden haben.

K. 1093.

(139)

Die Wässerungsgenossenschaft „Am Mühlkanal“ in Eberstheim hat den Antrag gestellt auf wasserpolizeiliche Regelung der für ihr Wässerungsgebiet nötigen Wasserentnahmen. Das Wässerungsgebiet umfaßt das staatliche Gelände zwischen dem Dorfe Eberstheim und der Ill, welches im Norden von der Wässerungsgenossenschaft Kogenheim und im Süden vom Gemeindewald Eberstheim und der Wässerungsanlage des Holzhofs Straßburg begrenzt wird. Der über die Reglementierung aufgestellte Genehmigungs-Entwurf nebst Erläuterungsbericht und zugehörigen Plänen und Skizzen liegt während

der Frist von 14 Tagen, die mit Ablauf des Ausgabetages dieses Blattes beginnt, auf dem Bürgermeisteramt in Ebersheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf sind während dieser Frist bei mir oder dem Herrn Bürgermeister in Ebersheim mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Schlettstadt, den 22. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

Nr. 391. **Dieckmann.**

---

(140)

Der Metzger Ludwig Conrad in Mothern hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf seinem in Mothern gelegenen und im Kataster dieser Gemeinde mit F 2 Nr. 122 und 123 bezeichneten Grundstück nachgesucht.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Mothern mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben wird, und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibung der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion zu Weißenburg und auf dem Bürgermeisteramt zu Mothern während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 18. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

Nr. 750. **Graf von Wissingen.**

---

(141)

Der Metzger Lazarus Cerf in Königsmachern beabsichtigt, auf seinem im Banne von Königsmachern gelegenen im Kataster unter Nummer 110 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Königsmachern als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 20. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 628. **Freiherr v. d. Goltz.**

---

(142)

Der Metzger August Bichon in Kesslingen beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Kesslingen gelegenen, im Kataster unter Nr. 574, Gewann „Dorf in village" eingetragenen Grundstücke eine Schlachthausanlage zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Kesslingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 22. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

Nr. 418. **Cordemann.**

---

(143)

Der Unternehmer C. Heister in Metz beabsichtigt auf der Kreisstraße 88 zwischen Groß-Moyeuvre und Briey von km 11,6 bis 12,0 eine Schmalspurbahn zum Transport von Baumaterialien zu errichten. Die Bahn soll nur während eines Jahres in Betrieb bleiben.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Groß-Moyeuvre als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 18. Februar 1907.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 422. **Cordemann.**

---

(144)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Stotzheim, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 22. Februar 1907 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgerichte anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten,

zur Aufnahme der Grundbuchsdomleisten insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Zinsforderungsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Ausschließungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, wenigen auch bisher diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sind. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechts und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablauf der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen zum begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Truchtersheim, den 23. Februar 1907.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(343) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Ernst Martin den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den etatsmäßigen Professor an der technischen Hochschule in Aachen, Dr. Eduard Holzapfel zum ordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Professor Dr. Holzapfel zum Direktor des geologisch-paläontologischen Instituts der Universität ernannt.

Der Kaiserliche Statthalter hat zum Direktor der geologischen Landesuntersuchung von Elsaß-Lothringen an Stelle des vom 1. April d. Js. ab infolge Emeritierung ausscheidenden Professors Dr. Benecke den bisherigen stellvertretenden Direktor Professor Dr. Bücking und zum stellvertretenden Direktor den Professor Dr. Holzapfel bestellt.

Verwaltung des Innern.

Pensioniert: Kantonal-Polizeikommissar Reich in Rappoltsweiler.

Ernannt: Auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren Schlossermeister Kamill Gunser in Wasselnheim zum Präsidenten der daselbst bestehenden freien Hilfskasse „Die Wohltätige“.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Rechtsanwalt Dr. Stark in Saarburg ist auf seinen Antrag in den Listen der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Zabern und dem Amtsgericht in Saarburg gelöscht worden.

Beauftragt: Gerichtsvollzieherkommissar Kampf mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Rosheim.

Pensioniert: Amtsgerichtssekretär Drobe in Weißenburg seinem Antrage entsprechend.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steuerkommissar Rechnungsrat Signel in Straßburg aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Steuerrat zu verleihen.

Ernannt: Zu Rentmeistern die Steuerperzeptionsanwärter Bühler in Rodemachern, Ohlmann in Sulz, Doll in Speichel, Schaeffer in Bischheim, Schott in Falkenberg (Klasse II).

Versetzt: Die Rentmeister Jung von Erstein nach Kestenholz, Sommler von Frebach nach Ebersheim (Klasse II), Messing von Sarralbe nach Dornach, Flick von Diedenhofen nach Sulz u. W., Siefert von Straßburg nach Schiltigheim, Lechner von Pfirt nach St. Ludwig (Klasse II), Hebrig von Niederhagenthal nach St. Avold, Kübler von Rodemachern nach Altkirch (Klasse II), Fuchs von Falkenberg nach Saarunion.

Dem Rentmeister Schneider in Falkenberg und dem Rentmeister Waldhausen in St. Ludwig ist die Verwaltung der dortigen Kassen I übertragen worden.

Ernannt: Kasseninspektor Jacobi in Zabern zum Rentmeister in Algringen, Rentmeister Bettenwald in Sulz zum Kasseninspektor in Zabern.

Pensioniert: Rentmeister Rechnungsrat Pelzer in Saarunion und Zimmermann in St. Avold.

Gestorben: Der Vorsteher der Wertpapierverwaltung bei der Staatsdepositenverwaltung Rechnungsrat Dürrbaum in Straßburg.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Ebner in Saargemünd den Charakter

als Kaiserlicher Baurat mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

a. Ober-Elsaß

Forstverwaltung.

Ernannt: Bäckermeister und Wirt Viktor Haffner in Niederbanbach zum Beigeordneten der Gemeinde Niederbanbach, Messingdreher Josef Garnier in Sickert zum Beigeordneten der Gemeinde Sickert.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Riegel, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Josef Theobald Sparfeld zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Josef Riegel von Antoni zum Beigeordneten der Gemeinde Gottheim, Kreis Zabern.

Pensioniert: Elementarlehrer Michael Helm in Oberheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Geinslingen, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Nikolaus Brickler.

Definitiv ernannt: Karl Gaillet zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Coin a. d. Seille, Kreis Metz.

Gestorben: Lehrerin Anna Kauffmann zu Heckenransbach, Kreis Forbach.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Paul Rumm in Metz bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postgehilfen Walch in Mülhausen, zu Telegraphengehilfinnen Conrad in Mülhausen, Studemann in Colmar, Barth, Beßler, Gerntz, Fischer, Hippel, Hoffmann und Marien in Straßburg.

Übertragen: Eine Ober-Postinspektorstelle dem Telegraphensekretär Gamon aus Mülhausen i. Oldenburg, eine Telegrapheninspektorstelle dem Ober-Postpraktikanten Oßmann in Straßburg, eine Postmeisterstelle dem Postsekretär Jacob aus Mülhausen in St. Avold.

Versetzt: Ober-Postsekretär Thile von Berlin nach Straßburg, die Ober-Postpraktikanten Wagner von Gelsenkirchen nach Straßburg und Lorenz von Breslau nach Colmar, Postsekretär Freg von Barr nach Straßburg, die Postassistenten Schildwächter von Mülhausen nach Fulda, Not von Saarunion nach Zabern, Duß von Zabern nach Bischweiler, Ochsenbein von Colmar und Schwing von Rosheim nach Straßburg, Alfred Palm von Wesserling nach Colmar.

Gestorben: Postsekretär Stephan in Weißenburg.

VI. Vermischte Anzeigen

(166)

Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters, des Herrn Gustav Le Roche in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(167)

Die Witwen- und Waisen-Pensionskasse Deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. März 1907.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats

(148)

Die eingeschriebene Hilfskasse „Vorsehungs- und gegenseitige Hilfskasse" zu Stoßweier hat nach angenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 28. Februar d. Js. von neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 2595.

(149) **Bekanntmachung,**

betreffend die Feldmesser-Prüfungskommission.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 23. Januar d. Js. (Amtsbl. S. 15) sind zu Mitgliedern der Feldmesser-Prüfungskommission auf die Amtsdauer von 3 Jahren, vom 1. April 1907 bis 31. März 1910, berufen worden:

Der Geheime Regierungsrat Dr. Schneider bei der Direktion der direkten Steuern als Vorsitzender, der Direktor der Technischen Schule Benner in Straßburg, der Oberkatasterinspektor Rodenbusch, der Katasterinspektor Hammer und der Oberlehrer an der Technischen Schule hier Dr. Epstein.

Straßburg, den 27. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 1881 **Keetman**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(150) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 160 ff — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen im Jahre 1907 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat:

I. Eichbezirk Colmar

Durch den Eichmeister zu Colmar

Ort	Tag	Monat
Herlisheim	2. u. 3.	April,
Obermorschweier	8.	„
Vöklinshofen	8.	„
Häusern	9.	„
Egisheim	10. u. 15.	„
Wettolsheim	16.	„
Winzenheim	14., 22., 23., 24., 25., 30.	„
mit Annexen	1.	Mai,
Weier im Thal	6.	„
Walbach	7.	„
Zimmerbach	7.	„
Türkheim	13., 14., 15., 21.	„
Ingersheim	22., 27. u. 28.	„
Niedermorschweier	29.	„
Katzenthal	3.	Juni,
Ammerschweier	4. u. 5.	„
Sigolsheim	10.	„
Kienzheim	11.	„
Kaysersberg mit Annexen	12., 17., 18., 19., 24.	„
Bennweier	25.	„
Mittelweier	26.	„
Reichenweier	1., 2. u. 3.	Juli,
Zellenberg	8.	„
Bebelnheim	8.	„
Ostheim	10.	„
Drei-Aehren	15.	„
Zell	16. u. 17.	„
Urbeis mit Annexen	22., 23., 24., 29., 30.	„
Schnierlach m. Annexen	31.	Juli,
	5., 6., 7.	August,
Diedolshausen mit Annexen	12. u. 13.	„
Urbach	19. u. 20.	„
Colmar (nordwestlicher Teil)	16. Septemb. bis 20.	Dezemb.

II. Eichbezirk Mülhausen

Durch den Eichmeister zu Mülhausen.

Ort	Tag	Monat
Illfurt	3. u. 4.	April,
Luemschweiler	4.	„
Tagolsheim	6.	„
Walheim	8.	„
Aspach	9.	„
Wittersdorf	10.	„
Ballersdorf	12.	„
Carspach	12. u. 13.	„
Hirsbach	17.	April
Hirsingen	17. u. 18.	„
Rüderbach	18.	„
Heimersdorf	20.	„
Bettendorf	23.	„
Henflingen	23.	„
Grentzingen	23.	„
Oberdorf	23.	„
Waldighofen	23. u. 24.	„
Steinsulz	24.	„
Roppenzweiler	25. u. 26.	„
Dürmenach	26. u. 29.	„
Niedermüspach	1.	Mai,
Mittelmüspach	1.	„
Obermüspach	1.	„
Werentzhausen	1.	„
Jettingen	1.	„
Franken	2.	„
Hundsbach	2.	„
Willer	2.	„
Hausgauen	2.	„
Schwoben	2.	„
Heiwiller	2.	„
Tagsdorf	3.	„
Emlingen	3.	„
Obermorschweiler	3.	„

Werentzhausen	5.	Mai
Oltingen	6. u. 7.	„
Bettlach	7.	„
Lutterbach	8.	„
Fislis	8.	„
Buchsweiler	11.	„
Alt-Pfirt	11.	„
Bendorf	13.	„
Ligsdorf	13.	„
Sondersdorf	14.	„
Rädersdorf	14.	„
Lutter	14. u. 15.	„
Wolschweiler	15.	„
Biederthal	15.	„
Kiffis	16.	„
Sept	16.	„
Winkel	21.	„
Oberlarg	21.	„
Liebsdorf	22.	„
Ottendorf	22. u. 23.	„
Linsdorf	23.	„
Dürlinsdorf	23. u. 24.	„
Mörnach	24.	„
Pfirt	27. u. 28.	„
Köstlach	28.	„
Feldbach	29.	„
Riespach	29.	„
Hochstatt	31.	„
Fröningen	31.	„
Niederspechbach	1.	Juni
Oberspechbach	1.	„
Enschingen	1.	„
Brünighofen	1.	„
Heidweiler	1.	„
Bisel	5.	„
Niederlarg	5.	„
Moos	8.	„
Pfetterhausen	6. u. 7.	„
Obersept	7.	„
Niedersept	7. u. 8.	„
Ueberstraß	8.	„
Largitzen	11.	„
Friesen	11.	„
Hindlingen	13.	„
Strüth	13.	„

Mertzen	12.	Juni
Füllern	13.	„
St. Ulrich	13.	„
Altenach	13.	„
Manspach	13.	„
Buetweiler	15.	„
Elbach	15.	„
[illegible]	15.	„
Luttran	15.	„
[illegible]	18.	„
[illegible]	18.	„
Menglatt	18.	„
Jungmünsterol	18.	„
[illegible]	20.	„
Ueberkümen	20.	„
Ammerzweiler	20.	„
Balschweiler	20. u. 21.	„
Eglingen	21.	„
Hagenbach	22.	„
Gommersdorf	22.	„
Falkweiler	26.	„
Gildweiler	26.	„
Hecken	26.	„
Diefmatten	26.	„
Sternenberg	26.	„
Bretten	26.	„
Welsch-Steinbach	27.	„
Bernweiler	27.	„
Gevenatten	27.	„
St. Cosman	27.	„
Brückensweiler	27.	„
Obertraubach	28.	„
Niedertraubach	28.	„
Wolfersdorf	28.	„
Münsterol 10. 11., 12., 13.		Juli
Dammerkirch 17., 18., 19., 22., 24., 25.		„
Altkirch 30. u. 31. Juli, 2., 3., 5., 6., 9., 13., 14., 16., 20., 21. August		
Mülhausen (Kanton Mülhausen Nord) 15. Mai bis 7. Juli, 8. bis 26. Juli, 8. August bis 20. September, 14. Oktober bis 20. Dezember.		

III. Eichbezirk Thann

durch den [illegible] Eichmeister zu Thann.

Pulversheim	16.	April
Ensisheim . 16., 17., 18., u.	19.	„
Wuenheim	23.	„
Meienheim	23.	„
Regisheim	24. u. 25.	„
Münchhausen	29.	„
Roggenhausen	30.	„
Hirzfelden	30.	„
Heiteren	1.	Mai
Blodelsheim	2.	„
Rumersheim	3.	„
Rüstenhart	6.	„
Merxheim	8.	„
Issenheim	7. u. 8.	„
Sulz 14., 15., 16., 17., 22. u.	23.	„
Ungersheim	24.	„
Feldkirch	24.	„
Bollweiler	27. u. 28.	„
Berrweiler	28.	„
Hartmannsweiler	29.	„
Wünheim	4.	Juni
Jungholz	5.	„
Rimbachzell	5.	„
Rimbach	6.	„
Orschweier	11.	„
Bergholzzell	12.	„
Bergholz	12.	„
Gebweiler 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27. u. 28.		„
2., 3., 4., 5., 9., 10., 11. u. 12.		Juli
Linthal	16.	„
Lautenbachzell	17.	„
Lautenbach	18. u. 19.	„
Bühl 23., 24., 25., 26., 30. u. 31.		„
Murbach	31.	„
Kruth	1. u. 2.	Aug.
Wildenstein	3.	„
Odern	6.	„
Felleringen	7. u. 8.	„
Urbis	13. u. 14.	„
Storkensohn	14.	„

Die betreffenden Herren Bürgermeister werden ersucht, die für ihre Gemeinden festgesetzten Nacheichungstermine innerhalb der denselben vorangehenden 8 Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung und mit dem Hinweise zur Kenntnis zu bringen, daß nach Ablauf des Eichungstermins der Gebrauch von Maßen und Gewichten, welche der periodischen Nacheichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist im Verkündigungsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Im übrigen verweise ich die Herren Bürgermeister insbesondere auf die §§ 3, 4, 5, 6, 8, 11, 13 und 18 der eingangs bezeichneten Verordnung.

Colmar, den 26. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Dr. Clemm.

K. 1099

(458) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865 wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 7. Februar 1907 in der an diesem Tage zu Menglatt stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 46 Beteiligten, welche zusammen 20,[illegible] Hektar besitzen, 34 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 10 mit 5,[illegible] Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 24 mit 10,[illegible] Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichterscheinen, während nur 12 Beteiligte mit 5,[illegible] Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen Longe vie, Grands champs, Sur le bois Verrat, Sous le bois Verrat, Champs St Nicolas und Sur la Goutte, der Sektion A des Katasters der Gemarkung Menglatt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Menglatt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Menglatt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 27. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

II. 1796 J. A.: Graf **von Wiser.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft und Umgrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen Longe vie, Grands champs, Sur le bois Verrat, Sous le bois Verrat, Champs St Nicolas und Sur la Goutte der Sektion A des Katasters in der Gemarkung Menglatt.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in dem zugehörigen Lageplane mit einem grünen Farbenstreifen eingefaßten Fläche.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebiets liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Ist die Generalversammlung nach 2 Zusammenberufungen nicht zustande gekommen, oder ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ergebnislos geblieben, so werden letztere von dem Bezirkspräsidenten ernannt.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 6 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Generalversammlung zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und Ernennung des Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehaus und in sonst ortsüblicher Weise.

Die Berufung anderer Generalversammlungen der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amts wegen anordnen.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlicher Vollmacht muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 6.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, aus ihrer Mitte durch geheime Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während sechs Jahren im Amte. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens drei Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Kostenanschläge, Heberollen sowie die sonstigen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren, ferner ein Verzeichnis der Akten aufzustellen.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, dieses Aktenverzeichnis und die Akten selbst einzusehen.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Er ist ferner berufen:

1. über den Umfang und die Reihenfolge der auszuführenden bautechnischen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen,
2. die Beitragsklassen für die Verteilung der Kosten sowie den jedem Eigentümer zufallenden Anteil an den Ausgaben nach Maßgabe der im Artikel 20 enthaltenen Grundsätze festzusetzen,
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten, Unterhaltungsarbeiten und sonstige gemeinsame Ausgaben aufzustellen,
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Anleihen aufzunehmen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen,
5. über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, sowie die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten,
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen,
7. bei der Verwaltung Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse der Genossenschaft liegen,
8. auf Anforderung der Verwaltung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 13.

Sämtliche Arbeiten werden unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Dieser setzt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes das Wege- und Grabennetz nach den in dem Bauentwurfe gegebenen allgemeinen Grundsätzen im einzelnen fest und bestimmt dabei namentlich auch die Lage der kleineren Gewannwege und der Entwässerungsgräben, die im Bauentwurfe nur andeutungsweise vorgesehen sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission für Flurbereinigung.

Artikel 14.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar im Benehmen des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende in dem Entwurfe nicht vorgesehene Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor mit Zustimmung des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Lehnt der Direktor die Ausführung notwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors ab, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren notwendig, so hat der Vorstand hierüber dem Bezirkspräsidenten einen besonderen Antrag zu machen.

Abschnitt IV.

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarkeitserklärung der Hebelisten, sowie Verteilung der Kosten.

Artikel 19.

Alljährlich ist auf Grund des Voranschlags (Art. 12) ein Haushaltsentwurf aufzustellen; zu diesem Zwecke wird jedes Rechnungsjahr der Voranschlag und die Abrechnung der im vorhergegangenen Rechnungsjahre ausgeführten Arbeiten zugleich mit dem Haushaltsentwurfe für das folgende Rechnungsjahr während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, so zeitig offen zu legen, daß dieser Haushaltsentwurf bis zum Beginne des neuen Rechnungsjahres festgestellt und genehmigt werden kann. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in die hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Haushaltsentwurf unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Sieht der Entwurf einen Staatszuschuß vor, so erfolgt die Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der beteiligten Fläche.

Artikel 20a.

Falls die Arbeiten, für deren Ausführung die Genossenschaft gebildet worden ist, nicht oder nicht unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt werden, so werden die Kosten für die Beschaffung der Unterlagen des Entwurfs für die Abstimmungsverhandlung (Aufnahmen, Planzeichnungen, Pläne, Plankopien, Massen- und Interessentenverzeichnisse) von der Genossenschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Ministerialerlasses vom 11. April 1911 III 4774, die für die Rückerstattung der Kosten der Vorarbeiten und Projektierung nicht ausgeführter Meliorationsvorhaben von den Antragstellern gelten, zurückverlangt.

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Der Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen und erhält eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 2 und Artikel 20 festgesetzten Art der Kostenverteilung aufzustellen.

Dieser Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Beendigung der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarkeitserklärung vor. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebeliste

es bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

Artikel 26

Die Erhebung der von dem Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeindeerheber nach Maßgabe des § 15 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1888. Für die Erhebung sind die gleichen Hebegebühren wie für die übrigen Gemeindeeinnahmen zu vergüten. Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben die Gemeindeerheber eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Eingangs der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Der Geschäftsgang bezüglich des Rechnungswesens ist nach den allgemeinen vom Ministerium erlassenen Dienstanweisungen zu regeln.

Abschnitt V

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 27.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten, das bei der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals der Meliorationsbauverwaltung erfolgt nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen auf Kosten der Genossenschaft.

Artikel 28

Über die Benutzung und Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen wird von dem Meliorationsbauinspektor in Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand eine Ordnung aufgestellt, die der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt. Dieser kann die im öffentlichen Interesse erforderlichen Bestimmungen in der Ordnung treffen.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ordnung einigen oder wird dies von ihnen gewünscht, so setzt der Bezirkspräsident die Ordnung mit verbindlicher Kraft für sie fest.

Die Meliorationsbaubeamten haben den Vollzug der Ordnung zu überwachen.

Artikel 29

Zur Aufnahme von Anleihen hat der Genossenschaftsvorstand vor der durch die Ministerialverordnung vom 4. Juni 1894 den Genossenschaften gewährten Vergünstigung Gebrauch zu machen und bei der Staats-Depositenverwaltung entsprechenden Antrag zu stellen, sofern nicht von anderer Seite ein niedrigerer Zinsfuß als 3⅝% zugebilligt wird.

(152) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 — Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262 — in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gegeben, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die Kreise anzusehen.

Bezeichnung der Lieferungsverbände.	Vergütungssätze für 100 Kilogramm													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	17	54	21	24	14	40	18	96	10	85	5	90	0	67
Colmar	17	69	21	46	14	95	19	84	10	70	6	27	0	73
Gebweiler	17	83	21	69	14	76	19	21	10	58	6	40	0	53
Mülhausen	17	89	21	86	14	71	18	28	12	28	6	69	0	97
Rappoltsweiler	20	37	24	63	19	28	20	74	10	21	6	71	0	44
Thann	18	60	20	45	14	28	21	30	10	14	6	25	0	25

Colmar, den 4. März 1907

I S. 5.

Der Bezirkspräsident
J. A. Graf v. Wiser.

b. Unter-Elsaß

(153) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird, hiermit, nachdem laut Protokoll vom 21. Februar 1907 in der an diesem Tage zu Wittisheim stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer sämtliche der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 314 mit 282 von Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen was folgt:

Artikel 1

Die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Sektionen A und B in Verbindung mit der Stückvermessung ohne Neueinteilung der Grundstücke in der Gemarkung Wittisheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu ver-

öffentlichen und in der Gemeinde Mittelhausen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Mittelhausen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 23 Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

I 1698[1] J. V. Pöhlmann

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldweggenossenschaft Mittelhausen II sind gleichlautend mit der unter (34) veröffentlichten Satzungen; nur führt hier Art 8 fort und die Art 2 (Abs 1) und 20 lauten hier anderweit wie folgt.

Artikel 8 Abs 1

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 20

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der beteiligten Fläche, wenn nötig unter Annahme mehrerer nach dem Nutzen abgestufter Klassen.

(154)

Die zum Gemeindeförsterbesoldungsverbande gehörende Gemeindeförsterstelle Wolfsgrube Oberförsterei Oberehnheim, verbunden mit

a) einem Anfangsjahresgehalt von . . . . . ℳ 830,00
und steigend bis zum Höchstbetrage von . . „ 1300,00

b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Tagwerte von jährlich ca . „ 420,00

wird mit dem 1 Juni 1907 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 31 und 1 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1 Juni 1906 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 6 Wochen von heute ab an mich einzureichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein als Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihrem Gesuchen die im §. 32 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt ansehen.

Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen.

Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Straßburg, den 26 Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.

J. V. Der Oberforstmeister

II 1609 Pilz

(155)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 20 März 1897, betreffend die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1897, Seite 160), bringe ich nachstehend den Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntnis, nach welchem die periodische Nachaichung der Maße, Gewichte und Wagen im laufenden Jahre im Stadtkreis Straßburg zu erfolgen hat.

Gemeinde.	Zeit, in welcher die periodische Nacheichung stattfinden soll.	Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister
Straßburg.	Vom 4 April bis 5 August d. Js	Schäfer.
Straßburg, außerhalb der Umwallung gelegenen Ortschaften und Wohnplätze und zwar: Schirmeckerstraße mit Grünberg links der Ill, Königshofen, Kronenburg und Ruprechtsau.	Vom 21 August bis 4 Oktober d. Js	„

Straßburg den 28 Februar 1908

IV 2620[1]

Der Bezirkspräsident.

J. V. Pöhlmann

(180)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1907, betreffend die periodische Nachprüfung der Maße, Gewichte und Wagen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1907 S. 160) bringe ich nachstehend den Geschäftsplan derjenigen Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis, in welchen die periodische Nachprüfung der Maße, Gewichte und Wagen im laufenden Jahre zu erfolgen hat.

I. Eichbezirk Straßburg-Land

Vendenheim	2., 3., 4.	April
Holtzheim	8.	"
Entzheim	9.	"
Lampertheim	10.	"
Düttlenheim	11., 15.	"
Blaesheim	16.	"
Geispolsheim	17., 18.	"
Illkirch-Grafenstaden 22., 23., 24., 25., 29., 30. April, 1., 2.		Mai
Ostwald	12.	"
Eschau — Wibolsheim und der zu Fegersheim gehörenden Annexe Ohnheim	13.	"
Fegersheim	14., 16.	"
Lipsheim	15.	"
Hördt	21., 22., 23.	"
Geis	27.	"
Kurzenhausen	27.	"
Weyersheim	28., 29.	"
Bietlenheim	29.	"
Gendertheim	30.	"
Hochfelden 3., 4., 5., 6., 10., 11.		Juni
Bossendorf	12.	"
Lixhausen	12.	"
Ringendorf	12.	"
Geißweiler	12.	"
Wickersheim	13.	"
Wilshausen	13.	"
Scherlenheim	13.	"
Melsheim	13.	"
Wilwisheim	17.	"
Ingenheim	17.	"
Friedolsheim	18.	"
Saessolsheim	18.	"
Duntzenheim	18.	"
Rohr	19.	"
Gugenheim	19.	"
Gingsheim	19.	"
Hohfrankenheim	19.	"
Schaffhausen	20.	"
Mutzenhausen	20.	"
Schwindratzheim	24.	"
Waltenheim	25.	"
Wingersheim	26.	"
Hohatzenheim	27.	"
Mittelhausen	27.	"
Gimbrett	27.	"
Rumersheim	27.	"
Dingsheim	8.	Juli
Griesheim	8.	"
Pfulgriesheim	8.	"
Pfettisheim	8.	"
Berstett	9.	Juli
Reitweiler	9.	"
Truchtersheim	10.	"
Schnersheim	10.	"
Wiwersheim	11.	"
Behlenheim	11.	"
Offenheim	11.	"
Stützheim	11.	"
Fessenheim	15.	"
Kuttolsheim	15.	"
Ittenheim	16.	"
Neugartheim	16.	"
Wintzenheim	16.	"
Willgottheim	17.	"
Woellenheim	17.	"
Kienheim	18.	"
Dürningen	18.	"
Zeinheim	18.	"
Kleinfrankenheim	18.	"
Marlenheim	22., 23.	"
Nordheim	24.	"
Gottesheim / Bettlenhausen	26., 28.	"
Wolfisheim	30.	"
Alteckendorf	30.	"
Ettendorf	31.	"
Grassendorf	31.	"
Ringeldorf	31.	"
Ringendorf und eventuell Issenhausen	1.	August
Osthofen	5., 6.	"
Handschuhheim	6.	"
Fürdenheim	7.	"
Hurtigheim	7.	"
Quatzenheim	8., 12.	"
Dossenheim	12.	"

II. Eichbezirk Zabern.

Dossenheim mit		
a) Buchelmühle	7. u. 8.	April
b) Waldbühelmühle	7. u. 8.	"
c) Schweyermühle	7. u. 8.	"
d) Zollhaus Sgm.	7. u. 8.	
Neuweiler mit Hammerwerk Sägemühle	15. u. 16.	"
Greßbach	22.	"
Imbsheim	22.	"
Riedheim	23.	"
Ernolsheim	23.	"
Kirrweiler	29.	"
Bösweiler	30.	"
Schalkendorf	30.	"
Pfaffenhofen 6., 7., 13., 14. u. 21.		Mai
Niedermodern mit Rheinmattmühle	22.	"
Zutzendorf	27.	Mai
Obermodern	26., 29.	"
Buchsweiler mit der Reith und Remise des Forsthauses 3., 4., 10., 11., 17., 18., 24. u. 25.		Juni
Uttweiler	1.	Juli
Niedersulzbach	1.	"
Obersulzbach	1.	"
Weinburg	2.	"
Ingweiler mit Mühle	8., 9., 15., 16. u. 22.	"
Bischholz	23.	"
Mühlhausen	23.	"
Schillersdorf	29.	"
Menchhofen	29.	"
Wimmenau	30.	"
Wingen-Neuhütte	5.	August
Lichtenberg	6.	"
Reipertsweiler mit		
a) Wilde Wir	12. u. 13.	"
b) Rundhüger-Sägemühle	12. u. 13.	"
c) Wildenguth	12. u. 13.	
Kirberg	19.	Juni
Ottingen	19.	"
Rauweiler	19.	"
Bärendorf	20.	"
Hirschland	24.	"
Eschweiler	24.	"
Erweiler	24.	"
Weyer	25.	"
Gungweiler	25.	"
Berg	26.	"
Thal	27.	"
Rexingen	27.	"
Bettweiler	8.	Juli
Durstel	8.	"
Asweiler	9.	"
Ottweiler	9.	"
Drulingen	10.	"
Siewiller	10.	"
Büst	11.	"
Lohr	15.	"
Schönburg	16.	"
Pfalzweyer	16.	"
Eschburg	16. u. 17.	"
Lützelstein	17. u. 18.	"
Weiterswiller	22.	"
Sparsbach	23.	"
Erckartsweiler	23.	"
Zittersheim	23.	"
Rosteig	24.	"
Puberg	24.	"
Hinsburg	24.	"

Frohmühl 26. Juli
Tieffenbach 29. „
Struth 29 „
Petersbach 30 „

III. Eichbezirk Schlettstadt.

Kogenheim 10. April,
Sermersheim 11 „
Hüttenheim 12., 13., 17 „
Matzenheim 18. „
Sand 19 „
Benfeld 24., 25., 26., 27., „
1., 2., 3. Mai,
Kerzfeld 8 „
Herbsheim 10. „
Roßfeld 10 „
Witternheim 11 „
Friesenheim 11 „
Boofzheim 15., 16. „
Daubensand 16. „
Obenheim 17., 18. „
Rhinau 22., 23. „
Diebolsheim 24 „
Bindernheim 25. „
Hilsenheim 29., 30 „
Wittisheim 31 „
Müttersholz 5., 6., 7. Juni,
Baldenheim 12., 13. „
Mussig 14 „
Sundhausen 19., 20 „
Saasenheim 21 „
Schönau 21 „
Richtolsheim 22 „
Schwobsheim 22. „
Bösenbiesen 22 „
Heidolsheim 26 „
Hessenheim 26. „
Mackenheim 27., 28 „
Bootzheim 28. „
Artolsheim 29 „
Ohnenheim 5. Juli,
Elsenheim 6. „
Markolsheim 10., 11., 12., 16. „
Ebermünster 17 „
Ebersheim 18. 19. „
Orschweiler 20 „
Dambach 24., 25., 26 „
Dieffenthal 26 „
Blienschweiler 27 „
Rothalten 27 „
Epfig 31 Juli, 1., 2. August,
Itterswiller 2. „
Reichsfeld 3. „
Bernhardsweiler 6. „
Schlettstadt (Weichbild) 28., 29., 30 „
Schlettstadt (Stadt) 4., 5., 6., 7 Septbr.
11., 12., 13., 18., 19., „
20., 21., 25., 26., 27 „
2., 3., 4 Oktbr.
Behörden und öffentliche Anstalten 9., 10., 11 „

IV. Eichbezirk Hagenau.

Wörth 3., 4., 6. April,
Fröschweiler 9 „
Nehweiler 9. „
Langensulzbach 10. „
Mattstall 11 „
Görsdorf 22. „
Mitschdorf 22. „
Diefenbach 23. „
Oberdorf 23. „
Gunstett 23. „
Morsbronn 24. „
Hegeney u. Kranze Hinterfeld 24. „
Dürrenbach 26 „
Eschbach 7 Mai,
Laubach 7 „
Forstheim 7 „
Eberbach 7. „
Walburg 8. „
Biblisheim 8. „
Preuschdorf 10 „
Lampertsloch 14. „
Merkweiler 14. „
Kutzenhausen 15. „
Sulz 16., 21., 22. „
Retschweiler 23. „
Memmelshofen 23. „
Keffenach 23. „
Lobsann 27 „
Drachenbronn 27 „
Birlenbach 28. „
Bremmelbach 28. „
Ingolsheim 28 „
Schönenburg 29 „
Hermerswiller 29 „
Hohweiler 29 „
Hunspach 30. „
Hofen 6. Juni,
Leiterswiller 6. „
Oberseebach 8 „
Hatten 4., 5., 8 „
Rittershofen 10. „
Niederbetschdorf 11 „
Oberbetschdorf 12., 13 „
Kühlendorf 16 „
Schwabweiler 17 „
Reimerswiller 17 „
Surburg 18 „
Kleeburg 2. Juli,
Rott 3 „
Oberhofen 3. „
Steinseltz 6. „
Riedseltz 4. „
Altenstadt 6. „
Weißenburg 9., 10., 11., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25 u. 29 „
Niedersteinbach 15 April,
Obersteinbach 15. „
Lembach 16., 17 „
Wingen 18 „
Climbach 16. April,
Oberbronn 5. August,
Niederbronn 6., 7., 8., 12., 13., 14. „
Reichshofen 19., 20., 21., 23., 26. „
Windstein 27 „
Dambach 27 „
Gumbrechtshofen 28., 29. „
Rothbach 2. Septbr.,
Offweiler 2., 3. „
Zinsweiler 3., 4. „
Gumbrechtshofen, O. 5 „
Gumbrechtshofen U. 5 „
Walk 9., 10 „
Uberach 10 „
Bischhofen 11 „
Mietesheim 11 „
Engweiler 11 „
Kindweiler 12. „
Uhrweiler 12 „
Merzweiler 16., 17. 18. „
Griesbach 19. „
Uttenhofen 19. „

V. Eichbezirk Molsheim.

Mutzig 16., 17., 18., 19. April,
Gresweiler 23. „
Dinsheim 24., 25. „
Still 30 April u. 1. Mai,
Heiligenberg 1 „
Mollkirch 2. „
Urmatt 7 „
Niederhaslach 8. „
Oberhaslach 10. „
Lützelhausen 14., 15. „
Mühlbach 15. „
Grendelbruch 16., 17 „
Wisch 22., 23. „
Ruß 24 „
Grandfontaine 28. „
Schirmeck 29., 30., 31 „
u. 5. Juni,
Barembach 6. „
Vorbruck 7., 11. 12. „
Rothau 13., 14., 18., 19 „
Natzweiler 20 „
Neuweiler 21 „
Wildersbach 21 „
Fouday 25 „
Solbach 25. „
Steinbach 26. „
Waldersbach 26. „
Belmont 27 „
Bellefosse 27 „
St. Blaise 8 Juli,
Colroy-la-Roche 9. „
Ranrupt 10. „
Plaine 11 „
Saulxures 16. „
Bourg-Bruche 18 „
Saales 17., 18., 19. „

Rosheim	23., 24., 25., 26.	Juli,	Goxweiler	2	August,	Oberehnheim 21., 22., 23., 27.,		
Rosenweiler	26.	„	Innenheim	6	„		28.	August,
Wolf	30. 31	„	Krautergersheim	7, 8	„	Bernhardsweiler	29	„
Zellweiler	1	August,	Meistratzheim	9	„			
Burgheim	1	„	Niederehnheim	20	„			

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine rechtzeitig vor dem Beginn der Nacheichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach § 4 der eingangs erwähnten Verordnung aufzustellende Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nacheichung stattzufinden hat, dem Eichungsbeamten bei seinem Eintreffen zu übergeben. Dasselbe ist nötigenfalls zu vervollständigen. In den Ortschaften, wo die Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit stellt, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, ihre Maße und Gewichte dem Eichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokale sich in Annexen befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Eichmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nacheichung der Wagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportablen Maße erfolgt an Ort und Stelle. Behörden und öffentliche Anstalten können die Nacheichung in ihren Geschäftslokalen verlangen, sofern sie dazu geeignet sind. Behörden, öffentliche Anstalten und Gewerbetreibende, welche eingehende Laufgewichtswagen benutzen, sind verpflichtet behufs der Nacheichung mindestens 1/10 der Tragkraft als Belastungsmaterial in geeichten Gewichtsstücken bereit zu halten. Auf Wunsch können solche gegen Erstattung der Transportkosten von dem Eichamte leihweise erhalten werden. Ist eine Prüfung mangels des erforderlichen Belastungsmaterials nicht tunlich, so ist ein Fehlerschein auszustellen.

Indem ich im übrigen auf die mehrerwähnte Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Eichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nacheichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 28. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident
J. V. **Pöhlmann.**

IV 1620[0].

c. Lothringen.

(157) Bekanntmachung

Der Vorstand der Schwestern der mütterlichen Liebe (Maternité) hier ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu Gunsten der vorgenannten Anstalt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfennige.

Die Gewinne bestehen in Handarbeiten und Geschenken.

Metz, den 27 Februar 1907.

Der Bezirkspräsident
I a. 398. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(158) Bekanntmachung

Die 34. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe und die 28. Verlosung der Anleihe für den Weiherbau bei Wittingen finden am 30. März 1907, vormittags 10 Uhr im Bezirkstagssaale des Bezirkspräsidiums hierselbst statt. Zu diesem Termine hat jedermann Zutritt.

Metz, den 22. Februar 1907

Der Bezirkspräsident
I b 282 Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(159) Nachweisung

der vom Bezirkspräsidenten zu Metz im Monat Februar 1907 ausgewiesenen Ausländer

Laufende Nummer	Den Ausgewiesenen								Ort	Datum			Bemerkungen (J.-Nr.)
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs-Verfügung				
			Tag	Monat	Jahr					Tag	Monat	Jahr	
1	Benjamentinu, Marco	Bergmann	10.	8.	1879	Inzago	Italiener	Montois-la-Montagne	Metz	7	6	1907	I. 550
2	Brancaleoni Alfred	Erdarbeiter	6.	4	1880	Boglio St. Marcello	„	Metz	„	10	5.	1907	I. 657

Laufende Nummer	Des Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburtsort oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
3	Boudnay Joseph	Schuhmachergeselle (Deserteur)	10	10	1880	Sabrenk?	Franzose	ohne	Metz	16	2	1907	I. 671
4	Bosigalli, Zeffirio	Bergarbeiter	26.	2.	1888	Brusa-Monte Prada?	Italiener	„	„	15	2	1907	I. 765
5	Brasilini Augusto?	Bergarbeiter	14	4.	1911	Vauche-Ludaro?	„	„	„	23	2	1907	I. 740
6	Chorion, Emil	Korbmacher (Deserteur)	26.	2	1877	Tarpeb?	Franzose	„	„	19	2	1907	I. 694
7	Cugamelli, Augustino?	Bergarbeiter	11	2.	1885	Gubbio	Italiener	„	„	15	2	1907	I. 741
8	Durand Albert	Maschinist (Deserteur)	27	3.	1883	Tremont?	Franzose	„	„	18	2	1907	I. 795
9	Ferrari Joseph	Bergmann	4	12.	1891	St. Gervasio	Italiener	Aumetz?	„	11	2	1907	I. 188
10	Fouschon Heinrich Lucien Joseph	Schmied (Deserteur)	13.	12.	1884	Mentry?	Franzose	ohne	„	11	2	1907	I. 196
11	Gouget Ludwig August	Knecht	12	5	1858	Dommeraud?	„	Montenach?	„	8	2	1907	I. 660
12	Hofmann Ferdinand Georg Anton	Arbeiter	6.	11	1885	Gelde?	„	ohne	„	30	2.	1907	I. 781
13	Kuhnusse Eduard	Schiffsknecht (Deserteur)	24.	7	1884	Verdun	„	„	„	13	2.	1907	I. 196
14	Marcini Claudius	Arbeiter	2	8 (oder	1881) 1888	Bergheredo?	Italiener	Aumetz	„	8	2	1907	I. 529
15	Moureau Alfred	Knecht (Deserteur)	20	11	1888	Argentières?	Franzose	ohne	„	18	2.	1907	I. 892[2]
16	Magistrelli Peter	Arbeiter	20	8	1882	Gragu d'Alle?	Italiener	„	„	18	2	1907	I. 118
17	Negrello Johann Baptist	Bergmann	6.	8	1880	Rovon?	„	Groß-Moyeuvre	„	24.	2	1907	I. 671
18	Pellefrotte Georg	Dachdecker	26	4	1888	St Fontaine (Kreis Limburg)	Belgier	Metz	„	1.	2	1907	I. 176
19	Puchot August	Bergmann (Deserteur)	26.	8	1883	Paris	Franzose	ohne	„	8	2	1907	I. 570
20	Rochedy Johann	Ofenheizer (Deserteur)	7	11	1881	Paris	„	„	„	16	2	1907	I. 894[1]
21	Solon, Joseph	Walzwerkarbeiter	13	3.	1888	La Madeleine (Kanton Esch)	Luxemburger	Deutsch Oth	„	8	2	1907	I. 616
22	Simonelli Ferdinand	Erdarbeiter	24	8	1881	Montefiorino?	Italiener	[illegible] St. Germain	„	18	2	1907	I. 883
23	Sonntag August Emil	Bergmann (Deserteur)	10.	8	1883	Marbache	Franzose	ohne	„	26.	2.	1907	I. 763
24	Sugaro Joseph	Erdarbeiter	1	2	1881	Montefredo bei Pavia?	Italiener	„	„	8	2	1907	I. 449
25	Tassenbel Joseph	Arbeiter	8.	1.	1883	Budoe?	Österreicher	Deutsch	„	24	2.	1907	I. 774
26	Thomas Adrian	Schlosser	8.	8	1881	Paris	Franzose	[illegible]	„	18	2.	1907	I. 792
27	Vignolat Jean Armand	Kaufmann (Deserteur)	20	2.	1879	Beaumont?	„	ohne	„	1	2	1907	I. 560
28	Visconti Lorenzo	Portier	14.	7	1883	Germagnano?	Italiener	„	„	8	2.	1907	I. 883

Nachträglich vollzogen

Die unterm 22. September 1906 I. 4481 verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen Theodor Hubert aus Nancy.

Metz, den 26. Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Albrecht.

I. Nr. 835.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(160)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884 betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Holbach, Gemeinde Kammern einerseits, Bildingen und Wahl-Ebersing andererseits, Kreis Forbach dahin abgeändert worden, daß

a) der Teil der Gemarkung Holbach, Gemeinde Kammern, bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 1186 p bis 1188 p, 1192 p bis 1196 p mit einer Fläche von 20 ar 31 qm der Gemarkung Wahl-Ebersing,

b) der Teil der Gemarkung Holbach, Gemeinde Kammern, bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 1210 p, 1216 p, 1216 p und 1224 p mit einer Fläche von 24 ar 18 qm der Gemarkung Bildingen zugeteilt werden, dagegen

c) der Teil der Gemarkung Wahl-Ebersing, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 494—503 p und 627 mit einer Fläche von 1 ha 61 ar 36 qm der Gemarkung Holbach, Gemeinde Kammern,

d) der Teil der Gemarkung Bildingen, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 391 p bis 399 p mit einer Fläche von 28 ar 77 qm der Gemarkung Holbach, Gemeinde Kammern, zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hierdurch bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 20. Februar 1907.

Der Direktor der direkten Steuern
K. 1784 I. V.: Dr. **Schneider.**

---

(161)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 8. Oktober 1906 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 42) sind für den Amtsgerichtsbezirk Saargemünd und für die Verhandlungen beim hiesigen Landgericht als Dolmetscher im allgemeinen beeidigt worden:

1. Jakob Grünewald, Hauptlehrer in Saargemünd bezüglich der Übersetzungen in und aus der englischen Sprache,
2. Ferdinand Bonnefil, Fabrikschreiber in Saargemünd bezüglich der Übersetzungen in und aus der italienischen Sprache.

Saargemünd, den 23. Februar 1907.

Der Landgerichtspräsident.

---

(162)

Auf Grund des §. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1907 festgesetzt auf Montag, den 15. April 1907, vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Geheime Justizrat Syffert zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 21. Februar 1907.

Der Kaiserl. Oberlandesgerichts-Präsident
Wirkliche Geheime Rat
Dr. **Nassign.**

---

(163)

Die Gesellschaft des Lothringer-Hüttenvereins Aumetz-Friede in Aumetz beabsichtigt, auf dem Banne von Algrange von ihrem an dem Hummelberg gelegenen Dolomit-Steinbruch nach der Eisenbahnstation Algrange eine Drahtseilbahn zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Algrange als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von **14 Tagen**, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 4. März 1907.

Der Kreisdirektor
Freiherr **v. d. Goltz.**

---

(164)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Pfetterhausen, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 1. März 1907 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also

von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nutznießungsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechts und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge, doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Truchtersheim, den 3. März 1907.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(168) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Realschuldirektor Dr. Hack [illegible] in Straßburg und dem Rentmeister Rechnungsrat Peltzer in Saaraunion, diesem aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand, den Roten Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind der Regierungsassessor Dr. Walter Lenze hierselbst und der Beigeordnete Gerichtsassessor Josef Eschmann in Colmar zu Beigeordneten der Stadt Straßburg ernannt worden.

Gestorben: Polizeikommissar Diedrichs in Mülhausen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrat Minden von Metz nach Forbach und den Amtsrichter Ferngrell von Dammerkirch nach Metz in gleicher Eigenschaft zu versetzen, sowie die Gerichtsassessoren Dr. Maelin zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Diedenhofen und Weener zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dammerkirch zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaufmann Georg Wackel in Straßburg zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst für die Zeit bis Ende September 1909 zu ernennen.

Ernannt: Gerichtsassessor Riechmann zum Notar in Rixingen als Nachfolger des Notars Finck, die Referendare Heßmer und Kiebe auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Keppel in Thann den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Versetzt: Obersteuerinspektor Regierungsassessor Peiffer zu Colmar in gleicher Diensteigenschaft nach Straßburg und Oberzollinspektor Böhmann zu Altkirch als Obersteuerinspektor nach Colmar.

Ernannt: Hauptzollamtskontrolleur Merz in Altkirch zum Oberzollinspektor und der Regierungssekretär im Ministerium Gleichner zum Obersteuerinspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, ersterem ist die Oberzollinspektorstelle in Altkirch, letzterem die Obersteuerinspektorstelle in Schlettstadt übertragen worden.

a. Ober-Elsaß.

Kreisverwaltung.

Ernannt: Landwirt Julius Fuchs zu Reiningen zum Beigeordneten der Gemeinde Reiningen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Diebel das Mitglied des Gemeinderats Hilarius Bechtholzer zum Beigeordneten der Gemeinde Frohmühl, Kreis Zabern, an Stelle des Beigeordneten Dienhardt, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Johann Redinger genannt Kühnbauer zum Beigeordneten der Gemeinde Mittelhausen, Kreis Straßburg-Land.

Pensioniert: Elementarlehrer Michael Forrier in Schalkendorf.

Übertragen zunächst auf Probe: Dem Forstversorgungsberechtigten Eugen Lissenberger, Oberförsterei Erstein, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Dambach, Oberförsterei Barr.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Altweiler, Kreis Forbach, zum Beigeordneten Johann Schneider.

Definitiv ernannt: Ludwig Emlerin zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Koßlingen.

Auf Antrag entlassen: Die Lehrer Josef Gassgo zu Oberhomburg, Kreis Forbach, Josef Kaspar Koenig, zuletzt in Bildingen, Kreis Diedenhofen-Ost, Lehrerin Magdalena Schmidt in Rilsingen.

Ausgeschieden: Der provisorisch angestellte Schutzmann Hermann Thiele bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Verkehrssteuerpraktikant Oberling in Forbach zum Verkehrssteuersekretär in Colmar, Verkehrssteueramt I.

Versetzt: Verkehrssteuersekretär Marchis von Colmar, Verkehrssteueramt I, nach Straßburg, Verkehrssteueramt I.

Ausgeschieden: Verkehrssteuersekretär Kellner in Straßburg, Verkehrssteueramt I, behufs Übertritt in den Dienst der Staatsdepositenverwaltung.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Übertragen: Eine Postdirektorstelle dem Ober-Postinspektor Gezer aus Straßburg in Mülhausen 2 (Bahnhof), eine Telegrapheninspektorstelle dem Ober-Postpraktikanten Billmeyer aus Straßburg in Wiesbaden, eine Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Mondung in Mülhausen, eine Ober-Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Köberle in Straßburg.

Versetzt: Ober-Postinspektor Straße von Berlin nach Straßburg, Ober-Postassistent Maack von Straßburg nach Harburg (Elbe).

VI. Vermischte Anzeigen.

(166)

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft „Albingia“ in Hamburg hat die Anzeige erstattet, daß sie neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl auch die Feuer- und die Wasserleitungsschädenversicherung in Elsaß-Lothringen betreiben will.

(167)

Die Brandkasse des Verbandes mittlerer Justizbeamten Deutschlands in Hanau, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(168)

Das Proviantamt Colmar i. E. kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Einlieferungen können täglich in den Magazinen, Stanislausstraße, erfolgen.

(169)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh — Flegel- und Maschinendrusch — zu den jeweiligen Tagespreisen.

Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr.

(170)

Das Proviantamt Metz kauft an jedem Wochentage noch bis auf weiteres zu den jeweiligen Tagespreisen Hafer, Heu und Roggenlangstroh, Flegel- und Maschinendrusch.

Der Ankauf von Roggen ist eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.	Straßburg, den 16. März 1907.	

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(171)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Steinsalzbergwerke Anna II, Anna III und Anna IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 28. Februar 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 2821. **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Anna in Sausheim unter dem Namen Anna II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Illzach, Kingersheim und Mülhausen, Kreis Mülhausen, belegenen 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K, I, H, L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 28. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Anna II bei Illzach.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Anna in Sausheim unter dem Namen Anna III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kingersheim, Illzach und Sausheim, Kreis Mülhausen, belegenen 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A, U, T, S, I, H, G, F, E, D, C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 28. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Anna III bei Kingersheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. Dezember 1906 wird der Gewerkschaft Anna in Sausheim unter dem Namen Anna IV das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Kingersheim, Kreis Mülhausen belegenen 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 28. Februar 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Anna IV bei Kingersheim.

---

(172) **Bekanntmachung,**
betreffend die Aufhebung des Bergwerkseigentums an dem Kobalt-, Nickel- und Arsenerzbergwerk Fanny bei Kruth.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des Bergwerkseigentums an dem durch Urkunde vom 10. Februar 1902 verliehenen Kobalt-, Nickel- und Arsenerzbergwerk „Fanny" in der Gemeinde Kruth und Odern, Kreis Thann, auf Grund der §§. 158 und 159 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 ausgesprochen worden.

Straßburg, den 2. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 2948. **Mandel.**

---

(173)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Ludwin 1, Ludwin 2, Ludwin 3, Ludwin 4, Ludwin 5, Ludwin 9, Durchthal 1, Durchthal 2 und Baumbiedersdorf 1 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Saargemünd zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 5. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 2588. **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Lubeln 2 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Lubeln, Kreis Bolchen, belegenen, 1999 999,41 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben L, M, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Lubeln 1 bei Lubeln

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1909 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Lubeln 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Lubeln, Baumbiedersdorf, Lauterfangen, Kreis Bolchen, und Durchthal, Kreis Forbach, belegenen, 1999 999,15 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben U, T, S, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Lubeln 2 bei Lubeln.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Lubeln 3 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Lubeln, Zimmingen und Baumbiedersdorf, Kreis Bolchen, belegenen, 1999 999,16 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Lubeln 3 bei Lubeln.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1909 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Lubeln 4 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Lubeln, Kreis Bolchen, belegenen, 1999 999,14 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben L, K, J, H, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Lubeln 4 bei Lubeln

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Lubeln 5 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Lubeln, Kreis Bolchen, belegenen, 1999 999,37 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben C, G, H, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Lubeln 5 bei Lubeln.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 11. Juli 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Lubeln 9 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Lubeln, Zimmingen und Enschdorf, Kreis Bolchen, belegenen, 1999 999,68 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B, E, F, O, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Lubeln 9 bei Lubeln.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Durchthal 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Durchthal, Kreis Forbach, und Lubeln, Kreis Bolchen, belegenen, 1999 999,1 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O, P, Q, R

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Durchthal 1 bei Durchthal.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 7. Juli 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Durchthal 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Durchthal, Kreis Forbach, und Ludelingen, Kreis Bolchen, belegenen, 1999999 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P, Q, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Durchthal 2 bei Durchthal.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Hostenbach zu Hostenbach, Kreis Saarlouis, unter dem Namen Baumbiedersdorf 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Baumbiedersdorf und Ludelingen, Kreis Bolchen, belegenen, 1999999,00 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben X, U, V, W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Baumbiedersdorf 1 bei Baumbiedersdorf.

---

(174)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Berweiler 2 und Berweiler 3 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Saargemünd zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 4. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär

Mandel.

I. A. 2958 [I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 31. Juli 1906 wird der Internationalen Kohlenbergwerks-Aktiengesellschaft zu Köln a. Rh. unter dem Namen Berweiler 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Mülingen und Berweiler, Kreis Bolchen belegenen, 1812766,5 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Berweiler 2 bei Berweiler.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 31. Juli 1906 wird der Internationalen Kohlenbergwerks-Aktiengesellschaft zu Köln a. Rh. unter dem Namen Berweiler 3 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bettingen und Berweiler, Kreis Bolchen, belegenen, 1065881 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A, B, C, D, E, I', K', L', M', N', O', P', Q', R', S', T', U' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Berweiler 3 bei Berweiler.

---

(175)

Auf Grund des §. 28 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 sind zu Mitgliedern der Kommission für die forstliche Staatsprüfung, in welcher der Landforstmeister Freiherr von Berg hier den Vorsitz führt, für die Jahre 1907 und 1908 ernannt worden:

1. Oberforstmeister Ney in Metz,
2. Oberforstmeister Pilz hier,
3. Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Usener hier,
4. Ministerialrat Jacob hier und
5. Universitäts-Professor Dr. Knapp hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

III. 2290.

(176)

Auf Grund des §. 14 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 sind zu Mitgliedern der Kommission für die erste forstliche Prüfung, in welcher der Landforstmeister Freiherr von Berg hier den Vorsitz führt, für die Jahre 1907 und 1908 ernannt worden:

1. Oberforstmeister Ney in Metz,
2. Oberforstmeister Pilz hier,
3. Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Ufener hier,
4. Ministerialrat Jacob hier,
5. Universitäts-Professor Dr. Rose hier,
6. Oberlehrer Professor Dr. Lindstedt hier und
7. Direktor des meteorologischen Landesdienstes Professor Dr. Hergesell hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.
III. 2845.

(177)

Durch die am 28. Januar d. Js. vorgenommene Wahl wurden die Herren Baumeister Daniel Schön in Mülhausen, Fabrikant Eugen Bertrand in Ringersheim (Steuth), Fabrikant Karl Gärich in Mülhausen, ehemaliger Fabrikant August Dollfus in Mülhausen und Kaufmann Philipp David in Mülhausen auf die Dauer von 6 Jahren, Fabrikant Rene Blen in Senthein auf die Dauer von 2 Jahren als Mitglieder der Handelskammer in Mülhausen gewählt. Diese Wahl ist durch das Ministerium bestätigt worden.
III. 2318.

(178)

Durch die am 6. Januar d. Js. vorgenommenen Wahlen wurden die Herren Fabrikant Andreas Kiener in Colmar, Fabrikant Andreas Scheurer in Colmar, Fabrikant Fernand Bich in Markirch, Fabrikant Karl Steiner in Rappoltsweiler und Fabrikant Albert Hofer in Rappoltsweiler auf die Dauer von 6 Jahren als Mitglieder der Handelskammer in Colmar gewählt. Diese Wahlen sind durch das Ministerium bestätigt worden.
III. 2319.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(179)

Der Fabrikonsehen und Feuerwehrhornist Emil Py in Burgweiler hat bei dem am 1. Januar d. Js. in den Stallungen und Knechtezimmern des Ackerers Eugen Jaschnot in Burgweiler ausgebrochenen Brande den Knecht Xaver Kauffmann mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Erstickens oder Verbrennens gerettet.

Für diese mit Mut und Entschlossenheit ausgeführte Rettung spreche ich dem Emil Py hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.

Colmar, den 5. März 1907.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

II. 1845.

(180)

Nachweisung

der während des Monats Februar 1907 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb.-Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staatsangehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Beldinger, Magdalena, Ehefrau Theoton	10. 2. 69.	—	a) Riedisheim Kr. Mülhausen b) Riedisheim Kr. Mülhausen	Belgierin	II. 974 v. 7. 2. 07
2	Bossus, Emil	28. 3. 60.	Reisender	a) Gaise b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 1378 v. 18. 2. 07
3	Conco, Augustin	12. 11. 78.	Maurer	a) Schignano Pr. Como b) Mülhausen	Italiener	II. 1618 v. 21. 2. 07
4	Rossi, Marcello	† 12. 43.	Erdarbeiter	a) Cadorgo b) Basel	desgl.	II. 1612 v. 22. 2. 07
5	Velladesi, Luigi	21. 7. 60.	Maurer	a) Corrido Pr. Como b) Gebweiler	desgl.	II. 1614 v. 21. 2. 07
6	Spazio, Ernst	31. 12. 82.	Maurer	a) Montegrino b) ohne	desgl.	II. 1988 v. 11. 2. 07
7	Thiebaut, Julius	9. 5. 85.	Tagner	a) Bazailles (Vosges) b) ohne	Franzose	II. 978 v. 1. 2. 07

II. 1987

b. Unter-Elsaß.

(181) Bekanntmachung.

Bei der am 6. März 1907 vollzogenen VIII. Auslosung der 3½%igen Bezirksanleihe zum Neubau des Bezirksarchivs wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Lit. A zu 1000 ℳ
Nr. 27, 43, 67, 83, 98.

Lit. B zu 500 ℳ
Nr. 2, 30, 52, 74, 96, 144, 156, 206, 208, 266, 285, 298, 322, 328, 370, 392.

Lit. C zu 200 ℳ
Nr. 18, 43, 48, 50, 62, 72, 105, 140, 170, 185, 190, 207, 228, 242, 282, 285, 287, 291, 314, 336, 387, 393, 410, 425, 470.

Die Auszahlung des Nennwerts erfolgt am 1. April 1907, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Els., die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Schlettstadt und durch die Rheinische Kreditbank Filiale Straßburg i. E., Abteilung Oberrheinische Bank zu Straßburg (vorm. C. Schwartzmann) an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen und gegen Rücklieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte sowie der Anweisungen (Talons) derselben. Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. April 1907 fällig werdenden Zinsabschnitte wird von dem Kapital in Abzug gebracht.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1906 zur Auslosung gelangte Schuldverschreibung Lit. B, Nr. 161 über 500 ℳ bis jetzt noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

Straßburg, den 6. März 1907.

Der Bezirkspräsident.

I. 1596 I. V.: **Pöhlmann.**

(182)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anleihen zum Neubau eines Bezirksverwaltungsgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. April d. Js. fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale Straßburg i. E., Abteilung Oberrheinische Bank zu Straßburg (vorm. C. Schwartzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jedes Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 6. März 1907.

Der Bezirkspräsident.

I. 1747 I. V.: **Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(183) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, sowie der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1907 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 109 — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachprüfung der Maße und Gewichte im Jahre 1907 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat:

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag	Monat	Jahr.	Steuerempfangsbezirk
	I. Eichbezirk Metz.				
1	Metz und zwar bei den Behörden und öffentlichen Anstalten	2. bis 27.	April	1907	Metz I
	bei den Gewerbetreibenden im IV. Polizeireviere	21. bis 16.	Okt. bis Nov.	"	"
	im V. Polizeireviere	25. bis 20.	" bis Dez.	"	"

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag	Monat	Jahr.	Steuerempfangsbezirk
2	Ars-Laquenexy	30	April	1907	Remilly
3	Laquenexy	30	"	"	"
4	Courcelles a. d. Nied	1	Mai	"	"
5	Sorbey	1	"	"	"
6	Aube	2	"	"	"
7	Dain	2	"	"	"
8	Beux	3	"	"	"
9	Lemud	3	"	"	"
10	Ancerville	6	"	"	"
11	Sanry a. d. Nied	7	"	"	"
12	Bazoncourt	7	"	"	"
13	Villers-Stoncourt	8	"	"	"

Lfde. Nr.	Gemeinde	Termin Tag	Termin Monat	Termin Jahr	Steuerempfangsbezirk
14	Chanville	8	Mai	1907	Remilly
15	Remilly mit Aubécourt	14., 16., 16., 17	"	"	"
16	Flocourt	17	"	"	"
17	Thimonville	21.	"	"	"
18	Tragny	21	"	"	"
19	Luppy	22.	"	"	"
20	Béchy	23.	"	"	"
21	Fey	28	"	"	Verny
22	Marieulles	28.	"	"	"
23	Lorry-Mardigny	29	"	"	"
24	Pommérieux	4.	Juni	"	"
25	Sillegny	4.	"	"	"
26	Coin a. d. Seille	5.	"	"	"
27	Pournoy-la-Chétive	5.	"	"	"
28	Coin bei Cuvry	6.	"	"	"
29	Cuvry	6.	"	"	"
30	Marly	7	"	"	"
31	Magny	11	"	"	"
32	Pouilly	12	"	"	"
33	Fleury	12	"	"	"
34	Verny	13.	"	"	"
35	Pournoy-la-Grasse	18	"	"	"
36	Chérisey	18	"	"	"
37	Liéhon	18.	"	"	"
38	Pontoy	19	"	"	"
39	Orny	19	"	"	"
40	Mécleuves	20.	"	"	"
41	Chesny	20	"	"	"
42	Jury	21	"	"	"
43	Peltre	21	"	"	"
44	Waldingen	25	"	"	Kurzel
45	Raville	25.	"	"	"
46	Silbernachen	26	"	"	"
47	Maizeroy	27	"	"	"
48	Pange	27	"	"	"
49	Landonvillers	2.	Juli	"	"
50	Tennschen	2.	"	"	"
51	Kurzel	3., 4.	"	"	"
52	Sillers	8	"	"	"
53	Maizery	9.	"	"	"
54	Colligny	9.	"	"	"
55	Ogy	10.	"	"	"
56	Nouilly	10.	"	"	"
57	Coincy	10.	"	"	"
58	Retonfey	11	"	"	"
59	Montoy	11	"	"	"
60	Chieulles	16.	"	"	Metz II
61	Vany	16	"	"	"
62	Mey	16.	Juli	1907	Metz II
63	Vantoux	16	"	"	"
64	Vallières	17	"	"	"
65	St. Julien	18.	"	"	"
66	Borny	18	"	"	"
67	Plantières-Queuleu	23., 24 25., 26	"	"	"
68	Sablon	30., 31., 1., 2., 6.,	Aug.	"	"
69	Montigny	7., 8., 9., 13., 14., 16	"	"	"
70	Augny	16.	"	"	"
71	Gravelotte	20	"	"	Ars a. M.
72	Rezonville	21	"	"	"
73	Vionville	21	"	"	"
74	Gorze	22., 23.	"	"	"
75	Novéant	27., 28., 29., 30	"	"	"
76	Dornot	3.	Sept.	"	"
77	Ancy	3.	"	"	"
78	Arry	4	"	"	"
79	Corny	4., 6	"	"	"
80	Jouy-aux-Arches	5.	"	"	"
81	Ars a/M.	10., 11., 12., 13., 17., 18.	"	"	"
82	Vaux	18	"	"	"

Die periodische Nachprüfung findet statt durch den Eichmeister Bauer in Metz.

II. Eichbezirk Château-Salins.

Lfde. Nr.	Gemeinde	Termin Tag	Termin Monat	Termin Jahr	Steuerempfangsbezirk
1	Lauterfingen	16	April	1907	Albesdorf
2	Insweiler	17	"	"	"
3	Lohr	17	"	"	"
4	Gerstlingen	17	"	"	"
5	Mackringen	17	"	"	"
6	Dorfweiler	17	"	"	"
7	Münster	18	"	"	"
8	Givrycourt	18	"	"	"
9	Maberweiler	18 u. 19.	"	"	"
10	Albesdorf	19 u. 20	"	"	"
11	Montdidier	23	"	"	"
12	Haslach	23	"	"	"
13	Wittersburg	23	"	"	"
14	Insmingen	24. u. 25	"	"	"
15	Reiningen	26	"	"	"
16	Lenningen	26.	"	"	"
17	Finstaldorf	27	"	"	"
18	Bensdorf	28	"	"	Bensdorf

Lfd. Nr.	Gemeinde.	Termin Tag	Monat	Jahr	Steuerempfangsbezirk.
19	Loßdorf	1.	Mai	1907	Bensdorf
20	Kuttingen	1.	"	"	"
21	Dommenheim	2.	"	"	"
22	Beßingen	2.	"	"	"
23	Burgaltdorf	3.	"	"	"
24	Gebling	3.	"	"	"
25	Marimont	3.	"	"	"
26	Nebing	4.	"	"	"
27	Vahl	4.	"	"	"
28	Neufvillage	7.	"	"	"
29	Marmingen	7.	"	"	"
30	Bermeringen	7.	"	"	"
31	Rodalben	8.	"	"	"
32	Zarbeling	8.	"	"	"
33	Liedersingen	8.	"	"	"
34	Rohrbach	14.	"	"	Dieuze
35	Zemmeringen	14.	"	"	"
36	Bidesdorf	14.	"	"	"
37	Bergaville	14. 15.	"	"	"
38	Gebisdorf	15.	"	"	"
39	Genisdorf	16.	"	"	"
40	Kerprich b. Dieuze	16.	"	"	"
41	Ober-Linder	17.	"	"	"
42	Nieder-Linder	17.	"	"	"
43	Tarquimpol	17.	"	"	"
44	Gisselfingen	17. 18.	"	"	"
45	Geblingen	18.	"	"	"
46	Maizières b. Vic	28. 29.	"	"	"
47	Dieuze	30. 31. 1. 4. 5. 6. 7. 8.	Juni	"	"
48	Weißkirchen	11.	"	"	"
49	Mulcey	11.	"	"	"
50	St. Médard	12.	"	"	"
51	Haraucourt	12.	"	"	Vic a. S.
52	Marsal	12. 13.	"	"	"
53	Moyenvic	13.	"	"	"
54	Xanrey	13.	"	"	"
55	Klein-Bessingen	13.	"	"	"
56	Mannecourt	14.	"	"	"
57	Lezey	14.	"	"	"
58	Geistkirch.	14.	"	"	"
59	Ley	15.	"	"	"
60	Dormeley	25.	"	"	"
61	Ommeray	25.	"	"	"
62	Bourdonnaye	26.	"	"	"
63	Lagarde	26. 27.	"	"	"
64	Vic a. d. Seille	4. 5. 6.	Juli	"	"
65	Salonnes	10.	"	"	"
66	Chambrey	10. 11.	"	"	"
67	Pettoncourt	11.	"	"	"

Lfd. Nr.	Gemeinde	Termin Tag.	Monat.	Jahr	Steuerempfangsbezirk.
68	Grémecey	12.	Juli	1907	Château-Salins
69	Attilloncourt	12.	"	"	"
70	Bioncourt	12.	"	"	"
71	Fresnes-en-Saulnois	23.	"	"	"
72	Coutures	23.	"	"	"
73	Morville bei Vic	24.	"	"	"
74	Hampont	24.	"	"	"
75	Obreck	25.	"	"	"
76	Dürkastel	25.	"	"	"
77	Wuisse	25.	"	"	"
78	Sotzeling	25.	"	"	"
79	Dedeling	25.	"	"	"
80	Puttigny	26.	"	"	"
81	Burlioncourt	26.	"	"	"
82	Vannecourt	26.	"	"	"
83	Vaxy	27.	"	"	"
84	Gerbécourt	27.	"	"	"
85	Lubécourt	27.	"	"	"
86	Amelécourt	27.	"	"	"
87	Conthil	2.	August	"	"
88	Linderchen	2.	"	"	"
89	Reich	2.	"	"	"
90	Habudingen	3.	"	"	"
91	Bewingen	3.	"	"	"
92	Château-Salins	13. 14. 16. 17. 20.			
93	Jallaucourt	27.	"	"	Delme
94	Malaucourt	27.	"	"	"
95	Manhoué	27. 28.	"	"	"
96	Aboncourt	28.	"	"	"
97	Fossieux	28.	"	"	"
98	Moncourt	29.	"	"	"
99	Ajoncourt	29.	"	"	"
100	Craincourt	30.	"	"	"
101	Alaincourt	30.	"	"	"
102	Baccourt	30. 31.	"	"	"
103	Juville	31.	"	"	"
104	Puzieux	31.	"	"	"
105	Xocourt	31.	"	"	"
106	Delme	10. 11.	Septbr.	"	"
107	Donjeux	12.	"	"	"
108	Lemoncourt	12.	"	"	"
109	Oriocourt	12.	"	"	"
110	Laneuveville-en-Saulnois.	12.	"	"	"
111	Fonteny	13.	"	"	"
112	Viviers	13.	"	"	"
113	Hannocourt	13.	"	"	"

Lfde. Nr.	Gemeinde	Termin Tag	Termin Monat	Termin Jahr	Steuerempfangsbezirk
114	Tincry	14.	Septbr.	1907	Delme
115	Bacourt	14	„	„	„
116	Lesse	17	„	„	Lucy
117	Chénois	17.	„	„	„
118	Baudrecourt	17.	„	„	„
119	St. Epvre	18	„	„	„
120	Morville a/N.	18	„	„	„
121	Lucy	19	„	„	„
122	Prévocourt	19	„	„	„
123	Frémery	19	„	„	„
124	Oron	20.	„	„	„
125	Chicourt	20.	„	„	„
126	Château-Salins	20.	„	„	„
127	Hudeln	21	„	„	„
128	Villers a/Nied.	21	„	„	„
129	Marthil	21	„	„	„
130	Bichen	24.	„	„	„
131	Böllingen	24	„	„	„
132	Dalhim.	24.	„	„	„

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister Ungerer in Château-Salins.

III. Eichbezirk Diedenhofen.

Lfde. Nr.	Gemeinde	Termin Tag	Termin Monat	Termin Jahr	Steuerempfangsbezirk
1	Flörchingen	8. 9.	April	1907	Hayingen
2	Hayingen	10 11			
		15. 16			
		17. 18			
		22. 23			
		24	„	„	„
3	Schremingen	25	„	„	„
4	Ueckingen	29. 30.	„	„	„
		1	Mai	„	„
5	Volkringen	6.	„	„	„
6	Marspich	7	„	„	„
7	Ebingen	7	„	„	„
8	Fameck	7. 8.	„	„	„
9	Rangwall	8	„	„	„
10	Öttingen	13. 14	„	„	Deutsch-Oth
11	Rurweiler	14.	„	„	„
12	Rüßlingen	15	„	„	„
13	Redingen	16. 18	„	„	„
14	Deutsch-Oth	21 22.			
		26. 27			
		28.	„	„	„
15	Aumetz	29 30.	„	„	„
16	Groß-Moyeuvre	3. 4. 5			
		6. 10.			
		11 12			
		13. 17	Juni	„	Groß-Moyeuvre
17	Klein-Moyeuvre	17	„	„	„
18	Roßlingen	18. 19.	„	„	„
19	Mallingen	19. 20.	Juni	1907	Groß-Moyeuvre
20	Gandringen	24	„	„	„
21	Stahlheim	24 25	„	„	Rombach
22	Reichersberg	25 26.	„	„	„
23	Escheringen	3	Juli	„	Diedenhofen II
24	Wolmeringen	4. 5.	„	„	„
25	Kanfen	5	„	„	„
26	Groß-Hettingen	8. 9.	„	„	„
27	Oettingen	10.	„	„	„
28	Entringen	10.	„	„	„
29	Weimeringen	11	„	„	„
30	Terwen	11	„	„	„
31	Neunhäuser	12	„	„	Fentsch
32	Lommeringen	15.	„	„	„
33	Fentsch	16 17			
		18. 22.	„	„	„
34	Bollingen	22. 23.	„	„	„
35	Tressingen	23.	„	„	„
36	Havingen	24.	„	„	„
37	Redweiler	24	„	„	Algringen
38	Nilvingen	25 29	„	„	„
39	Kneuttingen	29 30.			
		31	„	„	Fentsch
		1	August	„	„
40	Algringen	21 22.			
		23. 26			
		27	„	„	Algringen
41	Niederjeutz	28. 29.	„	„	Diedenhofen I
		2	Septbr.	„	„
42	Oberjeutz	3.	„	„	„
43	Illingen	3	„	„	„
44	Elfingen	4.	„	„	„
45	Niederham.	4.	„	„	„
46	[illegible] Diedenhofen	6 9			
		10 11	„	„	„
47	Stadt Diedenhofen	23. 24.			
		25. 26.	„	„	„
		2 3. 7			
		8 9 10.			
		14. 15			
		16. 17			
		21 22	Oktbr.	„	„

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichamtsvorsteher Meyer in Diedenhofen.

IV. Eichbezirk Forbach.

Lfde. Nr.	Gemeinde	Termin Tag	Termin Monat	Termin Jahr	Steuerempfangsbezirk
1	Forbach	2—26.	April	1907	Forbach
2	St. Avold	29 30	„	„	„
		1. 2 3			
		7. 8.	Mai	„	„

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk
3	Durchthal	8.	Mai	1907	Forbach
4	Bettingen	13	„	„	—
5	Seingbusch	13.	„	„	„
6	Gensweiler	14	„	„	„
7	Machern.	14	„	„	„
8	Hommern	15.	„	„	„
9	Altweiler	18.	„	„	„
10	Mahren.	18	„	„	„
11	Folschweiler	16.	„	„	„
12	Oberhomburg	21., 22. u. 23.	„	„	„
13	Barrelette	27	„	„	„
14	Karlingen	28.	„	„	Spittel
15	Spittel	29., 30	„	„	„
		3. u. 4	Juni		
16	Freimengen	4.	„	„	„
17	Berlingen	5.	„	„	„
18	Pfarrebersweiler	5	„	„	„
19	Herchweiler	6.	„	„	„
20	Cappel	6.	„	„	St. Avold
21	Farschweiler	10	„	„	Püttlingen
22	Oberhost	11	„	„	St. Avold
23	Barst	11	„	„	„
24	Bidingen	12	„	„	Großtänchen
25	Bakleberfing	12.	„	„	„
26	Lixingen	13.	„	„	„
27	Zellingen.	13	„	„	„
28	Marsthal	17	„	„	„
29	Hamingen	17	„	„	„
30	Fremersdorf	18	„	„	„
31	Freibuß	18	„	„	„
32	Altrip	19	„	„	„
33	Leyweiler	19	„	„	„
34	Gräningen	24	„	„	„
35	Kleintänchen	24	„	„	„
36	Diefenbach	24	„	„	„
37	Hellimer	25	„	„	—
38	Ersdorf	26.	„	„	„
39	Großtänchen	26.	„	„	„
40	Bertringen	27.	„	„	„
41	Bischdorf	27.	—	„	„
42	Berg	27	„	—	Mörchingen
43	Walleringen	2	Juli	—	„
44	Harprich	2.	„	„	„
45	Landorf	2.	„	„	„
46	Eschweiler	3.	„	„	„
47	Weiler	3	„	„	„
48	Buschdorf	3.	„	„	„
49	Oesttingen	4.	„	„	„
50	Brülingen	8.	„	„	„
51	Silgen	8.	„	„	„

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk
52	Destrich	8	Juli	1907	Mörchingen
53	Baronweiler	8 u. 9	„		„
54	Mörchingen	9., 10., 11., 15., 16. 17 u. 18.			
55	Rakringen	18.	„	„	„
56	Morsbach	22.	„	„	Spittel
57	Roßbrücken	23.	„	„	„
58	Merlenbach	24. u. 25.	„	„	„
59	Kochern	29	„	„	„
60	Thedingen.	30	„	„	„
61	Lentlingen	30.	„	„	Püttlingen
62	Rehweiler	31	„	„	„
63	Metzingen	31	„	„	„
64	Diedingen	1	August	„	„
65	Spichern.	5	„	„	Forbach
66	Alstingen.	6.	„	„	„
67	Etzlingen	7	„	„	„
68	Kerbach	7	„	„	„
69	Oetingen	8	„	„	„
70	Folklingen	12.	„	„	Spittel
71	Buschbach	12.	„	„	Forbach
72	Silveringen-Wendel	13., 14., u. 18	„	„	„
73	Klein-Rosseln	20., 21., 22., 26., 27 u. 28.		„	„

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister Greter aus Forbach.

V Eichbezirk Saargemünd

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk
1	Saaralben, nur die Salinen.	3 u. 4.	April	1907	Saaralben
2	Großrederchingen	8.	„	„	Rohrbach
3	Achen	9.		„	„
4	Ettingen	10	„	„	
5	Kalhausen	10.	„	„	„
6	Schmittweiler	11	„	„	„
7	Rahlingen	11	„	„	„
8	Bining	15.	„	„	
9	Rohrbach	16. u. 17	„	„	„
10	Bettweiler	18.	„	„	
11	Kleinrederchingen	22.	„	„	„
12	Siersthal	23	„	„	„
13	Lambach	23	„	„	„

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk
14	Enchenberg	24	April	1907	Rohrbach
15	Montbronn	25	"	"	"
16	Soucht	26	"	"	"
17	Meisenthal	30	"	"	Bitsch
18	Münzthal — St. Louis	1	Mai	"	"
19	Saareinsberg	2.	"	"	"
20	Götzenbrück	2	"	"	"
21	Lemberg	6., 7	"	"	"
22	Mutterhausen	8	"	"	"
23	Bärenthal	13	"	"	"
24	Philippsburg	14.	"	"	"
25	Egelshardt	15.	"	"	"
26	Stürzelbronn	16	"	"	"
27	Liederscheid	16	"	"	"
28	Roppweiler	18	"	"	"
29	Haspelscheid	21	"	"	"
30	Hanweiler	21	"	"	"
31	Schorbach	22	"	"	"
32	Reyersweiler	23	"	"	"
33	Bitsch	27. 28 29. 30 3	" Juni	" "	" "

Lfde Nr.	Gemeinde	Termin. Tag	Monat.	Jahr	Steuerempfangsbezirk
34	Lengelsheim	4.	Juni	1907	Wolmünster
35	Breidenbach	4	"	"	"
36	Bußweiler	5	"	"	"
37	Waldhausen	5	"	"	"
38	Walschbronn	5.	"	"	"
39	Rolbingen	6.	"	"	"
40	Schweyen	6.	"	"	"
41	Lutzweiler	6.	"	"	"
42	Wolmünster	10.	"	"	"
43	Nußweiler	10.	"	"	"
44	Hottweiler	11.	"	"	"
45	Eppingen	12.	"	"	"
46	Ormersweiler	12	"	"	"
47	Erchingen	13.	"	"	"
48	Rimlingen	17	"	"	"
49	Obergailbach	18.	"	"	"

Die periodische Nachaichung findet statt durch den Eichmeister Strange in Saargemünd.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Eichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden acht Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf des Eichtermines der Gebrauch von Maßen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Mit der Nachaichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten kann schon im Laufe des Monats begonnen werden.

Metz, den 28 Februar 1907.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Dr. Freudenfeld.

I a 401

(184)

Nachweisung

der im Monat Februar 1907 festgestellten Durchschnitte der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 3 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Es kosten je ein Hundert Kilogramm (ℳ / ₰):

Marktorte	Hafer: Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Hafer: Betrag einschl. mit 5% Aufschlag	Stroh: Roggen-, Richt-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Stroh: Roggen-, Richt-: Betrag einschl. mit 5% Aufschlag	Stroh: Roggen-, Krumm-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Stroh: Roggen-, Krumm-: Betrag einschl. mit 5% Aufschlag	Stroh: Weizen-, Richt-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Stroh: Weizen-, Richt-: Betrag einschl. mit 5% Aufschlag	Stroh: Weizen-, Krumm-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Stroh: Weizen-, Krumm-: Betrag einschl. mit 5% Aufschlag	Heu: Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Heu: Betrag einschl. mit 5% Aufschlag
Altkirch	16 55	17 38	7 —	7 35	—	—	6 —	6 30	—	—	8 —	8 40
Colmar	18 81	19 80	8 40	8 82	5 60	5 88	5 20	5 46	4 90	5 14	8 —	8 40
Gebweiler	22 80	23 94	8 60	9 03	5 60	5 88	8 60	9 03	5 60	5 88	8 70	9 14
Mülhausen	20 20	21 21	8 35	8 77	4 80	5 04	8 30	8 72	4 80	5 04	8 —	8 40
Rappoltsweiler	18 —	18 65	—	—	—	—	—	—	5 20	5 46	7 60	7 98
Thann	21 15	22 21	7 42	7 79	—	—	8 75	[illegible]	—	—	8 10	8 51
Brumath	21 —	22 05	6 70	7 04	—	—	5 50	5 78	—	—	8 —	8 45
Hagenau	—	—	6 20	6 51	—	—	—	—	—	—	7 —	7 35
Molsheim	22 —	23 10	7 50	7 88	—	—	8 —	8 40	—	—	8 —	8 65
Schlettstadt	18 —	18 90	6 80	7 14	4 80	5 04	5 50	5 78	4 80	5 04	8 —	8 40
Straßburg	21 18	22 24	7 80	8 19	—	—	8 30	8 72	—	—	8 40	8 82
Weißenburg	18 75	19 69	6 —	6 30	—	—	—	—	—	—	8 —	8 40
Zabern	19 45	20 42	8 17	8 58	5 60	5 88	4 90	5 15	4 45	4 67	6 80	7 14
Bolchen	20 —	21 —	8 50	8 93	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8 10	8 51
[illegible]	20 73	21 77	5 17	[illegible]	4 —	4 20	4 70	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8 60	[illegible]
Diedenhofen	18 75	19 69	4 60	4 67	4 10	4 31	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6 80	7 14
Forbach	18 75	19 69	8 —	8 40	5 —	5 25	—	—	4 10	4 31	7 —	7 35
Metz	18 80	19 74	—	—	4 40	4 62	—	—	4 40	4 62	7 60	7 98
Saarburg	17 60	18 48	4 70	4 94	—	—	—	—	3 90	4 10	5 50	5 78
Saargemünd	19 47	20 44	8 —	8 40	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	7 —	7 35

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(185)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884 betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Wolfisheim und Eckbolsheim, Kreis Straßburg-Land dahin abgeändert worden, daß

a) der Teil der Gemarkung Wolfisheim, bestehend aus den Parzellen Flur 8 Nr. 46—50, 176, 177 und 178 mit einer Fläche von 3 ha 46 a 68 qm der Gemarkung Eckbolsheim,

b) der Teil dieser Gemarkung, bestehend aus den Parzellen Flur D Nr. 164 und 165, Flur I Nr. 252, 258, 267—272, 273p—276p, 277, 278, 366p 389 390p, 391p, 392p, 393—396, 397—400 403 408—413 413bis, 413ter und einem Zugang aus öffentlichen Gewässern mit einer Fläche von 3 ha 46 a 68 qm der Gemarkung Wolfisheim zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 4. März 1907.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 1966. J. V.: Dr. Schneider.

(186)

Die Firma de Dietrich & Cie. zu Niederbronn beabsichtigt auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Niederbronn Flur 7 und 38 zwischen der Straße von Bitsch nach Hagenau und der Reichseisenbahn Bitsch—Hagenau eine Eisengießerei zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Niederbronn und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Niederbronn anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 11. März 1907.

Der Kreisdirektor
Dittmar.

V. Personal-Nachrichten.

(187) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Ministerium.

Gestorben: Ministerialrat, Wasserbaudirektor Willgerodt zu Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Dem Oberstleutnant Mecker in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen ist unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 3. Klasse der nachgesuchte Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58 bewilligt worden.

Gleichzeitig ist der Rittmeister z. D. von Witzleben bisher Eskadron-Chef im Dragoner-Regiment König Carl I von Rumänien (1. Hannoverschen) Nr. 9, als Hauptmann mit Patent vom 19. März 1896 G 5 g in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Versetzt: Kreisdirektor Freiherr von der Goltz in Diedenhofen (Ost) an die Kreisdirektion in Zabern.

Regierungsassessor Herning in Straßburg ist der Kreisdirektion in Château-Salins zur Beschäftigung überwiesen worden.

Ernannt: Regierungspraktikant Jakob Eugen Ortlieb in Straßburg zum Polizeisekretär unter Überweisung an die Polizeidirektion in Metz, Regierungspraktikant Waldemar Lucke in Zabern zum Kreissekretär unter Überweisung an die Kreisdirektion in Zabern.

Pensioniert: Polizeikommissar Polizeiinspektor Gruber in Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Gerichtsvollzieher Gebhardt in Metz ist seinem Antrag entsprechend aus dem Dienste entlassen worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Oberzollkontrolleur Steuerinspektor Möhring in Zabern zum Hauptzollamtsrendanten und Obergrenzkontrolleur Metz in St. Ludwig zum Hauptzollamtskontrolleur in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, dem ersteren ist die Hauptamtsrendanten-Stelle beim Hauptzollamt in Altkirch, dem letzteren die Hauptamtskontrolleur-Stelle beim Hauptzollamt in Saarburg übertragen worden.

Ernannt: Die Katastergeometer Rieder in Saaralben, Wogenitz in Brumath, Siegen in Altkirch, Lehmann in Mülhausen und Scherfer in Hagenau zu Kaiserlichen Katasterkontrolleuren, dem Katasterkontrolleur Lehmann ist das Katasteramt Rappoltsweiler, dem Katasterkontrolleur Scherfer das Katasteramt III in Diedenhofen übertragen worden.

Versetzt: Die Katasterkontrolleure Rublé von Diedenhofen nach Hagenau und Tschopp von Bitsch nach Mülhausen (Katasteramt II).

Versetzt: Eichmeister Kretzel in Diedenhofen nach Thann.

Dem bisher mit der Verwaltung des Eichamts Thann beauftragten Eichamtsassistenten Mezger ist die Verwaltung des Eichamts Diedenhofen übertragen worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Ernst Miehe von Niedermagstatt nach Oberbrunn, Ludwig Korrer von Zillisheim nach Weier im Tal, Franz Merklen von Rufach nach Mülhausen.

Definitiv angestellt: Lehrerin Lina Metzger in Dornach.

Ernannt: Mittelschullehrer Gustav Renz zum Hauptlehrer an der Oberrealschule in Mülhausen, Mittelschullehrer Degen in Mutzig zum Mittelschullehrer an der Knabenmittelschule in Colmar.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Margarete Bernhardt in Colmar.

Versetzt: Gemeindeförster H. Ribeé von Kruth nach Forsthaus St. Gertrud, Oberförsterei Colmar-West, Gemeindeforstschutzaufseher Ribiez von Ampach nach Kruth, Oberförsterei St. Amarin.

Übertragen: Dem Gemeindeforstschutzaufseher Mäder die Stelle eines unbefaßten Forstschutzaufsehers für die Schutzbezirke Mühl, Lautenbach und Schweighausen, dem Vizefeldwebel Fügener in Schlettstadt die Stelle eines Forstschutzaufsehers und Oberförstereischreibgehilfen in der Oberförsterei Hart-Süd, dem Reserve-Gefreiten Kaßner die Gemeindeförsterstelle in Oberspechbach, Oberförsterei Altkirch.

Pensioniert. Gemeindeförster Kammerer zu Forsthaus St. Gereid, Oberförsterei Colmar-West.

Ausgeschieden. Infolge Ausscheidung als Eisenbahn-Stations-Diätar Schutzmann Jund in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt. Die Lehrer Ludwig Baumann von Zillingen nach Steinbach, Kreis Zabern, Lucien Daull von Ohnheim nach Königshofen-Straßburg, Victor Eckel von Mutzig als Aushilfslehrer nach Straßburg, Otto Eller von Sarrauen nach Straßburg, Lorenz Helmich von Hüttenheim nach Neudorf, Jakob Herrmann von Kleinbach nach Schiltigheim, Jakob Lehnauer von Fuchshausen nach Oberhofen, Kreis Hagenau, Marcel Lienhard von Scherwiller als Aushilfslehrer nach Straßburg, Felix Lenhardt von Offendorf nach Kronenburg, Josef Mollet von Ansach nach Straßburg an der St. Ludwigschule, Konrad Oeth von Ganzweiler nach Griesbach, Kreis Hagenau, Leo Wetter von Rülshausen nach Neuhof.

c. Lothringen.

Ernannt. Für die Gemeinde Alpach, Kreis Saarburg i. L., zum Bürgermeister Alexander Lossean, zum Beigeordneten Emil Alexander Mollier; für die Gemeinde Großbliedersdorf, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Georg Meyer.

Definitiv ernannt. Justin Becker zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ibigny, Kreis Saarburg, Aldinus Boulanger zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ventreville, Kreis Metz, Josef Kurtz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Montois-la-Montagne, Kreis Metz, Nikolaus Oberz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Schremingen, Kreis Diedenhofen-West, Paulinus Schwartz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Alt Bergen, Gemeinde Hayingen, Kreis Diedenhofen-West.

Versetzt. Lehrer Ludwig Uhaling von Leiningen nach Karlingen.

Versetzt. Die Gemeindeförster Klein von Oberhomburg nach Weiwen, Oberförsterei St. Avold, Baumann von Weiwen nach Oberhomburg, Oberförsterei St. Avold.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt. Zollinspektor Kernel in Straßburg zum Oberrevisor daselbst. Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Gackenmuß in Mülhausen zum Zollinspektor in Straßburg, Steuersekretär Klinge in Straßburg zum Obergrenzkontrolleur in Bic, Steuersekretär Null in Hagenau zum Obergrenzkontrolleur in Münster, Amtsdienerantswärter Seiger in Rosheim zum Amtsdiener daselbst.

Versetzt. Obergrenzkontrolleur Terber in Münster als Obersteuerkontrolleur nach Mülhausen, Steuereinnehmer Bekring in Benfeld nach Jülich-Grafenstaden, die Grenzaufseher Bosch in Gondershofen nach Pelleroual und Wering in Berthecourt nach Chambrey.

Ausgeschieden. Ortseinnehmer Ruhlmann in St. Kreuz, für Leberthal, die Verwalterin des Ammelbeposteud für die Gräfliche Werner in Pellerouaet.

Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen. Zu Postgehilfen Verder und Joannes in Straßburg.

Bestanden. Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie die Postpraktikanten Doerdeck in Mülhausen und Bedinkel in Hagenau, sie führen fortan die Amtsbezeichnung „Ober-Postpraktikant".

Ernannt. Zum Telegraphenassistenten Postassistent Bahn in Mülhausen.

Übertragen. Eine Stelle für geheime expedierende Sekretäre im Kaiserl. Postamt dem Postsekretär Schneider aus Straßburg, eine Telegraphensekretärstelle dem Ober-Postpraktikanten Knappe aus Cassel in Mülhausen, eine Obertelegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Weber aus Mülhausen in Neunkirchen (Bezirk Trier).

Versetzt. Die Postassistenten Hafer von Bischweiler nach Saarunion, Kühne und Wendling von Straßburg nach Colmar, Scheik von Straßburg nach Hagenau-Schießplatz.

Gestorben. Ober-Postassistent Unesiz in Mülhausen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 23. März 1907.**

I. Verordnungen usw. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(188)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marz II, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 10. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 2974

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8 Januar 1907 wird der Gewerkschaft Marz in Reichweiler unter dem Namen Marz II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Reichweiler, Lutterbach und Pfastatt, Kreis Mülhausen, sowie Wittelsheim Kreis Thann, belegenen 2 000 000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A, B, G, H, I, K, L, M, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 10. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Marz II bei Reichweiler.

---

(189)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Wenerkbronn 1, Zimmingen 1, 2, 3, 4, Baumbiedersdorf 2, 3, 4, 5 und Oberfillen 1 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Saargemünd zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 13. März 1907.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 3457 **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 8. September 1906 wird der Gewerkschaft Wenerkbronn 1 in Wenerkbronn unter dem Namen Wenerkbronn 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wenerkbronn, Momersdorf und Korbermese Kreis Bolchen, belegenen 1 999 999,99 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A, B, C, D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 16. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Wenerkbronn 1 bei Wenerkbronn.

I. A. 3457 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. August 1906 wird der Gewerkschaft Zimmingen 1 zu Zimmingen unter dem Namen Zimmingen 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Zimmingen, Bulchdorn, Baumbiedersdorf, Kreis Bolchen, belegenen 1 999 999,89 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K, L, K', V, H', I' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 16. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Zimmingen 1 bei Zimmingen.

I. A. 3457 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 18. August 1906 wird der Gewerkschaft Zimmingen 2 zu Zimmingen unter dem Namen Zimmingen 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Zimmingen und Halleringen, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 999,89 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben Y, A', B', C', D', E', B, F, F'

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Zimmingen 2 bei Zimmingen.

I. A. 3457III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 16. August 1906 wird der Gewerkschaft Zimmingen 3 in Zimmingen unter dem Namen **Zimmingen 3** das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Zimmingen, Oberwiese, Buschborn und Momerstroff, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 986 m Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben F, G, H, G¹, W, Y, F¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Zimmingen 3 bei Zimmingen.

I. A. 3457IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 16. August 1906 wird der Gewerkschaft Zimmingen 4 in Zimmingen unter dem Namen **Zimmingen 4** das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Zimmingen, Oberwiese und Buschborn, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 999 m Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H, J, K, P, K¹, G¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Zimmingen 4 bei Zimmingen.

I. A. 3457V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. August 1906 wird der Gewerkschaft Baumbiedersdorf 2 zu Baumbiedersdorf unter dem Namen **Baumbiedersdorf 2** das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Baumbiedersdorf und Oberfillen, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 999,00 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K, L, R, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Baumbiedersdorf 2 bei Baumbiedersdorf.

I. A. 3457VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. August 1906 wird der Gewerkschaft Baumbiedersdorf 3 zu Baumbiedersdorf unter dem Namen **Baumbiedersdorf 3** das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Baumbiedersdorf, Zimmingen, Halleringen und Oberfillen, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 988,00 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T, X, W, V, U, T, E¹, D¹, C, B¹, A¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Baumbiedersdorf 3 bei Baumbiedersdorf.

I. A. 3457VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. August 1906 wird der Gewerkschaft Baumbiedersdorf 4 zu Baumbiedersdorf unter dem Namen **Baumbiedersdorf 4** das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Baumbiedersdorf, Zimmingen und Oberfillen, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 999 m Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben L, R, S, O, W, X, Y, K¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. März 1907.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Baumbiedersdorf 4 bei Baumbiedersdorf.

I. A. 3457VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 24. August 1906 wird der Gewerkschaft Baumbiedersdorf 5 in Baumbiedersdorf unter dem Namen **Baumbiedersdorf 5** das Bergwerks-